

Concordia Seminary - Saint Louis

Scholarly Resources from Concordia Seminary

Lehre und Wehre

Print Publications

1-1-1870

Lehre und Wehre Volume 16

Carl Ferdinand Wilhelm Walther

Concordia Seminary, St. Louis, ir_Waltherc@csl.edu

Carl Heinrich Rudolf Lange

Concordia Seminary, St. Louis, ir_langech@csl.edu

Follow this and additional works at: <https://scholar.csl.edu/lehreundwehre>



Part of the [Biblical Studies Commons](#), [Christian Denominations and Sects Commons](#), [Christianity Commons](#), [History of Christianity Commons](#), [Liturgy and Worship Commons](#), [Missions and World Christianity Commons](#), [Practical Theology Commons](#), and the [Religious Thought, Theology and Philosophy of Religion Commons](#)

Recommended Citation

Walther, Carl Ferdinand Wilhelm and Lange, Carl Heinrich Rudolf, "Lehre und Wehre Volume 16" (1870). *Lehre und Wehre*. 16.

<https://scholar.csl.edu/lehreundwehre/16>

This Book is brought to you for free and open access by the Print Publications at Scholarly Resources from Concordia Seminary. It has been accepted for inclusion in Lehre und Wehre by an authorized administrator of Scholarly Resources from Concordia Seminary. For more information, please contact seitzw@csl.edu.

Lehre und Wehre.



Theologisches und kirchlich-zeitgeschichtliches Monatsblatt.

Herausgegeben

von der

deutschen ev.-luth. Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.

Redigirt vom

Lehrer-Collegium des Seminars zu St. Louis.

Luther: „Ein Prediger muß nicht allein weiden, also, daß er die Schaafte unterweise, wie sie rechte Christen sollen sein, sondern auch daneben den Wölfen wehren, daß sie die Schaafte nicht angreifen und mit falscher Lehre verführen und Irrthum einführen, wie denn der Teufel nicht ruht. Nun findet man jegund viele Leute, die wohl leiden mögen, daß man das Evangelium predige, wenn man nur nicht wider die Wölfe schreiet und wider die Prälaten predigt. Aber wenn ich schon recht predige und die Schaafte wohl weide und lehre, so ist dennoch nicht genug der Schaafte gebüret und sie verwahret, daß nicht die Wölfe kommen und sie wieder davon fñhren. Denn was ist das gebauet, wenn ich Steine aufwerfe, und ich sehe einem andern zu, der sie wieder einwirft? Der Wolf kann wohl leiden, daß die Schaafte gute Weide haben, er hat sie desto lieber, daß sie feist sind; aber das kann er nicht leiden, daß die Hunde feindlich belln.“

Sechszehuter Band.

St. Louis, Mo.,

Druckerei der Synode von Missouri, Ohio u. a. Staaten.

1870.

37,054

205

L.V.W.

v. 16 A

435

I n h a l t.

Januar.	Seite
Vorwort.....	1
Materialien zur Pastoral-Theologie.....	13
Das „evangelische ökumenische Concil zu New York“.....	18
Die Immanuel-Synode.....	20
Litterarische Intelligenzen.....	22
Kirchlich-Zeitgeschichtliches.....	26
Februar.	
Vorwort.....	33
Materialien zur Pastoraltheologie.....	41
Die vier Reiche des Daniel.....	46
Kirchlich - Zeitgeschichtliches.....	55
März.	
Materialien zur Pastoraltheologie.....	65
Die vier Reiche des Daniel.....	69
Die Infallibilitätsadresse.....	79
Miscelle.....	83
Aus Kurhessen.....	84
Litterarische Intelligenzen.....	87
Eine Empfehlung.....	89
Kirchlich - Zeitgeschichtliches.....	89
April.	
Materialien zur Pastoraltheologie.....	97
Zur Geschichte des römischen Concils.....	106
Einige unschuldige „offene Fragen“ an das General Council, resp. Herrn Dr. Krauth, nebst Bitte um offene Antwort, ob er unserer Antwort beistimmt	114
Recension.....	122
Anfrage an den „Lutheran“.....	124
Kirchlich - Zeitgeschichtliches.....	125
Mai.	
Materialien zur Pastoraltheologie.....	129
Die Communion unter beider Gestalt.....	134
Zur Frage von der Unschlbarkeit des Papstes.....	145
Zur Geschichte des römischen Concils.....	147
Litterarische Intelligenzen.....	148
Miscellen.....	153
Antwort auf unsere Anfrage an den „Lutheran“.....	154
Kirchlich - Zeitgeschichtliches.....	155
Juni.	
Antithesen zu den Thesen von Kirche und Amt, welche die Schrift enthält: „Die Stimme unserer Kirche in der Frage von Kirche und Amt“.....	161
Vortrag, gehalten bei Gelegenheit der feierlichen Einweihung unserer Synodal- Druckerei.....	187
Kirchlich - Zeitgeschichtliches.....	191

Julii.

	Seite
Materialien zur Pastoraltheologie.....	193
Calvin	196
Zur Geschichte des vaticanischen Concils.....	209
Vermischtes	217
Kirchlich - Zeitgeschichtliches.....	221

August.

Was haben wir lutherischen Prediger bei der beginnenden Erschlaffung, Satttheit und Verweltlichung in unsern Gemeinden auch innerhalb unsrer Synode vornehmlich zu thun, um, was an uns ist, diesen Uebeln möglichst zu wehren und das hin und her ermattende Gemeinleben durch Gottes Gnade und Segen wieder aufzufrischen und zu heben?..... 225

„Zur Allgemeinen lutherischen Conferenz“..... 242

Litterarische Intelligenzen..... 247

Kirchlich - Zeitgeschichtliches..... 247

September.

Zur Beantwortung der Frage: ob die Eingehung der Ehe eines Wittwers mit seiner verstorbenen Frau Schwester göttlich verboten ist oder nicht?..... 257

Materialien zur Pastoraltheologie..... 273

Vermischtes 275 || Litterarische Intelligenzen..... | 283 |
| Kirchlich - Zeitgeschichtliches..... | 285 |

October.

Wie urtheilen die Lehrer der lutherischen Kirche im 19ten Jahrhundert über den Antichrist; nachgewiesen an Prof. Kurz in Dorpat..... 289

Materialien zur Pastoraltheologie..... 304

Vermischtes 308 || Kirchlich - Zeitgeschichtliches..... | 312 |

November.

Theologisches Bedenken über einen Ehefall..... 321

Dispositionen der evangelischen Texte des Kirchensahrs..... 334

Ueber die Versammlung der Allgemeinen Synode von Ohio 336 || Vermischtes | 339 |
Litterarische Anzeigen.....	341
Aphorismen	344
Kirchlich - Zeitgeschichtliches.....	345

December.

Erläuterungen des 21sten und 22sten aus den theologischen Axiomen von der Rechtfertigung 353 || Materialien zur Pastoraltheologie..... | 360 |
Zwei deutsche Theologen über die Verwandlung der Landeskirchen in freie Kirchen...	364
Die Wucherfrage.....	368
Litterarische Anzeigen.....	370
Wie das General Council seine Stellung bestimmt.....	375
Kirchlich - Zeitgeschichtliches.....	379

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

Januar 1870.

No. 1.

Vorwort.

Zwei ausgeprägte Richtungen — so sagen die kirchlichen Mittheilungen aus Nordamerika — sind hier innerhalb der Mauern des lutherischen Zion im Streit. Die eine Richtung beruhe auf der Ueberzeugung, daß die Lehre der lutherischen Kirche fertig und einer Verbesserung weder bedürftig noch fähig sei. Das Ziel der anderen sei: eine Weiterentwicklung der Lehre auf Grund der lutherischen Bekenntnisse.

Nicht übel ausgedrückt! und wir nehmen keinen Anstand zu erklären, daß wir unter dem erstgenannten Banner zur Schlacht ziehen. Das mag immerhin unamerikanisch genannt werden. Auch unwissenschaftlich, wenn es unsern Gegnern gefällt. Werden doch unter dem Namen der Wissenschaft sowohl in der Geologie als in der Theologie die elendesten Poffen verkauft. So abgeschmackte Narrheiten, daß unsere Urgroßmütter sich geschämt haben würden, sie ihren Kindern auch nur in der Form von Märchen zu erzählen. Immerhin also unwissenschaftlich und unamerikanisch; oder wie viele un—'s ihr sonst noch erdichten wollt. Unbiblisch ist unser Grundsatz gewiß nicht. Denn der heilige Paulus schreibt an seinen Timotheus: O Timotheus, suche die christliche Lehre fortzubilden! insonderheit durch den wissenschaftlichen Gegensatz! Nicht—? ach nein, sondern er bittet ihn so herzlich er kann 1 Tim. 6, 20.: O Timotheus, bewahre was dir vertrauet ist und hüte dich vor dem leeren Gerede und den Gegensätzen der falschberühmten Wissenschaft.“ Ist das nicht auch den Pastoren dieses Jahrhunderts gesagt? Und wenn dem so ist, irren wir denn wirklich so grob, wenn wir darnach handeln? Konnte der heilige Geist, wenn er die Fortschrittstheologie hätte empfehlen wollen, konnte er nicht umgekehrt reden?

O wie würde Martin Chemnitz geürzt haben, wenn man ihm mit dieser Fortschrittstheologie gekommen wäre! Martin Chemnitz, welcher das berühmte corpus doctrinae Prutenicum, dessen Verfasser er war, eine „Wiederholung der rechten allgemeinen christlichen Lehre, wie dieselbige aus Gottes Wort in der Augsburger Confession, Apologie und Schmalkaldischen Artikeln

begriffen“ — genannt hat. Und wenn noch jemand ums Jahr 1600 auf den Einfall gekommen wäre, die lutherische Lehre fortentwickeln zu wollen! damals, als sie sich gerade hinreichend befestigt hatte, um in thörichten Personen die Besorgniß hervorzurufen: die Langeweile würde zu groß sein, wenn man nicht daran stücte. Denn wie konnte man damals wissen, daß der theologische Fortschritt von Stufe zu Stufe bis in den untersten Abgrund der Hölle hinabführen würde! Jetzt weiß man's! Und wer das weiß, sollte zittern. Zittern, die Mauern niederzureißen, die das flackernde Feuer draußen von dem Dach unserer Kirche trennt. Wenn Kinder, die Rechts und Links noch nicht unterscheiden können, die Hütte ihres Vaters mit Schwefelbölzchen in Brand stecken, so ist das wohl traurig, indeß immer erklärlich. Wenn aber Männer, welchen das Feuer bereits zehnmal das Haupthaar versengt hat, auf das Dach ihres Hauses eine Pechfackel werfen, so ist das Raserei. Habt ihr denn wirklich nichts gelernt, wie weiland Ludwig XVI.? Muß erst das Messer an euren Hals, um euch besonnen zu machen? Zeugt nicht die Geschichte der lutherischen Kirche auf allen ihren Blättern, daß der erste Schritt zur Fortentwicklung ihrer Lehre der Anfang des Endes ist?

Auf allen ihren Blättern! Indesß würden wir unsere Leser ermüden, wollten wir sie zu einer Wanderung durch die Geschichte aller Lehrstücke nöthigen. Das hauptsächlichste ist ohne Frage das von Christo. So lange es Christen gab, hatte man die beiden Thatfachen geglaubt und bezeugt, daß Er wahrhaftiger Gott und wahrhaftiger Mensch war. Natürlicher Gott von Anfang, und natürlicher Mensch aus dem Leib der Maria. So lehrten die heiligen Apostel, so ihre Nachfolger, so der heilige Athanasius, so Cyrill und Bischof Leo von Rom; so auch die Concordienformel und Ebemniß. Natürlich ohne sich einzubilden, als hätten sie das Geheimniß der Geburt Gottes begriffen. Vielmehr sind sie alle damit zufrieden gewesen, das auch ihrerseits wiederholt zu bekennen, was der heilige Geist von Anfang gelehrt und seine Kirche bekannt hatte. Das kann man besonders klar aus der Stelle sehen, in welcher sich die Concordienformel über die Gemeinschaft der beiden Naturen in Christo verbreitet. Denn sie sagt auf der 546ten Seite der Müller'schen Ausgabe (Epitome VIII.): „Daher glauben, lehren und bekennen wir, daß Gott Mensch, und Mensch Gott sei, welches nicht sein könnte, wenn die göttliche und menschliche Natur allerdings keine Gemeinschaft in That und Wahrheit mit einander hätten. Denn wie könnte der Mensch, Marien Sohn, Gott oder Gottes des Allerhöchsten Sohn mit Wahrheit genennet werden oder sein, wenn seine Menschheit mit Gottes Sohn nicht persönlich vereinigt, und also realiter, das ist mit der That und Wahrheit, nichts sondern nur den Namen Gottes mit ihm gemein hätte?“

„Darum hat der Sohn Gottes wahrhaftig für uns gelitten, doch nach Eigenschaft der menschlichen Natur, welche er in Einigkeit seiner göttlichen Person angenommen und ihm eigen gemacht, daß er leiden und unser Hoherpriester zu unserer Versöhnung mit Gott sein könnte, wie geschrieben steht:

Sie haben den Herrn der Herrlichkeit gekreuziget. Und: Mit Gottes Blut sind wir erlöset worden. 1 Ko. 2. Act. 20.“ Die Concordienformel bildet also nichts fort, sondern sie lehrt, was geschrieben steht. Auch hat die rechtgläubige christliche Kirche nie anders bekant. Man lese nur die Decrete des Conciliums von Ephesus und alle die Zeugnisse, welche Andrea und Chemnis dem christlichen Concordienbuche hinten angefügt haben. Wohl bezeugt die Concordienformel nicht minder klar, daß die göttliche Herrlichkeit Christo nach seiner menschlichen Natur zu Theil geworden, — aber auch das nicht, um irgend etwas nach irgend einer Richtung hin fortzuentwickeln, sondern, weil der Herr sagt: „Mir ist alle Gewalt im Himmel und auf Erden gegeben;“ und sein Apostel: „Er ist über alle Himmel gefahren, auf daß er alles erfülle.“ Und die Väter lehrten dasselbe. So sagt Vigilius im fünften Buche seiner Schrift gegen den Eutyches: „Die göttliche Natur bedarf nicht, daß man sie mit Ehren erhebe, mit Zunehmen der Würde vermehre, oder daß sie die Gewalt im Himmel und auf Erden erst durch das Verdienst des Gehorsams erlange; darum hat er (Christus) solches nach der Natur des Fleisches erlangt, welcher nach der Natur des Wortes dessen nichts bedurft hat. Denn sollte der Schöpfer die Gewalt und Herrschaft über die Creatur nicht gehabt haben, daß er in den letzten Zeiten solche erst aus Gnaden erlangte?‘ Und der heilige Athanasius: „Gott ist nicht verwandelt in das menschliche Fleisch oder Substanz, sondern hat in ihm selber die Natur verkläret, die er an sich genommen hat, daß das menschliche, schwache, sterbliche Fleisch und Natur göttliche Herrlichkeit erlangte, also daß es alle Gewalt im Himmel und auf Erden hat, welche es nicht hatte, ehe es von dem Wort angenommen worden.“²

Und, Gott sei gelobt! hundert Jahre lang und darüber ist die lutherische Kirche bei dieser Lehre geblieben. Was plagte denn den großen Döderlein, daß er sie fortbilden wollte? Nun er hat es uns selber verrathen: weil er vor dem Worte Gottes ein Grauen hatte.³ Und wie bezaubernd war diese Fortbildung! Wie zart erinnerte Döderlein an die Bande der Freundschaft, durch welche sich der Logos mit Jesus vereinigt habe, so daß es keine andere Creatur gab, mit welcher der Sohn Gottes in einem so vertrauten

1) Divina natura non indiget honoribus sublimari, dignitatis profectibus augeri, potestatem coeli et terrae obedientiae merito accipere. Secundum carnis naturam igitur illa adeptus est, qui secundum naturam verbi horum nihil eguit aliquando. Num quid enim potestatem et dominium creaturae suae conditor non habebat, ut novissimis temporibus muneris gratia his potiretur? Im Catalogus testimoniorum des Concordienbuches. Müller. 732.

2) Deus non est mutatus in humanam carnem vel substantiam, sed in se ipso, quam assumpsit, glorificabat naturam, ut humana, infirma et mortalis caro atque natura divini am profecerit in gloriam ita ut omnem potestatem in coelo et in terra habeat, quam, antequam a verbo assumeretur, non habebat. Im catal. test. des Concordienbuches. Müller. 743. Die Stelle ist aus zweien zusammengelesen.

3) Devenimus in campum, quem dudum horruimus, satis amplum, sed spinis ac difficultatibus obsitum perplexumque — quas intercidere, vel si parcendum est sacrae sylvae, theologis colendas et extricandas relinquere multis bonis viris consultum videtur. Saar: die christliche Lehre von der Dreieinigkeit u. Lüdingen 1813. III. 680.

Verhältnisse stand. Ja Herr Döderlein war so freundlich, von einer Partikel der Gottheit zu sprechen, die man sich mit dem Menschen Jesus zusammenzudenken habe.¹ Einen weiteren Fortschritt machte der treffliche Henke: „Erinnern wir uns daran — so ermahnt er — daß Jesus von ihm selbst und von den Seinigen zwar als ein Mensch dargestellt wird, der uns anderen ganz ähnlich ist, immer indessen als eine Person, die mit Gott auf eine besondere, wunderbare, ja einzige Weise verwandt und befreundet war. Erinnern wir uns, daß er der Gottheit voll war, ja daß er selbst als eine gegenwärtige und sichtbare Gottheit angesehen werden konnte. Erinnern wir uns endlich, daß er uns in solcher Beschaffenheit und Größe zu dem Ende vor Augen gestellt ist, daß wir die Majestät dieses göttlichen Gesandten und den ungeheuren Werth der Wohlthat anerkennen, die er den Menschen geschenkt hat.“² Zwar nennt der Tübinger Baur diese Auseinandersetzung ein hohles unmotivirtes Gerede; allein das schadet nichts, der treffliche Henke hielt sie jedenfalls nicht für ein unmotivirtes Gerede. Und darauf kommt es ja im Grunde allein an. Denn Personen ohne wissenschaftlichen Sinn hat es immer gegeben; nach denen darf man nicht fragen, wenn nur die Fortbildungstheologen selber recht fest sind.

Einen neuen Fortschritt verdankte die Lehre von Christo dem berühmten De Wette. Dieser biedere Theologe erschloß der staunenden Kirche erst den wahren Begriff der sogenannten beiden Naturen in Christo. Unter den beiden Naturen sei nämlich im Grunde nichts anderes zu verstehen, als die verständige und die ästhetische Ansicht. Verständig oder natürlich betrachtet sei Christus ein Mensch, Gott dagegen, ideal ästhetisch betrachtet. Und so wie beide Ansichten im Grunde eins seien, so sei nur eine Person, der Gottmensch vorhanden; also nicht zwei Personen, nur zwei Naturen.³ Mehrere Meilen weiter wurde diese Lehre durch Schelling gefördert, welcher, wie er selber zart genug andeutet, die ewigen Urquellen der Wahrheit und des Lebens wieder zugänglich machte, so daß „der Geist wieder frei und kühn in dem ewigen Strome des Lebens und der Schönheit spielte.“ Ja die wissenschaftlichen Fortschritte, welche die Lehre von Christo durch ihn machte, sind staunenerregend. „Gott ist, als das Absolute, die Identität des Subjects und Objects, des Erkennens und Seins, des Idealen und Realen, des Unendlichen und Endlichen. Diese Einheit ist aber keine abstracte, sondern concrete, in sich lebendige, d. h. eine solche, mit welcher in Gott sowohl ein Unterschied als

1) Baur. III. 681.

2) *Meminisse, Jesum a se ipso et a suis propositum esse ut hominem quidem nostri simillimum, ut personam tamen singulari, mirifico et unico cognationis quasi et familiaritatis cum deo vinculo copulatam, plenam Numine, ut ipsum Numen praesens et adspectabile; atque talem nobis et tantum nobis propositum esse illum eo sine, ut legati hujus divini majestatem atque beneficium per illum hominibus impertiti ingens pretium agnosceremus, ut decreta, consilia, praecepta dei, ab illo patefacta, citra dubitationem tanquam vere divina amplecteremur etc.* Baur. III. 794.

3) De Wette, Religion und Theologie. 1815. Zweite Ausgabe. 1821. Seite 99. 185. 251. Vergl. Biblische Dogmatik § 255. Kirchliche § 64 ff.

eine Einheit gesetzt wird.¹ Das Christenthum kann daher nur unter dem Gesichtspunkt der Idee des allgemeinen Prozesses, in welchem Gott als die Einheit des Endlichen und Unendlichen sich verendlicht und Mensch wird, um im Endlichen der Unendliche zu sein, gestellt werden. So lange man sich von der äußern Geschichte nicht zur Idee erhebt, und die historischen Thatsachen nur in ihrer empirischen Einzelheit nimmt; so kann man keinen vernünftigen Sinn mit ihnen verbinden. Wenn also die Theologen die Menschwerdung Gottes bloß davon nehmen, daß Gott in einem bestimmten Moment der Zeit menschliche Natur angenommen habe, so läßt sich schlechterdings nichts dabei denken. Gott ist ja ewig und außer aller Zeit. Daher kann die Menschwerdung Gottes nur eine Menschwerdung von Ewigkeit sein.² Der ewige aus dem Wesen des Vaters aller Dinge geborne Sohn Gottes ist aber das Endliche selbst, wie es in der ewigen Anschauung Gottes ist, und welcher als ein leidender und den Verhältnissen der Zeit untergeordneter Gott erscheint, der in dem Gipfel seiner Erscheinung, in Christo, die Welt der Endlichkeit schließt und die der Unendlichkeit oder der Herrschaft des Geistes eröffnet.³

Ins Feinere bildete diese glänzende Lehre der Vertheidiger des Judas Ischarioth, Herr Daub, aus. Die eigentliche Höhe der wissenschaftlichen Fortentwicklung erklimmte jedoch erst „der größte Theologe seit Luther“, Herr Schleiermacher. Der Zweck eines Erlösers — so führt er aus — sei ein ganz anderer als bisher angenommen wurde; denn die Sünde sei nothwendig und von Gott geordnet, wie alles, was wirklich ist. Gehört ja doch die nur allmähliche Entwicklung der Kraft des Gottesbewußtseins, — worin eben der nöthigende Grund der Sünde liegt, — zu den Bedingungen der Existenzstufe, auf welcher das menschliche Geschlecht steht. Die Erlösung kann also in nichts anderem bestehen, als in einer Erhöhung der Kraft unseres Gottesbewußtseins; und der Erlöser bedurfte, um diesen Zweck zu erfüllen, eben nur ein besonders reines und hohes Gottesbewußtsein, welches er lehrend mittheilte und welches nun in der von ihm gestifteten frommen Gemeinschaft als Gemeingeist, oder „heiliger Geist“ fortlebt. Daneben müsse man aber die Sündlosigkeit Jesu auf das eifrigste festhalten. Dieselbe könne zwar nicht aus der heiligen Schrift bewiesen werden, theils wegen der Vieldeutigkeit der meisten Ausdrücke, theils weil dadurch doch nur erwiesen würde, daß die ersten Christen sie geglaubt haben. Vielmehr erweist sich die Sündlosigkeit Jesu einfach aus unserem Selbstbewußtsein. Wir sind uns nämlich bewußt, daß alle Annäherung an den Zustand der Seligkeit in einem neuen von Christo begründeten Gesamtleben wurzelt, in welchem die Erlösung vermöge der Mittheilung seiner unfündlichen Vollkommenheit bewirkt wird. Diese Mittheilung geht aber nicht etwa unmittelbar von Christo aus, sondern von dem in der frommen Gemeinschaft durch ihn ange-

1) Saur. III. 809.

2) Saur. III. 810.

3) Saur. III. 812.

regten Geiste. Zwar gibt es ein Sein Gottes in Jesu, allein es gibt auch ein Sein Gottes in dem Juden Spinoza, dessen Schleiermacher selber Erwähnung thut, bei Lichte betrachtet ist darunter auch nur die stetige Kraft des Gottesbewußtseins Christi zu verstehen. Er mußte nämlich, daß Gott das untheilbare Eine sei, von dem wir uns schlechtthin abhängig fühlen.¹

Eine gute Erläuterung zu der in Schleiermachers Dogmatik vorliegenden sehr vorgeschrittenen wissenschaftlichen Entwicklung der Christologie geben seine Vorlesungen über das Leben Jesu, welche sein treuer Verehrer, Herr Mütenik, im Jahre 1864 veröffentlicht hat. Die Todtenerweckungen schafft sich unser Reformator zuvörderst vom Halse: Von der Tochter des Jairus sage Christus ja ausdrücklich, sie schliefe nur. „Man kann dies also — erklärt Schleiermacher — nicht als eine eigentliche Todtenerweckung ansehen, ohne mit Christi eigenen Worten in Widerspruch zu stehen. Es wäre auch dieses, daß Christus hier das Kind anredet und sagt es soll aufstehen. . . . denn für einen Todten sind die Worte nichts. Dagegen wenn wir annehmen, das Mädchen sei nicht todt gewesen, so kann die Stimme eine Wirkung hervorbringen. Und da kommt die Erfahrung zu statten, daß Scheintodte, wenn sie zum Leben zurückkommen, sagen, daß ihnen das Gehör nicht vergangen sei bei dem Erlöschensein aller anderen Lebenszeichen.“² Ähnlich urtheilt Schleiermacher über den Jüngling zu Nain und über den stinkenden Lazarus.³ Die Versuchungsgeschichte ist natürlich eine Parabel.⁴ Was endlich die Wunder, die an Christo geschahen, betrifft, so war das Herabkommen des Heiligen Geistes in Gestalt einer Taube nichts anderes als eine Lichterscheinung aus einer Spalte der Wolke.⁵ Die Verkürung des Herrn auf dem Berge ferner ist ohne Zweck, also unwahr. Ueberdies waren die Jünger ja damals in einem Zustande der Schlaftrunkenheit, womit alle Sicherheit der Berichterstattung wegfällt.⁶ Die Finsterniß bei Christi Tode war eine natürliche Erscheinung der Atmosphäre; das Zerreißen des Tempelvorhangs und das Hervorgehen einiger Gestorbenen dagegen ist einfach erdichtet.⁷ Und die Auferstehung? — Zunächst erklärt Schleiermacher, es sei etwas ganz Gleichgültiges, ob man behauptete, Christus sei wirklich gestorben oder nicht; sicher sei aber, daß es gar kein Mittel gibt, das eine oder das andere zu behaupten. Denn das einzig sichere Kennzeichen des Todes sei die Verwesung, diese sei aber bei Christo nicht eingetreten. Deshalb kann die Action des Lebens bei ihm nicht vollständig Null geworden sein.⁸ Dadurch fällt auch auf die Auferstehung ein neues Licht.⁹ Jrgend ein guter Freund — gibt Schleiermacher

1) E. R. J. 1865. S. 1132—1134.

2) Schleiermacher, Das Leben Jesu. Berlin 1864. S. 233.

3) „Daß Lazarus schon in Verwesung begriffen gewesen, kann auf vorgefaßter Meinung beruhen.“ Schleiermacher a. a. D. Seite 233. Anmerkung a).

4) Schleiermacher a. a. D. Seite 162.

5) Schleiermacher a. a. D. Seite 152.

6) Schleiermacher a. a. D. Seite 237.

7) Schleiermacher a. a. D. Seite 448. 449.

8) Schleiermacher a. a. D. Seite 443. 444.

9) Schleiermacher a. a. D. Seite 471.

zu verstehen — hat dem Scheintodten aus dem Grabe geholfen.¹ Freilich kam Jesus zu den Jüngern bei verschlossenen Thüren, allein die Zimmertür wird wohl nicht verschlossen gewesen sein, nur die Hausthür. Und die wurde ohne Zweifel von der dazu bestimmten Person geöfnet.² Der Vorgang war also ungemein einfach! Anfangs scheint der Auferstandene übrigens einen baldigen Tod erwartet zu haben; später aber wurde er seines vorläufigen Fortlebens sicherer.³ Welches Ende er schließlich genommen hat, kann man nicht mit Sicherheit sagen. Die Erzählung von der Himmelfahrt ist jedenfalls in hohem Grade verdächtig. Ueberhaupt können die Thatsachen der Auferstehung und Himmelfahrt Christi, sowie seine Wiederkunft zum Gericht, nicht als eigentliche Bestandtheile der Lehre von seiner Person aufgestellt werden.⁴

So war denn der Grund zu einem wahrhaft wissenschaftlichen Ausbau des Lebens Jesu gewonnen. Der Weg war gewiesen, auf welchem die Lücke, die Nipsch, die Dorner und ihre Genossen Entdeckungen über Entdeckungen machten. Es war wie in den Tagen Columbus', eine Insel nach der andern tauchte aus dem Schooß des Oceans, und eine immer herrlicher als die andere! Wie ächt wissenschaftlich, daß die Herren Lücke und Nothe die Dreieinigkeitslehre leugneten; daß Herr Nipsch Gott den Sohn als eine Kraftäußerung Gottes bezeichnete.⁵ Und mit wie feinem Takt hat Herr Dorner die Speculation mit der Orthodorie in der Art zu verbinden gewußt, daß er lehrte: die ganze Fülle der Gottheit sei freilich nicht in Christo gewesen.⁶ Dagegen sei die Bedeutung Christi methaphysisch und kosmisch. Wie der Mensch nämlich das Haupt und die Krone der natürlichen Schöpfung sei, so sei auch die Menschheit als die auseinandergetretene Vielheit eines höheren Ganzen, einer höheren Idee zu betrachten, nämlich Christi. Und wie die Natur sich nicht blos in der Idee eines Menschen zur Einheit versammle, sondern im wirklichen Menschen; so fasse sich auch die Menschheit nicht zusammen in einer bloßen Idee, einem idealen Christus, sondern in dem wirklichen Gottmenschen, der ihre Totalität persönlich darstelle und aller einzelnen Individualitäten Urbilder oder ideale Persönlichkeiten in sich versammle. Und wenn die erste Zusammenfassung zerstreuter Momente in Adam, wenn auch selbst noch ein Naturwesen, doch eine unendlich höhere Gestalt dargestellt hat als jedes der einzelnen Naturwesen; so steht auch der zweite Adam, obwohl in sich eine Zusammenfassung der Menschheit und selbst noch ein Mensch, doch als eine unendlich höhere Gestalt dar, denn alle einzelnen Darstellungen unserer Gattung. Ist Adam das Haupt der natürlichen Schöpfung gewesen, als solches aber bereits hinüberreichend mit seinem Wesen in das Reich des

1) Schleiermacher a. a. D. Seite 496.

2) Schleiermacher a. a. D. Seite 474.

3) Schleiermacher a. a. D. Seite 498. 499.

4) G. R. B. 1865. Seite 1173. 1174.

5) Baur. III. 917.

6) Baur. III. 964. 965.

Geistes und hinübergreifend über die natürliche Welt; so ist Christus das Haupt der geistlichen Schöpfung, als solches aber schon hinüberweisend von der Menschheit auf eine kosmische oder metaphysische Bedeutung seiner Person.¹ So hat dieser sinnreiche Mann, wie er selber sagt, im ethischen Interesse mit besonderem Eifer und Erfolg die wahre Menschheit Christi ins Auge gefaßt. Er hat den wahren Mittelbegriff, den des idealen Menschen, auf Christum angewandt. Damit ist die alte schiefe Vorstellung von der Unpersönlichkeit der menschlichen Natur Christi, wie sie sich noch bei Quenstädt findet, endgültig überwunden. Das Personbildende in unserm Erlöser war vielmehr die Menschheit. An der absoluten göttlichen Persönlichkeit hat er nicht unmitttelbar, sondern nur mittelbar Antheil.²

Einen weiteren Schritt vorwärts auf der Bahn der christologischen Wissenschaft thaten die Herren von Hoffmann und Thomastus. Was den ersteren anlangt, so ist es zwar für Personen, welche nur das gewöhnliche Deutsch, das Deutsch Luthers und Lessings verstehen, schwer, den Sinn der vielen Bände zu enträthseln, mit welchen Herr Hoffmann unter dem Namen „Schriftbeweis“ seine Verehrer erfreut hat. Man hört Worte wie: göttliches Ich,³ urbildliches Weltziel,⁴ inweltlich wirksamer Lebensgrund,⁵ die ungleich gewordene Dreieinigkeit,⁶ „da der Mensch nur als Natur einer aus der Geistervielheit kommenden Wirkung unterstellt war“⁷ und ähnliche, die zu ihrer Enträthselung ein längeres Studium bedürfen, als sie verdienen. Indessen ist es uns mit einiger Anstrengung gelungen, hinsichtlich seiner Lehre von Christo folgendes zu ermitteln: Im Alten Testamente ist von einer Vielheit oder auch nur von einer Zweiheit in Gott nicht die Rede. 1 Mos. 3, 22.: siehe, Adam ist geworden wie unser einer, meint Gott die lieben Engel; zu deren Gattung Gott also nach Herrn v. Hoffmann gehört.⁸ 1 Mos. 19, 24. steht zwar: Gott ließ regnen von Gott im Himmel Feuer und Schwefel, aber das heißt nicht so viel als: Gott ließ regnen von Gott im Himmel Feuer und Schwefel, sondern etwas ganz anderes. Was, mag der gehrte Leser a. a. D. Seite 87 selbst nachsehen. Daß ferner der Logos Gott war, steht zwar bei Johannes, ist indeß keineswegs richtig; vielmehr bedeutet *ὁ λόγος* das Wort des Evangeliums.⁹ Und so schließt Mr. Hoffmann ganz fröhlich: „Die Schrift bietet uns demnach keine Logoslehre, welche auf Jesus angewandt worden.“¹⁰ Unter der Zeugung Christi versteht er daher sein Kommen in den Leib der Maria. Und dieser geschichtliche Augenblick sei das „Heute“,

1) Dörner bei Baur. III. 987.

2) Dörner, Geschichte der protestantischen Theologie. München 1867. Seite 875. 876.

3) Hoffmann. Der Schriftbeweis. Nördlingen 1852. Band I. Seite 45. Zeile 17.

4) Hoffmann a. a. D. Band I. Seite 45. Zeile 28 und Zeile 31.

5) Hoffmann a. a. D. Band I. Seite 45. Zeile 32.

6) Hoffmann a. a. D. Band I. Seite 37. Zeile 2.

7) Hoffmann a. a. D. Band I. Seite 39. Zeile 4. 5.

8) Hoffmann a. a. D. Band I. Seite 86.

9) Hoffmann a. a. D. Band I. Seite 102.

10) Hoffmann a. a. D. Band I. Seite 106.

von welchem der zweite Psalm in seinem 7. Verse handelt.¹ Trotzdem habe es indessen einen überweltlichen Sohn Gottes vor der Geburt aus der Maria gegeben. Derselbe habe aber „aufgehört, Gott zu sein, um Mensch zu werden.“² Die Höllenfahrt³ und die stellvertretende Genugthuung leugnet Hofmann natürlich. Das wunderbare Geschäft, das er an die Stelle der letzteren setzt, haben wir hier nicht Raum zu entwickeln. Prof. Thomastus entdeckte seinerseits im zweiten Theile seiner ev. luth. Dogmatik, daß die Selbstentäußerung Christi sich nicht blos auf seine Menschheit, sondern gerade auf seine Gottheit bezogen habe. Gott der Sohn habe unter der Regierung des Kaisers Augustus auf seine relativen Eigenschaften verzichtet. Relative Eigenschaften aber seien: Allmacht, Allgegenwart, Allwissenheit und Strafgerechtigkeit. Diese Eigenschaften habe Gott der Sohn aufgegeben, als er in den Schooß der Maria kam.⁴

Noch ein Schritt war nothwendig, und diesen machte der große Geß in seiner Anno 1856 erschienenen Schrift: Die Lehre von der Person Christi aus dem Selbstbewußtsein Christi entwickelt. Sein scharfer Blick hat nämlich in dem Selbstbewußtsein Christi den merkwürdigen Umstand gefunden, daß sich jene Selbstentäußerung Gottes des Sohnes auch auf die immanenten, also auf alle seine Eigenschaften beziehe. Der Gottes Sohn ließ in der Krippe zu Bethlehem sein ewiges Selbstbewußtsein und sein ewiges Wollen erlöschen. Und so stand das ewige Einströmen der Lebensfülle des Vaters in den Sohn dreiunddreißig Jahre lang stille.

Dürftig angelegte Gemüther glaubten damit die Entwicklung der Lehre von Christo beschlossen. Allein das ist eben das Große des wissenschaftlichen Fortschritts, daß er niemals beschlossen ist. Und so brachte denn das Jahr 1866 neben dem Siege auf den Gefilden von Sadowa auch einen geistigen Sieg. Mindestens war es eine große geistige That, welche der Bruder des Frühvollendeten, Herr Beyschlag, vom Stapel ließ. Seine Christologie des Neuen Testaments ging weiter als alle früheren Bücher. Nachdem er nämlich die Idee des Menschensohnes mit wunderbarer Klarheit entwickelt hatte, prüfte er zuvörderst die Quellen, aus welchen die Lehre von Jesu Christo zu fließen hat. Da behandelt er zuerst das „synoptische Selbstzeugniß Jesu.“ Hierauf das johanneische, darnach die petrinsche Christologie, die Christologie der Apokalypse, die johanneische Christologie, und so geht es fort bis zum Schlusse. Das Resultat dieser historisch-kritischen Untersuchungen ist: „Christus ist der urbildliche Mensch, in dem das ewige Gotteesebenbild sich geschichtlich verwirklicht.“⁵ Zwar bezeichnet Johannes (1. Brief 5, 20.) Jesum Christum als den wahrhaftigen Gott, zwar lehrt er im ersten Kapitel

1) Hofmann a. a. D. Band I. Seite 112.

2) Herzog R. E. 607.

3) Hofmann a. a. D. Zweiter Hälfte zweite Abtheilung. Seite 335.

4) Thomastus. Christi Person und Werk, Darstellung der ev. luth. Dogmatik. Erlangen 1853. Band I. Seite 44. 45.

5) Beyschlag. Die Christologie des Neuen Testaments. Berlin 1866. Seite 257.

seines Evangeliums, daß das Wort im Anfang beim Vater war und daß es Gott war. Allein der wissenschaftliche Sinn dieser Sätze ist genau der umgekehrte.¹ Somit steht also wissenschaftlich fest, daß die Person, welche Joh. 8, 58. mit den Juden sprach, **nicht** vor Abraham war; daß Christus nicht Welterschöpfer und Gott ist.² — Eine solche Kenose aber ist nöthig, um ein wahres Menschenleben Jesu zu ermöglichen.

So reich ist der Fortschritt! Und wenn auch seine Trabanten in Deutschland noch nicht alle mit Herrn Beyschlag an der Spitze der Colonne marschiren, so sind sie doch allesammt auf dem Wege. Professor Rabnis bekennt sich zu der Recapitulation der Menschheit³ (nach Dorner) und Professor Luthardt zu der Theorie von Thomastus.⁴

Wenn wir nun auch Amerikaner sind, so brauchen wir deßhalb doch in dem allgemeinen wissenschaftlichen Wettrennen nicht dahinten zu bleiben. Kennt indeß ein Amerikaner, so legt er sich zuvörderst die Frage vor: nach welchem Ziel. Nach welchem Ziele? — Natürlich wollen wir die Person Christi begreifen. Denn das ärgert uns ja grade an der Concordienformel, daß sie so unbegreifliche oder wenigstens mit einander unvereinbare Dinge behauptet! So z. B., daß Christus seine ursprüngliche göttliche Majestät auch in der Erniedrigung hatte (Müller 679). — — Ah! so! Ja da sind aber die Errungenschaften der Herren Dorner und Thomastus und Geß erschrecklich winzig! Oder sollte die Lehre von der Person Christi wirklich dadurch begreiflicher werden, daß wir mit den beiden Letztgenannten behaupten, die heilige Dreieinigkeit wäre einunddreißig Jahre nach der Schlacht bei Actium in Stücke gegangen, und während der dreiunddreißig Jahre, die darauf folgten, habe es nur zwei göttliche Personen gegeben? Ebenso wenig hilft uns der Fortschritt von Dorner; denn nach ihm war Christus zwar Gott, aber nicht Gott in der Krippe. So wurde er also Gott, etwa wie Domitian oder Titus. Der einzige, der die Lehre von Christo wirklich um eine Viertel oder eine Achtel Unze verständlicher macht, ist Herr Beyschlag. Denn nach ihm war Jesus von Nazareth auf keine Weise Gott. Höchstens nannte man ihn so. Nennen doch auch die Dichter eine edle Frau: eine Göttin. Herr Beyschlag steckt indeß selber noch bis über die Ohren in Vorurtheilen! Denn die Redensart, deren er sich in seinem Buche mit einer gewissen Reizung bedient: „Christus ist der ideale Mensch,“ ist doch fast eben so unverständlich als der Brief des Leo an den Flavian, oder der achte Artikel der Concordienformel. Und was soll ein Farmer im Hinterwalde sich denken, wenn man ihm erzählt: Christus habe vor seiner Menschwerdung als Princip existirt! Man mache einmal mit der Verständlichkeit Ernst! Man verzichte auf diese nichtswerthen Redensarten,

1) Beyschlag a. a. D. Seite 157 ff.

2) Beyschlag a. a. D. Seite 159.

3) Rabnis. Die lutherische Dogmatik. Leipzig 1864. Band II. 600.

4) Luthardt. Compendium der Dogmatik. Leipzig 1866. Seite 155.

bei welchen man nicht weiß, ob damit ein „X“ oder ein „U“ gemeint ist. Entweder wollen wir glauben, was die Bibel sagt, und das buchstäblich, mag es über unser Fassungsvermögen gehen oder nicht. Oder wir wollen wissen. Wissen, ihr Herren! Wirklich wissen! Wir haben nicht die Bibel bei Seite gelegt, um uns den Schmutz eurer elenden Redensarten in die Augen spritzen zu lassen. Eurer Redensarten, die hundertmal unverständlicher sind als die Schmeiße der heiligen Schrift. Wenn wir nicht glauben wollen, daß der Zimmermannssohn von Nazareth der allmächtige Gott war, so werden wir euren Brei, welcher aus Gottlosigkeit und Unsinn zusammengekocht ist, gewißlich nicht glauben. Ganz abgesehen davon, daß das Wort der Bibel uns richten wird, ist es anders wirklich Wort Gottes; während sich um eure jammervollen Poffen nach zwanzig Jahren keine Fliege bekümmert. Sondern wenn ihr gestorben seid, so ist der ganze Werth eurer „wissenschaftlichen“ Scharfenten der, welchen der Krämer bezahlt. Noch einmal also: entweder gar nicht oder ganz. Entweder glauben, auch ohne zu begreifen, aber völlig begreifen. Wollen wir aber völlig begreifen, so müssen wir uns zu ganz andern Gewährsmännern wenden als ihr seid, zu Leuten, gegen welche die Beschlag und Dörner Pygmäen sind. Zu den Bahrdt, David Strauß, Richard Clemens und Renan; vor allen aber zu den Verfassern der Geschichte des Rabbi Jeschua Ben Joesef Hanoozri. Entweder setzen wir also mit Bahrdt an die Stelle der evangelischen Darstellung des Lebens Jesu eine von uns selber erdichtete. Oder wir erklären mit Strauß sämtliche Wundergeschichten des Neuen Testaments für Mythen. Oder wir machen aus Christus einen Magnetiseur, der es verstand, seine kümmerlichen Kenntnisse ungewöhnlich hoch zu verwerthen.¹ Oder wir nennen den Herrn unsern Gott mit Ernest Renan einen Betrüger.² Ja wenn wir die unterste Sprosse des Fortschritts erklimmen wollen; — denn es ist ein Fortschritt zur Hölle — so müssen wir mit den Teufelsklaven von Altona die heiligen Männer Gottes, ja den selber, der uns gemacht hat, mit dem Weiser viehischer Bosheit beslecken.

Wollt ihr das! Ich denke nein. Aber wenn ihr das Ziel nicht wollt, — bleibt lieber zu Hause; ihr könnt auch unterwegs in Pfützen fallen. Es lebte einmal in Louisiana ein Farmer. Seine vierzig Acres lagen auf einem Hügel mitten im Sumpf. Zehn Jahre lang hatte er sie in Frieden mit seinen Händen bestellt. Da trieb es ihn eines Tages, auf Entdeckungszweigen auszugehen. Er kam bis in die Nähe des Mississippi; dort ist er versunken. Seine Frau aber ist mit ihren sechs Kindern verhungert. — Wir wollen unsere Familien nicht verhungern lassen! Wollen auch nicht im Sumpfe verfaulen! Deshalb gehen wir nicht auf Entdeckungszweigen aus, sondern bleiben auf den vierzig Acres, welche Gott uns gegeben hat. Haben denn unsere Väter nicht mit der Lehre selig gemacht, welche in der Concordienformel erklingt? Und ist es

1) Richard Clemens. Jesus von Nazareth oder das Evangelium im Geiste und Bewußtsein der Gegenwart. Stuttgart 1850.

2) E. Renan. Das Leben Jesu. Deutsch von Eichler. Berlin 1864. Seite 263—267.

nicht genug, daß wir unsere Gemeinen mit denselben Mitteln zu demselben Ziele führen? Was plagt euch denn, daß ihr nicht mit dem guten Worte zufrieden seid, so unbegreiflich es ist? Wollt ihr etwas anderes als selig werden und selig machen, so ist eure Verdammniß ganz recht. Hätten Eva und Adam sich doch mit dem Seligwerden begnügt! Aber sie wollten mehr: Sie wollten erkennen, was ihnen nicht zu erkennen vergönnt war. Und ich denke, die Geschichte ihres Geschlechtes ist nicht von der Art, daß sie uns zur Erneuerung ihres Fehltrittes veranlassen sollte.

Macht unfertwegen Fortschritte bis über den Nordpol hinaus; erfindet Maschinen, um damit nach dem Monde zu fliegen — wenn ihr könnt! Aber von dem Worte des lebendigen Gottes laßt die Finger, wir bitten euch. Es wird euch richten, darum meistert es nicht! Kommt Christus auf den Wolken des Himmels, so wird er von unseren Händen dieselbe Lehre verlangen, welche er uns hinterließ.

Wir wissen wohl, daß ein Mann wie Thomastus von den Dorner und Beyschlag hundert Meilen weit absteht. Aber wie kann ein Thomastus so verblendet sein und die Lehre, daß Christus im Stande der Erniedrigung alle Gewalt im Himmel und auf Erden auch nach der Gottheit abgelegt, — eine Fortbildung der Concordienformel nennen! Denn die Concordienformel erklärt eben diese Lehre für eine schauerhafte Gotteslästerung. Hier sind ihre Worte: Formula Concordiae, Epitome, Negativa; Müller, Seite 548 und 550: „Widerwärtige falsche Lehre von der Person Christi. — Demnach verwerfen und verdammen wir als Gottes Wort und unserm einfältigen Glauben zuwider alle nachfolgende irrige Artikel, 20. Da gelehret, und der Spruch Matth. 28.: Mir ist gegeben alle Gewalt u. also gedeutet und lästerlich verkehrt wird, daß Christo nach der göttlichen Natur in der Auferstehung und seiner Himmelfahrt restituiret, das ist, wiederum zugesellet worden sei alle Gewalt im Himmel und auf Erden, als hätte er im Stand seiner Niedrigung auch nach der Gottheit solche abgelegt und verlassen. Durch welche Lehre nicht allein die Worte des Testaments Christi verkehret, sondern auch der verdamnten arianischen Ketzerei der Weg bereitet, daß endlich Christus ewige Gottheit verleugnet, und also Christus ganz und gar samt unserer Seligkeit verloren, da solcher falschen Lehre aus beständigem Grund göttliches Wort und unsern einfältigen christlichen Glaubens nicht widersprochen würde.“

Wir zweifeln nicht einen Augenblick, daß Thomastus der Lehre der Schrift und dem Bekenntniß der lutherischen Kirche von Herzen zugethan ist. Aber gerade daraus, daß ein Zeuge Christi wie er auf so jammervolle Erdichtungen kommen konnte; gerade daraus erhellt die augenscheinliche Gefahr des sogenannten theologischen Fortschritts am klarsten. Mag einer also zehn Schritte von der Wahrheit des Wortes Gottes weichen, oder zehntausend Meilen; uns wird er in keinem Fall zu seinen Nachfolgern haben. Denn wenn wir die Vernunft unter den Gehorsam Christi gefangen nehmen sollen, so hat das

entweder gar keinen Sinn oder den: daß wir glauben sollen, was geschrieben steht, ohne darüber zu grübeln. Das thun wir und darum bleiben wir so fest bei dem Einen. In Wahrheit ist auch der Stand der Sache zwischen uns und unsern Gegnern nicht der, daß der eine für den Fortschritt kämpft und der andere dagegen; sondern der: daß der eine das Wort seines Gottes hält und der andere nicht. Denn halb halten und nicht halten ist in den Augen Gottes dasselbe. Wenn wir also eine Inschrift für unser Banner bedürften, so würde es diese sein: „So jemand zu Gottes Wort zuseht, so wird Gott zusehen auf ihn die Plagen, die darinnen geschrieben stehen; und so jemand von den Worten dieses Buches thut, so wird Gott abthun sein Theil von dem Buche des Lebens und von der heiligen Stadt.“
(Fortsetzung folgt.)

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von E. F. W. W.

(Fortsetzung.)

§ 39.

Der Prediger hat die Pflicht, seiner Gemeinde nicht nur als Lehrer die Gnadenmittel zu spenden, sondern auch, als Wächter, Bischof, Hirt, Vorsteher zc. der Gemeinde, darauf zu sehen, daß in derselben dem Worte Gottes auch in allem Folge gegeben und also die in Gottes Wort gebotene christliche Zucht geübt werde. Matth. 18, 15—17. 7, 6. Dffb. 2, 2. 14. 15. 20. 1 Tim. 1, 20. 3, 5. 5, 20. 1 Kor. 5, 1—5. 9—13. 2 Kor. 2, 6—11. 2 Tim. 2, 17, 18.

Anmerkung 1.

Allerdings kann die Kirchenzucht, namentlich was das Leben betrifft, zuweilen auch in einer rechtgläubigen Kirche, ohne daß dieselbe aufhört, dies zu sein, in Verfall gerathen, wegen der Uebermacht, welche darin die Bösen erlangt haben, 1 Kor. 5, 1. 2.; ja, es können Umstände eintreten, in welchen es die Wohlfahrt der Kirche erfordert, auch einen verdienten Bann nicht zu vollziehen. Eine vollständig geübte Kirchenzucht ist kein notwendiges Kennzeichen der wahren Kirche, laut dem „Es ist genug“ der Augsburgerischen Confession. Artikel 7.

Mit Recht wird als ein Irrthum der Schwentfeldianer in der Concordienformel der Satz verworfen: „Daß keine rechte christliche Gemeinde sei, da kein öffentlicher Ausschluß oder ordentlicher Proceß des Bannes gehalten werde.“ (Wiederholung. Artikel 12.)

Ludwig Hartmann, obwohl bitterlich klagend über den Verfall der Kirchenzucht, schreibt nichts destoweniger: „Die ohne Aufruhr nicht abgefondert werden können, sind nicht in den Bann zu thun. So will Augustinus (in der Schrift gegen Crecconius B. 3. Cap. 4.) einen ungerechten“

(nemlich sonst recht lehrenden) „Kirchendiener, der nicht verborgen und einigen Guten offenbar ist, lieber mit Cyprian geduldet haben als Unkraut, als mit Erweckung einer aufrührerischen Partei von der Gemeinde getrennt sehn. Derselbe Augustinus konnte nicht einstimmen, daß alle in Africa dem Trunke Ergebenen in den Bann gethan würden, weil er sah, daß dieses Laster in ganz Africa verbreitet sei und daß daher, wenn alle dem Trunke Ergebenen in den Bann gethan würden, niemand oder wenige die Gemeinschaft der Kirche haben würden. Einige dulden wir, sagt er im Briefe an Vincentius, welche wir nicht ausschließen oder strafen können; wir verlassen nicht um der Spreu willen die Tenne des HErrn, noch verlassen wir um der Böde willen, welche am Ende abzusondern sind, die Heerde Christi. So kann auch, wenn es an einem dazu geschickten Presbyterium fehlt oder das Volk in den gerechten Bann nicht einwilligt, dann der feierliche Proceß unterlassen werden; indessen muß doch ein treuer Kirchendiener darauf hinarbeiten und mit den übrigen Frommen und Gläubigen wachen, daß öffentliche Aergernisse gestraft und das Heilige nicht den Hunden oder Säuen vorgeworfen werde.“ (Pastoral. ev. p. 474.).

Noch im Jahre 1533 erklärten Luther, Jonas, Bugenhagen und Melancthon, daß sie um der damaligen Verhältnisse willen Kirchenzucht nur durch Uebung der Beichtanmeldungen und der Suspension vom heil. Abendmahle ausüben könnten. Sie schreiben in einem Bedenken über die im Ansbachischen und Nürnbergischen zu errichtende Kirchenordnung: „Wir haben keinen anderen Bann noch zur Zeit aufgerichtet, denn daß diejenigen, so in öffentlichen Lastern leben und nicht ablassen, nicht zu dem Sacrament des Leibes und Blutes Christi zugelassen werden; und das kann man damit erhalten, daß man bei uns niemand das heil. Sacrament reicht, er sei denn zuvor durch Pfarrer oder Diakon verhört. Wir können auch nicht achten, wie zu dieser Zeit ein anderer Bann sollte aufgerichtet werden; denn es fallen viel Sachen für, die zuvor einer cognitio (Untersuchung und Entscheidung durch ein ordentliches Gericht) bedürfen. Nun können wir nicht sehen, wie die cognitio noch zur Zeit zu bestellen und zu ordnen sein sollte.“ (Briefe 2c., gesammelt von de Wette. Berlin, 1827. IV, 388.) Als auf einer Synode in Homburg eine ausführliche Bannordnung für Hessen entworfen und Luther zugesendet worden war, schrieb Luther an die Hessischen Theologen am 26. Juni 1533 u. a. Folgendes: „Euren Eifer für Christum und christliche Zucht habe ich mit großer Freude ersehen, aber in dieser so unruhigen und zur Annahme der Zucht noch nicht geschickten Zeit möchte ich eine so plötzliche Neuerung nicht anzurathen wagen. Man muß fürwahr die Bauern lassen ein wenig versaufen, und einem trunkenen Mann soll ein Fuder Heu weichen. Es wird sich selber schiden; denn wir's mit Geseßen nicht mögen treiben. Die Sache ist groß, nicht an sich, sondern der Personen halber, welche uns nicht zu stillende Unruhen zu erwecken vermögen, die wir eine Wurzel in dürrem Erdreich und noch nicht bis zu

Zweigen und Blättern aufgewachsen sind. Indessen möchte ich dies rathen, daß man nach und nach, wie wir hier thun, anfinge, diejenigen, welche des Bannes würdig erkannt werden, zuerst von der Communion abzuweisen (das ist auch der wahre Bann, den man den kleinen nennt); darnach, nicht zu gestatten, daß sie bei der Taufe der Kinder Pathe seien.“ (N. a. D. S. 462.).

In einer neuen noch rohen Gemeinde sogleich das feierliche Bannverfahren einführen zu wollen, wäre daher ohne Zweifel nicht dem Sinne unserer Kirche gemäß. Auch hier muß sich der Prediger von dem Grundsatz leiten lassen: *Salus populi suprema lex esto* d. i. das Heil des Volks muß das höchste Gesetz sein. Vor gründlicher Belehrung über das Wesen der rechten Kirchenzucht eine Gemeinde zur Uebung derselben nöthigen wollen, heißt ernten wollen vor der Saat. Und wäre es nicht eine große Thorheit, lieber eine Gemeinde auf das Spiel zu setzen, lieber geschehen zu lassen, daß sie das reine Evangelium verliere, als etwas zu unterlassen, was nicht zu dem Wesen, sondern nur zu dem Wohlstand einer rechten Gemeinde gehört?

Anmerkung 2.

Dieserjenigen, welche auf Grund des Gesagten meinen, daß die lutherische Kirche die Kirchenzucht für etwas Gleichgültiges halte, irren jedoch sehr. Daß die Kirchenzucht in den lutherischen Landeskirchen, namentlich was das Leben betrifft, an so vielen Orten darnieder gelegen hat, hat seinen Grund nicht darin, daß man den Grundsatz gehabt hätte, die Kirchenzucht sei nicht notwendig zu dem rechten Zustand einer Kirche, sondern in den dieselbe hindernden Zeitumständen. So schreibt vielmehr z. B. Johann Hecht, welcher ganz mit Unrecht für einen einseitigen Verfechter der reinen Lehre gilt, der nichts nach gottseligem Leben und Zucht gefragt habe: „Das ganze Gebäude der Kirche Christi ruht auf zwei Stützen, auf dem Vortrag der gesunden Lehre und auf der Handhabung der Kirchenzucht. Wie jene gleichsam das innere Leben der Kirche bewirkt, so regiert diese das äußere. . . Je strenger die Alten in der letzteren waren, um so viel nachlässiger sind wir in dieser letzten Zeit der Welt darin geworden. Und dieser Mangel an Zucht ist die Hauptursache des Verfalls unserer Kirche. Dieser Mangel der Zucht hat schon mit unserer Reformation seinen Anfang genommen. Denn weil dieselbe vorher allein die Geistlichkeit, mit Ausschluß der übrigen Stände und zwar nach ihrem Belieben, meist auch in eigenem Interesse, oft tyrannisch ausgeübt hat, so sind wir in der Reformation in das andere Extrem gefallen und haben den Predigern allein die Predigt des Wortes und, was zur Kirchenzucht gehört, allein der Obrigkeit überlassen. So daß die letztere an den meisten Orten etwas von ihrem Rechte zu verlieren meinte, wenn kirchliche Personen entweder in den Consistorien oder auf irgend eine andere Weise eine Censur ausgeübt hatten. Wo aber noch ein Schatten von Zucht geblieben war, da

waren die Hände der kirchlichen Personen, auch in den Consistorien, von den politischen Herren so gebunden, daß nach und nach gar keine Zucht geübt werden konnte. Rechtschaffene Theologen unserer Kirche haben fort und fort über diesen unseren Mangel geklagt und die Wiedereinführung einer strengeren Zucht begehrt. Dies hat namentlich der Nürnberger Joh. Saubertus in einem besonderen Buch im Jahre 1636 gethan, dem er den Titel gab ‚Zuchtbüchlein‘, in dessen erstem Theile er die so hohe Nothwendigkeit dieser Zucht sowohl aus der heil. Schrift, als auch aus der steten Praxis der alten Kirche und aus der öffentlichen Lehre unserer symbolischen Bücher nachweist, im anderen Theile zwei und funfzig Einwände der Politiker wider diese Zucht widerlegt, endlich in der Vorrede bestimmende Zeugnisse damals lebender Theologen beifügt, Christoph Schleupner's, J. Gerhard's, Joh. Schmid's, J. Matth. Meyfart's, J. Meelführer's, Lorenz Lilius', J. Valent. Andreaä's, Geo. König's, J. Weber's u. s. w. Dieses Büchlein haben alle gelobt, welche seit dieser Zeit über Kirchenzucht geschrieben haben, insonderheit Dannhauer in seiner Gewissens = Theologie.“ (Instruct. pastoral. p. 164. sqq.). Es ist dies alles die lautere unbestreitbare Wahrheit. So heißt es u. A. in der Apologie der Augsburgischen Confession: „So wird auch von unseren Predigern allzeit daneben gemeldet, daß die sollen verbannt und ausgeschlossen werden, die in öffentlichen Lastern leben, Hurerei, Ehebruch &c.; item, so die heil. Sacramente verachten.“ (Art. 11. Von der Beichte. fol. 68. b.). So heißt es ferner in den Schmalkaldischen Artikeln: „Den großen Bann, wie es der Pabst nennet, halten wir für eine lautere weltliche Strafe und gehet uns Kirchendiener nichts an. Aber der kleine das ist der rechte christliche Bann, daß man offenbarliche, halsstarrige Sünder nicht soll lassen zum Sacrament oder andere Gemeinschaft der Kirchen kommen, bis sie sich bessern und die Sünde meiden.“ (Th. III, Art. 9. fol. 148. b.). Luther schreibt: „Uns ist der Bann befohlen, daß, wenn jemand wider Gottes Gebot sündigt, und will nicht hören, daß man ihm seine Sünde binde. . . Es ist aber die Welt (Gottlob?) ist so fromm, daß man des Bannens nicht darf, ob sie gleich mit Sünden überschwemmet ist. Denn sie steckt voll Weises, Hasses, Neids, Betrugs, ja, voller Schande und Laster. Noch ist keine Sünde da, die man bannen könnte. Es heißt ist alles redlich und ehrlich gehandelt, Nahrung gesucht, es muß alles Heiligkeit sein, und sind in's Teufels Namen alle fromm worden. Darum hat dieser unser Bann des Lebens halben nicht mehr statt. Wir können diesen Bann nicht aufrichten. Aber so wir nicht können die Sünde des Lebens bannen, so bannen wir doch die Sünde der Lehre. Den Bann haben wir dennoch behalten, daß wir sagen: Die Wiedertäufer, Sacramentirer und andere Keger soll man nicht hören; bannen und scheiden sie von uns. Dieses ist das nöthigste Stück. Denn wo die Lehre falsch ist, da kann dem Leben nicht geholfen werden.“

Wo aber die Lehre rein bleibt und erhalten wird, da kann man dem Leben und dem Sünder wohl rathen. Denn da hat man die Absolution und die Vergebung, wenn's zur Lehre kommt. Ist aber die Lehre hinweg, so geht man irre, und findet man weder Bannen noch Lösen. Da ist's denn alles verloren.“ (Zu Matth. 18, 18. Erlanger Band XLIV, 94. f.). Obgleich sich jedoch Luther außer Stand sah, die volle Kirchenzucht auch in Betreff des Lebens einzuführen, so wünschte er es doch von Herzen und hat er dies auch an unzähligen Stellen ausgesprochen. So schreibt er z. B. im J. 1543 an Anton Lauterbach: „Ihr thätet wohl daran und ließe mir's gefallen, so ihr den Bann wieder aufrichten könntet nach Weise und Exempel der ersten Kirche. Aber es würde den Hoffungsherrn euer Fürnehmen sehr faul thun und sie hart verdröessen, als die nun des Zwangs entwohnet sind. Unser Herr Gott stehe euch bei und gebe sein Gedeihen dazu. Doch wäre solche Disciplin vonnöthen; denn der Muthwille, daß jedermann thut, was er nur will, nimmt zuweilends überhand und wird durchaus eine lautere Schinderei.“ (LVI, 58. f.). Auch im „Unterricht für die Visitatoren“ vom Jahre 1528 hatte Luther mit Melancthon schon erklärt: „Es wäre auch gut, daß man die Strafe des rechten und christlichen Bannes, davon geschrieben stehet Matth. 18, 17. 18., nicht ließe abgehen.“ (Walch's Tom. X, 1965. f.) Auch die Wittenberger von Luther mit entworfene Consistorial-Ordnung enthält ein langes Register der Sünden, um welcher willen, wenn man darin bebarre, der Bann folgen solle. S. Porta's Pastorale, herausg. von Cramer. S. 692. ff.*)

Ein arger Irrthum wäre es daher zu wähen, weil zur Zeit der Reformation die Kirchenzucht nicht völlig in Schwang gebracht worden sei, so solle man auch jetzt nicht darauf bedacht sein, dieselbe wieder in Schwang zu bringen. Dannhauer schreibt hierüber: „Anfangs zur Zeit Lutheri und seiner Parastaten, da man nach der babylonischen Gefängniß wiederum angefangen zu bauen, hat man Schwert und Bauzeug zugleich haben müssen, wie Nehem. 4, 17.: ‚Mit der einen Hand thaten sie die Arbeit und mit der andern hielten sie die Waffen.‘ Anfangs konnte es nicht so sein; die

*) In den Tischreden Luthers findet sich folgende merkwürdige Erzählung: „Ein Bürger zu Wittenberg hatte ein Haus um 30 Gölben gekauft; da er's nun lange hatte inne gehabt und gebraucht, und nichts sonderlichs drein verbauet, denn vier Stuben mit Keimen geklebet und gerünchet, darnach wollte ers wieder um 400 Gölben verkaufen, schlug dieselben vier Gemache an und machte die Rechnung, da sie würden vermiethet, könnte man 20 Gölben draus nehmen. Da sagte Dr. Martinus: Will der Tropf einen faulen Balken und geklebte Dreckwand liegenden Gründen gleich achten? Will er so handeln, so werde ich ihn in Bann thun und excommuniciren, daß er sich der Sacramente und des Christenthums äußere und enthalte. Und denke nur nicht, daß er in Himmel geböret. Es wäre mehr denn genug, wenn er es um anderthalb hundert Gölben verkaufte zc. Wir müssen die Excommunication wieder aufrichten.“ (XXII, 955.) Was sollten wir jetzt thun, wenn wir schon eine solche Uebertheuerung, einen solchen Miethwucher mit dem Bann betroffen wollten?

Reformations-Helden hatten so viel zu thun mit der Reformation, daß sie die Aedification und Kirchenbau nicht so wohl fortführen konnten. Nun aber der Bau ausgeführt ist, so ist vonnöthen der *καταρτισµός*, das Flicker. Es wäre ja ein lieberlicher Haushalter, welchem ein schön Haus geschenkt worden, der es nicht wollte im Bau erhalten, ließe ihm allenthalben in's Dach regnen, bessert's nicht und ließe es endlich gar einfallen. Also ist es schlimm gehauset, wenn man den eingerissenen Mergernissen nicht wehret und die Kirche nicht durch gute Zucht erhalten wollte. Aedrer, die lange wüste gelegen, bauet man: warum sollte man nicht auch die gefall'ne Kirchen-disciplin wieder aufrichten?" (Katechismus-Milch. X, 291.)

(Fortsetzung folgt.)

Das „evangelische ökumenische Concil zu New York.“

Seitdem Pio nono den Schlußact seiner heillosen Kirchencomödie mit dem imposanten Aufzuge eines sogenannten „ökumenischen Concils“ zu krönen — und wahrscheinlich dann auch unter den Weihrauchwolken desselben von den Brettern abzutreten — beschloßen hat, — scheint man auch in protestantischen Lagern mit einem Male kein größeres Bedürfnis zu fühlen, als die Abhaltung eines richtigen ökumenischen evangelischen Concils. Pio nono hat doch jedenfalls gewußt, was der Zeit noth ist, was angenehm ist, was Ehrfurcht gebietet, Kraft anzeigt und die Welt mit Bewunderung erfüllt. Wie sollten seine erhabenen Concils-Ideen unter den großen Männern des Protestantismus nicht vollen Anklang finden! Anstand, Ehre, Geschmack und Politik gebieten das. Also vor allen Dingen ein Concil. Die Herren von der evangelischen Alliance diesseit und jenseit des Meeres sind denn auch rührig daselbe im nächsten Jahre in New York zu Stande zu bringen. — Wissen denn die Herren auch, was sie mit und auf dem Concil eigentlich wollen? — Darüber hat die Geschichte noch nichts gemeldet. Gewiß ist jedoch, daß sie Großes wollen — große Beschlüsse — große Union — große Demonstrationen gegen Pio nono und sein Concil — große Thaten! Große Männer sind nämlich geladen. Der amerikanische Botschafter, Herr Dr. Schaff, hat die Einladungen besorgt. Am 4. November wurde unter den Auspicien der amerikanischen Alliance in der reformirten Kirche, Ecke der 5. Avenue und 29. Straße, New York, eine Versammlung abgehalten, deren Endzweck war, den Bericht des in voriger Woche von seiner, im Interesse des Concils unternommenen transatlantischen Reise zurückgekehrten Dr. Schaff entgegen zu nehmen. In der Abend Sitzung sagte derselbe u. A.: es entstehe die Frage: „Soll das ökumenische Concil der Kirche Roms von Seiten der protestantischen Christenheit unbeantwortet bleiben? Das Concil von Trient, welches mit mehreren Unterbrechungen über 20 Jahre (?) lang anhielt, wurde“ (55 Jahre später!) „beantwortet durch die Synode zu Dortrecht und die West-

minster Convocation, welche beide das Glaubensbekenntniß und die Dogmen eines großen Theils der protestantischen Christenheit bis auf diesen Tag controlliren. Was soll nun in diesem wichtigen Falle gethan werden" (Das klingt als ob jedes neue römische Pfaffen-Concil diese Frage nöthig machte). „Diese Frage führt uns auf einmal auf den Gegenstand und den Zweck unserer Versammlung. Meine Ueberzeugung ist" sagte Dr. Schaff, „daß der projectirte große protestantische Kirchentag in New York, nach Beendigung des römischen Concils, einen ebenso bedeutenden Antheil der öffentlichen Aufmerksamkeit auf sich ziehen werde, als die Versammlung in Rom bis jetzt gethan hat." Dann folgt der Bericht seines Reiseresultats. In England drückten Alliance-Leute, Congregationalisten und andere Körperschaften ihre wärmsten Sympathien für die Sache des Concils aus und wollten Delegaten schicken. Sehr viele Parlamentsmitglieder, Edelleute, Wesleyaner und Baptisten, voran Dr. Spurgeon, wollen kommen. Dr. Alvard von der Hochkirche will eine Abhandlung über „christliche Vereinigung" einsenden. Auf dem Continent hatte der Ehrw. Concils-Bitter anfänglich mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen (die gefährliche Meerfahrt — Seefrankheit — zärtlich besorgte Ehefrauen, — was mag der liebe Dr. Schaff für Arbeit gehabt haben!) — aber finis coronat opus — „alle diese Hindernisse verschwanden endlich unter dem zunehmenden Interesse für das große Werk." In Paris characteristischer Enthusiasmus. Dr. Pressense will erst ein wenig in Rom zuhören, um dann desto entschiedener die Beziehungen des Protestantismus zu jenem Concil vor der protestantischen Versammlung erläutern zu können. In den Niederlanden wurde in einer zu Utrecht tagenden Versammlung die Concils-Sache gleichfalls mit Enthusiasmus begrüßt. Dr. Van Oosterzee und Dr. Cohen Stuart, Baron Van Loon und andere „berühmte Männer Hollands" versprachen zu kommen. In der Ueberzeugung, daß das projectirte New Yorker Concil nur dann einen wahrhaft ökumenischen Charakter tragen oder irgend welches theologisches Gewicht auf dem europäischen Festlande ausüben könne, wenn auf demselben deutsche Gelehrsamkeit zahlreich vertreten sei, — warb der Herr Dr. Schaff denn mit besonderem Fleiße in Deutschland. In Bonn, dem „Sitz der berühmten Universität", gab der gelehrte Dr. Lange leider eine abschlägliche Antwort, trotzdem er aller Unkosten enthoben sein sollte. In Berlin hielt Dr. Hoffmann zwei für das Concil begeisterte Ansprachen in einer speciell arrangirten „evangelischen Versammlung," der auch Mr. Bancroft, unser Gesandter in Preußen, beiwohnte. Dr. Hoffmann will auch dem Concile zu thun geben. Von Berlin und Halle wollen persönlich erscheinen die Herren Dr. Dorner und Dr. Kraft, Hofprediger Dr. König, Professor Meßner, Graf Bernstorff, selbst der 70jährige Tholud und Andere. — In Basel und Genf abermals große Bewegung und Theilnahme. Die Doctoren Godet, Astie, Pronier, Coulin, Von der Volk, Stähelin und andere Größen haben ihren Besuch zugesagt. Spanien sendet Dr. Antonio Carrasco und Italien Prof. Reveil. Endlich versprechen auch

die Theologen der Hansestädte Hamburg und Bremen ihre Unterstützung. Von Versuchen und Erfolgen unter Lutheranern ist nirgends die Rede. Schade — denn es gibt doch auch unter diesen große, gelehrte und liberale Männer, — Männer für ein New Yorker ökumenisches Concil! — Schließlich, heißt es in dem Bericht des „Apologeten“ vom 15. Novbr., „ist Dr. Schaff der frohen Zuversicht, daß die projectirte Versammlung, in Bezug auf Interesse der Deliberationen und Wichtigkeit der Resultate, einen hervorragenden Platz unter den großen Concilien der Kirche Jesu Christi während der christlichen Aera einnehmen wird.“ — Wirklich? Und blos darum, weil eine unter allerlei Namen und Titeln schon so oft versammelte Menge von gelehrten Indifferentisten und kirchenpolitischen Experimentaltheologen sich diesmal unter dem Namen „ökumenisches Concil“, in der großen Stadt New York einmal wieder versammeln? Wir wünschen den Herren dieses Concils, daß sie zunächst ihre Augen nur getrost von allen „großen Concilien“, „großen Resultaten“ und „hervorragenden Plätzen“ hinweg wenden und nichts anderes in das Interesse ihrer Deliberationen ziehen möchten, als ihre Lehre und Praxis auf das genaueste nach dem Worte Gottes zu reguliren. Erwarten können wir jedoch nichts als ein längeres oder kürzeres Concilsgerede „in vielerlei Sprachen“, aber nicht wie am ersten Pfingsten, sondern wie zu Babel. — Interessant ist übrigens noch, daß ein gewisser Bruder Leo . . . , der Berichterstatter des Schaff'schen Vortrages, im „Apologeten“ den Vorschlag macht — eine Einladung zum New Yorker Concil auch an den Pabst ergehen zu lassen, „damit er diese herrliche Gelegenheit benutze, sich von seinen Irthümern zu überzeugen und sich dann der evangelischen Kirche Jesu Christi (NB. den Methodisten) anzuschließen.“ Wahrlich ein gelungener Vorschlag, ein großes Project! Man denke nur, Pio nono unter der Arbeit zweier Brüder . . . an der Fußbank! — Würde das Concil dieses große Project zu dem seinigen machen, so würde es doppelt groß sein! —

R.

Die Immanuel-Synode,

(von Pastor Diedrich gegründet), versammelte sich im vorigen Jahre am 15.—19. September in Liegnitz. Sie besteht aus 12 Pastoren und 19 Deputirten. Pastor v. Kienbusch in Halberstadt berichtet über die Verhandlungen in seinem „Immanuel“ u. a. Folgendes: „Unsere Synode sieht den Hauptzweck ihrer Zusammenkünfte in fortwährendem Streben nach völliger Ausgleichung in der Lehre auf dem Grunde des Wortes Gottes. Es mag sehr erbaulich für Solche sein, welche sich gern begeistern, wenn zu Anfang einer Synode der Vorsitzende fragt, ob sich sämtliche Synodalen zu sämtlichen Schriften des Concordienbuchs bekennen und auf diesem Grunde alle Verhandlungen führen wollen — und es wallt darauf ein volltöniges ‚Amen‘ durch die nun gänzlich beruhigte Versammlung. Dieses volltönige wird aber zu einem hohltönigen, wenn man zusieht, wie wenige die Bekenntnis-

schriften bis auf die einzelnen Redeweisen studiren und wie viele sie gar nicht studiren, vielmehr bei allen schwierigen Fragen ‚vertrauensvoll‘ auf ihre Wortführer sehen, und daß diese gerade ihr ‚Amen‘ allezeit bereit haben. Diese Art ist unwahrhaftig und alle Gaukelei in solchen tiefsernsten Angelegenheiten bestraft sich darin, daß sie in völliger Menschenknechtschaft von Seiten des großen Hansens unter einem oder einigen kräftigen Geistern endet.“ Was hier der liebe Pastor v. Kienbusch schreibt, findet leider seine Anwendung vielfach auch auf hiesige Verhältnisse, indem es hier jetzt förmlich Mode wird, sich mit vollem Munde zu sämtlichen Symbolen der Kirche zu bekennen, ohne sie jemals mit Gottes Wort verglichen und an diesem Probestein bewährt gefunden zu haben. Bei ihrer letzten Versammlung hatte die Immanuel-Synode über die Frage: „Seht jede Lehrabweichung die Kirchengemeinschaft auf?“ leider Herrn Pastor Meinel, einen entschiedenen Schüler Löhe's, zum Referenten. Das Referat litt daher, weil es nichts desto weniger nicht latitudinairisch sein wollte, an arger Verwirrung. Pastor v. Kienbusch bemerkt darum: „Bei der Besprechung in der Synode wurde es fühlbar, daß ein anderer Bruder diese Sätze hätte vorher, wegen etwa zu mächtender Ausstellungen bearbeiten müssen, um die Debatte scharf und schlagend auf die ansehbaren Punkte zu leiten. Der Versammlung war nach dem Vortrage deutlich abzufühlen, daß sie sich der großen Tragweite derselben bewußt war. Es galt die wichtigen Begriffe ‚Lehre‘, ‚fundamental und nicht fundamental in der Lehre‘ u. festzustellen; es galt ferner eine Verständigung über das, was in den Bekenntnissen als Kernpunct der Lehre hingestellt sein soll, und das, was nur als beiläufige Aeußerung vorkommt. Die Unterscheidung von Glaubensartikeln, welche im Kampfe gegen Irrlehrer mit klaren Worten der heil. Schrift erwiesen sind, und von Aeußerungen, welche beiläufig gemacht sind, wird sich immer wieder geltend machen. Daß die Kirchen- und Abendmahlsgemeinschaft allerdings nicht durch alle und jede Abweichung vom Buchstaben der Bekenntnisse aufgehoben werde, hierüber — so schien es dem Berichterstatter — war kein Zwiespalt in der Versammlung; aber eine gewisse Zurückhaltung wegen einzelner, erst gründlich festzustellender Ausdrücke war ebenso offenbar. Man kann es unbefriedigend nennen, daß keine gemeinsame Erklärung erfolgte — aber es läßt sich auch als befriedigend ansehen, sofern man sich bescheiden wollte, eine genau formulirte Erklärung in dieser hochwichtigen Sache zu vertagen, bis nochmaliges und abermaliges Besehen und Bedenken derselben in der Furcht Gottes stattgefunden.“ Offenbar hatte die Immanuel-Synode den schlüpfrigen Boden und die Schiefebene Jowa's betreten, aber Gewissenhaftigkeit und das Gefühl der großen Verantwortlichkeit, welche im Abschließen vor der rechtläubigen Kirche mit sich bringen würde, hielt sie glücklicherweise davon zurück. Ueber ihre Stellung zur „allgemeinen lutherischen Conferenz“ (die in Hannover tagte) heißt es: „Es wurde hervorgehoben, wie wir ohne Hoffnungen nach Hannover gegangen seien, vielmehr nur deshalb, weil wir bei einem Aufrufe an alle Lutheraner

um so weniger hätten fehlen wollen, als man hier und da geneigt schien, uns für etwas anderes zu halten. Wir seien stets bereit, in freier Conferenz mit allen denen zu verhandeln, welche von uns Grund unseres Gegensatzes gegen Union und geselliges Kirchenregiment zu hören begehren, seien es landeskirchliche Lutheraner, oder Breslauer, oder Vereinslutheraner. Da aber die Lutherische Conferenz nicht untersuchen wolle, wer oder was lutherisch sei, sondern in ihrer dormaligen Zusammensetzung sich anstelle, eine Repräsentation der lutherischen Kirche zu sein, so glaube man nicht, daß Gott der Herr sich zu so tiefer Unwahrheit bekennen werde. Einer der Brüder hob insonderheit hervor, daß er bei einer ferneren Bethelligung an der Conferenz seinen Kampf gegen die Union verleugnen würde.“ Diese Sorge scheint das General Council und Jowa nicht zu haben; sie werden sich vielmehr gratuliren, von einer so ansehnlichen Versammlung ein testimonium orthodoxiæ erhalten zu können. W.

Litterarische Intelligenzen.

1. Protestantische Antwort auf den an alle Protestanten gerichteten Brief Pabst Pius IX, mit einer Vorrede an denselben. Eine Schutzwehr wider Rom, dem christlichen Volk aus allerlei Stand und Geschlecht zu Nuß und Frommen dargeboten vom Verfasser von „Gotteswort und Menschenwort“ (Stadtppfarrer Dr. A. H. Schick). Erlangen 1869, Deichert (VI, 294 Seiten gr. 8). Preis 1 Thlr.

Nach den Auszügen, welche aus diesem Werke die „Allgem. Ev.-Luth. Kirchenzeitung“ gibt, muß dasselbe von nicht geringem Werthe sein. Der Verfasser, so heißt es in der „Kirchenzeitung“, hat der päpstlichen Aufforderung eine „protestantische Antwort“ zu Theil werden lassen, in der er hauptsächlich darauf ausgeht, das Fundament der römischen Kirche, das ganze Pabstthum in seiner Grundlosigkeit historisch darzustellen. In vier Abschnitten hat er sein Werk getheilt. 1. „Das Pabstthum und seine göttliche Einsetzung.“ — „Sind Sie — so fragt die an den Pabst selbst gerichtete Vorrede — als höchster Vorsteher der Kirche von Gott und Jesu Christo eingesetzt oder ist es einer Ihrer Vorfahren? Sind Sie als lebendige Autorität zur Belehrung in Sachen des Glaubens und der Sitte, zur Regulirung aller menschlichen Ueberzeugungen in Erkenntniß und Wandel, im privaten wie im bürgerlichen Leben göttlich eingesetzt? Die göttliche Einsetzung müßte sich bei gar nichts so klar nachweisen lassen, als beim Pabstthum, da es christliche Lehre, Sitte und Leben von sich abhängig macht, da Millionen auf dasselbe blicken als auf ihre höchste Autorität? Wenn in diesem Betreff Zweifel und Bedenken übrigbleiben könnten, so wäre das ein Mißgriff, ein wesentlicher Mangel der göttlichen Offenbarung in der Schrift. Es muß entweder die

von Ihnen behauptete göttliche Einsetzung ganz klar und offen vor aller Welt Augen daliegen oder sie ist trotz Ihrer Behauptung nicht vorhanden und Sie haben dann auch kein Recht zu diesem Brief! Also göttlich eingesetzt oder nicht göttlich eingesetzt, das ist die Frage für Sein oder Nichtsein des Papstthums.“ Es wird nun an der Hand der unentstellten Geschichte aufs klarste nachgewiesen, daß die ganze christliche Kirche gar nicht auf das Papstthum angelegt ist, und zugleich die ganze Entstehungsgeschichte der römischen Curie verfolgt und vorgeführt. Wir geben einiges aus dem reichen Inhalt: Ursprüngliche Gleichheit der Bischöfe und Presbyter. Ist der Brief des Clemens ein Zeichen päpstlicher Macht? Wie verträgt sich die verschiedene Zeit der Passahfestfeier mit dem Vorhandensein einer päpstlichen Macht? Finden sich bei Ignatius Spuren einer solchen? Oder bei Irenäus? Der Bischof fängt an, über die Presbyter erhoben zu werden. Geben Cyprian's Einheitsgedanken Zeugniß für das Papstthum? Mehrung der Gemeinden und der Kirchenämter. Bedeutung der Mutterkirchen und damit zusammenhängende Entstehung der Patriarchen und Metropolen. Rom erhält als Hauptstadt des römischen Reichs gleichen Rang mit den übrigen Mutterkirchen. Rangstreitigkeiten der fünf Patriarchen. Hebung Roms in kirchlicher Geltung durch seine weltliche Stellung. Etwas über die s. g. Romfahrten. Sind sie ein Zeichen für das Papstthum? Z. B. die Reise des Justin nach Rom? Oder die des Polykarp? Oder die des Drigenes? Und in dieser lichtvollen Weise wird die ganze Geschichte bis auf die Gegenwart verfolgt unter steter Bezugnahme auf die einschlägigen Kirchenlehrer. S. 36—54 wird, von Matth. 16. ausgegangen, der klare Schriftbeweis gegen das Papstthum geführt. Alle päpstlichen Momente, die man in die Schrift hineinschmuggeln möchte, bestehen nicht vor der Wahrheit, und ein Bollwerk der falsch berühmten Kunst nach dem andern fällt zusammen. Dabei steht der Verfasser in der Geschichte besonders vier Hebel, welche der Entstehung und Förderung des Papstthums Vorschub leisteten: 1. die Pseudoclementinen; 2. die Erklärung des Kaisers Phokas; 3. die weltliche Macht der Päpste und 4. die pseudoisidorischen Decretalen. Zuletzt läßt der Verfasser die Resultate seiner Forschung auch noch durch die andern wissenschaftlichen Gebiete, wie Exegese, Liturgik, Kirchenrecht, Litteraturgeschichte, Poese, ja durch den römischen Hof selbst ihre Bestätigung erhalten. So gelangt das Werk zu dem unerschütterlichen Schluß: das Papstthum ist nicht göttlich eingesetzt; damit fällt auch seine Unfehlbarkeit, und vollkommen berechtigt ist die darauf folgende durch katholische Stimmen verstärkte Mahnung an das Papstthum. — In dem 2. Abschnitt: „Der Pabst und das Concil“, kommt kurz und bündig das ganze Concilwesen von Anfang an nach seinen verschiedenen Phasen und Wandlungen zur Erörterung und gibt jedem ein klares Bild der jeweilig bestandenen wirklichen Zustände. Wir sehen da das Verhältniß der römischen Bischöfe zu den Concilien, das der römischen Kaiser, sodann der deutschen Könige und Kaiser zu denselben, das Verhältniß der Concilien zu den Synoden, die

Abirrungen der römischen Synoden, die päpstliche Unfähigkeit zur Reformation der Kirche und die dadurch bedingte Reformationsunfähigkeit der Concilien, die unwürdige Behandlung der Concilien durch das Papstthum, nachgewiesen am Tridentiner Concil. Daran schließt sich die Beantwortung der Fragen: verträgt sich überhaupt das Synodalprincip mit dem Papstthum; was haben die römischen Synoden, was hat das Tridentiner Concil gewirkt, und was wird das bevorstehende wirken? Merkwürdige Geständnisse endlich eines päpstlichen Geheimsecretärs über das Concilswesen schließen diesen Abschnitt. — „Der Pabst und seine Liebe zu den Evangelischen“ bildet den 3. Abschnitt. Der ganze päpstliche Brief ist voll von Liebesversicherungen; was es aber um diese Liebe sei, wird historisch bezeugt an den Albigensern und Waldensern, an der Inquisition und ihrem Wüthen in Spanien und Portugal, an den Verfolgungen der Evangelischen in England, Irland, Böhmen, Frankreich und den Niederlanden, in Thorn, Dresden, Schweden und Italien. So wenig aber den Pabst seine angebliche Liebe zu den Evangelischen zu diesem Brief berechtigt, so wenig auch die Zustände seiner eigenen Kirche; und so machen denn „Der Pabst und die Zustände seiner Kirche“ den vierten und lezten Theil des Werkes aus. Zuerst wird hier das Geistesleben innerhalb der römischen Kirche im allgemeinen behandelt, sodann das Bibilverbot, die römische Kirchenlehre, der Eölibat, die lateinische Sprache beim Gottesdienst, der römische Gottesdienst überhaupt, das religiös-sittliche Leben, das Vereinsleben, das politische und das gewerbliche Leben und zuletzt die Einheit in der römischen Kirche selbst. — Erwähnt muß noch werden, daß allen Wahrheiten durch das ganze Buch Zeugnisse aus der katholischen Kirche selbst beigelegt sind, wodurch der Verfasser nebenbei erreichte, die so hoch gerühmte Einheit der römischen Kirche als gar nicht vorhanden bewiesen zu haben. Und je schwerer es gewesen sein mag, diese römisch-polemische Litteratur, welche fast überall unterdrückt ist, aufzusuchen, ihr nachzugehen und sich in sie hineinzuleben, um so mehr hat der Verfasser für die Mühe, der er sich unterzogen, Anspruch auf unsern Dank, und er würde ihn wohl noch mehr verdienen, wenn er die jener entnommenen Belege überall mit genauer Angabe der Quellen angeführt hätte. Indem wir daher seine reichhaltige Schrift bestens empfehlen, schließen wir mit den Worten, die er selbst dem Ganzen als Schluß gegeben: „So laden wir ihn (den Pabst) denn ein, dem Wahn der Unfehlbarkeit demüthig zu entsagen, dem untrüglichen Wort des HErrn allein die Ehre zu geben in Lehre und Leben, und dem klaren unverfälschten Evangelium unsers HErrn Jesu Christi sich zu unterwerfen! Alle Decretalen seien abgethan, denn sie sind und bleiben, ob echt oder unecht, Menschenfägungen. Der Pabst scheue sich nicht, offen zu erklären: wenn die römische Kirche gerettet werden und eine Reformation erfahren solle, so müsse sie sich der evangelischen Kirche nähern. Von der Rückkehr zur evangelischen Wahrheit hängt nicht bloß sein eigenes Heil, sondern auch das Heil der ganzen christlichen Gesellschaft ab.“

2. Der Pabst und das Concil von Janus. Eine weiter ausgeführte und mit dem Quellennachweis versehene Neubearbeitung der in der „Augsburger Allgemeinen Zeitung“ erschienenen Artikel: Das Concil und die Civiltä. Leipzig 1869, Steinacker (XIX, 451 S. 8.) Preis 1 Thlr.

Ueber diese Schrift heißt es in der „Allgem. Ev.-Luth. Kirchenzeitung“: Unter allen durch das Concil hervorgerufenen Schriften wird diese eine der bedeutendsten bleiben. Als Verfasser nennt ein wohlverbürgtes Gerücht Männer, welche in der katholischen Theologie Deutschlands eine hervorragende Stellung einnehmen, und der Leser wird nur geneigter, dem zu glauben, wenn er auf Schritt und Tritt der umfassendsten Gelehrsamkeit und einem ungemein sichern geschichtlichen Urtheil begegnet.*) Nach dem Vorwort soll die Schrift über die Fragen, welche voraussichtlich auf dem Concil zur Entscheidung kommen werden, eine geschichtliche Orientirung bieten. Aber dies ist nicht der alleinige Zweck, vielmehr nur Mittel zum Zweck. Sie soll vornehmlich „ein Akt der Nothwehr, eine Appellation an die Denkenden unter den gläubigen Christen, ein geschichtlich begründeter Protest gegen eine drohende Zukunft, gegen das Programm einer mächtigen Koalition sein.“ Die Verfasser bekennen sich zur liberalen Richtung in der katholischen Kirche, d. h. zu derjenigen, die von den Jesuiten als die liberale bezeichnet wird. . . .

*) Von all den verschiedenen Vermuthungen, welche gleich vom Bekanntwerden der Artikel in der „Augsb. Allgem. Ztg.“ an über die Autorschaft derselben laut geworden, dürfte wohl diejenige die meiste Wahrscheinlichkeit für sich haben, welche, wie das auch vor kurzem die bekanntlich sonst gutunterrichteten „Historisch-politischen Blätter“ thaten, den Stiftspropst Dr. v. Döllinger in München als Hauptverfasser bezeichnet. Die etwas ungeschickte Polemik, die allerdings im Vorwort gegen denselben sich findet, kann nichts gegen diese Annahme beweisen, da sie nur als ein Schwachzug anzusehen ist, der die Aufmerksamkeit nach anderer Seite ableiten soll. Welche Bedeutung man übrigens der Schrift — von der seeben eine englische Uebersetzung (London, Kingtons) erschienen, die in der gelehrten Welt Großbritanniens großes Aufsehen erregt, während eine französische und italienische unter der Presse sich befinden, die beide noch vor dem Beginn des Concils erscheinen werden — katholischerseits beilegt, erhellt am besten aus einem Urtheil des „Kölner Pastoralblatts“, das dieselbe wohl als „das gefährlichste Werk“ bezeichnet, „welches seit vielen Jahren gegen die Kirche geschrieben worden; so gefährlich, daß es nicht nur den Laien, sondern selbst gebildeten und braven Geistlichen, die es ohne besondere Vorsicht und Vorbereitung lesen, schwere Versuchungen gegen den Glauben bereiten kann. Um so mehr müssen die gewöhnlichen Laien vor der Lectüre des Buchs gewarnt werden, da sie absolut nicht in der Lage sind, die Schlingen, die ihnen hier gelegt werden, zu entwirren. Denn „Janus“ versteht sich aufs falsche Citiren (was doch wohl noch erst nachzuweisen wäre) und Auslegen so musterhaft, und weiß dabei so fein und geschickt die Sache darzustellen und durch historische Erudition zu blenden, daß selbst gebildete Geistliche und Laien, die nicht immer die Quellen nachlesen können, in große Versuchungen geführt werden“. So ist es denn nur zu verwundern, daß es bis jetzt an Gegen- und Widerlegungsschriften noch ganz gefehlt hat und erst gegenwärtig der Herausgeber des „Kölner Pastoralblatts“, Prof. Dr. Scheeben in Köln, mit einer kürzern und Prof. Dr. Hergenröther in Würzburg mit einer längern Widerlegung des „Janus“ beschäftigt sind.

Die Verfasser unterscheiden zwischen der katholischen Kirche und dem Papismus; jener wollen sie dienen, diesen aber bekämpfen. Und da sie fürchten, daß er mit Hülfe seiner vorzüglichsten Schildknappen, der Jesuiten, das Concil nur benutzen wolle, um seine Herrschaft auf die Dauer zu befestigen, erheben sie beizeiten ihre Stimme, um die öffentliche Meinung zu wecken und über die Gefahr zu unterrichten.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Die deutsche evaug.-lutherische Synode vom Staate New York (die s. g. Steimle's-Synode). Derselben hält Pastor Dr. Mohlente im „Lutherischen Herold“ vom 27. Novbr. eine Lobrede. Darin heißt es u. a.: „Durch eine Verbindung mit demjenigen Theil der Buffalo-Synode, welcher unter der Leitung des Pastors von Rohr steht“ (ein Mohlente'scher Euphemismus), „hat sie ihre kirchliche Stellung deutlich genug ausgesprochen, sowie ihren Gegensatz zu den von der Missouri-Synode über Kirche und Predigtamt vorgetragene Lehren zu erkennen gegeben.“ (Natürlich Grund genug zu einem Panegyrikus auf sie). „Es ist natürlich, daß bei den fortwährenden Berührungen mit Gliedern des alten New Yorker Ministeriums“ (von dem die Steimle's-Synode im Jahre 1866 sich trennte) „die Frage immer häufiger auftauchte und auch in einer Sitzung vorgelegt wurde, ob nicht eine Vereinigung mit dem New Yorker Ministerium an der Zeit und segensreich sein möchte.“ Man „beschloß, die vom Ministerium angebotene und gewünschte Vereinigung zu vollziehen, so bald das New Yorker Ministerium sich in seiner Constitution auf das Bekenntniß zu allen symbolischen Büchern auch ausdrücklich stellen würde.“ Herr Mohlente klagt in seiner Apologie über den „gesetzlichen Dogmatismus“ gewisser Leute. Er reißt sich damit würdig an Jowa an, welches auch über einen „gesetzlichen Standpunct“ querulirt. Fast scheint's, als wollte es allgemach dahin kommen, daß man sich mit jeder Forderung des göttlichen Wortes in Lehre und Leben damit abfinden zu können meint, daß man einfach sagt: Das ist gesetzlich; hingegen nicht streng nach Gottes Wort (sei es Gesetz oder Evangelium) gehen, das ist evangelisch! — Daß es Gott erbarm!

„Eine Petition americanischer Priester an das Concil.“ Unter dieser Ueberschrift lesen wir im Louisville „katholischen Glaubensboten“ vom 1. Decbr. v. J. Folgendes: „Im „Freeman's Journal“ sind im Laufe dieses Jahres eine Reihe von Artikeln veröffentlicht, worin als recht und billig die Einführung des kanonischen Rechtes hier in America, da America nicht mehr als ‚Missionsfeld‘ zu betrachten und zu behandeln sei, verlangt werden. Diese Forderung muß als eine höchst gerechte und billige bezeichnet werden. — Es muß für Bischöfe und Priester ja wünschenswerth sein, daß ein ‚Rechtsverhältniß‘ zwischen ihnen eingeführt wird. Dadurch ist dem Priester die Grenze genau bemerkt und dem Bischof, und Jeder weiß, wieweit er zu gehen hat. Dadurch werden Vorkommnisse — die doch nicht in Abrede zu stellen sind — daß ein Priester so ohne Weiteres nach dem Ermessen des Bischofs auf eine Denunciation hin suspendirt und in die Welt gestoßen wird, zur Unmöglichkeit und das Verhältniß zwischen Bischof und Priester kann sich dadurch nur verbessern, wenn es ein auf Gesetz und Recht basirtes ist. — In der Petition, die von einigen Priestern dem Concil unterbreitet wird, wird gebeten, man möge in Zukunft gestatten und verordnen: 1. daß jeder Priester, welcher sieben Jahre lang in der Seelsorge thätig war, ohne Tadel zu ernten, ohne Gründe nicht versepft wer-

den kann. 2. Daß kein Priester gestraft werden soll, als nur durch zeitweilige Suspension, es sei denn, die „Judices causarum“ der Diöcese haben ihr Urtheil gegen ihn abgegeben. 3. Daß die Judices causarum singulatim vom Ordinarius der Diöcese jedes Jahr ernannt werden sollen, gemäß den Bestimmungen des Concils von Trient. Da unsere Bischöfe aber kein Diöcesan-Capitel haben, so sollen jene Priester, welche unbescholten sieben Jahre lang die Seelsorge übten, das Recht haben, in der jährlichen Synode irgend einen dieser Judices causarum, welche vom Bischöfe ernannt wurden, zu genehmigen oder zu verwerfen. — Für diese Punkte werden die Unterschriften der Priester erbeten, sowie auch ein Beitrag an Geld, um damit die Auslagen jener Priester zu bestreiten, welche die Angelegenheit vor das Concil bringen und dort vertheidigen werden. Gaben und Unterschriften vermittelt Herr McMaster, Redacteur des „Freeman's Journal“ in New York. — Wie nun immer Apostaten fanatischer sind für die neu angenommene Religion, so ist das auch hier mit Vater Dertel der Fall. Dieser schreibt in seiner „Katholischen Kirchen-Zeitung“ vom 2. Decbr.: „Das „Freeman's Journal“ scheint seit einiger Zeit das Organ gewisser Persönlichkeiten zu sein, welche an den Bischöfen mancherlei auszusetzen haben. So macht dasselbe letzthin bekannt, daß nächstens einige Priester von New York nach Rom reisen werden, um dem Concilium eine Petition vorzulegen, damit kein Priester wieder hier zu Lande der „Willkür und Laune des Bischofs“ ausgesetzt sei, wie bisher. Diese Klageschrift gegen die Bischöfe kann keine gute Wirkung hervorbringen. Sie ist in meinen Augen verwerflich. Ich selber würde, wenn ich Episcopus wäre, einen Priester, der sich bei dieser Petition theilte, nicht länger in der Diöcese haben mögen.“ — Wir sehen hieraus, Apostaten hoffen nur dann bei der neu erwählten Kirche zu finden, was sie gesucht haben, wenn sie den Einflusreichen darin hündisch schweifwedeln.

Die lutherische Synode von Nord-Carolina vertheidigt ein Correspondent des „Luth. Visitor“ in der Nummer vom 8. December dieses Blattes gegen den Vorwurf, daß dieselbe in Absicht auf die Lehre gespalten sei. Der Correspondent weist nach, daß die Synode einstimmig erklärt habe, sie „glaube, daß die ungeänderte Augsbürgische Confession in allen ihren Theilen mit dem Worte Gottes übereinstimme und eine correcte Darlegung der Lehre sei;“ ferner: „Daß die Apologie, der Katechismus Luthers, die Schmalkaldischen Artikel und die Concordienformel eine getreue Entwicklung und Vertheidigung der Lehren des Wortes Gottes sei, wie sie in der Augsbürgischen Confession niedergelegt sind.“ — Es ist dies gewiß eine höchst erfreuliche Kundgebung aus der lutherischen Kirche des Südens.

Urtheil über den Unterschied, welcher zwischen Iowa und Missouri stattfindet. Ein solches Urtheil gibt u. a. Herr Inspector Bauer in Neuendettelsau (Deutschland) in den „Kirchlichen Mittheilungen aus, über und für Nord-America“ (1869. 1. Jahrg. Neue Folge. Nro. 9) ab. Wir theilen daraus Folgendes mit: „In der Missouri-Synode und der Iowa-Synode begegnen sich zwei Spitzen, von denen eine jede eine ausgeprägte Richtung vertritt. Daher die Heftigkeit des Gegensatzes und der brennende Streit. Dieser hat allerdings sein Betrüübendes, weil sich so viel Menschlichkeit und Parteileidenschaft einmischt. Aber er hat auch eine Lichtseite und wird nur dann recht verstanden, wenn auch diese gefaßt ist. Wer nicht blos an der Oberfläche hängen bleibt, der sieht, daß dieser Streit eine Nothwendigkeit ist und seine volle Berechtigung hat, ja daß diese Frage, nur nicht so ins Leben eingreifend, überall in der lutherischen Kirche bewegt wird und nothwendig zur Entscheidung gebracht werden muß. Es handelt sich darum, ob die lutherische Lehre und Dogmatik des fünfzehnten (!) Jahrhunderts bis auf alle Einzelheiten herab durch alle Zeiten unverändert erhalten werden müsse, oder ob sie in weniger wesentlichen“ (also doch wesentlichen)“ einzelnen

Stücken einer Verbesserung und Ergänzung auf Grund der heil. Schrift bedürftig sei. Die erstere Ansicht beruht auf der Ueberzeugung, daß die Lehre der lutherischen Kirche fertig, nach allen Seiten abgeschlossen sei, also einer Verbesserung und Ergänzung weder bedürftig noch fähig sei. Wer die reine Lehre hat und die ganze, kann sie nicht noch reiner machen und ergänzen wollen. Was da hinzukommt, kann nur Verderbniß des Reinen sein und eine hinzukommende Verunstaltung. Das Ziel kann also kein anderes sein, als zu halten was man hat. Das Ziel aber bestimmt die Richtung. Das ist es, was die Synode Missouri will und erstrebt. Das was die Synode Iowa hingegen erstrebt, ist: einer gesunden (?) Weiterentwicklung auf Grund der lutherischen Bekenntnisse“ (Wie nimmt sie ja nicht ohne Clausel an!) „an der Hand der heil. Schrift“ (Wie sieht sie ja für nicht klar genug an in wichtigen Punkten!) „Raum zu schaffen. Missouri repräsentirt die Stätigkeit und Iowa die Beweglichkeit oder vielmehr die Stätigkeit mit der Beweglichkeit.“ (Ja, wenn unter Beweglichkeit das „Umziehen“ gemeint ist.) „Wenn die Missouri-Synode sich der ‚reinen‘ Lehre rühmt, d. h. daß sie das Luthertum von 1580 unverrückt festhält und keinen andern Bestandtheil aufnimmt und bazunimmt, so kann sich die Iowa-Synode der ‚reinen‘ Lehre nicht allein, sondern auch, was nicht minder wichtig ist, der ‚gesunden‘“ (Eine scharfe Distinction, fürwahr! Sie soll die Lehre rein haben und dieselbe doch reiner machen und verbessern wollen!) „Lehre rühmen.“ . . . „Sollte der heil. Geist diese Thätigkeit seit 1580 mit einem Male abgebrochen haben und den nachfolgenden Jahrhunderten gar keine Nachlese gelassen haben? Sollte es jetzt in der Kirche gar nichts mehr aus der heil. Schrift zu entscheiden geben? gar keine offenen Fragen mehr? Alles fertig und geschlossen in der Lehre, wie ein Krystall, — oder fertig, aber nicht ganz, nicht ganz ausgewachsen wie eine Pflanze, die trotz vieler Blüten und Früchte, noch immer neue Blüten und Früchte ansetzt: das ist die Frage.“ (Das ist die Frage nicht! Sondern das, ob von dem, was die Schrift klar lehrt und was das Bekenntniß nach Gottes Wort klar ausspricht, eine offene Frage unter Lutheranern sein dürfe.) „Man sollte nun denken, das wäre nicht allzuschwer zu entscheiden. Das könnte auch ein weniger gelehrter Leser. Ja man könnte denken, das verstehe sich von selbst und sei gar nicht zu bestreiten.“ (Gewiß, wenn jenes wirklich die Frage wäre.) „Da könnte man nun unwillig werden und auf die zu schelten anfangen, die um solcher Dinge willen den Frieden stören und einen Streit anfangen. Wer wird sich denn sperren und sträuben gegen eine bessere Erkenntniß.“ (Gewiß, das wird, das sollte niemand thun, aber es fragt sich eben, ob das Dargebotene eine bessere Erkenntniß sei.) „Ja, da liegt eben die Befürchtung, es möchte die Freiheit mißbraucht werden und unter falscher Firma sich irrtümliche Lehren einschwären. Das ist der Hauptgrund, warum die Missourier lieber bei dem bleiben, was sie haben. Dafür steht die Autorität der größten Lehrer ein. Es ist auch recht und gut, daß es Leute gibt, die scharf darüber wachen, daß sich keine Irrthümer einschleichen. Da aber die heil. Schrift noch eine größere Autorität ist, als die größten Lehrer, so verlangen die andern, daß man nicht allein auf die Autorität der großen Lehrer sehe, und wenn es auch Luthers selbst wäre,“ (es ist nicht wahr, daß wir uns auf Luthers oder irgend eines Menschen Autorität, die Iowaer auf die Schrift beriefen — das Gegentheil findet immer statt) „sondern daß man die streitigen Fragen, um die es sich hier handelt, die Fragen, welche die Hoffnungslehre“ (Chiliasmus) „und das heil. Amt betreffen, nach der Schrift prüfe und entscheide. So lange aber die Kirche noch zu keiner allgemeinen und öffentlichen Entscheidung gekommen ist, muß man doch Raum lassen, daß man die Fragen besprechen könne.“ (Das ist erlaubt, noch ehe die Kirche „entschieden“ hat; aber jedenfalls ist der noch kein richtiger Lutheraner, welcher die richtige Lehre der lutherischen Kirche noch in Frage stellt).

Harvard-Universität“ bei Boston wird immer rationalistischer. Die Erwählung Elliott's zum Präsidenten ist ein Sieg der rationalistischen Richtung, wie sie in den Neu-England-Staaten in den s. g. liberalen Kreisen Ausdruck findet. Bald nach seiner Amtseinführung beseitigte Elliott die Morgenandacht aus der Schule, nun kommt die Nachricht, daß auch für die s. g. positive Philosophie ein Lehrstuhl gegründet werde.“ Dies lesen wir im „Christlichen Botschafter“. Es stimmt dies mit unseren eigenen Erfahrungen und Beobachtungen. Fast scheint es, als sollte America auch noch, wie Deutschland, seine rationalistische Periode durchleben. Der Unitarianismus bemächtigt sich immer mehr der Secten Neu-Englands und droht von dorthier wie eine Fluth sich über ganz America zu ergießen. W.

Infallibilität. Lange haben sich die Papisten gewehrt, zuzugeben, daß ein Mann wie Döllinger gegen die Infallibilitätslehre auftreten könne. Jetzt schreibt der „Kathol. Glaubensbote“ von Louisville (vom 1. Decbr.): In der „Augsburger Postzeitung“ liest man unter dem 8. Novbr.: „Herr Stiftspropst Döllinger hat, wie ich aus sicherer Quelle vernehme, an den deutschen Episkopat eine Broschüre, deren Verfasser der gelehrte Propst selbst ist, gesendet, worin er, als Historiker und Theologe, sich entschieden gegen die Infallibilitäts-Erklärung ausspricht.“

Freidenker-Congreß. Ein solcher sollte bekanntlich während der Sitzungen des römischen Concils in Neapel demselben Opposition machen. Selbst mehrere hiesige religionsfeindliche Zeitungen finden dies absurd. Der Cincinnati „Volkfreund“ schreibt: „Beischlüsse einer Freidenker-Convention, welche irgend eine Ansicht aufstellen, sind schon an und für sich widersinnig, wie alle s. g. Freidenker-Gemeinden Absurditäten, und alle Glaubensprogramme derselben in ihrer Geburt entweder bewusste oder unbewusste Lügen sind; denn sie bedingen ein Aufgeben der individuellen Ansicht.“ Die hiesige „Neue Welt“ schreibt: „Es muß jedem einleuchten, daß der Congreß der Freidenker, da er keine Glaubenssätze aufstellen kann, auch die Unwahrheit der bestehenden Dogmen nicht zum Glaubenssatz stempeln kann.“

Urtheil über das General Council. Von welcher Höhe die americanischen Secten auf die lutherische Kirche dieses Landes herab sehen, bekundet ein Urtheil, welches der New Yorker „Independent“ über das General Council fällt. Ersterer schreibt u. a.: „Der Anspruch, das Lutherthum werde noch die Religion Americas werden, wurde kühn in der Convention gemacht. Denn wenn es auch Niemand zum Uebertritt bewegt, so hat es doch noch, Tausende von Rekruten aus Europa. Es hat keine Erweckungen (revivals), aber Emigrantenschiffe füllen seine statistischen Columnen an. Diese nord-westlichen Staaten sind gestopft voll von haushälterischen, kräftigen Bauern, von Herzen zugethan dem Lutherthum ihrer Vorfahren. Und wenn der lutherische Kirchenkörper nicht so antiquirt, so hoffnungslos unamericanisch wäre, so könnte er die leitende protestantische Kirche des Landes werden. Aber er hat zu wenig Geist, zu wenig Leben, zu wenig Eroberungslust, er hat zu viel von der Schlassheit einer Staatskirche, um das Seinige in dem dichten Gedränge des americanischen Lebens fest zu halten. Aber andererseits wird es Generationen währen, ehe ein großer Theil seiner Glieder erreicht wird von dem intellectuellen Leben dieses Landes; und deshalb muß er eine lange Zeit von großer Wichtigkeit sein in den Berechnungen der Bestandtheile unserer religiösen Bewegungen, obgleich seine Bedeutung die eines todtten Gewichtes ist.“ J. W.

Chinesen. Nachrichten über die Chinesen in America gehören ohne Zweifel mit unter das Kirchlich-Zeitgeschichtliche, da auf dieselben nächst den Indianern die Thätigkeit der Heidenmission gewiß vor allem sich zu richten hat. Einem weltlichen Blatte entnehmen wir folgende Notizen: Bis jetzt sind nicht weniger als 138,536 Chinesen nach den

Staaten der Union eingewandert; 38,000 sind davon bereits nach China zurückgekehrt, 10,000 gestorben, 41,000 befinden sich in Californien, 12,000 in Montana, 10,000 in Idaho, 8,000 in Oregon, 7,000 in Nevada, 8,000 der Pacific-Eisenbahn entlang, der Rest in Colorado und Utah, 12,761 kamen im Laufe dieses Jahres an. Ein großer Theil derselben spricht englisch, andere zugleich französisch oder spanisch; manche sprechen, wie ein officieller Bericht sagt, sogar auch „fließend deutsch.“ W.

II. Ausland.

Dr. Münkels und die Verbindlichkeit der Symbole. Im „Neuen Zeitblatt“ vom 5. März v. J. (das wir leider eben erst erhalten haben) gibt Dr. M. einen Aufsatz mit der Ueberschrift: „Der Unterschied in den Lehren.“ Darin verfährt der Herr Doctor, wie er seit einer Zeit zu thun pflegt, stellt sich erst auf einen streng lutherischen Standpunkt und schließlich stößt er alles durch eine geschickte Wendung wieder um. Er schließt er z. B. in jenem Aufsatz seine Erörterungen mit folgenden Worten: „Man vergesse insbesondere Melancthon nicht, der trotz seiner calvinisirenden Abendmahllehre nicht bloß in der Gemeinschaft der Kirche gebildet, sondern als der Lehrer Deutschlands geehrt wurde. Man wird sich überzeugen müssen, daß man zwar die Bekenntnisse mit möglichster Strenge geltend machte, aber doch nicht hindern konnte, daß mancherlei Unkraut zwischen dem Weizen aufschöß.“ (Als ob sich's darum hier handelte!) „Die zwei Fragen sind deshalb zu sondern: Was ist bindend in den Bekenntnissen? und wann ist die Abweichung von den Bekenntnissen als ein Abfall von der Bekenntnissgemeinschaft zu behandeln?“ (Ganz recht!) „Bindend ist alle Lehre in den Bekenntnissen, die jedesmal in einer Kirche öffentlich gelten.“ Also, gelten gewisse Bekenntnisse und Lehren der Bekenntnisse nicht öffentlich in der Kirche, wie denn jetzt die meisten nicht mehr dafür öffentlich gelten, so sind sie auch nicht bindend! O freue dich, Jewa! Ein Doctor der Theologie hat dich so mit einem Schläge von dem drückenden Joch der Symbole erlöst! Melancthon ist freilich nicht von den entschiedenen Lutheranern bei seiner „calvinisirenden Abendmahllehre“ für treu lutherisch angesehen worden, aber die Philippisten haben es ja gethan, die man ja 30 Jahre lang nicht los werden und denen man erst 1577 die Kirchengemeinschaft versagen konnte. Das ist ja genug! Schon vorher hatte übrigens Dr. Münkels erklärt: „Daß der Papst der große Widerschrift ist, steht nicht in der Schrift, sondern wird nur behauptet, weil die Weissagung vom Widerschrift genau auf den Papst passe.“ Für diese Erklärung mögen die Juden Hrn. Dr. M. danken, denn damit gibt derselbe ihnen an die Hand, sich auch damit zu entschuldigen, daß ja auch nicht im Alten Testamente stehe, Iesus sei der Christ, sondern daß die Christen dies nur behaupten, weil die Weissagung vom Christ genau auf Iesus von Nazareth passe. Es sei also nach Dr. Münkels eigener Erklärung keine „Schriftlehre“, sondern nur eine „Anwendung der Schriftlehre auf einen einzelnen Fall.“ Nun können wir es uns freilich erklären, warum Dr. Münkels und seinesgleichen zu Hannover selbst mit dem Arianer Kahnis und mit dem Pantheisten v. Hoffmann so glaubensbrüderlich getagt hat. — W.

Preußen. Auf Verfügung des Ministers des Innern ist einer die Diaconie pflegenden Abtheilung der Franciscanerinnen von Salzfotten in Westphalen, der Ertrag einer in der Provinz Sachsen angeordneten Hauscollekte zuerkannt worden, welche Lepetere ausdrücklich auch auf die nicht katholische Bevölkerung ausgedehnt war. Die Einsprache, die hiergegen von Seiten des protestantischen Unionsvereins der Provinz, des Provinzial-Consistoriums, ja sogar des Oberkirchenraths durch Vermittlung des Kultusministers erhoben wurde, ist von dem Ministerium des Innern ganz unberücksichtigt geblieben. Preußen bleibt doch der Hort des Protestantismus!

Hengstenberg's Nachfolger, Prof. Dillmann in Gießen, ist ein Mitarbeiter an Schenkel's Biblericon für's Volk. Nach Bekanntwerden dieser Anstellung rief selbst die „Protestantische Kirchenzeitung“ aus: „Es geschehen wirklich noch Wunder.“

Hessen. Die Anzahl derseligen Prediger, die ihre Mitwirkung zu der vom König von Preußen anbefohlenen Synode versagt haben, und im Widerstand verharren, ist bis auf ein hundert angeschwollen. Die Allg. Luth. Kirchenz. schreibt: Inzwischen hat sich das Kirchenregiment dadurch an der Verfolgung seines Weges nicht beirren lassen. Die Vorbereitungen zu den Wahlen nahmen auch ohne die Beteiligung der Pfarrer ihren Fortgang. Wie es dabei zugegangen, hat d. Bl. (1869, Nr. 42) mit den Worten geschildert: „Die ganze Polizei und Staatsmaschinerie ist in Bewegung gesetzt, um die Wahlen zur Vorsynode zu Stande zu bringen. Landreiter und Bürgermeister sind die Hauptpersonen dabei. Kirchliche Verkündigung aber, Ansprache und Gebet sind nach dem Erlaß des Konsistoriums bei der Wahl nicht nöthig, wohl aber Bekanntmachung derselben durch die Bürgermeisterschelle. Hat diese nicht stattgefunden, so ist die Wahl ungültig; in der That eine wahre Ironie auf die Selbständigkeit der Kirche!“ Unterdessen haben denn auch am 21. Okt. die Wahlmännerwahlen stattgefunden. Der Ausfall derselben kann nur niederschlagend für ihre Veranfallter wirken. Wollte man um jeden Preis Wahlen durchsetzen, so hat man sie nun allerdings erhalten, aber doch solche, deren man im Grunde sich schämen muß. Das einstweilige Resultat aber ist, daß, wie auch immer die letzten Ausgänge sich gestalten, eine friedliche und in ruhiger Entwicklung begriffene Kirche gewaltiam aufgeschreckt, in ihrer Entwicklung gestört, verwirrt, zerklüftet und zerrissen ist auf lange hin. Arme Kirche! armes Hessen! — Nachdem Metropolitan Pfr. Hoffmann zu Jelsberg seit dem 9. Aug. d. J. seines Metropolitanamtes enthoben, ist derselbe durch ein Rescript des Konsistoriums zu Cassel nunmehr auch von seinem Pfarramt bis auf weiteres suspendirt worden und zwar wegen grober „Schmähung des Konsistoriums und Ungehorsam gegen dessen Anordnung“. Sicherm Vernehmen nach ist der Grund zur Suspension darin zu suchen, daß derselbe gegen die Stelle im ersten — wie es heißt von dem (von vornherein synodalfreundlichen) Sup. Berger in Großenenddorf verfaßten — Gebet der diesjährigen Welttagaliturgie (am 1. Nov.): „wir sind ihr (der Aufsehung) unterlegen, bald . . . mit unserer Gleichgültigkeit gegen deine Kirche und ihren ewigen Grund und bald mit unserm verkehrten Eifer für ihre zeitlichen Stützen“, als einen Angriff auf diejenigen Geistlichen, welche für die Kirchenordnung und für kirchlich Recht nachhaltig eingetreten sind, Protest erhoben und sich geweigert hat, jene Stelle in der vorgeschriebenen Weise im Gottesdienst zum Ausdruck zu bringen und seine Eingabe mit den Worten geschlossen: „Ich kann darin nur eine schwere, durch nichts gerechtfertigte, Verletzung aller treuen Diener des HErrn in unserer hessischen Kirche, eine Entwürdigung des zu kirchlichem Gebrauch bestimmten Gebets und einen tiefbeklagenswerthen Anlaß zu einem, die Erbauung störenden Mergerniß erblicken, welches dadurch von hoher Stelle aus den christlichen Gemeinden gegeben wird. Eine solche Verwendung der Befugniß, für die Feier des in Rede stehenden Tages liturgische Formulare aufzustellen, kann keiner Behörde gestattet sein, da sie geradezu der Kirchenordnung, die allein maßgebend ist, widerstreitet. Kraft meines Amtes, welches mich befugt, wider alles, was dem Worte Gottes und unserer Kirchenordnung zuwider ist, Einsprache zu thun, und im Namen des HErrn, von welchem ich dies Amt empfangen habe, erhebe ich gegen den aus dem ersten Gebet . . . herausgehobenen Satz hierdurch mit dem Hinzufügen Protest, daß mich nichts bestimmen kann, diesen Satz bei Abhaltung des betreffenden Gottesdienstes zu verlesen.“

Niederhessen. Wie schon gemeldet worden, ist eine königlich preussische Verordnung d. d. 9. August 1869 erschienen, durch welche die Berufung einer „außerordentlichen Synode für die evangelischen Gemeinden des Regierungsbezirks Cassel“ angeordnet

wird, zur Berathung einer einzuführenden Presbyterial- und Synodalordnung. Alle confessionellen Lutheraner Niederhessens protestirten dagegen, vor allen die zu des sel. Wilmar Theologie sich Bekennenden. Von diesen wird in der „Evangelischen Kirchenzeitung“ unter dem 2. October v. J. gemeldet: „Die um Wilmar geschaarte Partei ist, ihrem Haupte folgend, für episcopale Regierung der Kirche und betrachtet das geistliche Amt als das kraft göttlicher Stiftung allein zum Kirchenregiment berufene. . . Ich will nicht leugnen, daß von dieser Seite unter dem Einfluß der nach A. Wilmar's Tod eingetretenen Parteihäupter, der Metropolitane B. Wilmar und J. Hoffmann, Sätze aufgestellt sind, die vor einer besonnenen und evangelisch nüchternen Kritik nicht bestehen können. Es sind die drei oft wiederholten Behauptungen: 1. daß die Presbyterial-Synodal-Verfassung dem Worte Gottes zuwider und mit der Conf. Aug. unverträglich, dagegen auf die Confessio Helvetica gegründet sei; 2. daß das Bekenntniß und das geistliche Leben der Kirche mit ihrer Verfassung wie Seele und Leib so innerlich untrennbar verbunden und daran gebunden sei, daß jede Aenderung der Kirchenordnung das Ersterben und den Untergang des geistlichen Lebens nothwendig nach sich ziehe; daß also für uns Heßen das uns geschenkte ewige Leben in diese zu Recht bestehenden Kirchenordnungen so gefaßt sei, daß es aufhört zu fließen, wenn diese uns genommen werden; 3. daß, nachdem einmal die aus der Reformationszeit entsprungenen Kirchenordnungen bei uns 1657 zum Abschluß gekommen seien, diese bis zu einem neuen ökumenischen Concil (einer neuen, schöpferischen Reformationszeit) auf keinem Wege, auch nicht durch die zu Recht bestehenden Organe und Gewalten geändert werden dürfen.“ Ist dies wirklich eine getreue Wiedergabe dessen, was die Männer der Wilmar'schen Richtung bekennen, so würde es an dem Conflict, in welchem diese ihre romanistische Ueberzeugung mit jener königlichen Verordnung geräth, in der traurigsten Weise offenbar werden, wie gefährlich es ist, in Sachen der Lehre unbesorgt um die praktischen Consequenzen zu speculiren und sich sein eigenes System zu machen. So berechtigt und nothwendig ein Protest der Lutheraner ist gegen eine Verordnung, deren Ziel offenbar Union ist, so würden doch alle, welche da r u m protestiren, weil sie die angegebenen Grundsätze hegen, so viel sie auch darum leiden müßten, keine Confessoren sein. Möge Gott diese Männer in dem heißen Feuer der Anfechtung und Versuchung, welches über sie gekommen ist, von allen Schladen romanisirender Anschauungen und Tendenzen läutern!

W.

Braunschweig. In Deutschland ist man jetzt allenthalben darauf aus, den Landeskirchen eine andere Gestalt zu geben. Auch in Braunschweig ist zu diesem Zwecke eine „Versynode“ im October v. J. abgehalten worden. Die Superintendenten Welf und Guthe beantragten, daß die Synode und ihr Ausschuß in ihrer Thätigkeit an das kirchliche Bekenntniß gebunden werden sollte. Weil aber der Antrag nur von vier, nicht, wie nöthig, wenigstens von fünf Stimmen unterstützt wurde, kam er selbst nicht zur Berathung, und fiel so durch. Hingegen ging der Antrag durch: „Die Synode ist berechtigt die Vetheiligung der Landeskirche an einer größeren Vereinigung der evangelischen Kirche überhaupt zu beschließen,“ womit nichts anderes, als eine Verschmelzung mit der preussisch-unirten Kirche gemeint war. Schließlich wurde jedoch der Antrag durch den Protest der Minister beseitigt, da ihnen derselbe „national-liberal“ erschien. Diese Vorgänge geben ein deutliches Bild der traurigen kirchlichen Zustände auch des „lutherischen“ Braunschweigs.

W.

Württemberg. Prof. Dr. von Hefeln, der neuertwählte Bischof von Rottenburg ist statt vom Papste bekräftigt zu werden, plöblich nach Rom citirt. Da wird man dem Manne erst bischöfliche Mores lehren wollen.

Druckfehler.

Im vorigen Hefte des Sei: 355 Zeile 1 von unten anstatt „ebrunionistische“ — Iehrunionistische.

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

Februar 1870.

No. 2.

Vorwort.

(Fortsetzung.)

Uns gegenüber stehen die Männer des Fortschritts. Nicht die des Fortschritts zum neuen Jerusalem. Denn dahin gehen wir mit. Sondern die Männer des Fortschritts in der Production neuer Lehren. Die christliche Kirche ist nämlich seit dem ersten Pfingstfeste — wie die Theologen von Dorpat die Freundlichkeit gehabt haben zu offenbaren — immerfort mit Vorfertigung neuer Dogmen beschäftigt. Die Symbole, sagen sie, sind gleichsam die Marksteine des Entwicklungsganges der Kirche. . . Demgemäß enthält auch unser Bekenntniß außer den symbolisch schon entwickelten und fixirten Artikeln und Dogmen des Glaubens auch solche Elemente des allgemeinen christlichen und kirchlichen Credo, das ist des apostolischen Symbolums, die theils noch mitten im Werden begriffen, theils noch gar nicht oder nur ansatzweise in die geschichtliche dogmenbildende Bewegung eingetreten sind, weil über sie sich auszusprechen die Kirche bisher nur von einer Seite veranlaßt gewesen ist, oder weil sie überhaupt noch nicht Gegenstand ihrer näheren Erklärung und Bestimmung geworden sind. In beiden Fällen wird zwar das schon symbolisch Gewonnene und Feststehende die regulirende Voraussetzung und Grundlage für die weitere kirchliche Bekenntnißthätigkeit sein, aber während der letzteren sind differente Meinungen und Ueberzeugungen nicht nur unvermeidlich, sondern auch berechtigt und zulässig. Dies sind sie jedoch nur in der Voraussetzung, daß sie erstens sich den Bedingungen fügen, an welche die symbolbildende Bewegung der Kirche selbst gebunden ist, d. h. nicht dem Worte Gottes und dem kirchlichen consensus doctrinae widersprechen; und daß sie ferner für sich nicht schon die Dignität öffentlich anerkannter Dogmen, also kirchenbildender oder kirchentrennender Wahrheiten beanspruchen, sondern nur dafür gelten wollen, was sie zur Zeit nur erst sind — private und individuelle, wenn auch an sich noch so wohl begründete christliche Ueberzeugungen und derzeitige Ergebnisse gewissenhafter und glaubensgemäßer Schriftforschung.

Ja selbst relative Irrthümer, die bei diesem Stande der Sachen unvermeidlich sind, wird die Kirche ohne ihre Lehreinheit zu gefährden ertragen können; und sie wird dies auch schon deshalb müssen, weil sie in diesem Fall noch nicht in der Lage ist, den Irrthum als einen solchen kirchlich zu constatiren. . . . Erst nach dieser Darlegung der geschichtlichen, im steten Wachsen und Werden begriffenen Natur des Bekenntnisses, woraus sich uns der Gegensatz von fixirten und von werdenden, noch nicht abgeschlossenen Dogmen und von christlichen und theologischen Ueberzeugungen ergeben hat, setzen wir uns in den Stand gesetzt, unsere Frage . . . definitiv zu erledigen. . . Für die Kirche und ihren Bestand, und darauf kommt es eben bei unserer Frage allein an, ist zur Zeit nur das fundamental, was sie bisher an Heilserkenntniß aus der Schrift gewonnen und in ihren Symbolen als Bekenntniß niedergelegt hat. . . Eine articulirte und explicirte Einstimmigkeit in solchen Lehren, die noch nicht Dogmen der Kirche geworden, aber dem consensus fidei in den bisher festgestellten Dogmen nicht widersprechen, kann unmöglich gefordert werden; einfach deshalb, weil es noch keinen anerkannten Maßstab für ihre Kirchlichkeit gibt und die Frage über ihre Schriftmäßigkeit annoch ein unentschiedener Streitpunkt ist. Ueberblicken wir nun unsere gesammte Auseinandersetzung, so können wir auf Grund derselben Ihre erste Frage nur dahin beantworten: 1. daß es dem Geist und Wesen der Kirche und der stricten Bekenntniseinheit, welche sie für die Kirchengemeinschaft fordert, nicht nur nicht widerspricht, sondern denselben durchaus gemäß ist, zwischen fundamentalen, d. h. hier bekenntnißmäßig fixirten, und noch nicht fundamentalen Lehren, d. h. solchen, über welche sich die Kirche bisher nur nach einer Seite hin oder noch gar nicht erklärt hat, zu unterscheiden.“ (Gutachten der Dorpater theol. Facultät über die von der deutschen evang.-luth. Synode von Iowa in Nord-Amerika ihr vorgelegten Fragen, den kirchlichen Lehrconsensus betreffend. Seite 12—16.)

Hoffentlich gehört die Lehre von der Engelschlacht zu den noch nicht fundamentalen, Herr Professor Kurz? Wenigstens hat sich die luth. Kirche unseres Wissens darüber bisher noch gar nicht erklärt. Die Sache ist noch im Fluß. Das Tohu Wabohu 1 Mos. 1. hat doch vielleicht einen andern Sinn als den, welcher ihm in dem ausgezeichneten Nachwerk: Bibel und Astronomie beigelegt wird. Und die Knochen in den Tertiär-Gebirgen stammen vielleicht doch nicht von einem voradamitischen Sabowa. — Wollte aber jemand kommen und sagen: das kurpische Buch sei ein Roman und die Engelschlacht eine Posse; so würde er den allerhöchsten Zorn Sr. Hochwürden erregen. Denn das in Rede stehende Dogma ist noch mitten im Werden begriffen, ist bisher nur ansatzweise in die geschichtliche dogmenbildende Bewegung getreten. Ganz ähnlich ist es mit dem tausendjährigen Reiche des Herrn Christoph Hoffmann und seiner Genossen. Auch

über diese Dinge hat sich bis jetzt in der luth. Kirche kein Consensus herausgebildet. Erst die dogmenbildende Bewegung der Zukunft wird es endgültig entscheiden, ob das Central Railroad Depot der Welt wirklich zwischen Zion und Morija zu stehen kommen wird, oder einige Meilen weiter nördlich. Bisher hat der dogmenbildende Trieb der Kirche nämlich in dieser Sache nur einen kleinen Anfaß genommen. Dies bezeugen die Schriften der Herren Rint und Voegehold, welche nicht von Insassen eines Irrenhauses, sondern von evangelischen Pastoren verfaßt sind.

Das belustigendste an den Grundjäsen des Dorpater Gutachtens ist aber ohne Zweifel dies: daß die Herren die Grundjäse der römischen Kirche vertreten, während sie lutherisch zu sein glauben. Es geht ihnen wie jenem Soldaten, welcher mit überaus großem Eifer eine Fahne vertheidigte. Und als der Mond aufging, bemerkte er, daß es eine feindliche war, ja daß er sich selbst in dem Mittelpunkte eines feindlichen Regiments befand. Wir wollen dieser Mond sein, wollen den Herren mit ihrer Erlaubniß zu zeigen versuchen, daß sie nicht für die Wittenbergische Reformation zu Felde ziehen, sondern für Rom. Denn — nichts für ungut — aber der Grundsatz der Dorpater findet sich mit wunderbarer Klarheit in der weitberühmten Schrift des papistischen Bischofs und Mönchs Melchior Canus entwickelt. Dieser treffliche Mann zeigt nämlich auf der 725. Seite seiner Schrift *De locis theologicis* (Lovanii 1546), daß eine Lehre erst dann zu einer katholischen Wahrheit wird, wenn die Kirche sie durch Vermittelung eines Concils oder auf andere Weise für eine solche erklärt. Sei doch die Lehre von den zwei Willen in Christo durch einen Schluß der sechsten allgemeinen Synode geschaffen. Habe doch erst das Concil von Lyon unter Gregor X. die Meinung, daß der Heilige Geist vom Vater und vom Sohne wie von einem Principe ausgeht, zum Dogma erhoben und das Lateran-Concil vom Jahre 1215 den Satz: daß das Brod in den Leib Christi und der Wein in sein Blut verwandelt werde. Daraus zog denn die Costnizer Versammlung den Schluß: daß das Brod nach der Segnung nicht bleibe, sondern nur die Eigenschaften desselben, ohne den Gegenstand, an welchem sie ursprünglich gehaftet hatten. Ganz ebenso hat erst die Synode von Alcalá, deren Schlüsse Papst Sixtus IV. bestätigte, den Satz zum Dogma erhoben: daß das Sacrament der Buße und die Vorschrift der Beichte in den Worten Christi enthalten sei: Gleichwie mich der Vater gesandt hat, so sende ich euch *xc.*¹ Wie viel reichhaltiger wäre dein dogmengeschichtliches Verzeichniß ausgefallen, wenn du 300 Jahre später gelebt hättest, o trefflichster Canus! Da hättest du die Noth-

1) *Item synodus Complutensis Sixto quarto in Extravag. sua corroborante certo theologiae argumento confecit ex illo Joannis testimonio: Sicut misit me pater, et ego mitto vos; quorum remiseritis peccata, remittentur eis, et quorum retinueritis, retenta sunt. — non solum sacramenti poenitentiae institutionem haberi, sed confessionis etiam praeceptum. Melchior Canus De locis theologicis. Lovanii 1546. pag. 726.*

wendigkeit des bischöflichen Segens für das Del, mit welchem die Sterbenden gesalbt werden, mit in deine Betrachtung gezogen! Ein Dogma, welches erst am 13. Januar des Jahres 1655 entstanden ist. Du hättest auch ohne Zweifel nicht versäumt des Dogma's von der unbefleckten Empfängniß der Jungfrau Maria Erwähnung zu thun, das Se. Heiligkeit Papst Pius IX. am 8. December 1854 in unfehlbarer Weise verkündigte. Und mit welcher Spannung hättest du den Telegrammen aus Rom gelauscht, welche im Jahre 1870 das Dogma — — — — —, aber wir wollen den Schleier der Zukunft nicht lüften. Der edle Bischof der canarischen Inseln hat genug gesagt. Legen wir einen Kranz auf sein Grab zu Toledo, denn er war consequent. — Wirklich, wenn römische Theologen so reden, so bleiben sie bei ihrem Panier. Denn die römische Kirche bewahrt in ihrer Schatzkammer alles, was die Einbildungskraft ihrer Heiligen seit den Tagen Sylvesters an's Licht gebracht. Wie kommen aber Lutheraner dazu, in ihrem Gefolge zu streiten? Sind die Dogmen immerfort im Entstehen, so beugt euch getrost unter alle einundzwanzig Concilien, welche den Namen der ökumenischen tragen, das römische von heute mit eingeschlossen. Denn es ist lächerlich, die dogmenbildende Thätigkeit der Kirche zu behaupten und dabei die fünfzehn Synoden von der zweiten nicänischen ab zu verwerfen. Wer sagt euch denn, daß die Lehrbildung in der Christenheit mit der dritten constantinopolitanischen aufhörte? Warum in aller Welt bekennt ihr die Schlüsse von Ephesus und die lateranischen nicht? Die lateranischen — sagt ihr — streiten mit der heiligen Schrift! Nun so sind die Dogmen der Schrift älter als das Concil Papst Innocenz III., ja als das von Nicäa! Sind sie aber älter, so bedurften sie keiner Kirche und keines Concils zum Entstehen. So wenig als Christus unserer Osterlieder bedarf, um aus dem Grabe zu kommen. Sondern, wie das Amt der Kirche Gottes auf Erden hinsichtlich der Auferstehung des Herrn kein anderes ist als das Vertrauen des Herzens und das Bekenntniß der Lippen; so ist ihr Beruf hinsichtlich aller christlichen Lehren kein anderer als der: sie mit Kindeseinfalt zu glauben und mit Mannesmuth zu bekennen. — Armselige Schwächer, die ihr träumt, daß die Kirche Dogmen entwickelt! Was sagt ihr denn zu der Zeit der Gottfried Arnold, der Semler und Bährdt? Entwickelte die Kirche damals auch Dogmen? Oder geschieht das bloß auf Synoden? O wie liebliche Dogmen entwickelte die preußische Generalsynode vom Jahre 1846! Wir würden auch unsere gute, in der letzten Zeit etwas kränklich gewordene, lutherische sogenannte Generalsynode erwähnen, wenn wir nicht fürchten müßten, daß die Herren Dorpater und Hinterwälder nicht als gleichberechtigte Partner in dem großen Geschäfte der Dogmenbildung betrachten. Ueberhaupt wäre die Frage von nicht geringem Interesse, — und vielleicht sind die Herren so gütig, in einem künftigen Gutachten darauf Antwort zu geben: welche Körperschaft gegenwärtig eigentlich mit dem Geschäfte der Dogmenbildung betraut ist? Vor allem wohl die Dorpater selber, obwohl sie durch ihre Stellung zur russischen Regie-

nung doch gehindert sein dürften, den griechischen Irrthum, wie es sich gehört, zu bestreiten. Sollte nun die Moskoder Fakultät mit der Dogmenbildung beauftragt werden? So würde wenigstens eine höchst sonderbare Lehre, die des H. Dieckhoff vom Amte Aussicht haben Dogma zu werden. Bleibt Leipzig und Erlangen; denn die jammervollen Schwindeleien des Schenkel werden unsere Dorpater Freunde wohl ebenso wenig zu den Dogmen-Ansätzen rechnen wollen wie wir. Aber wie wird es der Lehre vom Heiligen Geiste ergehen, wenn Professor Kahnis sie in den Fluß bringt? Und den Sacramenten des alten Bundes, wenn der uns sonst theure Deliösch sich ihrer bemächtigt? Was freilich Erlangen anlangt, so haben wir immer (von Herrn Hofmann ganz abgesehen), unsern trefflichen Jeszschwiz. Wenigstens ist sein Vortrag über die Rechtfertigung ohne Zweifel ein wahrer Entwicklungsknoten in der dogmenbildenden Bewegung dieser zerfahrenen Zeit. Hat jemand also auf solche Knoten Appetit, so möge er sie verspeisen. Wir an unserm Theil danken. Denn, ernsthaft geredet, grenzt es nicht an Raserei, im Angesichte des jämmerlichen Zustandes der sogenannten Landeskirchen in Deutschland, von einer immerwährenden Dogmenbildung zu reden?

Allein unsere Freunde wenden davon den Blick ab. Schauen weder auf den römischen Abfall, noch auf das Elend in Deutschland. Weisen uns vielmehr in das alte Testament: Da sehe man doch klar, wie die Dogmen sich allmählich entwickeln!! Denn von der heiligen Dreieinigkeit wußten die Propheten bekanntlich nichts, weniger als nichts von der ewigen Seligkeit und der Hölle. Ein unwiderleglicher Beweis in der That! Ebenso unwiderleglich, wie der Beweis des Pelagius, der uns in seinem Brief an die Demetrias auf die That sache hinweist, daß eine große Anzahl heidnischer Philosophen keusch, geduldig, bescheiden, freigebig, enthaltsam, gütig, selbstverleugnend und Liebhaber der Gerechtigkeit gewesen. Und der daraus den unwiderleglichen Schluß zieht, daß die menschliche Natur nicht durch den Sündenfall verderbt, sondern gut sei.¹ Ja vortrefflicher Pelagius, wenn nur dein Vordersatz richtig wäre! Aber du schließt wirklich aus Dingen, die zwar einen gewissen Schein der Wahrheit haben, die du inzwischen selber erdichtet hast! So gut aber wie Ehren-Pelagius die Gerechtigkeit der heidnischen Philosophen just zu dem Zwecke erfand, damit die angebliche Güte der menschlichen Natur zu beweisen; — so gut haben die Herren in Deutschland den Heiligen des alten Bundes ein wahrhaft schaudererregendes Maß geistlicher Unwissenheit in die Schube gegossen, um damit ihrer Erdichtung von dem allmählichen Entstehen der Dogmen einen Schein der Wahrheit zu geben. Denn das alte

1) Quam multos enim philosophorum et audivimus et legimus et ipsi vidimus castos, patientes, modestos, liberales, abstinentes, benignos et honores mundi simul et delicias respicientes, et amatores justitiae non minus quam scientiae. Unde quaeso hominibus alienis a deo ista, quae deo placent? Unde illis bona, nisi de naturae bono? Pelagii Epistola ad Demetriadem cap. 3. Ed. Semler pag. 16. 17.

Testament wimmelt förmlich von Stellen, welche die heilige Dreieinigkeit anzeigen. Sagt nicht David: „Der Geist des HErrn hat durch mich geredet und sein Wort ist auf meiner Zunge. Der Gott Israels hat geredet; zu mir hat der Fels Israels gesprochen; er herrscht unter den Menschen; er, der Gerechte, herrscht in der Furcht Gottes.“¹ „Hier fäheth David an, von der hohen heiligen Dreifaltigkeit göttliches Wesens zu reden,“ — bemerkt dazu Luther. „Erstlich nennet er den Heiligen Geist, dem gibt er alles, was die Propheten weissagen. Und auf diesen und dergleichen Spruch siehet St. Petrus 2. Epistel 1, V. 21.: Es ist noch nie keine Weissagung aus menschlichem Willen hervorgebracht, sondern die heiligen Menschen Gottes haben geredet aus Eingebung des Heiligen Geistes. Daher singt man in dem Artikel des Glaubens von dem Heiligen Geist, also: Der durch die Propheten geredet hat. Wir haben (aber) drei Redner. Droben sagt David, der Geist des HErrn habe durch seine Zunge geredet; damit ist die Person des Heiligen Geistes uns Christen klärlich angezeigt. Was Türken, Juden und andere Gottlosen gläuben, achten wir nichts. So haben wir gehört, daß dem Heiligen Geist zuerzogen wird in der Schrift und in unserm Glauben die äußerliche Wirkung, da er durch die Propheten, Apostel und Kirchendiener mit uns leiblich redet, täufet und regieret. Darum sind diese Worte Davids auch des Heiligen Geistes, die er durch seine Zunge redet: von zween andern Rednern. Was redet er denn von denselben? Er redet erstlich von dem Gott Israel, der zu David gesprochen, das ist, ihm verheissen habe. Wer nun Gott, dieser Sprecher, sei, wissen wir Christen aus dem Evangelio Johannis; nämlich es ist der Vater, der im Anfang sprach 1 Mos. 1, 3.: Es werde Licht; und sein Wort ist die Person des Sohnes, durch welch Wort alles gemacht ist, Joh. 1, V. 3. Denselben Sohn nennet der Geist durch David hier „Zur“, den Hort Israels und gerechten Herrscher unter den Menschen. Der redet auch. Also reden alle drei Personen, und ist doch ein Redner, ein Verheißer, eine Verheißung, wie es ein einiger Gott ist. (So) bekennet (David) die zween höchsten Artikel, daß in Gott drei unterschiedliche Personen sein, und daß die eine, der Sohn, Mensch werden sollte, und das Reich und Ehre von dem Vater über alles empfahen; und der Heilige Geist solches in der Menschen Herzen durch den Glauben schreiben, der es zuvor auch verkündiget hat durch den leiblichen Mund und Zunge der Propheten.“² — Und steht Jes. 48, 12. nicht: „Höre auf mich Jakob! Ich bin der erste und ich bin der letzte! Meine Hand hat die Erde gegründet! Und dann: „Gott der HErr hat mich geschickt und sein Geist?“ Sind da nicht handgreiflich drei? Erst der Schöpfer der Erde, und dann Gott, von dem er gesendet wird; und endlich der Geist? Und was

1) רוח יהוה דבר בני ומלתי על לשוני : אמר אלהי ישראל לי דבר צור ישראל מושל
באדם צדק מושל יראת אלהים :

2) Luther von Walch. Theil III. Seite 2797—2800.

macht ihr mit der herrlichen Stelle 1 Mos. 3, 21.: „Adam ist geworden wie einer von uns“? Und mit der anderen: 1 Mos. 19, 24.: „Da ließ Gott von Gott vom Himmel auf Sodom und Gomorra Schwefel und Feuer regnen“? Schlägt den Helvicus auf, da findet ihr noch ein paar Duzend mehr.¹ — Und was die Lehre von der Vergeltung in jenem Leben betrifft, so dürfte Daniel 12, 2. 3. alle unsere Erwartungen erfüllen, ja sie noch übertreffen: „Und viele, die da in dem Staube der Erde schlafen, werden erwachen, die einen zum ewigen Leben, die andern aber zu ewiger Schmach und Schande. Und die Lehrer werden leuchten wie des Himmels Glanz, und die, so viele zur Gerechtigkeit geführt haben, wie die Sterne immer und ewiglich.“² Dazu erklärt Gott durch Jesaias: „Gleichwie der neue Himmel und die neue Erde, welche ich mache, vor meinem Angesicht stehen, so wird euer Same und euer Name bestehen bleiben und sie werden hinausgehen und auf die Leichname der Menschen schauen, die an mir gesündigt haben; denn ihr Wurm wird nicht sterben, und ihr Feuer wird nicht verlöschen, und werden allem Fleisch ein Greuel sein.“³ Wenn man aber behauptet hat: die Auferstehung des Fleisches sei doch nicht mit wünschenswerther Deutlichkeit im alten Testamente gelehrt, so zeigt das Beispiel der Mutter 2 Makk. 7., daß es sich umgekehrt verhält. Denn sie erklärte ihren Söhnen im Angesichte des großen Kessels, in welchem einer von ihnen bereits gebraten wurde: „(Ich bin ja eure Mutter und habe euch geboren), aber den Odem und das Leben habe ich euch nicht gegeben, noch eure Gliedmaßen also gemacht. Darum so wird der, der die Welt und alle Menschen geschaffen hat, euch den Odem und das Leben gnädiglich wiedergeben, wie ihr es jetzt um seines Gesetzes willen waget und fahren laßt.“⁴

Aber was häufen wir Stellen auf Stellen? Erklärt nicht St. Paulus Ap. Gesch. 26, 22. ausdrücklich: Er sage nichts außer dem, was die Propheten gesagt haben, daß es geschehen sollte, und Moses? Wenn er nun nichts außer dem sagte, was im alten Testamente geschrieben stand, so war doch alles darin? Oder ist Paulus ein Lügner? — Das sei ferne! — Son-

1) Christ. Helvici Elenehi Judaici. Lugduni 1702. Seite 1—28 und Seite 151—192.

2) רבים מי שני אדמת עפר יקצו אלה לחיי עולם ואלה לחרפות לדראן עולם :
 המשכילים זיהרו בזה הרקיע ומצדקי הרבים בכוכבים לעולם ועד :
 3) כי כאשר השמים החדשים והארץ החדשה אשר אני עשה עמדם לפני אנדיהה
 כן יעמד ורעכם ושמכם : ויצאו וראו בפני האנשים הפשים כי תולעתם לא
 תמות ואשם לא תכבה והיו רואן לכלבשר :

4) . . . οὐδὲ ἐγὼ τὸ πνεῦμα καὶ τὴν ζωὴν ὑμῖν ἐχαρισάμην, καὶ τὴν ἐκά-
 στου στοιχείωσιν οὐκ ἐγὼ διετύχμισα. Τίγαροῦν ὁ τοῦ κόσμου κτίστης, ὁ πλά-
 σασ ἀνθρώπων γενεσιν, καὶ πάντων ἐξευρών γενεσιν, καὶ τὸ πνεῦμα καὶ τὴν ζωὴν
 ὑμῖν πάλιν ἀποδώσει μετ' ἐλέους, ὡς νῦν ὑπεροπᾶτε ἑαυτοὺς διὰ τοὺς αὐτοῦ
 νόμους. 2 Macc. 7, 22. 23.

bern im alten und im neuen Testament erklang eine Lehre, und die lieben Heiligen vor Alters sind durch dieselbe Gnade des Herrn Jesu Christi selig geworden, gleicherweise wie auch wir.¹ Deshalb ist es lächerlich, aus der Beschaffenheit des alten Testaments einen Grund hernehmen zu wollen, um damit die Erbüchtung von der allmählichen Entstehung der Dogmen zu stützen. Vielmehr bezeugt das alte Testament klar, daß die Offenbarung Gottes seit den Tagen Adams dieselbe war, nämlich Gesetz und Evangelium. Die Aufgabe der Kirche aber war immerdar: beides gründlich und fruchtbar zu erkennen. In dieser Erkenntniß sollte sie wachsen und wuchs. Die Dogmen aber, das ist, die göttlichen Wahrheiten, welche den Gegenstand jener Erkenntniß bildeten, blieben immer dieselben.

Aber das Hirngespinnst von der allmählichen Bildung der Dogmen freitet nicht blos wider die Lehre der Schrift, daß die Kirche aller Zeiten nur eine ist; sondern auch gegen die kanonische Autorität des Wortes Gottes selbst. Ist die Bibel so deutlich, daß jedermann die darin enthaltenen Artikel des Glaubens erkennen kann; ist sie ferner vollkommen, so daß alle zur Seligkeit nöthigen Dogmen darin deutlich und kräftig enthalten sind; — so ist es ein Unfinn, daß die Dogmen nicht abgeschlossen sein sollen, so lange die Kirche noch nicht gesprochen hat, so ist es eine Albernheit: von unerlebigen, unfertigen, noch in der Schwebung hängenden, noch mitten im Werden begriffenen Lehren zu reden. Vielmehr haben wir ein festes prophetisches Wort, darauf sollen wir achten, als auf ein Licht, das da scheint in einem dunklen Ort, bis der Tag anbreche und der Morgenstern aufgehe in unserm Herzen. Die christliche Kirche hat keine Macht, einigen Artikel des Glaubens zu setzen, hat's auch nie gethan, wird's auch nimmermehr thun.

Was ist denn auch die christliche Kirche eigentlich? Das weiß, Gott Lob, ein Kind von sieben Jahren, nämlich die heiligen Gläubigen und die Schäflein, die ihres Hirten Stimme hören.² Diese Kirche ist keine Aktiengesellschaft zur Herstellung neuer Lehren. Auch keine wissenschaftliche Schule von solchen, die immer lernen und können nimmer zur Erkenntniß der Wahrheit kommen. Sondern sie ist ein Pfeiler der Wahrheit. Pfeiler aber fabriciren nicht, sondern tragen. So soll denn die Gemeinde des lebendigen Gottes: die alte den Heiligen einmal vorgegebene Wahrheit immerdar tragen. Die Wahrheit, deren Summa der Apostel so angibt: Gott geoffenbaret im Fleisch, gerechtfertigt im Geist, erschienen den Engeln, geprediget den Heiden, geglaubt von der Welt, aufgenommen in die Herrlichkeit.

So wollen wir denn nicht mehr thun und nicht mehr sein, als unser Gott uns gegönnt hat. Wollen als Stücklein Kalk oder Stein: dieser Säule tragen helfen. Wer an ihr bleiben will, kann gar nicht anders.

1) Ap. Gesch. 15, 11.

2) Art. Smalcaldici, Pars III. Art. 12. Mueller pag. 324.

Denn ein Stein, der mit dem einfachen Dach nicht zufrieden ist, das er trägt; der ein höheres, geschmückteres wünscht; — muß davon.

In Wahrheit, es gibt nur zwei Standpunkte: Fels und Sumpf. Tritt hierher, auf den Fels der Schrift, und laß dich ruhig als überängstlich verspotten. Oder dorthin in den Sumpf! Aber ich sage dir: Das schwarze Wasser wird über deinem Kopfe zusammenschlagen, und du wirst früher verloren sein als du glaubst.

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von C. F. W. W.

(Fortsetzung.)

§ 40.

Die nöthige Grundlage einer wahren christlichen Kirchengzucht ist, daß die von Christo Matth. 18, 15—17. vorgeschriebene Ordnung der brüderlichen Bestrafung nicht nur von den einzelnen Gliedern der Gemeinde und von der Gemeinde im Ganzen, sondern auch von dem Prediger selbst in keiner Weise verletzt werde.

Anmerkung 1.

Darüber, daß die Uebung der brüderlichen Bestrafung innerhalb der Gemeinde die nöthige Grundlage einer wahren christlichen Kirchengzucht ist, schreibt Luther: „Was hindert denn jetzt zu unseren Zeiten den Bann? Nichts, denn daß niemand in diesem Stück thut, was einem Christen gebühret und zustehet. Du hast einen Nachbar, welches Leben und Wandel dir wohl bewußt und bekannt ist, deinem Pfarrherrn aber ist es entweder gar unbewußt, oder je nicht so wohl bewußt; denn wie kann er eines Jeglichen Leben insonderheit wissen, wie es ist? Darum, wenn du siehest, daß dein Nachbar durch unrechte Hantierung oder Handel reich wird; siehest, daß er Unzucht oder Ehebrecherei treibet, oder sein Gesinde unfleißig und nachlässig zucht und regiert, so sollst du ihn erstlich vermahnem und christlich verwarnen, daß er wolle seiner Seligkeit wahrnehmen und Aergerniß meiden. Und o wie gar ein gut selig Werk hast du gethan, wenn du ihn also gewinnest! Aber, Lieber, wer thut es? Denn aufs erste ist die Wahrheit ein feindselig Ding; wer die Wahrheit saget, dem wird man gram; darum willst du lieber deines Nachbarn Freundschaft und Gunst behalten, sonderlich wenn er reich und gewaltig ist, denn daß du ihn wollest erzürnen und dir zum Feinde machen. Dergleichen wenn der andere, dritte, vierte Nachbar auch also thut, so fällt mit der ersten Vermahnung auch die andere und dritte in Brunnen, dadurch der Nächste hätte können

wieder auf den rechten Weg gebracht werden, so du nur mit Vermahnungen thätest, was du schuldig und pflichtig bist.“ (Ueber Joel 3, 17. VI, 2404. f.)*)

Daß dem Bann die stufenweise brüderliche Bestrafung nach Christi Ordnung vorausgehen müsse, bezeugt auch unser Bekenntniß, wenn es darin heißt: „Das wäre aber die rechte Weise, wenn man die Ordnung nach dem Evangelio hielte Matth. 18., da Christus spricht: Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin und strafe ihn zwischen dir und ihm allein. Da hast du eine köstliche und feine Lehre, die Zunge wohl zu regieren, die wohl zu merken ist wider den leidigen Mißbrauch. Darnach richte dich nun, daß du nicht sobald den Nächsten anderswo austragest und ihm nachredest, sondern ihn heimlich vermahnest, daß er sich bessere. Dergleichen auch, wenn dir ein Anderer etwas zu Ohren trägt, was dieser oder jener gethan hat: lehre ihn auch also, daß er hingehe und strafe ihn selbst, wo er's gesehen hat; wo nicht, daß er das Maul halte. Solches magst du auch lernen aus täglichem Hausregiment. Denn so thut der Herr im Haus: wenn er siehet, daß der Knecht nicht thut, was er soll, so spricht er ihm selbst zu; wenn er aber so toll wäre, ließe den Knecht daheim sitzen, und ging heraus auf die Gassen, den Nachbarn über ihn zu klagen, würde er freilich müssen hören: Du Narr, was gehet's uns an? warum sagst du es ihm selbst nicht? Siehe, das wäre nun recht brüderlich gehandelt, daß dem Uebel gerathen würde und dein Nächster (dennoch) bei Ehren bliebe. Wie auch Christus daselbst sagt: Höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen. Da hast du ein groß trefflich Werk gethan; denn meinst du, daß ein gering Ding sei, einen Bruder gewinnen? Laß alle Mönche und heilige Orden zu Hause geschmelzt herfür treten, ob sie den Ruhm können aufbringen, daß sie einen Bruder gewonnen haben! Weiter lehret Christus: Will er dich aber nicht hören, so nimm noch einen oder zween zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweier oder dreier Zeugen Munde; also, daß man je mit ihm selbst handle, den es belangt, und nicht hinter seinem Wissen ihm nachrede. Will aber solches nicht helfen, so trage es denn öffentlich für die Gemeine, es sei für weltlichem oder geistlichem Gerichte.**)

Denn hier stehst du nicht allein, sondern hast jene Zeugen mit dir, durch welche du den Schuldigen überwinden kannst, darauf der Richter gründen, urtheilen und strafen kann. So kann man ordentlich und recht dazu kommen, daß man dem Bösen wehret oder bessert,“ d. i. daß man heilsame Kirchengucht übt. (Gr. Katechismus, Auslegung des 8. Gebotes.)

*) In Deutschland war es vielfach auch die weltliche Obrigkeit, welche Kirchengucht und Bann hinderte, wie sie dies denn dort noch bis diese Stunde thut. Hiervon schreibt Luther: „Wo sie (die Obrigkeit) der Kirchen Censur und Strafe hindert und will den Bann, wie denselben Christus eingesetzt und befohlen hat, nicht gestatten noch geben lassen, fördert, hegt und hilft also zu Vergernissen: so wird sie aus Gottes Dienern des leidigen Teufels in der Hölle leibeigener Knecht.“ (A. a. D. S. 2406.)

**) Luther redet hier gemäß der Verfassung der Kirche zu seiner Zeit, als „die rechte Art der evangelischen Ordnung“, die Luther so sehr wünschte (X, 271.), noch nicht hatte eingeführt werden können.

Will also ein Prediger Christi Vorschrift gemäß in seiner Gemeinde auch christliche Kirchenzucht einführen, so muß er mit Einführung der christbrüderlichen Bestrafung beginnen.

Anmerkung 2.

Der Prediger darf Klagen über Privatsünden Anderer, die vor ihn gebracht werden, wenn diese Sünden nicht schon unter vier Augen und dann auch vor Zeugen fruchtlos gestraft worden sind, nicht annehmen; vielmehr hat er dem Kläger seine Offenbarmachung einer noch verborgenen und ungestraften Sünde und die damit begangene Uebertretung der göttlichen Ordnung zu verweisen und ihn zu Beobachtung derselben mit allem Ernste anzuhalten. Was Luther in Betreff jedes Christen in dem Citat der vorhergehenden Anmerkung sagt: „Wenn dir ein Anderer etwas zu Ehren trägt, was dieser oder jener gethan hat: lehre ihn auch also, daß er hingehe und strafe ihn selbst, wie er's gesehen hat“ — dies gilt in erhöhtem Grade auch von einem Pastor. Vor dem Pastor, als einer öffentlichen Person, gehören eben nur solche Sünden, von denen er entweder selbst Zeuge gewesen ist oder die in den dritten Grad brüderlicher Bestrafung fallen. Es gereicht dem Prediger zur Schande, wenn er Zuträgereien ein offenes Ohr leiht.*)

Vor allem hat jedoch der Prediger, was die Uebung der Kirchenzucht betrifft, zu bedenken, daß er in keinem Falle Macht hat, den Bann allein und ohne vorgängigen Proceß und Erkenntniß der Gemeinde an irgend einer Person zu vollziehen. Hier gilt ohne Zweifel das bekannte Axiom: *Quicquid omnes tangit, maxime in re salutari, ab omnibus debet curari* d. i. Was alle betrifft, muß auch, namentlich in Sachen der Seligkeit, von allen besorgt werden.**) Es ist schon wider alle Vernunft und Gerechtigkeit, daß Eine Person entscheide, in welchem Verhältnisse ein Glied zum Ganzen und das Ganze zu einem Gliede stehen solle, namentlich wenn es sich um das glaubensbrüderliche Verhältniß handelt. Dazu wird in Gottes Wort ausdrücklich nicht allein der Prediger, sondern die ganze Gemeinde wegen Unterlassung des Bannes gestraft und ihr zugerufen: „Thut von euch selbst hinaus, wer da böse ist!“ (1 Kor. 5, 1. 2. 13.) Ausführlicheres über diesen Gegenstand s. „Stimme unserer Kirche“ 2c. Th. II, These 9. C. Aus den vielen Zeugnissen, welche hierüber in dieser Schrift gesammelt sind, mögen hier nur die folgenden einen Platz finden.

*) Noch schimpflicher ist es freilich, wenn der Prediger das, was er durch Zuträgereien während der Woche erfahren hat, sogar am Sonntag auf die Kanzel bringt. Luther schreibt daher: „Welcher Geist diese Ordnung (Matth. 18.) nicht hält, der hat nichts Gutes vor.“ (XXI, 167.)

**) Diesem Grundsatz gemäß schreibt der römische Bischof Leo I.: „Quae ad omnes pertinent, cum consensu omnium fieri debent“ d. i. Was Alle betrifft, muß mit Aller Zustimmung geschehen. „Qui praesuturus est omnibus, eligatur ab omnibus“ d. i. Wer Allen (in einer Gemeinde) vorstehen soll, muß auch von Allen gewählt werden. (Epist. 95. Vgl. Gerhard's loc. de minist. § 286.)

So heißt es erstlich in den Schmalkaldischen Artikeln: „Die Officialie*) haben unseidlichen Muthwillen damit“ (mit dem Bann) „getrieben und die Leute entweder aus Geiz oder anderm Muthwillen wohl geplagt und ohne alle vorgehende rechtliche Erkenntniß“ (im lateinischen Text: sine ullo ordine judiciorum d. i. ohne alle Ordnung der Gerichte) „gebannt. Was ist aber dies für eine Tyrannei, daß ein Official in einer Stadt die Macht soll haben, allein seinem Muthwillen nach ohne rechtliche Erkenntniß die Leute so mit dem Bann zu plagen und zu zwingen? . . Weil solche Beschuldigung sehr wichtig und schwer ist, soll ja ohne rechtliche und ordentliche Erkenntniß“ (sine ordine judiciali d. i. ohne gerichtliche Ordnung) „in dem Fall niemand verdammt werden.“ (Anhang: Von der Bischöfe Gewalt und Jurisdiction. fol. 158.) Der Bischof Deotrophes, welcher in eigener Machtvollkommenheit den Bann übte, erwies sich dadurch als ein Vorläufer des Antichrists schon in der apostolischen Zeit.

III 3 Joh. 9. 10.

Luther schreibt daher: „Du hörest hie (Matth. 18.), daß es müssen gewisse öffentliche Sünden sein gewisser bekannter Personen, da ein Bruder den andern sündigen sieht, dazu solche Sünde, die zuvor brüderlich gestraft und zuletzt öffentlich vor der Gemeine überzeuget sind; darum die Bullen und Bannbriefe, darinnen also stehet: „Excommunicamus ipso facto, data sententia, trina tamen monitione praemissa; item: de plenitudine potestatis, (**“ das heißt man auf deutsch einen Sch . . . bann. Ich heiße es des Teufels Bann und nicht Gottes Bann, da man die Leute bannet mit freier That, ehe sie öffentlich überzeuget sind vor der Gemeine wider Christi Ordnung. Desgleichen sind alle die Banne, damit die Officialen und geistlichen Nichthäuser gaukeln, und daß man über 10, 20, 30 Meilen Wegs die Leute mit einem Zettel vor einer Gemeine in Bann thut, so sie doch in derselbigen Gemeine und vor dem Pfarrherrn nie gestraft, verklagt und überzeuget sind; sondern kommt daher eine Fledermaus aus eines Officialen Winkel ohne Zeugen und ohne Gottes Befehl. Vor solchem Sch . . . bann darfst du dich nicht fürchten. Will ein Bischof oder Official jemand in Bann thun, so gehe oder schide er hin in die Gemeine oder vor den Pfarrherr, da derselbige soll in den Bann gethan werden, und thu ihm, wie recht ist nach diesen Worten Christi. Und das alles sage ich darum: denn die Gemeine, so solchen soll bännisch halten, soll wissen und gewiß sein, wie er den Bann verdienet und drein kommen ist, wie hier der Text Christi gibt; sonst möchte sie betrogen werden und einen Lügenbann annehmen, und damit dem Nächsten unrecht thun. Das wäre denn die Schlüssel gelästert und Gott

*) Ein Official war ein Vicarius des Bischofs in weltlichen Gerichtsangelegenheiten.

***) Deutsch: „Wir verbannen hiermit thatsächlich nach Fällung des Urtheils, jedoch nach vorgängiger dreimaliger Ermahnung“ (die aber eben wie zum Spott wohl in der Bannbulle erwähnt wurde, aber nicht vorher wirklich geschehen war); „desgleichen: aus unserer Machtvollkommenheit.“

geschändet und die Liebe gegen den Nächsten verfehret, welches einer christlichen Gemeinde nicht zu leiden ist. Denn sie gehöret auch dazu, wenn jemand bei ihr soll verbannet werden, spricht hie Christus, und ist nicht schuldig, des Officials Zettel, noch des Bischofs Briefen zu gläuben, ja, sie ist schuldig, hie nicht zu gläuben; denn Menschen soll man nicht gläuben in Gottes Sachen. So ist eine christliche Gemeinde nicht des Officials Dienstmagd, noch des Bischofs Stodmeister, daß er möge zu ihr sagen: Da, Grete, da, Hans, halt mir den oder den in Bann. Awe, ja, seid uns willkommen, lieber Official! In weltlicher Oberkeit hätte selches wohl eine Meinung, aber hie, da es die Seelen betrifft“ („in re salutari“ s. o.), „soll die Gemeinde auch mit Richter und Frau sein.“) St. Paulus war ein Apostel, noch“ (und dennoch) „wollte er den nicht in den Bann thun, der seine Stiefmutter genommen hatte; er wollte die Gemeinde auch dabei haben. 1 Kor. 5, 1. 5.“ (Schrift von den Schlüsseln vom J. 1530. XIX, 1181. f.)

Schließlich erinnern wir noch an folgende spätere Zeugnisse. J. Fecht schreibt: „Das Endurtheil über den Bann ist keineswegs bei dem alleinigen Kirchendiener, sondern bei der ganzen Gemeinde, welche entweder das Consistorium oder irgend ein anderer Convent, wie eben jedes Orts Brauch ist, repräsentirt.**“) Und zwar beweist dies die Stelle Matth. 18, 17. und das Beispiel Pauli, welcher den Blutschänder mit Consens der Korinthischen Gemeinde in den Bann that, 2 Kor. 2, 6. 1 Kor. 5, 4. Und in diesem Satz und Urtheil ist die ganze lutherische Kirche einstimmig und alle Theologen derselben, daher der Kirchendiener um so weniger Ursache hat, sich allein etwas in dieser Sache anzumaßen.“ (Instructio pastoral. c. 15, §7, p. 169. f.) Endlich schreibt Val. Ernst Löscher: „In unserer Kirche hat noch niemand gesagt, daß Bann und Disciplin nur der Clerisei zukomme, sondern sie ist von Christo der Kirche anbefohlen; diese erkennt und decretirt, und Christi Diener, als os ecclesiae“ (Mund der Kirche), „kündigen solches den Sündern an und haben nach Christi Ordnung das exercitium clavis ligantis“ d. i. die Ausübung oder Execution des Bindeschlüssels. (Fortges. Sammlung von a. u. n. theologischen Sachen. Jahrg. 1724. Seite 476.) (Fortf. folgt.)

*) Luther nimmt hier der deutschen Sprache gemäß das Wort „Frau“ in der Bedeutung „Haus herrin.“

***) Selbstverständlich redet Fecht hier nur von solchen „Conventen“, welche wirklich die ganze Gemeinde vertreten, nicht von einem s. g. Ministerium, welches, nur aus Predigern bestehend, auch allein einen Theil der Gemeinde, nemlich nicht die Zuhörerschaft, sondern allein die Lehrerschaft, vertritt. J. Gerhard schreibt daher: „Die Bischöfe oder Lehrenden allein können die Kirche nicht repräsentiren, da zur Definition derselben auch die Zuhörer gehören; aber ein Presbyterium kann die Kirche repräsentiren, zu welchem nicht allein jene gehören, die am Wort arbeiten, sondern auch Seniores, welche der Ausrichtung kirchlicher Geschäfte im Namen der ganzen Kirche vorgefetzt sind.“ (Loc. de minist. eccles. § 87.)

Die vier Reiche des Daniel.

Daniel Cap. 2. u. 7.

(Fortsetzung.)

4. Das römische Reich.

In der weiteren Beschreibung des vierten Thieres heißt es: „Es war auch viel anders, denn die vorigen, und hatte zehn Hörner“. Vgl. Dffb. 13, 1. 2., wo auch ein solch wunderbares Thier erscheint, das keinem andern gleich zehn Hörner hat. Auf diese Verschiedenheit wird auch Dan. 7, 19. gewiesen. Worin war nun Rom wohl allen andern Reichen unähnlich? Weiter findet die Unähnlichkeit in den verschiedenen Regierungsformen, daß Rom bald eine Demokratie, bald eine Aristokratie, bald eine Monarchie war; bald Könige, bald Consuln, bald Decemvirn, bald wieder Consuln mit einem Dictator, bald Triumvirn, endlich Kaiser mit Consuln und Tribunen hatte. Und allerdings nehmen wir solchen Regierungswechsel bei keinem der drei andern Reiche wahr. Ferner aber: Alle anderen hier symbolisirten Reiche waren Monarchien, Rom aber in der Zeit, wo es seine Herrschaft am meisten ausbreitete, eine Republik. Bei den anderen Reichen traten die unterworfenen Länder in ein ziemlich gleiches Verhältniß, bei Rom nicht so. Selbst die unterworfenen Völker und Städte Italiens standen in einem sehr verschiedenen Verhältnisse zu Rom. Unter den Völkern hatten manche römisches Bürgerrecht theils mit, theils ohne Stimmrecht; andere waren Bundesgenossen; noch andere waren unterthänig mit oder ohne persönliche Freiheit und Waffenehre u. s. w. Die Städte waren theils Municipien, theils Präfecturen, theils Colonien. Außerhalb Italiens gab es Provinzen, Lehnsfürstenthümer, Bundesgenossen. Wenn endlich auch in einem der andern Reiche einmal Unruhen ausbrachen, es waren doch dieselben nicht den blutigen Bürgerkriegen Roms zu vergleichen.

Als ein besonderes Stück der Unähnlichkeit hebt unser Text noch die zehn Hörner hervor. Was symbolisiren dieselben? Hörner bedeuten überhaupt Macht und Stärke; denn sie sind Mittel zu Angriff und Vertheidigung, vgl. 1 Kön. 22, 11., Ezech. 34, 21., Micha 4, 13. Dann aber auch nach Caspari: a. Könige, Dan. 8, 5. 8., vgl. mit 8, 21. und 8, 9., vgl. mit 8, 23.; b. kleine Reiche oder Königreiche, welche Theile eines größeren Weltreiches ausmachen, Dan. 8, 8. vgl. mit 8, 23.; c. Völker, welche zu einem Weltreiche gehören und zusammen dasselbe bilden, Dan. 8, 20.; während Weltreiche immer durch Thiere dargestellt werden. Wie haben wir nun hier die zehn Hörner zu fassen? Ausgelegt werden sie B. 24. also: „Die zehn Hörner bedeuten zehn Könige, so aus demselbigen Reich entstehen werden“. Werden aber hier unter den „Königen“ nur Individuen verstanden? Das ist nach Dan. 8, 21. nicht unmöglich, allein es können auch zehn Königreiche sein. Das Wort „König“ steht öfters für „Reich“. Vgl. 7, 17.

(„vier Reiche“, Hebräisch: „vier Könige“, obwohl nach B. 23. Reiche gemeint sind), 8, 21., („König in Griechenland“; während der Vers selbst lehrt, daß das macedonisch-griechische Reich gemeint ist). —

Unsere Alten verstehen nach Luthers Vorgange wohl meist die zehn Hörner von zehn Haupttheilen des römischen Reichs. Luther sagt in seiner Vorrede über den Propheten Daniel: „Das sind die zehen Hörner, als: Syria, Aegypten, Asia, Græcia, Africa, Hispania, Gallia, Italia, Germania, Anglia“. Allein, es läßt sich eine solche Eintheilung des römischen Reiches geschichtlich nicht nachweisen. Unter Trajan hatte das Reich schon 46 Provinzen und unter Constantin dem Großen wurde es in vier Präfecturen, mit zusammen 13 Diöcesen getheilt, die wieder in kleinere Provinzen zerfielen. Wir werden daher die Hörner wohl anders auffassen müssen.

Hengstenberg a. a. O. S. 210 f. versteht darunter die aus dem römischen hervorgegangenen europäischen Reiche. Dieser Meinung stimmen wir bei. Die zehn Hörner sind zehn Reiche auf einstmal's römischem Gebiete. Sie bezeichnen also, wie die Füße und Zehen aus Eisen und Thon, Cap. 2., eine Theilung des Stammreiches.

Hier steht nun die Frage, ob wir die Zahl „zehn“ zu urgiren oder nur als eine runde Zahl zu fassen haben. Wenn Geier letzteres auch nicht für unmöglich hält, hält er doch, wie auch sonst von unseren Alten geschieht, ersteres für das wahrscheinlichere, da gleich darauf ganz bestimmte, nicht runde Zahlen folgen: eins und drei.

Eine weitere Frage ist, ob diese Hörner und die dadurch symbolisirten Reiche alle gleichzeitig sein müssen oder ob man annehmen dürfe, daß bei der Entstehung des elften schon eins oder mehrere der früheren Hörner verschwunden waren. Letzteres liegt zwar nicht sogleich nahe, wenn man den Text liest, ist jedoch an sich nicht unmöglich und wider den Text. Jedenfalls aber müssen drei der Hörner mit dem kleinen gleichzeitig sein; denn erst nach den zehn entsteht daselbe. Am einfachsten jedoch und tertgemähesten scheint es, daß bei Entstehung des kleinen Horns jene zehn früheren Hörner noch standen und es wird sich dies auch als erfüllt nachweisen lassen.

Nehmen wir nun vorläufig nur an, daß unsere Alten recht urtheilten, wenn sie unter dem kleinen Horne die muhammedanischen Reiche verstanden (der Nachweis soll weiter unten folgen), welches sind dann die zehn symbolisirten Reiche? Nehmen wir vorläufig noch das Jahr 623 als dasjenige an, vor oder in welchem die fraglichen Reiche vorhanden sein müssen, als in welchem Jahre Muhammed Herr von Arabien geworden war und den Plan hatte, die Befehrwaffen über Arabiens Gränzen zu tragen. Da finden wir denn 1. noch das oströmische Reich, das eben als ein Theil des ursprünglichen Römerreichs recht wohl als eines der Hörner angesehen werden kann; 2. das westgothische Reich, das 419 in der Provinz Aquitania secunda gegründet, bald mit engeren, bald mit weiteren Gränzen bis zum Jahre 711 bestand; 3. Britannien, wo schon im Jahre 287 der

Menapier Carausius, ein römischer Befehlshaber, durch sächsishe und fränkische Krieger unterstützt, den Kaisertitel annahm. Etliche der folgenden Kaiser dehnten sogar ihre Herrschaft über Gallien aus. Doch die Briten waren zu schwach gegen die Picten und Scoten und riefen die Sachsen zu Hilfe, welche nun, verbunden mit den Angeln, um 429 ihre Herrschaft in Britannien begründeten und dort sieben Reiche stifteten, daher das ganze Heptarchie oder Siebenreich heißt. „Häufig hatte einer der Könige in diesen Reichen eine Oberhoheit über die übrigen. Geraume Zeit war die höhere Gewalt bei den Herrschern von Kent, als des zuerst gegründeten und mächtigsten Staates, später gewöhnlich bei denen der westlichen Staaten, zuletzt kam sie an Wessex“. (Bede.) Egbert von Wessex vereinigte die verschiedenen Reiche 827 zu einem. Das entsprechende Symbol für dieses Reich würde also ein grade hervorbrechendes Horn sein, wie das Reich selbst noch im Werden war. Wir finden 4. das Avarnreich, welches um 555 in Dacien gegründet, bis gegen Ende des Jahrhunderts auch Pannonien und Dalmatien umfaßte, 796 von Karl dem Großen überwunden wurde; 5. das Longobardenreich, das durch den Longobardenkönig Alboin 569 in Italien gegründet, eine Zeit lang selbst über Mittel- und Unteritalien herrschte, durch Karl den Großen 774 ein Ende fand; 6. ein Slavenreich in Dalmatien, welches Gebiet die Slaven den Avarn um 620 entriffen und darin einen Staat gründeten, der bis zum Anfang des 11. Jahrhunderts bestand, in welcher Zeit er theils mit Kroatien vereinigt wurde, theils sich unter den Schutz der damals mächtigen Republik Venedig begab; 7. das serbische Reich, das um 636 in Mösien und Pannonien gegründet, unter Stephan Duschan (1336—1356) Macedonien, Albanien, Thessalien, Nord-Griechenland und Bulgarien umfaßte. Leicht mögen die Anfänge dieses Reiches etliche Jahre früher als 636 fallen, so daß wir wohl ohne Einspruch dasselbe hier aufführen können. Noch aber fehlen uns drei Reiche, wo werden wir die finden? Es sind dies: 8. das burgundische Reich; 9. Neustrien oder Frankreich; und 10. Aufrasien oder Deutschland. Zwar finden wir diese drei Reiche grade um 632 unter Dagobert I. in dem fränkischen Reiche vereinigt, doch konnten sie recht wohl als drei verschiedene Reiche dargestellt werden, theils weil sie wirklich vorher schon getrennt waren, theils weil grade in dieser Zeit sich das Verhältniß dieser Reichstheile löderte, so daß die Regierung in die Hände von drei Hausmeyern überging, die sogar einander bekriegten, theils endlich weil sie später getrennt und unabhängig von einander erscheinen. Dies weiter zu begründen, möge erst die Geschichte des burgundischen Reiches folgen. Dieses wurde schon 407 in Gallien gegründet und bestand unter mancherlei inneren und äußeren Kämpfen bis 534. Obwohl es nun fränkische Provinz wurde, wurde es doch als ein Ganzes besonders verwaltet und behielt seine Rechte und Freiheiten und seinen eigenen Herzog. Schon 561 erhielt es in Guntram, dem Sohne Chlotars I., einen eigenen König und abermals 596 in Dietrich II., und wenn auch Chlotar II.

wieder über Aufrassen und Neustrien nicht nur, sondern auch über Burgund herrschte, so mußte er doch dem burgundischen Majordomus Warnachar eidlich geloben, ihn nie zu entsetzen, folglich ihm die Mitregentschaft in Burgund gestatten. Als später die Dynastie der Karolinger immer schwächer wurde, machte sich Burgund um 880 wieder selbständig und wurde um den Anfang des 10. Jahrhunderts ein gar mächtiges Reich. — Gehen wir nun zur Geschichte Neustriens und Aufrasiens über. Das fränkische Reich, um 486 in Gallien gestiftet, wurde nach Chlodwigs Tode unter seine vier Söhne so getheilt, daß einer derselben Aufrasien, die drei anderen Neustrien erhielten, wozu letztere das burgundische Reich in den Jahren 523—534 eroberten. Zwar wurde das ganze Reich wieder unter Chlotar I. vereinigt, aber bei seinem Tode 561 zerfiel es erst in vier und darnach in die drei Reiche: Burgund, Neustrien und Aufrassen, beherrscht von drei Brüdern, zwischen denen blutige Kriege wütheten. „Es zeigt sich in diesem wilden Kampfe“, sagt Dittmar, „der merowingischen Könige gegen einander, dessen Ergebnis die Ausscheidung eines westfränkischen Reiches Neustrien und eines ostfränkischen Reiches Aufrassen war, im Grunde der blutige Wettkampf der salischen und ripuarischen Stämme, welche fort und fort der Grundstock jener beiden Reichstheile geblieben waren“ und von denen jene mehr in Gallien, diese mehr zu beiden Seiten des Rheins ihre Wohnstätte hatten. „Die Merowinger, als ursprüngliche Stifter Neustriens, gehörten dem salischen Stamme an, und da dieser Stamm als Ueberwältiger des römischen Galliens, so lange er dem Reiz der ersten Ruhe, die dem Siege folgte, widerstand und sich von der Vermischung mit der gallo-römischen Bevölkerung noch ferne hielt, der thatkräftigere war, so erschien der ripuarische Stamm anfänglich als der schwächere und abhängige. Allein als die Salier allwählich anfangen Ackerbau zu treiben, die Gallo-Römer aber in deren Kriegsheere eintraten, die Senatoren der Städte in die königlichen Hausämter aufgenommen wurden und auf diese Weise das entnervende römische Wesen in die Sprache, Sitte und Gesetzgebung dieser Germanen einbrang und durch sein Uebergewicht die sittliche Entartung der Neustrier herbeiführte: da wurden ihnen die meist germanisch gebliebenen aufrasischen Stammgenossen überlegen, zumal diese sogleich aus der Verbindung mit den von ihnen besiegten überrheinischen Stämmen, deren Freiheitsbestrebungen sie überwachen und deren häufiges Andrängen gegen den Rhein sie abwehren mußten, fortwährende Muths- und Bluts-Erneuerung schöpfen. So bildete sich frühe, ungeachtet der äußern Vereinigung beider Stämme zu einem Ganzen, unter ihnen ein im sittlichen Charakter wurzelnder Gegensatz aus, der späterhin zu einer noch schärfern äußern Scheidung beider führte“. Dies geschah schon unter Chlotar II., der nicht nur den burgundischen Majordomus zum Mitregenten in Burgund annehmen, sondern auch den aufrasischen Majordomus als Stellvertreter in Ausübung der Lehnsherrschaft anerkennen mußte, ja er

ward sogar genöthigt, den Austrasiern seinen jungen Sohn Dagobert zum König zu geben. Nach Dagoberts Tode, der zuletzt auch über Neustrien geherrscht hatte, erhielt 683 jedes dieser beiden Reiche seinen eigenen König. Diese aber regierten nicht, sondern die drei Hausmeyer von Burgund, Neustrien und Austrasien, die wie vormals die Könige, sich gegenseitig bekriegten. Dauernd wurden endlich diese Reiche getrennt, als 887 Karl der Dicke abgesetzt wurde, nachdem kurz vorher Burgund sich wieder selbstständig gemacht hatte. Diese so schon längst verbreitete, zu Zeiten auch schon früher vollzogene Trennung des fränkischen Reichs, wie auch der frühere und spätere selbstständige Bestand des Burgundischen, berechtigt wohl zu der Annahme, daß wir drei Hörner von den drei Theilen des fränkischen Reiches zu verstehen haben.

Dies sind demnach die zehn Hörner, durch welche das vierte Thier von allen anderen verschieden war; denn keines der anderen Reiche hat sich in so viele zerlegt, wie das römische.

Es heißt nun im Texte weiter: „Da ich aber die Hörner schauete, da brach hervor zwischen denselben ein ander klein Horn, vor welchem der vordersten Hörner drei ausgerissen wurden“. Das Thier hat schon zehn Hörner, da bricht nach denselben (B. 24.) noch ein elftes hervor. Anfangs klein, wird es doch größer als die andern alle (B. 20.), und vor ihm fallen drei der Hörner; das anfänglich kleine Reich wird größer als die andern und erobert drei derselben. Unsere Alten verstehen unter diesem Reiche das türkische, auf welches freilich wohl das Gesagte paßt, bei welchem sich aber doch eine zwiefache Frage erhebt.

Ist denn das türkische Reich wirklich das einst durch Muhammed begonnene? Wohl sind mancherlei Veränderungen vorgegangen, doch läßt es sich wohl noch im Grunde als dasselbe Reich ansehen. Unter der Herrschaft der Omajaden stand das moslemitische Reich als ein einziges da. Aber von 750 an löste es sich unter den Abbasiden immer mehr auf. Unter den kleineren Reichen der Omajaden, Fatimiden, Aglabiden und Abbasiden ist das letztere vornehmlich als die Fortsetzung des ursprünglichen Reiches anzusehen: Seine Blüthezeit hatte es unter Harun al Raschid. Es wurde allmählich schwach und 935 übertrug Muhammed IV. Nadhi dem Befehlshaber seiner türkischen Leibwache, Abu-Bekr Ebn Raik, die weltliche Herrschaft, während er sich mit der geistlichen begnügte. Die hieraus folgende Seltschuden-Herrschaft ist demnach wieder nur eine Fortsetzung des ursprünglichen moslemitischen Reichs. Doch das Reich zerfiel wieder und kam in die Gewalt der Chowaresmier 1195. Frei blieb das Sultanat Iconium, das schon unter dem Seltschudenfürsten Malek Schah (1063—1072) von dessen Neffen Soliman in Kleinasien, das dieser erobert hatte, gegründet worden war. Hier setzte sich die türkische Seltschuden-Herrschaft fort. Als endlich um 1215 die Mongolen, unter denen übrigens der Islam damals schon viele Anhänger hatte und immer mehr gewann, die Chowaresmier stürzten, entwich aus

Chorasän eine türkische Horde von 50,000 Mann, welche in den Dienst Alaheddins I. von Iconium trat und in Alt-Phrygien eine Landstrecke mit der Verpflichtung der Gränzhut gegen die Griechen erhielt. Dieser kleine Gau wurde „die Wiege ihrer künftigen Herrschaft“. Schon Osman I. wurde Lehensfürst Alahadins III. und legte sich sogar um 1300 den Sultantitel bei. Das von ihm benannte osmanische Reich ist das jetzt noch bestehende türkische und Fortsetzung des ursprünglichen moslemitischen, da jene türkische Horde erst unter chowaresmischer, dann unter seldschukischer Herrschaft stand, über deren Gebiet sie auch später ihr Gebiet ausdehnte. Uebrigens bedürfte es vielleicht auch solchen Nachweises nicht einmal. Diese verschiedenen Herrschaften konnten schon darum durch ein Horn dargestellt werden, weil sie alle dem Islam dienend eine antichristliche Macht waren.

Aber wie kann nun dieses Reich durch ein Horn auf dem Haupte des vierten Thieres symbolisirt werden? Sollte nicht auch das durch dieses Horn symbolisirte Reich aus dem römischen hervorgehen? Hier ist eine Bemerkung Gerhards (Ll. th. l. de mag. pol. § 137) zu beachten, wo er sagt: „Von der Entstehung dieses kleinen Horns wird V. 8. und V. 20 das Wort selekath gebraucht, was auch V. 3. von dem Ursprung der Thiere in Anwendung kommt, woraus zu schließen ist, daß jenes Horn nicht aus dem vierten Thiere, sondern unmittelbar aus dem Meere emporsteigen wird, das heißt, daß der, welcher durch das kleine Horn bezeichnet wird, nicht durch die Nachfolge, sondern durch ein neues emporkommen zur Herrschaft gelangen wird“. Allerdings wird dieses salek sonst, z. B. Cap. 8, V. 8. u. 9., nicht von den Hörnern gebraucht; es mag daher hier wohl seinen besondern Grund haben. Wenn man auch nicht grade annehmen muß, das kleine Horn habe sich unmittelbar aus dem Meere erhoben, so kann doch durch jenes Wort angedeutet sein, daß dieses Horn unmittelbar aus dem Haupte hervorgewachsen war, während die anderen zehn vielleicht aus einem ursprünglichen Horne wuchsen, wie das Reich vor seiner Theilung in die zehn Reiche ein einiges war. Aber ist denn das moslemitische Reich auf römischem Boden erwachsen? Trajan drang um 107 tief in das Innere Arabiens und in der Folge waren wenigstens die nördlichen Fürsten in Abhängigkeit von den Kaisern und wurden als deren Statthalter angesehen, während später die Araber unter einem persischen Statthalter standen. Entstehend in einem nicht mehr den Römern angehörenden Lande, konnte dieses Reich nicht ebenso auf dem Haupte des vierten Theiles erscheinen, wie die anderen Reiche, daher seine Entstehung durch salek beschrieben wird. Doch hervorgegangen aus einem ehemals zu dem römischen Reiche gehörenden Gebiete, konnte es um so füglich durch ein Horn auf des vierten Thieres Haupt dargestellt werden, als es auch mit drei der zehn Hörner kämpfen und sie ausrotten sollte.

Ist denn nun in dem moslemitischen Reiche erfüllt, was Daniel 7. von demselben geweissagt wird? Das wollen wir nun jetzt sehen.

Klein ist das Horn nach dem Text. Wird dies besonders erwähnt,

so hat es eine besondere Bedeutung; denn sonst ist jedes Horn Anfangs klein. Der geringe Anfang ist denn auch eine Eigenthümlichkeit des moslemitischen Reiches gegenüber den anderen. Diese gleich aus größeren Völkern bestehend, umfaßten sogleich ein größeres Gebiet; das moslemitische Reich begann unter Muhammed gar klein, denn er mußte sich seine Anhänger einzeln nach und nach werben.

Es heißt weiter: „Vor welchem der vordersten Hörner drei ausgerissen wurden“. Was Luther hier „vorderst“ übersetzt, bedeutet „früher“ (V. 24.: „nach denselbigen“). Drei Hörner werden vor diesem Horne ausgerissen, d. h. „es wird drei Könige demüthigen“ (V. 24.), drei der zehn Reiche stürzen. Das hat sich erfüllt; denn 711 stürzten die Araber das Reich der Westgothen; 1389 eroberten die Türken das Reich der Serben und machten es 1459 zu einer Provinz; endlich 1453 machten sie dem oströmischen Reiche ein Ende.

Vers 20. wird von diesem Reiche gesagt: „Es war größer, denn die neben ihm waren“, was namentlich von dem Seldschudenreiche unter Malek Schah Dschelaleddin 1072—1092 gesagt werden kann, dessen Reich vom Mittelmeer bis zu China's Gränzen, von Samarkand bis zur Südspitze Arabiens reichte. Aus der späteren Geschichte gehört hierher das Reich unter Soltman II.

Wir lesen V. 24.: „Nach demselbigen aber wird ein anderer aufkommen, der wird mächtiger sein, denn der vorigen keiner“. Was Luther hier „mächtiger“ wiedergibt, heißt eigentlich „anders als“. Wie das vierte Thier von allen anderen verschieden war, so dieses Horn von den zehn früheren. Auch das ist in dem moslemitischen Reiche erfüllt, dessen Eigenthümlichkeit die aus Heidenthum, Judenthum und Christenthum gemischte Religion des Islam war, während die anderen Reiche christliche waren. Auch darin dürfte vielleicht sich eine Verschiedenheit zeigen, daß es so verschiedene Herrscher hatte: Araber, Seldschuden (Türken), Mongolen (die eine Zeit lang fast das ganze Reich inne hatten), Türken. Auch dies findet sich bei den anderen Reichen nicht.

Weiter wird uns dieses Horn beschrieben: „Das selbige Horn hatte Augen wie Menschenaugen, und ein Maul, das redete große Dinge“. „Augen wie Menschenaugen“, einen solchen Ausdruck finden wir in der Schrift nicht wieder, was soll er bedeuten? Wir lesen von zornigen, funkelnden Augen, Hiob 16, 9., welche Bedeutung hier wohl statt haben könnte, da das Horn wider die Heiligen strectet (V. 21.); von wachsamem, Ps. 10, 8.; aufmerksamem, Ps. 123, 2.; verständigen und erleuchteten Augen, Ps. 19, 9.; und so legen auch etliche unserer Alten die „Augen wie Menschenaugen“ hier aus: Der Türke war wachsam, jede Gelegenheit zu Mehrung seines Reiches zu erspähen; endlich von hoffärtigen, Ps. 131, 1.; Spr. 21, 4.; 30, 13.; Es. 10, 12.; und spottenden Augen, Spr. 31, 17.; Ps. 35, 19. Diese letztere Bedeutung möchten wir wohl am liebsten festhal-

ten, weil gleich darauf folgt: Es hatte „ein Maul, das redete große Dinge“, und sodann weil in der Auslegung nur auf solche Hoffart und Spott hingewiesen wird: „Es wird den Höchsten lästern“ (B. 25.). — Wer wüßte aber nicht, wie das moslemitische Reich durch seinen Koran Gott lästert, welches Buch es an die Stelle der Bibel setzt; in welchem es den dreieinigen Gott verwirft und einen Abgott lehrt; in welchem es endlich den Lügenpropheten Muhammed über unsern HERRN JESUM Christum erhebt?

Wir hören ferner von diesem Horn B. 21.: „Und ich sahe dasselbige Horn streiten wider die Heiligen, und behielt den Sieg wider sie“, und B. 26. finden wir die Auslegung: „Es wird die Heiligen des Höchsten verstören; und wird sich unterstehen, Zeit und Gesetz zu ändern. Sie werden aber in seine Hand gegeben werden eine Zeit, und etliche Zeiten, und eine halbe Zeit“. Im Kampfe wider die Heiligen Gottes erscheint das Horn, das moslemitische Reich hat christliche Reiche bekämpft und gestürzt. „Es wird die Heiligen des Höchsten verstören“, und nicht umsonst heißt der Türke der Erzfeind der Christenheit. Unter Abu Bekr vernichtete dessen Feldherr Kaleb in Syrien 80,000 Christen im Jahre 636. Als Jerusalem im folgenden Jahre fiel, wurde zwar den Christen freie Religionsübung zugesagt, aber die christlichen Kirchen durften hinfort kein Kreuz und keine Glocken mehr haben; die Christen durften nicht mehr auf Pferden, sondern nur auf Eseln oder Mauleseln reiten; sie mußten jeden moslemitischen Reisenden beherbergen und ihm auf einen Tag kostenfrei Lebensmittel stellen; sie mußten in der Stadt und auf Reisen Trauerkleider und einen ledernen Gürtel tragen; auf der Stelle, wo ehemals der salomonische Tempel gestanden, wurde eine Moschee errichtet. Unter Omar I., der auch Jerusalem einnahm, wurden 36,000 Städte und Dörfer verwüstet und 14,000 christliche Kirchen verbrannt oder in Moscheen verwandelt. — Als am Ende des 7. Jahrhunderts Nordafrika erobert war, wurde die muhammedanische Herrschaft durch Vertilgung des Christenthums und christlicher Bildung befestigt. — Der fatimidische Chalife Hakem, der im Anfang des 11. Jahrhunderts regierte, beanspruchte für sich göttliche Verehrung. Unter ihm wurden die Christen auf das Schwerste verfolgt, eingekerkert, gebrandschmägt und sonst mißhandelt. Insbesondere war Zerstörung der christlichen Kirchen und Mißhandlung der abendländischen Pilger an der Tagesordnung. — Unter der Mameluden-Herrschaft in Aegypten wurden um 1249 kriegsgefangene Christen theils getödtet, theils in Sklaverei verkauft. Ebenso erging es auch den Einwohnern Palästinas. — Um 1389 wurde Serbien ein türkisches Sendschak. Hunderttausende der Serben wurden da in Sklaverei geschleppt und alle fünf Jahre die Blüthe der serbischen Jugend als „Knabenzins“ in den Janitscharendienst gepreßt, worin sie zur Unterdrückung der eigenen Brüder herangezogen wurden. — Als Bajazeth I. um 1400 über die Ungarn gesiegt hatte, ließ er 10,000 gemeine Gefangene hinrichten, die andern in

Slaverei verkaufen. — Murad II. schleppte 1438 aus Siebenbürgen 45,000 in die Slaverei. — Als Constantinopel 1453 erobert wurde, wurden alle Einwohner, die sich nicht lösen konnten, zu Sklaven gemacht, die Häuser geplündert, die Kirchen ihres Schmuckes beraubt und in gräßlicher Weise entweiht und von der Kuppel der Sophienkirche wurde das Kreuz herabgeworfen, um fortan dem türkischen Halbmond zu weichen. — In dem 1479 endenden Kriege mit den Venetianern wurden bei der Eroberung von Negroponte alle dortigen Venetianer gespießt, geviertheilt oder zersägt. — Soltman II. ließ in der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts die Besatzung von Ofen trotz der feierlichsten Zusage freien Abzuges niederhauen. — Als um 1570 Cypren den Venetianern entrisen wurde, wurden 20,000 Christen niedergemetzelt und überhaupt die entseßlichsten Grausamkeiten verübt. — Vor Wien wurden 1683 durch Kara Mustapha 30,000 gefangene Christen niedergebauen. — Als die gedrückten Griechen sich 1770 erhoben, versieten 80,000 theils dem Schwert, theils der Slaverei. — Und noch heute ist der Türke ein Feind der Christen, wie sein Verhalten gegen sie lehrt, z. B. vor wenigen Jahren in der syrischen Christenverfolgung.

Von dem kleinen Horne heißt es weiter: „Es wird sich unterstehen, Zeit und Gesez zu ändern“. Es handelt sich noch um das Verhalten gegen die Heiligen Gottes, also um Aenderung heiliger Zeiten und heiliger Geseze. Die Festzeiten und Glaubens- und Lebensgeseze der Kinder Gottes wird dieses Horn zu ändern, umzustossen, andere an deren Stelle zu setzen sich unterstehen, wie ja das moslemitische Reich in seinem Koran thut.

Weiter heißt es: „Die Heiligen des Höchsten werden aber in seine Hand gegeben werden eine Zeit, und etliche Zeiten, und eine halbe Zeit“. Die Kinder Gottes werden also diesem Reiche unterliegen und seinen Druck empfinden müssen, was sich wohl bei dem moslemitischen Reiche erfüllt hat. Wie ist nun aber die Zeitbestimmung von einer Zeit und zwei Zeiten und einer halben Zeit zu verstehen? Eine eben solche Bestimmung finden wir Daniel 12, 7., Offenb. 12, 14. Unter einer „Zeit“ haben wir wohl ein Jahr zu verstehen. Vgl. Daniel 4, 13. 20. 22. 29. Offenb. 13, 5., (42 Monate), Offenb. 12, 6., (1260 Tage, beinahe viertelhalb Jahre, die genauer 1277 oder 1278 Tage umfassen). Daß wir hier eigentliche Sonnenjahre zu verstehen haben, wird von vielen Neueren behauptet und wäre auch an sich nicht unmöglich. Allein, wie die 70 Wochen bei Daniel Jahrwochen sind, so können diese viertelhalb Jahre auch Jahrjahre sein. Es würde also die Zeit, daß Christen den Druck der muhammedanischen Macht fürchten müssen, sich auf ungefähr 1277 oder 1278 (oder nach der Zahl der Offenbarung auf 1260) Jahre belaufen. Nehmen wir hier wieder das Jahr 632 zum Ausgangspunct, in welchem Jahre Muhammed Herr Arabiens wurde, oder das Jahr 636, wo 80,000 syrische Christen vernichtet wurden, so würde die Zeit, wo dieser Druck enden muß, zwischen 1892 und 1914 liegen. Doch hiermit wollen wir uns durchaus nicht zum Pro-

pheten aufwerfen. Könnte es ja Gott gefallen, dem Christenfeinde noch längere Frist zu geben, obwohl, da die Tage um der Auserwählten willen verkürzt werden sollen, wohl das Ende der drei und ein halb Zeiten uns sehr nahe liegt.

Ist dann die von Gott bestimmte Stunde gekommen, so bricht der Tag unserer Erlösung an. „Darnach wird das Gericht gehalten werden; da wird dann seine Gewalt weggenommen werden, daß er zu Grunde vertilget und umgebracht werde. Aber das Reich, Gewalt und Macht unter dem ganzen Himmel wird dem heiligen Volk des Höchsten gegeben werden, des Reich ewig ist und alle Gewalt wird ihm dienen und gehorchen“ (B. 26. u. 27.).

(Schluß folgt.)

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Ueber die Sitzungen der Allgemeinen Synode von Missouri finden wir in der „Evang.-Lutherischen Kirchenzeitung“ von Luthard, Nummer 49, folgende Mittheilung von einem uns unbekanntem Verfasser. Aufgefallen ist uns die Behauptung, daß die Gründe der unbedingten Gegner des Zinsnehmens „zum guten Theil nicht auf biblischem, sondern auf national-ökonomischen Boden liegen“ sollen. Wir wären begierig, den Nachweis dieser merkwürdigen Behauptung zu vernehmen. Der Bericht lautet folgendermaßen: „Vom 1.—11. September hielt die allgemeine Synode von Missouri unter dem Präsidium von Prof. Walthar in Fort Wayne ihre vierzehnte Versammlung ab. Sie zählte etwa 450 Mitglieder und durch die Gegenstände und den Charakter ihrer Verhandlungen glauben wir, hat sie bewiesen, daß sie die Standarte der lutherischen Kirche hoch trägt und den großen Schwerpunkt derselben in America bildet. Die Eröffnungsrede hielt Past. Schwan aus Cleveland, der Präses des mittlern Districts, über Nehemia 4, 17., worauf der Präsident über die in der Synode vorgefallenen Ereignisse der letzten drei Jahre Bericht erstattete. Außer mit vorliegenden praktischen Fragen beschäftigt sich die Synode aber auch jedesmal mit Lehrfragen, die in ihrer Mitte die Gemüther bewegen, und so konnte es denn nicht fehlen, daß auch die Wucherfrage einen hervorragenden Theil der Verhandlungen bildete. Es mag sein, daß die „Leidenschaftlichkeit“ an den bisherigen Debatten über diesen Gegenstand auch ihren Theil gehabt hat, die amerikanischen Theologen sind ja eben auch Menschen, aber wer wollte deshalb behaupten, daß die Leidenschaftlichkeit ganz aus Europa über den Ocean nach America ausgewandert sei? — Die Besprechungen auf der Synode, glauben wir, haben den Beweis geliefert, daß man die Mitglieder doch wohl vielfach zu hart beurtheilt hat. Denn die Kaufleute von New York und die Theologen von St. Louis haben sich als die besten Freunde erwiesen und in den Verhandlungen über die brennende Frage auf der Synode scheinen sie uns ein Muster gegeben zu haben, wie man solche Angelegenheiten behandeln soll. Beide Seiten waren vertreten und rüchaltlos sagten sie ihre Meinung. Gegenstand und Unterlage der Besprechung aber bildeten die von Past. Brohm aus St. Louis im Sinne der Gegner des Wuchers gestellten Thesen; doch bei der Wichtigkeit der Sache kam man kaum bis zur vierten, nachdem man über die drei ersten Einstimmigkeit erreicht hatte. Somit wurde die ganze Angelegenheit, da sie an sich kein Glaubensartikel ist, wieder auf drei Jahre bis zur nächsten Synode verlagert, und der Vorwurf eines schnellfertigen Urtheils und Trän-

gens auf kirchliche Anerkennung kann demnach, wie uns scheint, bei dieser Frage wohl nicht gut erhoben werden. Die Discussion selbst ging von dem Gebot der Nächstenliebe aus; aber nach dem alttestamentlichen Wuchergesetz an sich entscheiden zu wollen, davon war auch keine Andeutung zu hören. Man einigte sich über den Begriff der Nächstenliebe, welche fordere, daß bei allen Contracten die Gefahr auf beiden Seiten gleich vertheilt werde. So blieb man denn bei den Prämissen der Frage stehen und beschloß, bis zur nächsten Synode die Sache in den Synodalblättern noch weiter zu besprechen. Um die Stellung der Gegner des Wuchers zu bezeichnen, führen wir aus einem Briefe Walthers nur die Worte an: „Fürchten Sie nicht, daß wir in der Sache überstürzt handeln, mit Kirchenzucht, Bann &c. bestwegen vorgehen werden. Nachdem diese Lehre so lange im Argen gelegen hat, gilt es, die größte Nachsicht zu erzeigen. Ist der Punkt doch kein Glaubensartikel, sondern nur ein moralisches Dogma, bei welchem nichts über den, welcher so oder so urtheilt, entscheidet, als die Stellung, die er gegen Gottes Gebot dabei einnimmt, und die Liebe, die er etwa dabei notorisch wider Gewissen verlegt.“ Auch wir unsererseits können den unbedingten Gegnern des Zinsnehmens nicht beistimmen und ihre Gründe nicht anerkennen, die zum guten Theil nicht auf biblischem, sondern auf national-ökonomischem Boden liegen; aber die Wichtigkeit, welche die Sache, besonders in Amerika, hat, wollen wir damit durchaus nicht in Abrede stellen. — Außer dieser Lehrfrage wurden noch einige praktische Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse verhandelt, unter denen die wichtigsten die Beziehungen der Missouri-Synode zu andern Synoden waren. Man ratificirte die im October 1868 zu Stante gekommene Einigung mit der Wisconsin-Synode, nach welcher beide Synoden einander die vollste kirchliche Gemeinschaft zuerkennen und die Generalsynoden gegenseitig durch Delegationen beschicken. Ferner wurde der Vertrag beider Synoden vom Mai d. J. bestätigt, wonach jede das Recht hat, einen von ihr selbst besoldeten Lehrer an den theologischen Anstalten und Gymnasien der andern anzustellen und ihre Studenten vollkommen gleichgestellt zu sehen. Der herzliche und brüderliche Verkehr mit den Abgeordneten der Wisconsin-Synode, sowie die Freude auf beiden Seiten über die gewonnene Einigung dürfte wohl als Beweis dafür gelten, daß das Princip, nur auf voller Lehrsicherheit die kirchliche Gemeinschaft zu bauen, das allein richtige ist und daß wenn irgendwo, so gewiß hier, die rückhaltlose Gewissenhaftigkeit nicht nur die rechte Liebe, sondern zugleich auch die höchste Klugheit ist. Mit der Illinois-Synode waren auch Verhandlungen wegen kirchlicher Einigung angeknüpft und die gegenseitigen Delegationen hatten sich in St. Louis auf derselben Basis geeinigt, auf der die Verbindung mit der Wisconsin-Synode geschlossen war, und ebenso stand in demselben Stadium infolge einer Delegirtenverhandlung in Columbus auch das Verhältniß zur Ohio-Synode, von welchen beiden Abgeordnete auf der allgemeinen Synode zugegen waren. In der Verhandlung selbst stellten sich jedoch noch einige Lehrdifferenzen und Mißverständnisse heraus, weshalb man brüderlich übereinkam, die formelle Verbindung noch auszusetzen, in der bestimmten Hoffnung, daß dieselbe bald sich vollziehen werde. Von solchen Vorgängen glauben wir kann man lernen, was in gutem Sinne Kirchenpolitik ist, wie sie denn auf der andern Seite vielleicht auch ahnen lassen, daß in den von der Missouri-Synode ausgehenden Verbindungen die Krystallisationspunkte der lutherischen Kirche in Amerika zu suchen sind. — Von innern Angelegenheiten der Synode, welche außerdem zur Sprache kamen, interessirt wohl noch in weitem Kreise, daß man beschloß, den Baulichkeiten des Seminars in St. Louis, welche für die ca. 130 Studenten nicht mehr ausreichen, neue hinzuzufügen und \$45,000 dafür (?) zu bewilligen; ferner zwei neue Professuren zu errichten und (wie schon 1869, Nr. 45 berichtet) zu der einen den Lic. Dr. Preuß zu ernennen, der sich der Synode zur Verfügung gestellt hatte. Auch für das Gymnasium in Fort Wayne, welches 160 Schüler zählt, wurde eine neue Professur geschaffen und der Emigranten-Mission unter Past. Keyl in New York, wie auch dem Seminar in Streben

thätige Hülfe zugesagt. In Bezug auf die Heiden-Mission beschloß man, alle in Zukunft ohne Bestimmung der Geber im Gebiet der Synode zusammenkommenden Gaben für dieselbe an Leipzig und Hermannsburg zu schicken. Die eigene Indianer-Mission endlich, deren Vermögen gegenwärtig etwa \$14,000 beträgt, gedenkt man wegen ihrer totalen Erfolglosigkeit zur Zeit nicht weiter fortzusetzen. — So glauben wir, erlebigen sich gewiß die Vorwürfe, welche früher in d. Bl. (1869, Nr. 40) gegen die Missouri-Synode erhoben sind. Während Deutschland in Lehrfragen vielfach zerrissen ist, sehen wir hier die kompakte Masse der Missouri-Synode in beneidenswerther Lehrreinheit tapfer und erfolgreich ihren Weg gehen. Unter diesen Umständen meinen wir, sollte man nicht den Vorwurf des Streitens gegen sie erheben, und daß sie neben der Mauerkelle so mannhaft auch das Schwert führt, ist doch gewiß nicht zu tadeln. Geben doch ihre Erfolge mit der Buffalo-, Wisconsin-, Ohio-, Illinois- und der norwegischen Synode ihrem Verfahren vielmehr eine glänzende Rechtfertigung! Führt man aber noch gegen sie an, daß sie keine „offenen Fragen“ dulde, so bleibt sie bei der Behauptung stehen, daß nichts was die Schrift lehrt und die Bekenntnisse aussprechen, in der lutherischen Kirche eine offene Frage sein darf, und wir glauben, es ist nicht ersichtlich, was an diesem Grundsatz falsch ist.“

„**Kanzel - Gemeinschaft.**“ Nachdem der „Lutheran“ vom 20. Januar erst in fünf Punkten seine Uebereinstimmung mit denen ausgesprochen hat, welche den Kanzel-Lausch mit Nicht-Lutheranern verwerfen, fährt er also fort: „6. Dessenungeachtet fragt man, ob es für einen lutherischen Pastor und Gemeinde recht sei, den Prediger einer anderen Benennung einzuladen, auf ihrer Kanzel jene Lehren und Meinungen der christlichen Ethik zu predigen, in welchen er und seine besondere Confession mit den Bekenntnissen der lutherischen Kirche übereinstimmen? Unsere Antwort ist klar und entschieden: Ja. Unter den oben ausgedrückten Gewährleistungen (guards) und Einschränkungen ist es recht“ (so unterstreicht der „Lutheran“ die Worte selbst), „und ein Recht, welches ihnen nicht abgesprochen werden kann, obwohl ein solches, welches mit Vorsicht gebraucht werden muß. Hier differieren wir mit den Reformirten und vielleicht mit anderen, welche auf der strengen Ausschließung aller Nicht-Lutheraner von lutherischen Kanzeln bestehen. . . . Aber wir verneinen, daß solches strenge Ausschließen durch irgend eine angemessene Deutung unserer Confessionen oder durch irgend welche Pflichten des Christenthums gefordert ist, und behaupten, daß es keine rechtmäßige Macht auf Erden gibt, die Kanzel einer lutherischen Gemeinde einem approbirten, obgleich dem Namen nach nicht-lutherischen, Pastor zu versperren, von welchem der treue Prediger der Gemeinde und sie selbst weiß, daß er die Wahrheit Gottes in hinreichender (!) Reinheit fest halte, um sie in Glauben und Leben zu erbauen, und von dem sie urtheilen, daß sie ihn unter gewissen Umständen wohl hören mögen.“ — Der Leser sieht hieraus so deutlich, als er es nur wünschen kann, daß also der „Lutheran“, welcher hiermit den Sinn der Beschlüsse des Councils auszusprechen versichert, den Kanzel-Lausch mit Nicht-Lutheranern nicht unter allen Umständen aufgeben wolle und könne. So anerkennenswerth nun die Ehrlichkeit ist, mit welcher der „Lutheran“ diese seine Ansicht öffentlich vorlegt, so ist dieselbe doch außer allem Zweifel eine durchaus irrige. Erstlich nemlich ist es irrig, vorauszusetzen, daß der Prediger einer irrgläubigen Gemeinschaft jedenfalls nur die reine Wahrheit predigen werde. Gottes Wort sagt ja ausdrücklich: „Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig“, Gal. 5, 9.; daher denn ein solcher Prediger, selbst wenn er verspricht, auf lutherischer Kanzel nichts wider die lutherische Lehre vorbringen zu wollen, auch vielleicht den besten Willen hat, dies zu thun, nicht anders kann, als sich in dem Vortrag jeder Lehre von seinem Systeme beeinflussen zu lassen. Zum andern aber, selbst den Fall zugegeben, daß einmal der Prediger einer irrgläubigen Gemeinschaft eine echt lutherische, das ist, rein biblische Predigt halten könnte,

so wäre es nichts desto weniger wider die Pflicht eines lutherischen Predigers, ihn auf seine Kanzel zu lassen. Denn nicht nur würde dadurch in der Gemeinde Gleichgültigkeit gegen die Verschiedenheit der Kirchen, Geringschätzung der reinen Lehre der eigenen Kirche und Geringsachtung der Irrthümer der anderen Kirchen gepflegt, sondern auch eine offenbare Kirchenvermengung geübt, und endlich der Prediger einer irrgläubigen Gemeinschaft selbst in seinem Irrthum bestärkt; gar nicht zu reden von dem schweren, unverantwortlichen Aergerniß, welches dadurch allen entschiedenen, sonderlich den schwachen Lutheranern gegeben würde. Wenn der „Lutheran“ bei solcher Union mit falschen Lehrern und irrgläubigen Gemeinden selbst im Einklange mit unseren Confessionen zu stehen vermeint, so ist das nur möglich, wenn er die lutherischen Symbole nach Jowa'scher Weise mit einer reservatio mentalis angenommen hat. Wir erinnern nur an folgende Stellen: „Wir glauben, lehren und bekennen auch, daß keine Kirche die andere verdammen soll, daß (propterea quod = darum daß) eine weniger oder mehr äußerliche von Gott ungebotene Ceremonien, denn die andere, hat, wann sonst in der Lehre und allen derselben Artikeln, wie auch im rechten Gebrauch der heil. Sacramente, mit einander Einigkeit gehalten.“ (Concordienformel. Summarischer Begriff. Art. 10.). Hiermit wird unzweideutig klar jede kirchliche Gemeinschaft mit einer Kirche und deren Lehrern verworfen, welche nicht mit den Rechtgläubigen in allen Artikeln der Lehre einig sind. Ferner heißt es in der „Wiederholung“ des 7. Artikels derselben Bekenntnißschrift: „Es hat auch Dr. Luther, welcher ja die rechte eigentliche Meinung der Augsburgerischen Confession für andern verstanden und beständiglich bis an sein Ende dabei geblieben und verteidiget, unlängst vor seinem Tode, in seiner letzten Bekenntniß seinen Glauben von diesem Artikel mit großem Eifer in nachfolgenden Worten wiederholet, da er also schreibt: ‚Ich rechne sie alle in Einen Kuchen, d. i., für Sacramentirer und Schwärmer, wie sie auch sind, die nicht gläuben wollen, daß des Herrn Brod im Abendmahl sei sein rechter natürlicher Leib, welchen der Gottlose oder Judas ebenfowohl mündlich empfähet, als St. Petrus und alle Heiligen; wer das, sage ich, nicht gläuben will, der lasse mich nur zufrieden und hoffe bei mir nur keiner Gemeinschaft; da wird nichts anders aus.‘ — Hiernach müssen wir sagen, daß, wenn das Council wirklich die Lehre von der Kanzel-Gemeinschaft hat, welche laut des Obigen der „Lutheran“ vertritt, so können wir das Council nicht für treu lutherisch anerkennen, sondern müssen dasselbe für einen von dem Unionsgeist unserer Zeit noch angestrichelten Körper ansehen. Ach, man reiße nur die Schranken nieder, welche unsere rechtgläubige Kirche von den irrgläubigen Gemeinschaften trennt, und verwische die Grenzen, so ist es unmöglich, daß unsere Kirche halte, was sie hat, und ein Licht und Salz sei für die, die noch im Irrthum stecken. Vor solcher unverantwortlichen Untreue bewahre Gott alle Lehrer, Gemeinden und Glieder unserer Kirche in Gnaden! W.

Nöthige Berücksichtigung des Englischen. Dr. Prof. Loy schreibt im „Lutheran Standard“ vom 1. Januar: „Wir haben geringen Respect vor Leuten, welche mit Verachtung auf die Deutschen und das Deutsche herab sehen; wir können mit denen nicht gehen, welche die englische Sprache an die Stelle der deutschen setzen wollen, allein weil sie jener den Vorzug geben, möge dies nun dienlich sein oder nicht; aber wir können eben so wenig gemeinsame Sache mit Leuten machen, welche nach dem Grundsatz handeln, daß das Evangelium ausschließlich deutsch sei und daß die, welche dasselbe begehren, diese Sprache lernen müßten. Wir sind überzeugt, daß die Kirche der Augsburgerischen Confession keine Zukunft in diesem Lande habe, wenn keine Vorsorge für das Englische getroffen wird. Wenn die englischen Prediger und Gemeinden größeren Versuchungen ausgesetzt sind, die Wahrheit zu verlassen, als die Deutschen, so kann dies sicherlich keine Ursache sein

warum wir das Feld räumen und alles dem Feinde preisgeben sollten.“ — Es sind dies gewiß ebenso wahre, als beherzigungswerthe Worte. So lange freilich die deutschen lutherischen Synoden so vereinzelt da stehen, mit je einem deutschen Seminar, so lange wird es kaum möglich sein, daß etwas Rechtsschaffenes von ihnen für das Englische geschehe. — So eben lesen wir in der „Lutherischen Zeitschrift“: „Vor einigen Jahren wurden wir an das Sterbebett eines jungen Pennsylvanisch-Deutschen gerufen und als wir nach einer kurzen Prüfung fanden, daß er wenig aus Gottes Wort wußte, sagte er: ‚Ja, Deutsch konnte ich nicht lesen und das Englische verstand ich nicht‘, und so blieb er eben bis an sein Ende in der traurigsten Unwissenheit. So wachsen heute noch Hunderte und Tausende von jungen Leuten in den deutschen Counties von Pennsylvanien auf“ 2c. Welch' ein Jammer! W.

„Aus der Generalversammlung der Presbyterianer.“ Unter dieser Ueberschrift lesen wir in der „Reform. Kirchzeitung“ vom 23. Decbr. v. J. Folgendes: „Am zweiten Tage der in Pittsburg gehaltenen Versammlung (12. Novbr.) wurde von Dr. Knox eine Resolution mit Rücksicht auf den Heidelberger Katechismus vorgelegt. Da dieser Katechismus unzweifelhaft die Lehren aus Gottes Wort, wie wir sie in Gemeinschaft mit andern reformirten Körpern bekennen, ebenfalls darlegt und vertheidigt, und da die (Niederländisch) Reformirte Kirche in Amerika durch Beschluß ihrer Generalsynode den kleinen Westminster Katechismus ihrem eigenen als gleichberechtigt an die Seite gestellt hat, indem sie ihren Gemeinden erlaubt, nach Gutdünken den einen oder andern zu gebrauchen: so sei beschloffen, daß es die Ansicht dieser General-Assembly ist: sollten Kirchen den Heidelberger Katechismus einführen wollen, so möge ihnen solches erlaubt sein. — Der Redner bemerkte dann noch, daß man die gleiche Höflichkeit erweisen müsse. Er denke nicht, daß die Reformirte Kirche für eine Verschmelzung mit der Presbyterianischen gestimmt sei; aber er halte es für höchst zeitgemäß, den Beschluß zu passiren.“ — Es ist dies ein neuer Beweis, wie die Gemeinschaft der Presbyterianer ihre frühere so ernste Haltung mehr und mehr verliert. Zwar treten die Presbyterianer durch Annahme des Heidelberger Katechismus nicht mit sich selbst in Widerspruch, da ja derselbe selbst von der Dortrechter Synode für „mit Gottes Wort in allem übereinstimmend“ erklärt worden ist (Sess. 148) — daher denn die deutsch reformirte Kirche, welche den Heidelberger Katechismus anerkennt, ohne Grund vorgibt, daß sie die strenge calvinische Prädestinationslehre nicht theile, wobei sie sich nur mit der tendentiösen Zweideutigkeit des Katechismus decken kann — kläglich aber ist es, daß ein Presbyterianer in öffentlicher Generalversammlung die Annahme eines Bekenntnisses als einen Act schuldiger „Höflichkeit“ bezeichnen kann. W.

Die neueste Lösung der Amtsfrage lautet so: „Das Amt und die Gemeinde verhalten sich zu einander, wie die centripetale (sic!) und die centrifugale Kraft. So beide zu einander sich im rechten Verhältniß befinden, entsteht die Weltkörper treibende Bewegung, die nicht regellos vor sich geht, sondern alle in ihren Bahnen hält und den Zusammenstoß verhindert. Wird aber das rechte Verhältniß zu einander aufgehoben und verrückt, so erfolgt Hemmung, Stillstand oder Zerstörung! So verhält sich's auch auf dem Gebiet der Kirche. . . . Legen wir in das Amt die centripetale (sic!), in die Gemeinde die centrifugale Kraft und machen eine historische Probe, so sehen wir, daß das in der Natur begründete Verhältniß beider Kräfte sich auf dem Gebiete der Kirche wiederholt. Wir nehmen vor uns die protestantische Kirche und die römische. In beiden ist das ursprünglich geordnete Verhältniß der beiden Kräfte, Faktoren, verrückt. In der ersten gewann die centrifugale Kraft das Uebergewicht und die Folge ist fortbauernde Trennung und Zersplitterung, während in der römischen die centripetale (!) und eine imponirende Hierarchie entsteht, die wohl den riesigen Leib zusammenhält, aber bei aller scheinbaren Lebens-Entfaltung und erstaunenswerthen Thätigkeit das wahre Leben der Kirche hemmt

und unter diesem äußerlich geschäftigen Treiben und Bewegen Stagnation und Grabesruhe verbirgt. Halten wir fest an diesem Grundsatz, das Wesen der Kirche anstatt von einem Einheitspunkt aus, von dem der zur Einheit verbundenen Zweierheit zu construiren, so lösen sich nach unserm Dafürhalten alle Schwierigkeiten u. s. w.“ Diese Lösung hat Herr Pastor Hinterleitner zu Pottsville, Pa., der Versammlung des Ministeriums von Pennsylvania in Reading in der Woche vor Trinitatis 1869 in einem Referat vorgetragen, und Pastor Brobst theilt dieselbe nun auch in den „Theologischen Monatsheften“ mit.

Die Generalsynode. Der „Lutheran Observer“ vom 14. Januar gibt ein Verzeichniß aller der herrlichen charakteristischen Eigenschaften, welche die Generalsynode haben soll. Er sagt, sie sei 1. biblisch, 2. confessionell, 3. liturgisch, 4. katechetisch, 5. ceremoniell, 6. commemorativ (wegen der von ihr gefeierten Gedächtnisfeste), 7. ekklesiastisch (in Betreff der Verfassung), 8. progressiv, 9. katholisch und 10. lutherisch. Wahrscheinlich hat der „Lutheran Observer“ nur vergessen, schließlich hinzuzusetzen: „Summa Summarum, englisch, himmlisch, göttlich und übergöttlich.“ In der That, wir kennen keine Secte in der Welt, außer etwa der römischen, die sich so widerlich selbst lobte und rühmte, als die s. g. Generalsynode, während sie doch auch nicht Eine von den Eigenschaften hat, die sie lächerlicher Weise selbst an sich sieht und rühmt. Zwar pflegt sie allerdings „kirchliche, sacramentliche und Kanzel-Gemeinschaft“ mit allen s. g. „orthodoxen“ (!) Secten, wie der „Observer“ unter Nr. 9 von ihr rühmt, allein dies ist nicht Katholizität, wie er meint, sondern Laodicäismus. Wenn aber der „Observer“ die Lobrede, die er sich selbst und seinesgleichen hält, damit schließt, daß die Generalsynode „eventuell das Heer Christi zu sein gewürdigt werden werde, welches den letzten Kampf wider den Antichrist aufzunehmen und die letzten Schlachten siegreich schlagen werde,“ so scheint es fast, als ob der Schreiber bereits vor Hochmuth übergeschnappt sein müsse. W.

In Chicago hat ein Bürger \$250,000 hergegeben zum Bau einer freien Universalisten-Kirche daselbst und zur Besoldung eines Predigers für dieselbe. — In derselben Stadt hat der Präsident des Erziehungsrathes in seinem Jahresbericht den Ausschluß der Bibel aus den Tageschulen der Stadt befürwortet. Die Opposition der Katholiken gegen die Freischulen nennt er als Grund für seinen Vorschlag; durch die Verbannung der Bibel hofft er sie den Staatschulen gewogen zu machen. (!) (Ref. K.)

II. Ausland.

„In Dänemark“, schreibt die Ref. K., „ist in beiden Kammern das Freigemeinde-Gesetz durchgedrungen und hat die königliche Befätigung erhalten. Darnach können sich innerhalb der Landeskirche freie Gemeinden bilden, ohne aus derselben auszuscheiden; wenn 20 Familien sich zusammensinden, können sie sich einen eigenen Pfarrer erwählen, wenn sie nur die Abgaben an den gesplischen fortbezahlen; die Gemeinden sollen bei der Pfarrwahl mitwirken, doch müssen sie einen der vom Ministerium ihnen vorgeschlagenen wählen; ist die Wahl eine zwiespältige, oder betheiligen sich zu wenig an ihr, so entscheidet das Ministerium. Es ist im Wesentlichen das, was der bekannte Grundtvig und seine Anhänger längst angestrebt haben. Gegen dieses Gesetz waren 407 Petitionen mit 40,009 Unterschriften eingelaufen; für dasselbe nur 4 mit 319 Unterschriften.“ — Was für eine schauderhafte, babylonische Verwirrung durch dieses „Freigemeinde-Gesetz“ in der dänischen „Landeskirche“ erzeugt werden müsse, spottet in der That jeder Darstellung. W.

Ungebetene (?) Gäste zum Concil. Unter dieser Aufschrift lesen wir in Dr. Münkels N. Ztbl. vom 18. November v. J.: Der Tourist-Politiker der „Post“ schreibt von der Schweiz aus: „Während man auf Kirchentagen, in den Protestanten-

Vereinen und freisinnigen katholischen mit der ernstesten Miene von der Welt gegen die Richtung der römischen Geistlichkeit Front macht, ziehen die Pilger nach Rom in ganzen Schaaren über den Simplon an mir vorüber. Und was für Pilger! Das sind keine Wallfahrer im härenen Gewande, mit der Schnur von Muscheln um den Pilgerhut; keine Andächtige, welche vor jedem Muttergottesbilde Halt machen und einen Psalm singen. Nichts da! Diese Pilger tragen schwere seidne Roben, Diamanten, mörderisch große Ohrgonns, oft fingerdicke Schminke auf den Wangen. Mit Einem Worte, es sind ganze Karawanen von Pariser Coquetten mit ihrem männlichen Anhängsel, modernisirte und blasirte Buhbirnen, Suitiers, Glücksritter und ähnliche Völker, welche ihre Römerfahrt angetreten haben und zeitig Quartier belegen, so daß die Frommen vielleicht in der Campagna bivouakiren müssen. Rom ist in Zug bei der Pariser Halbwelt gekommen. Das ökumenische Concil gleicht einer Saison in Homburg u. s. w., nur großartiger ist es. Eine nette Gesellschaft das! Welch ein Publikum, wenn der Pabst seinen Segen spricht! Aber auch welche Gelegenheit zur Fabrikation hüßender Nagbalanen im Großen!“ — Das würde also ähnlich gehen wie bei dem Concil zu Costniz.

Die Indexcongregation hat am 4. December mittels Decrets auch folgendes Werk verboten: Janus, Der Pabst und das Concil. Leipzig 1869. Gewiß eine vortreffliche Empfehlung desselben. In dem Buch muß Licht sein, sonst würden die Herren in Rom davon nichts für ihre Finsterniß fürchten. W.

Die Römisch-Katholischen in protestantischen Ländern klagen fort und fort, daß sie die Gedrückten seien. Es ist dies eine offenbare Unwahrheit. Die sogenannten protestantischen Fürsten häßeln sie vielmehr fast durchgehends. Jene Klagen offenbaren, daß die Römischen selbst damit nicht zufrieden sind, in protestantischen Ländern den Protestanten gleichgestellt zu werden: auch da wollen sie herrschen! — Nachdem die Kunde davon nach Württemberg gekommen war, Pius IX. habe sich der Königin Olga gegenüber über die „Zurücksetzung der katholischen Staatsangehörigen Würtembergs in kirchlicher Beziehung“ beschwert, schrieb man von dorthier unter dem 20. Nov. v. J. u. a. Folgendes: „Es wäre interessant, diese Beschwerden des ‚hl. Vaters‘ genauer formulirt zu sehen. Hier zu Lande weiß man lediglich nichts von einer Bevorzugung der Protestanten, von einer Zurücksetzung der Katholiken. Wenn das gegenwärtige Regierungssystem überhaupt irgend eine Maxime hat, so ist es die: alles ängstlich zu vermeiden, was die katholische Bevölkerung daran erinnern könnte, daß sie als die Minderheit in einem altprotestantischen Lande lebt. Der Rücksichtnahmen und Aufmerksamkeiten ist kein Ende und die Gelegenheit dazu wird geflüßentlich gesucht. Der Hof theilt sich mit einer gewissen Ostentation an der katholischen Demonstration, wie z. B. kürzlich an dem Bazar für das katholische Gesellschaftshaus. Als die evangelische Landesynode eröffnet wurde, schärfte der König dem Präsidenten gegenüber in erster Linie ein, daß Alles vermieden werden solle, was etwa die Katholiken unangenehm berühren könnte; so oft er einem neuernannten protestantischen Generalsuperintendenten den Eid abnimmt, legt er ihm vor Allem den Wunsch nach ‚Aufrechterhaltung des confessionellen Friedens‘ ans Herz, ein Wunsch, der, stets an dieselbe Adresse gerichtet, eine eigenthümliche Färbung erhält. Es ist das geradezu eine stehende Aeußerung des Königs Karl geworden.“

Aufhebung des Patronatsrechtes in Sachsen. Nachdem die zweite Kammer zu Dresden die Kirchenvorstands- und Synodalordnung aus eigener Machtvollkommenheit verbessert hatte, konnte es ihr nicht schwer werden, mit 54 gegen 16 Stimmen die Art an die Wurzel des Patronates zu legen. „Das Patronatsrecht ist aufgehoben,“ lautet die kurze, umfassende Bestimmung. Weder die königliche Regierung, noch das Kirchenregiment, noch sonst ein Patron hat das Recht, eine Schul- oder Kirchenstelle zu verleihen. Mit der Synode, wo das Uebergewicht der liberalen Laien gesichert ist, wird ein neues

Wahlgesetz vereinbart. Wie es mit den bisherigen Lasten der Patrone werden soll, davon ist nichts gesagt. Vielleicht empfiehlt sich eine friedliche Theilung, daß die Gemeinden das Wahlrecht bekommen, und die Patrone die Lasten behalten. Zur Begründung wurde gesagt: „Der geschichtliche Ursprung des Patronatsrechtes sei kein andrer, als der der übrigen Vorrechte, die, wie die Leibeigenschaft u. s. w. längst aufgehoben seien.“ Das ist ein sehr anzüglicher, aber durchschlagender Grund. (Neues Zeitbl.)

Preußen. Während der preussische Cultusminister von Mähler alles thut, um die lutherische Kirche in den neu annectirten Staaten ihrer Auflösung entgegenzuführen und zu einem Departement der preussisch-unirten Landeskirche zu machen, machen es die Angläubigen ihm zum Vorwurf, daß er mit der lutherischen Kirche namentlich Hannovers so zärtlich umgehe. So eben lesen wir in dem neuesten Blatt der Farmer-Zeitung von F. Gerhards: „Im preussischen Abgeordnetenhaus geht man dem Cultusminister ernstlich zu Leibe. Namentlich griff der Abgeordnete Miquel das Cultusministerium in Bezug auf die kirchlichen Zustände Hannovers scharf an. Der Cultusminister erklärte bei dieser Gelegenheit, daß die Regierung nicht die Pflicht habe, auch für den s. g. ‚aufgeklärten Protestantismus‘, der sich von den Grundanschauungen der lutherischen Kirche entfernt habe, mit ihrer Autorität einzutreten.“ — Ein neuer Beweis, welche Heuchelei es ist, wenn die Aufgeklärten so viel von Intoleranz der „Orthodoxen“ peroriren und mit ihrer Toleranz sich brüsten. Ginge es nach diesen Toleranz-Helken, so würde die lutherischen Gemeinden längst keine Kirche mehr besitzen. W.

Pastor Frank in Arenshorst, Fürstenthums Osnabrück, hat sich bekanntlich vor mehreren Jahren geweigert, mit dem neuen, von der hannoverschen Synode beliebten, Taufformular die kirchenordnungsmäßige Entfagung zu vertauschen, nicht (?) als wenn ihm an dieser letztern so viel läge, sondern weil ihm von einem Gemeindegliede das neue Taufformular zugemuthet wurde, um die Lehre vom Teufel loszuwerden. Nach seiner großen Gewissenhaftigkeit wollte Pastor Frank keine einzige Lehre der Schrift mit seinem Willen fallen lassen. Dem Vater des Kindes wurde vom Regimente der Ausweg eröffnet, das Kind von einem andern Pastor taufen zu lassen. Allein er verlangte die Taufe nicht nur von seinem Pastor, sondern auch im öffentlichen Gottesdienste, hatte es also auf mehr abgesehen, als den Teufel los zu werden. Wollte er nicht auch seinen Pastor los werden, so wollte er ihn doch in seinen Gehorsam bringen. Alle Mittel setzte er in Bewegung, nach deren Erschöpfung er bis ans Abgeordnetenhaus in Berlin gegangen ist, aber ohne etwas auszurichten. Er sollte seine Kinder von einem andern Pastor taufen lassen, doch als ein aufgeklärter Mann, dem an seiner Beharrlichkeit mehr lag, als an der Taufe, hat er seine Kinder die vier fünf Jahre her ungetauft liegen lassen. Was sollte man mit dem anfangen, der die Taufe verachtete? Was Rechtens ist, weiß ein jeder. Indeß das Regiment war in keiner geringen Klemme. Da es selber die neue Taufformel gebilligt hatte und dem Pastor Niemand in Kirchwehren, einem nicht minder treuen und gewissenhaften Geistlichen, in ähnlicher Lage einen Collaborator auf dessen Kosten gesetzt hatte; so gewann es das Ansehen der Härte und der Parteilichkeit. Diese Sache hat dem Regimente nach beiden Seiten hin geschadet. Dasselbe hat sich daher zu einem andern Ausgange entschlossen. Es hat Pastor Frank von Arenshorst nach Wiependorf, in der Lüneburger Heide, versetzt, an eine Gemeinde, welche einen so treuen und gesegneten Geistlichen gern und mit offenen Armen aufnimmt. Die Versetzung ist zugleich eine Verbesserung, und Pastor Frank hat sich dabei vorbehalten nach seiner Ueberzeugung zu handeln, und wenn er die alte Entfagung fallen läßt, (?!) doch für die Zukunft ungebunden zu sein. In Wiependorf ist übrigens augenblicklich die alte Entfagung in Gebrauch. So hat denn das Landes-Consistorium noch rechtzeitig vorgebeugt, daß ihm der dornige Handel nicht auch auf der Synode Verlegenheiten bereitet; und was noch wichtiger ist,

Pastor Frank ist dem Amte erhalten. — Vorstehendes ist Dr. Münkels Neuem Zeitblatt vom 1. October v. J. entnommen. Wir erlauben uns hierzu Folgendes zu bemerken. So viel wir wissen, hat sich Herr Pastor Frank nicht allein darum geweigert, die Teufelsentsagung nach Vorschrift des neuen Formulars wegzulassen, „weil ihm dies von einem Gemeindegliede zugemutet wurde, um die Lehre vom Teufel loszuwerden,“ sondern darum, weil man überhaupt in Hannover das Taufformular nur auf das Drängen derjenigen verändert hat, welche, ungläubig wie sie sind, auf die Frage: „Entsagst du dem Teufel“ ic. ? zu antworten sich schämen. Wenigstens wäre dies allein die rechte Stellung gewesen; welche aber nach Gal. 2, 3—5. und nach dem 10. Artikel unserer Concordienformel nicht nur Hr. Pastor Frank und Niemack, sondern alle Pastoren der Hannoverschen Landeskirche, auch Hr. Dr. Münkels, hätten einnehmen sollen, ohne „den falschen Brüdern eine Stunde zu weichen, auf daß die Wahrheit des Evangelii bei ihnen bestünde.“ —

W.

Laienvertretung auf der königlich sächsischen Synode. Das Gesetz darüber ist längst fertig und vom Landtage gebilligt. Die Diöcesan- oder Bezirksynoden sind darnach zusammengetreten und steuern auf die Landesynode hin. Da machen einige Abgeordnete des Landtages die unangenehme Entdeckung, daß die Bezirksynoden nicht liberal genug sind, oder, wie man das nennt, unter Vormundschaft der Geistlichen stehen. Was sind das für Aussichten für die Landesynode! Daher so lange es noch Zeit ist, muß Abhilfe geschafft werden. Dr. Gensel beantragte, daß zur Synode noch einmal so viel Weltliche als Geistliche von einem Wahlkörper gewählt werden sollten, der gleichfalls aus doppelt so vielen Weltlichen als Geistlichen bestehen sollte. Er begründete das nach einem warnenden Seitenblick auf Hannover damit, daß der Apostel Paulus den Geistlichen gesagt habe „Nicht daß wir Herren sind eures Glaubens,“ und schloß daraus, daß die Weltlichen Herren sein müßten, verstehe, die liberalen Weltlichen. Richtiger hätte der Antrag gelautet, daß ohne Unterschied des Standes Liberale in doppelter Zahl gewählt werden müßten, falls man nicht lauter Liberale vorzöge. Aber so nackt heraus rückt man noch nicht gern, wiewohl aus den Verhandlungen deutlich genug hervorging, daß man so etwas meinte. Den Geistlichen traute man zu wenig Freiheitsinn zu, deshalb wollte man sie nicht. U h l e sagte: „Wenn die Geistlichen, oder mindestens ein Theil derselben, könnten, wie sie wollten, so würden sie heute noch Scheiterhaufen errichten, um den finstern Geist vergangener Zeiten heraufzubeschwören.“ Wer hätte wohl gedacht, daß es so böse Geistliche in dem artigen Sachsen gäbe! Der Minister v. Falkenstein gab sich Mühe, den aufgeklärten Herren begreiflich zu machen, daß, von anderm abgesehen, das bloße Rechtsgefühl sie abhalten müßte, ein Gesetz anzugreifen, welches sie selbst beschließen hätten, und durch diesen Angriff die eben geschaffene Selbständigkeit der Kirche umzustößen, welche sie fortwährend im Munde führten. Half alles nichts. Sie gaben zu verstehen, das neue Recht sei von ihnen geschaffen und könnte daher auch von ihnen gebessert werden, wie Saturn die Macht hat, seine eigenen Kinder zu verschren. Die Selbständigkeit der Kirche ist ein anderer Ausdruck für die fortdauernde Herrschaft der Liberalen über die Kirche. Dr. Gensels Antrag wurde mit 60 Stimmen gegen 12 angenommen.

(Neues Zeitblatt.)

Auf die Eingabe der Breslauer Stadtbehörden, betreffend die Errichtung einer confessionlosen Realschule ist ein Erlaß des Cultusministers ergangen. Er theilt die höheren Schulen, welche über die Volksschule hinausgehen, in zwei Classen: 1. solche, welche neben der Bestimmung Kenntnisse und Fertigkeiten mitzutheilen, auch einen pädagogischen Zweck haben (Gymnasien, Real- und höhere Bürgerschulen), 2. solche Fachschulen, die sich nur auf Mittheilung von Kenntnissen und Fertigkeiten beschränken. Erstere müssen nach den geltenden Grundsätzen jedenfalls christlich sein (ent-

weder confessionell oder simultan), letztere können gemischt sein. Es gibt auch ausschließlich jüdische Anstalten. Von diesen Grundsätzen abzugehen, liege kein Grund vor. Möge die Regierung nur fest bei dieser vernünftigen Praxis bleiben! — (Ev. Kirchen-Chronik.)

Auch in **Württemberg** ist die Frage hinsichtlich der **Abendmahls-gemeinschaft** mit Gliedern anderer Bekenntnisses zur brennenden geworden durch die erfolgreichen Missionen der **Methodisten** daselbst. Der einflußreiche, sehr milde „Christenbote“ erklärt sich ziemlich bestimmt gegen die gemischte Abendmahls-gemeinschaft. (N. Zeitbl.)

Die **österreichischen Bischöfe** protestiren nach § 14 des Concordats gegen das Recht der weltlichen Behörden, ein Strafverfahren gegen die Person der Kirchenfürsten einzuleiten. Dieser Protest ist von dem Oberlandesgericht abgewiesen worden; die Gerichte sind nicht nur zu sachlichem, sondern auch zu persönlichem Strafverfahren berechtigt, der angezogene Paragraph ist folglich zu den abgeschafften zu rechnen. — (Ev. K.-Chronik.)

In **Wien** hat sich eine christlich-unitarische Gemeinde aufgethan und den 30. November 1868 ihren ersten öffentlichen Gottesdienst gehalten. Anerkannt ist sie noch nicht, aber Anerkennung in Aussicht gestellt. Das Abendmahl wurde mit der Formel gerichtet: Nehmet hin und esset, das bedeutet u. s. w. (Allg. Kz. Nr. 4.)

Die **ultramontanen Czechen** haben die Idee angeregt, bei dem Concil eine Revision des zu **Constanz** gegen **Huß** geführten Prozesses, und eine Rehabilitation desselben zu beantragen. Die radicale Jungczechen-Partei ist aber dem Plane sehr eifrig entgegengetreten, weil eine solche Appellation eine Anerkennung des Concils involvirt hätte, die ihnen bei ihren antikirchlichen Bestrebungen sehr unbequem wäre. (Evang. Kirchen-Chronik.)

Die **ungarisch-reformirte Kirche** protestirt in einer Eingabe an das Kultusministerium gegen die Ernennung des lutherischen Dr. **Seberknyi** zum Militär-Superintendenten, und zwar, weil die Wahl nicht kirchlich vollzogen, sondern von oben octroyirt sei, und weil die reformirten Soldaten unter einen Superintendenten A. C. gestellt und lutherisch mit dem Abendmahl versorgt würden. — (Ev. Kirchen-Chronik.)

Wie man Union zu Stande bringen will. In **Hagen** besteht eine kleine reformirte, und eine größere lutherische Gemeinde. Die erstere hat ein altes kleines Kirchlein, und sammelt seit längerer Zeit zum Bau einer neuen, hat auch bereits 20,000 Thaler beisammen. Da diese noch nicht zureichen, machten einige (wer ist nicht gesagt), denen es zu langsam ging, den Versuch, zu einer Union zu schreiten, und die Gemeinden wurden plötzlich mit der Nachricht überrascht: an einem bestimmten Tage solle die Abstimmung darüber stattfinden. Die reformirte Gemeinde, welche zuerst abstimmte, verwarf aber das Project mit allen gegen 11 Stimmen. Die Abstimmung in der lutherischen Kirche unterblieb hierauf. (Elberf. Ztg. 6. Juni. Volksbl. f. St. u. Land. Nr. 53.)

Ueber „**gastweise**“ Zulassung zum heiligen Abendmahl spricht sich die „Ev. Kirchen-Chronik“ folgendermaßen aus: „Man spricht in der Regel von **gastweiser** Zulassung der Glieder anderer Bekenntnisse zum confessionellen Abendmahl. Wir können mit dieser Anschauung uns nicht recht befreunden, da wir selbst alle beim Genuße des heiligen Abendmahls nur Gäste des himmlischen Königs sind, der uns speiset und tränket mit seinem Leibe und Blute. Hat auch ein Gast dem andern das Recht der Theilnahme zu gewähren? Wie weit geht der Veruf des Amtes in dieser Sache? Das Amt erhält seinen Veruf von der Kirche, die Kirche aber kann den Veruf nicht weiter ertheilen, als ihre eigene Competenz geht, die aber erstreckt sich nur auf ihre Glieder. Eine Kirche kann einem Geistlichen für Glieder anderer Kirchen keinen Veruf ertheilen. . . . Die sogenannte ‚gastweise‘ Zulassung ist also kirchlich betrachtet ein Unbeing, das schon deshalb ohne Segen und wirkungslos sein muß, weil der zulassende Geistliche seine Berufssphäre überschreitet.“

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

März 1870.

No. 3.

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von C. F. W. W.

(Fortsetzung.)

Anmerkung 3.

Ist die Sünde eines Gemeindegliedes so offenbar, daß die ganze Gemeinde dieselbe weiß, daher auch die ganze Gemeinde dadurch geärgert ist, so ist es nicht an sich nöthig, die Matth. 18. angegebenen Stufen der Ermahnung innezuhalten, da in diesem Falle eben die Gemeinde jene Person ist, von welcher der Herr sagt: „Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und strafe ihn zwischen dir und ihm allein.“ Matth. 18, 15. *) Wir lesen daher, daß auch Paulus, nachdem Petrus ein öffentliches, allen bekanntes Aergerniß gegeben hatte, nicht erst stufenweis, sondern sogleich „vor allen öffentlich“ gestraft habe. Gal. 2, 13. 14. Von einem solchen Falle schreibt auch Paulus ausdrücklich: „Die da sündigen, die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten.“ 1 Tim. 5, 20. Christian Kortholt spricht sich daher hierüber folgendermaßen aus: „Vor allem ist ein Unterschied zwischen verborgenen und offenbaren Sünden zu beobachten. Wir nennen aber verborgene Sünden nicht die, welche durchaus niemandem bekannt sind, denn die richtet Gott allein (Röm. 2, 16.), sondern welche wenigen bekannt und nicht mit einem öffentlichen Aergerniß Vieler verbunden sind; offenbare aber, welche öffentlich kund und daher mit Aergerniß Vieler verbunden sind. Was nun die verborgenen Sünden betrifft, so hat nicht weniger der Kirchendiener, als jeder aufrichtige Christ die Regel des Heilandes Matth. 18, 15. ff. zu beobachten. Aber offenbare Sünden sind öffentlich zu strafen. Augustinus sagt: ‚Vor allen ist zu strafen, was vor allen begangen wird.‘

*) Augustinus schreibt daher: „Wenn du allein die Sünde weißest, dann hat er allein an dir gesündigt. Aber wenn er dir vor Vielen Unrecht gethan hat, so hat er auch an diesen gesündigt.“ (Serm. 16. de verbis D.)

Und dieses ist die Vorschrift des Apostels selbst, der seinen Timotheus also anredet: ‚Die da sündigen‘ (nemlich mit öffentlichem Uergerniß), ‚die strafe vor allen, auf daß sich auch die andern fürchten.‘ 1 Tim. 5, 20.“ (Pastor fidelis. Hamburgi 1696. p. 92. 96. f.) Es kann selbst Fälle geben, in denen es nicht nur nicht an sich nöthig ist, die verschiedenen Grade brüderlicher Bestrafung zu beobachten, sondern in denen es vielmehr nöthig ist, dieselben nicht zu beobachten. Davon schreibt Osiander: „Diese Grade haben bei schwereren Verbrechen, wie bei Mordthaten, Ehebrüchen u. dergl., nicht statt. Denn wie abgeschmactt wäre es, einen Mörder nicht eher vor Gericht ziehen, als bis er zwei oder drei gemordet hätte. Auch Paulus hieß die Gemeinde den, welcher mit seiner Stiefmutter in Blutschande gelebt hatte, sogleich in den Bann thun, ohne vorherige Beobachtung der Ermahnungsstufen.“ (Paraphras. ad Matth. 18.)

Wie immer, so ist jedoch auch hier die Liebe das höchste Gesetz. Fordert es daher die Liebe zu dem Gefallenen, denselben trotzdem, daß sein Fall ein öffentlicher ist, zuerst privatim zu ermahnen, so würde der Gebrauch des Rechtes, den öffentlich Gefallenen auch sogleich öffentlich zu strafen, ein schweres Unrecht in sich schließen. Ganz richtig schreibt daher L. Hartmann: „Selbst öffentliche und jedermann kundbare Sünden sind nicht das erste Mal sogleich öffentlich zu strafen. Denn alle Bestrafungen sind so anzustellen, daß die Bestraften zu wahrer Erkenntniß ihrer Sünden und zu Nährung ihrer Herzen gebracht werden. Daher ist zuvor alles zu versuchen, was zum Heil und zur Sinnesänderung des Nächsten dient. Wenn du nun nach Beschaffenheit der Person das Vergehen sogleich vor die Öffentlichkeit bringst, so wirst du durch diese Strenge und öffentliche Härte das Herz des Nächsten mehr verhärten, als bessern und das Geschwür erweichen, ‚aus Scham wird er seine Sünde zu vertheidigen anfangen, und den du bessern willst, den machst du schlechter‘, wie mit Recht Augustinus im 16. Sermon von den Worten des Herrn erinnert. ‚Wer da sieht, daß er ausgetragen wird, der wird sich also bald dazu entschließen, seine Schuld zu leugnen, und so hilfst du der Sünde nicht nur nicht ab, sondern verdoppelst sie‘, wie Origenes zu 3 Mos. 3. schreibt.“ (Pastoral. ev. p. 856.)

Anmerkung 4.

Ueber die rechte Weise der brüderlichen Bestrafung stellt Hartmann folgende 18 Regeln auf: „1. Die Bestrafung des Nächsten ist so anzustellen, daß sie zur Ehre Gottes und zum Heil des Nächsten gereiche und daß daher der Nächste nicht um deswillen vor der Welt dem Spott und Hohn ausgesetzt, sondern es offenbar werde, daß der Ermahnende dies nicht aus Bosheit, Haß und eitler Ehre thue. 2. Jede Bestrafung muß sich auf gewisses Wissen einer begangenen Sünde gründen. 3. Der Bestrafende muß bei seiner Bestrafung immer die allgemeine und seine eigene Schwachheit im Auge haben und so sich auch selbst bestrafen. 4. Wer dem Nächsten einen Vorhalt thut, muß sich hüten, daß er nicht selbst

mit derselben oder einer ähnlichen Sünde beledt sei. 5. Verborgene oder dir allein oder Wenigen bekannte Sünden sind nicht öffentlich, sondern allein zwischen dir und dem Fehlenden zu bessern. 6. Welche daher die verborgenen Sünden ihrer Brüder vor die Gemeinde bringen, ohne die von Christo für solche brüderlichen Verhandlungen vorgeschriebenen Stufen zu beobachten, die sind nicht anzuhören, sondern zu strafen und zu den Gesetzen der Liebe zurück zu rufen. 7. Selbst öffentliche und Allen bekannte Sünden sind nicht das erste Mal sogleich öffentlich zu strafen." (Vgl. Anm. 3.) „8. Der dem Nächsten gethane Vorhalt soll weder zu kalt und zu gelinde, noch zu hart und zu ernst, sondern so temperirt und abgewogen sein, daß der Bruder vermittelt desselben durch Erkenntniß seiner Sünden und durch Erwägung des Zornes Gottes mit zerschlagenem Herzen zu wahrer Buße geführt werde. 9. Bei der Bestrafung ist daher die Mittelstrafe einzuschlagen, so daß mit der Herbitheit des Verweises sich die Milde des Geistes vermische. 10. Der Bestrafende wird den Nächsten mit Frucht tadeln, wenn er die Beschaffenheit und den Zustand dessen, den er tadeln will, berücksichtigt. 11. Der Verweis ist nach Beschaffenheit der Sünde einzurichten und derselben gemäß verschieden zu geben. 12. In der Bestrafung des Nächsten ist auch auf Zeit und Ort Rücksicht zu nehmen. (Spr. 25, 11. Sir. 22, 6. 1 Sam. 25, 36. 37.) 13. Wenn das Verbrechen, welches der Nächste begangen hat, entweder der Kirche oder dem Staate zum Schaden gereicht, oder auch Gefahr im Verzug liegt, überdies der, welcher von der That weiß und dieselbe nicht entdeckt, des Verbrechens mit schuldig erachtet wird, oder wenn endlich wenig Hoffnung ist, dasselbe zu hindern, dann ist auf der Privatermahnung keinesweges zu bestehen, sondern das Verbrechen, entweder mit gänzlicher Unterlassung oder doch nach einer den Umständen entsprechenden Anwendung derselben, öffentlich bekannt zu machen und gehörigen Orts anzuzeigen. 14. Wenn ein zu begehendes Verbrechen größer und schwerer ist, als der Verlust des guten Rufes dessen, welcher die Absicht hat, das Böse zu vollbringen, dann ist dasselbe ohne weiteres zu entdecken, sonderlich denen, welche es durch ihre Autorität und Gewalt abwenden können. (Apost. 23, 13. 14.) 15. Wenn den Nächsten seine Verirrung oder sein Verbrechen reut, oder wenn man ihn ohne irgend einen Verweis sogleich bessern, oder endlich Andere, auf die man mehr Rücksicht zu nehmen hat, durch ihn strafen würde, so ist ihm entweder gar kein Verweis zu geben oder wenigstens ein ganz gelinder. 16. Wenn es zweifellos offenbar ist, daß alle Strafe vergeblich sei und, wie man sagt, tauben Ohren gepredigt werde, dann kann man der Bestrafung und Ermahnung gänzlich überhoben sein. 17. Die Zeugen, welche zum zweiten Grad der Ermahnung gebraucht werden, müssen wohl geschickt sein, den Bruder zu gewinnen, und wenigstens dem zu Bestrafenden nicht verhaßt sein; denn wenn man entweder Streitsüchtige oder solche, welche dem zu Bestrafenden verhaßt, oder auch, die nicht verschwiegen sind und die er nicht leiden

kann, dazu nimmt, so wird man nichts ausrichten, sondern der Gestrafte entweder aus Scham, oder aus Haß Sünde mit Sünde heilen wollen und hartnäckig bleiben. Es können daher Verwandte oder bekannte vertraute Freunde hinzu gezogen werden, vor denen sich derjenige, welcher gefehlt hat, nicht schämt seine Sünde zu bekennen, und die ihn durch ihre Autorität zu Bekenntniß und Besserung in gebührender Weise bewegen können. 18. Alle Stufen der Ermahnung sind, wenn es die Noth erfordert, einige Male zu wiederholen, und so lange an dem Belehrenden zu arbeiten, bis er sich bessert, oder durch Verachtung aller Ermahnungen seine dauernde Halsstarrigkeit offenbar wird. Denn Christus zeigt Matth. 18. die Ordnung und Stufen der Ermahnung, nicht wie vielmal sie geschehen solle. Daß jede derselben mehrmals anzuwenden sei, erhellt schon aus dem 22. Vers dieses Capitels, wo Christus lehrt, daß man dem sündigenden Bruder siebenzimal siebenmal vergeben müsse. Vgl. Luk. 17, 4." (Pastoral. ev. p. 853—862. Man vergleiche die vortreffliche Ausführung dieser Canones daselbst.)

Darüber, wie die Bestrafung beschaffen sein müsse, schreibt Dannehauser: „Es ist ein jeder Christ als Bischof seines Nebenmenschen denselben brüderlich zu strafen verbunden, Mos. 19, 17. Matth. 18, 15. Allein es ist vonnöthen: 1. Die Wahrheit, daß man zuvörderst der Sachen gewiß. 2. Die Klugheit, daß man die rechte Zeit wahrnehme. Es straft oft einer seinen Nächsten zur Unzeit, und thäte weislicher, daß er schwiege. Sir. 20, 1. Wer einem einen Spießsen will aus dem Auge ziehen, der muß auch gar zärtlich mit der Sache umgehen. Ebenso zart und fürsichtlich muß auch die Censur des Nächsten geführt werden. 3. Die Freundlichkeit. Der Gerechte schlage mich freundlich u., steht dort im Psalmen geschrieben Ps. 141, 5. 4. Die Aufrichtigkeit, daß man keine unziemlichen Affecten oder ehrenrührerisches Gespött bei solchem Werk erscheinen lasse. 5. Die Epieikeia und Billigkeit, als welche einen kleinen Fehler nicht so hoch aufmuget und, wie man sagt, nicht aus einer Mücke einen Elefanten macht. In zweifelhaften Fällen glaubet sie aus christlicher Liebe allezeit ehe das Gute, als das Böse; hält den Menschen eher für unschuldig, als für schuldig. Entschuldige, sagt Bernhardus, des Nächsten Intention und Meinung, kannst du das Werk nicht entschuldigen; sagend, es sei aus Unwissenheit geschehen, er sei übereilt worden, es sei ihm ungefähr geschehen, er sei sonst so böse nicht.“ (Katechismus-Milch. II, 352.)

Auch Kortholt sagt in Betreff der zwei ersten Ermahnungsstufen: „Daß diese Regel Christi von Bestrafung verborgener Sünden nicht so wohl von zwei nur so obenhin und gleichgiltig anzustellenden Ermahnungen zu verstehen sei, als vielmehr von einer zweifachen Ordnungsvorschrift und Stufe, bei deren jeder eine Zeitlang zu verweilen sei, ehe man weiter schreitet, dies zeigt er selbst kurz darauf B. 22., indem er auf Petri Frage, wie oft dem sündigenden Bruder zu vergeben sei, antwortet: Nicht siebenmal, sondern siebenzimal siebenmal.“ (Pastor

idel. p. 94. f.) Wer daher meint, daß er der Regel Christi Matth. 18. Genüge geleistet habe, wenn er nur beweisen könne, daß der, welcher sich ver-sündigt hatte, dreimal vor seiner endlich erfolgten Ausschließung ohne Erfolg seiner Sünde erinnert worden sei, mag dabei nun wider die Liebe noch so eilig, oberflächlich, rücksichtslos verfahren worden sein, der ist in einem großen Irrthum. Auch hier gilt: Summum jus summa injuria.

(Fortsetzung folgt.)

Die vier Reiche des Daniel.

Daniel Cap. 2. u. 7.

(Schluß.)

II. Die drei der kirchlichen gegenüber stehenden Auslegungen.

Der kirchlichen Auslegung von den vier Reichen des Daniel steht, wie bereits erwähnt, eine Anzahl anderer Auslegungen entgegen, die vornehmlich in der Absicht verfaßt worden, die Richtigkeit des Buches Daniel zu verdächtigen. Nur drei dieser Auslegungen verdienen Berücksichtigung, diejenigen nämlich, welche die drei ersten der in der kirchlichen Auslegung angeführten Reiche beibehalten und mit Ausschluß des römischen Reiches durch Theilung eines jener drei Reiche die Vierzahl herzustellen suchen. So theilen manche das macedonisch-griechische Weltreich in das Reich Alexanders und in das seiner Nachfolger; andere das medo-persische in das medische und das persische; noch andere endlich das chaldäisch-babylonische in das Reich Nebucadnezars und in das seiner Nachfolger. Indem wir nun diese Auslegungen prüfen wollen, folgen wir der eben angezeigten Ordnung.

1. Die Theilung des macedonisch-griechischen Reiches.

Die Theilung des macedonisch-griechischen Reiches in zwei Reiche ist schon früher von Grotius, in neuerer Zeit von Bertholdt, Jahn und Rosenmüller vertreten worden. Nun können wir freilich mit Caspari wohl einräumen, daß eine solche Zerlegung dieses Reiches a priori nicht undenkbar ist. Der Tod Alexanders des Großen theilt die Zeit dieses Reiches in zwei Perioden (Dan. 8, 8.; 11, 3. 4.) und in jeder derselben hatte dieses Reich seine besondere Gestalt. Dennoch ist solche Zerlegung in unserer Weissagung nicht berechtigt, wie Hengstenberg und v. Lengerke bewiesen haben. Folgen wir dem ersteren. Er führt („Beiträge zur Einleitung in das Alte Testament. Die Authentie des Daniel“) folgende Beweise:

1. Daniel 7, 6. wird wohl durch die vier Flügel die Ausdehnung des Reiches nach allen vier Winden angezeigt (obgleich, wie wir bereits gesehen haben, damit vor allem wohl die Schnelligkeit der Eroberungen symbolisirt wird), aber die vier Häupter sind ebenso auszulegen, wie die vier Hörner,

Dan. 8, 8., welche nach B. 22. vier Königreiche, die aus dem erst einheitlichen Reiche entstehen, bedeuten. Sind nun schon bei dem dritten Thiere die Reiche der Nachfolger Alexanders symbolisirt, so können sie nicht noch einmal besonders als ein viertes Reich symbolisirt werden. So sprechen sich auch aus: Calov zu Dan. 7, 7.; und Gerhard, Ll. th. l. de mag. pol. § 136 und Lilienthal, Die gute Sache u. s. w. Bd. 2. S. 816.

2. Wir lesen ferner Dan. 11, 4. von der Theilung des Reiches Alexanders in die vier Winde, so daß sein und seiner Nachfolger Reich durchaus als eins gefaßt wird. Wie wir denn nirgends in der Schrift finden, daß zwischen dem Reiche Alexanders und seiner Nachfolger so geschieden wird, wie zwischen dem chaldäisch-babylonischen und dem medo-persischen oder diesem und dem macedonisch-griechischen. Im Gegentheil faßt Daniel 10, 20. auch nach Berthold's Zugeständniß das Reich „Javan“ das Reich Alexanders und aller seiner Nachfolger zusammen. Dasselbe findet sich Daniel 8, 21., wie Delißsch bei Herzog Real-Encycl. Bd. 3, S. 276 anführt.

3. Daniel 2, 44. lehrt, daß der Theilungsgrund bei diesen Reichen nicht ein Wechsel der Dynastien, sondern der herrschenden Völker ist, welcher zwischen dem Reiche Alexanders und denen seiner Nachfolger nicht Statt hat. Diesen Theilungsgrund heben auch unsere Alten hervor.

4. Es paßt die ganze Schilderung des vierten Reiches nicht auf die Reiche der Nachfolger Alexanders. Das vierte Reich ist nach Daniel 2, 33. ursprünglich ein ungetheiltes, das der Nachfolger Alexanders ein getheiltes; das vierte Reich erscheint ungleich stärker und furchtbarer, als die drei vorhergehenden, nach Daniel 2, 40.; 7, 7. 23.; aber selbst wenn man die Reiche der Nachfolger Alexanders als ein Ganzes fassen will, waren sie da furchtbarer als das chaldäisch-babylonische, das medo-persische, oder das macedonisch-griechische bis zu Alexanders Tode? Konnte von ihnen gesagt werden, daß sie die ganze Erde verzehren, zerstoßen, zermalmen würden? Und diese Worte sind zu urgiren, wie die Wiederholung derselben Cap. 7, 7. 19. 23. lehrt. Oder ist etwa die furchtbare Darstellung dieser Reiche nur durch das aus Cap. 2, 40. herüber genommene Bild des Eisens veranlaßt? Da fragen wir doch gewiß nicht mit Unrecht, warum denn der Verfasser das Bild des Eisens gewählt hat? Oder wird dieses Reich nach Alexanders Tode nur darum als ein so furchtbares aufgefaßt, weil es dem Volke Israel so verderblich war? Nein, man vergleiche Daniel 8, 22. 11; 4., wo Alexanders Reich mächtiger erscheint als das seiner Nachfolger. Auch findet sich Cap. 11., wo die Reiche nach Alexanders Tode beschrieben werden, keine Spur von solcher Furchtbarkeit und Macht. — Darauf, daß die Beschreibung des vierten Reiches nicht auf die Reiche nach Alexanders Tode paßt, weisen auch Gerhard a. a. D. § 137; Calov zu Daniel 2, 40. und Lilienthal a. a. D. S. 816.

5. Hengstenberg, wie auch unsere Alten, lehrt, daß sich die zehn

Hörner des vierten Thieres nicht von den Reichen der Nachfolger Alexanders auslegen lassen. Doch trifft dieser Grund ebenso die folgendes beleuchtete Theilung des medo=perasischen in zwei Reiche, wobei wir denselben genauer erörtern wollen. — Außer diesen von Hengstenberg angeführten Gründen mögen noch etliche andere hier Raum finden.

6. Das vierte Reich soll ja bis an das Ende der Welt bestehen, was nicht von den Reichen unter Alexanders Nachfolgern gesagt werden kann. So Gerhard a. a. O. § 137; Calov zu Daniel 2, 40.

7. Die Beschreibung Offenbarung 13, 1. 2. ist der Daniels 7, 7. 8. 19. 23. sehr ähnlich und nach Offenbarung 17, 9. von dem römischen Reiche zu verstehen. So Gerhard a. a. O. § 138.

8. Endlich, wie können jene sich stets bekämpfenden Reiche nach Alexanders Tode als eins gefaßt werden, außer insofern sie zu dem Reiche Alexanders gehören. Abgerissen von diesem, wo finden wir den Einigungspunkt, um sie als ein Reich zu fassen? — Prüfen wir nun

2. Die Theilung des medo=perasischen Reiches.

Da es aus den angeführten Gründen nicht angeht, das macedonisch-griechische Reich in zwei Reiche zu theilen, so hat man dies bei dem medo=perasischen versucht, aber mit gleich schlechtem Erfolge. — Bei der Widerlegung dieser Theilung folgen wir vornehmlich Caspari, der über unsern Gegenstand in der „Zeitschrift für die gesammte lutherische Theologie und Kirche, von Rudelbach und Guerike“ 1841, Heft 4 geschrieben hat.

Das medo=perasische Reich in ein medisches und ein persisches zu theilen, unternahmen schon früher Ephräim der Syrer und Cosmos Indikoplaustes, in neuerer Zeit Eichhorn, Jahn (zu Cap. 2.), Dereser, Gesenius, Bleek, von Lengerke, Maurer, de Wette. Dagegen sind aber folgende Gründe geltend zu machen:

1. Selbst nach der Profangeschichte können wir dieses Reich nicht als zwei Reiche auffassen, weil schon in der kurzen, etwa noch zwei Jahre nach Babylons Fall dauernden Regierung Cyarares II. die Herrschaft mehr in den Händen des Cyrus lag und deshalb die medische Regierung fast von allen Profanschriftstellern übergangen wird; weil ferner nach Schlosser sich die persische Monarchie kaum als von der medischen verschieden auffassen läßt, da mit dem Dynastienwechsel nur andere Stämme desselben Reichs den Vorrang erhielten; weil endlich Cyrus als der rechtmäßige Erbe den Thron des Cyarares überkam. — Das eben Bemerkte erkennt v. Lengerke wohl an, macht aber eben darum dem Daniel einen historischen Irrthum zum Vorwurf, daß er auf das babylonische Reich das medische folgen lasse, während damals die Oberherrschaft schon an die Perfer übergegangen gewesen sei.

2. Es ist aber diese Behauptung ein Irrthum. Daniel faßt die medische und die persische Herrschaft durchaus nicht als in zwei verschiedenen

Reichen. Er weiß, wie Caspari ausführlich beweist, nur von einem Reiche. — Caspari führt

a. die außerhalb der symbolischen Darstellungen sich findenden Stellen an und zwar: 1) Daniel 5, 28., welche Stelle einen dreifachen Beweis enthält. Das babylonische Reich, heißt es da, soll „den Medern und Persern“ gegeben werden. Beide Völker werden da schon, wie Hengstenberg bemerkt, als zusammen das herrschende Volk ausmachend betrachtet, beide sollen zugleich den Chaldäern in der Weltherrschaft folgen. Es heißt ferner: „Getheilt ist dein Reich“. Wonach ist es getheilt? Nach dem Gebiet, daß ein Theil den Medern, der andere den Persern zugefallen ist? Nein, dem widerspräche nicht blos die Geschichte, sondern auch unser Buch. Vgl. Daniel 5, 31.; 6, 8. 12. 15. Nun, wie ist denn das babylonische Reich getheilt worden? Nach der Herrschaft. Diese ist unter die Meder und Perser getheilt worden, beide haben gemeinschaftlich das Gebiet beherrscht, bildeten also ein Reich. Endlich, bemerkt Caspari, „beweist der Umstand, daß die Perser durch Anspielung des ‚Parfin‘ (B. 23. 25.) und des ‚Peres‘ auf ihren Namen mehr als die Meder hervortreten, daß Daniel die auf das babylonische Reich folgende Monarchie unmöglich für eine blos medische hat halten können“, wenn auch den Persern deswegen noch keine höhere Bedeutung und Macht, als den Medern zugeschrieben wird. — 2) Daniel 6, 9. 13. 16. (deutsche Bibel B. 8. 12. 15.). Diese Stelle macht schon Hengstenberg geltend. In derselben ist bereits von einem Geseze der Meder und Perser die Rede, während noch Darius der Meder regierte. Beide Völkerschaften erscheinen also schon unter ihm zu einem Reiche, dem medo-persischen, verbunden und Darius ist ein König der Meder und Perser. — 3) Daniel 8, 3. ff. Der Widder bedeutet das medo-persische Reich, die zwei Hörner die Meder und Perser. Auch hier werden also beide Völkerschaften als zu einem Reiche gehörend, betrachtet. — Caspari geht hierauf

b. zu den in Daniel 7. sich findenden Stellen über, aus denen ebenfalls hervorgeht, daß Daniel das medo-persische als ein Reich faßt. Er führt 1) an Daniel 7, 6. Die vier Häupter deuten auf eine Viergetheiltheit des durch den Parder symbolisirten Reiches, welche Viertelheiligkeit sich jedoch nicht bei dem persischen, wohl aber bei dem macedonisch-griechischen Reiche nachweisen läßt. Ja grade von letzterem wird die Getheiltheit hervorgehoben. Vgl. Daniel 8, 5. 8. mit 21. 22. und 11, 4. Ist aber das dritte Reich das griechische, dann ist das zweite das medo-persische. — 2) Daniel 7, 6. deutet auch durch die vier Flügel auf das macedonisch-griechische Reich; denn diese symbolisiren hier die äußerste Schnelligkeit, welche nach Hieronymus und Lucan und Daniel 8, 5. 6. ein Charakteristikum dieses Reiches unter Alexander ist. Ist aber das dritte Reich das macedonisch-griechische, dann, so schließen wir abermals, ist das zweite das medo-persische. — 3) Daniel 7, 5. Die drei Rippen können nicht neben einem anderen Volke die Meder und

die Perser symbolisiren, denn erstere waren das herrschende oder doch das mit-herrschende Volk, letztere hatten von vornherein unter jenen gestanden, beide sind also schon durch den Bären selbst symbolisirt. Die drei Rippen müssen drei unterjochte Völker oder Reiche darstellen. Als solche bieten sich uns dar die Babylonier, Lydier und Aegypter. Diese wurden aber nicht vom medischen, sondern vom medo-persischen Reiche unterworfen. Aber selbst wenn wir die Dreizahl nur als eine runde Zahl zu fassen hätten, würde doch der Bär nicht wohl das medische Reich darstellen können. Dieses war nicht so gefräßig wie ein Bär. Die Meder haben nur, und zwar mit den Persern, die Babylonier unterworfen (Daniel 5, 28.). Anders ist es bei dem medo-persischen Reiche, vgl. 8, 4., wo das Stoßen des Widders, der ja das medo-persische Reich symbolisirt, der Gefräßigkeit des Bären in unserer Stelle entspricht, während die drei Himmelsrichtungen dort den drei Rippen hier entsprechen. Die Eroberungssucht des medo-persischen Reichs fand sein entsprechendes Symbol in der dem Bären charakteristischen Gefräßigkeit. Diese Gründe dürften wohl zur Genüge zeigen, wie unberechtigt es ist, das medo-persische Reich in zwei Reiche zu theilen.

Hören wir nun, welche Gründe man für eine solche Theilung anführt. Wir folgen dabei Delitzsch, der a. a. O. S. 279 ff. diese Gründe anführt, ohne freilich die Richtigkeit des Daniel deshalb zu verdächtigen:

1. Zwischen Cap. 8. und 11. andererseits ist eine sehr große Aehnlichkeit und der Gesichtskreis des Buches ist überall derselbe. Die erste Aehnlichkeit betrifft das kleine Horn, von dem wir Cap. 7, 8. und Cap. 8, 9. lesen. In letzterer Stelle ist es offenbar ein Fürst aus den Nachfolgern Alexanders, der Cap. 11, 21—25. weiter beschrieben wird. Es ist dies, auch nach der kirchlichen Auslegung, Antiochus Epiphanes. Sollte nun das kleine Horn in Cap. 7. ein anderer, aus der römischen Monarchie hervorgehender König sein? Die Charakterschilderung beider in ihrem Verhalten gegen Jehovah, sein Volk und dessen Religion stimmt überein, die Farben sind gleich stark und schließen vor- und gegenbildliches Verhältniß zweier Personen aus. Die Symbolik deckt sich auch Cap. 7. und 8. in so weit, als der Erzfeind ein kleines Horn ist, welches über drei andere emporkommt. Ist es wahrscheinlich, daß diese drei anderen in Cap. 8. nachalexandrinische, griechische Herrscher, in Cap. 7. aber römische seien? — So Delitzsch, ähnlich Bleek und Dereser. Hiergegen sagt aber schon Hengstenberg mit Recht: Antiochus bildet den Antichrist ab. Was Cap. 8. und 11. von ihm gesagt ist, sollte sich noch einmal erfüllen. Zu dieser Annahme nöthigt uns der Apostel in seiner Schilderung des Antichrists, 2 Thess. 2, 3. Selbst der Artikel „der Abfall“ und „der Mensch der Sünde“ sieht auf das Buch Daniel zurück. Die Aehnlichkeit der Schilderung nöthigt also keineswegs zu der Annahme, wie Cap. 8. und 11., so handele auch Cap. 7. von Antiochus, und schließt keineswegs vor- und gegenbildliches Verhältniß zweier Personen aus, wenn man annehmen wollte, daß solch ein Verhältniß beabsichtigt sei. —

Eine fernere Aehnlichkeit findet sich in der Zeitbestimmung: „Eine Zeit und zwei Zeiten, und eine halbe Zeit“. Vgl. 7, 25.; 12, 7.; ferner 9, 27. (die halbe Woche). Ohne nun nöthig zu haben, auf eine genauere Untersuchung dieser Stellen einzugehen, können wir trotz des so gleichen Zeitmaßes annehmen, daß da von verschiedenen Ereignissen gehandelt werde; denn dieselbe Zeitangabe finden wir Offenb. 12, 6. 14. von einem noch in der Zukunft liegenden Ereignisse.

Endlich hebt Delißsch hervor, daß die bis auf Antiochus gehende Weissagung Cap. 8. mit den Worten eingeleitet werde: „Siehe, ich thue dir kund das, was geschehen wird am letzten Ausgange des Jorns, denn es fällt in die Endzeit“. Kann nun, wenn Daniel schon des Antiochus Zeit als die Endzeit ansieht, noch eine andere Endzeit angenommen werden, in der noch ein anderes, die Gemeinde Gottes bedrängendes Horn sich erhebt und zerstört wird? Es ist dies, nach Delißschens Meinung, um so weniger möglich, da die Weissagungen Cap. 2. und 7. nicht nach, sondern vor die Cap. 8. und 9. fallen. Welche Bewandniß es nun auch um die Uebersetzung von Cap. 8, 19. haben mag (denn Luther übersezt anders, als Delißsch), jedenfalls ist dabei nicht an die äußerste Gränze der Zeit, über die Daniel Offenbarungen empfing, zu denken. Den Beweis finden wir Cap. 9., wo die Zeit bis zur Erscheinung Christi angegeben, das Wesen der neutestamentlichen Oeconomie genau bezeichnet, der Tod des Menschensohnes, sowie die darauf folgende Zerstörung Jerusalems beschrieben wird, wie denn der Herr selbst Matth. 24, 15. die Erfüllung dieser Weissagung als bei der Eroberung Jerusalems bevorstehend bezeichnet. Wir werden demnach Cap. 8, 17: „Denn dies Gesicht gehört in die Zeit des Endes“ von dem Ende zu verstehen haben, das Gott dem dritten Reiche, dem Reiche Alexanders, wovon das Capitel handelt, bestimmt hat; B. 19. aber werden wir bei Luthers Uebersetzung bleiben: „Das Ende hat seine bestimmte Zeit.“

2. Als zweiter Grund für die Annahme, das zweite Thier sei das medische, das dritte aber das persische Reich, führt man an: Das Buch Daniel unterscheidet durchweg zwischen Medern und Persern und zwar gehen die Meder stets voran. Vgl. 5, 28.; 6, 8.; 12, 15. Mit Nachdruck wird gesagt: „Darius der Meder“ 6, 1.; 9, 1.; 11, 1.; und dagegen von Cyrus, daß er ein Perser war, 6, 29. Eben da werden auch die Regierungen des Darius und des Cyrus nicht als eine, sondern als zwei verschiedene aufgefäßt. Obwohl Cap. 8. der Widder das medo-persische Reich darstellt, so werden doch beide Reiche wieder durch die beiden Hörner getrennt. Endlich zeigt auch Cap. 11, 1., wie wichtig des Darius Herrschaft trotz ihrer kurzen Dauer war.

Hierauf folgendes: Schon droben ist dieser Gegenstand erörtert worden, doch werden hier etliche Bemerkungen nicht nutzlos sein. Allerdings unterscheidet Daniel, und zwar mit vollem Rechte, zwischen den Medern und Persern, aber dadurch ist noch nicht bewiesen, daß er ein bloß medisches Reich

nach dem Fall Babylons kenne, so wenig aus Esther 1, 19. und anderen Stellen folgt, daß der Verfasser jenes Buches ein bloß persisches Reich kenne. — Wohl wird ferner Dan. 5, 31. (oder 6, 1.) hervorgehoben, „Darius der Meder“ habe die Herrschaft geführt, worauf auch v. Lengerke, Maurer und De Wette weisen; es scheint wohl auch, daß wie Cap. 5, 30. mit dem Tode des „Chaldäer Königs Belsazar“ der Untergang des chaldäischen Reiches, so mit der Einnahme dieses Reiches durch Darius den Meder der Anfang eines medischen Weltreichs angedeutet sei: allein, da dient uns eben Cap. 5, 28. zum rechten Verständniß, wonach auch die Perser an der Beherrschung des gestürzten babylonischen Reiches Theil hatten. So lehrt denn Cap. 5, 31. nur, daß der erste König des vereinigten medo-persischen Reiches ein Meder von Geburt war. — Das aus Cap. 5, 31. genommene Argument beweist auch zuviel. Folgt aus dem Ausdruck „Darius der Meder“, daß es damals ein bloß medisches Weltreich gab, dann folgt auch aus Stellen, wie Cap. 6, 29., die Delitzsch selbst anführt, ferner aus Cap. 10, 1. 14. 20.; Cap. 11, 2., daß das Buch Daniel nachher nur ein persisches und also gar kein medo-persisches Reich kenne, wogegen doch Cap. 8, 20. wie auch das ganze Cap. 8. verglichen mit Cap. 11, 23. spricht. Beweist Cap. 6, 29. nicht ein bloß persisches, dann auch Cap. 5, 31. nicht ein bloß medisches Reich. — Ferner die beiden Hörner Cap. 8, 3. deuten nicht auf zwei gesonderte Weltreiche, sondern auf zwei Haupttheile des einen Reiches, auf die Meder und Perser. Vgl. B. 20. Durch das frühere Vorhandensein des einen Hornes und das Nachwachsen und Größerwerden des anderen wird auf die Geschichte theils vor, theils nach der Eroberung Babylons hingedeutet. Ja, sollte das kleine Horn das medische Reich als ein selbstständiges darstellen, dann müßte es vor der Ankunft des Ziegenbocks bereits verschwunden sein, wie es kein selbstständiges medisches Reich mehr gab, als Alexander seinen Eroberungszug machte. Und doch hebt Cap. 8, 6. das Vorhandensein bei der Hörner als etwas den Widder von dem einhörnigen Ziegenbock (B. 5.) Unterscheidendes hervor. — Ferner finden wir Cap. 6, 28. darin nichts Absonderliches, daß die Regierungen des Darius und des Cyrus als zwei und nicht als eine behandelt werden. — Endlich beweist doch die Wichtigkeit der Regierung des Darius Cap. 11, 1. nicht, daß Daniel ein besonderes medisches Reich nach dem Falle Babylons gekannt habe.

3. Endlich beruft man sich wohl, wie Delitzsch thut, darauf, daß die Beschreibung des zweiten, dritten und vierten Reiches besonders gut auf das medische, persische und alexandrinische Reich passe. Man sagt: Daniel 2, 9. werde das zweite Reich „geringer“ als das des Nebucadnezar genannt, was wohl auf das medische, aber nicht auf das medo-persische Reich passe. Jenes habe nur vom chaldäischen zum persischen Reiche übergeleitet und erscheine auch Sach. 6. als schwächer. Wohl ist es nun wahr, Daniel 2. wird das zweite Reich mit wenigen Worten behandelt und als „geringer“ bezeichnet,

allein, Cap. 7. wird es eben doch als ein gar gefährliches Reich beschrieben, wenn es gleich auch da verglichen mit dem ersten als geringer erscheint, wie der Bär verglichen mit dem Löwen. „Geringer“ war auch das medo-perßische Reich nicht blos nach seinem medischen Anfang, sondern nach seinem ganzen Wesen. Vgl. was droben unter der kirchlichen Auslegung über das medo-perßische Reich gesagt ist. — Was nun aber die Symbolik der drei letzten Reiche betrifft, so ist die Auslegung derselben, wie sie Delißsch gibt, durchaus nicht befriedigend. Von dem zweiten Thiere und Reiche sagt der Genannte: Die erste Weltmacht werde ganz nach Nebucadnezars Person beschrieben, so wichtig sei der Weissagung die Herrschaft auch nur eines Königs. Daher sei denn auch bei dem zweiten Reiche keine lange Königsreihe nöthig. Der Bär sei Darius der Meder, dessen Reiche es an der vollen Selbstständigkeit fehlte, weshalb der Bär auch nur einseitig aufgerichtet sei. Sein Reich sei in drei Hauptatrapien zerfallen, Cap. 6, 2., und dies sei durch die drei Rippen angedeutet. Der Befehl: „Stehe auf und friß viel Fleisch“ deute auf eine große Zukunft des Reiches, ohne daß es dieselbe für sich allein habe verwirklichen können; es sei beim conatus geblieben. Hiergegen ist nun Folgendes zu bemerken: Nach Cap. 7, 24. bedeuten die vier Thiere nicht vier Könige, sondern vier Reiche, deren Wesen sich allerdings vielfach nach dem Wesen der sie beherrschenden Könige richten werden und daher wohl nach diesen beschrieben werden kann. Daher wird denn allerdings das erste Reich mit besonderer Rücksicht auf Nebucadnezar beschrieben und doch ist es nicht eine Beschreibung seiner Person, sondern seines ganzen Reiches und der Schicksale desselben. Wir halten daran fest, die Thiere symbolisiren Reiche, hier wie auch sonst in unserem Buche. Vgl. Cap. 8. Der Bär bezeichnet daher nicht Darius den Meder, sondern sein Reich. Fehlte seiner Herrschaft die volle Selbstständigkeit, so gilt das eigentlich nur für seine Person, indem er mehr durch Cyrus' Nachsicht, als durch eigene Kraft regierte, aber sein Reich war, sofern eigentlich Cyrus Herr war, doch ein selbstständiges. Was sich aber vielleicht sonst noch hierüber sagen ließe, jedenfalls lassen sich die Worte: „Er stand zur (auf der) Seite“ nicht wohl von einem einseitig Aufgerichtetsein erklären. Unbegründet ist es, wenn man die Befehls Worte: „Stehe auf und friß viel Fleisch“ von einem bloßen conatus auslegen will. Vielmehr soll mit diesem Befehl verkündigt werden, was geschehen wird. Vgl. eine ähnliche befehlende Weissagung an die Meder und Perser, Es. 21, 2. Die drei Rippen endlich zwischen den Zähnen bedeuten, wie wir oben unter der kirchlichen Auslegung sahen, nicht Theile des ursprünglichen Reiches, sondern Beute, eroberte Länder. Die Daniel 6, 2. angezeigte Dreitheiligkeit des Reichs gehört also nicht hieher, es ist eine zufällige Uebereinstimmung der Dreizahl.

Die Symbolik des dritten Thieres betreffend, meint Delißsch: Der flinke Parder versinnbilde besser als der Bär, der ja so schwerfällig sei, das perßische Reich. Der Parder sei Cyrus; seine vier Flügel seien Persien,

Medien, Babylonien, Aegypten; seine vier Köpfe seien die vier Nachfolger des Cyrus (vgl. Cap. 11, 2.), nämlich: Cambyzes, Smerdis, Darius Hystaspis und der letzte, wobei die Personen des Xerxes und des Darius Codomannus in der prophetischen Fernsicht in eine verschwimmen. Hiergegen ist nun zu sagen: Der Parder ist nicht Symbol einer Person, sondern eines Reiches. Die vier Flügel symbolisiren keine Viertelheiligkeit des Reiches, die sich auch bei dem persischen nicht nachweisen läßt (abgesehen davon, daß neben Persien, Medien, Babylonien und Aegypten auch noch Lydien zu nennen wäre), sondern große Schnelligkeit, wie wir bereits oben sahen, welches Attribut dem Reiche Alexanders noch in höherem Grade zukommt, als dem des Cyrus. Die Auslegung der vier Köpfe des Parders endlich von vier Nachfolgern des Cyrus ist unhaltbar. Allerdings werden Cap. 11, 2. nur vier Könige des medo-persischen Reiches nach Cyrus genannt, aber der folgende Vers lehrt nun nicht, daß unmittelbar nach diesem vierten Alexander kommen werde. Der folgende Darius Codomannus wird wohl eben darum nicht beschrieben, weil der unter Xerxes begonnene Zusammenstoß mit Griechenland unter ihm fortgesetzt wurde. „Die dazwischen liegende Zeit, in der das unter Xerxes eintretende Verhältniß Persiens zu Griechenland sich nur immer mehr entwickelte, übergeht er billig; einen Recensus aller persischen Könige zu geben, lag gar nicht in seinem Sinn. Jene drei Könige in Vers 2. nennt er nur, um auf den vierten zu kommen, und von dem letzten persischen Könige spricht er gar nicht, weil dieser ganz ohnmächtig und bedeutungslos war. Den Anfangspunkt der persischen Weltmonarchie bezeichnet Cyrus (Darius der Meder war nur sein Vorläufer und, so zu sagen, ein Zwischenregent), den Wendepunkt derselben Xerxes, den Endpunkt nicht Darius Codomannus, sondern ihr Gegner Alexander der Grieche. Gerade die großartige Zusammenfassung und treffende Feinheit in der allerdings apokalyptisch kurzen, dunkeln und räthselhaften Zeichnung der persischen und persisch-griechischen Verhältnisse, welche sich in B. 2—4. zu erkennen gibt, zeugt, wie viele ähnliche Feinheiten im Buche Daniel, dafür, daß dieses Buch göttlichen Ursprungs und nicht das apokryphische Nachwerk eines ignoranten Falsarius sei.“ (Caspari a. a. D. S. 147). Hätten nun aber in unserer Weissagung die Nachfolger des Cyrus symbolisirt werden sollen, so hätte auch Darius Codomannus als der fünfte durch ein fünftes Haupt dargestellt werden sollen. Daniel 11, 2. sollte Persien nur in seinem Verhältnisse zu Griechenland beschrieben werden, hier aber sollte das Reich nach seinem Wesen und seiner ganzen Geschichte symbolisch dargestellt werden.

Endlich das vierte Reich anlangend, meint Delitzsch: Die Verschiedenheit des vierten Thieres deutet auf das erste von den asiatischen Herrschaften ganz verschiedene abendländische Reich Alexanders. Das kleine Horn ist Antiochus Epiphanes. Die zehn Hörner sind nach Cap. 7, 24., vgl. 8, 20., zehn Könige. Das kleine Horn bringt drei Hörner zu Fall. Wie das? Nach Cap. 11, 25. wohl auf Schleichwegen. Die zehn Könige sind folgende:

1. Seleukus Nikator (312—280 v. Chr.), 2. Antiochus Soter (279—261), 3. Antiochus Theos (260—246), 4. Seleukus Kallinikus (245—226), 5. Seleukus Keraunus (225—223), 6. Antiochus der Große (222—187), 7. Seleukus Philopator (186—176), 8. Heliodorus, welcher nach des letzten Vergiftung faktisch den Thron inne hatte, 9. Demetrius, der sich als Geißel in Rom befand und der erberechtigte Nachfolger des Seleukus Philopator war, 10. Ptolemäus IV. Philometor, für welchen seine Mutter den syrischen Thron beanspruchte. Diese letzteren drei stießen Antiochus Epiphanes vom Throne, auf dem sie sich festsetzen wollten, herunter, Cap. 7, 24. Hiergegen nun kurz Folgendes: Delißsch selbst, der mit Pridcaur, Bertholdt, v. Lengerke unter den zehn Hörnern nur Seleuciden versteht, räumt ein, daß diese Erklärung nur „nothdürftig befriedigt“, weil dann hier gar nicht von Ptolemäern gehandelt werde. Noch weniger befriedigend ist diese Erklärung deshalb, weil, was schon unsere Alten einwenden und Hengstenberg (a. a. O. S. 207 f.) aus der Geschichte nachweist, nur sieben Seleuciden vor Antiochus Epiphanes geherrscht haben, jene drei anderen aber nur Kron-Prätendenten waren, während doch jene drei Hörner, wie die anderen sieben, wirkliche Könige symbolisiren sollten, wenn wir nicht gar die Hörner von Reichen zu verstehen hätten. — Wir behandeln nun

3. Die Theilung des chaldäisch-babylonischen Reiches.

Weil, wie oben gezeigt, es nicht angeht, das medo-persische Reich in ein medisches und ein persisches zu zerlegen, so hat man endlich, um doch nicht der kirchlichen Auslegung heizupflichten, eine solche Theilung bei dem chaldäisch-babylonischen Reiche versucht und es in das Reich Nebucadnezars und in das seiner Nachfolger zerlegen wollen. Auf diesen allerunglücklichsten Ausweg sind Hitzig und Redepenning gerathen. Sie berufen sich auf Cap. 2, 38.: „Du bist das güldene Haupt“. Allein hier dürfen wir nicht vergessen, daß in Nebucadnezars, des Reichestifters, Person „sich die ganze Macht und Größe des unter ihm auf dem Gipfelpunkt seines Glanzes gelangten babylonischen Reiches concentrirte, und daß die Stifter und größten Herrscher der Weltreiche in dem Buche Daniel auch anderwärts, wie besonders Cap. 7, 17., die Repräsentanten derselben sind. Nirgends mehr als im Orient galt und gilt das l'etat c'est moi, und daher konnte statt des: „das ist dein Königreich“, ebenso gut gesagt werden: „das bist du, König“, wie es im V. 39. denn ja auch heißt: „Nach dir wird ein anderes Königreich aufstehen“, nicht: Nach dir wird ein anderer König oder werden andere Könige aufstehen. Ist aber das: „du König“ dem „dein Königreich“ gleich, so ist es klar, daß Daniel damit nicht blos das Reich der Person Nebucadnezars losgetrennt von dem Reiche seines Volkes und seines Geschlechtes, sondern sein Reich und ihn selbst als das Reich, in welchem sich das Reich der Chaldäer, und das Individuum, in welchem sich das chaldäische Herrschergeschlecht concentrirte, darstellen will. Die Analogie der übrigen Reiche und

die Stelle Cap. 2, 44., in der es heißt, das messianische Reich werde keinem anderen Volke überlassen werden (vgl. 5, 30.; 9, 1.), verlangen übrigens nothwendig, daß das Reich Nebucadnezars identisch sei mit dem seines Volkes“. (Caspari a. a. O. S. 151 f.) — Man beruft sich ferner auf Cap. 7, 4., wo ja ganz und gar Nebucadnezars Person beschrieben werde. Aber selbst wenn er gradezu hier selbst symbolisirt wäre, so stünde er doch eben nur als Repräsentant und Centrum seines weltbeherrschenden Volkes und Geschlechtes da. — Endlich beruft man sich wohl auch hier auf das „geringer“, Cap. 2, 39. Allein wie dies von dem medo-persischen Reiche recht wohl gesagt werden könne, ist bereits droben nachgewiesen.

So läßt sich denn keine dieser drei Auslegungen der vier Reiche, wobei man das römische ausschließen will, halten. Die kirchliche Auslegung allein entspricht wirklich allen Theilen der Weissagung. Sie ist daher ohne Zweifel die rechte, bestätigt es, daß das Buch Daniel nicht ein untergeschobenes Machwerk, sondern die Schrift eines göttlichen Propheten ist und daß Gottes Wort bleibt in Ewigkeit.

C. R.—r., P.

Die Infallibilitäts-Adresse.

Einem hiesigen politischen Blatt kam in diesen Tagen von Wien aus unter dem 17. Januar der Wortlaut der Infallibilitäts-Adresse in deutscher Uebersetzung zu, welche die rein papistische Partei des Römischen Concils, Manning und Deschamps an der Spitze, an die Versammlung gerichtet hat. Auch wir halten dafür, daß wir dieses Document unseren Lesern mitzutheilen haben. Es zeigt daselbe, daß die echten Papisten des neunzehnten Jahrhunderts alle die bereits tausendmal widerlegten Lügen, auf welche die Autorität des päpstlichen Stuhles gegründet ist, noch immer mit der alten Frechheit und Unverschämtheit wiederholen. Daß sie lügen, wissen natürlich diese Advocati diaboli ebenso gut, wie wir, aber die einen thun es als atheistische Epikuräer, weil sie dies für das Mittel ansehen, Ehre, Macht, Reichthum zu erlangen und zu erhalten, die anderen als satanisch Verblendete, weil sie so oft wider ihr Gewissen gesündigt haben, daß sie es endlich für recht halten, „in majorem Dei gloriam et ecclesiae commodum“ auch zu lügen.

Der Wortlaut der Adresse ist folgender:

„Dem heiligen allgemeinen vaticanischen Concil.

Die heilige allgemeine vaticanische Synode bitten die unterzeichneten Väter demüthig und inständig, daß sie mit offenen, jeden Zweifel ausschließenden Worten bekräftigen wollen, die Autorität des römischen Pabstes sei die höchste und daher von jedem Irrthume frei, da sie in Sachen des Glaubens und der Sitten das beschließt und gebietet, was von allen gläubigen Christen zu glauben und festzuhalten, was zu verwerfen und zu verdammen ist.

Gründe, aus welchen dieser Vorschlag für zeitgemäß und nothwendig erachtet wird:

In den heiligen Schriften wird die Oberherrlichkeit (primatus) des römischen Papstes, des Nachfolgers Petri, sowohl in Bezug auf die Gerichtsbarkeit über die ganze christliche Kirche, als auch in Betreff des höchsten Lehramtes, klar gelehrt.

Die allgemeine und beständige Ueberlieferung der Kirche, sowohl nach den Handlungen und den Aussprüchen der heiligen Väter, als auch der meisten allgemeinen Concilien, lehrt in Wort und That, daß die Aussprüche des römischen Papstes über die Glaubens- und Sittenlehre unverbesserlich seien.

Unter Uebereinstimmung der Griechen und Lateiner ward auf dem zweiten Concilium von Lyon die Glaubensformel festgesetzt, in welcher erklärt wird: „Glaubensstreitigkeiten müssen durch den Spruch des römischen Papstes entschieden werden.“ Auf der allgemeinen Synode von Florenz ward festgesetzt: „Der römische Papst sei der wahre Stellvertreter Christi, das Haupt der ganzen Kirche, aller Christen Vater und Lehrer, und ihm sei im heiligen Petrus von unserm Herrn Jesus Christus die volle Macht verliehen worden, die ganze Kirche zu weiden, zu beherrschen und zu regieren.“ Auch lehrt schon die gesunde Vernunft, daß Niemand in Glaubensgemeinschaft mit der katholischen Kirche stehen könne, der nicht mit ihrem Haupte übereinstimmt, da es nicht einmal in Gedanken erlaubt ist, die Kirche von ihrem Haupte zu trennen.

Doch hat es Menschen gegeben und gibt sie noch, die sich rühmen, Katholiken zu sein, und diesen Namen zum Verderben der Schwachen im Glauben benützen, welche sich herausnehmen, zu lehren: es genüge, die, wie sie sagen, stillschweigende Unterwerfung unter die Befehle des römischen Papstes in Glaubens- und Sittendingen, ohne innere Zustimmung des Geistes; sie könnten als provisorisch heilig angesehen werden, bis die Zustimmung oder der Widerspruch der Kirche entschieden sei. Daß durch diese verkehrte Lehre die Autorität des römischen Papstes untergraben, die Freiheit des Glaubens geschädigt, dem Irrthum der weiteste Spielraum eröffnet, der Zeitverschleppung Vorschub geleistet werde, sieht Jeder ein. Daher streben die Bischöfe, die Wächter und Beschützer der katholischen Wahrheit, gerade in der Gegenwart danach, daß die höchste Lehr-Autorität des apostolischen Stuhles durch Synodal-Beschlüsse und gemeinsames Zeugniß bewahrt werde.*)

*) Das Plenar-Concilium von Baltimore, versammelt 1866, lehrt in den von 14 Erzbischöfen und Bischöfen unterzeichneten Decreten unter anderen Sachen: „Die lebendige und unfehlbare Autorität besteht nur in der Kirche, welche, erbaut von unserm Herrn Jesus Christus auf Petrus, dem Haupt, dem Fürsten und Hirten der ganzen Kirche, von dem er zugesagt hat, daß sein Glaube niemals wanken werde, immer ihre gesetzmäßigen Päpste bewahrt, die ohne Unterbrechung ihren Ursprung in Petrus selbst finden und, auf

Je überzeugender die katholische Wahrheit gelehrt wird, desto heftiger wird sie sowohl in Flugschriften als in den Tagesblättern bekämpft, um das katholische Volk gegen die wahre Lehre aufzuregen und die vaticanische Synode selbst von der Vertheidigung derselben abzuschreden.

Deshalb scheint es, wenn früher noch Mehrere in diesem allgemeinen Concil daran zweifeln konnten, ob die Verkündung dieser Lehre zeitgemäß sei, nun geradezu nothwendig, dieselbe aufzustellen. Denn die katholische Kirche wird fast wieder mit denselben Gründen angegriffen, deren sich einst Menschen, die ihr eigenes Urtheil verdammt, gegen dieselbe bedienten; Menschen, die im Gedränge selbst das Primat des Papstes und die Unfehlbarkeit der Kirche bezweifeln und oft die ärgsten Beschuldigungen gegen den apostolischen Stuhl einmengen. Ja, die heftigsten Feinde der katholischen Kirche, obwohl sie sich Katholiken nennen, scheuen sich nicht zu behaupten, die Synode von Florenz, welche die oberste Autorität des Papstes unbedingt erklärte, sei keine allgemeine gewesen.

Wenn das vaticanische Concil, so herausgefordert, schweigen würde und es unterließe, ein Zeugniß für die katholische Lehre zu geben, würde das katholische Volk von selbst an der wahren Lehre zu zweifeln beginnen, die Neuerer aber würden prahlend versichern, das Concil habe wegen der von ihnen vorgebrachten Gründe geschwiegen. Sie würden dies Stillschweigen dahin mißbrauchen, daß sie den Urtheilen und Beschlüssen des apostolischen Stuhles und Glaubens- und Sittenlehren öffentlich den Gehorsam weigerten, unter dem Vorwande, daß der römische Papst in dergleichen Urtheilen irren könnte.

Das öffentliche Wohl der Christenheit scheint daher zu fordern, daß das hochheilige vaticanische Concil den Florentiner Beschluß über den römischen Papst nochmals ausspreche und weitläufiger erkläre, und mit geraden, jeden Zweifel ausschließenden Worten beschließen wolle: Die Autorität des römischen Papstes sei die oberste und deshalb von jedem Irrthume frei, da er in den Fragen des Glaubens und der Sitten beschließt und gebietet, was von allen Christgläubigen zu glauben und festzuhalten, was zu verwerfen und zu verdammen ist.

Es fehlt nicht an Solchen, welche meinen, man solle von der Feststellung dieser katholischen Wahrheit absehen, damit die Schismatiker und Ketzer nicht

seinen Stuhl gesetzt, Erben und Vertreter der Autorität, der Würde, der Ehre und Macht Petri sind. Und weil da, wo Petrus ist, die Kirche ist, Petrus durch den römischen Papst redet, Er immer lebt und Er immer sein Gericht durch seinen Nachfolger ausübt und die Wahrheit des Glaubens denen, die danach verlangen, erteilt, so muß man die göttlichen Worte auffassen in dem Sinne, worin sie dieser römische Lehrstuhl des heiligen Petrus genommen hat und nimmt, welcher als Ursprung und Lehrer aller Kirchen immer unberührt und unantastbar den Glauben bewahrt hat, der ihm überliefert worden ist durch unsern Herrn Jesum Christum und ihn gelehrt hat die Gläubigen, Allen den Weg des Heiles und die unveränderliche Wahrheit der Lehreweisend.“

weiter von der Kirche entfernt würden. Aber das katholische Volk hat vor Allem ein Recht, von der allgemeinen Synode darüber belehrt zu werden, was es in einer so wichtigen und kürzlich so gottlos bekämpften Frage glauben solle, damit nicht ein gefährlicher Irrthum die einfältigen und unvorsichtigen Gemüther der Menge verderbe. Darum beschlossen auch die Väter von Lyon und Trient die richtige Lehre festzustellen, wenn auch die Schismatiker und Ketzer geärgert wurden.

Diejenigen, die aufrichtigen Herzens die Wahrheit suchen, werden nicht abgeschreckt, sondern angelockt werden, wenn man ihnen zeigt, auf welcher Grundlage zumeist die Freiheit und Stärke der katholischen Kirche ruht. Sollten aber, wenn die wahre Lehre von dem allgemeinen Concil festgesetzt wird, Einige von der Kirche abfallen, so werden das nur Wenige und nur Solche sein, deren Glauben schon längst Schiffbruch gelitten hat und die nur einen Vorwand suchen, um sich auch äußerlich von der Kirche zu trennen, der sie innerlich nach ihrer öffentlichen Haltung schon längst untreu geworden sind. Es sind das dieselben Menschen, die sich nicht scheuen, beständig den Frieden des katholischen Volkes zu stören und vor deren Hinterlist die vaticanische Synode die treuen Söhne der Kirche beschützen müssen wird. Denn das katholische Volk ist darüber belehrt und daran gewöhnt, den Beschlüssen des römischen Papstes den unbedingtesten inneren und äußeren Gehorsam zu leisten, und es wird den Ausspruch des vaticanischen Concils über dessen oberste und von jedem Irrthum freie Autorität mit frohem und gläubigem Gemüthe aufnehmen.“

So weit die Adresse.

Dem „Katholischen Glaubensboten“ wird aus Rom unter dem 10. Jan. geschrieben: „Es haben das Postulat etwa 400 Väter des Concils unterzeichnet, weil man von Seiten der Bischöfe wünschte, daß dieses Postulat von mehr als der Hälfte der Väter des Concils unterzeichnet sei. Gewiß aber ist es, daß außer den Unterzeichnern des Postulats noch ein paar hundert Bischöfe in der Sache mit dem Antrage völlig einverstanden sind. Von den übrigen erklären sich ebenfalls Mehrere mit der Substanz des Decrets einverstanden, meinen jedoch, daß das Decret ungelegen komme. Doch auch von diesen werden voraussichtlich Mehrere am Tage der Abstimmung ihr ‚placet‘ abgeben, und nur beifügen, daß sie die Veröffentlichung eines solchen Ausspruches für jetzt nicht billigen. Es wird demnach immer wahrscheinlicher, daß die Definition der Unfehlbarkeit durch das Concil stattfinden werde.“ — Man sieht, es geht in dem Concil wie in den hiesigen Legislaturen her. Man braucht allerlei Künste und Praktiken, um für seine Resolutionen eine imponirende Stimmenmehrheit zu erschwindeln. Und das nennt man dann die Verkündigung eines Dogma's, das nicht etwa ein neues — Gott behüte! —, sondern ein immer und allenthalben in der Kirche von allen Rechtgläubigen geglaubtes Dogma gewesen sei! — O des antichristlichen Lugs und Trugs!

Soeben finden wir in einer Zeitschrift die Adresse, welche der Cardinal-Erzbischof Rauscher gegen die Adresse für das Unfehlbarkeits-Dogma an den Pabst gerichtet hat. Diese Gegen-Adresse ist zwar sehr vorsichtig abgefaßt und sie hütet sich wohl, sich jeden Rückzug abzuschneiden, jedoch enthält sie eine Stelle, welche mit einer Deutlichkeit, wie man sie nur wünschen kann, das böse Gewissen verräth, mit welchem man römischerseits das neue Dogma allen hartnäckigen Thatsachen der Geschichte zum Troß zu decretiren beabsichtigt. Die Stelle ist folgende:

„Es ist nicht gestattet zu verschweigen, daß große Schwierigkeiten, aus den Aussprüchen und Handlungen der Kirchenväter, aus den Urkunden der Geschichte und selbst aus der katholischen Lehre entsprungen, übrig bleiben, vor deren gründlicher Lösung es in keiner Weise zulässig sein würde, die in jenem Schreiben empfohlene Lehre dem christlichen Volke als von Gott offenbart vorzulegen. Indes das Gemüth sträubt sich, gegen eine Streiterörterung dieser Frage, und daß uns nicht die Pflicht einer solchen Verhandlung auferlegt werde, ersuchen wir, voll Vertrauen zu Deiner Güte.“

Man sieht deutlich, Cardinal Rauscher ist vollständig davon überzeugt, daß die Gründe gegen das Infallibilitäts-Dogma aus der Geschichte vernichtend sind, welche in der deutschen Schrift von römisch-katholischen Theologen niedergelegt sind: „Der Pabst und das Concil von Janus. Leipzig, bei Steinacker. 1869.“

Ein anderer „Protest der Bischöfe gegen die Geschäftsordnung des Concils“, den auch der Erzbischof von St. Louis Kenrick unterzeichnet hat, welcher besonders betont, daß man jetzt darauf ausgeht, alle bischöfliche Selbstständigkeit und Bedeutung aufzuheben und die Pabstgewalt auf Kosten jener zur alleinigen Kirchengewalt zu erheben, dürfte den Bestrebungen der jesuitisch-papistischen Clique am gefährlichsten werden. Denn so sehr es im Interesse der Bischöfe liegt, die päpstliche Würde zu heben, so liegt ihnen doch ohne Zweifel in ganz gleicher Weise daran, nicht selbst zu Nullen und bloßen Profossen des Pabstes herabgedrückt zu werden. W.

M i s c e l l e .

In der Rede, mit welcher der Pabst am 8. December v. J. sein Concilium eröffnete, erklärte er: „Er habe, eingedenk der Worte Jesaias: *Ini consilium, coge concilium* [Pflanze Rath! Versammle ein Concil!] die Einberufung des Concils beschlossen.“ Die Vulgata übersetzt nun freilich Jesaia 16, 3. so wie der Pabst sagt. Nach dem Grundtext ruft dagegen der Prophet den Moabitern zu: „Sendet den Lämmertribut dem Herrn im Lande, von Sela durch die Wüste, zum Berge der Tochter Zion!“ Und fährt dann fort: „Wendet Verstand an! Uebet Klugheit! Gib kühlen

Schatten am Mittag! Verberg die Vertriebenen! Verrathe den Flüchtling nicht!“ Die Moabiter werden also ermahnt zu Verstande zu kommen und die flüchtigen Israeliten nicht völlig zu verderben. Von einem Concil ist hier mit keiner Sylbe die Rede. — Soll indeß die in Rede stehende Stelle durchaus auf Pio nono angewandt werden, so könnte das nur in dieser Weise geschehen: Die Worte, die Jesaias zu den Moabitern spricht, zieht der Papst auf sich. Folglich ist Moab der Papst. Israel aber ist bekanntlich die Kirche. Also ermahnt der Prophet den Papst als den Feind der Kirche: die Glieder des Volkes Gottes nicht zu verderben. Eine Ermahnung, die indeß — nach Vers 6 — ganz vergeblich ist.

(Aus dem „Freimund“ vom 23. Febr. v. J.)

Aus Kurhessen.

An die lieben lutherischen Brüder außerhalb Hessens.

Erwidern auf die Zuschrift in Nr. 48 des „Freimund.“

Wir danken den lieben gläubigen Brüdern, welche uns auf einem verkehrten Weg zu sehen meinen, von Herzen für ihre liebevollen Ermahnungen, wiewohl wir uns dieselben nicht aneignen können. Wir bitten vielmehr sie selbst, ihre Ansicht über die von uns gewählte Art des Kampfes vor dem Angesicht des HERRN nochmals und nochmals zu prüfen. Für die lutherische Kirche kämpfen und leiden, eine einige, selbstständige lutherische Kirche erstreben wir; da ist es hart, von den eignen Glaubensbrüdern sich verkannt zu sehen. Ein Theil der Schuld mag wohl auf die Quellen fallen, aus denen die Brüder in andern Ländern über unsere Kämpfe Nachrichten erhalten, politische Zeitungen, welche selbst wieder aus den heftigen Tagesblättern schöpfen, die sämmtlich entweder national-liberal oder demokratisch sind. Daß da ein verzerrtes Bild unserer Zustände herauskommt, ist natürlich; das einzige Blatt, welches sie im rechten Licht widerspiegelt, ist das in Darmstadt erscheinende „Heftige Kirchenblatt.“ Man hegt den Verdacht gegen uns, unsere kirchliche Opposition hänge bewußt oder unbewußt mit politischen Motiven zusammen; aber ich für meine Person kann heilig versichern, daß mir solche durchaus fern liegen, und hoffe zu Gott, daß es bei allen renitenten Pfarrern ebenso ist.

Gerade das Wort: „Gebet dem Kaiser, was des Kaisers ist, und Gott, was Gottes ist“ soll unser Leitstern und Panier im Kampfe sein. Wir wollen auch der unrechtmäßigen*) Obrigkeit, so lange sie nach Gottes Zulassung

*) Die Redaction glaubt, gegen diesen Ausdruck an Röm. 13, 1. u. 2. erinnern zu müssen: „Es besteht keine Gewalt, als von Gott; die (Gewalten) aber, die bestehen, sind von Gott geordnet.“ Was von Gott geordnet ist, ist doch für mich nicht unrechtmäßig. Mögen die Gewalthaber es verantworten, wie sie zur Gewalt gekommen sind;

und Fügung Gewalt über uns hat, geben, was ihr nach Gottes Wort gebühret, Schoß, Zoll, Furcht und Ehre. Aber wenn sie das Heiligthum unseres Gottes, die Kirche, antastet, da hört der Gehorsam auf, da wollen wir in den Riß treten und wollen stehen und fallen für unsern Herrn und Heiland. Die Kirche aber ist angetastet schon durch die Berufung der Vorsynode. Nach den Bestimmungen des Westphälischen Friedens Art. VII. und dem auf dieselben gegründeten allgemein anerkannten Kirchenrecht (Richter K. N. 3. N. § 82, Mejer Institutionen des gemeinen deutschen K. N. § 83) hat der einer fremden Confession angehörige Landesherr kein Recht, die Kirchenordnungen oder das Kirchengut anzutasten; das erstere aber ist geschehen, da die uns aufgedrängte Vorsynode schon eine eclatante Durchbrechung unserer kirchlichen Ordnungen enthält und für einen jeden, der nur einigermaßen mit den Verhältnissen vertraut ist, sich deutlich als den ersten Schritt zur Einführung der Union kund gibt. Selbst Professor Heppe, der doch ein eifriger Synodalfreund ist, hat in seinem Gutachten dazu gerathen, die Rechtscontinuität zu wahren und die Synodalverfassung nicht ohne Zustimmung der verfassungsmäßig bestehenden Organe der Kirche einzuführen; aber auf den Rath Fr. Detkers, des bekannten hessischen Abgeordneten, welcher einer der Führer des Protestantensvereins ist, entschloß sich der Cultusminister, einen andern Weg einzuschlagen. Durch eine Cabinetsordre wird eine bisher unbekannte Vertretung der Kirche, die Vorsynode, geschaffen, und deren Zustimmung zu der neu einzuführenden Synodalordnung soll genügen, um ihr rechtlichen Bestand zu verleihen. Daß dadurch das Recht unserer Kirche geschädigt wird, liegt auf der Hand; die willkürlich berufene und zusammengesetzte Vorsynode hat gar keine Befugniß, über irgend eine kirchliche Angelegenheit zu beschließen. Gerade wenn wir dieselbe von vornherein ablehnen, stehen wir auf dem Boden des Rechts; würden wir uns darauf eingelassen haben, so hätten wir damit den eigentlich legalen Weg verlassen. Es ist auch nicht so, wie Hr. v. Mühler in einem seiner Ausschreiben nachträglich behauptet hat, daß die Vorsynode einen bloß berathenden, keinen constituirenden Charakter trage. Wollte er bloß Vertrauensmänner über die Stimmung und Zustände in Hessen befragen, so bedurfte es keiner Vorsynode, welche ebenso zusammengesetzt und gewählt ist, wie, dem vorzulegenden Gesetzesentwurf nach, die spätern ordentlichen Provinzialsynoden. Nun, man wollte eben in dieser Vorsynode ein neues die Kirche vertretendes Organ schaffen, dessen Beschlüsse die Kirche selbst binden sollten. Das hat auch Hr. v. Mühler nicht in Abrede gestellt; seine Behauptung, daß die Vorsynode eine bloß berathende sei, gründet er allein darauf, daß der König nicht an ihre Beschlüsse gebunden sei, vielmehr auch im Widerspruch mit derselben nach seinem eignen Ermessen die Verfassungsangelegenheit zu ordnen befugt

nun sie aber in der Gewalt stehen, ist diese Gewalt für die Untertanen keine unrechtmäßige. Daß der König von Preußen dagegen keine Gewalt über die Kirche bekommen hat, darin sind wir mit den Brüdern in Kurhessen eines Sinnes. — (Fr.)

sei. Daß in dieser Erklärung nicht die geringste Beruhigung für uns liegen konnte, liegt auf der Hand.

Als in den Jahren 1830—40 die Union in Preußen eingeführt werden sollte, hieß es auch, es solle zu deren Annahme niemand gezwungen werden; nur die neue Agende, zu deren Einführung der König kraft des sog. liturgischen Rechtes der Landesherrn befugt sei, müsse unbedingt angenommen werden. Und wie viel Gemeinden, die die Agende angenommen haben, sind denn der Union entgangen? Gerade so geht es jetzt mit der Verfassung. Wir werden sehen, was für ein Lutherthum da noch bleiben wird, wo man sie annimmt. Wird es doch in der Verordnung vom 9. August ausdrücklich als Zweck derselben bezeichnet, die evangelischen Gemeinden der Provinz Hessen zu einer „einheitlichen Provinzialkirchengemeinde“ zusammenzufassen. Eine lutherische Kirche kennt die Verordnung gar nicht mehr in Hessen, nur einzelne atomisirte lutherische, reformirte, unirte Gemeinden, welche nun durch Cabinetsordre zu einer einheitlichen „evangelischen“ Provinzialkirchengemeinde verschmolzen werden, um sich in kurzer Frist der projectirten deutschen Nationalkirche einzureihen. Wir aber wollen nichts von Provinzial- und National-, sondern nur von Bekenntniskirchen wissen; die Betheiligung an einer Synode, bei deren Zusammensetzung der Bekenntnisunterschied absichtlich ignorirt wird, müssen wir für Verrath an unserer Kirche halten. Eine „*itio in partes*“ ist nicht bei der Vorsynode, sondern erst in dem Gesetzentwurf für die spätern ordentlichen Synoden vorgesehen, aber auch wenn sie es wäre, so gäbe uns das keine Garantie, da man aus der Praxis des Oberkirchenraths weiß, wie illusorisch diese Maßregel zum Schutz des Bekenntnisses ist.

Man sagt uns: Das reine Wort und Sacrament ist ja noch nicht angetastet; alles Andere darf, ja muß man dulden. Darauf erwidern wir: Wenn wir es zulassen, daß ein dem reinen Bekenntniß feindseliges Regiment in der Kirche aufgerichtet wird, wie lange wird dann das reine Wort und Sacrament noch bleiben?*) Es war dem Volk Israel verboten, sich einen Fremden zum König zu setzen, 5 Mos. 17, 15., und der Herr sagt: Ihr sollt das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen sollt ihr nicht vor die Säue werfen, Matth. 7, 6. Bei den adiaphoristischen Streitigkeiten haben sich auch viele damit beruhigt, daß es sich nicht um Wort und Sacrament handele, und doch war dieser Gedanke ein ganz verkehrter, und die Concordienformel bekennt mit Beziehung auf den darüber geführten Streit im 10. Artikel: „Wir verwerfen und verdammen als unrecht, wenn Menschengebote mit Zwang als nothwendig der Gemeine Gottes aufgedrungen werden.“

*) Das aus Lutheranern und Reformirten gemischte Consistorium zu Marburg, dessen Präsident ein Unirter aus Altpreußen ist, geht schon mit Verweisen und Disciplinarmassregeln gegen lutherische Geistliche vor, welche in ihren Predigten gegen die Union und die Lehre der Reformirten polemisiren.

Wir verwerfen und verdammen auch als unrecht derer Meinung, so da halten, daß man zur Zeit der Verfolgung den Feinden des h. Evangelii (das zu Abbruch der Wahrheit dienet) in dergleichen Mitteldingen möge willfahren oder sich mit ihnen vergleichen.“ Als Kaiser Karl V. den Evangelischen das Interim aufdrängen wollte, gab er auch vor, es handele sich nicht um die Lehre, sondern nur um Kirchengebräuche. Aber unsere Väter ließen sich nicht betrügen; 400 Pfarrer ließen sich lieber mit Weib und Kind in das Elend treiben, als daß sie in das Interim gewilligt hätten. Ebenso haben Scheibel und die wenigen treuen lutherischen Pfarrer in den dreißiger Jahren dieses Jahrhunderts gehandelt. Den Fußstapfen dieser treuen Zeugen wollen auch wir nachfolgen und sind gewiß: wie sich der HErr zu ihnen bekannt hat, so wird Er Sich auch zu uns bekennen; wie Er damals Seine Kirche erhalten und ihr den Sieg gegeben hat, so wird Er es auch jetzt thun. Wir sind ein armes Häuflein; aber der HErr Zebaoth ist mit uns; darum fürchten wir uns nicht. Die Wasserwogen des Meeres sind groß und brausen schrecklich; aber der HErr ist noch größer in der Höhe.

Ja, liebe Brüder, bittet mit uns zum HErrn, daß Er uns beistehe. Wer die Lage der Dinge hier in Hessen kennt, der weiß, daß unser Kampf gegen die Synodalverfassung ein Kampf mit dem HErrn und für den HErrn ist. Er ist bei uns wohl auf dem Plan mit Seinem Geist und Gaben. Er hat uns auch sichtlich zu der Art und Weise des Kampfes hingeführt, welche wir erwählt haben, und wenn wir jetzt auch die Absicht hätten, unseren Schlachtplan zu ändern, es wäre rein unmöglich. Darum kämpfet mit uns im Gebet, daß uns der HErr so, wie wir streiten, zur Seite stehen und uns, wenn auch nach schweren Prüfungen, den Sieg geben möge. Wenn ein Glied des Leibes leidet, so leiden alle Glieder mit; darum ist unsere Bedrängniß eure Bedrängniß und unser Sieg euer Sieg. Er aber, der HErr der Herrlichkeit, sei mit uns und euch und bewahre uns allesammt zur ewigen Seligkeit. Amen.

G.

Litterarische Intelligenzen.

Bei Schlawig in Berlin erscheint gegenwärtig:

Postille, das ist Auslegung und Erklärung der sonntäglichen und vornehmsten Fest-Evangelien über das ganze Jahr, auch etlicher schöner Sprüche heiliger Schrift, vornehmlich dahin gerichtet, daß wir Gottes Liebe und Christi Wohlthaten erkennen, auch im innerlichen Menschen seliglich zunehmen mögen. Neben Erklärung der Historie des Leidens und Sterbens unsers HErrn Christi Jesu, nach den vier Evangelisten. Verfaßt durch Johann Gerhard, weil. Doctor der heiligen Schrift und Professor an der Universität Jena. Nach der Original-Ausgabe von 1616. In fünf Theilen ca. 98 Bogen. kl. 4. 3 Thlr. 27½ Sgr. — Erster Theil.

Von Advent bis Pfingsten. 49 Predigten. ca. 34 Bogen. 1½ Thlr. Die erste Hälfte dieses ersten Theiles mit 22 Predigten von Advent bis Sonntag Estomihi (Preis 20 Sgr.) ist bereits ausgegeben worden, die zweite größere Hälfte desselben mit noch 27 Predigten vom Sonntage Invocavit bis Pfingsten wird, will's Gott, Anfang des nächsten Jahres erscheinen. — Die weiteren vier Theile der Postille sollen im Laufe des nächsten Jahres zur Ausgabe kommen. Sie enthalten: Zweiter Theil. Vom Sonntage Trinitatis bis zum 27. Sonntag nach Trinitatis. 28 Predigten ca. 21 Bogen. 25 Sgr. — Dritter Theil. Die gewöhnlichen Apostel- und anderen Festtage. 16 Predigten ca. 10 Bogen. 12½ Sgr. — Vierter Theil. Anhang schöner und auserlesener Sprüche aus Altem und Neuem Testament (Freie Texte). 29 Predigten ca. 16 Bogen. 20 Sgr. — Fünfter Theil. Passionsbuch: Erklärung der Historie des Leidens und Sterbens unsers Herrn Christi JEsu. 24 Predigten 17½ Bogen. 20 Sgr.

Zur Concils-Litteratur gehören außer den schon früher genannten noch folgende Schriften:

Petrus und Paulus auf dem Concil zu Jerusalem.
Von Dr. Volkmuht. Leipzig. 1869. — Verfasser ist ein Katholik, der synkretistisch von einer Zukunftskirche schwärmt.

Aufruf zu einem deutschen Kirchen-Concil in Erfurt.
Leipzig. 1869.

Zweck dieser Schrift ist, ein Mahnruf zu sein zur „Union des gesammten deutschen Volks zu einer alt-katholischen Kirchengemeinschaft“. Verfasser will daher gestrichen haben „alle gelehrten Theologumena, alle alte Scholastik und scholastische Definitionen und Distinctionen“, worüber die frommen Väter sich gestritten haben. Dergleichen gehöre der Schule, nicht der Kirche.

Mit dem Beginn des Jahres 1870 ist im Verlage und unter der Redaction von Gustav Schlauitz in Berlin, unter Mitwirkung, wie es heißt, „namhafter lutherischer Theologen“, eine landeskirchliche „Lutherische Kirchenzeitung“ für Preußen ins Leben getreten. Das Vorwort ist von Dr. Carl Scheele, dem bekannten Verfasser der Schrift: „Die trunkene Wissenschaft“. Es erscheint diese Kirchenzeitung in Satz und Format der bisherigen Ev. Kirchenzeitung (Hengstenberg's), welche letztere mit 1. Jan. d. J. im Buchhandel zu erscheinen aufgehört hat, und wie diese bisher in zwei Nummern wöchentlich oder je nach Bestellung in brochirten Heften monatlich. Der Preis für jedes Semester ist 2 Thaler preuß. Cour. — Als Organ zu Herstellung einer preussischen lutherischen Landeskirche dürfte diese neue Kirchenzeitung ein kaum zu erreichendes Ziel sich gesteckt haben.

Eine Empfehlung.

Es wird den lieben Amtsbrüdern noch in Erinnerung sein, daß unser lieber Herr Prof. Walther in „Lehre und Wehre“, Juli-Heft, der von Herrn Dr. E. Preuß herausgegebenen Schrift: „Die Rechtfertigung des Sünders vor Gott“, Erwähnung that. Hr. Prof. W. sagt dort: Daß diese Schrift außer Zweifel das Vortrefflichste sei, was über die Rechtfertigung in diesem Jahrhundert geschrieben worden. Das ist gewiß viel gesagt; aber nicht zu viel. — Da wir vermuthen, daß viele Amtsbrüder noch nicht Gelegenheit hatten, diese Schrift selbst kennen zu lernen, so fühlen wir uns verpflichtet, sie dringend zu empfehlen. Ihr Brüder von Missouri, von Ohio, von Wisconsin; ja alle Ihr lutherischen Pastoren: Kauft diese Schrift! Es soll Euch das Geld nicht reuen, und hättet Ihr den letzten Cent daran gewendet. —

Wenn eine bedeutende Bestellung bei Herrn Barthel in St. Louis einlief, würde derselbe gewiß nicht anstehen, eine Sendung kommen zu lassen; und man käme vielleicht auf diesem Wege etwas billiger dazu, als durch den theuren Buchhandel. X.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches. ¹

I. America.

Geheime Gesellschaften. Am 16. Novbr. hielt eine Anzahl angesehenen Bürger von Philadelphia eine Versammlung in der Halle an der Kreuzung der Chesnut und der 18. Straße, welche von Dr. R. D. Pease zur Ordnung gerufen wurde. Als Zweck der Versammlung stellte er auf die Einleitung einer Reihe von öffentlichen Versammlungen, die gegen das Wirken der so zahlreichen geheimen Gesellschaften unseres Landes gerichtet sein sollten. Dr. Pease sprach dann noch ausführlich über das Geheime-Gesellschafts-Weisen und wies zum Schluß auf die demselben entgegen arbeitende National Christian Association hin, deren Agent er ist und die in der „Christian Cynosure“ ein eigenes Organ besitzt. Nachdem noch die Herren Stevenson, Wiley, Dr. Cooper und einige Andere gesprochen, wurden u. a. folgende Beschlüsse angenommen: daß nach unserem Urtheil für die Freunde des Lichts und der Freiheit die Zeit gekommen ist, öffentlich Zeugniß abzulegen gegen die zunehmenden Uebel des geheimen Gesellschaftswesens, und daß wir hiermit unsere Befriedigung darüber aussprechen, daß eine geordnete Bewegung im Gange ist, die als ihren Zweck die Bloslegung und Ausrottung dieses Uebels anstrebt — daß nach dem Urtheile dieser Versammlung die Vereidigung oder Verpflichtung von Mitgliedern irgend welcher Gesellschaft zu Geheimhaltung eine solche Gesellschaft wesentlich verschieden macht von — und in Widerspruch bringt mit — der Kirche Christi und einem republikanischen Staatswesen, die beide zur Prüfung auffordern und das Licht suchen.

(Evangelist.)

Spaltung unter den Juden. Die Rabbiner-Conferenz in Philadelphia hat zu einer Spaltung der israelitischen Gemeinde in Washington geführt. Einige dreißig Orthodoxe sind ausgeschieden, um eine neue Gemeinde zu bilden. Den Anlaß zum Bruch

gab die Anschaffung einer Orgel für die Synagoge und das von den Reformern geübte Offenhalten der Läden am Samstag. Die neue Gemeinde hat sich bereits 6 Acres Land zu einem besondern Begräbnißplage gekauft. (Christl. Volksch.)

Methodismus unter den Schweden. Wie die „Ref. N.“ berichtet, gründen gegenwärtig die Methodisten nahe Galesburg, Ill., ein Seminar zur Ausbildung schwedischer Prediger. Die schwedischen Methodisten haben bereits ihr religiöses Organ. Uebrigens wollen nun auch die norwegischen Methodisten ein solches herausgeben.

Jesuitische Kritik des Buchs von Janus. Um den Lesern eine Vorstellung davon zu geben, wie elende Wichte in America gegen das unwiderlegliche Buch des Janus Epiphündchen gleich klaffen, wie gegen einen Landstreicher in zerrissenem Bettlersmantel, indem sie wohl wissen, daß ihr Publicum theils fanatisch, theils indolent genug ist, ein solches Buch gar nicht zu lesen, theils viel zu unwissend, um es prüfen und mit Kritik vergleichen zu können, wenn sie es ja lesen, — so lassen wir Folgendes aus einer Einsendung des bekannten jesuitischen Missionars F. X. Weninger für Tertel's Kirchenzeitung vom 17. Jan. folgen: „Das Hauptargument des ‚Janus‘ und Consorten bildet die Anklage der ‚Fälschungen‘. Wir entgegnen und sagen: die meisten dieser angeblichen Fälschungen, die ‚Janus‘ anführt, haben die Leser bloß auf sein Wort als solche hinzunehmen. Er nennt zum Beweise derselben keine Quellen, (?) und bei solchen, wo er die Quellen nennt, aus denen er geschöpft, sind dieselben in der Regel höchst verdächtiger Natur. ‚Janus‘ und Consorten sind aber gar sehr in der Irre, wenn sie meinen, die Autorität einer von Rom und der ungeheuren Mehrzahl der Bischöfe und Theologen durch den Lauf undenklicher Zeit anerkannten Thatsache oder Rechtsjahre, durch die Aeußerung irgend eines oder des anderen Scribenten entkräften zu können. Nichts leichter als mit gefärbten Gläsern Geschichte nach Gefallen zu schreiben und Thatsachen als Fabeln hinzustellen, besonders wenn die Ereignisse, auf die man sich bezieht, in der Ferne von Jahrhunderten liegen, ja wohl über tausend Jahre hinausreichen. Wissen wir doch, in welchem ein falsches Licht selbst die Tagesereignisse der Gegenwart hingestellt werden. Man erinnere sich zum Beweise dessen nur an die Berichte von englischen Touristen über Rom und Italien. Würde Jemand nach tausend Jahren aus solchen Quellen schöpfen, was könnte er nicht Alles behaupten und bezweifeln?“ — Entweder hat hiernach jener bekannte Marktschreier Weninger das Buch von Janus gar nicht gelesen, oder er ist ein so unverfälschter Lügner, der kaum seines Gleichen hat; denn gerade Janus hat nur aus Quellen geschöpft, die selbst jeder s. g. Katholik anerkennt und die er immer auf das genaueste citirt. W.

Altar-Gemeinschaft. Ueber diesen Punkt hat Hr. Harley, Professor der Augustana-Synode, einen Artikel in dem „Ev. Review“ veröffentlicht, über welchen der „Luth. Observer“ vom 11. Febr. mit Recht schreibt: „Wenn wir von der General-Synode nicht wüßten, daß der Schreiber des Artikels im ‚Review‘ zum General Council gehöre, so würden wir annehmen, daß diese Meinungen von einem warmen Freunde der General-Synode kämen.“ W.

Rev. Ambrosius Henkel, geboren den 11. Juli 1786 unweit New Markt, Pa., bekannt als eifriger Mit-Übersetzer des Concordienbuchs und der Kirchenpostille Luthers in die englische Sprache, starb am 6. Januar 1870.

New York. Die römische Kirche hat sich in New York von den öffentlichen Geldern von ihren politischen Anhängern bedeutende Bewilligungen zustimmen lassen. In geordneter Weise wurden schon seit Jahren die Steuerzahler New Yorks im Interesse confessioneller Zwecke geplündert. Der Union-League-Club hielt in Betracht dieser Sachverhältnisse unlängst eine Berathung und stellte eine Committee von zehn Mitgliedern an, die der Sache auf den Grund forschen und das Thun und Treiben der New York Gesells-

gebung in dieser Beziehung überwachen und von Zeit zu Zeit, je nachdem sie es passend findet, an den Verein berichten soll, um solche Anweisungen zu empfangen, wie sie in Bezug auf den Gegenstand dem Club zu ertheilen nothwendig erscheinen mögen. — Diese Committee hat einen ausführlichen Bericht veröffentlicht, in welchem genau angegeben ist, wie viel von den öffentlichen Staatsgeldern für Zwecke einzelner Religionsgenossenschaften verwendet werden. Dem Berichte ist eine Tabelle beigelegt, nach der die Summe von \$528,742.47 in folgenden Beträgen unter confessionelle Anstalten vertheilt wird: 1) Römisch - Katholische Schulen und sogenannte „milde Stiftungen“ erhalten \$412,062.29; 2) Protestantisch - episcopale \$29,335.09; 3) Jüdische \$14,404.49; 4) die [Dutch] Reformirte Kirche \$12,630.76; 5) die Presbyterianer \$8,363.44; 6) die Baptisten \$2,760.34; 7) die Episcopal-Methodisten \$3,073.63; 8) die Deutsch-Evangelische \$2,027.24; 9) verschiedene andere Privatschulen und Anstalten \$44,085.13 [unter diesen ist die Schule des Turnvereins mit \$3,800 aufgeführt]. Der Bericht ist hauptsächlich gegen Section 10 der New York Gesetzgebung von 1869 gerichtet, welche in den letzten Augenblicken vor Vertagung der vorigen Legislatur in schlauer und ziemlich betrügerischer Weise in die Tax-Lexy-Bill für die Stadt eingeschmuggelt wurde. Diese Section 10 lautet: „Inskünftige soll ein jährlicher Betrag, welcher 20 Proc. der für genannte Stadt im Jahre 1868 eingegangenen Accisegebühren gleichkommt, unter Leitung eines zu diesem Zwecke vom Erziehungsrathe genannter Stadt zu bestellenden Beamten (dessen Vergütung aus jenem Betrage bezahlt werden soll) vertheilt werden zur Unterstützung von Schulen, welche in genannter Stadt Kinder unentgeltlich unterrichten, für die in den öffentlichen Schulen keine Fürsorge getroffen ist, (?) mit Ausnahme solcher Schulen, welche aus dem Stadtschatze Beiträge zu ihrem Unterhalte beziehen.“ (Christl. Botich.)

II. Ausland.

Deutschland. Aus einer Correspondenz vom 25. Januar d. J. aus einem der von Preußen annectirten Länder theilen wir Folgendes mit: „In unsrer armen, unterdrückten und vergewaltigten Heimath sieht es nach wie vor traurig aus. Das gräßliche Bündniß des Berliner Raubgrafen mit dem Lumpengesindel in und außerhalb Deutschlands hat seine Früchte getragen, deren Bitterkeit immer herber wird. Eine unerträgliche Weißes-Knechtschaft macht sich immer fühlbarer. „Zahlen und dienen“, wie man bei der Annexion spottweise im Berliner Herrenhause sagte, das sind die Hauptglückseligkeiten, welche uns der halbslawische Raubstaat gebracht hat. Auch die Trunksüsten fangen an nüchtern zu werden und sich zu überzeugen, daß Preußen uns nichts, aber auch nichts gebracht hat und nichts bringen konnte, weil in den verachteten Kleinstaaten alles, aber auch alles besser war, als in dem Staate der Schulen und Casernen, selbst diese, die Schulen und Casernen nicht ausgenommen. Denn die preußischen Schulen stehen viel tiefer, als die unsrigen, und die preußischen Casernen sind so schmierig, daß unsre Recruten singen: ‚Selbst der Hund im Hundehause hat ein besseres Quartier‘. Die preußische Verfassung, deren bandwurmartige Paragraphen kein Mensch kennt und kennen zu lernen verlangt, obwohl sie selbst von den Schulmeistern beschworen werden muß, faßt der Volkswitz in folgende vier Paragraphen zusammen: „„§ 1. Jeder preußische Unterthan hat das Recht, sich möglichst ungemüthlich und ungewöhnlich zu fühlen. § 2. Jeder ist ein Lump, der nicht das Gegentheil beweist. § 3. Alles billig! § 4. ausgenommen das Militär.““ Und das preußische Glaubensbekenntniß lautet: „„Art. 1. Am ersten Tage schuf Gott das auserwählte Volk der Preußen. Art. 2. Am zweiten Tage wurden die übrigen Lumpereien geschaffen. Art. 3. Diese übrigen Lumpereien sind von Gott dazu bestimmt, dem auserwählten Volke der Preußen zu dienen.““ Dieses Glaubensbekenntniß wird von den preußischen Hof- und Unionstheologen am eifrigsten bezeugt, wie denn die

Union die eigentliche Wurzel der Annerion ist. Mit denselben Sophismen, mit denen man in der Unionstheologie Ja und Nein zu einem Gedankenbindung zu vereinigen versteht, mit denselben Sophismen wird in der Politik Unheiliges in Hochheiliges umgewandelt. Mit ungeheurem Redeschwall geht man über die Thatfachen hinweg und singt fromme Schlummerlieder, um das Gewissen nicht zum Aufwachen kommen zu lassen. Auch die Altlutheraner sind in dieser Kunst bewandert; denn sie sind erst Preußen und dann Christen. Keiner aber versteht diese Kunst besser, als ein gewisser Prof. Scherle, der Hauptbahn der Lutheraner innerhalb der Union. Er hat gegen die „trunkene Wissenschaft“ geschrieben und eschauffirt sich wieder und immer wieder in denselben Declamationen gegen die Union. Aber wie wenig Ernst es ihm damit ist, die eigentliche Sünde der Union, welche darin besteht, daß Preußen um politischer Interessen willen Gewalt übt, raubt und stiehlt, ins Herz zu treffen, ergiebt sich aus seinen politischen Raisonnements. Er ist ein eigentlich politischer Theologe und wagt es dennoch, jeden zu verdammen, der gegen Preußens Politik Zeugniß ablegt; denn das heißt „fremdes Feuer auf den Altar bringen“. Und doch ist nichts nöthiger, als daß unsre ganze Theologie sich gegen eine Politik wendet, welche alle sittlichen Grundlagen des Staats und der Kirche bedroht. Aber bis jetzt ist alles stumm. Schweigen ringsum. Ueberall Ohnmacht und Verzagttheit! Man hat keinen Glauben an Deutschland's Zukunft und an die Zukunft der lutherischen Kirche mehr, weil man den Glauben der lutherischen Kirche nicht mehr hat.“

Ueber die Stellung der s. g. Lutheraner in der preußisch-unirten Kirche zu den separirten Lutheranern, sprach sich Pastor Kober aus Cunau auf der Gnadenberger Conferenz am 7. Juli v. J. in seinem Referat folgendermaßen aus: „Unsere Stellung zu den separirten Lutheranern ist bedingt durch unsere Stellung zur Union, und hat sich gegen früher noch um kein Haar breit verändert. Wir sind uns nicht näher, wir sind aber auch nicht weiter von einander gekommen. Sie warten zwar noch immer, daß wir doch noch endlich zu ihnen hinüber kommen werden; aber sie warten vergeblich: freiwillig kommen wir nicht; es sei denn, was nicht wohl denkbar ist, daß die Cabinetsordre von 1834 aufgehoben würde. Sie halten zwar das Verbleiben eines Lutheraners unter einem unirten Kirchenregimente gradezu für Sünde; aber sie verkennen und übersehen, daß nach Röm. 13. alle Obrigkeit, wo sie ist, von Gott verordnet ist, es sei zum Segen oder zur Züchtigung, also in jedem Falle zum Segen. Gerade das Gegentheil von dem, was die Separirten uns zur Sünde anrechnen, müssen wir ihnen zur Sünde anrechnen, nämlich die eigenmächtige Looslösung von dem gegebenen unirten Kirchenregimente, um sich selbst ein Kirchenregiment zu machen. Auch einem Nothstande soll ein Christ sich nicht eigenmächtig entwinden, sondern im Gebet es dem HErrn überlassen, wann und wie er dem Nothstande ein Ende machen wolle. Ja, selbst wenn wir in Babel wären, wie die Separirten meinen, — wir stehen aber Gottlob unter christlichem Regimente — so müßten wir in Babel bleiben, bis es Gott gefiele, das Gefängniß zu wenden. Bis dahin müßten wir uns an das Wort des HErrn Jer. 29. halten: „Bauet Häuser, darinnen ihr wohnen möget; pflanzet Gärten, daraus ihr die Früchte essen möget; mehret euch, daß eurer nicht wenig sei; suchet der Stadt Bestes, dahin ich euch habe lassen wegführen, und betet für sie zum HErrn; denn wenn es ihr wohl gehet, so gehet es euch auch wohl!“ — Ist das nicht Blindheit über Blindheit? (Behrend's Monatschrift.)

Abendmahlsgemeinschaft. In einem Referat über die Camminer Conferenz heißt es id. : „Die von der Landeskirche sich getrennt haltenden Lutheraner stehen auf dem Saße: Abendmahlsgemeinschaft ist Kirchengemeinschaft. Vgl. Feldner's Broschüre. In praxi ist völlige Abendmahlsperre zwischen uns (den s. g. Lutheranern innerhalb der preußischen Landeskirche) und den Getrennten, so daß sogar, wer von den Ihrigen an unserm Abendmahl theilnimmt, in Kirchenbuße genommen wird. 60 bis 80 sächsische Geistliche haben

sich das Wort gegeben, Unirten die Abendmahlsgemeinschaft ausnahmslos zu versagen. Petrich erklärte: Die Ansicht, Abendmahlsgemeinschaft ist Christengemeinschaft' theile ich durchaus. Allein — und dies scheint von dem reformirten Bruder nicht genügend berücksichtigt — unsere Gemeinden sind nicht allgemeine Christengemeinden, sondern lutherische Gemeinden; die Abendmahlsgemeinschaft, so wünschenswerth sie von jener Seite aus sein mag, darf nie zur Verleugnung des Sonderbekenntnisses führen und dies Gepräge hat doch die Abendmahlsgemeinschaft in unsrer Union. — Es handelt sich bei unserer Frage vor Allem um das Verhalten unserer Kirche gegen die Gefahren der Union. Es müssen Garantien da sein, daß an diesem Altar das Abendmahl nur lutherisch zu verstehen ist.“ (Sehr gut!)

• **Den Zustand in Hessen** schildern preussische Blätter wie folgt: Von den Liberalen wird aus allen Kräften (für die Synode) gewählt. Ein förmliches Agitations-Committee versendet seine Formulare zu Zustimmungen an die Wilhelmshöher Resolutionen und zu Dankadressen an den Landesbischof, mit beiliegenden Freimarken zur Rücksendung. Die berüchtigte (Detter'sche) Hessische Morgenzeitung verfolgt die confessionellen Gegner mit unverhohlenem Ingrimm und veröffentlicht eine fortlaufende Denunciations-Chronik (über alle erbitterten Aeußerungen des Widerspruchs gegen die bedauerlichen Decrete). Auszüge aus Predigten, Mittheilungen über Privatgespräche u. s. w. müssen erhalten. „Wir haben jetzt den Anblick zum Erbarmen, daß Menschen, deren ganze Existenz auf die Voraussetzung des Aufruhrs und Verraths seit 30 Jahren gegründet war, gegen diejenigen, welche um des Gewissens willen dem Höggen zeitiger Gewalt widerstehen, die Anklage des Aufruhrs erheben.“ „Der ganze Streit hat das Land mächtig aufgeregt, und Folgen gehabt, an die man in Berlin kaum dachte. Unter der Aegide angeblicher Uebereinstimmung mit der Regierung wählten die National-Liberalen nicht nur gegen die Gegner der Synodalverfassung, sondern bei dieser Gelegenheit gegen alle „Mucker und Pfaffen“, gegen alle Kirchlichgesinnten. Kein Dorf bleibt verschont von Versammlungen und aufreizenden Reden, und, gleich manchen Gegnern, scheuen auch diese Herren weder Lügen noch Denunciationen.“ „Die Leute, die seit ihrer Confirmation in keine Kirche gekommen sind, und ihr Lebelang mit Verböhrung der Kirche und ihrer Institutionen sich geweidet haben, sind plötzlich die für das Wohl der Kirche Begeistertsten geworden und zugleich die eifrigsten Anhänger und Vertheidiger des Ministers Mähler; obgleich die Morgenzeitung ehrlich genug ist, zu erklären, daß es später diesem zu Leibe gehen solle. (Kreuztg. Ev. Rz. Volksabl. f. Et. u. L.) Ob dem Ministerium durch solche Bundesgenossenschaft nicht endlich die Augen aufgehen und der Greuel ankommt? (Ev. Kirchen-Chronik.)

In Nassau ist solcher Mangel an jungen Theologen, daß mehrere Pfarrstellen unbesetzt bleiben müssen. Das Consistorium hat sich an die kirchlichen Behörden benachbarter Länder um Ausbülfe gewendet. Ob hier wohl der Confessionalismus oder die Gläubigkeit daran schuld ist? Die Luth. Rz. schreibt: „Die lutherischen Gemeinden des Landes haben sich jetzt dagegen zu wehren, daß die Bezeichnung lutherisch in den gerichtlichen Documenten von den Behörden nicht geduldet werden soll; außer Katholiken wollen diese nur Evangelische ohne weitem Unterschied anerkennen. Also eine Art Union durch die Staatsbehörde. Das Oberconsistorium steht den bekenntnistreuen Pfarrern, die sich gegen solche Zumuthungen sträuben, überall entgegen. Einem Pfarrer, der sich weigerte, die Bezeichnung lutherisch zu streichen, soll sogar die Absetzung drohen, in demselben Lande, in dem ein Migenius im Amte geschügt worden ist, obgleich jetzt auch die Schulbehörde wegen schlechter Verwaltung desselben gegen ihn Klage erhoben hat!“

Luthers Geburtstag (10. Novbr.) soll nach einem königlichen Erlaß an den Cultusminister, unter Bezugnahme auf die gegenwärtigen großen Bewegungen im religiösen

Leben der Völker wie der Einzelnen, künftig als allgemeiner Feiertag „in den evangelischen Kirchen Preußens“ begangen werden. Die meisten sogenannten evangelischen Kirchen dürften zu solcher Feier nichts weniger als berechtigt sein, wollen sie nicht mit der Feier eine Umkehr zu Luthers Glauben verbinden. Uebrigens feiert die Kirche nicht die Geburtstage solcher Männer wie Luther, sondern ihre Todestage, denn ihre Geburt war eine sündliche, wie die aller Menschen, aber das Werk, welches sie vollbrachten und mit ihrem Sterben im Herrn besiegelten, wäre wohl einer gemeinschaftlichen kirchlichen Feier werth, nach Ebr. 13, 7.: „Gedenket an eure Lehrer, die euch das Wort Gottes gesagt haben, welcher Ende“ (nicht Geburt) „schauet an, und folget ihrem Glauben nach.“

W.

Ueber den Humboldt-Cultus schreibt die „Ev. Kirchen-Chronik“ im letzten (5.) Heft des vorigen Jahres: Die „Freisinnigen“ haben einen neuen Götzencultus erfunden, um die Zeit, die ihnen zu langsam sich schauert, zur Gesinnungstüchtigkeit aufzuküßeln. Der neue Göze ist Alexander von Humboldt, dessen 100jährigen Geburtstag man zu allerhand forcirten Demonstrationen benutzt hat. Dieselben Leute, welche vor kurzem erst Schleiermacher apothefosirt haben (in Berlin Hr. Kochmann wieder an der Spitze) fauchzen nun seinem Verächter zu. Humboldt ist ein entschiedener Gegner des Spiritualismus, er ist ein Materialist vom reinsten Wasser, der seine Blöße nur stets unter einem gewissen Anstande zu bergen weiß. Er ist zu sehr Hofmann und Aristokrat, um in plebejischer Weise sich bloßzustellen. Schleiermacher ist ihm, wie er unverblümt ausspricht, ein listiger Pfaffe, der sich äußerlich zu den christlichen Nothen bekennt, und die religiösen Gebräuche aus Accommodation mitmacht. Hauptsächlich der Accommodation hätte Humboldt eigentlich niemandem einen Vorwurf zu machen; die hofmännische Heuchelei ist die schwächste Seite seines Charakters, wenn er überhaupt solchen hatte. Dieser zwar nicht pfäffische, aber höfische Aristokrat, der Heros der antichambrirenden Wissenschaft, soll nun mit aller Macht zum Volksmann gestempelt werden, der Mann, der seine Werke französisch schrieb, zum deutschen Volksmann! Wir begreifen es, daß man in der gelehrten Welt Humboldt's Andenken seiner wissenschaftlichen Verdienste wegen ehrt und feiert; eine academische Feier war ganz am Plage. Aber diese tendentiösen Volksfeste zu seinen Ehren sind uns ein Beweis, daß die Liberalen zu allen Mitteln greifen, um ihre Sache zu fördern, und daß sie das deutsche Volk für dumm genug halten, sich jeden beliebigen Sand und Staub in die Augen streuen zu lassen. Humboldt ein Erlöser! Man macht an die Erlöser der Neuzeit (Lafalle wird ja auch dazu gestempelt) wenigstens sehr geringe sittliche Anforderungen; so haben sie ja nichts beschämendes für ihre Anbeter. Es gilt vor allem, der leicht durch Phrasen geblendeten Menge es einzureden, die Erlösung sei nicht ein sittliches, sondern ein wissenschaftliches Moment. Die Naturwissenschaften, sobald sie sich vom ersten Artikel des christlichen Glaubens losgesagt (und das haben sie in einer Anzahl ihrer bedeutendsten Vertreter, baudeur Könige wie tagelöhnerber Kärner, unter denen Humboldt oben ansteht) tragen das wenigste, eigentlich gar kein sittliches Moment in sich; es ist charakteristisch für die Zeit, daß gerade sie und ihre Vertreter von ihr auf den Thron gehoben werden. Die unächtlichen Mächte der Zeit (bis zur Urningstheorie herab) berufen sich sämmtlich auf die neuesten naturwissenschaftlichen Forschungen und (angeblichen) Ergebnisse.*)

*) Es ist für diese unsere Behauptung gewiß ein charakteristischer Beleg, daß der unermüdete literarische Vertbeidiger der physischen (und folglich auch moralischen!) Berechtigung des Urningtums, dessen Schriften als „Schmutz“ von dem Juristentage mit Entrüthung zurückgewiesen wurden, von einigen Hauptvertretern der modernen materialistischen Naturforschung anerkennende, oder wenigstens nicht abweisende briefliche Urtheile seinem Buche hat verdrucken lassen können! Ja Str o w in Berlin hat sich, den Zeitungsberichten zufolge, ein eignes naturwissenschaftliches System (auf Darwinschen Grundlagen) zur Rechtfertigung seines Verbrechens zurecht gemacht, das jedenfalls mit dem eben erwähnten identisch ist!

Hannover. Durch die Mehrheit der Glieder des betreffenden Vorstandes ist dem Protestanten-Verein die Marktkirche der Stadt Hannover zu seinen Versammlungen eingeräumt worden. In einem lutherischen Gebiet ist man also lazier, als selbst in einem unirten, denn bekanntlich hat der Berliner Ober-Kirchenrath ein gleiches Ausinnen zurück gewiesen. — Auf der Landessynode erklärte Oberconsistorialrath Uhlhorn, „daß in den Landeskirchen die Lehrwillkür eingerissen sei, daß man das mit Geduld tragen müsse, bis Gott es bessere!“ Hiernach scheint der Mangel auf Gott zu schieben zu sein. W.

Stiftsprobst Dr. v. Döllinger hat der Münchener Magistrat mit 22 gegen 6 Stimmen das Ehrenbürgerrecht verliehen. In München muß hiernach der Wind nicht mehr von ultra montes kommen. Der Genannte ist jedenfalls Mitverfasser der im Januar-Heft des gegenwärtigen Jahrgangs dieses Monatsblattes S. 25. angezeigten ganz ausgezeichneten Schrift gegen das Concil: „Der Pabst und das Concil von Janus“. Diese Schrift sollte jeder Prediger und gebildete Laie lesen. Es ist dieselbe eine um so mächtigere Rüstkammer aus der Geschichte wider das Pabstthum, als sie das enthält, was wider das Pabstthum auch nach dem Eingeständniß aller geschichtsfundigen Katholiken geschichtlich un widersprechlich fest steht. W.

In Norwegen sind an verschiedenen Orten tumultuarische Kundgebungen von Seiten der unteren Classen der Bevölkerung gegen die Freimaurerei vorgekommen. Diese greift in Norwegen und Schweden unter den höhern Classen sehr um sich. Die Allg. Ztg. meint: es herrschten unter den niedern Classen abergläubische Vorstellungen über das Wesen der Freimaurerei; wir möchten lieber sagen: die ehrlichen Scandinavier haben sich einen gesunden Instinct gegen die Geheimnißkrämerei und die kirchliche wie politische Gefährlichkeit dieses Ordens bewahrt, der bei uns leider verschwunden ist.

(Ev. Kirchen-Chronik.)

Pabst und Türke scheinen in ihrem guten Einvernehmen immer weiter vorzurücken. Nicht nur daß der Sultan die römischen Bischöfe zum Concil befördert hat, er hat auch einen besonderen Gesandten für Rom beglaubigt. So meldet Dr. Münkel.

Lord Byron. Die „Ev. Kirchen-Chronik“ berichtet über den bekannten Streit in Betreff Byron's folgendermaßen: „Die bekannte amerikanische Romanchriftstellerin Frau Beecher-Stowe hat die gebildete Welt Englands in eine ungeheure Aufregung versetzt, indem sie angeblich im Auftrage der ihr befreundeten Gattin Byron's dessen Ehestandsgeschichte beschrieben hat. Außer den schon bekannten Thatsachen, daß Byron seine Gattin sehr schlecht behandelt und das Leben eines Wüslings geführt habe, beschuldigt sie ihn, mit seiner Stiefschwester Augusta in Blutschande gelebt zu haben. Die Zeitschriften Englands sind zum größten Theile darüber in wahre Verserkerwuth gerathen, und fallen über die arme, etwas breite und geschwäpige Schriftstellerin mit Hohn und Spott her, um „den größten Dichter Englands“ von diesem, ihm von einer „alten Vetschwester“ angehefteten Flecken zu reinigen. Es ist ein förmlicher literarischer Scandal; es regnet Widerlegungen, die aber alle nichts gewisses gegen die Beschuldigung zu Tage fördern. Gewißheit wird erst werden, wenn Byron's Memoiren an den Tag kommen. Diese sind in der Urschrift von Thomas Moore vernichtet worden (warum?), sollen aber noch in einer Abschrift in dem Nachlasse Lord Broughton's existiren, der aber erst 1900 eröffnet werden darf. Ob zu den notorischen Auschweifungen Byron's noch ein Stückchen Blutschande hinzukommt, ändert im Grunde am Urtheil über seine Sittlichkeit (oder vielmehr Unsitlichkeit) wenig; er war gewohnt, seiner Leidenschaft überall den Zügel schießen zu lassen, und ihr gegenüber kannte er weder göttliches noch menschliches Gebot.“

Spanien. Die ungläubige Propaganda in Spanien ist in der Presse wie in Rede (in den republikanischen Clubs) sehr rührig; einer ihrer Führer sprach ihr Programm

jüngst zu Barcelona aus: Mensch bedeutet Wissenschaft, Gott Unwissenschaftlichkeit. Steigt die Waagschale Gottes, so sinkt die der Menschheit, und umgekehrt. Das Mittel, die Leiden der Gesellschaft zu heben, ist der Socialismus. Der Mittelpunkt der ungläubigen Propaganda ist Barcelona.
(Ev. Kirchen-Chronik.)

Frankreich. Graf Bourgnoy, ein reicher Katholik, dessen Vermögen auf mehrere Millionen Franken jährlicher Einkünfte sich belaufen soll, ist zum Protestantismus übertreten und studiert Theologie, um protestantischer Prediger zu werden.

(Ev. Kirchen-Chronik.)

Türkei. In der Türkei ist ein neues Gesetz über den öffentlichen Unterricht erschienen; der Schulbesuch ist fortbin obligatorisch. Die Primär- (Volks-) Schulen sollen entweder christlich oder muslimännisch sein, je nach der Hauptbevölkerung des Orts; die Vorbereitungsschulen (d. h. die höhern Schul-Anstalten zur Vorbereitung auf den Unterricht auf den Lyceen) sollen gemischt sein, sowohl christliche als muslimännische Zöglinge aufnehmen. Ein kaiserlicher Unterrichtsrath wird über das gesammte Schulwesen als höchste Behörde eingesetzt werden.
(Ev. Kirchen-Chronik.)

Rußland. Nach dem neuen Ukas wird künftig die niedere Geistlichkeit nicht mit dem Adel, sondern mit dem höheren Bürgerstande rangiren. Die Russificirungs-Propaganda besteht aus zwei Hauptfractionen, der nationalen, an deren Spitze der Publicist Katkow und die Minister Miljutin und Salernä stehen; diese begnügt sich damit, die russische Sprache im Gottesdienste und im Schulunterrichte aller Concessionen zur herrschenden zu machen, ohne sich um die Glaubenslehre zu kümmern. Daneben arbeitet eine kirchlich orthodoxe, an deren Spitze der kaiserliche Beichtvater Wschanow und zwei fanatische Damen, die Gräfin Bljudow und das ehemalige Hofräulein Tutschew stehen. Die letztere ist seit zwei Jahren die Gattin des Slavomanen Mskakow, der das Journal „Moskwa“ redigirt. Diese Partei treibt mit vielem Eifer und reichen Mitteln die Bekehrung der Katholiken, Protestanten und Aaskolniten zur orthodoxen Kirche. Die Kaiserin selbst nimmt an diesen Bestrebungen lebendigen Antheil. Innere und äußere Mission sind die Mittel zum Zweck. — Es besteht eine „Gesellschaft zur Förderung des orthodoxen Glaubens in den nordwestlichen Reichstheilen“, vom Kaiser selbst bestätigt. Der Mittelpunkt ist Wilna, der Leiter der dasige Metropolit Joseph. Jedes Glied muß mindestens 10 Silberrubel beitragen. Sie hat sich die pecuniäre Unterstützung der zur orthodoxen Kirche Uebertretenden zur Aufgabe gesetzt. — Der fanatische Mskakow bekämpft in der Moskwa die Weltendmachung der Gewissensfreiheit. Promulgirt nur, sagt er, Gewissensfreiheit, und die Hälfte der rechtläubigen Bauern bekennen sich zum Aaskol, weil sie für das Wesen des Glaubens kein Verständniß haben. Die Hälfte unserer Religen aber werden sich der katholischen Kirche in die Arme werfen. In der That ist, trotz aller Gegenmaßregeln die Zahl der Aaskolniten in kurzer Zeit von 5 auf 15 Millionen gewachsen. — In einer deutschen Colonie Südrusslands nahmen einige hundert russische Familien an den Erbauungstunden, die dort gehalten wurden, Theil, lasen die deutsche Bibel und sangen deutsche Lieder mit. Die Polizei legte sich darein, warf dieselben ins Gefängniß und zog sie zur Untersuchung. — In den litthauischen Volksschulen sind bereits mehr als 2000 russische Elementarschullehrer angestellt. — In mehreren Diöcesen der Gradnoer und Rownoer Gouvernements werden die Einwohner militärisch in die Kirche escortirt, weil sie dieselbe wegen der zwangsweise eingeführten russischen Sprache nicht freiwillig besuchen. Tausende von Kindern werden zwangsweise nach dem russischen Ritus getauft. Ein Schmied hat sich aufgeworfen, die Paare, welche nicht russisch getraut sein wollen, auf eigene Faust zu trauen. Er ward ins Gefängniß geworfen, die Ehen für ungültig erklärt, und einige der so getrennten Ehemänner unter die Soldaten gestellt.
(Schles. Ztg.)

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

April 1870.

No. 4.

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von C. F. W. W.

(Fortsetzung.)

§ 41.

Solche, welche nach einem öffentlichen schweren Fall in Sünden oder Irrthum sich entweder sogleich oder doch nach erfahrener letzter Ermahnung durch die Gemeinde bußfertig zeigen, sind zwar nicht in den Bann zu thun, haben aber das von ihnen gegebene Aergerniß durch öffentliche Abbitte oder sogenannte Kirchenbuße möglichst zu tilgen und sich so mit der geärgerten Gemeinde zu versöhnen. Matth. 18, 15, 5, 23. Luc. 17, 3. 4.

Anmerkung 1.

Da ein öffentlicher Fall in Sünde zugleich eine Sünde an der ganzen Gemeinde ist, wie ein nicht öffentlicher, der allein vor Einzelnen geschieht, nach Matth. 18, 15. eine Sünde an diesen ist, so ist, wie in diesem andern Falle, also auch im ersteren eine Versöhnung durch Deprecation nöthig, und zwar eine öffentliche. Soll der, welcher seine Gabe auf dem Altar opfern will und allda eindenken wird, daß ein einzelner Bruder, an dem er sich versündigt hat, etwas wider ihn habe, nach Matth. 5, 23. 24. allda vor dem Altar seine Gabe lassen und zuvor hingehen und sich mit diesem einzelnen Bruder versöhnen, so ist eine solche Versöhnung mit einer ganzen Gemeinde ohne Zweifel ebenso Pflicht und von gleicher Nothwendigkeit, wenn ein Christ eindenken wird, daß eine ganze beleidigte und geärgerte Gemeinde etwas wider ihn habe. Diese Versöhnung mit der ganzen Gemeinde oder sogenannte öffentliche Kirchenbuße ist also nicht darum nöthig, weil in der Kirche wie im Staate der Mensch seine Sünden durch Erleidung einer entsprechenden Strafe abbüßen und dafür Genugthuung

leisten müßte, sondern theils, damit das durch den Sündenfall eines Bruders geförte Vertrauens-Verhältniß zu seinen Brüdern wiederhergestellt, theils damit das öffentlich gegebene Vergerniß möglichst abgethan werde. Würden diejenigen Glieder der Gemeinde, welche öffentlich schwer gesündigt haben, wenn sie nur heimlich Gott ihre Sünde bekannt und dafür Buße gethan haben, ohne Weiteres vom Prediger absolvirt, communicirt und wie andere rechtschaffen wandelnde Glieder behandelt werden, so könnte dies nicht anders als höchst verderblich wirken; die Gemeinde stünde dann als eine Gesellschaft von Menschen da, in welcher die Glieder ohne Buße in Sünden und Schanden leben, und doch Glieder bleiben könnten. Wie ein öffentlich Sündigender nach Gottes Wort öffentlich zu strafen ist, 1 Tim. 5, 20., so muß er auch nach Gottes Wort, will er für einen Bußfertigen, also wieder für einen Bruder angesehen sein und die Vergebung der ganzen Gemeinschaft haben, auch öffentlich seine Buße zu erkennen geben und zum nöthigen Anzeichen, daß er sich „gebessert“ habe, nach Luc. 17, 3. 4. auch öffentlich ausdrücklich erklären: „Es reuet mich.“

Daß dies nicht eine Strafe im eigentlichen Sinne sei, selbst wenn der Deprecirende schon im Bann war, hierüber schreibt Nikolaus Rehhahn, Generalsuperintendent zu Eisenach, gestorben 1626, in seinem Büchlein „Von der Kirchenbuße“ folgendermaßen: „Wo mehr nicht geschieht, als ein öffentlich Bekenntniß ihrer Sünden, Abbittung und Versöhnung mit der geärgerten und beleidigten Kirche, so ist es eigentlich keine Strafe, sondern ein Werk des fünften Gebots im Gesetz Gottes, eine Handlung und eine Tugend, nicht ein Erleiden oder eine Strafe. Wiewohl zufälligerweise eine Strafe daraus wird, indem der, welcher sich zu versöhnen hat, leidet, daß er mit Tauf- und Zunamen öffentlich vor der Gemeinde genannt und seine Verbrechen (als damit er Vergerniß angerichtet, Gottes Zorn, zeitliche und ewige Strafe verdienet habe) öffentlich angeregt wird, welches ihn im Herzen beißt und wehet, wie es denn mancher (gleichwohl aus Unverstand) für eine größere Schande und härtere Strafe achtet, als daß ihm zuvor Absolution und Sacrament versagt worden ist. Und weil in weltlichen Gerichtshändeln dies für eine Art oder Stück der Strafe geachtet wird, wenn einer dem andern, den er beleidigt hat, öffentliche Abbittung vor der Obrigkeit thun muß, so mag auch die Abbittung, welche in der Kirche geschieht, unferthalben etlichermaßen eine Kirchen-Strafe sein und bleiben; wie wir auch darum desto mehr drüber halten sollen als über einem Nery der Kirchenzucht und damit andere desto mehr sich fürchten und vor der Sünde sich hüten. Es ist aber die Versöhnung ein Stück der Kirchenzucht, da ein getaufter Christ (der seinem Taufbund, göttlichem Gesetz und Christenthum zuwider einen öffentlichen groben Sündenfall begangen, damit die Kirche betrübt und ein gemein Vergerniß angerichtet hat, solches aber mit bußfertigen Herzen erkennt) sich hierauf selbst anklagt, Gott und seiner Kirche für sich selbst oder durch den Mund des ordentlichen Kirchendieners seine Sünde öffentlich bekennt und männiglich

bittet, daß man dieselbe um Gottes willen und aus christlicher Liebe vergeben und ihn in die Gemeinschaft und zum Mitglied der Kirche wieder aufnehmen wolle; verheißt auch, daß er forthin durch Gottes Gnade sein Leben bessern wolle; darauf der Kirchendiener die Zuhörer ermahnet, der Bitte statt zu geben, und daß männiglich für solchen und dergleichen Sünden sich hüten solle; welches alles zu dem Ende gerichtet ist, damit dem Aergerniß gesteuert werde, auch der Delinquent und andere daher Ursache nehmen, sich zu fürchten, in wahrer Furcht Gottes ein christliches, stilles Leben zu führen und die Sünde möglichsten Fleißes zu meiden. Erscheinet demnach hieraus, daß dies Stück der Kirchenzucht, wenn ein öffentlicher Sünder wieder in die Gemeinschaft der Kirche ausgenommen wird, in sich halte, so viel des Sünders Person anlangt, ein öffentliches Bekenntniß der Sünden, zufällig eine öffentliche Strafe der Sünden, und eine öffentliche Abbittung gegen die geärgerte Kirche.“ (Citirt in Hartmann's Pastoral. ev. p. 852. f.)

Anmerkung 2.

Auf die Frage, von wem eine öffentliche Abbitte oder sogenannte Kirchenbuße zu fordern sei, antwortet Rebhahn a. a. O. folgendermaßen: „Es gehören aber gleichwohl hierher unter diese Kirchenzucht (der öffentlichen Versöhnung durch Abbitte) nicht alle öffentlichen Sünden, sondern allein diejenigen, welche auch die anderen Eigenschaften an sich haben, daß es sind *enormia et atrocia peccata seu lapsus graviore cum publico scandalo conjuncti*, grobe, schredliche, ärgerliche Sündenfälle. Diemvil wir ein verderbt, sündlich Fleisch und Blut haben, welches wider den Geist gelüftet, so geschieht nunmehr, daß täglich allerlei Schwachheiten, Gebrechlichkeiten und Mängel sich an uns ereignen; wir gedenken, reden, thun und lassen täglich, das wir nicht sollen; bald entfährt einem ein Schwur, auch wohl ein Fluch, oder ein ungebührlich Wort; er versäumet die Predigt, kommt etwas nachlässig zum Beichtstuhl und Sacrament, thut nicht allemal, was Eltern und Oberherrn wollen, ist in seinem Beruf nicht so fleißig, als er billig sein sollte, geberdet sich etwas unziemlich, wird zu Zorn bewogen, mit einem Trunk übereilet, und was des Dinges mehr ist; welches zwar an ihnen selbst und vor Gott auch schwere Sünden sind, und wenn Gott deswegen mit uns ins Gericht gehen und nach seiner strengen Gerechtigkeit handeln sollte, hätten wir damit nicht allein zeitliche, sondern auch ewige Strafe verdient; darum wir täglich unsern Herrn Gott um Verzeihung unserer Sünden anzurufen schuldig sind. Demnach aber solche Fälle nicht aus vorsätzlicher Bosheit und halsstarrig geschehen, auch nicht ein gemein öffentlich groß Aergerniß damit angerichtet wird, oder, da je etwas förläuft, durch desselben Menschen Wohlverhalten und andere Tugenden solches wiederum gedämpft wird: so gebühret sich nicht, einen solchen Sünder stracks zur öffentlichen Kirchenbuße, Bekenntniß, Abbitte und Versöhnung anzuhalten. Wie es denn auch nicht geschehen könnte, Digitized by Google sonst alle Tage

einen großen Zettel voll solcher Personen anzeigen müßte, auch zuletzt eine Gewohnheit daraus werden würde, daß man's gar nicht mehr achtete. Sondern, wie gemeldet, was ungewöhnliche, grobe, abscheuliche Fälle sind, die aus Muthwillen und Bosheit geschehen und darinnen man eine geraume Zeit verharret ist, oder wenn es schon nicht lange gewähret hat, dennoch durch eine ehnige That viel frommer Christen Herzen und in denselbigen der Heilige Geist betrübet worden, ein offenbarlich Aergerniß angerichtet worden ist, daran andere sich stoßen, dadurch auch verleitet und verführt werden, zu gedenken, was dem hingehet, das hab ich auch Macht, was ihm recht ist, das ist mir billig u. c.: gegen solche Sünder soll man dies Stück der Kirchenzucht billig gebrauchen. Hieher gehören nun die, so excommunicirt gewesen und hernach sich wieder belehren, oder wenn sie schon nicht ausgeschlossen gewesen sind, dennoch öffentlich Aergerniß gegeben haben, als, die Zauberei getrieben haben und dessen öffentlich geständig sind, die von der wahren Religion abgefallen sind, dieselbe gelästert und verfolgt haben, die greulich fluchen und Gott lästern, entweder vor der ganzen Gemeinde oder im Beisein vieler Leute, die eine geraume Zeit, in etlichen Jahren zur Kirche, zum Beichtstuhl und Tisch des HErrn sich nicht gefunden haben, Todtschläger, Murer, Ehebrecher, Blutschänder und Trunkenbolde, so nicht thun, denn daß sie sich täglich voll saufen, im Luder liegen, Weib und Kindern das Ihre verthun, item Diebe, bekannte öffentliche Wucherer, meineidige Leute und dergleichen. Von denen heißt es: Rufe getrost, schone nicht (Jes. 58.) und die da sündigen, die strafe vor allen, 1 Tim. 5." (Hartmann. Pastorale ev. S. 925—29.) In Betreff solcher Verlobter, welche vor der kirchlichen oder bürgerlichen Einsegnung mit einander ehelich gelebt haben, schreibt Johann Gerhards: „Einige leugnen entschieden, daß solche sündigen, jedoch wird richtiger dafür gehalten, daß solche gegen ein Kirchengesetz, das nach heilsamem Rath eingeführt worden, gegen die öffentliche Ehrbarkeit und gegen das sehr löbliche Vorbild gottseliger Eheleute sündigen. . Aus dieser Behauptung fließt das Porisma: daß denen mit Recht Kirchenbuße oder öffentliche Abbitte auferlegt werde, welche auf diese Weise gegen die Kirche gesündigt und Anderen ein Aergerniß gegeben haben. . Jedoch sind die Kirchendiener zu ermahnen, daß sie, wenn solchen Verlobten Kirchenbuße und Abbitte aufzulegen ist, mit Vorsicht und Mäßigung verfahren und ihren Zuhörern die Beschaffenheit dieser Sünde recht auslegen, daß sie nemlich zwar nicht für Hurerei gehalten werden dürfe, aber für ein Vergehen wider ehrbare Kirchengesetze mit öffentlichem Aergerniß." (Loc. de conjugio § 475. 476.)

Anmerkung 3.

Daß in den beschriebenen Fällen, wenn nemlich ein Gefallener sich also bald bußfertig zeigt, nicht nur kein Bann, sondern auch keine Suspension Statt haben könne, bezeugt mit Recht Hartmann. Derselbe schreibt: „In

öffentlichen notorischen Verbrechen ist der wahrhaft bußfertige Sünder anzunehmen, nicht aber lange zu suspendiren. Denn auch hier hat das Paulinische: „Auf daß er nicht in allzu große Traurigkeit versinke“, Statt, 2 Kor. 2, 6. Und so ist es nicht gerathen, die Absolution entweder zur Strafe oder zur Probe des Bußfertigen eine Zeitlang aufzuschieben, indem die Vortheile, die dieser Verzug zu haben scheint, größere Nachtheile mit sich führen können. Es hat auch keinen Grund in der Schrift; sondern Gefallene, welche bußfertig sind, ohne Noth längere Zeit zu suspendiren, ist eine Art Gewissensmarter; Nathan wenigstens hat den bußfertigen David nicht erst lange suspendirt, sondern ihm sogleich Vergebung der Sünden angekündigt.“ (L. c. p. 864.) Bei wiederholtem Fall in habituelle Trunksucht, Lügenhaftigkeit u. dergl. dürfte am ersten eine zeitweilige Suspension zur Prüfung der Aufrichtigkeit der anscheinlichen Buße und um Verhütung schweren Aergernisses willen am Ort sein. Apostg. 8, 18—24.

Anmerkung 4.

Es entsteht hier die Frage, ob eine Person wegen eines an einem andern Orte begangenen Verbrechen vom heil. Abendmahl abgewiesen werden müsse, bis sie öffentlich Abbitte gethan habe? Auf diese Frage antwortet der lutherische Kirchenrechtslehrer Benedict Carpzov in seiner *Jurisprudentia ecclesiastica* Folgendes: „Es geschieht sehr oft, daß die, welche von dem Dorf oder der Stadt, wo sie sich eines Verbrechen schuldig gemacht haben, anderwärts hin ziehen und daselbst sich niederlassen, zur heiligen Communion zugelassen zu werden bitten, welchen dann das anderwärts begangene und durch öffentliche Abbitte nicht gefühnte Verbrechen entgegengehalten wird; wobei streitig zu werden pflegt, ob sie wegen des anderwärts begangenen Verbrechen von dem Gebrauch des heil. Abendmahls abgewiesen werden müssen, bis sie sich der öffentlichen Abbitte unterzogen haben. . Und es scheint dies auf den ersten Anblick bejaht werden zu müssen; denn wenn die öffentliche Abbitte zu den Gattungen der Strafen gerechnet wird, so steht allerdings nichts entgegen, dem Schuldigen dieselbe wegen eines anderwärts begangenen Verbrechen aufzuerlegen. . . Mag sich dies aber auch so verhalten, so kann doch dies auf öffentliche Abbitte nicht angewendet werden, wie Nic. Rebhahn wohl bemerkt, der dafür hält, daß um eines anderwärts begangenen Verbrechen willen den Schuldigen dieselbe keinesweges aufzuerlegen sei. (S. Bericht von öffentlicher Kirchenbuße, Cap. 10, S. 138. 139.) Und wir bleiben bei der Entscheidung desselben: 1. Denn obgleich in gewisser Rücksicht und zufällig in Ansehung der Gebräuche und Ceremonien, durch die der gute Name der Schuldigen bei dem Volke einigermaßen besleckt wird, die öffentliche Abbitte eine Strafe genannt wird, so ist sie doch an sich und ihrer Natur nach eine solche nicht, sondern vielmehr eine Uebung des fünften Gebotes, eine Handlung und Tugend, nicht ein Leiden oder eine Strafe; nicht mehr, als die Versöhnung mit dem Nächsten selbst, die nur ein unsinniger

Mensch eine Strafe nennen wird. (S. Rehbahn a. a. D. Cap. 2, S. 7.) Daher wird auch von den Strassachen verkehrt auf den Act der öffentlichen Abbitte geschlossen. 2. Und da allein um öffentlicher Verbrechen willen die kirchliche Abbitte auferlegt zu werden pflegt und auferlegt werden soll, so sehe ich nicht, mit welchem Rechte der Schuldige wegen eines anderwärts begangenen Verbrechens damit beschwert werden möge; denn ein Verbrechen kann kein öffentliches genannt werden, welches, weil es anderwärts begangen wurde, an dem Orte, wo der Schuldige sich aufhält, nicht bekannt geworden oder nur den Allerwenigsten zur Kenntniß gekommen ist und da für ein heimliches Verbrechen gehalten wird. Wohl bemerkt daher Rehbahn: „„Unter die heimlichen Sünden gehören endlich auch diejenigen, so außerhalb der Gemeinde geschehen. Wenn einer an einem andern Orte eine grobe öffentliche Mißhandlung und Uebelthat begehet, wendet sich von dannen hinweg an einen andern Ort, da man nichts von seiner Verbrechen weiß ic.““ Und darnach: „„Denn, wie Augustinus schreibt: Wo das Böse vorfällt, da soll es sterben.““ Cap. 10, S. 139. 3. Auch kann ein Aergerniß, was in der That allein der öffentlichen Abbitte Ursache gibt, aus einem anderwärts begangenen Verbrechen nicht leicht entstehen, wenn es nemlich den meisten unbekannt ist; wo daher die Ursache derselben aufhört, hört auch die Abbitte selbst auf. Wenn nun aber doch ein anderwärts begangenes so bekannt geworden wäre, daß davon ein Aergerniß in der Gemeinde gefürchtet werden müßte, so wäre mein Rath, daß das Volk nur öffentlich von der Kanzel, ohne öffentliche Abbitte des Schuldigen, der erfolgten Buße desselben versichert und, daß es kein Aergerniß nehmen möge, ermahnt würde; womit nicht nur jedem Bedenken begegnet wird, sondern auch die Pfarrleute zur Gottseligkeit und zu einem christlichen Leben gereizt werden. So rescribirt daher das Oberconsistorium an den Superintendenten zu Oschatz den 18. Mai 1625: „„Wir haben Euren benebst des Pfarrers zu Borna eingeschickten Bericht, Marien, Paul S. zu N. Tochter, Kirchenbuße betreffend, verlesen hören. Wann sie dann dieser Derter nicht, sondern allhier zu Dresden verbrochen: als werdet Ihr gedachten Pfarrer bescheiden, daß er bei solcher Beschaffenheit die Delinquentin mit der Kirchenbuße verschonen soll ic.““ Ferner heißt es in einem Rescript an den Superintendenten zu Leisnig den 19. Nov. 1619: „„Wir haben Euern eingeschickten Bericht, in Sachen Johann K. von Leipzig betreffend, verlesen hören. Wann dann daraus so viel zu befinden, daß er zu Leisnig nicht delinquiret und daher kein Scandalum in dieser Gemeinde begangen, so tragen wir, ihn von der Communion abzustößen oder zu einer Deprecation zwingen zu lassen, noch zur Zeit billig Bedenken.““ (A. a. D. Seite 820. 821.) — Noch weniger ist es erforderlich, daß, wenn der Gefallene anderswohin zieht, die schon einmal geschehene Deprecation an dem anderen Orte wiederholt werde. Hierüber schreibt derselbe Carpzov: „Es kann auch geschehen, daß der Schuldige nach geschehener öffentlicher Abbitte wegen eines begangenen Verbrechens anderswohin zieht und sich da aufhält, wobei der

Zweifel entsteht, ob die Kirchenbuße im neuen Aufenthaltsorte nicht wiederholt werden müsse. Denn es wird nicht leicht Jemand leugnen, daß auch aus einem anderwärts begangenen Verbrechen, wenn es bekannt wird, ein Aergerniß entsiehe. Aber die öffentliche Abbitte darf nicht zu weit ausgedehnt, viel weniger, wenn sie schon einmal geleistet worden, wiederholt und verdoppelt werden, wie Nicolaus Rebhahn im „„Bericht von öffentlicher Kirchenbuße““ Cap. 10. S. 138. richtig schließt, mit diesen Worten: „„Wenn einer an einem andern Orte eine grobe öffentliche Mißhandlung und Uebelthat begebet, wendet sich von dannen hinweg an einen andern Ort, da man nicht von seiner Verbrechen weiß, und bringet dem Ministerio Zeugniß, daß er mit der Kirche, darinnen er das Aergerniß angerichtet hat, versöhnet sei, so kann man ihn wohl am andern Ort zulassen und darf seines Falles nicht öffentlich gedenken. Wann es aber je lautbar und wollte Aergerniß und übele Nachrede daraus erwachsen, könnte nur öffentlich angezeigt werden, daß diese Person mit der Kirchen, die sie beleidiget hätte, allbereit versöhnet wäre, deswegen sich Niemand daran stoßen sollte.““ Das ist ganz richtig: 1. weil der Schuldige, wenn die Abbitte einmal geschehen ist, schon mit der ganzen Kirche Christi versöhnt ist; wozu ist es daher nöthig, daß er aufs neue dem Abscheu des Volkes ausgesetzt und daß an jedem Orte die Abbitte insonderheit gefordert werde? Sintemal zwecklose Acte zu vermeiden sind. 2. Auch kann der Einwurf nicht gemacht werden, es sei um des Aergernisses willen nöthig, da, wenn die Beseitigung desselben an einem Orte geschehen ist, sich dies auch auf andere Orte erstreckt. Denn so bald die geschehene öffentliche Buße bekannt wird, so ist die Sache beigelegt und niemand darf das Verharren des Schuldigen in solchem Verbrechen argwöhnen. 3. Auch darum, weil die öffentliche Abbitte für eine Strafe gehalten wird, darf nie eine Verdoppelung derselben zugelassen werden, weil es unbillig sein würde, um eines und desselben Verbrechens willen jemanden mit doppelter Strafe zu belegen. Das Oberconsistorium rescribte daher dem Superintendenten zu Annaberg den 6. Nov. 1616 also: „„Wir haben aus Eurem Bericht vernommen, daß H. H. von E. Marten, Hansen R. zum Fenichsberg Eheweib, ungeachtet, daß sie allbereit zu D. publice depreciret, nunmehr auch zu D. zur öffentlichen Deprecation anhalten lassen wolle. Wann dann nicht Herkommen (ist), daß einer Person an zweien unterschiedlichen Orten die öffentliche Abbitte auferlegt werde, als begehren anstatt höchstgedachten unseres gnädigsten Herrn wir hiermit, ihr wollet den Pfarrer zu D. bescheiden, daß er gemeldetes R. Weib mit keiner ferneren Deprecation belegen solle &c.““ Ferner heißt es auf Requisition des Caspar S. zu L. den 21. Sept. 1613 folgendermaßen: „„Hat sich eure Tochter Anna mit Joh. C. kurz verwichener Zeit in ein Ehegelöbniß eingelassen; es haben sich aber diese beiden verlobten Personen vor der Hochzeit und Trauung zusammengefunden und fleischlich mit einander zugehalten, daher es geschehen, daß bemeldete euere Tochter im dritten Monat nach der Hochzeit in einem andern Dorfe, A. genannt, dahin sie ihrer Geschäfte und

Nahrung nachgegangen, einkommen, eines Kindes genesen, und daselbst taufen lassen, auch die Sechswochen auf solchem Dorfe gehalten, und nach denselben auf Begehren des Pfarrers die daselbst gewöhnliche Kirchenbuße thun müssen: ob nun wohl antzo, nachdem sie wiederum nach Hause kommen, der Pfarrer zu T. ihr gleichfalls die öffentliche Kirchenbuße auferlegen, sie auch, ehe und zuvor dieselbe von ihr geschehen, zum Gebrauche des heil. Abendmahls nicht zulassen will; dieweil sie dennoch vorgedachtermaßen zu A. allbereit Kirchenbuße gethan, so bleibt sie nunmehr zu T. damit billig verschonet, B. R. W.“ (von Rechtes wegen.) S. a. a. D. Seite 821. 822.

Anmerkung 5.

Die Form der Abbitte richtet sich theils nach der Schwere des Aergernisses, theils nach der Beschaffenheit des Gefallenen und nach der Stufe der Erkenntniß, auf welcher die Gemeinde steht. Die Abbitte kann daher je nach Umständen entweder persönlich von dem Gefallenen selbst vor dem Altare, oder durch den Prediger von der Kanzel, oder das eine oder andere in der Gemeindeversammlung, oder vor einem Ausschuß (z. B. bei Frauen), mündlich oder schriftlich u. s. w. geschehen. Als im Jahre 1539 ein Bürgersohn in Wittenberg in Mord gefallen war, that Luther eine Vermahnung, worin es u. a. heißt: „Weil es eine öffentliche That ist, so muß die Veröhnung auch öffentlich sein, sonst taugt es nicht. So er Kundschaft vom Rath bringt (daß die Sache vertragen ist) und darüber Vergebung der Sünden bittet, so soll er öffentlich vor dem Altar niederknien, und soll der Pfarrherr sagen, er sei absolvirt; denn es ist die ganze Kirche beleidigt.“ (XXII, 961. f.) Als einst ein Gemeindeglied das heilige Abendmahl nehmen wollte, spie ein anderer, der von ihm beleidigt war, vor ihm öffentlich in der Kirche aus und sprach, daß es Alle hören konnten: „Du Schelm bist nicht werth, daß dich die Erde tragen soll; gehe hin, daß du den Teufel empfahest.“ Ueber diesen Fall begehrte ein Prediger Rath von einem Gliede des Ministeriums zu Hamburg, welches mit Approbation des letzteren darauf den 13. October 1614 u. A. erwiederte: „Diese öffentliche Sünde ist nicht unter die gemeinen öffentlichen Sünden, sondern unter die größten, als ein sonderlicher Greuel und hohe Lästerung Gottes, zu schämen. Im Fall auch schon die öffentliche Buße nicht im Gebrauch wäre, müßte doch dieses Aergerniß ohne das, meines und Anderer Erachtens, öffentlich ausgefühnet und der Gemeinde abgebeten werden, sowohl des gar erschrecklichen Greuels halben, so in den abscheulichen Worten steckt, als auch, daß es (das Aergerniß) vor dem Angesichte der ganzen Gemeinde öffentlich geschehen ist. So lange er sich dessen verweigert, bezeugt er, daß ihm seine Buße kein Ernst sei; wie könnte er denn also wissentlich zugelassen werden? Hiergegen wüßte ich nichts, wie etwa gelinder mit einem solchen Delinquenten könnte gefahren werden, besondern (es sei denn), da man ja erheblliche Ursache hierzu hätte, möchte er nächst der Veröhnung mit

seinem Widerpart für ephlichen den fürnehmsten Ständen und Gliedern der Kirche im Namen der ganzen Gemeinde (einem Ausschuß) herzlich depreciren, und der Herr (Pfarrer) zeigte denn dasselbe der ganzen Kirche öffentlich an. Welche Gelindigkeit ich doch nicht leicht fürnehmen wollte.“ (Dedekennus' Thesaurus II, 462. f.)

Vor allem ist hier Vorstcht nöthig, daß die Gefallenen nicht die s. g. öffentliche Kirchenbuße für etwas ansehen, was die wahre Herzensbuße ersetze, während doch jene nur ein äußerliches Zeugniß von dem Vorhandensein der letzteren sein soll und ohne diese ein leeres Gaukelspiel ist. Um so sorgfältiger ist dabei alles möglichst abzusondern, was den Gedanken erzeugen könnte, als sei die Kirchenbuße eine die Schuld abbüßende Strafe. In der Apologie der Augsb. Confession heißt es daher: „Von der äußerlichen Ceremonie der öffentlichen Buße ist auch das Wort Satisfactio oder Genugthuung herkommen. Denn die Väter wollten diejenigen, so in öffentlichen Lastern erfunden, nicht wieder annehmen ohne eine Strafe. Und dieses hatte viele Ursache. Denn es dienet zu einem Exempel, daß öffentliche Laster gestraft würden, wie auch die Glosse im Decret sagt; so war es auch ungeschickt, daß man diejenigen, so in offene Laster gefallen waren, sollte bald unversucht zu dem Sacrament zulassen. Dieselbigen Ceremonien alle sind nun unlängst abkommen, und ist nicht noth, daß man sie aufrichte, denn sie thun gar nichts zu der Versöhnung für Gott. Auch ist es der Väter Meinung in keinem Wege gewesen, daß die Menschen dadurch sollten Vergebung der Sünden erlangen, wiewohl solche äußerliche Ceremonien leichtlich die Unerfahrenen dahin bringen, daß sie meinen, sie helfen etwas zur Seligkeit.“ (Art. 12.) Mit diesen letzteren Worten deutet die Apologie offenbar an, daß die Erneuerung der strengen Bußzucht der alten Kirche nicht nur nicht nöthig sei, sondern selbst gefährlich und schädlich sein würde. Heshustus schreibt daher: „Da der Bruder solche Vermahnung annimmt, soll man ihm weiter keine Strafe auflegen. Denn das Amt des Evangelii suchet keine Bezahlung für die Sünde, sondern nur die Besserung; wo es die erlangt, ist's zufrieden; und Christus sagt: Hörst er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen; will nicht, daß man ihm etwas auflege, .. wie im heillosen Pabstthum geschehen. Denn das Predigtamt suchet mehr nicht, denn Besserung des Menschen, und hat Macht und Befehl, die Sünde umsonst und ohne Abtrag zu vergeben, zu erlassen und aufzulösen. Es haben wohl die Bischöfe in der alten Kirche etliche Ceremonien verordnet und den öffentlichen Sündern, als den Mördern, Ehebrechern, etwas auferlegt, das man Correctiones, Züchtigungen, aber hernach im Pabstthum mit Unverstand Satisfactiones, Genugthuungen für die Sünde, hat genennet. Als, ein Mörder mußte etliche Tage in der Kirche stehen im Trauerkleid mit einem Schwert in der Hand, ein Ehebrecher mit der Ruthe, und mußten also mit solchem Zeichen ihre Sünde bekennen und den andern zum Exempel da stehen. Aber da ist für allen Dingen zu wissen, daß solche Strafen oder Züchtigun-

gen (die man unverschämt Satisfactiones hat genennet) in keinem Wege Vergebung der Sünden verdienen. Auch ist zu wissen, daß solche Züchtigungen nicht nöthig sind in der Kirche, auch vom Herrn Christo und den Aposteln nicht eingesetzt: auf daß die Lehre des Evangelii nicht werde verdunkelt. Ich achte für meine Einfalt, es sei besser und hab weniger Fahr, sonderlich wo nicht große Zeichen einer heuchlischen Buße am Sünder gespüret werden, daß man gar keine öffentliche Züchtigung (z. B. Suspension) auflege denen, die der Vermahnung Raum geben und Besserung zusagen. Denn wie will's ein Pfarrherr, der dem Sünder zu Trost von Gott gesetzt ist, verantworten, daß er einem Bußfertigen (der Besserung zugesagt, und von dem man hoffen kann, daß er's von Herzen meinet, was er redet) etwas auflegen darf, das ihm Gottes helles Wort nicht auflegt? So ist auch das weltliche Regiment dazu verordnet, daß es mit leiblicher Strafe an Ehre, Geld und am Leib die Andern von Sünden soll abschrecken." (Vom Amt und Gewalt der Pfarrherr. Erfurt 1561. B. 1. 2. 3.)

(Fortsetzung folgt.)

Zur Geschichte des römischen Concils.

Döllinger. Die Ultramontanen scheinen das Zeugniß dieses eminenten Geschichtsforschers wider die Infallibilitäts-Theorie aus der Geschichte ungleich mehr zu fürchten, als alle klaren Beweise wider dieselbe aus der Schrift. Döllinger's Einfluß scheint auch von Tage zu Tage namentlich in Deutschland, jedoch hier nicht allein, ein den Tendenzen der Jesuiten-Partei immer gefährlicherer zu werden. Die große Mehrzahl der römisch-katholischen Gelehrten in ganz Deutschland stellt sich auf Döllinger's Seite und bekundet dies durch öffentliche an ihn gerichtete Adressen. Dies thaten u. a. 13 Professoren der Prager Universität — darunter 5 Geistliche —; desgleichen die katholischen Docenten der Universität Bonn durch eine von 25 Mann unterzeichnete Zustimmungsadresse; ferner 9 Professoren der Universität und andere katholische Gelehrte zu Breslau; ferner von Köln 150, welche ein Dankesvotum unterschrieben haben, „lauter Männer“, heißt es, „von akademischer Bildung, darunter die Notablen des Beamtenstandes, der städtischen Verwaltung, die meisten Glieder des Appellhofs, die Häupter und Lehrer der öffentlichen Schulen“. Von Coblenz, Kreuznach, Münster sind gleiche Stimmen laut geworden. Das ihm von dem Münchener Magistrat angebotene Ehrenbürgerrecht hat Döllinger nicht angenommen. In einer, deswegen der Allgemeinen Ztg. übersandten „Erklärung“ schreibt er u. a.: „Ich habe den fraglichen Artikel veröffentlicht, weil ich mich als öffentlicher Lehrer, als Senior der theologischen Professoren Deutschlands in einer gespannten Zeit und wahrhaft beängstigenden Lage dazu berufen glaubte. Ich

habe es gethan in dem beruhigenden Bewußtsein, mit der großen Mehrheit der deutschen Bischöfe, zu welcher auch mein eigener verehrter Oberhirte gehört, im Wesen der Frage einig zu sein, und in dem Drange, das, was ich einst als Lehrer der Kirche empfangen, was ich 47 Jahre lang als solcher vorgelesen, nun am Abende meines Lebens in einem Moment drohender Verdunkelung oder Verunstaltung offen zu bekennen. Endlich auch — warum soll ich es nicht sagen? — in der Hoffnung, daß mein Wort, meine Hinweisung auf die Irrthümer eines durch 400 Unterschriften verbürgten Documents, selbst dort, wo gegenwärtig über die ganze Zukunft der Kirche entschieden werden soll, noch bevor die Würfel gefallen sind, vielleicht doch einige Beachtung finden werde. Dabei handelt es sich aber um eine rein innere Angelegenheit der Kirche, und ich darf durchaus nicht die Hand dazu bieten, oder es auch nur, soweit es von mir abhängt, geschehen lassen, daß diese durchweg religiöse Frage ihrer naturgemäßen innerkirchlichen Stellung entrückt und in ein ihr fremdes Gebiet hinübergezogen werde. München, 27. Januar 1870. J. v. Döllinger.“ Da nun in Folge des Auftretens Döllinger's ein großer Theil der kath. Kirche Deutschlands renitent werden zu wollen scheint, Döllinger's historische Feststellungen auch offenbar zu Kugeln dienen, mit denen manche Glieder der Opposition in Rom ihre Geschütze füllen, eine Opposition, die mit ihren vorgeblichen bloßen Bedenken wegen der „Opportunität“ des beabsichtigten Decrets unstreitig nur ihren Kampf gegen das Dogma selbst maskirt, so steigt natürlich mit der von Tag zu Tag wachsenden Sympathie für Döllinger auf der einen Seite der Ingrimm gegen ihn auf der anderen. Besonders merkwürdig ist eine Gegenerklärung, welche Frhr. v. Kettler, Bischof von Mainz, unter dem 8. Febr. von Rom aus gegen Döllinger veröffentlicht hat. Darin heißt es u. a. nach Anführung der oben citirten Erklärung Döllinger's: „Es hat eine Zeit gegeben, wo ich ein dankbarer Schüler des Herrn Stiftspropst von Döllinger war und ihn aufrichtig verehrte. Mehrere Jahre folgte in München ich allen seinen Vorlesungen. Damals war ich fast in allen großen Fragen der Kirchengeschichte mit ihm in Uebereinstimmung. Später im Jahre 1848 nahmen wir gemeinschaftlich als Abgeordnete an dem Parlament in Frankfurt Antheil. Auch in dieser Zeit, wo alle großen Zeitfragen so vielfach besprochen wurden, glaube ich mit ihm über die Fragen des öffentlichen Lebens in Uebereinstimmung gestanden zu haben. Leider muß ich aber jetzt annehmen, daß zwischen den Ansichten des Herrn Stiftspropst v. Döllinger und den meinigen, im Wesen der Fragen, welche uns jetzt beschäftigen, ein tiefer Gegensatz besteht. Herr Stiftspropst v. Döllinger ist öffentlich als Gesinnungsgenosse der Verfasser jener bekannten, unter dem Namen Janus erschienenen Schmähschrift (!) gegen die Kirche bezeichnet worden, und er hat bisher sich noch nicht veranlaßt gesehen, zu erklären, daß er als treuer Sohn der katholischen Kirche die Gesinnung, welche den Janus eingegeben hat, nicht theilt. Der Janus ist aber nicht nur gegen die Unfehlbarkeit des Papstes, sondern gegen den Primat

se ist gerichtet, gegen diese große göttliche Institution in der Kirche, welcher wir in der Einheit so recht eigentlich den Sieg der Kirche über alle Gegner durch alle Jahrhunderte verdanken. Er ist zugleich ein Bewebe zahlloser Entstellungen (!) der Thatfachen der Geschichte, dem vielleicht an innerer Unwahrhaftigkeit nur die Lettres provinciales von Pascal an die Seite gestellt werden können.“ (Allerdings!) „Herr Stiftspropst v. Döllinger hat aber nicht allein den Zusammenhang mit den Verfassern des Janus bisher noch nicht abgelehnt, sondern er ist auch bekanntlich der anonyme Verfasser der Schrift *Erwägungen für die Bischöfe des Conciliums über die Frage der päpstlichen Unfehlbarkeit*, welche freilich ungleich mäßiger gehalten ist, als der Janus, aber mit dem Gedankengang des Janus im Allgemeinen so übereinstimmt, daß dadurch um so mehr die Vermuthung nahe gelegt ist, daß er den Verfassern des Janus nahe stehe, jedenfalls ihre Richtung billige. . . Auch die oben angeführten Worte des Herrn Stiftspropst v. Döllinger, worin er die mögliche Erklärung einer Lehre, welche seinen Ansichten widerspricht, ‚eine drohende Verdunkelung oder Verunstaltung‘ der Lehre der Kirche nennt, sind von diesem Geiste erfüllt. An drohende Verdunkelungen und Verunstaltungen ‚der Lehre der Kirche‘ durch Aussprüche einer allgemeinen Kirchenversammlung kann Der nicht glauben, welcher die Ueberzeugung hat, daß der Geist der Wahrheit in übernatürlicher Weise dieser Versammlung beisteht. Der Herr Stiftspropst kann allerdings, ehe dieser Ausspruch erfolgt, gegen eine Lehre, die noch nicht festgestellt ist, seine Bedenken geltend machen; er hat aber als Katholik nicht das Recht, von drohender Verdunkelung und Verunstaltung der wahren Lehre durch die Aussprüche der allgemeinen Kirchenversammlung zu reden. Es hat eine Zeit gegeben, wo viele begeisterte Jünglinge aus allen Gauen Deutschlands, welche sich auf den Priesterstand vorbereiteten, zu den Schülern Döllinger's gehörten, und welche jetzt im reifern Alter die treuesten Söhne der Kirche sind und von den Feinden der Kirche als Jesuitenschüler bezeichnet werden. Jener Zeit verdankt es der Herr Stiftspropst v. Döllinger ohne Zweifel, daß auch jetzt noch Viele nur mit großem Widerstreben das Gefühl alter Pietät überwinden und sich von ihrem alten Lehrer lossagen.“ — Aus Vorstehendem geht hervor, daß Bischof v. Kettler den Stiftspropst v. Döllinger, wenn nicht für den unmittelbaren Autor der ausgezeichneten Schrift *„Der Papst und das Concil von Janus“*, doch für den mittelbaren Urheber und jedenfalls Vertreter derselben hält. Die *„Kath. Kirchenzeitung“* von New York stellt sich hingegen wenigstens, als ob sie das nicht glaube. Um einen so schwer wiegenden Namen wie Döllinger nicht gegen sich anführen lassen zu müssen, lobt sie ihn und schilt desto mehr auf *„Janus“*. Sie schreibt in der Nummer vom 3. März unter der Ueberschrift *„Dr. Döllinger“* u. a. wie folgt: *„Dieser berühmte katholische Gelehrte Deutschlands muß bekanntlich seit einiger Zeit in der Presse viel herhalten. Da er gegen die Unfehlbarkeitserklärung des Papstes in diesem gegenwärtigen Concilium sein theologisches Votum abgegeben (die Autorschaft des i n f a m e n*

„Janus“ hat man ihm indeß mit Unrecht zugeschrieben), so entstand ungeheurer Jubel im antikirchlichen Heerlager. Aber diese sonderbaren Kameraden, die jetzt so närrisch jodeln und jubeln, versehen sich an Döllinger. Der alte Mann mag manchmal wunderbarlich werden und dann wohl auch eine wunderliche Feder führen; aber er steht noch immer fest auf dem katholischen Grund und Boden (?!), und wir sind von ihm überzeugt, daß er sich jeden Augenblick — wenn verlangt — dem Urtheil des apostolischen Stuhles unterwerfen würde.“ (Wir werden's sehen.) „Gott stärke ihn in seinen alten Tagen und bewahre ihn vor Abwegen!“ Dieser Wunsch kommt aller Wahrscheinlichkeit nach zu spät. Auf diese Abwege im Sinne der Kath. Kz. ist Döllinger bereits gerathen, und zwar so tief, daß er schwerlich zurück kann. Unser Wunsch ist daher vielmehr dieser: Möchte der gelehrte Mann, wie er den Widerspruch der päpstlichen Anmaßungen mit den Thatfachen der Geschichte erkannt hat, ebenso den Widerspruch des ganzen römischen Lehrsystems mit dem Evangelium erkennen! — Uebrigens gibt es viele, welche entschieden gegen das Mittel öffentlicher Beistimmungs-Adressen sind und sich daher an denselben nicht betheiligen, aber mit Döllinger nichts desto weniger einen gleichen Standpunct einnehmen. In Betreff Prof. Dr. Verlage's an der Akademie zu Münster gesteht es der Louisviller „Glaubensbote“ selbst zu, und daß der bekannte Dr. Hefele, jetzt Bischof von Rottenburg, ja, zwei deutsche Cardinäle (Rauscher und Schwarzenberg) dazu gehören, ist öffentliches Geheimniß. Daß auch zur Opposition Zählende gegen das Adressenwesen sind, ist ohne Zweifel ganz in der Ordnung; es würde dasselbe für jede religiöse Genossenschaft ein unleidlicher Skandal sein, um so mehr für eine solche, wie die römische, welche äußere Einheit zu den unerläßlichen Kennzeichen der Kirche rechnet.

Abstimmungsweise im römischen Concil. Bekanntlich hat die Frage, ob auf den Concilien nach Nationen oder nach Köpfen abzustimmen sei, schon bei Gelegenheit früherer Concilien gefährliche Reibungen erzeugt. Die Päbste waren immer für Abstimmung nach Köpfen, indem sie bei dieser Form leichter eine Majorität der Stimmen für ihre projectirten Beschlüsse beschaffen konnten, als im anderen Falle. Auch im gegenwärtigen Concil hat sich die alte Streitfrage erhoben. In einem der der Allg. Ztg. zugehenden „Römischen Briefe“ lesen wir u. a. in Bezug hierauf: „Ueber die Repräsentation der einzelnen Nationen und Theilkirchen auf dem Concil lassen sich hier lehrreiche Betrachtungen anstellen. Franzosen und Deutsche müssen sich hier in den Tugenden der Demuth und Bescheidenheit üben. Da ist Diöcese Breslau mit 1,700,000 Katholiken; ihr Bischof ist hier in keine einzige Commission gewählt, wogegen die 700,000 Einwohner des jetzigen Kirchenstaates durch 62 Bischöfe vertreten sind und die Italiener in allen Commissionen die Hälfte oder Zweidrittheile bilden. Denn das Reich Gottes, in welchem der Kleinste größer ist, als Johannes und alle Propheten, liegt bekanntlich zwischen Montefiascone und Terracina, und wer in Sonnino

oder Belletri, in Ceccano, Anagni oder Rieti das Licht der Welt erblickt hat, der ist in der Wiege schon prädestinirt, imperio regere populos. Zwar ist es den 62 Bischöfen dieses auserwählten Landes und Volkes noch nicht gelungen, auch nur das bescheidenste Maß von Moralität in ihren Landstädtchen und Dörfern herzustellen; noch immer stehen ganze Ortschaften und Distrikte notorisch mit den Briganten im Einverständnis; aber um dergleichen Dinge hat sich ja auch das Concil nicht zu bekümmern. Da sind die Erzbischöfe von Köln mit 1,400,000, von Cambry mit 1,300,000, von Paris mit 2,000,000 Katholiken; aber von den neapolitanischen und sicilianischen Bischöfen auf dem Concil reichen schon vier hin, diese Prälaten mit den hinter ihnen stehenden 5,000,000 Deutschen und Franzosen zu nullificiren. So sind die 12,000,000 Katholiken des eigentlichen Deutschlands auf diesem Concil mit vierzehn Stimmen vertreten. Man könnte das Verhältniß auch so ausdrücken: in kirchlichen Dingen gelten zwanzig Deutsche noch nicht so viel als Ein Italiener. Und sollte ein Deutscher sich etwa einbilden, daß sein Volk mit seinen zahlreichen theologischen Hochschulen und seinen gelehrten Theologen billig einiges Gewicht auf einem Concil ansprechen dürfe, so möge er nur hierher kommen, um alsbald von diesem Wahne gründlich geheilt zu werden. In ganz Italien gibt es, mit Ausnahme Roms, nicht eine einzige wirkliche theologische Facultät; Spanien behilft sich gleichfalls ohne höhere theologische Schulen und ohne Theologie; aber hier auf dem Concil sind einige hundert Italiener und Spanier die Herren und die berufenen Lehrmeister und Glaubensdiktatoren für alle zur Kirche gehörigen Nationen.“

Döllinger's „Einige Worte über die Unfehlbarkeitsadresse“, welche derselbe in der „Allg. Ztg.“ veröffentlicht hat, sind laut der Allg. Luth. Kz. ihrem wesentlichen Inhalt nach folgende: „Sie haben die merkwürdige Adresse gebracht, welche aus dem Schooß des vaticanischen Concils heraus den Pabst bittet: daß er die erforderlichen Schritte thun möge, um seine eigene Unfehlbarkeit durch die gegenwärtige Versammlung zum Glaubensartikel erheben zu lassen. 180 Millionen Menschen — das verlangen die Bischöfe, welche die Adresse unterzeichnet haben — sollen künftig durch die Drohung der Ausschließung aus der Kirche, der Entziehung der Sacramente und der ewigen Verdammniß gezwungen werden, das zu glauben und zu bekennen, was die Kirche bisher nicht geglaubt, nicht gelehrt hat. Nicht geglaubt hat — denn auch diejenigen, welche diese päpstliche Unfehlbarkeit bisher für wahr gehalten haben, konnten sie doch nicht glauben, dieses Wort im christlichen Sinne genommen. Zwischen Glauben (*fide divina*) und zwischen der verstandesmäßigen Annahme einer für wahrscheinlich gehaltenen Meinung ist ein unermesslicher Unterschied. Glauben kann und darf der Katholik nur dasjenige, was ihm als göttlich geoffenbarte, zur Substanz der Heilslehre gehörige, über jeden Zweifel erhabene Wahrheit von der Kirche selbst mitgetheilt und vorgezeichnet wird, nur dasjenige, an dessen Bekenntniß die Zugehörigkeit zur Kirche geknüpft ist, dasjenige, dessen Gegentheil die Kirche

schlechthin nicht duldet, als offenbare Irrlehre verwirft. In Wahrheit hat also kein Mensch von Anfang der Kirche bis zum heutigen Tag an die Unfehlbarkeit des Papstes geglaubt, d. h. so geglaubt, wie er an Gott, an Christus, an die Dreieinigkeit des Vaters, Sohnes und Geistes zc. glaubt, sondern viele haben es für wahrscheinlich oder höchstens für menschlich gewiß (*fide humana*) gehalten, daß diese Prærogative dem Papst zukomme. Demnach wäre die Veränderung in dem Glauben und der Lehre der Kirche, welche die Adress-Bischöfe durchgeföhrt wissen wollen, ein in der Geschichte der Kirche einzig dastehendes Ereigniß; in achtzehn Jahrhunderten ist nichts Aehnliches vorgekommen. Es ist eine kirchliche Revolution, welche sie begehren, um so durchgreifender, als es sich hier um das Fundament handelt, welches den religiösen Glauben jedes Menschen künftig tragen und halten soll, als an die Stelle der ganzen, in Zeit und Raum universalen Kirche ein einzelner Mensch, der Papst, gesetzt werden soll. Bisher sagte der Katholik: Ich glaube diese oder jene Lehre auf das Zeugniß der ganzen Kirche aller Zeiten, weil sie die Verheißung hat, daß sie immerdar bestehen, stets im Besiß der Wahrheit bleiben soll. Künftig aber müßte der Katholik sagen: Ich glaube, weil der für unfehlbar erklärte Papst es zu lehren und zu glauben befiehlt. Daß er aber unfehlbar sei, das glaube ich, weil er es von sich behauptet. Denn 400 oder 600 Bischöfe haben zwar im Jahr 1870 zu Rom beschloffen, daß der Papst unfehlbar sei; allein alle Bischöfe und jedes Concil ohne den Papst sind der Möglichkeit des Irrthums unterworfen; Untrüglichkeit ist das ausschließende Vorrecht und Besißthum des Papstes, sein Zeugniß können die Bischöfe, viele oder wenige, weder verstärken noch abschwächen; jener Beschluß hat also nur so viel Kraft und Autorität, als der Papst ihm, indem er sich denselben aneignet, verliehen hat. Und so löst sich denn alles zuletzt in das Selbstzeugniß des Papstes auf, was freilich sehr einfach ist. Dabei sei nur erinnert, daß vor 1840 Jahren ein unendlich Höherer einmal gesagt hat: „Wenn ich mir selber Zeugniß gebe, so ist mein Zeugniß nicht glaubwürdig“ (Joh. 5, 31.). — Die Adresse gibt insbesondere zu folgenden Bedenkten Anlaß: Erstens: Sie beschränkt die Unfehlbarkeit des Papstes auf diejenigen Aussprüche und Decrete, welche derselbe an die Gesammtheit aller Gläubigen richtet, also zur Belehrung der ganzen katholischen Kirche erläßt. Daraus würde also folgen, daß, wenn ein Papst nur an einzelne Personen, Körperschaften, Partikularkirchen sich wendete, er stets dem Irrthum preisgegeben war. Nun haben aber die Päbste zwölf oder dreizehn Jahrhunderte lang die Bedingung, an welche die Irrthumslosigkeit ihrer Entscheidungen oder Belehrungen geknüpft sein soll, nie verwirklicht: alle Kundgebungen der Päbste über Fragen der Lehre vor dem Ende des 13. Jahrhunderts sind nur an bestimmte Personen oder an die Bischöfe eines Landes zc. gerichtet. Der ganzen orientalischen Kirche ist niemals in dem Jahrtausend der Vereinigung ein allgemein lautendes Decret eines Papstes mitgetheilt worden, nur — und in langen Zwischenräumen — an einzelne Patriarchen oder an Kaiser haben

die Päbste dogmatische Schreiben gerichtet. Es ist also klar, daß die Päbste selber von dieser Bedingung, von welcher die Sicherheit und Unfehlbarkeit ihrer Entscheidungen abhängen soll, mindestens tausend Jahre lang keine Ahnung gehabt haben, wie denn diese Behauptung auch erst sehr spät eronnen und der Kirche vor 1562 unbekannt gewesen ist. In diesem Jahre hat sie nämlich der löwener Theolog Johann Hessels zum ersten mal vorgetragen, von dem sie Bellarmin entlehnte und mit Stellen aus den falschen Isidorischen Decretalen und mit den erdichteten Zeugnissen des heiligen Cyrillus stützte. Mit einem einzigen vorgesezten Worte, durch die bloße Aufschrift hätten die Päbste ihren dogmatischen Kundgebungen nach dieser Theorie die höchste Prärrogative der Irrthumslosigkeit verleihen können. Sie haben es nicht gethan, haben Personen und Gemeinden in die Gefahr versetzt, durch Annahme ihrer ohne die Bürgschaft göttlicher Gewißheit gegebenen Entscheidungen in Irrthümer zu verfallen. — Zweitens: Es ist unwahr, daß ‚gemäß der allgemeinen und constanten Tradition der Kirche die dogmatischen Urtheile der Päbste irreformabel sind‘. Das Gegentheil liegt vor aller Augen. Die Kirche hat die dogmatischen Schreiben der Päbste stets erst geprüft und ihnen insolge dieser Prüfung entweder zugestimmt, wie das Concil von Chalcedon mit dem Schreiben Leo's gethan, oder sie als irrig verworfen, wie das fünfte Concil (553) mit dem Constitutum des Vigilius, das sechste Concil (681) mit dem Schreiben des Honorius gethan hat. — Drittens: Es ist nicht richtig, daß auf dem zweiten Concil von Lyon (1274) durch die Zustimmung der Griechen sowohl als der Lateiner ein Glaubensbekenntniß angenommen worden sei, in welchem erklärt wird: ‚daß Streitigkeiten über den Glauben durch das Urtheil des Pabstes entschieden werden müßten.‘ Weder die Griechen, noch die Lateiner, d. h. die zu Lyon versammelten abendländischen Bischöfe, eigneten sich dieses Glaubensbekenntniß an, sondern der verstorbene Pabst Clemens IV. hatte es dem Kaiser Michael Paläologus als Bedingung seiner Zulassung zur Kirchengemeinschaft geschickt. Dieser selbst erklärte indeß zu Hause in Konstantinopel die drei Zugeständnisse, die er dem Pabst gemacht habe, für illusorisch. — Viertens: Das Decret der florentinischen Synode wird verstümmelt angeführt. Der Pabst und die Cardinäle verlangten nämlich beharrlich, daß, als nähere Bestimmung, wie der Primat des Pabstes zu verstehen sei, beigezsetzt werde: *juxta dicta Sanctorum*. Das wiesen die Griechen mit gleicher Beharrlichkeit zurück. Sie wußten wohl, daß unter diesen ‚Zeugnissen der Heiligen‘ sich eine beträchtliche Anzahl sehr weitgehender, erdichteter oder gefälschter Stellen befinde. Die Lateiner gaben endlich nach, die *dicta Sanctorum* verschwanden aus dem Entwurf, und dafür wurden als Maßstab und Schranke des päpstlichen Primats die Verhandlungen der ökumenischen Concilien und die heiligen Kanones gesezt. Damit war jeder Gedanke an päpstliche Unfehlbarkeit ausgeschlossen. — Die Adresse erklärt sich mit besonderer Indignation gegen die, welche die florentinische Synode nicht für ökumenisch halten. Die Thatfachen mögen

sprechen. Die Synode wurde bekanntlich berufen, um das Concil zu Basel zu Grunde zu richten, als dieses mehrere der römischen Kurie lästige Reformen zu beschließen begonnen hatte. Am 9. April 1438 wurde sie zu Ferrara eröffnet. Neun Zehnthelle der damaligen katholischen Welt theilhaftig sich grundsätzlich nicht an der Synode, weil sie dieselbe der baseler Versammlung gegenüber für illegitim hielten, und jedermann wußte, daß für die dringendste Angelegenheit, die Reform der Kirche, dort nichts geschehen werde. In allem waren es 62 Bischöfe, welche unterzeichneten. Die griechischen Prälaten mit ihrem Kaiser waren in der äußersten Gefahr des Untergangs durch die Verheißung von Geld, Schiffen und Soldaten dahin gezogen worden; der Pabst hatte zudem versprochen, die Kosten ihres Aufenthalts in Ferrara und Florenz und ihrer Rückreise zu tragen. Als sie sich unnachgiebig zeigten, entzog er ihnen die Subsidien, sodaß sie in bittere Noth geriethen und endlich, gezwungen durch den Kaiser und durch Hunger gedrängt, Dinge unterzeichneten, die sie später fast alle widerriefen. Der übrige Text der Adresse beschäftigt sich mit der Ausführung, daß die Aufstellung des neuen Glaubensartikels gerade jetzt zeitgemäß, ja dringend nothwendig sei, weil einige Personen, die sich für Katholiken ausgegeben, jüngst diese Meinung von der päpstlichen Untrüglichkeit bestritten haben. Was die Adresse hier theils sagt, theils als (in Rom) bekannt voraussetzt, ist wesentlich Folgendes. An und für sich, meint sie, wäre es nicht gerade absolut nothwendig gewesen, die Zahl der Glaubenslehren durch ein neues Dogma zu vermehren, aber die Lage habe sich so gestaltet, daß dies jetzt unausweichlich sei. Seit mehreren Jahren hat nämlich der Jesuitenorden, unterstützt von einem Anhang Gleichgesinnter, eine Agitation zu Gunsten des zu machenden Dogmas zugleich in Italien, Frankreich, Deutschland und England begonnen. Eine eigene religiöse Gesellschaft, zu dem Zweck für die Erlangung des neuen Dogmas zu beten und zu wirken, ist von den Jesuiten gegründet und öffentlich angekündigt worden; ihr Hauptorgan, die in Rom erscheinende ‚Civilita‘, hat es zum voraus als die Hauptaufgabe des Concils bezeichnet, der harrenden Welt das Geschenk des fehlenden Glaubensartikels entgegenzubringen; ihre ‚Raacher Stimmen‘ und wiener Publikationen haben dasselbe Thema breit und in unermüdlicher Wiederholung erörtert. Bei dieser Agitation wäre es nun die Pflicht aller Andersdenkenden gewesen, in ehrfürchtvollem Schweigen zu verharren, die Jesuiten und ihren Anhang ruhig gewähren zu lassen, die von ihnen in zahlreichen Schriften vorgebrachten Argumente keiner Prüfung zu unterziehen. Leider ist dies nicht geschehen; einige Menschen haben die unerhörte Frechheit gehabt, das heilige Schweigen zu brechen und eine abweichende Meinung kundzugeben. Dieses Aergerniß kann nur durch eine Vermehrung des Glaubensbekenntnisses, eine Veränderung der Katechismen und aller Religionsbücher gesühnt werden. Dr. J. v. Döllinger.“

W.

Einige unschuldige „offene Fragen“ an das General Council, resp. Herrn Dr. Krauth, nebst Bitte um offene Antwort, ob er unserer Antwort beistimmt.

Es ist hinreichend bekannt, daß Herr Dr. Krauth ein Kenner und Liebhaber der lutherischen Theologie und zugleich einer der vornehmsten doctrinellen Wortführer des General Council ist. Als chairman von der Committee, die über die durch Herrn Pastor Siefer, als Präses der Minnesota-Synode, dem General Council vorgelegten Fragen hinsichtlich der bekannten 4 Punkte urtheilen sollte, gab er folgenden Bericht ein: „In Bezug auf den Punkt, daß Keger (heretics) und Lehrer, die im Fundament irren (fundamental errorists), weder zu unsern Altären als Kommunikanten, noch auf unsern Kanzeln als Lehrer unsrer Gemeinden können zugelassen werden, so könne keine Frage in Hinsicht auf die allgemeine Anhänglichkeit (adherence) dieses Council's an den vollen und ganzen Glauben der evangelisch lutherischen Kirche sein. In Bezug auf den anderen Punkt, ob das General Council unter den fundamental errorists solche verstehe, welche in Betreff der unterscheidenden (distinctive) Lehren der Kirche nicht in vollkommener Uebereinstimmung (pure harmony) mit dem Worte Gottes seien, wie es in dieser Kirche bekannt und gelehrt wird; so wurde berichtet (stated), daß das Council meine, einen Unterschied zu machen zwischen fundamental errorists und heretics, als zwischen dem Größeren und Kleineren. Alle heretics sind fundamental errorists, aber nicht umgekehrt. Unter heretics verstehen wir solche, welche unser allgemeines katholisches Christenthum (our common catholic Christianity) verwerfen; unter fundamental errorists verstehen wir diejenigen, welche irgend einen Theil des reinen Wortes Gottes verwerfen, wie es in unsern Bekenntnißschriften dargelegt ist.“

Da entsteht nun die erste Frage:

1.) Ist nämlich in dieser Unterscheidung zwischen heretics (Kegern) und fundamental errorists nicht ein Widerspruch enthalten? Denn oben wird behauptet, jene verhielten sich zu diesen, wie das Größere zum Kleineren, was doch nothwendig etwas Gemeinsames zwischen beiden voraussetzt, was denn auch in den Worten ausgedrückt ist, daß jeder heretic ein fundamental errorist sei. Unten aber wird behauptet, daß der heretic, der Keger, den ganzen allgemeinen christlichen Glauben verwerfe. Als solcher aber stünde er ganz außerhalb der christlichen Kirche, wie Heiden, Juden und Mohamedaner. Keger aber sind doch nie außer-, sondern allezeit innerhalb der christlichen Kirche. Wer hätte z. B. je einen Mohamedaner einen Keger genannt? Ja selbst die noch Getauften jetziger Zeit, die offenbar und in ausdrücklichen Worten, seien es Einzelne oder ganze Gemeinschaften, den allgemeinem christlichen Glauben verleugnen, sind keine Keger, sondern abgefallene, verlogene Christen, die dadurch von der Christenheit sich völlig

getrennt haben und außerhalb derselben sich befinden, wie z. B. die Unitarians, zwischen denen und den Juden und Mohamedanern kein wesentlicher Unterschied besteht.

Daß aber die heretics, die Keger, grade innerhalb der Kirche sich befinden, das bezeugt St. Paulus mit ausdrücklichen Worten 1 Kor. 11, 19., da er also schreibt:

„Denn es müssen (sogar καὶ) Kotten (αἰρέσεις, Kekerereien, kekerische Gemeinschaften, also nicht blos Spaltungen σχίσματα, vergl. B. 18.) unter euch sein, damit die so rechtschaffen sind (die bewährten, die rechtgläubigen, δόξιοι) offenbar werden.“ Desgleichen schreibt er an Titum Tit. 3, 10: „Einen kekerischen (αἰρετικόν) Menschen meide, wenn er einmal und abermal ermahnet ist. Und wisse, daß ein solcher verkehrt ist und sündigt, als der sich selbst verurtheilt hat“, das ist wider sein eigenes Gewissen sündigt und aus satanischem Hochmuth seine Irrlehren zu verbreiten fortfährt. Diesen Verursacher des Ermahnens hatten aber Titus und andere Rechtgläubige selbstverständlich nur an denen zu üben, die sich noch innerhalb der christlichen Gemeinden befanden. Ferner, zu diesen vergeblich ermahnten kekerischen Menschen gehörten sicherlich auch Hymenäus und Philetus, die doch keinesweges gradezu den ganzen christlichen Glaubensgrund umstießen, sondern (2 Tim. 2, 18.) bezeugten, die Auferstehung sei schon geschehen. Sie leugneten also die leibliche Auferstehung der Gläubigen; und weil sie wider alle Ueberweisung und Ueberführung dennoch in ihrer Irrlehre beharrten, so wurden sie von der christlichen Gemeinde ausgeschlossen.

Demgemäß möchte schwerlich jener angegebene Unterschied zwischen heretics und fundamental errorists stichhaltig sein. :

2.) Ist die reformirte Kirche resp. die hiesige presbyterianische kirchliche Gemeinschaft eine Schwesterkirche der lutherischen, wie sie von den Unionisten hüben und drüben vielfach genannt wird, oder sind die calvinistischen Presbyterianer fundamental errorists, wie die rechtgläubige lutherische Kirche sie immer dafür angesehen hat? Denn wenn sie auch nicht offenbar, gradezu und unmittelbar den ganzen Glaubensgrund umstoßen, die Gottheit Christi und somit auch den dreieinigen Gott leugnen, und sich dadurch wie die Unitarians von der Gemeinschaft der christlichen Kirche völlig losreißen, so ist doch offenbar, daß sie so viele und schwere seelenverderbliche und verdammliche Irrlehren behaupten, und wider alle Ueberweisung von unsern rechtgläubigen Theologen seit mehr als 300 Jahren hartnäckig festhalten und ausbreiten, daß sie dadurch dennoch den Grund des seligmachenden Glaubens umstoßen und die Seelen, in denen dieser Irrthum kräftig wird und bleibt, in's ewige Verderben stürzen. Denn sie lehren durchaus schriftwidrig und falsch in folgenden Lehren: 1. Vom Gebrauch der Vernunft in Glaubenssachen; 2. Von der göttlichen Vorsehung; 3. Von der, kraft der persönlichen Vereinigung, der menschlichen Natur Jesu Christi mitgetheilten göttlichen Majestät und Herrlichkeit; 4. Von der allmächtigen und seiner Kirche

zugleich gnadenreichen Allgegenwart Christi nach seiner menschlichen Natur; 5. Von der allgemeinen Gnade Gottes; 6. Von dem allgemeinen Verdienste Jesu Christi; 7. Von dem allgemeinen ernstlichen Gnadenberufe des Evangelii; 8. Von der ewigen Gnadenwahl; 9. Von der Verwerfung der Gottlosen; 10. Von der Befehrungsgnade; 11. Von der Verlierbarkeit des Glaubens; 12. Von der Taufe; 13. Vom Abendmahl; 14. Von allerhand Mittdingen und Ceremonien.

Ist das nicht ein furchtbares Register und ist hier etwa nur ein wenig Sauerteig, wiewohl auch diesen die rechtgläubige Kirche nicht leiden soll? Was hilft es z. B. wenn die Presbyterianer auch die Gottheit Christi bekennen, wenn sie, als Nachfolger des Kezers Nestorius, leugnen, daß um der persönlichen Vereinigung des Sohnes Gottes mit der menschlichen Natur willen der ganze Christus, Gottes und Marien Sohn, am Kreuze für uns gelitten habe und gestorben sei? Zwar sagt die Schrift: „Den Fürsten des Lebens habt ihr getödtet;“ „sie haben den Herrn der Herrlichkeit gekreuzigt;“ „das Blut Jesu Christi, des Sohnes Gottes, macht uns rein von aller Sünde;“ „Gott hat seine Gemeinde durch sein eigen Blut erworben;“ und in diesen Worten eignet der Heilige Geist, um jener persönlichen Vereinigung willen, der ganzen Person das zu, was der menschlichen Natur eigen ist. Die Calvinisten aber rauben den armen Sündern im Widerspruch gegen Gottes Wort diesen einigen Trost, indem sie ihr blödes Vernunftlicht hereinlassen, das da sagt: Gott kann nicht leiden, er hat kein Blut und kann nicht sterben, folglich hat nur der Mensch Jesus von Nazareth gelitten, sein Blut vergossen und ist gestorben; der Sohn Gottes ist darin thätlich gar nicht theilhaftig.

Fürwahr, wäre dem also, so wären wir noch alle in unsern Sünden, da wäre Christus, Gottes und des Menschen Sohn, kein Versöhner und Erlöser von Sünde, Tod und Teufel, da gäbe es kein Evangelium, keinen Glauben, keine Kirche, keine Rechtfertigung der Sünder vor Gott, keine Heiligung, kein ewiges Leben, das ganze Christenthum wäre nur ein großartiger Betrug und Blendwerk des Teufels, wie der Mohamedanismus.

Weil die calvinistisch gestimmten und also lehrenden Presbyterianer die persönliche Vereinigung des Sohnes Gottes mit der menschlichen Natur in Christo eigentlich nicht glauben und in Folge dess leugnen, daß der Gottmensch für uns gelitten habe und gestorben sei, so stellen sie natürlich auch in Abrede, daß der Gottmensch erhöht und verherrlicht sei, daß er, nach seiner menschlichen Natur, in unendlicher Allmacht, Majestät und Herrlichkeit mit dem Vater Himmel und Erde regiere, daß er mit seiner Gegenwart Alles erfülle und sonderlich auf gnadenreiche Weise da gegenwärtig sei, wohin er sich durch sein Wort und Verheißung verbunden habe, als z. B. im Abendmahl.

Auch hier lassen sie, als schriftwidrige Zerreißer der Person Christi, die Vernunft reden, die doch niemals und nirgends in Sachen des Glaubens auch nur theilweise eine Erkenntnißquelle, sondern immer und überall nur

ein Erkenntniß mittel sein kann. Denn die Vernunft sagt also: Christus war ein wahrer Mensch und hatte als solcher einen wahren menschlichen Leib. Ein solcher aber kann zu derselben Zeit nur an einem Orte gegenwärtig sein; folglich kann Christus mit seinem Leibe nicht da überall gegenwärtig sein, wo gleichzeitig das heilige Abendmahl gefeiert wird.

Wie schrecklich und trostlos, wie durchaus schriftwidrig und lehrerisch und vom Satan, dem Lügner und Mörder eingegeben, ist nicht ihre verfluchte Lehre von dem unbedingten ewigen Rathschluß Gottes von der Erwählung und Verwerfung, darin sie von Christo absehen; denn in Ihm allein ist doch, nach der Schrift, die Erwählung möglich und wirklich, und nur der beharrliche Unglaube wider ihn zieht natürlich die Verwerfung nach sich. Auch hier lassen sie die Vernunft wieder mitreden und lehren, die also sagt: Ist es an dem, daß Gott durch einen nach dem freien Wohlgefallen seines Willens gefaßten Rathschluß einen kleinen Theil der Menschen von Ewigkeit zur ewigen Seligkeit aus freier Gnade vorherbestimmt hat, um an ihnen seine Gnade zu erzeigen, so hat er gleicher Weise von Ewigkeit den größten Theil der sündigen Menschen zur ewigen Verdammniß vorherbestimmt, um an ihnen seine Gerechtigkeit zu erzeigen. Desgleichen: Ist es an dem, daß Gott nur um der Auserwählten willen, als eine nothwendige Folge seiner Erwählung, seinen Sohn in das Fleisch gesendet hat, um diesen Erwählten durch sein Leiden und Sterben Gott auszuföhnen und das ewige Leben zu erwerben, so ist klar und offenbar, daß die zur ewigen Verdammniß Vorherbestimmten keinen Theil an Christo und seinem Verdienst haben, daß sie auch nicht an ihn glauben können noch sollen.

So wird also durch diese gotteslästerliche, schriftwidrige und auch vom heidnischen Fatalismus durchdrungene Irrlehre die Schriftlehre von der allgemeinen Gnade Gottes, von dem allgemeinen Verdienst Christi, von der allgemeinen Berufung durch das Evangelium, um in allen Berufenen den wahren Glauben an Christum zu wirken, zu Boden gestoßen, unter die Füße getreten und der eine Theil der Menschen zur Vermessenheit, der andere zur Verzweiflung getrieben.

3.) Kann also ein Diener der rechtgläubigen, das ist, lutherischen Kirche, die sich in allen Artikeln des Glaubens kindlich und einfältig an Gottes Wort hält, wie es lautet, und der Vernunft in ihr Erkenntniß und Bekenntniß nicht darein zu reden gestattet, sondern vielmehr, nach 2 Kor. 10, 5., „alle Vernunft gefangen nimmt in den Gehorsam Christi“, das ist, seines Evangelii — kann ein solcher Diener einem Diener der presbyterianischen Kirche seine Kanzel anbieten, um seiner lutherischen Gemeinde Gottes Wort lauter und rein zu verkündigen? Nein! und abermal Nein! Ein lutherischer Pastor, der solches Anerbieten thäte, wäre entweder höchst unwissend über die reine Lehre seiner Kirche und die so furchtbar verderbte der Presbyterianer — und diese Unwissenheit wäre für einen Lehrer der Kirche durchaus sündlich und sträflich — oder die Fluchwürdigkeit und Verdammlichkeit jeder

falschen Lehre, als wider Gottes Ehre und der Menschen Heil streitend, steckte nicht in seinem Gewissen, zum Theil vielleicht durch den Betrug der Union, dieses Gaukelspiel des Satans in unsern Tagen, oder es wären menschliche Rücksichten, fleischliche Liebedienerei und falsche Brüderlichkeit die leitenden Beweggründe. Aber auch angenommen, ein lutherischer Pastor wüßte, daß ein presbyterianischer Prediger, zu dem er vielleicht in verwandtschaftlichen oder freundschaftlichen Beziehungen steht, die Irrlehren seiner Kirche nicht theilte, sondern rechtgläubig wäre: so hätte er deshalb keinen Verus, ihn auf seine Kanzel zu lassen. Er hätte dann nur den Verus der Liebe, diesen seinen Freund zu ermutigen, wider die Irrlehren seiner Kirche in ihren assemblies mündlich und je nach seinen Gaben auch schriftlich zu zeugen und natürlich auch seiner Gemeinde das reine Wort Gottes zu predigen. Da gäbe es nur zwei Fälle. Entweder unterließe er aus Menschenfurcht und Menschengefälligkeit dieses Zeugniß; und da wäre es ein Beweis, daß seine Rechtgläubigkeit nur Schaum auf dem Biere wäre, aber weder im Herzen lebte noch im Gewissen steckte; oder er thäte dieses Zeugniß, fände aber keinen Eingang oder würde gar von seiner kirchlichen Körperschaft ausgestoßen und von seiner Gemeinde abgesetzt. Wenn er nun in jenem Zeugniß wider die Irrlehren zugleich die reine Lehre der lutherischen Kirche bezeugt und sich für sie erklärt hat, so ist er dann gewiß ein theurer Märtyrer Christi; und da ist es Zeit für den lutherischen Pastor, ihm seine Kanzel anzubieten.

Sonst aber ist und bleibt solches Anbieten durchaus bekenntnißwidrig und unionistisch, sündlich und verwerflich. Denn zum Ersten streitet es wider die Ehre Gottes und seines Wortes, das Röm. 16, 17. allen rechtgläubigen Christen, wieviel mehr also den öffentlichen Lehrern der Kirche, gebietet, von denen zu weichen, also sie nicht zu suchen und zum Predigen zu veranlassen, die da Zertrennung und Aergerniß anrichten, neben (also auch wider) die Lehren, die sie gelernt hätten. Desgleichen befiehlt Gott in seinem Worte, Jud. 3., daß alle Christen, wieviel mehr also die Prediger, ob dem Glauben, der einmal (für alle Welt) den Heiligen vorgegeben sei, kämpfen sollen, das ist, die Irrlehren mündlich und schriftlich angreifen und widerlegen. Solchem Worte Gottes wird also gradezu ins Angesicht geschlagen, wenn ein Diener der lutherischen Kirche einen presbyterianischen Prediger auf seine Kanzel einladet oder ihn zuläßt, wenn dieser sie begehren sollte. Denn durch solch Einladen oder Zulassen giebt der lutherische Prediger doch den Schein, als sei zwischen seiner Kirche und der der Presbyterianer jezt guter Friede und herzliche Eintracht, während doch offenbar und am Tage ist, daß auch die jezigen Presbyterianer die Irrlehren ihrer Väter noch nie widerrufen haben, sondern sie nach wie vor festhalten, lehren und bekennen, wenn sie auch hin und her eine mildere Form annehmen. Desgleichen ist offenbar, daß sie jezt eben so wenig als früher die lutherische Kirche als rechtgläubig anerkennen, sondern sie für halb papistisch erklären und fern davon sind, auf gradem und einfältigem Wege die Einigung mit ihr zu suchen, das ist, ihre

Lehre anzunehmen. Daß sie aber auch hier im Bezeigen ihrer Abneigung gegen uns nicht mehr die lästerlichen Worte ihrer Väter gebrauchen, das kommt keinesweges aus einer Zuneigung zu unserer Lehre. Vielmehr kommt es daher, daß theils wohl überhaupt das presbyterianische Blut jetzt etwas wässrig geworden ist, theils daß das einschläfernde Gift des Unionismus, das der Teufel jetzt allen nicht-papistischen Kirchen eingießt oder eintröpfelt, um sie dadurch für den Eintritt in seine Papstkirche vorzubereiten, auch in die Presbyterianer eingebracht ist, theils daß sie die amerikanische bürgerliche Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit auf das kirchliche Gebiet übertragen und auch hier polite fashionable und popular sein wollen.

Zum Andern streitet jenes Anbieten und Zulassen auch wider das Gewissen eines Dieners der lutherischen Kirche, das eben auch in obigen Worten Gottes gefangen und gebunden und darin grade recht frei sein soll von menschlichen Rücksichten. Er zwar kann und darf auch in allerlei irrgläubigen Kirchen predigen, wenn er dazu berufen wird; denn er bringt ja die reine Lehre, die allein heilsam und tröstlich ist; und ohne grade im eigentlichen Sinne eine Streit- und Wehrpredigt zu halten, kann es ihm doch durch Gottes Gnade gelingen, daß z. B. durch seine reine evangelische Lehre von der Rechtfertigung, auf die es näher oder ferner der Teufel mit jeder Irrlehre abgesehen hat, manches verwundete und heirrte Gewissen geheilt wird. Und nur dann müßte er sich dieses Predigens begeben, wenn er dadurch seiner eigenen Gemeinde, die zudem in der evangelischen Erkenntniß noch schwach wäre, ein Aergerniß gebe, wie z. B. wenn ein Pastor der sogenannten separirten Lutheraner in Preußen in einer unirten Kirche predigen sollte. Das Umgekehrte aber ist für das Gewissen eines rechtgläubigen lutherischen Predigers durchaus verlegend. Denn der presbyterianische Prediger, als solcher, bringt nicht die reine, sondern die gefälschte Lehre; und selbst wenn er für seine Person der lutherischen Lehre zugeneigt oder gar ein heimlicher Lutheraner und ein Busenfreund des lutherischen Predigers wäre, so verändert das nicht im Geringsten den Stand der Sache. Denn so lange er ein Diener der presbyterianischen Kirche ist und heißt, die in der Lehre mit der lutherischen Kirche im offenen Widerspruch beharrt, so muß von Rechtswegen erwartet werden, daß jede seiner Predigten dem Bekenntniß seiner Kirche gemäß sei; sonst gehörte er zu den Maulthierern, die weder Esel noch Pferd, sondern Mischlinge von beiden stüb. Bäte nun ein lutherischer Prediger einem presbyterianischen die Kanzel an oder ließe ihm, auf dessen Begehren, dieselbe zu, so muthete er ihm darin zu, wider das Bekenntniß seiner Kirche zu predigen oder aus Menschengefälligkeit das zu verschweigen, zu dessen Verkündigung er doch durch sein, wenngleich irrendes Gewissen gedrängt wird. Dadurch verlegt er aber das eigene Gewissen; denn es ist eine falsche und verwerfliche Liebelei und Menschenlei und wider die wahre Liebe des Nächsten, daß der lutherische Prediger den presbyterianischen dadurch in eine versuchliche Lage bringt, entweder dem Bekenntniß seiner Kirche untreu zu predigen oder durch ihre Lehre die lutherische Gemeinde zu ärgern.

Nicht minder verlegt der lutherische Prediger durch solches Anbieten der Kanzel sein Gewissen dadurch, daß er, wie bereits oben angedeutet ist, sich darin thatsächlich für die Union und wider das Bekenntniß seiner eigenen Kirche erklärt, wenn er gleich mit dem Munde wider jene und für dieses sich ausspricht. Denn er giebt doch durch solche Handlungsweise unwidersprechlich zu erkennen, daß es ihm mit der irrigen Lehre der Presbyterianer nicht viel auf sich habe, daß beide Kirchen, was aber nicht wahr ist, in den wichtigsten Haupt- und Grundlehren einig seien und diese Einigkeit die bisherige Uneinigkeit in anderen minder wichtigen Lehren bei Weitem überwiege, daß es Zeit sei, daß durch liebevolle Annäherung und durch „den Geist der Mäßigung und Milde“ der alte Haber vertragen werde u. f. w.

Ein solcher lutherischer Prediger aber beweist dadurch, daß er dem Apostel nicht glaubt, der da sagt, daß selbst „ein wenig Sauerteig den ganzen Teig versäuere“. Und daß bei den Presbyterianern nicht von ein wenig Sauerteig die Rede sei, ist aus obigem Register wohl so ziemlich ersichtlich geworden. Ein solcher Prediger beweist, daß ihm nicht jeder Artikel des Glaubens und der heilsamen Lehre fest im Gewissen haften und im Herzen leben, und daß er nicht bereit sei, für jede Lehre der heiligen Schrift, ja für jedes einzelne Wort derselben nicht nur aller Menschen Liebe, Gunst und Freundschaft dranzusetzen und sich dagegen ihren Haß, Feindschaft und Verfolgung auf den Hals zu ziehen, sondern auch, wenn es gelte, Habe und Gut, Leib und Leben daran zu wagen. Ein solcher lutherischer Prediger beweist ferner, daß es ihm nicht mit jedem einzelnen Artikel des auf Gottes Wort gegründeten Bekenntnisses seiner Kirche ein rechtschaffener, großer und heiliger Ernst set und daß er auch dafür Alles daranzugeben bereit sei. Und deshalb ist mit Recht auf seine, wenn auch noch so oft wiederholte Anerkennung des kirchlichen Bekenntnisses und dessen verpflichtende Kraft im Großen und Ganzen wenig zu geben; denn wer es mit den einzelnen Artikeln, als z. B. mit der Lehre vom Abendmahl, nicht genau nimmt und in Folge des z. B. Reformirte, als solche, communicirte und einen falschen Unterschied zwischen den einzelnen Artikeln machte, auf dessen Gehorsam gegen das ganze Bekenntniß, weil Alles auf Gottes klares Wort gegründet ist, kann man schwerlich ein rechtes Vertrauen setzen. Ein solcher lutherischer Prediger beweist endlich, daß er keinen heiligen Haß wider das teuflische Blendwerk der sogenannten kirchlichen Union zwischen den Lutheranern und Reformirten im Herzen trage. Denn wiewohl in diesem Gaukelsack noch gar manche wahrhaft gläubige Christen aus Unwissenheit stecken mögen, so ist diese Union doch vom Teufel. Und dieser hat dabei nichts anderes im Sinne, als unter dem Scheine und hinter dem Aushängeschild der Liebe auch in den Lutheranern das Gewissen für die Einheit und die Reinheit der Lehre immer mehr abzustumpfen und eine herrschende Lehrgleichgültigkeit zu erzeugen, um darnach die Betrogenen und Verführten entweder für seine Papskirche zu gewinnen oder in den Sumpf des Unglaubens zu versenken. Demnach soll jeder

rechtschaffene Lutheraner, er sei Lehrer oder Hörer, diese schriftwidrige, falsche und trügerische, bald listige, bald gewaltthätige Union von ganzem Herzen hassen, ähnlich wie das Papstthum und den Teufel selber; und sonderlich soll jeder Diener der lutherischen Kirche, der da weiß, was er ist und sein soll, auf das Aeußerste selbst den Schein meiden, als ob er auch nur in dieser oder jener kirchlichen Handlungsweise dieser Union entweder heimlich zugeneigt sei oder sich doch gleichgültig gegen sie verhalte und sie nicht von Herzensgrund hasse. Diesen bösen Schein aber giebt unleugbar ein lutherischer Prediger, der einem presbyterianischen seine Kanzel einräumt auch nur für eine Predigt.

Zum Dritten ist dies Verhalten desselben auf dreifache Weise eine Sünde wider die Liebe des Nächsten, trotz des Scheins des Gegentheils. Zum Ersten nämlich wider seine eigene Gemeinde; denn diese will ja doch eine lutherische sein und hat ihn nur zu dem Ende berufen, um in jeder seiner Predigten die reine lutherische Lehre auf Grund göttlichen Wortes und dem Bekenntniß ihrer Kirche gemäß aus seinem Munde zu hören. Wer giebt ihm nun das Recht, aus irgendwelcher Menschenlei und falscher Liebedienerei an seiner Statt den Lehrer einer falschgläubigen Kirche seiner Gemeinde predigen zu lassen? Denn selbst wenn dieser sich enthielte, bewußter Weise den Sauerteig seiner falschen Lehre mit einfließen zu lassen, so würde dadurch das Unrecht nicht zu Recht. Sodann aber sündigte er auch darin wider die Liebe zu seiner Gemeinde, daß er theils diejenigen ärgerte und in ihrem Vertrauen zu seiner Bekenntnistreue schwächte, die eine genauere Erkenntniß der lutherischen Lehre haben und mit Recht sowohl die falsche Lehre als das Gaukelspiel der Union hassen, theils die erkenntnißschwachen, pietistisch-gefühligen Gemeindeglieder, die, als solche, eher eine Neigung zur Union haben, in diesem verderblichen Gange stärkte.

Zum Andern sündigt der lutherische Prediger wider die Liebe des Nächsten in Hinsicht auf seine rechtgläubigen Amtsbrüder und deren Gemeinden. Denn er giebt diesen durch dies sein Verhalten Anstoß und Aergerniß; denn wie können diese noch Vertrauen zu seiner confessionellen Lauterkeit haben und seiner gewiß sein, daß er den guten Kampf des Glaubens für die reine evangelische Lehre ihrer Kirche und wider die falsche der Presbyterianer und anderer irrgläubiger Gemeinschaften, so wie gegen die schändliche Union wie Ein Mann mit ihnen fortzukämpfen werde?

Zum Dritten sündigt der lutherische Prediger in solchem Einräumen seines Predigtstuhls wieder die Liebe des Nächsten in Hinsicht auf diesen presbyterianischen Prediger selber. Denn theils bringt er ihn in jene versuchliche Lage, davon oben bereits das Nöthige gesagt ist; theils bestärkt er auch ihn in dem unionistischen Wahn, daß zwischen der Lehre der lutherischen und der seiner Kirche kein erheblicher Unterschied vorhanden sei, und fördert dadurch auch in ihm den Hang zu der großen Thatlüge der heutigen Union; theils entzieht er ihm dadurch thatsächlich die strafende Liebe, um ihn wo möglich von dem Irrthum zur Wahrheit zu bekehren; theils, falls dieser wirklich der

reinen evangelischen, das ist lutherischen Lehre zugeneigt wäre, so schwächte er ihn grade durch dies sein Verhalten, in dem ernstern Streben, durch Forschen in der heiligen Schrift, Vergleichung beider Bekenntnisse an dieser Regel und Richtschnur des Glaubens und durch fleißige Anrufung des Heiligen Geistes um Erleuchtung durch sein Wort der Sache gewiß zu werden und nach gründlicher Ueberzeugung in seinem Gewissen von der alleinigen Reinheit der lutherischen Lehre sodann das Zeugniß der Wahrheit wider die Irrlehren seiner Kirche zu erheben und es Gott zu befehlen, welche Wirkung dies sein Zeugniß haben werde, sei es, daß er diese und jene seiner bisherigen irrenden Brüder für die Wahrheit gewinne, oder daß sie wider dieselbe sich in ihren Irrlehren verhärten und ihn von sich austossen.

Fort Wayne, im März 1870.

W. Sijler.

Recension.

Wir theilen hiermit folgende interessante Recension von Lic. Ströbel aus dem 2. Heft der Guerike'schen Zeitschrift von 1870 mit:

Lic. Dr. Ed. Preuß (jetzt luth. Prof. d. Theol. in St. Louis), Die Rechtfertigung des Sünders vor Gott. Aus der heiligen Schrift dargelegt. Berlin (Schlawig) 1868. XII und 205 S. gr. 8. 1 Thlr.

Eine meisterhafte Arbeit, die sich ebenbürtig neben das Beste stellen darf, was in alter und neuer Zeit über den Gegenstand geschrieben worden ist. Der Verfasser hat aber auch gleich von vornherein Vorkehrungen getroffen, die das Gelingen seines Wertes sichern. Er hat nicht, wie die modernen Landfahrer thun, nach Weg und Ziel blos seinen eigenen Genius befragt, sondern sich der kundigsten, zuverlässigsten Reisegeellschaft angeschlossen. Sein Verfahren ist einfach folgendes. Ehe er irgend eine dogmatische Behauptung ausspricht, erkundigt er sich zuvor auf's genaueste, was darüber gesagt wird a) in dem (kritisch festgestellten und nach der Schriftanalgie, laut der bewährtesten Ausleger, verstandenen) Grundtexte sowohl des N., als des N. T.'s; b) von den deutschen Reformatoren, insonderheit von Luther; c) in den evangelisch-lutherischen Bekenntnißschriften, und zwar nicht blos in den Symbolen des „christlichen Concordienbuchs“, sondern auch in dem Corpus doctrinae Julium, im „Bekenntnißbuch“ des Herzogs Ulrich von Mecklenburg, in der Repetitio corporis doctrinae ecclesiasticae, in den Visitationartikeln von 1592, im Examen ordinandorum, im Consensus repetitus fidei vere Lutheranae u. a.; d) von den namhaftesten treulutherischen Dogmatikern: einem Balduin, Menzer, Brochmand, Burk, Calov, Carpov, Chemnitz, Gundisus, Feustking, Flacius, F. H. A. Frank, Fresenius, Gerhard, Hollaz, Höpfner, Hülfemann, Heg. Hunnius, Löschner, Lüttens, Lyser, Oslander, Philippi, Quenstedt, Scherzer, Seb. Schmid, auch Spener u. v. A.;

e) von den Kirchenvätern, einem Clemens von Rom, Polycarp, Irenäus, Origenes, Eusebius, Augustin, Theophylakt u. a. Erst nachdem er sich von diesen Lehrmeistern hat unterrichten lassen, geht unser Verfasser an die Beantwortung dogmatischer Fragen, an die Lösung verwickelter Knoten, an die Widerlegung gegnerischer Einwürfe und Hypothesen. Nun, wer nach dieser Methode verfährt, der kann niemals auf Abwege gerathen, er müßte sich denn im tollen Alleinweisheitsdünkel über alle jene Autoritäten erhaben wähnen, — was bei Dr. Preuß, trotz seiner vorzüglichen geistigen Begabung, seiner nicht alltäglichen wissenschaftlichen Tüchtigkeit, insbesondere seiner eminenten Belesenheit, doch nicht im entferntesten der Fall ist. Er ist und bleibt ein bescheidener, dankbarer Schüler und macht durch anspruchslöse Gründlichkeit der unvergleichlichen Schule, die ihn gebildet, volle Ehre. — Den Hauptinhalt des Buches geben die Ueberschriften der einzelnen Abschnitte so an: 1) (nach „Vorwort“ und charakteristischer „Einleitung“) die Lehre „von der Erlösung“; 2) „die Zurechnung“; 3) „vom Glauben“; 4) „die Gnadenmittel“; 5) „volle Vergebung“; 6) „beständige Vergebung“; 7) „gewisse Gnade“; 8) „die Kennzeichen der Rechtfertigung“; 9) „die guten Werke“; zuletzt 10) „Rechtfertigung und Heiligung“. Unverkennbar gaben Hengstenberg's bekannte Aufstellungen (in der Evang. Kircheng.) in Betreff der Justificationsstufen und der damit zusammenhängenden Anschauungen den Impuls zur Abfassung des Buchs, welches denn auch ein höchst dankenswerthes Licht über diese und verwandte Zeitfragen und -Meinungen verbreitet. Doch hat sich der Verfasser keineswegs auf die nächste Veranlassung beschränkt; er handelt den hochwichtigen Gegenstand vollständig und tief eingehend ab, namentlich auch mit Bezug auf betreffende Irrthümer Tertullian's, Bellarmin's, Calvin's, J. Socin's (Nakauer Katechismus), Perrone's, Martensen's, de Wette's u. A. Ueberhaupt ist die Rechtfertigungslehre nach allen Seiten hin so hell beleuchtet, daß kaum eine der hierher gehörigen, am wenigsten der jetzt ventilirten Fragen ohne Berücksichtigung geblieben sein möchte. Besonders dankenswerth sind die reichlich mitgetheilten Quellenauszüge, welche beständig neben den einfachen Citaten hergehen, — gleichsam der evangelischen Wahrheit, wie des unevangelischen Irrthums lebendige Stimmen aus allen Völkern und Zeiten. Ein Verzeichniß der „erklärten Bibelstellen“ und ein „Sach- und Namenregister“ erleichtern den Gebrauch des (dem Reichsgrafen und der Reichsgräfin Bentinck dedicirten) köstlichen Buchs, — das wohl nicht lange auf eine 2te Auflage zu warten braucht. — — „Aber, aber! Darf denn eine Schrift von Preuß, sage von Preuß, auch jetzt noch empfohlen werden?“ Antwort: Das versteht sich ganz von selbst, und zwar aus drei einfachen Gründen. Nämlich 1) schreiben wir keine Testimonia morum für die Autoren, sondern Anzeigen ihrer Bücher, und für diese Aufgabe kennen wir keine anderen Normen, als 1 Theß. 5, 21. und Jak. 2, 9. Sodann 2) gehörte Dr. Preuß, als er noch „Docent an der Universität und Oberlehrer am Friedrich-Wilhelms-Gymnasium zu Berlin“ hieß, gerade so

wie seine Verdämmer der Union an, also nicht der evangelisch-lutherischen Kirche. Um so weniger gebührt uns ein Urtheil über seine acta und facta. Des unserer Glaubensgenossenschaft fremden Mannes Personalien geben uns schlechterdings gar nichts an. Und 3) was die Hauptsache betrifft, so sind wir von ebenso glaubwürdigen als wohlunterrichteten Männern, Juristen wie Theologen, berichtet worden, zur Steuer der Wahrheit könne nur bezeugt werden, daß gegen Dr. Preuß „keine Spur von Thatsachen“ vorlege; er sei lediglich einer schon seit Jahren angezettelten Parteintrigue zum Opfer gefallen. Als man uns das näher auseinandersetzte, fühlten wir zum erstenmal in unserm Leben einen Anflug von Ehrfurcht vor den römischen Jesuiten und Inquistoren, welche bekanntlich über die Internacordis sich niemals eine Cognition anmaßen. Sie müssen sonach sehr hoch über ihren nihilistischen Kunstgenossen stehen. — — — Welch tragikomisches Verhängniß! Ein Sæculum, dessen regierender Planet Epikur heißt, — eine Aera der Orgien und Bacchanalien, — eine Zeit, wo die Vögel auf den Dächern singen: „nichts Heiliges ist mehr, es lösen sich alle Bande frommer Scheu; der Gute räumt den Platz dem Bösen, und alle Laster walten frei“, — bekommt auf einmal den Raptus moralis, schneidet ganzer fünf Minuten lang eine von den rigoristischen Ortmassen, die selbst Seno nicht in seiner Stoa duldet, und hält Gericht über verborgene Gedanken; welche bisher ausschließlich vor des Herzenskündigers Tribunal gehörten. O Demokrit und Heraklit! — — — Ob's denn wahr ist? Man sagt, die Heiligen der modernen Weltanschauung wollten jenem himmlischen Sünder, der das scheinheilige Beichtbekenntniß Röm. 7, 7—25. ablegte, noch nachträglich den Sittenproceß machen. Das wäre wahrhaftig der furchtbarste Schlag gegen die „Mucker“, wenn einer ihrer Allvornehmsten von den fledenlosen Jugendhelden des 19. Jahrhunderts „entlarvt“, seiner schier 2000jährigen Glorie entkleidet und „moralisch vernichtet“ würde. Dann käme unfehlbar die Reihe auch an uns arme Schächer. Entsetzlich! Ruft ja gleich den vielvermögenden Alterspräsidenten des gestrengen Nierenforschengerichts zum Fürsprecher an. Heiliger Simon Pharisäus, bitte für den armen Sünder von Tarsen! bitte insonderheit für den unsittlichen (Joh. 8, 7.) und frechen (Matth. 23, 23. 24.) Nazarener! (Str.)

Anfrage an den „Lutheran“.

Im „Lutheran“ vom 20. Jan. fanden wir einen Artikel (wir vermuthen, aus der Feder des Herrn Dr. Seiß), welcher die Grundsätze darlegte, nach welchen im General-Council die Kanzel-Gemeinschaft geübt werde. Wir freuten uns und erkannten es rühmend an, in diesem Artikel endlich einmal ehrlich, ohne alle Winkelzüge und unmißverständlich das Zugeständniß ausgesprochen zu sehen, daß man im General-Council es allerdings für recht

halte, unter gewissen Einschränkungen auch Nicht-Lutheranern die lutherischen Kanzeln zu öffnen. Auf unsere Kritik dieser Stellung ist nun im „Lutheran“ vom 3. März eine Antikritik erschienen, welche die gegebenen, nach unserer Voraussetzung deutlichen Erklärungen wieder in Nebel einhüllt. Da wir nun nicht gewillt sind, mit einem Gegner uns in ein Scheingefecht einzulassen, so erlauben wir uns, den Schreiber der Artikel vom 20. Januar und vom 3. März, ehe wir noch einmal antworten, aufzufordern, uns folgende zwei dialogische Wahlfragen mit Ja oder Nein zu beantworten:

1. Sind unter den Nicht-Lutheranern, welchen die lutherischen Kanzeln unter ~~den~~ Umständen geöffnet werden sollen, nur solche gemeint, welche mit der lutherischen Kirche auch in allen sogenannten Unterscheidungslehren übereinstimmen, denen also, um rechte Lutheraner im gewöhnlichen Sinne zu sein, nichts fehlt, als der Name und die äußere Zugehörigkeit zu unserer lutherischen Kirche? J. 7. 160.

2. Sind unter denselben nur solche gemeint, welche, wenn sie, obgleich selbst rechtgläubig, doch Prediger irrgläubiger Gemeinschaften sind, darin als Zeugen der Wahrheit stehen und daher gegen die Irrthümer derselben öffentlich auftreten?

Eine runde Antwort auf diese Fragen wird nicht nur uns, sondern auch andere, die ein Interesse daran nehmen, in den Stand setzen, ein sicheres gerechtes Urtheil über die im General-Council als allein berechtigt geltende Praxis in Betreff der Kanzelgemeinschaft zu fällen. Eine von uns nicht erwartete Verweigerung einer runden Antwort würde freilich uns auch eine hinreichend klare Antwort sein. W.

Kirchlich = Zeitgeschichtliches.

I. America.

Wucher. Wie ein Chicagooer politisches Blatt meldet, hat der „Arbeiterbund von Neu-England“ jüngst ein Programm aufgestellt, dessen erster Satz folgendermaßen lautet: „Zinsnehmen in allen seinen Formen: Interessen, Dividende, Rente, Profit &c. ist in allen Fällen unzulässig, Sünde, unchristlich, unmoralisch und muß baldigst abgeschafft werden.“ Der zweite Satz ist: „Es gibt kein Recht auf Eigenthum, außer dem durch Arbeit oder freie Schenkung entstandenen. Alle übrigen Formen des Eigenthums sind rechtlich und moralisch unhaltbar.“ Die „Arbeiter-Union“ von New York gibt über dieses Programm das Urtheil ab, daß dasselbe „vom wahren Geiste des neunzehnten Jahrhunderts durchglüht sei und weltbewegende Ideen“ enthalte. Die Wahrheit aber ist, daß dies Programm das Kind mit dem Bade ausschüttet, zwar allerdings „weltbewegende“, aber zugleich weltumstürzende und die bereits herrschende Verwirrung in Absicht auf die Gerechtigkeits-Principien nur noch vergrößernde Ideen enthalte. So wahr es ist, daß das bei einem angeblichen Leihcontract sich Ausbedingen von Zinsen außer der Zurückstattung des Capitals, wobei contractlich der Debitor die Gefahr des Verlustes von Capital und Zinsen allein übernehmen muß und der Creditor sich contractlich nichts als Gewinn ausbedingt, ein ungleicher und darum ungerechter Contract, mit einem Wort Wucher ist, so unsinnig ist es, jede Art von „Interessen“, jede „Dividende“ aus einem Geschäft, in

welchem alle Theilhaber Gewinn und Verlust gemeinschaftlich zu tragen sich verbinden, jede „Rente“, jeden „Profit“ u. s. w. für „unzulässig, Sünde, unchristlich, unmoralisch“ zu erklären. Es ist freilich immer so gegangen: wenn die in der Gewalt befindlichen Habenden die wehrlosen Arbeitenden lange genug gebrückt und ausgesaugt hatten, dann haben die letzteren endlich nicht nur Gerechtigkeit gefordert, sondern die Sache umgekehrt und Gleiches mit Gleichem vergolten. Es ist daher wohl auch jetzt nicht ohne Grund zu fürchten, daß, wenn das „Wuchern“ der Capitalisten noch länger so fort geht, wie bisher, das Ende eine socialistische Revolution sein dürfte, die die bisher bezahlten Zinsen ebenso schecklich als reichlich wieder einfordern wird. W.

Unionistische Toleranz. Der „Evangelist“ berichtet, daß Spurgeon, der zur Versammlung der Ev. Allianz in New York eingeladen war, nicht kommen werde, nicht nur, weil es ihm sein Gesundheitszustand nicht erlaube, sondern auch, weil ihn der Secretär der Allianz privatim ersucht habe, abzulehnen, da er (Spurgeon) eine Predigt über die in der Taufe stattfindende Wiedergeburt (Baptismal Regeneration) gehalten habe. — Diese Lehre ist also ein so arger Mißklang, daß er die Harmonie der Allianz aufheben würde. Sehr tröstlich für uns Lutheraner; denn hiernach wird man uns in der Versammlung der Allianz nicht vermissen, obgleich sie eine möglichst vollständige Repräsentation der evangelischen Elemente der Christenheit sein will. W.

Die römisch-katholischen Bischöfe America's werden häufig in den Zeitungen als die genannt, welche sich auf dem römischen Concil auch der sogenannten liberalen Richtung zuneigten. Wohl nicht ohne Grund ist an der Wahrheit dieses Berichtes zu zweifeln und derselbe mehr der Absicht zuzuschreiben, diesen Bischöfen in America so viel Popularität zu wahren, als sie haben. Auf der Provinzialsynode wenigstens, welche die hiesigen Bischöfe im Jahre 1866 zu Baltimore gehalten haben, decretirten sie bereits: „Ideo divina eloquia eo plane sensu sunt accipienda, quae (quem?) tenuit ac tenet haec romana cathedra“, d. i.: „Darum sind die göttlichen Aussprüche durchaus in dem Sinne anzunehmen, welchen dieser römische Stuhl festgehalten hat und festhält.“ So viel mag wahr sein, daß einige amerikanische Bischöfe nicht gerade gewillt sind, den Pabststohn auf den Trümmern ihrer Bischofsstühle erbauen zu helfen. W.

Sonst und jetzt in der lutherischen Kirche des Südens. Darüber schreibt der „Lutheran Visitor“ in seiner Nummer vom 23. Februar: „Das Evangelium wurde (ehedem) in gar manchen Kirchen, die sich evang.-lutherisch nannten, nicht in seiner Reinheit gepredigt, die Sacramente wurden nicht dem göttlichen Worte gemäß gerichtet. Auch fehlten die Mittel, durch welche unser englisch redendes Volk eine richtige Kenntniß von seiner Kirche bekommen konnte. Der Katechismus war bei Seite gelegt worden; die ungelehrtesten Prediger dünkten sich weisere, bessere und größere Leute zu sein als Luther und Melancthon; des Bekenntnisses wurde nie gedacht; es hatte, sagte man, sein Werk gethan, und jeder Pastor machte sich sein eigenes Bekenntniß, jedes Gemeindeglied seinen eigenen Glauben und das Volk schloß sich der Kirche an, die ihm die bequemste oder die einflußreichste war, oder die dem Bild der Kirche Christi am meisten entsprach, welches man sich in seiner Unwissenheit, seinem Stolz und seiner Selbsttäuschung selbst gemacht hatte. Doch Gott sei Dank, die Dinge haben sich jetzt unter uns geändert. Man gebraucht den Katechismus; man studirt das Bekenntniß; die Kirche kehrt zu ihrer ersten Liebe zurück; sie wird wieder wahrhaft lutherisch, nicht bloß dem Namen nach, sondern in Wort und That, in Lehre und Praxis, im Glauben und Werken. Das hat der Herr gethan, und es ist ein Wunder vor unseren Augen. Welch eine große und herrliche Veränderung ist unter uns seit den letzten fünf und zwanzig Jahren vor sich gegangen.“ — C.

„Anathema sit“. Mit diesen Worten werden in der römischen Kirche gewöhnlich die Sätze geschlossen, in denen die Lehren der Andersgläubigen verworfen werden. Vor kurzem wurden wieder 21 solche Sätze veröffentlicht, welche dem römischen Concilium zu feierlicher Verwerfung vorgelegt worden sind, die alle mit den Worten schließen: „Anathema sit!“ Da nun diese Worte ganz richtig von vielen mit den Worten übersetzt worden sind: „Der sei verflucht!“ so haben sich viele darüber entsetzt, daß die römische Kirche so grauenhaft mit Fluch um sich wirft. Selbst vielen Katholiken ist es daher bange geworden, dies werde der römischen Kirche viel von ihrer Popularität nehmen. Sogar der „Katholische Glaubensbote“ von Louisville erklärt, „die kirchliche Formel Anathema sit! dürfe man nicht mit ‚der sei verflucht!‘ übersetzen; wer so übersetze, ‚der sei verflucht dumm!‘“. Darüber straft aber den „Glaubensboten“ die „Katholische Kirchengelung“ in New York vom 17. März. Sie schreibt: „Dieser Meinung müssen wir aber entschieden widersprechen. Mit Anathema ist nach dem biblischen Sprachgebrauch die Trennung von Gott bezeichnet, und wer von Gott getrennt ist, der ist verflucht. So lehren schon die Apostel, und hätte St. Paulus deutsch geschrieben, so würde er das Wort Anathema, das er gebraucht, ganz bestimmt auch übersetzt haben mit — der sei verflucht!“ Man sieht hieraus wieder, welch ein großer Unterschied zwischen denen ist, die in der römischen Kirche geboren, und denen, die zu ihr abgefallen sind. Jene schämen sich noch, alles zu verfluchen, was in irgend einem Punkte nicht mit dem Pabste stimmt, die Abgefallenen aber haben alle Scham ausgezogen. W.

Oeffentliche Staatschulen. In der „luth. Zeitschrift“ wird berichtet, noch vor wenigen Jahren seien die Presbyterianer alter Schule zu Gunsten der Errichtung von Gemeindefschulen an der Stelle der öffentlichen Staatschulen gewesen: jetzt seit der Vereinigung derselben mit den Presbyterianern neuer Schule unterstützen und verteidigen sie die Staatschulen als eine wesentliche Stütze unserer republicanischen Staatsform. Seltsam! Freilich sind öffentliche Staatschulen, in denen kein bestimmter Religionsunterricht gegeben wird, für die Republik nöthig und jeder gute Bürger hat für dieselben mit zu sorgen, so viel er kann; allein diese Staatschulen sind nicht für die Christen, sondern für die Unchristen, die ihre Kinder sonst in gar keine Schule schicken würden. Für christliche Gemeinden aber ist es eine Schande, wenn sie keine Gemeindefschulen für ihre Kinder errichten, in welchen dieselben in Gottes Wort unterrichtet werden; eine Schande wenn sie sich ans Weiz und aus religiöser Gleichgültigkeit durch die Staatschulen der Mühe und Sorge, selbst Schulen zu errichten, und der damit verbundenen Kosten überhoben achten. W.

II. Ausland.

Folgende Canones de ecclesia sind dem Concil unterbreitet:

Kanon 1. So einer sagt: die Religion Christi sei in keiner von Christus selbst gegründeten besondern Gemeinschaft bestehend und ausgebrückt, sondern sie könne von den Einzelnen für sich, ohne Rücksicht auf irgend eine Gemeinschaft, welche Christi wahre Kirche sei, in richtiger Weise gehalten und geübt werden — der sei verflucht.

Kanon 2. So einer sagt: Die Kirche habe von Christus keine bestimmte und unveränderliche Verfassungsform erhalten, sondern sie sei, gerade wie die sonstigen Gemeinschaften der Menschen, je nach Verschiedenheit der Zeiten den Wechseln und Wandlungen unterworfen gewesen oder könne ihnen unterworfen werden — der sei verflucht.

Kanon 3. So einer sagt: die Kirche der göttlichen Verheißungen sei nicht eine äußerliche und sichtbare Gemeinschaft, sondern eine durchaus innerliche und unsichtbare — der sei verflucht.

Kanon 4. So einer sagt: die wahre Kirche sei nicht ein in sich einheitlicher Körper, sondern bestehe aus den verschiedenen und zerstreuten Gemeinschaften christlichen Namens

und sei über dieselben ausgegossen; oder: die verschiedenen, gegenseitig in ihrem Glaubensbekenntniß von einander abweichenden und von der Vereinigung getrennten Gemeinschaften bilden gleichsam als Glieder oder Theile die eine und allgemeine Kirche Christi — der sei verflucht.

Kanon 5. So einer sagt: die Kirche Christi sei nicht eine zur Erlangung der ewigen Seligkeit durchaus nothwendige Gemeinschaft, oder: die Menschen können durch die Ausübung einer jeden Religion selig werden — der sei verflucht.

Kanon 7. So einer sagt: eben diese Kirche Christi könne in Finsterniß versinken oder von Mißständen angesteckt werden, durch welche sie von der seligmachenden Wahrheit des Glaubens und der Sitten abirre, von ihrer ursprünglichen Einrichtung abweiche oder entartet und verborden endlich zu sein aufhöre — der sei verflucht.

Kanon 8. So einer sagt: die gegenwärtige Kirche Christi sei nicht die letzte und höchste Anstalt zur Erlangung der Seligkeit, sondern es sei eine andere zu erwarten durch eine neue und vollere Ausgießung des Heiligen Geistes — der sei verflucht.

Kanon 13. So einer sagt: die wahre Kirche Christi, außerhalb deren Niemand selig werden kann, sei eine andere als die eine heilige katholische und römisch-apostolische — der sei verflucht.

Kanon 14. So einer sagt: der heilige Apostel Petrus sei von dem Herrn Christus nicht als erster aller Apostel und als sichtbares Haupt der ganzen streitenden Kirche eingesetzt worden; oder: derselbe habe nur den Ehren-Primat, nicht aber den Primat der wahren und eigenen Gewalt erhalten — der sei verflucht.

Kanon 15. So einer sagt: es sei nicht nach des Herrn Christi selbstgeigneter Einsetzung, daß der heilige Petrus in dem Primat über die ganze Kirche beständige Nachfolger habe; oder: der römische Pabst sei nicht kraft göttlichen Rechts der Nachfolger Petri in eben diesem Primat — der sei verflucht.

Kanon 16. So einer sagt: der römische Pabst habe nur das Amt der Aufsicht oder Leitung, nicht aber die volle und höchste Gewalt der Jurisdiction über die ganze Kirche; oder: diese seine Gewalt sei keine regelmäßige und unmittelbare über alle und jegliche Kirchen — der sei verflucht.

Kanon 17. So einer sagt: eine unabhängige kirchliche Gewalt, wie solche nach der Lehre der katholischen Kirche derselben von Christus ertheilt worden ist, und eine oberste bürgerliche Gewalt können nicht in der Welt nebeneinander bestehen, so daß die Rechte beider gewahrt bleiben — der sei verflucht.

Kanon 18. So einer sagt: Die Gewalt, welche zur Regierung des bürgerlichen Staates nothwendig ist, sei nicht von Gott; oder: derselben sei man nach Gottes selbst-eigenem Gesetze keine Unterwerfung schuldig; oder: dieselbe widerspreite der natürlichen Freiheit des Menschen — der sei verflucht.

Kanon 19. So einer sagt: alle zwischen den Menschen bestehenden Rechte leiten sich von dem politischen Staat ab, oder: es bestehe keine Autorität außer der von jenem mitgetheilten — der sei verflucht.

Kanon 20. So einer sagt: in dem Gesetze des politischen Staates oder in der öffentlichen Meinung der Menschen sei die oberste Gewissensnorm für öffentliche und sociale Handlungen; oder: auf diese Handlungen erstrecken sich die Aussprüche der Kirche nicht, durch welche sie über Erlaubtes und Unerlaubtes sich äußert; oder: es werde etwas kraft bürgerlichen Rechtes erlaubt, was kraft göttlichen oder kirchlichen Rechtes unerlaubt ist — der sei verflucht.

Kanon 21. So einer sagt: die Gesetze der Kirche haben keine bindende Kraft, außer sofern sie durch die Sanction der bürgerlichen Gewalt bestätigt werden; oder: dieser bürgerlichen Gewalt stehe es kraft ihrer obersten Autorität zu, in Sachen der Religion Urtheil und Entscheidung zu geben — der sei verflucht.

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

Mai 1870.

No. 5.

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von C. F. W. W.

(Fortsetzung.)

§ 42.

In den Bann gethan werden kann nur, wer 1. noch am Leben und zurechnungsfähig ist, 2. sich einen Bruder (Schwester) nennen läßt oder so genannt sein will (1 Kor. 5, 11.), 3. ein communicirendes Gemeindeglied (1 Kor. 5, 13.), 4. nur wer eine offenbare, ärgerliche Sünde wider Gottes Gebot begangen hat (1 Kor. 5, 11.), oder einen Grundirrtum hegt und dessen klar überwiesen ist (Tit. 3, 10. 11. Röm. 16, 17. 2 Joh. 9—11.), 5. trotz aller Ermahnung und Bestrafung sich in seiner Sünde oder in seinem Irthum verstockt und verhärtet hat und so als ein unverbesserlicher Unchrist offenbar geworden ist (Matth. 18, 17. Tit. 3, 10. 11.), endlich 6. welchen die Gemeinde (oder deren dazu bestellte Vertreter) einstimmig für des Bannes würdig oder „in den Bann“ erklärt hat (1 Kor. 5, 1—5. Matth. 18, 17.). Nicht vollziehbar ist daher der Bann 1. an bereits verstorbenen und an unzurechnungsfähigen Personen (Wahnsinnigen, Blödsinnigen, leiblich Besessenen etc.), sowie an Kindern (Ephes. 6, 4. Deut. 21, 18—21.), 2. die nicht Glieder der Gemeinde sind (1 Kor. 5, 13.), 3. welche, selbst nicht mehr Brüder sein wollend, die Gemeinde selbst verlassen und sich so, je nach Umständen, selbst in den Bann gethan haben (1 Joh. 2, 19.), 4. deren Sünde oder Irthum nicht offenbar oder doch nicht so offenbar ist, daß ihnen und der Gemeinde dieselben klar erwiesen werden können (Joh. 13, 21. ff. Tit. 3, 10. 11.), 5. deren Sünde oder Irthum nur der menschlichen Gebrechlichkeit und Schwachheit auch eines Christen angehört (Gal. 6, 2. Jak. 3, 2.), 6. deren Sünde keine Uebertretung göttlichen

Gesetzes und deren Irrthum kein das Fundament des Glaubens umstoßender ist (Röm. 14, 1. ff.), 7. die noch nicht nach göttlicher Ordnung von ihrem Irrthum oder von ihrer Sünde fruchtlos überzeugt, ermahnt und gestraft, und noch nicht so als halsstarrige und unverbesserliche Irrgeister oder Sünder offenbar geworden sind (Matth. 18, 15—17. 2 Theff. 3, 14. 15. vergl. Tit. 3, 10. 11.), 8. über deren Bannwürdigkeit sich die Gemeinde nicht einigen kann (1 Kor. 5, 13.), endlich 9. nicht an ganzen Gemeinden (Gal. 1, 2, vergl. 5, 4. 2 Sam. 15, 11.).

Anmerkung 1.

Auf die Frage: „Wer ist gewissenhafterweise der Kirchenzucht unterworfen?“ antwortet Dannhauer: „1. Der sich einen Bruder nennen läßt, (1 Kor. 5, 11.); 2. der seines Verstandes mächtig ist; 3. der ein Glied der sichtbaren Kirche ist; 4. der noch am Leben ist; 5. der ein unbußfertiger Sünder ist. Der Mensch selbst aber, der gesündigt hat, ohne daß es sich auf seine Nachkommenschaft erstreckt (Hesek. 18, 4.). Der Bruder, nicht die Brüderschaft, nicht eine ganze Gemeinde von Brüdern; was die letzte Spitze der Kirchenzucht betrifft, nemlich den Bann. Denn dies hieße nicht nur eine Gemeinschaft aus der Gemeinschaft herauswerfen, was unmöglich ist, sondern auch den Weizen mit dem Unkraut ausgäten, da es keine sichtbare Particularkirche gibt, in welcher nicht die unsichtbare verborgen läge. Aber 1. ein jeder Bruder, der höchste wie der niedrigste, denn es heißt: Welchen ihr die Sünden behaltet, denen sind sie behalten, Joh. 20, 23. Und: So jemand ist, der sich läßt einen Bruder nennen, 1 Kor. 5, 11. Auf diejenigen, welche nur die Tauben mit der Kirchenzucht angreifen, die Adler aber nicht anzurühren wagen, paßt, was J. Valentin Andrea geschrieben hat in seinem Apologus S. 146. Dahin gehört daher auch der Bischof und Vorgesetzte der Kirche, auch der Patriarch, auch der Pabst, auch der König und jeder, der sonst in einer christlichen Republik der höchste ist. 2. Ein Bruder, der seines Verstandes mächtig ist; ein Wahnsinniger aber oder ein leiblich Besessener ist kein Gegenstand dieses (Binde-) Schlüssels, weil er das, was er thut, nicht aus eigenem Antrieb thut, sondern von seinem schwarzen Gaste getrieben. 3. Ein Bruder, der ein Glied der sichtbaren Kirche ist, sei es, daß er schon von der unsichtbaren ausgeschlossen ist, ein Christ aus dem Taufbund der Wurzel nach, wenn auch nicht aus dem wahren Glauben dem Wesen nach. Hingegen hat dieser Schlüssel es nicht mit dem zu thun, welcher Glied einer fremden Gemeinschaft geworden ist, z. B. ein erklärter Abtrünniger und Feind, ein überführter Keger, ein unheilbarer Sünder in den Heiligen Geist; dergleichen Sünder, wenn er von uns ausgegangen ist sowohl der Gesinnung, als dem Orte nach, nicht mehr Bruder ist, und eben deswegen, weil er von uns ausgegangen ist und sich in Feindes Land

befindet, nicht mehr von uns kirchlich in den Bann gethan zu werden fähig, sondern zu meiden, Tit. 3, 10., nicht zu dulden, und für einen Feind zu halten und als solcher zu behandeln ist.. „Daher“, sagt Hieronymus zu Tit. 3, 10., „heißt ein Ketzer derjenige, der sich selbst verurtheilt hat, weil ein Hurer, ein Ehebrecher, ein Mörder und andere Laster durch die Priester aus der Kirche vertrieben werden, die Ketzer aber selbst das Urtheil über sich fällen, indem sie aus freien Stücken von der Kirche weichen“, welches Weichen die Verurtheilung des eigenen Gewissens zu sein scheint. Anders ist es mit einem Schismatiker, der „spenstlich“ ist (wie Luther redet), welcher sich noch innerhalb der Grenzen der Kirche befindet. Ich habe von dem Ketzer geredet, nachdem er von uns ausgegangen ist, denn vor dem Ausgehen ist er zu ermahnen (Tit. 3, 11.) und zu strafen. 4. Ein Bruder, der noch am Leben ist. Beide Schlüssel erstrecken sich gleich weit; sowie die Absolution bei einem Verstorbenen eigentlich nicht statt hat, so auch nicht der Bann. Auch sind die in Sünde Gestorbenen nicht unbedacht zu verdammen, da uns das, was die göttliche Gnade im letzten Kampfe und Athemzug in ihnen gewirkt habe, nicht bekannt sein kann. Petro genügte es, von Judas gesagt zu haben: Er ging an seinen Ort. 5. Ein Bruder, der ein unbußfertiger Sünder ist, hinter sich gehend, halsstarrig. Ich sage, ein Sünder. Wie dem Unschuldigen und Gerechten kein Gesetz gegeben ist, so auch keine Zucht. Der Thät nach war auch Christus und seine Apostel den Versuchungen unterworfen, nicht so dem Rechte nach. Ich sage, ein unbußfertiger, nemlich derjenigen Sünden überführt, deren kurz zuvor Erwähnung gethan worden, 1 Kor. 5, 11. Hierher gehören diejenigen, welche durch schändliche Dinge infam sind oder keinen ehrlichen Namen haben, welche von Buße nichts wissen wollen, Kuppler, öffentliche Huren, Comödianten, mörderische Zweikämpfer, die aus dergleichen Sünden ein Handwerk machen. Dazu sind noch zu nehmen die Unversöhnlichen, die in unauslöschlichen Flammen des Zornes und Hasses entbrannt sind (Matth. 5, 23. 24.), sowie die, die sich nicht strafen lassen wollen, die, wie Avianus redet, „kein demüthig Wort aus ihrem Halse gehen lassen, fangen an in der Beichte mit dem Pfarrer zu zanken, als wenn sie sich zu ihm auf die Bierbank gesetzt. Kommen auch nicht darum zur Beicht, daß sie Hunger und Durst hätten nach der heilwärtigen Absolution und Leib und Blut des Herrn Christi, sondern wollen allein den Pfarrer versuchen, ob er sie auch wolle von der Beichte abstoßen, wie sie es feindlich zu nennen pflegen, auf daß sie hernach bei der Obrigkeit Klag-Artikel daraus machen; welcher ihr gottloser Sinn daher zu vermerken, dieweil sie sich sonst nicht dringen um den Beichtstuhl, jetzt aber in entstandener Uneinigkeit kommt sie es an. Alsdann halte ich für recht, daß man ihnen die Absolution nicht mittheile, bis sie sich mit ihrem Seelsorger vertragen.“ (Liber conscientiae. I, 1127—38.) Vergleiche das Zeugniß aus den Schmalk. Artikeln und Luthers oben § 40. Anm. 2.

Anmerkung 2.

Auf die Frage: „Welche Sünden sind der Kirchenzucht unterworfen?“ antwortet Dannhauer: „Im Allgemeinen die Sünden ‚an dir‘ das heißt entweder wider dich, indem sie dich durch ein Unrecht beleidigen, welches, wenn es geringfügiger ist, als der Streit über den ersten Rang im apostolischen Collegium, Matth. 18, 1., und jede andere Uneinigkeit unter Einzelnen, Freunden, Familiengliedern, Eheleuten, Collegen, Nachbarn u. s. w., der allgemeinen und außergerichtlichen Bestrafung zugehört; oder, vor dir, öffentlich vor deinen Augen, vor deinen Ohren, wodurch du zum Bösen-entweder gereizt oder verführt werden könntest. Also ausbrechende, nicht inwendig bleibende Sünden verfallen dieser Ruthe, die überweisbar sind, die gestraft werden können, aus Gewissensüberzeugung notorische, ärgerliche und ansteckende, ungestraft begangene, Deut. 27, 15., welche entweder im weltlichen Gericht straflos ausgehen, dergleichen die Korinthische Blutschande war, in deren Bestrafung die Obrigkeit ihrem Amte nicht nachkam, oder die nur äußerlich und oberflächlich, nicht innerlich und in dem Grunde des Gewissens getroffen werden. Fehlt es an solcher notorischen und öffentlichen Überweisung, so hat die Censur ebenso wenig Platz, wie bei dem Verräther Judas, als er noch nicht offenbar geworden war, welcher noch zum letzten Sacrament zugelassen wurde. Die Schmalkaldischen Artikel sagen ausdrücklich: Nota crimina, so in öffentlichen Lastern liegen, pag. 352.“ Hierauf thut Dannhauer die Frage: „Wie nun, wenn einem unvorsichtigen Zuchtübenden nicht das Recht fehlt, aber der Erweis; wenn er in seinem Gewissen ganz gewiß wäre, daß eine gewisse Person Ehebruch begangen habe, ja wenn er ihn selbst auf dem Diebstahl ertappt hätte, es fehlten aber Zeugen, dieser aber wider den Censor einen Injurienproceß anhängig machte, überdies Widerruf, Abbitte und entweder eine Geld- oder eine Leibesstrafe forderte?“ und antwortet: „Ein Zeuge ist kein Zeuge, Num. 35, 30. Es ist daher der Bestrafende (nach Hülfemann von der Bestrafung S. 315.) gehalten, nach dem Urtheil des Richters nicht nur die unverdienten Strafen zu leiden, sondern auch den Widerruf und die Abbitte, die er wider sein Gewissen nicht leisten darf, durch jede auferlegte Bußen zu erkaufen. Denn Sünde, dergleichen eine Lüge ist, und einen Widerruf eines wirklich geschenehen Wortes oder Werkes zu begehen, ist um keines zu vermeidenden zeitlichen Uebels willen erlaubt. 1 Petr. 3, 15—17. 4, 15.“ Dannhauer fährt fort: „Insonderheit Sünden, die entweder in Gottes Wort ausdrücklich als der Zucht unterworfen genannt werden, als daß man die Privatbestrafung nicht leidet und von sich weist Matth. 18, 17., was einem größeren Verbrechen gleich zu achten ist, wenn die Person auch die Auctorität der Gemeinde für nichts achtet, unordentliches Wesen (*ἀραξία*), Zertrennung und Aergerniß neben der Lehre; oder solche, die zwar nicht als solche genannt werden, aber um gleicher Geltung willen darunter mitbegriffen sind (*implicita per aequivalentiam*). Denn es ist die

Gewohnheit des göttlichen Gesetzes, in der vornehmsten Art der Handlung anzuzeigen, was in anderen Dingen, jedoch mit Beachtung des Gleichmaßes, zu befolgen sei. Namentlich gehört hieher: 1. Gottlosigkeit, hündische und säuische Verachtung des Wortes und Verabsäumung der Sacramente, solcher Menschen, welche entweder die Perle anbellen und nach dem, der sie ihnen reicht, beißen, wie die Hunde, oder sie zertreten, wie die Säue Matth. 7, 6. vergl. 2 Petr. 2, 21., welche nemlich ihren Wohlthäter anfallen wie die Molossischen Hunde den Actäon“ (der nach der Mythologie in einen Hirsch verwandelt worden war, weil er die Diana im Bade gesehen hatte), „Herodes, Porphyrus, Julianus, Hymenäus, Alexander, 1 Tim. 1, 20. 2 Tim. 4, 14., oder die nichts begehren, als Eichel, sich damit zu mästen, nichts suchen, als Roth, sich darin zu wälzen und zu schlafen und so im Schmutz ihr Leben hinbringen. Wenn solche Verachtung in Halsstarrigkeit ausläuft, verdient sie Ausrottung aus dem Volke Gottes. Gen. 17, 14. — 2. Ketzerei, wenn sie noch nicht gänzlich von der äußerlichen Gemeinschaft flüchtig geworden, noch nicht bis zur äußersten Verhärtung gediehen, sondern mit dem Wahne übertrücht ist, als ob ihre oder die gegentheilige Meinung nicht wider den Glaubensgrund anstoße; mit welcher Meinung behaftet einst Meletius, Bischof von Thebais, zwar erst die Irrthümer des Arius dem Petrus von Alexandrien entdeckte und widerlegte, jedoch denselben nicht ausgeschlossen haben wollte. Wenn einer in solcher Meinung sich verhärtet und keine Zeichen gegentheiligen Mißfallens von sich gegeben hat, so verfällt er der Kirchenzucht. Derselben können auch die Nicodemisten, die Heuchler, die Libellatiker nicht entziehen, welche heutzutage unter dem Pabstthum die Nothwendigkeit zu beichten mit Geld ablaufen, indem sie einen Sicherheitsbrief nehmen. 3. Zauberei, Aberglauben, eitle Beobachtung. Daher wurde Aquila, vorher jüdischer Proselyt, hernach Christ und Bibelausleger weil er hartnädig der Sterndeuterei beflissen war, aus der Kirche gestossen. 4. Synkretismus, bestehe er nun in Gemeinschaft mit Irrglauben (welchen Synkretismus das Concil von Laodicäa dem Bann übergibt: daß man mit Ketzern oder Schismatikern nicht beten solle, siehe Canon 32. und 33. Solche Sichensche Samaritaner zu hassen, bekent Syrach 50, 28., das heißt, wie Mathesius es erklärt, er pronuntiare und verkündige sie hiemit in den Bann); oder bestehe er in bürgerlich-ehelicher Gemeinschaft, vermöge welcher sich ein Christ mit einem jüdischen, türkischen, heidnischen Weibe vermischt.*) Tertullian sagt in seiner Epistel ad uxorem, daß auch diese von aller Gemeinschaft der Brüderschaft nach dem Briefe des Apostels fern zu halten sind, indem derselbe sagt: Mit einem solchen sollt ihr auch nicht essen. 5. Gotteslästerung, Meineid, Sabbathschändung. 6. Halsstarrige Widersetzlichkeit gegen die dreifache Hierarchie, nemlich

*) Dieser Fall dürfte nur in früheren Zeiten unter anderen Verhältnissen so ärgerlich gewesen sein, daß er der Kirchenzucht bis zum Bann unterwarf.

gegen die Eltern, gegen die Herren und Frauen, und Rebellion gegen die Obrigkeit; Hurenhandel, Menschenraub durch heimliche Verlobung, unverföhnliche Feindschaft, besonders zwischen Eheleuten, Ehescheidung ohne rechten Grund, Duell, nagender Wucher, ungerecht habfüchtiger und filziger Geiz, eine keiße Zunge, Verfertigung eines Pasquills und Verbreitung desselben, unnatürliche Lusttollheit, Ehebruch, Blutschande, bekannte Sodomiterei, Schlemmerei Luc. 15, 13., wüßtes unordentliches Wesen 1 Pet. 4, 4., die Mutter der Trunkenheit, die Großmutter des Verderbens; und daher alle Verhärtung, Verblendung, geistliche Beseßtheit des Satans.“ (A. a. D. S. 1122—26.)

(Fortsetzung folgt.)

Die Communion unter beider Gestalt.

Möchte die hochheilige vatikanische Synode nicht auch einige Rücksicht auf uns Buschmänner nehmen? — Denn wir sind immerhin Christen! Hatte doch auch das Basler Concil die Freundlichkeit, den Wünschen der armen Hussiten Erwägung zu schenken. Und — wir wollen es nur gleich sagen — wir haben einen ganz ähnlichen Vorschlag, wie die Böhmen in den Tagen Eugens. —

Sollte es nämlich nicht zweckmäßig sein, statt des Unfehlbarkeitsdogmas lieber die Frage Von der Communion unter beider Gestalt aufs neue zu discutiren?

Nicht als ob uns die überaus sinnreichen Vernunftschlüsse unbekannt wären, mit welchen die Scholastiker zu beweisen versuchten, daß auch die des Kelchs beraubten das Blut Christi empfangen. Denn gesetzt selbst, es wäre so; so folgte daraus doch nicht im geringsten, daß wir den größeren Theil der Christenheit des ihm bestimmten Abendmahlweines berauben dürfen. Oder taufen wir ohne Wasser, weil der Heilige Geist ja auch unter dem Worte vorhanden ist? Ganz gewiß nicht! Sondern obwohl es ein Heiliger Geist ist, den wir mit dem Worte und mit dem Wasser empfangen; so muß doch beides geschehen: das Sprechen des Wortes und das Besprengen mit Wasser. Und zwar aus keinem geringeren Grunde, als weil Christus es also befohlen hat. —

Aber wir können uns jenen scholastischen Vernunftschluß selber keinesweges gefallen lassen. Weil Christi Leib nicht ohne Blut ist — so sagen sie — darum empfangen auch die das allerheiligste Blut, welche blos die Hostie empfangen. — Denn wenn dem so ist, so schließen wir weiter: „Weil Christi Leib nicht ohne sein Blut ist, so ist es auch nicht ohne seine Seele. Seine Seele aber ist nicht ohne die Gottheit. Weiter folgt: daß seine Gottheit nicht ohne den Vater und den Heiligen Geist ist. Daraus folgt, daß im Sakrament, auch unter einer Gestalt, die Seele Christi und die heilige Drei-

faltigkeit gegessen und getrunken wird, samt seinem Leibe und Blut. Daraus folgt, weil die Gottheit nicht ohne die Creatur ist, so muß Himmel und Erden auch im Sacrament sein; daraus folgt, daß die Teufel und die Hölle auch im Sacrament sind; daraus folgt, daß wer das Sacrament (auch einerlei Gestalt) isset, der frisset den Bischof zu Meissen mit seinem Mandat und Zettel; daraus folgt, daß der Bischof zu Meissen muß einen größern Leib haben denn Himmel und Erden: und wer will alle Folge immermehr erzählen? Aber zuletzt folgt auch daraus, daß alle solche Folger: Narren, blind, toll, unsinnig, rasend, thöricht und tobend sind: diese Folge ist gewiß.¹⁾

Es dürfte darum wirklich gerathen sein, sich solcher Folgerungen durchaus zu entschlagen und bei dem Testamente Christi zu bleiben. Denn unser HERR IESU CHRISTUS in der Nacht, da er verrathen ward, nahm er das Brod, dankete, brach es und gab es seinen Jüngern und sprach: Nehmet hin und esset, das ist mein Leib. Und nahm den Kelch, dankete und gab ihnen den und sprach: Trinket alle daraus! denn das ist das Blut des neuen Testaments, das für viele zur Vergebung der Sünden vergossen wird.

Das ist Christi Testament! Und wir sollten es ändern? Verachtet man doch eines Menschen Testament nicht, wenn es bestätigt ist, und nimmt nichts davon. Fest aber wird ein Testament durch den Tod.

Wäre es nun nicht schändlich, wenn Mr. Peabody jedem Waisenkinde in Amerika einen Dollar vermacht hätte, und seine Testamentsvollstrecker wollten diese Gabe auf die Waisenkinder von Massachusetts beschränken? — Seht so handelt ihr!

Aber — wendet Bellarmin ein — das: ‚Trinket alle daraus‘ sagt Christus ja nicht zu allen Christen, sondern zu den Aposteln allein! — Zu den Aposteln allein? Nun so gilt auch das: ‚Nehmet hin und esset‘ den Aposteln allein! Ja das ganze heilige Nachtmahl den Aposteln allein! Denn zu denselben, zu welchen er sagte: ‚Nehmet hin und esset‘, hat Er auch gesagt: ‚Trinket alle daraus‘. Der Einwand des Jesuiten ist also eine erbärmliche Ausrede. Ja wenn Christus gesagt hätte: Nehmet und esset! Nehmet und trinket! Künftig aber theilt blos das Brod aus! — Bis sich aber eine Bibelhandschrift vorfindet, in welcher also geschrieben steht; wollen wir getrost bei den Worten Christi bleiben, die durch Matthäus, Markus, Lukas und Sankt Paulus bezeugt sind. —

Und wo wäre heute das heilige Sacrament, wenn die Einsetzungsworte niemandem als den Aposteln gegolten hätten? Denn der Leichnam des heiligen Johannes ruht unter den Trümmern von Ephesus, und der des heiligen Jakobus in den Höhlen Jerusalems. Das Testament des Sohnes Gottes wäre in diesem Falle mit ihnen eingesargt und verscharrt. — Aber ich sehe, so unverständlich seid ihr nicht! Wollt es den Apostel-Nachfolgern lassen! — Wer sind nun diese Apostel-Nachfolger? Sind es die Bischöfe? Wohl aber

1) Luther von Walch, XIX. 1689. 1690.

dann tretet ihr den Priestern zu nahe! Oder die Priester? — Seien es denn die Priester. Aber nun macht auch damit Ernst! Gebt den Priestern das Nachtmahl und den Laien das Zusehen. Hört ihr wohl: das Zusehn! Denn ein halbes Nachtmahl hat Christus für niemand geordnet. Und doch handelt ihr anders. — Mögen wir also unter den Nachfolgern der Apostel: die Bischöfe oder die Priester oder die Laien verstehen, mit der römischen Praxis kommen wir jedesmal in Conflict. Christus hat einmal nur ein Nachtmahl angeordnet und das war ein ganzes.

Uebrigens hat der Heilige Geist auch dafür gesorgt, daß wir nicht im Unklaren darüber wären, wem die Theilnahme am Nachtmahl nach dem Tode der Apostel gebühre. Denn der heilige Paulus bezeugt, daß es allen seinen Corinthern gebühre. Und zwar ganz und unter beider Gestalt. Ja er lehrt das nicht als etwas neues und sonderliches; vielmehr setzt er es überall als selbstverständlich voraus. Zum deutlichen Zeichen, daß dies das rechte und ursprüngliche Verständniß des Testaments Christi gewesen. So sagt er 1 Cor. 10, 21.: „Ihr (Corinther) könnt nicht zugleich trinken des HERRN KELCH und der Teufel Kelm.“ Er sagt nicht: des HERRN Blut trinken; denn hätte er so gesagt, so würden die Papisten gleich einwenden: Ja! des HERRN Blut empfängt, auch wer blos die Hostie empfängt. — Sondern er sagt: des HERRN KELCH trinken. Also tranken die Empfänger des Briefs — und das waren die corinthischen Christen insgemein — auch den Kelm. Ein gewöhnlicher Kelm kann aber nicht gemeint sein; denn der Apostel sagt: des HERRN Kelm. Seht so hat euch der Heilige Geist alle Spalten vermauert, durch welche zu entschlüpfen ihr sonst so gewandt seid. Es bleibt euch nichts übrig als zugeben: der heilige Paulus hat die Corinther insgemein beides den Kelm des HERRN trinken und das Brod des HERRN essen gelehrt. Hat er's aber gelehrt, so ist dies und dies allein das rechte Verständniß und der rechte Gebrauch der Einsetzungsworte. — Es würde auch nichts nützen, wolltet ihr die ebenangeführte Stelle benagen. Denn es gibt deren noch mehr. So sagt der Apostel im eilften Kapitel desselben Briefes: „So oft ihr von diesem Brod esset und von diesem Kelm trinket; sollt ihr des HERRN Tod verkündigen, bis daß Er kommt.“ Diese Ermahnung gilt nicht blos den Corinthern, die zur Zeit des Apostels lebten. Denn von ihnen hat keiner so lange gelebt, bis der HERR kam. Sondern sie gilt den Corinthern aller Zeiten. Pauli Zeitgenossen und ihren spätesten Nachkommen. Ja allen Christen bis zum jüngsten Gericht. Denn ein solcher Sonderling wird doch kaum jemand sein, daß er sagt: die Corinther sollten so thun, aber die Galater nicht. Mit demselben Grunde könnte man ja auch behaupten: Nur die Galater sollten im Geiste wandeln, nicht auch die Corinther. [Gal. 5, 25]. — Alle Christen sollen also bis zum jüngsten Tage den Tod Christi verkündigen. Und zwar jedesmal, wenn sie von dem gesegneten Brode essen und von dem gesegneten Kelm trinken. Also müssen sie doch bis zum jüngsten Tage von dem

gesegneten Brode essen und von dem gesegneten Kelche trinken! — Sieh! so wenig hat der heilige Paulus auf die Dekrete der allgemeinen Synode zu Kostniz Rücksicht genommen! Ist es da wirklich ein so großes Verbrechen, daß wir es lieber mit dem Apostel als mit den Kostnizern halten? daß wir thun, wie die Schrift will? daß wir immerdar alles drei thun: den Leib Christi essen, das Blut Christi trinken und den Tod Christi verkündigen; bis der Sohn des Menschen auf den Wolken des Himmels kommt? — —

Und nachdem der heilige Paulus seinen Corinthern gesagt: daß sie bei dem Essen des Brodes und bei dem Trinken des Kelches den Tod Christi verkündigen sollen; fährt er fort: „Welcher nun unwürdig von diesem Brode isset oder von dem Kelch des HErrn trinkt, der ist schuldig an dem Leibe und Blute des HErrn.“ Er sagt nicht: „Welcher Apostel;“ noch weniger: „Welcher Priester;“ — sondern: „Wer überhaupt“. Und im 28sten Verse: „Der Mensch [das ist: Jeder] prüfe sich selbst, und also esse er von diesem Brod und trinke von diesem Kelche; denn welcher unwürdig isset und trinket, der isset und trinket ihm selber das Gericht, damit daß er nicht unterscheidet den Leib des HErrn.“ Der Mensch, d. i. Jeder soll also essen und trinken. Jeder sich prüfen. Denn der Apostel fährt fort: „darum [weil so viele sich nicht prüfen, unwürdig den Leib Christi essen und das Blut Christi trinken] darum sind auch so viele Schwache und Kranke unter euch, und ein gut Theil schlafen.“ [1 Cor. XI, 30.]

Im 12ten Kapitel aber erklärt der Apostel noch einmal: „Gleichwie ein Leib ist und hat doch viele Glieder, alle Glieder aber eines Leibes, wiewohl ihrer viele sind, sind sie doch ein Leib; also auch Christus. Denn wir sind durch einen Geist alle zu einem Leibe getauft, wir seien Juden oder Griechen, Knechte oder Freie; und sind alle zu einem Geiste getränkt.“ —

Und wie die Apostel vorangingen, sind ihnen ihre Schüler gefolgt. Schreibt doch der heilige Ignatius an die Philadelphener: „Seid fleißig, ein Nachtmal zu brauchen! denn das Fleisch unseres HErrn JESU Christi ist eines und es ist nur ein Kelch zur Einheit seines Blutes.“¹⁾ — Und wie treulich die Christen das Wort ihres Heilandes und das Beispiel der Apostel befolgten, zeigt die zweite Apologie des Justinus. Da beschreibt der Märtyrer nämlich dem Kaiser Antoninus den christlichen Gottesdienst: „Nach Beendigung des Gebetes grüßen wir uns gegenseitig mit einem Kusse. Dann wird dem Vorsteher der Brüder: Brod und ein Kelch gebracht, darin Wein und Wasser gemischt ist. Sobald selbiger solches empfangen hat, sagt er dem Vater aller Dinge, durch den Namen des Sohnes und des Heiligen Geistes, Lob und Preis. Insonderheit sagt er dafür Dank, daß Er uns dieser seiner Gaben gewürdigt hat. Nach Beendigung des Gebets und der

1) Σπουδάσετε οὖν μὴ εὐχαριστία χάρισμαί· μία γὰρ σὰρξ τοῦ κυρίου ἡμῶν Ἰησοῦ Χριστοῦ, καὶ ἐν ποτήριον εἰς ἕνωσιν τοῦ αἵματος αὐτοῦ. Epistola ad Philadelphenses cap. IV.

Dankfagung aber bekräftigt die ganze anwesende Gemeinde (alles) mit einem: Amen. Amen aber ist ein hebräisches Wort und bedeutet: ja ja es soll also geschehen. ... (darnach) geben die bei uns sogenannten Diakone jedem der Anwesenden Antheil an dem gesegneten Brode und an dem Weine und Wasser.“¹⁾ Und so hat es seitdem die ganze christliche Kirche, die abendländische und die morgenländische gehalten. Was die morgenländische anlangt, so bezeugt Basilius: „Was ist einem Christen eigenthümlich? Sich von aller Befleckung des Fleisches und des Geistes zu reinigen, die Heiligung in der Furcht Gottes und in der Liebe Christi zu vollbringen und keinen Makel noch Runzel oder dergleichen etwas zu haben; sondern heilig und unbefleckt zu sein und so den Leib Christi zu essen und sein Blut zu trinken.“²⁾ Und der heilige Cyrill von Jerusalem ruft in seiner 4ten Katechese den Ebengetauften (nicht den Priestern) zu, die zum heiligen Abendmahl kamen: „Darum wollen wir mit aller Zuversicht Leib und Blut Christi genießen. Denn unter der Gestalt des Brodes wird dir der Leib [Christi], und unter der Gestalt des Weines wird dir das Blut [Christi] gegeben.“³⁾ Und ein andermal: „Wenn du nun den Leib Christi empfangen hast, so komme auch zu dem Kelch seines Blutes. Strede aber deine Hände nicht aus, sondern netze dich und sprich ehrfürchtsovoll und anbetend: Amen. Und heilige dich, indem du auch von dem Blute Christi empfängst.“⁴⁾ Ja der heilige Chrysostomus erklärte seiner Gemeinde: „Zwischen dem Priester und denjenigen, welchen er vorsteht, ist kein Unterschied. Auch nicht da, wo es sich um die heiligen Geheimnisse handelt. Denn wir alle werden ihrer gewürdigt. Nicht wie im alten Testamente, da etwas anderes der Priester, der ihm Untergebene etwas anderes aß; da das Volk kein Recht hatte, das zu genießen, was der Priester genoß. So ist es jetzt [d. i. unter dem neuen Testamente] nicht.

1) *Εὐχαριστήσαντος δὲ τοῦ προεστῶτος καὶ ἐπεφνημήσαντος πάντος τοῦ λαοῦ, οἱ καλούμενοι παρ' ἡμῖν διάκονοι, διδόνασιν ἐκάστῳ τῶν παρόντων μεταλαβεῖν ἀπὸ τοῦ εὐχαριστηθέντος ἄρτου καὶ οἴνου καὶ ὕδατος.* Justinus Apologia II. Opera Coloniae 1686. Fol. Seite 97 C. D. E.

2) *καὶ οὕτως ἐσθίειν τὸ σῶμα τοῦ Χριστοῦ καὶ πίνειν τὸ αἷμα.* Basilius, Moral. Reg. 80. ca. 18. Basilius starb 378 nach Chr.

3) *ὥστε μετὰ πάσης πληροφορίας ὡς σώματος καὶ αἵματος μεταλαμβάνωμεν Χριστοῦ· ἐν τύπῳ γὰρ ἄρτου δίδοται σοι τὸ σῶμα, καὶ ἐν τύπῳ οἴνου δίδοται σοι τὸ αἷμα.* Cyrillus Hierosolymitanus. Cat. mystag. IV. Der heil. Cyrill ist im Jahr 386 gestorben.

4) *μετὰ τὸ κοινωνῆσαι σε τοῦ σώματος Χριστοῦ, προσέρχου καὶ τῷ ποτηρίῳ τοῦ αἵματος, μὴ ἀνατείνων τὰς χεῖρας, ἀλλὰ κύπτων, καὶ τρόπῳ προσκωνίσεως καὶ σεβάσματος λέγων τὸ Ἀμήν. ἀγάζου καὶ ἐκ τοῦ αἵματος μεταλαμβάνων Χριστοῦ.* Cyrillus Hierosolymitanus Catech. mystag. V.

Sondern allen wird ein und derselbe Leib, ein und derselbe Becher gereicht.“¹⁾)

Was aber den Occident betrifft, so schreibt Cyprianus: „Wie lehren wir oder wie ermahnen wir [die Christen] in dem Bekenntniß des Namens (IHSU) ihr Blut zu vergießen, wenn wir ihnen, während sie im Begriff sind zur Schlacht zu ziehen, das Blut Christi verweigern? Oder wie machen wir sie zum Trinken des Märtyrer - Kelches geschickt, wenn wir sie nicht zuvor zum Trinken des Kelches des HErrn in der Kirche kraft des Kommunion-rechtes zulassen?“²⁾)

Deshalb verlangte auch der Kaiser Theodosius das heilige Abendmahl unter beider Gestalt. Und Ambrosius verweigerte es ihm nicht, weil er kein Priester sei; sondern weil das Blut der Männer von Thessalonich an seinen Händen klebte. „Wie willst du — so rief er dem Kaiser an der Schwelle der Kathedrale von Mailand zu — wie willst du deine Hände ausstrecken, die noch von dem Blute der ungerecht Erschlagenen tropfen? Wie willst du den hochheiligen Leib des HErrn mit solchen Händen empfangen? Wie wirst du das kostbare Blut deinem Munde zuführen, da du durch dein zorniges Wort so viel Blut wider die Gesetze vergossen hast!“³⁾)

Nicht minder deutlich redet der heilige Augustin. „Was soll denn — so sagt er von denen die sich zur Aufnahme in die Kirche gemeldet hatten — was soll denn die ganze Zeit, während welcher sie den Platz und den Namen der Katechumenen haben; was bezweckt sie denn anders als: daß sie hören, welches der Glauben des Christen und wie sein Leben beschaffen sein soll; auf daß sie, wenn sie sich selber geprüft haben, also von dem Tische des HErrn essen und von seinem Kelche trinken.“⁴⁾)

1) ὁμοίως γὰρ πάντες ἀξιοῦμεθα τῶν αὐτῶν. οὐ καθάπερ ἐπὶ τῆς παλαιᾶς τὰ μὲν ὁ ἱερεὺς ἤσθιε, τὰ δὲ ὁ ἀρχόμενος, καὶ θέμις οὐκ ἦν τῷ λαῷ μετέχειν, ὡν μετείχεν ὁ ἱερεὺς· ἀλλ' οὐ νῦν, ἀλλὰ πᾶσιν ἐν σῶμα πρόκειται καὶ τὸ ποτήριον ἔν. Chrysostomus, homilia XVIII. in post. ep. ad Corinthios. Der heil. Chrysostomus starb im Jahre 407.

2) Nam quomodo docemus aut provocamus eos in confessione nominis sanguinem suum fundere, si eis militaturis Christi sanguinem denegamus? aut quomodo ad martyrii poculum idoneos facimus, si non eos prius ad bibendum in ecclesia poculum Domini jure communionis admittimus? Cyprianus, Epist. 54 ad Cornelium Romanum Ep. de admittendis lapsis ad communionem.

3) πῶς δὲ τὰς χεῖρας ἐκτενεῖς ἀποσταζούσας ἐτι τοῦ ἀδίκου φόνου αἵμα; πῶς δὲ τοιαύταις ὑποδέξῃ χερσὶ τοῦ δεσπότου τὸ πανάγιον σῶμα; πῶς δὲ τῷ στόματι προσοίσεις τὸ αἷμα τὸ τίμιον, τοσοῦτον διὰ τὸν τοῦ θυμοῦ λόγον ἐχλέας παρανόμως αἷμα; Theodoretus, Historia ecclesiastica lib. V. ca. 18.

4) Quid autem aliud agit totum tempus, quo catechumenorum locum et nomen tenent, nisi ut audiant, quae fides et qualis vita debeat esse Christiani; ut, quum se ipsos probaverint, tunc de mensa Domini manducent et de calice bibant. Augustinus, De fide et operibus ca. 9.

Auch die alten römischen Bischöfe stehn hier treulich zur Schrift. So läßt das kanonische Recht Bischof Julius von Rom sagen¹⁾: Es gäbe Leute, die den Gemeinen Brod in Wein getaucht anstatt des Brodes und des Kelches reichen.²⁾ Allein das sei nicht zu billigen; denn es widerstreite dem Evangelium, in welchem Christus den Aposteln seinen Leib und sein Blut dargegeben. Werde doch die Gabe des Brodes gesondert, gesondert die des Kelches erwähnt.³⁾ — Wenn aber Papst Julius der erste eine verhältnißmäßig so unbeträchtliche Veränderung des Testaments Christi nicht duldet, was würde er zu einer Verstümmelung gesagt haben, wie sie heute in seiner Kirche gemein ist! Aber was debattiren wir über das: ‚Wenn‘ und das ‚Würde‘. Wissen wir doch, was die römischen Bischöfe sagten, als die Verstümmelung des Sacramentes zum erstenmale an die Pforten der Kirche klopfte. „Wir haben erfahren — so schreibt Papst Gelastus an die Bischöfe Majoricus und Johannes — daß gewisse Leute nur von dem heiligen Leibe nehmen, sich dagegen des Kelches mit dem heiligen Blute enthalten. Diese Leute sollen, weil sie von wer weiß welchem Aberglauben gefangen gehalten werden, die Sacramente entweder vollständig oder garnicht empfangen. Denn die Zertheilung eines und desselben Geheimnisses kann nicht ohne große Heiligthumerschändung geschehn.“⁴⁾ — Damit meint Gelastus die Manichäer, [nicht die Kostnizer], wendet Bellarmin ein. Freilich nicht die Kostnizer, sondern die Leute, die das Sacrament damals verstümmelten! Aber thut das der Gewalt jener Worte den allermindesten Eintrag? Ist der Satz: „Die Zertheilung eines und desselben Geheimnisses kann nicht ohne große Heiligthumerschändung geschehen“ — nicht ganz allgemein? Muß man nicht um dieses Satzes willen alle, also auch die heutige Sacramentsverstümmelung, als widergöttlich verwerfen? Insonderheit sollten die Vertheidiger der päpstlichen Unfehlbarkeit hier einen Augenblick stille halten. Denkt doch: ein Papst erklärt hier *ex cathedra*, daß die Zertheilung eines und desselben Geheimnisses nicht ohne große Heiligthumerschändung oder Berruchttheit geschehen kann! —

1) *Decreti Pars III, Dist. II, ca. 7.*

2) *Alios quoque intinctam eucharistiam populis pro complemento communionis porrigere. A. a. D.*

3) *Illud vero, quod pro complemento communionis intinctam tradunt eucharistiam populis, nec hoc prolatum ex evangelio testimonium recipit, ubi apostolis corpus suum et sanguinem commendavit. Seorsum enim panis, et seorsum calicis commendatio memoratur. A. a. D.*

4) *Decreti Pars III, Dist. II, ca. 12. Comperimus autem, quod quidam, sumta tantummodo corporis sacri portione, a calice sacri cruoris abstineant. Qui proculdubio (quoniam nescio qua superstitione docentur obstringi) aut integra sacramenta percipiant, aut ab integris arceantur; quia divisio unius ejusdemque mysterii sine grandi sacrilegio non potest provenire.* Google

Daß aber der Satz des römischen Bischofs Gelasius durch Jahrhunderte ja bis über den Zenith des Mittelalters hinaus galt, zeigt eine Wolke von Zeugen. So erklärt Paschasius Radbert, Abt von Corvey: „Es ist Christus allein, der dies Brod bricht und es durch die Hand (seiner) Diener an die Gläubigen austheilt. Er sagt: Nehmet hin und trinket alle daraus — sowohl ihr Diener als auch ihr übrigen Gläubigen —! Dies ist der Kelch meines Blutes, der Kelch des neuen und beständigen Testaments!“¹⁾

Und Decumenius: „Wenn der Herr dir in gleicher Weise den Tisck und den Kelch seines eigenen Leibes und Blutes darbietet wie dem Armen; — wie wagst du denn ihn (den Armen) von deinem Tische auszuschließen und zu verachten?“²⁾

Noch im 12ten Jahrhundert erklärte der Abt Petrus von Clugny: „Wenn es feststeht, daß der Apostel dies (1 Cor. XI.) nicht von irgend einem beliebigen Menschen, sondern von einem jeden gesagt hat; so ist es falsch, was ihr behauptet, daß es bloß von denen, die bei der Mahlzeit des Herrn anwesend waren, gesagt sei. Vielmehr ist es wahr, — lehrt doch so die apostolische Autorität —, daß nicht nur die, von denen ihr es zugebt, sondern daß jeder beliebige, durchaus jeder das Brod des Herrn essen und den Kelch des Herrn trinken, also nach demselben Apostel Leib und Blut des Herrn genießen könne.“³⁾

Etwa 100 Jahr später, also zu einer Zeit, in welcher schon hie und da einige anfangen, sich aus Aberglauben einer verstümmelten Communion zu bedienen, schrieb Albert der große: „Christus hat (seinen Jüngern) seinen Leib unter der einen Gestalt, der des Brodes gegeben, unter der andern Gestalt, der des Weines, sein Blut; und so hat er es, uns zur Nachachtung, eingesetzt. Und da Christi Handlung unser Gesetz ist, so hat er uns sicher dieses

1) Et ideo hic solus est qui frangit hunc panem et per manus ministrorum distribuit credentibus, dicens: accipite et bibite ex hoc omnes, tam ministri quam et reliqui credentes, hic est calix sanguinis mei, novi et aeterni testamenti. Paschasius Radbertus De corpore et sanguine Domini can. XV. nr. 2. Paschasius Radbertus starb im Jahre 851.

2) *Εὶ ὁ κύριος ἐπίσης σοι καὶ τῷ πίνῃτι τοῦ οἴκειν σώματος καὶ αἵματος τὴν τράπεζαν καὶ τὸν κρατῆρα παρατίθεισι, σὺ τολμᾷς τοῦτον τῆς σῆς ἀποσχίζῃν τραπεζῆς καὶ ὑπερορῶν;* Occumenius bei Chamier, Panstratia catholica IV.452.

3) Si constat hoc non de quolibet homine, sed de omni homine ab apostolo dictum; falsum est, quod a vobis dictum est, de his tantum, qui coenae Domini interfuerunt, hoc dictum. Sed verum est, auctoritate apostolica hoc docente, non hos tantum, de quibus conceditis, sed quemcumque, hoc est, omnem hominem posse manducare panem Domini et bibere calicem Domini, hoc est, secundum eundem apostolum, corpus et sanguinem Domini. Petrus Cluniacensis contra Petrum Bruis, art. IV. Petrus, oder, wie er mit seinem vollständigen Namen heißt, Petrus Mauricius wurde 1123 Abt von Clugny und starb 1156.

beides befohlen. Und deshalb theilen wir unter einer Gestalt den Leib und unter der andern das Blut aus.“¹⁾ —

Mit diesen Zeugnissen der alten Kirchenlehrer und Schultheologen stimmen auch die Liturgien vollkommen. So wenig wir nun glauben, daß die Gottesdienstordnungen, welche unter den Namen der Apostel verbreitet sind, die heiligen Apostel wirklich zu ihren Urhebern haben; — so merkwürdig ist es doch, daß alle diese Altstücke auf das deutlichste zeigen, wie in der Zeit, da sie gebraucht wurden, das christliche Volk unter beider Gestalt communicirte. Man lese nur die sogenannte erste Liturgie des heiligen Petrus²⁾, die Liturgie des Johannes³⁾ und die im Orient vielgebrauchte des Marcus⁴⁾. Ebenso beschaffen sind die Gottesdienstordnungen des heiligen Gregor von Nazianz⁵⁾, des heiligen Cyrillus⁶⁾ und des heiligen Johannes Chrysostomus⁷⁾. Ja in der des heiligen Basilus heißt es ausdrücklich: „Dann soll der Priester communiciren und soll den Leib und das kostbare Blut seinem Mitpriester geben, dann den Diakonen und dem Volke der Reihe nach“⁸⁾. Deshalb sieht sich selbst der Cardinal Bona zu dem Geständniß genöthigt: „Allerdings haben vor Alters alle ohne Unterschied, Geistliche und Laien, Männer und Frauen die heiligen Geheimnisse unter beiden Gestalten empfangen, wenn sie bei der heiligen Feier derselben zugegen waren und darbrachten und von dem Dargebrachten ihren Antheil erhielten. . . . Das kann keiner leugnen, der auch nur oberflächlich mit der Kirchengeschichte bekannt ist. Denn die Gläubigen haben immer und überall vom Beginn der Kirche bis zum 12ten [nur bis zum 12ten?] Jahrhundert unter der Gestalt des Brodes und des Weines communicirt.“⁹⁾ —

1) Christus sub una specie panis corpus suum tradidit et sub altera specie vini tradidit sanguinem, et sic servandum instituit. Et quum Christi actio nostra sit instructio, pro certo haec duo nobis servanda praecepit. Et ideo sub una specie corpus et sub altera tradimus sanguinem. Albertus Magnus in Rerum concilii oecumenici Constantiensis III. 484. 485. Albert starb im J. 1280.

2) Liturgiæ orientalium collectio ed. Euseb. Renaudot. Parisiis 1716. 4to. Tom. II. pag. 152.

3) Renaudot II. 164. 167.

4) Renaudot I. 164. 165.

5) Renaudot I. 35.

6) Renaudot I. 47.

7) Chamier IV. 447.

8) Tum communicabit sacerdos, corpusque et sanguinem pretiosum sacerdoti socio distribuet, tum ministris et populo deinceps. Renaudot I. 24.

9) Certum est, omnes passim, clericos et laicos, viros et mulieres, sub utraque specie sacra mysteria antiquitus sumsisse, quum solemnibus eorum celebrationibus aderant et offerebant et de oblatibus participabant. . . . Nec negare potest, qui vel levissima rerum ecclesiasticarum notitia imbutus sit. Semper enim et ubique ab ecclesiae primordiis usque ad saeculum duodecimum sub specie panis et vini communicarunt fideles. Jo. Bona, Rerum liturgic. lib. II. ca. 18. § 1.

Es ist wahr, im 13ten Jahrhundert haben hie und da Bischöfe das heilige Nachtmahl halbirt, angeblich weil sie fürchteten, unbesonnene Laien möchten von dem Weine verschütten. Hie und da wird auch wohl der Wunsch dazugekommen sein: die Priester gegenüber den Laien zu heben. — Ja das Costnizer Concil hat aus beiden Gründen und aus Haß gegen die Böhmen diese, damals noch erschrecklich junge, Praxis zum Kirchengesetze erhoben. Die Worte seines Dekrets sind merkwürdig genug. So wurde nämlich am 15. Juni 1415 beschlossen: „Dieweil in einigen Gegenden gewisse Leute sich leichtfertig zu behaupten unterfangen, das christliche Volk müsse das Sacrament des Nachtmahls unter beiden Gestalten, unter der des Brodes und der des Weines empfangen . . . gegen die löbliche Gewohnheit der Kirche, welche aus guten Gründen bestätigt ist; — so erklärt das heilige Costnizer Concil, in der Absicht für das Heil der Gläubigen wider diesen Irrthum zu sorgen, . . . und bestimmt folgendes: Obgleich Christus nach der Mahlzeit dies verehrungswürdige Sacrament unter beiden Gestalten, unter der des Brodes und des Weines, eingesetzt und seinen Aposteln gereicht hat; ungeachtet dessen hält die löbliche und bestätigte Gewohnheit der Kirche, daß solch Sacrament nicht nach der Mahlzeit gefeiert werden soll. Und wie diese Gewohnheit zur Vermeidung gewisser Gefahren und Aergernisse vernünftiger Weise eingeführt ist, so konnte aus ähnlichen oder wichtigeren Gründen die andere Gewohnheit eingeführt und vernünftiger Weise beobachtet werden, daß, obgleich dies Sacrament in der alten Kirche von den Gläubigen unter beiden Gestalten empfangen wurde, es doch nunmehr nur von dem vollziehenden Priester unter beiden Gestalten; von Laien (dagegen) nur unter der Gestalt des Brodes empfangen wird.“¹⁾ — Also die Zeit der Einsetzung und die eingesetzten Gegenstände sind eins und dasselbe!! Man weiß wirklich nicht, ist es mehr Albernheit oder ist es mehr Bosheit? Die Zeit der Feier hat Christus nicht festgesetzt; die beiden Bestandtheile dagegen hat Er festgesetzt. Gewöhnliche

1) Quum in nonnullis partibus quidam temerario asserere praesumant, populum Christianum debere eucharistiae sacramentum sub utraque panis et vini specie suscipere; et non solum sub specie panis, sed etiam sub specie vini populum laicalem communicare . . . contra laudabilem ecclesiae consuetudinem rationabiliter approbatam . . . ; hinc est, quod sacrum Constantiense concilium adversus hunc errorem salutis fidelium providere satagens . . . declarat, decernit et definit: Quod, licet Christus post coenam instituerit et suis apostolis ministraverit sub utraque specie panis et vini hoc venerabile sacramentum, tamen, hoc non obstante, sacrorum canonum auctoritas, laudabilis et approbata consuetudo ecclesiae servavit et servat, quod hujusmodi sacramentum non debet confici post coenam . . . Et sicut haec consuetudo ad evitandum pericula aliqua et scandala rationabiliter introducta est, sic potuit simili vel majori ratione introduci et rationabiliter observari, quod, licet in primitiva ecclesia reciperetur hoc sacramentum a fidelibus sub utraque specie, tamen postea a conficientibus sub utraque specie et a laicis tantummodo sub specie panis suscipiatur. Rerum concilii Constantiensis Tom. III. 646. 647.

Sterbliche würden daraus schließen: Also darf man die Zeit der Feier verändern, ihre Bestandtheile nicht. Diese, ich weiß nicht von wem inspirirten, Heiligen dagegen schließen umgekehrt: Also darf man sowohl die Zeit als auch die Bestandtheile ändern! — Nach diesem trefflichen Grundsatz darf man auch im Namen Noahs oder Abrahams taufen. Denn Christus hat zwar die Taufform (im Namen des Vaters, des Sohnes und des Heiligen Geistes) festgesetzt, die Beschaffenheit des Wassers dagegen (ob Eisternenwasser oder Flußwasser) nicht. Daraus folgt aber, nach der Logik der Costnizer: daß man offenbar beides abändern könne, sowohl das festgesetzte als auch das nicht festgesetzte. — Wahrhaftig ein ehrlicher Heide würde sich schämen, eine unhaltbare Sache mit so elenden Spiegelschereien zu stützen.

Und wie überaus plump ist die List, mit der sich die Herren an den beiden gewaltigen Felsen, die in ihrem Fahrwasser liegen (Schrift und Tradition), vorbeizuschwindeln versuchen! Warum sagt ihr nicht einfach: Zwar haben wir die Bibel und die alte Kirche gegen uns, aber wir sind mehr als Bibel und Kirche. Wir erklären daher, daß es umgekehrt gehalten werden soll, als es Christus bestimmt und seine Kirche geübt hat. So, das wäre ehrlich! — Statt dessen aber sechten sie zuerst gegen die, welche das Abendmahl nach dem Essen feiern wollten, wie Christus! Bei dieser Gelegenheit erwähnen sie denn auch ganz im Vorbeigehen, Christus habe freilich das Abendmahl auch unter beiden Gestalten eingesetzt. Dann machen sie einen andern Canon. Da kommen sie erst auf die Streitfrage, ob eine Gestalt oder beide, zu sprechen. Hoffentlich hat der Leser nun schon vergessen, daß Christus beide Gestalten eingesetzt. Nun wird weiter im Vorbeigehen erwähnt, daß die alte Kirche das Nachtmahl allerdings auch unter beiden Gestalten gefeiert hat. — Eine kirchliche Gewohnheit aber kann ja ohne Bedenken geändert werden. Und das geschieht hiermit. Sollten die Costnizer vielleicht bei jenem irischen Boxer in die Schule gegangen sein, der nie 2 Gegner zugleich abfertigte? Er entschlüpfte immer dem einen und warf den andern zu Boden.

Nicht so, liebe Herrn! Sondern ihr habt beides gegen euch: Schrift und Tradition. Euer Canon müßte also von Rechts wegen so heißen: „Obwohl Christus das heilige Nachtmahl unter beiden Gestalten eingesetzt hat, und obwohl die christliche Kirche es, ihrem Stifter gehorsam, ein volles Jahrtausend lang so gefeiert hat; erklären wir doch alles dieses hiermit für ungültig, unkräftig und ins zukünftige unverbindlich.“ —

Und wir sollen den Costnizern folgen? Mehr folgen als den Aposteln und Christo? Und warum? Etwa weil sie am Bodensee tagten oder weil sie Fuß lebendig verbrannten? —

Nun wenn die Väter der Gesellschaft Jesu wirklich eine so rasende Zärtlichkeit für die Herrn Verson und Milly haben, so mögen sie auch ihre andern Dekrete verspeisen. Auch das der 4ten Session: „Ein Generalconcil, das die streitende katholische Kirche vertritt, hat seine Gewalt unmittelbar von Christo. Ihm muß (daher) jeder, welches Standes oder welcher Würde er

sei, selbst der Papst, in den Dingen gehorchen, welche die Reformation und den Glauben betreffen.“¹⁾ — Aber sobald ihre Blicke auf diese kräftigen Sätze fallen, so erbleicht der Glanz des heiligen allgemeinen Kostnizer Conciliums in ihren Augen; ihre Zärtlichkeit wird geringer, bis sie sich zuletzt in Abscheu verwandelt. Ueberhaupt liegt ihnen an Kirchenversammlungen herzlich wenig; an der Vertheidigung ihrer Herrschaft desto mehr. Darum loben sie das Concilium am Bodensee, wenn es Huß verbrennt und das Nachtmahl verstümmelt. Wenn es dagegen die 3fache Krone ihres Papstes antastet; so schreien sie Zeter.

Aber hat die Kirche nicht Macht, Ceremonien zu ordnen und Ceremonien zu ändern? Also doch auch die der heiligen Communion. Wohl! Mag sie, was sie geordnet hat, ändern! Was aber Christus geordnet hat, das soll sie nimmermehr ändern. — Daß sie die physische Gewalt gehabt hat, Christi Testament zu verstümmeln, hat sie freilich gezeigt. Indem sie das aber gezeigt, hat sie sich selbst den Stempel des Antichristenthums aufgedrückt. Des Antichristenthums, das sich über Gottes Wort und Ordnung erhebt. Wehe den armen Seelen, die sich dadurch verblenden lassen! — Denn nicht wir werden das Wort Gottes am jüngsten Tage richten, sondern das Wort Gottes uns.

Zur Frage von der Unfehlbarkeit des Papstes.

Die von der Concil-Gruppe Manning und Genossen ausgegangene Denkschrift für die Unfehlbarkeit des Papstes (abgedruckt in Nr. 15 der Kreuzzeitung) hat zwar bereits in mannichfacher Weise eine Kritik erfahren, welche bei den Unterzeichnern jenes Schriftstückes wohl einiges Bedenken erwecken sollte, ob es rätlich sei, auf dem betretenen Wege weiter fortzuschreiten. Gleichwohl ist diese Kritik noch keinesweges erschöpfend, ja ein Hauptpunkt ist noch gar nicht zur Sprache gekommen. So dürften denn bei der hohen Wichtigkeit der angeregten Frage einige Nachträge und Ergänzungen zu jener Kritik nicht als überflüssig erscheinen.

Die geschichtlichen Instanzen gegen die Behauptung der Denkschrift, „die allgemeine und beständige Ueberlieferung der Kirche zeige durch die Thaten und Worte der heiligen Väter, wie durch die Beschlüsse der Concilien, daß die Entscheidungen des Papstes in Angelegenheiten des Glaubens und der Moral unabänderlich seien“ — würden auf Grund der unanfechtbarsten

1) Synodus in Spiritu sancto congregata, legitime generale concilium faciens, ecclesiam catholicam militantem repraesentans, potestatem a Christo immediate habet, cui quilibet, eujuscunque status vel dignitatis etsi papalis existat, obedire tenetur in his, quae pertinent ad fidem et . . . reformationem generalem ecclesiae Dei. Carranza, Summa conciliorum ed. Sylvius et Schram, III. 473.

Quellen sich leicht noch erheblich vermehren lassen. Wir könnten zunächst auf den Ausspruch des Dr. Christianissimus *Verſon*, des berühmten Kanzlers der Universität Paris († 1429), verweisen, welcher in seinem Buch *De modis uniendo et reform. eccl.* sagt: „*Quia angelus Papa esse non potest, ergo Papa est Papa ut homo, et, ut homo sic est Papa, et ut homo potest peccare, et ut homo potest errare; fuerunt enim multi eorum, qui — ut legitur in Chronicis — non penitus spirituales, sed eorum actus civiles, contentiosi et carnales ac temporales, sequentes actus hominum, qui possunt . . . detrahare, diffumare, in haeresin cadere ceteraque committere scelera.*“

Doch begnügen wir uns, einige unzweifelhafte Beispiele anzuführen, wo der Papst als kirchliches Oberhaupt öffentlich sowohl in seinem eigenen Glauben als in der Beurtheilung der Orthodorie Anderer geirrt hat.

Liberius bekannte sich zu dem Semi-Arianismus, indem er das Sirmienſiſche Glaubensbekenntniß unterſchrieb, ſo daß ſogar *Bellarmin* (de Rom. Pont. IV., 9) zugestehet: „*Liberium etsi non expresse, tamen interpretative in haeresin consensisse.*“ *Zosimus* beschützte den *Pelagius* und *Cölestinus*, und billigte das Pelagianische Glaubensbekenntniß, wie der gelehrte Jesuit *Labbe* († 1697) in seiner *Conciliorum collectio maxima* (17 Bände Fol.) Band III. p. 401. sq. bezeugt. *Vigilius* zeigte den anstößigsten Wankelmuth im Drei-Capitel-Streit, wo er e cathedra die drei Kirchenlehrer als kelerisch und gottlos verdammt, und das widerrief, was er (ebenfalls e cathedra) zu ihrer Vertheidigung geschrieben hatte (Labb. VI. S. 239. 281.). *Honorius I.* wurde auf der 6. ökumenischen Synode als monotheletischer Keger, als ein Werkzeug des Teufels anathematisirt (Labb. VII. p. 978. 1058. 1079). *Paschalis II.* trat das Investitur-Recht durch eine Schrift an den Kaiser ab, welche sowohl von ihm selber („*sicut prave factum cognosco, ita prave factum confiteor, et omnino corrigi Deo praestante desidero.*“ Labb. XII. p. 993), als von dem nachfolgenden dritten Lateranischen Concil im Jahre 1112 (Labb. XII. p. 1165.) anathematisirt wurde. *Johann XXIII.* wurde auf der Rostniger Synode außer anderen Verbrechen zugleich der Kerei angeklagt (Labb. XVI. p. 142.) und *Eugen IV.* von dem Baseler Concilium als „*fide devius, pertinax haereticus*“ (Labb. XVII. p. 391.) abgesetzt. Ja, es war auf diesem Concil ein von den Vätern aller Parteien angenommener Grundsatz, daß der Papst wegen Kerei abgesetzt werden könne (Labb. XVII. p. 273: „*Ecclesia Cath. saepenumero [!] summos pontifices, sive a fide delirantes sive pravis moribus notorie ecclesiam scandalizantes, correxit et judicavit, neque, ubi de fidei periculo aut scandalo religionis Chr. agebatur, Romanis pontificibus pepereit*“); und indem die Concilien diesen Grundsatz in Ausübung brachten, richteten sie sich genau nach dem Gratianischen Decrete, welches ausdrücklich befiehlt, den Papst abzusetzen, falls er in die eine oder andere Kerei verfallen sollte.

Nach solchen evidenten Daten konnte gegenüber obiger Behauptung der fraglichen Denkschrift nur noch die Frage ein besonderes Interesse in Anspruch nehmen, ob wir nicht vielleicht ein bezügliches Bekenntniß aus des Papstes eigenem Munde besitzen? — Wirklich besitzen wir ein solches, und selbiges aus dem Staube unverdienter Vergessenheit hervorzuziehen in diesen kritischen Zeitläuften — das eben ist der Hauptzweck dieser Zeilen.

Hadrian VI., der Nachfolger Leos X., der letzte Papst aus deutschem Blute, gebürtig aus Utrecht — also aus derselben Stadt, auf deren Concil-Beschluß von 1865 sich die Denkschrift zur Rechtfertigung des Infallibilitäts-Dogmas beruft — ein reiblicher, scholastisch gelehrter Niederländer, Doctor und Professor der Theologie zu Löwen, des Kaisers Lehrer, zweimal Regent von Spanien und unter Karls V. Einfluß auf den Päpstlichen Stuhl erhoben — ein Pontifer von unbestrittener (röm.) Rechtgläubigkeit, der 1522 auf dem Reichstage zu Nürnberg durch seinen Legaten Franz Cheregati Luthern für einen zweiten Mohamet erklären ließ und auf strengste Vollziehung des Wormser Edictes drang, — hat ein derartiges Bekenntniß in aller Offenherzigkeit abgelegt:

Si per Romanam Ecclesiam intelligatur caput eius, puta Pontifex, certum est quod possit errare etiam in iis, quae tangunt fidem, haeresin per suam determinationem aut decretalem asserendo (quaest. de sacr. confirm. Rom. 1522 p. 26).

Zwar hat der gelehrte Fea, einer der neuern Vertheidiger der Päpstlichen Unfehlbarkeit (Effemerid. letterar. di Roma. N. 21. p. 293.) hierauf erwidert, daß diese Aeußerung unserm Gewährsmanne nicht als Papst, sondern als Lehrer an der Universität zu Löwen angehöre, und daß die römische Ausgabe seiner Werke ohne sein Wissen, sogar wider seinen Willen veranstaltet sei. Aber, sagen wir mit Clauseu (Protestantismus und Katholicismus I, 41.), eine Aeußerung, wie die obige, ist gewiß zu gefährlich, als daß sie nicht — nach Pius II. Beispiel — eines öffentlichen Widerrufs nach der Erhebung auf den Päpstlichen Stuhl bedurft hätte, und da diese ausgeblieben ist, wird man vollkommen berechtigt sein, die Ueberzeugung des Papstes in diesem Artikel für unverändert anzusehen. —e—

Zur Geschichte des römischen Concils.

Die *Oppositio n.* Aus München wird geschrieben, daß der Bischof von Regensburg den katholischen Studenten den Besuch der Döllinger'schen Vorlesungen verboten habe. — Es wird der N. P. Btg. mitgetheilt, daß der Primas von Ungarn, Simor, und vier ungarische Bischöfe die Seite der *Oppositio n.* verlassen haben und der Partei der Infallibilisten beigetreten sind. Dieses Ende wird es wohl mit den meisten Helden der *Oppositio n.* im *Rati-*
canum nehmen.

Zusatzkapitel zu dem Dekret über den Primat des römischen Papstes, wonach bestimmt wird, daß der römische Papst bei der Definition in Sachen der Glaubens- und Sitten-Lehre nicht irren könne: „Die heilige römische Kirche besitzt den höchsten und vollen Primat und Vorrang über die gesammte katholische Kirche, welchen sie von dem Herrn selbst durch den heiligen Petrus, den Apostelfürsten, dessen Nachfolger der römische Papst ist, mit der Fülle der Macht empfangen zu haben wahrhaftig und demüthig anerkennt. Und wie sie vor allen andern gehalten ist, die Glaubenswahrheit zu vertheidigen, so müssen auch etwaige Fragen, welche in Bezug auf den Glauben entstehen möchten, durch ihr Urtheil entschieden werden (aus dem von den Griechen auf dem II. ökumenischen Concil von Lyon [1274] abgelegten Glaubensbekenntniß).

Und weil der Ausspruch unseres Herrn Jesu Christi nicht zu übergehen ist, wo er sagt: ‚Du bist Petrus und auf diesen Felsen will ich meine Kirche bauen‘ (Matth. 16, 18.), so wird was hier gesagt ist durch die Folgen bewiesen, indem beim apostolischen Stuhl die katholische Religion immer unbefleckt bewahrt und die Lehre heilig gehalten ist (aus der von den Vätern des VIII. ökumenischen, des IV. konstantinopolitanischen Concils [536] unterschriebenen Formel des heiligen Papstes Hormisdas).

Daher lehren wir mit Zustimmung des heiligen Concils und definiren es als ein Dogma des Glaubens, daß kraft des göttlichen Beistandes der römische Papst, von dem in der Person des heiligen Petrus gleichfalls von unserm Herrn Jesu Christo gesagt worden ist: ‚Ich habe für dich gebeten, daß dein Glaube nicht wanke‘ (Luk. 22, 32.), nicht irren könne, sobald er als höchster Lehrer aller Christen auftretend mit seiner Autorität definirt, was in Sachen des Glaubens und der Sitten von der ganzen Kirche zu halten sei, und daß diese Prärogative der Irthumslosigkeit oder Unfehlbarkeit des römischen Papstes sich auf denselben Bereich erstreckt, auf welchen die Unfehlbarkeit der Kirche ausgedehnt wird. — Wenn aber jemand, was Gott abwenden wolle, dieser unserer Definition zu widersprechen sich anmaßen sollte, so wisse er, daß er von der Wahrheit des katholischen Glaubens und von der Einheit der Kirche abgefallen ist.“

Literarische Intelligenzen.

Was ist die Union? Die brennende Kirchenfrage der Gegenwart, unter besonderer Berücksichtigung der Hannöverschen Landeskirche, beantwortet von Ludwig Grote. Hary bei Bodenem. Im Selbstverlage des Verfassers. 1867. Preis 1 Thlr. 10 Gr. Der Verfasser dieser Schrift ist ein um seiner lutherischen Treue willen abgesetzter Pastor im Königreich Hannover, ein Mann der die Union nicht bloß vom Hörensagen kennt. Seine

Geschichte ist wohl allgemein bekannt. Er hat am 24. Juni und am 14. October 1866 seiner Gemeinde zu Bönnien zwei Predigten gehalten, welche das Unglück hatten, den Zorn der preussischen Regierung zu erregen. In Folge dessen wurde er durch Erlaß des preussischen Generals von Voigt-Rheeb vom 31. Januar 1867 vom Amte suspendirt und dann abgesetzt. In der That waren die beiden incriminirten Predigten überaus schrecklich! In der ersten hatte er nämlich gesagt: „Das Johannisfest war sonst ein Fest der Freude, heute aber ist es ein Bußtag, weil ein übermüthiger Feind das Land genommen hat.“ So redete er am 24. Juni, also 3 Tage vor der Schlacht bei Langensalza; zu einer Zeit, wo König Georg noch an der Spitze seines siegreichen Heeres stand. Dadurch hatte er sich aber einer offenkundigen Mloyalität gegen seinen zukünftigen Souverän, den König von Preußen, schuldig gemacht! Das mußte bestraft werden!!! Denn hatte Pastor Grote nicht die Pflicht: die Schlacht von Langensalza, die darauf folgende Capitulation und den Prager Frieden vorauszusehen? Haben doch die preussischen Theologen die Pflicht, die Richtung eines kommenden Ministeriums vorauszusehen und sich darein bei Zeiten zu schicken. — Und in seiner Reformationspredigt hatte Pastor Grote gesagt: „Ach, ihr wißt, daß unser rechtmäßiger König, der sich so oft und so entschieden zu der lutherischen Kirche und ihrer Lehre bekannt hat, gewaltfamer Weise aus dem Lande vertrieben, und daß Gott in seinem Zorne uns in die Gewalt eines fremden Königs gegeben hat, dessen Vorfahren den lutherischen Glauben mit dem reformirten vertauscht haben, und dessen Vater seine Unterthanen zum Theil gewaltfam gezwungen hat, den lutherischen Glauben aufzugeben und in die sogenannte Union einzutreten, welche der Anfang der großen Weltverbrüderung ist, mit der man auch uns beglücken möchte. Ihr werdet mir nun vielleicht antworten, daß ja der fremde Eroberer versprochen hat, uns bei unserem lutherischen Glauben zu schützen. Aber habt ihr nie in der Schrift gelesen: „Verlaßt euch nicht auf Fürsten?“ Und habt ihr nicht aus der Zeitung, welche gerade in unserer Provinz ihren ganzen verderblichen Einfluß geltend macht, ersehen, daß man schon jetzt daran denkt, eine Deutsche Nationalkirche zu gründen, welche dem babylonischen Thurbau so ähnlich sein wird, als ein Ei dem andern?“ — Entsetzlich! Die Vorfahren des preussischen Königs sollen den lutherischen Glauben mit dem reformirten vertauscht haben! Zwar steht so in allen Geschichtsbüchern; aber wie kommt dieser rebellische Pastor dazu, gerade jetzt daran zu erinnern? Ja er erfrecht sich sogar, zu behaupten, daß der Vater König Wilhelms: Friedrich Wilhelm III. seine Unterthanen zum Theil gewaltfam gezwungen hat, den lutherischen Glauben aufzugeben und in die sogenannte Union einzutreten. Zwar behauptet der Pastor von Hönigern, dem sei in der That so gewesen, und Kirchenrath Lassius meint sogar, bei dieser Gelegenheit im Gefängniß gefessen zu haben. Allein einen Unterthan sollte schon die Liebe zu dem ihm aufocroyirten Fürstenhause abhalten, an Scenen solcher Art zu erinnern! Der Gipsel der Frechheit ist

aber die Behauptung des p. p. Grote, man solle sich nicht auf Fürsten verlassen! Wird doch in allen, von hohenzollernischem Geiste durchwebten, Schulanstalten dies vor Allem den Herzen der zarten Knaben wohl eingeprägt: Sie sollen sich auf ihre Fürsten verlassen! Denn durch diese glorreichen Fürsten ist Preußen das geworden, was es ist! — Endlich hat sich Pastor Grote gar erkühnt, die deutsche Zukunftskirche, welche Herr Hofprediger Hoffmann zu gründen die Güte haben wird, einen babylonischen Thurmbau zu nennen!!! Furchtbar, ganz furchtbar! Pastor Grote scheint wirklich von dem, jedem Norddeutschen so nöthigen Ahnungsvermögen auch nicht für einen Cent zu besitzen! Sonst würde er wissen, daß Herr Hoffmann auch nächstens seine Obrigkeit sein wird. Aber diese Hyperorthodoxen besitzen weder Loyalität noch Ahnungsvermögen. Sie können wirklich nichts, als die Bibel citiren! — — —

Dieser Pastor Grote hat also ein Buch geschrieben, worin er eine Antwort auf die Frage: Was ist die Union? gibt. Ohne Zweifel werden unsere Leser im Wesentlichen mit ihm übereinstimmen. Denn die Union ist eine Erfindung des Teufels, um den Christen ihren Glauben zu nehmen. Von Gestalt ist sie sehr verschieden; so verschieden wie die Verführbarkeit der zu betragenden Menschen. Wo der Teufel es mit Gottlosen von der massiven Sorte zu thun hat, da entfaltet er sein Unionsbanner frei. Darauf steht in Goldschrift: Wir glauben all an keinen Gott, Christen, Juden und Muhamedaner und die Selbstsucht vereinigt uns Alle. Wenn dieser Grundsatz volle Wahrheit geworden sein wird, wird alles Streiten über Dogmen, ja selbst alle Meinungsverschiedenheit darüber ganz aufhören! Alsdann wird sich die Menschheit nur mit wahrhaft praktischen Gegenständen, das ist mit Fressen und Saufen, beschäftigen. Dann wird jede Exklusivität, jedes Ausschließen Andersgläubiger zu den vergangenen Dingen gehören, weil der Glaube selber zu den vergangenen Dingen gehören wird. Wenn der Baptist mit dem Zwinglianer und dem Chinesen um Brigham Youngs Tabernakel Sandango tanzt und der König von Dahomey den Großsultan zum Frühstück verspeist; — dann wird das goldene Zeitalter dieser Union eine Wahrheit geworden sein. —

Will der Teufel zartere Seelen verführen, so fällt er nicht so mit der Thür ins Haus, sondern sagt: Man muß den Kern des Christenthums festhalten. Der Kern des Christenthums aber ist: Seine erhabene Moral und die urbildliche Person Jesu. Dies ist die Union des Protestantenvereins, die Union der Schenkel und Berschlag. Ganz wegwerfen mögen diese kleinen Schwindler den christlichen Glauben nicht; sonst würden sie die Studenten aus ihren Hörsälen zu den Barkeepern treiben. Allein die Dosis christlichen Glaubens, mit der sie noch handtieren, ist homöopathisch gering! Gerade groß genug, um jenen schändlichen Brei zu erköden, welchen sie auf den Büchermärkten unter dem Namen deutscher Wissenschaft feilbieten. —

Aber es gibt Leute von noch zarteren Nerven, Leute, denen die schenkelschen Poffen zu grob und die beyschlagsche Suppe zu stinkend ist; stammen doch die Augen darauf von mehrhundertjahraltem socinischem Fett! Diese Leute zu fangen, benutzt Satan einen anderen Regenwurm. Er will ihnen nämlich so viel vom Christenthum lassen, als herauskommt, wenn man die zwischen den Lutheranern und den Calvinischen streitigen Lehren bei Seite läßt. Denn er weiß wohl, daß man den Menschen nur die eine Hälfte ihres Glaubens zu nehmen braucht, um sicher zu sein, daß sie nach einiger Zeit auch die andere ohne viel Federlesens daran geben werden. Dies ist die Union der Firma Dorner und Hoffmann. Dieser Union hat sich die Familie Hohenzollern, als einer handlichen Waffe zur Unterwerfung Deutschlands unter ihr Scepter, bedient.

Und diese Union ist es, von der Pastor Grote am Ausführlichsten handelt. Er bezeichnet nämlich mit vollem Recht als den eigentlichen Anfänger der Union den ländlerhungrigen Johann Sigismund, der im Jahre 1613 das seinem Vater abgelegte Gelübde brach und calvinisch wurde. Ohne Zweifel hauptsächlich, um die jülich-klevische Erbschaft in die Tasche zu stecken. In die Fußstapfen dieses Apostaten trat im Jahre 1619 Georg Wilhelm, der Jammermensch. Mit mehr Bewußtsein und mit größerer Entschiedenheit noch dessen Sohn Friedrich Wilhelm. Dessen Plan war es nämlich, sich an die Spitze der deutschen Protestanten zu stellen, und um das zu können, suchte er Lutheraner und Reformirte in gleicher Weise an sich zu fesseln. Deshalb verbot er allen Glaubensstreit auf den Kanzeln. Leute, wie Paul Gerhard und Reinhard, die Gott mehr gehorchten als ihm, ließ er wegzagen. Hie und da ließ er sogar Kirchen den Lutheranern mit Gewalt abnehmen. So die Nikolai-Kirche zu Frankfurt an der Oder. Dieselbe wurde nämlich im Jahre 1656 von 5 Bataillonen Infanterie und einem churfürstlichen Rath den rechtmäßigen lutherischen Besitzern entrißen und einem kleinen Häuslein Reformirter überliefert. [Grote Seite 134 bis 136.] Dabei suchte der treffliche Herr seine Stellung als oberster Bischof der brandenburgischen Kirche noch in anderer Weise nutzbar zu machen. So befahl ein Edict vom 5. März 1685, daß kein Prediger ein Paar trauen sollte, wenn nicht der Bräutigam nachweisen könnte, daß er mindestens 6 Obstbäume gepflanzt und 6 Eichen gepflanzt habe. —

So beschränkt der Sohn des Churfürsten Friedrich Wilhelm: Friedrich I. auch war, so besaß er doch Verstand genug, um einzusehen, daß der Hohenzollernadler nur dann die Herrschaft über Deutschland gewinnen könne, wenn sich Reformirte und Lutheraner unter seinen Flügeln vereinten. Deshalb gründete er die Universität Halle und besetzte ihre Lehrstühle theils mit Nationalisten, theils mit Pietisten. —

Bekanntlich folgte auf Friedrich I.: der Prügellkönig. Er — Friedrich Wilhelm I. — baute im Jahre 1739 die Dreifaltigkeits-Kirche zu Berlin, die sowohl Lutheranern, als Reformirten dienen sollte. Hat er doch in einem

Briefe an Propst Kolof vom 10. September 1726 erklärt, daß der Unterschied zwischen den beiden Confessionen nichts Anderes als ein bloßes Pfaffen-Gezänk sei. Um aber die Union in einer kräftigeren Weise ins Werk zu setzen, befohl er einfach kraft königlicher Machtvollkommenheit die Abschaffung der Privatbeichte, des Absingens des Segens und der Einsetzungsworte, die Beseitigung der Chorröcke, Lichter und Altartücher, und die Einführung des gemeinen Brodes bei der Feier des heiligen Nachtmahls. Der Gottesdienst sollte überall wie in Potsdam gehalten werden. Als nun das lutherische Stadt-Ministerium zu Frankfurt an der Oder dagegen in der ehrerbietigsten Weise remonstrirte, erklärte der König: „Wir lassen euch hiermit insgesammt auf eure ganz unbefugte Vorstellung den darunter bezeugten strafbaren Ungehorsam nachdrücklich verweisen und zugleich alles Ernstes anbefehlen, sothane Ceremonien sonder Anstand nach Empfang dieses abzuschaffen, oder wegen eueres unverantwortlichen Ungehorsams Verordnung zu gewärtigen.“

Wie sein würdiger Sohn, der alte Friß, zur Union stand, werden unsere Leser unschwer errathen. Unter seinem Scepter konnte Jedermann nach eigenem Belieben zur Hölle fahren [oder wie der König es nannte: selig werden]. Die große Union des Unglaubens rückte näher und näher.

Zwar wurde manches schlafende Gewissen unter den furchtbaren Streichen der napoleonischen Zuchttruthe wach; allein bis zu einer recht-schaffenen Bekehrung zu Gottes Wort kam es nur bei wenigen. Mit Friedrich Wilhelm III. leider nicht. Denn was man von seiner Bekehrung zu Königberg in Preußen gefaselt hat, ist eitel Wind. Der alte, so genannte, Erzbischof Borowski, der ihn befehrt haben soll, kümmerte sich selber um die christliche Lehre so wenig, daß er seine Confirmanden auch nicht eines der Hauptstücke des Katechismus zu lehren pflegte. Und der alte König ging nach seiner angeblichen Bekehrung wie vorher zu Ancillon in die Kirche! Ancillon aber war nichts mehr und nichts weniger, als ein jämmerlicher Nationalist. Dazu fiel der alte Herr noch in die Hände von Schwindlern wie Eylert, der die Unverschämtheit hatte, sich Bischof nennen zu lassen. So fabricirte der Hohenzoller denn eine eigene Agende, das jämmerlichste Machwerk dieser Art, das die Sonne beschienen hat. Wer sie nicht annehmen wollte, wurde gemafregelt. So der Pastor C. G. Kellner. Man riß ihn aus der Mitte seiner Gemeinde und schleppte ihn ins Gefängniß, seine Kirche aber erbrach man, und die treue Gemeinde wurde von 400 Infanteristen, 50 Kürassiren und 50 Husaren theils niedergedritten, theils geprügelt. Dies ist der Geist der Milde und Mäßigung, aus welchem die Union, nach der Erklärung ihrer fürstlichen Väter, geboren ist!! —

Seit der Schlacht von Königgrätz haben sich die Gründe, Union zu machen, begreiflicher Weise verdoppelt. Und die Gottlosigkeit der Massen kommt der Intention der Fürsten entgegen. Es ist wahrlich hohe Zeit, daß die paar Lutherischgesinnten den leeren Kasten, genannt Staatskirche, schleunig

verlassen. Unsern Glaubensgenossen in Amerika aber rathen wir, das oben genannte Buch, aus welchem viele der hier mitgetheilten Daten entnommen sind, sich zu kaufen. Wenn sie auch hier und da eine Stelle finden werden (wie Seite 11, Zeile 10 bis 13 und Seite 26, Zeile 16 bis 23), mit der sie nicht übereinstimmen; so wird ihnen doch die Lectüre der genannten Schrift rechte Freude machen. Auch sollten wir nicht vergessen, daß mit den dafür auszugebenden 1 Thlr. 10 Sgr. nicht nur das werthvolle Buch bezahlt, sondern auch der theure Verfasser, der um seiner Glaubensstreue willen sein Amt hat daran geben müssen, unterstützt wird.

Im Verlage der Stillerschen Hofbuchhandlung in Rostock und Malchin ist erschienen:

Schrift und Tradition. Eine Widerlegung der römischen Lehre vom unfehlbaren Lehramt und der römischen Entwürfe gegen das evangelische Schriftprincip, mit besonderer Rücksicht auf die Schrift des Frh. v. Ketteler, Bischofs von Mainz: „Das allgemeine Concil etc.“ Von A. W. Dieckhoff, Doctor und Professor der Theologie zu Rostock. Preis 1 Thaler.

Dreitausend Flugschriften Luther's und seiner Zeitgenossen werden in einem Verzeichniß, von Arnold Kuczynski gesammelt, nächstens bei T. D. Weigel in Leipzig erscheinen, und wird dieser Katalog einen sehr interessanten bibliographischen Beitrag zur Geschichte der Reformationszeit bieten. Von Luther allein sind 555 Schriften vorhanden, darunter die erste Ausgabe der 95 Thesen. Die Sammlung selbst ist von einer Reichhaltigkeit, wie sie wohl kaum eine öffentliche Bibliothek besitzt.

„Der Papst und das Concil von Janus“ wird nun auch in einer russischen Uebersetzung bei B. Vebr (E. Vock) in Berlin ausgegeben.

M i s c e l l e n .

Die alte orthodoxe Dogmatik. Selbst ein Lessing, der bekannte Herausgeber der Wolfenbüttelschen Fragmente, schreibt: „Ich weiß kein Ding, in welchem sich der menschliche Scharfsinn mehr gezeigt hätte, als in dem alten Religionsystem. Flickwerk von Stümpfern und Halbphilosophen ist das Religionsystem, das man jetzt an die Stelle des alten setzen will. — — — Ich bin von solchen schalen Köpfen auch sehr überzeugt, daß, wenn man sie aufkommen läßt, sie mit der Zeit mehr tyrannisiren werden, als die Orthodoxen jemals gethan.“ — Der Rationalist Dr. Karl Hase bekennt in Bezug auf sein Studium der alten Dogmatiken: „Das dogmatische System des 16. und 17. Jahrhunderts kam mir vor wie einer unserer alten deutschen Münster mit seinen himmelstrebenden Spitzbögen und wunderlichen sinnvollen Zierathen. . . Einen Dom wie unsere Vorfahren kann

unsre Zeit nicht wieder bauen, vor einigen Jahrzehnten hielt man's sogar für ein altgothisch barbarisch Bauwerk; es wird einem aber doch ganz besonders wie in einem Gotteshaufe darin zu Muthe.“ (Dedication seines Hutterus redivivus von 1833.)

Naturwissenschaft. Menzel schreibt in seiner Schrift: „Kritik des modernen Zeitbewußtseins“ (Frankfurt a. M. 1869. IV, 344 S. gr. 8. 1 $\frac{1}{2}$ Thlr.) u. a. Folgendes: „Die Naturforscher der neueren Zeit haben einen Bann und Fluch darauf gelegt, man soll bei Peibe in der ganzen Natur nur nichts zweckmäßig finden wollen. Diese Scheu und Furcht vor dem Zweckmäßigen ist wahrhaft lächerlich. Sie hängt mit der Scheu vor dem Christenthum, mit dem Haß der Bibel aufs innigste zusammen. Man will den Schöpfer, eine Schöpfung nach Gottes Weisheit für die Zwecke seiner Liebe, zum Wohl seiner Geschöpfe nicht gelten lassen. Reiner Zufall soll beim Werden der Dinge entschieden haben, einem Schöpfer und Vater will man in nichts verpflichtet sein. — Vom Neigungswinkel der Ekliptik an bis zu dem des thierischen Zahns ist alles in der Natur zweckmäßig, ja nur zweckmäßig; aber das soll man um keinen Preis sagen dürfen. Man würde sonst in den Verdacht kommen, man glaube an einen Gott, der alles gemacht habe. — Man läßt keine Weisheit Gottes in den Werken der Natur gelten, sondern nur einen Ruhm der Erklärer“ (S. 57.). „Vom hohen Waldbaum an, den wir zum Schiffsmast zimmern, bis zum kleinsten Heilkraut, das uns von Krankheit befreit, ist alles in der Natur auf den Menschen berechnet, durch göttliche Weisheit zum Nutzen des Menschen vorgesehen“ (S. 59.). „Zwischen der Thierwelt befindet sich der Mensch wie in einem Hohlspiegel und sieht sich überall nur verzerrt. Er sieht Augen, Ohren, Stirn, Nase und Mund, aber es sind nicht mehr die seinigen. Nirgends blickt der unsterbliche Geist heraus, überall nur die vergängliche Form des Irdischen, welche die Schwelle des Todes nicht überschreitet. Schon die Thatsache, daß die Thiere alle in ihren Formen und innern Organen etwas dem Menschen Verwandtes haben und nur als einseitige Ausschreitungen einer menschlichen Form, eines menschlichen Organs, Sinnes und Triebes erscheinen, hätte darauf führen sollen, daß sie etwas Selbständiges nicht sind, sondern nur in Bezug auf den Menschen existiren.“ Zugleich auch „dienen sie alle mehr oder weniger als Spiegelbilder oder Symbole, in denen der Mensch sehen kann, welche mannigfaltige gute und böse Triebe, Liebenswürdigkeiten und Häßlichkeiten, Launen und Narrheiten in seiner Seele liegen“ (S. 89.).

Die Antwort

auf unsere Anfrage in Lehre und Wehre Seite 124 f. ist im „Lutheran“ vom 21. April zweimal „Nein!“ So waren also alle Concessionen eine reine Täuschung! — So viel vorläufig.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Der „Vice-Gott“. Von dem Antichrist sagt der heilige Apostel Paulus: „Der da ist ein Widerwärtiger und sich überhebt über alles, das Gott oder Gottesdienst heißt, also, daß er sich setzt in den Tempel Gottes als ein Gott und gibt sich vor, er sei (ein) Gott.“ 2 Theff. 2, 4. Hieraus sehen wir, der Antichrist ist nicht der, welcher geradezu sagt, er sei der liebe Gott, denn wer dies sagen würde, den würde man in das Narrenhaus bringen, sondern welcher sich „als ein Gott“, das ist, wie ein Gott oder als wäre er ein Gott, erberdet und verhält. Das trifft denn auch vollständig bei dem Pabste zu Rom ein. Denn dieser erberdet und verhält sich wirklich so, als wäre er ein Gott, indem er z. B. die göttlichen Einsetzungen, wie das heilige Abendmahl, ändert, und vorgibt, daß er Macht dazu habe, und indem er Gesetze gibt, von denen er sagt, man müsse dieselben ebenso, wie die göttlichen Gebote, bei seiner Seelen Seligkeit halten. Echte Papisten schämen sich auch gar nicht, es offen zu bekennen, daß sie den Pabst für einen „Vice-Gott“ halten. So schreibt z. B. der Ramlud Dertel in seiner „Katholischen Kirchenzeitung“ vom 7. April dieses Jahres: „Man schwäge da von einem Vice-Gott, so viel man will. Unser Pabst ist ja auch wirklich der Vicarius Christi, und da Christus bekanntlich nicht bloß Mensch, sondern auch Gott ist, so mag man den Pabst auch meinetwegen Vice-Gott nennen. Kein ordentlicher Katholik, der Verstand hat, kann um so ein dummes Geschwäg etwas geben. Im Alten Testamente nannte man die obrigkeitlichen Personen Götter, und wir im Neuen Testamente sollten unsern Hohenpriester und Stellvertreter Christi auf Erden, der das höchste Amt auf Erden hat, nicht einen Vice-Gott nennen dürfen? Jemehr man von ungläubiger und protestantischer Seite gegen diesen unsern ‚Vice-Gott‘, den Pontifer, anführt und ihn seiner Würde zu entkleiden trachtet, desto fester wollen wir Katholiken an ihm, dem heiligen Vater und unfehlbaren Lehrer in den Wirrsalen dieser Welt, festhalten.“ — Da hast du's, lieber Leser. Die Papisten gestehen es selbst ein, der Pabst sei ihr Vice-Gott! Zwar erfrecht sich der unselige Dertel, sich darauf zu berufen, daß im Alten Testament die Obrigkeiten Götter genannt werden (Ps. 82, 6. vergl. Joh. 10, 34.); aber er weiß recht gut, welch ein himmelweiter Unterschied das ist, wenn die heilige Schrift die Obrigkeiten Götter nennt und wenn die Papisten den Pabst ihren Vice-Gott nennen. Wie man dem, was eine Aehnlichkeit mit einer Sache hat, um dieser Aehnlichkeit willen (analogice) den Namen der Sache geben kann, wie man z. B. einem gläubigen Christen nach der Schrift einen König nennen kann (Lff. b. 1, 6.), weil der gläubige Christ darin einem Könige ähnlich ist, daß er über Sünde, Tod und Teufel herrscht, so werden auch die Obrigkeiten in der Schrift Götter genannt, weil sie darin Gott ähnlich sind, daß sie auch den Menschen Gewissen verbindende Gesetze geben können (Röm. 13, 5.). Sie sind aber darum so wenig Vice-Götter, sowenig die Christen Vice-Könige sind. Das Wort Vice-Gott ist eben etwas ganz anderes, als ein biblischer Gott. Ein Vice-Gott ist nemlich nicht der, welcher in gewissen Beziehungen eine Aehnlichkeit mit Gott hat, sondern welcher, ohne selbst Gott zu sein, göttliche Macht, Würde und Ehre besitzt. Ein Vice-König ist z. B. nicht der Präsident oder Gouverneur eines Freistaates, obgleich sie eine gewisse Aehnlichkeit mit den Königen haben, sondern nur der, welcher, obgleich abhängig von dem eigentlichen König, doch wirklich, förmliche Macht, Würde und Ehre in seinem Gebiete hat. Die Apostel und alle rechte Prediger sind ja freilich „Botschafter an Christi Statt“ (2 Kor. 5, 20.), aber deswegen sind sie keine Vice-Christusse! Wäre also der Pabst nicht ein falscher Prophet und reißen der Wolf, sondern ein rechter Prediger des Evangeliums, dann könnte er sich wohl einen „Botschafter an Christi Statt“ nennen; wie es

aber eine rebellische That in einem weltlichen Reiche wäre, wenn ein bloßer königlicher Botschafter oder Gesandter sich zu einem Vice-König aufwerfen wollte, so ist es eine antichristliche Rebellion im Reiche Gottes, wenn der Papst selbst nicht bloß ein Botschafter an Christi, also an Gottes Statt, sondern ein Vice-Gott sein will. Dafür erklärt ihn aber der unselige Dertel nicht nur, der Papst will es auch sein, denn er maß sich göttliche Macht, Würde und Ehre an, und beweist eben damit, daß er der Antichrist ist, von dem St. Paulus vorausverkündigt hat, er werde sich in den Tempel Gottes, das heißt, in die Kirche, setzen, das heißt, einen Stuhl oder Thron aufschlagen, als ein Gott, nemlich als ein regierender Vice-Gott. Möge der Herr bald seiner ein Ende machen durch die Erscheinung seiner Zukunft! 2 Theß. 2, 8. W.

Das Problem ist gelöst! Die Generalsynode leistet Außerordentliches. Eine der neuesten großen Leistungen ist ein gelehrter Nachweis, welchen in derselben Rev. R. Weiser in Pennsylvanien geliefert hat. Derselbe schreibt nemlich im „Luth. Observer“ vom 8. April: „Wir, als (natürlich americanische) Lutheraner, glauben nicht weniger, als andere Benennungen, an eine apostolische Succession und meinen, daß wir unseren Stammbaum bis zu den Aposteln in einer directen und ununterbrochenen Linie zurückführen können.“ Rev. R. Weiser behauptet dies aber nicht nur, er beweist es auch durch alle Jahrhunderte. Als den Stammvater nennt er St. Petrus, und von diesem läßt er dann im 1. Jahrhundert St. Paulus abstammen. Im 2. Jahrhundert nennt er zuerst den groben Chiliaßten Papias und zuletzt Tertullian, von welchem Luther bekanntlich sagt, er sei „unter den Kirchenlehrern ein rechter Carlstadt“ gewesen. Im 3. Jahrhundert gibt der gelehrte Herr dem Origenes, von welchem Luther schreibt: „Origenem habe ich schon in Bann gethan“, den zweiten Platz. Im 4. Jahrhundert nennt er zuerst den Sactantius, einen ganz neugefundenen, wenigstens kennen wir nur einen Lactantius. Dann folgt der dem Arianismus zugeneigte Eusebius von Cäsarea und Liberius, letzterer wieder ein ganz neuer; es wäre denn Liberius gemeint, der bekanntlich für Arius einstand und Athanasius verdammen half, daher selbst die Papisten, obgleich sie ihn in ihrer Succession haben, an ihm am liebsten mit Stillschweigen vorüber gehen. Das 5. Jahrhundert schließt der Semipelagianer Cassianus. Im 8. Jahrhundert muß selbst der eifrige Bilderverehrer Tarasius ein Glied in der Kette abgeben, welche die Generalsynode mit dem Apostel Petrus verbindet. Im 12. Jahrhundert muß sich selbst Peter von Bruys, der Vorläufer der Münsterischen Wiederläufer, mit einreichen lassen; im 13. aber unter anderen päpstlichen Scholastikern Thomas von Aquino, den Herr Weiser „einen der himmlisch-geinntesten Männer des Zeitalters“ und die Jesuiten den „princeps theologorum“ nennen. Den würdigen Schluß machen die Doctoren Benj. Kurz und S. S. Schmuder und die „Hunderte, welche unter letzterem zu Gettysburg studirten“. Wer hätte gedacht, daß die americanisch-lutherische Kirche der päpstlichen und episcopalen so leicht den Ruhm streitig machen könne, daß dieselben allein die wahre Succession besitzen? Es ist nur Schade, daß Herr Weiser so viele Ahnen vergessen hat, z. B. die ganze Familie der „Sacramentirer“ und alle Choragen der preussisch-unirten Kirche. Der verewigte Dr. Benj. Kurz erklärt ja in seinem Büchlein: „Why are you a Lutheran?“ ausdrücklich, daß „mit wenigen vereinzelten Ausnahmen“ der „große Körper der (americanisch-) lutherischen Kirche“ vom heiligen Abendmahl glaube, was diejenigen festgehalten haben, „welche als Sacramentirer bezeichnet worden sind“ (who were termed Sacramentarians), und derselbe Kurz hat nebst Dr. S. S. Schmuder im Jahre 1845 das berühmte Document unterzeichnet, in welchem der Kirche Deutschlands im Namen der Generalsynode die officiële Erklärung gegeben wird: „Wir stehen hier wie überhaupt in den mehrsten unserer kirchlichen Grundsätze auf gemeinschaftlichem Grunde mit der unirten Kirche Deutschlands.“

Fortschritt in der päpstlichen Kirche. Auch die päpstliche Kirche hat ihren Fortschritt. Nachdem sie sich gegen die an ihr Gewissen schlagende Donnerstimme der Reformation verstoßt hat, geht sie Schritt für Schritt auf dem eingeschlagenen Wege der Lüge und Ungerechtigkeithat weiter vorwärts. Daran erinnerte uns in diesen Tagen folgende Bemerkung des „Kath. Glaubensboten“ aus Louisville vom 23. März: „Bei den früheren General-Concilien waren immer der Staat durch Kaiser, Könige, Fürsten und deren Gesandten vertreten. Das ist jetzt nicht der Fall. Der Papst hat die hohen weltlichen Herren nicht geladen und das Concilium Vaticanum ist von aller weltlichen (!) Einwirkung so frei, wie niemals ein allgemeines Concil zuvor. Es sind nur geistliche, kirchliche Potanten da. Mit Recht hat das Concil jede wirkliche Beeinflussung abgewiesen, um so mehr, da es ja eigentlich christl. kath. Staaten nicht mehr gibt!“ — Also nur „um so mehr“! Würde es daher immerhin noch solche „katholische“ Staaten geben, so wäre es nach dem „Glaubensboten“ doch ganz recht, wenn diese Staaten im Concil nichts zu suchen, sondern nur gehorsamst die Decrete desselben auszuführen hätten. Zwar setzt der „Glaubensbote“, schier supererogatorisch, hinzu: „Die Kirche hat es nicht mit den staatlichen Gebilden zu thun, sondern nur mit den Völkern, mit dem katholischen Theile der Einwohner der vielen verschiedenen Staaten.“ — allein wo ist die Vertretung dieser „Völker“? In dem vaticanischen Concil sind sie eben nicht vertreten. Vertreten ist nur der sogenannte „geistliche“ Stand. Es ist das Concil daher nichts, als ein Pfaffenconcil von Hannas und Caiphas; nicht ein apostolisches, bei welchem das „Volk“, oder die „Gemeinde“, oder die „Brüder“ mit gegenwärtig waren, mit sprachen, mit stimmten und mit Beschlüsse faßten, Apostg. 15. Das gegenwärtige vaticanische Concil ist nur eine elende Farce eines ökumenischen Concils, während frühere vom Papst beeinflusste Concilien wenigstens insofern den Schein zu erzeugen suchten, ökumenische zu sein, daß darin, wenn auch nicht der Hausstand, doch der obrigkeitliche neben dem sogenannten geistlichen Stande vertreten war. Uebrigens ruht die ganze Theorie, daß wenigstens „ökumenische“ Concilien sicherlich vom Heiligen Geist geleitet würden, auf Sand in doppelter Beziehung; erstlich darum, weil es nie ein absolut ökumenisches Concil gegeben hat, denn nie waren die Glieder eines Concils von allen Gliedern der christlichen Kirche beauftragt, sie zu vertreten; zum andern darum, weil, selbst wenn dies Unmögliche je der Fall gewesen wäre, nicht eine solche Ecclesia repräsentativa der Geistlichen, sondern allein die Ecclesia synthetica aller Gläubigen die Verheißung, in alle Wahrheit geleitet zu werden, empfangen hat und letztere dieses ihr gegebene Privilegium nicht einem Ausschusse übertragen kann. Die ganze Kirche kann wohl nicht den Grund der seligmachenden Wahrheit verlieren, so gewiß sie selbst laut der ihr gegebenen Verheißungen nicht untergehen kann (Ps. 48, 9. 72, 5. Dan. 2, 44. Matth. 16, 18. 28, 20.), wohl aber die Diener der Kirche. Von den Priestern steht zwar freilich geschrieben, daß „ihre Lippen die Lehre bewahren sollen“ (Mal. 2, 7.), aber nur die Feinde der Wahrheit, welche einst den Propheten Jeremias wegen seines Wahrheitszeugnisses mit der Zunge todtschlagen wollten, stellten den Grundsatz auf: „Die Priester können nicht irren im Gesep.“ Jer. 18, 18.

Kann ein Ungläubiger als Zeuge auftreten? das heißt, ein Mensch, der weder an ein höheres Wesen noch an die Unsterblichkeit der Seele glaubt? Ein weltliches Blatt in New York schreibt hierüber: „Richter Curtis ist der Ansicht, daß ein solcher Mensch vor Gericht kein gültiges Zeugniß ablegen kann. Der Fall, in welchem dies zur Sprache kam, war der des Caverty gegen Cooke wegen Contractbruchs. Es kam dabei lediglich darauf an, welcher der beiden Parteien Glauben geschenkt werden solle. Der Anwalt des Beklagten machte geltend, der Kläger sei ein Ungläubiger, der die Existenz eines Gottes läugne und nicht an die Unsterblichkeit der Seele glaube, sein Zeugniß könne

daher keine Gültigkeit haben. Richter Curtis sagte in seiner Anrede an die Geschworenen: „„Ansichten wie die des Klägers veranlassen mit Recht Schrecken und das Verdammungs-Urtheil der civilisirten Welt. Ich bin der Ansicht, daß der Kläger eine eidliche Aussage machen kann, daß die Jury zu entscheiden hat, ob er solche verderbliche Ansichten wirklich hegt, und wenn dies der Fall ist, ob sie einem Manne Glauben schenken will, der den Zorn des Allmächtigen durch Lasterungen auf sich herabrufft.““ Die Jury erklärte sich für den Verklagten, war also der Ansicht, daß dem Ungläubigen kein Glauben zu schenken sei.“ — Wer da meint, solche gerichtliche Urtheile seien Vorboten einer „Staatsreligion“, ist in einem argen Irrthum. Ein Staat selbst ohne die Grundlage der natürlichen Religion ist ein Unding. Nur diejenigen, welche die Menschen für veredelte Affen und den Staat für eine Menagerie halten, können verlangen, daß der Staat selbst von der natürlichen Religion absehen müsse. Mit vollem Rechte heißt es daher in der neuen Staatsverfassung (Constitution) von Tennessee: „Niemand, welcher das Dasein eines Gottes oder ein Leben nach dem Tode, in welchem die Menschen Lohn oder Strafe empfangen, leugnet, darf in der Civilverwaltung des Staates irgend ein Amt bekleiden.“ In den meisten Constitutionen finden sich ähnliche Bestimmungen. So heißt es in der pennsylvanischen: „Niemand, der sich zum Glauben an die Existenz eines Gottes und an einen Zustand der Belohnung und Bestrafung nach dem Tode bekennt, soll rücksichtlich religiöser Besonderheiten von einem Amt in diesem Staate ausgeschlossen werden.“ Hiermit ist natürlich zugleich erklärt, daß hingegen derjenige, welcher sich zu jenem Glauben nicht bekennt, amtsunfähig sei.

Abendmahlsgemeinschaft. In der „Luth. Zeitschrift“ lesen wir unter Ueberschrift „Gettysburg“ Folgendes: „Ein Artikel in der neuesten Nummer von Professor Stövers Quarterly Review über Kanzelgemeinschaft, mit dem wir nicht übereinstimmen können, enthält folgende eigenthümliche Bemerkung: Unter unseren deutschen Brüdern, die die Wortführer gegen die Kanzelgemeinschaft mit andersgläubigen Predigern sind, mag in manchen Fällen das Unterlassen derselben vielleicht das Beste sein. — Wir geben recht gerne zu, daß sie ihrer Aufgabe in ihrer eigenen Art und Weise nachkommen sollten; aber wir verwahren uns dagegen, daß ihre eigenthümliche locale Praxis zu einem Gesetz für die ganze Kirche und zum Entscheidungsgrundsatz über lutherische Gemeinschaft gemacht werden soll. Sie ist ein Stein des Anstoßes in dem Wege derjenigen, die nach den alten Gebietsgrenzen, nach dem alten Glauben trachten (!). — Die Gemeinde sieht darin ein Ueberbleibsel von jenem unverträglichen, herrischen Geiste, der in vergangenen Zeiten Menschen um bloßer Meinungen willen verbrannte und verbannte (!). — Strenge confessionelle Ausschließlichkeit als ein charakteristisches Merkmal der fanatischsten Secten und der gräßlichsten Regier unter uns (!), hat alle moralische Wirkung für's Gute verloren (!) und ist einfach eine Verlebung des Gesetzes christlicher Bruderliebe geworden. — So wenig wir uns mit Jesus und den Verfasser obigen Artikels mit Paulus (siehe Gal. 1, 8. 11.) vergleichen möchten, so fühlen wir uns doch solchen Aeußerungen gegenüber an den Ausruf des ersteren erinnert, der Apostelg. 26, 24. zu lesen steht.“

Der „amerikanische Botschafter“. So lange dieses unionistische Blatt nur die lutherische Lehre verwarf, so lange galten wir Lutheraner für bigotte Halbpapisten, weil wir vor jenem Blatte unsere lutherischen Mitchristen warnten. Nun hat aber der „amerikanische Botschafter“ auch die methodistische Lehre, nemlich die Heiligungslehre, angegriffen. Was thun nun die Herrn Methodististen? Im „christlichen Apologeten“ derselben heißt es nun: „Sinaus mit dem americanischen Botschafter aus unsern Häusern, er hat nichts bei uns zu thun!“ Ey, ey, so macht ihr Herrn Methodististen es ja gerade wie wir! Seid ihr denn also nicht auch bigotte Halbpapisten geworden? Ja, spricht man, „Wauer, das ist etwas ganz anderes!“ O ihr heuchlerischen Schälke!

Columbus. Der Schatzmeister für die Erziehungs - Cassé, aus welcher die mittellosen Studenten in Columbus zu erhalten sind, klagt im „Standard“ vom 15. April sehr über die Verlegenheit, in welcher sich die betreffende Committee befindet. Er schreibt u. a.: „Thatsache ist, daß wir genöthigt gewesen sind, eine Schuld von ein paar tausend Dollars zu contrahiren, und gegenwärtig nichts haben, die täglichen Ausgaben für die Befestigung von fünf und dreißig Beneficianten in unserer Anstalt zu decken.“ Hoffentlich wird die lebendige Darstellung der dringenden Noth, in welcher sich die Verwalter der Anstalt in dieser Beziehung befinden, die Pastoren der Synode mit ihren Gemeinden aufwecken, denselben ohne Zögern abzuhelpen. W.

„Gehört denn die Priesterschaft nicht zur lehrenden Kirche?“ Auf diese Frage wird im „Katholischen Glaubensboten“ aus Louisville vom 16. März geantwortet: „Nein! Jeder Theologe, ja, jeder gut unterrichtete Katholik weiß es: obwohl sie (die römische Priesterschaft) die Lehre der Kirche verkündigt, gehört sie doch nicht zur lehrenden Kirche.“ Das officielle Lehramt der Kirche bilden nur der Papst und die Bischöfe.“

Die Methodisten haben entdeckt, daß unter ihren Predigern die Lehre von der Vernichtung der Gottlosen großen Anklang findet, und es wird von Vielen, die dieser Lehre nicht huldigen, dringend verlangt, daß man ernstlich daran gehe, diese Sache zu untersuchen. So meldet die Luth. Kirchenzeitung.

„Niedergefahren zur Hölle.“ Dieses Stück des apostolischen Symbolums erklärt der „Luth. Observer“ vom 8. April für ein „betrügerisches Einschleibsel“ (fraudulent interpolation).

Dr. R. Dulon, früher rationalistischer Prediger in Bremen, starb am 11. April in Rochester, N. Y., als Director einer Realschule daselbst.

II. Ausland.

Geschlossenes Abendmahl in den Landeskirchen. Hierüber schreibt Dr. Müntzel in seinem N. Ztbl. vom 18. März u. a. Folgendes: „Wer ist der Mann, der altlutherische Abendmahlstheorie in unsern Landeskirchen durchführen könnte? Buddeus sagt (1712): „Die brüderliche Gemeinschaft des heiligen Abendmahles kann nicht sein, wo nicht eine Gemeinschaft des Glaubens ist, oder wo nicht alle Lehrpunkte richtig sind, welche zum Glauben, daß er in uns herfürgebracht und erhalten werde, nöthig sind.“ Das ist gut lutherisch, wenn man auch auf die Schwachen Rücksicht nahm, und Dr. v. J. hätte das nicht mit einem Ausrufungszeichen ansprechen sollen. Den Grundsatz führe jemand durch! Er fange bei unsern lutherischen Theologen an, die doch gewiß nicht zu den Schwachen gehören wollen. Wie viele wird er zulassen dürfen, selbst wenn wir einmal in den Hauptartikeln ein oder zwei Abweichungen nachsehen wollen? Er fahre dann weiter zu den kirchlichen Regimentspersonen, den Superintendenten und Pastoren. Ich fürchte, der große stolze Wald wird gewaltig gelichtet werden, und ein Knabe wird in ein paar Augenblicken die Bäume zählen können, die noch stehen geblieben sind.“

Griechische Kirche. Der früher katholische Professor an der Universität Bonn, Dr. Overbeck, trägt sich mit dem abenteuerlichen Gedanken, durch Sammlung der nicht-ultramontanen Glieder der römischen Kirche und deren Vereinigung mit der griechischen Kirche die alte Kirche der ungetheilten Christenheit, wie sie vor der Trennung des Abendlandes vom Morgenland bestand und die in der orthodoxen morgenländischen Kirche rein bewahrt sei, wieder herzustellen. Dr. Overbeck meldet unter dem 2. Febr. d. J. von Reading in England aus, daß er auf Grund dieser Idee schon 1867 eine Petition an die heilige Synode der russischen Kirche entworfen und im September 1869 derselben vorgelegt habe und daß diese vollständig auf seinen Plan eingegangen sei. Google

Papst Pius IX. Unter der Ueberschrift „Römischer“ findet sich in der Allg. Ev.-Luth. N. z. vom 25. März der Anfang von Schilderungen, in denen es u. a. heißt: „Wir haben nie vermocht, den Papst Pius IX. für ein großes Licht zu halten, weder an Geist noch an Gelehrsamkeit. Aber sein jegiges Drängen auf seine Unfehlbarkeitserklärung kommt uns doch mehr als bedenklich vor. Sie zeugt von einer Gemüthsverfassung, die eben nur auf dem päpstlichen Stuhl möglich ist, ohne daß man Anstalt macht, Heilmittel dagegen zu versuchen.“ (Der Schreiber meint offenbar so etwas wie Douchebäder auf das sichtbare Kirchenhaupt und zeitweilige Vertauschung der „cathedra Petri“ mit einem Drehstuhl.) „Freilich, wer sich das kann ruhig bieten lassen, was dem Papst bei seiner Krönung feierlich zugerufen wird: „Nimm hin die mit drei Kronen geschmückte Tiara, und wisse, daß du bist der Lenker des Erbkreises (rectorem orbis), der Vater der Fürsten und auf Erden der Stellvertreter Jesu Christi“ — wer sich solches kann sagen lassen, ohne zusammenzuschauern, der kann auch wohl in dieser Jahre noch weiter gehen.“

Aus England. (Das Athanasianum.) Anglikanische Geistliche haben in ziemlicher Anzahl eine Petition an den Erzbischof von Canterbury in York gerichtet, worin sie sich gegen die Beibehaltung des anathanasianischen Glaubensbekenntnisses in der Liturgie aussprechen. Die Petenten schlagen vor, entweder die Vorlesung dieses Glaubensbekenntnisses für die Zukunft von dem Belieben der betreffenden Geistlichen abhängig zu machen, oder die verdammenden Clauseln aus demselben zu entfernen, bez. durch Erklärung einzuschränken. Sie sind überzeugt, daß ein derartiger Schritt der englischen Kirche viele, bisher durch diese Schranke von ihr getrennten Dissenter zuführen werde (?). Der Umstand, daß die Petition von dem Kaplan des Erzbischofs von Canterbury mitgetheilt wird, läßt vermuthen, daß der Primas selbst dem Vorschlage günstig ist.

Preußen. Als die letzte in Berlin abgehaltene (landeskirchliche) Synode den König durch eine Deputation beglückwünschte, sprach sich derselbe ebenso scharf gegen die „Orthodoxen“ wie gegen die Protestantenvereiner aus und äußerte sich dahin, diese beiden Parteien seien das Unglück der Kirche und der Hemmschuh der Verfassung. Ein echt königlich-preussisches Urtheil!

Sachsen. An die Stelle des nach Berlin berufenen unionistischen Brückner ist Dr. G. Baur, Hauptpastor zu Hamburg, zum Universitätsprediger und Professor der prakt. Theologie in Leipzig ernannt worden. Baur war eine Zeitlang Mitarbeiter an der Schenkelschen Zeitschrift. Trauriges Zeichen für Sachsen!

Augsburg. Seit vorigem Spätherbst ist H. W. J. Thiersch nach Augsburg übergesiedelt und hat die Leitung der dortigen kleinen irvingianischen Gemeinde übernommen.

Notwendige Verbesserung.

Auf Seite 125 unserer Aprilnummer Zeile 9 und 9 hat der Eeger gegen den klaren Text der Handschrift, die so lautete:

„Sind unter den Nicht-Lutheranern, welchen die lutherischen Kanzeln unter Umständen geöffnet werden sollen, nur solche gemeint.“

so gesetzt:

„Sind unter den Nicht-Lutheranern, welchen die lutherischen Kanzeln unter allen Umständen geöffnet werden sollen, nur solche gemeint.“

und ich habe leider versäumt, dies Versehen zu verbessern.

Nachdem nun diese notwendige Verbesserung dem Editor des „Lutheran“ und „Missionary“, an den sich jener Artikel vorzugsweise wandte, bereits unter dem 1ten April brieflich übermittelt worden ist; wird sie — zur Vermeidung von Mißverständnissen — hier auch öffentlich mitgetheilt.

Der Korrektor der Synodaldruckerel.

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

Juni 1870.

No. 6.

Antithesen

zu den Thesen von Kirche und Amt,
welche die Schrift enthält: „Die Stimme unserer Kirche in der Frage
von Kirche und Amt“. Erlangen bei A. Deichert. 1852 und 1865.*)

Erster Theil.

Von der Kirche.

I. Thesıs.

Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist die Gemeinde der Heiligen d. i. die Gesamtheit aller derjenigen, welche, durch das Evangelium aus dem verlorenen, verdamnten Menschengeschlecht vom Heiligen Geiste herausgerufen, an Christum wahrhaftig glauben und durch diesen Glauben geheiligt und Christo einverleibt sind.

Antithesen zur I. Thesıs.

In der von den Papisten im Jahre 1530 der verlesenen Augsbургischen Confession entgegengesetzten angeblichen Widerlegung, genannt „Confutation“, heisst es: „Der siebente Artikel der (Augsburgischen) Confession,

*) Diese Antithesen sind von lieben Glaubens- und Bekenntnisgenossen in Deutschland begehrt worden, theils zur Orientirung in Betreff der Gegner, theils darum, weil vielfach erst aus der Antithese das punctum saliens und die Tragweite einer Thesıs ins Licht tritt. Dem ausgesprochenen Wunsche mancher Leser dieses Blattes gemäss theilen wir die zunächst für Deutschland gemachte Sammlung von Antithesen aus in Deutschland erschienenen Schriften hier mit. Wer americanische Antithesen begehrt, den verweisen wir namentlich auf die Publicationen der weiland Synode von Buffalo und ihrer Wahlverwandten. Eine einschlagende Sammlung erschien schon im 9. Jahrgang des „Lutheraner“ unter dem Titel: „Auszügliche tabellarische Uebersicht einiger offener Irrthümer Pastor Grabau's, mit den eigenen Worten desselben vorgelegt und mit der falschen römischen, sowie mit der reinen lutherischen verglichen.“ (S. No. 10 bis 26.)

darin gesagt wird, daß die Kirche sei eine Versammlung der Heiligen, kann nicht ohne Nachtheil des Glaubens zugelassen werden, wenn dadurch die Bösen und Sünder ganz aus der Kirche ausgeschlossen und abgesondert werden. Denn dieser Artikel, im Concilio zu Constanz verdammt, ist neben andern Irrthümern des verdamnten Johannes Hus und widerspricht gänzlich dem Evangelio.“ (S. Luther's Werke herausg. von Walch. XVI, 1227.)

Der Jesuit Canisius antwortet auf die Frage: „Was ist die Kirche Christi?“ wie folgt: „Sie ist die Versammlung aller den Glauben und die Lehre Christi Bekennenden, welche unter dem Einen und nach Christo höchsten Haupte und Hirten auf Erden regiert werden.“ (Catechismus catholicus. Leodii, 1682. p. 26.)

Dr. Franz Delißsch: „Wer nur immer getauft ist und Theil nimmt an des Herrn Mahle, der ist ein Glied am Leibe Christi. Der Leib Christi ist die Gesamtheit aller derer, die zu Einem Leibe getauft und zu Einem Geiste getränkt sind. Es sei Hengstenberg oder Wislicenus — kraft der That Gottes, die der Glaube nicht hervorbringt und der Unglaube nicht vereitelt, sind sie Beide Glieder eines und desselben Leibes. Es sei ein Evangelischer oder Römischer, ja ein Socianer oder Unitarier — kraft der Taufe sind sie allzumal Einer in Christo. So hat Gott selbst der Kirche, die er durch die Macht seiner Gnade ins Dasein gerufen, ihre für jedes einfältige Auge erkennbare Grenzen gegeben.“ (Vier Bücher von der Kirche. Dresden 1847. S. 33. f.)

Dr. Th. Kiefoth: „Es ist ein Irrthum und praktisch verwirrender Irrthum, die Gesamtgemeinde für die Kirche zu nehmen; und es ist bei diesem Irrthum gleichgiltig, ob man dabei an alle Berufenen und Gläubigen, oder nur an alle wahrhaft Gläubigen denkt; man erhält im ersteren Falle nur den Begriff der gemischten Gesamtgemeinde, und im zweiten Falle nur den Begriff der wahren Gesamtgemeinde, kommt aber in beiden Fällen nicht über den Begriff der Gemeinde hinaus zu dem der Kirche. Die Stücke, die großen Liedmaßen, aus welchen die Kirche besteht, sind nicht die Einzelnen und die Localgemeinden und die Gesamtgemeinde, sondern es sind das Haupt Christus, und die Gnadenmittel, und das Amt der Gnadenmittel, und die Gemeinde, und ihre Diakonie; und die Kirche ist nicht das Ganze, welches sich aus Einzelnen, Gemeinden und Gemeindevorständen complicirt, welches vielmehr die Gesamtgemeinde ist; sondern die Kirche ist das Ganze, welches aus dem Haupt Christo, und den Gnadenmitteln mit ihrem Amt, und der Gemeinde mit ihrer Diakonie (den Einzelnen, den Gemeinden, der Gesamtgemeinde) sich zusammensügt.“ (Acht Bücher von der Kirche. Schwerin und Rostock. 1854. 1. Band, S. 348.)

Der selbe: „Es liegt eben so, daß nicht einer, sondern zwei polarische Gegensätze durch die Kirche hindurchgehen, der Dualismus der docentes et audientes (Lehrer und Zuhörer), welcher der Kirche als göttlicher Heilsanstalt zukommt, und der Dualismus der regentes et obedientes (Regierenden und Gehorchenden), welcher der Kirche als gegliedertem und

geordnetem Organismus, als Volk und Stadt zukommt, welche beiden Gegenätze wohl zum Ganzen der Kirche zusammengreifen, aber nicht einerlei sind.“ (Ebendaf. S. 455.)

„Die ev.-luth. Kirche in Preußen“: „Demnach verwerfen wir, wenn gelehrt worden ist oder noch gelehrt wird: a. daß die äußere anstaltliche Seite der Kirche von dem Wesen und Begriff der eigentlichen Kirche ausgeschlossen sei; b. daß die Kirche nach ihrer äußeren Seite, also als sichtbare Anstalt, ein Werk des Glaubens oder der Gläubigen, aber nicht unmittelbar von Gott gestiftet sei; c. daß die Gottlosen in keinerlei Sinn Glieder der rechten Kirche oder des Leibes Christi seien, .. e. daß nicht bloß die Gleichförmigkeit der von der Kirche getroffenen Verfassungs- und gottesdienstlichen Einrichtungen, sondern auch dergleichen Verfassung und Ordnung überhaupt und schlechthin von dem, was das Wesen der Kirche ausmacht, auszuschließen sei.“ (Öffentliche Erklärung wegen der streitigen Lehren von der Kirche 2c. Aus den Vorlagen und im Auftrage der diesjährigen Generalsynode sämmtlichen Gemeinden mitgetheilt von dem Ober-Kirchen-Collegium der ev.-luth. Kirche in Preußen. Breslau bei Dülfer. 1864. S. 21.)

Consistorialrath Dr. L. Kraußold: „Erst im Gegensatz zum Amt wird die Gemeinschaft zur Gemeinde und in der Einheit Beider zur Kirche. Eine congregatio sanctorum (Versammlung der Heiligen), auch wenn sie ohne Amt möglich wäre, wäre keine Kirche.“ (Amt und Gemeinde in der ev.-luth. Kirche. Erlangen 1858. S. 9.)

Bilmar: „Alle, welche jetzt die Lehre von der Kirche sich zu Herzen genommen, müssen mithin von dem Begriff einer Gemeinschaft, welche allezeit etwas Subjectives und erst Folge der von Christus gegebenen Pflanzung ist, fortschreiten zu dem Begriff einer Anstalt, als des die Gemeinschaft erst erzeugendenden Objectiven.“ (Theologie der Thatfachen. S. 47.)

Superintendent Münchmeyer: „Sie (die Kirche) ist und bleibt nur etwas auf dem Grunde der realen, sichtbaren, einen großen Leib bildenden, aus allen Getauften bestehenden Kirche.“ (Das Dogma von der sichtbaren und unsichtbaren Kirche. Göttingen bei Vandenhöck. 1854. S. 117.)

Pastor L. Rätthjen in Neu-Ruppin: „Wir verwerfen .., daß die Kirche sei die Summe der hin und her in der Welt zerstreuten und nur Gott bekannten Gläubigen.“ (Luth. Dorfkirchenzeitung von 1858. S. 10.)

II. Thesis.

Zu der Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes gehört kein Göttlöser, kein Heuchler, kein Unwiedergeborener, kein Kezer.

Antithesen zur II. Thesis.

Der römische Katechismus: „In der streitenden Kirche sind zwei Arten von Menschen, gute und böse, und zwar sind die bösen derselben Sacra-

mente theilhaftig, bekennen auch denselben Glauben, wie die guten, unähnlich jedoch in Leben und Sitten; gute aber heißen diejenigen in der Kirche, welche nicht allein durch das Bekenntniß des Glaubens und durch die Gemeinschaft der Sacramente, sondern auch durch den Geist der Gnade und durch das Band der Liebe unter sich verbunden und verknüpft sind. . Die Kirche faßt daher Gute und Böse in sich.“ (Cat. Rom. I, 10, 7. 8.)

Dr. F. Delißsch: „Auch erstorbene Glieder — noch Glieder am Leibe Christi. Aber wie, höre ich verwundert fragen, todtte Glieder am Leibe Christi, todtte, und doch zu ihm gehörig? Diese Frage stellen schon unsere älteren Kirchenlehrer. Die Getauften, die ein der Taufe unwürdiges Leben führen, gehören (?) nach ihrer Ansicht zwar zur sichtbaren Kirche, aber nicht zur Kirche im eigentlichen Sinne, zur unsichtbaren oder katholischen. Sie können Theile, ja sogar Organe der sichtbaren Kirche sein, aber Glieder der Kirche, die der Leib Christi ist, sind sie nicht. Wir können die Berechtigung dieser Unterscheidungen nicht anerkennen. . Der Leib eines Getauften ist ein Glied Christi durch die That Gottes; treibt nun ein Mensch, an dem solche That Gottes geschehen ist, Unzucht, so ist sein Leib ein zum Hurengliede gemachtes“ (nicht bloß gewesenes, sondern noch immer wirkliches!) „Glieder Christi. . Wer einmal getauft ist, der ist ein Glied Christi, das läßt sich nicht ändern.“ (Vier Bücher von der Kirche. S. 42. 43. 44.) Vergl. Delißsch' Antithese zur I. These.

III. Thesis.

Die Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ist unsichtbar.

Antithese zur III. Thesis.

Der römische Katechismus: „Die Kirche ist sichtbar und schließt in ihrem Schooße Gute und Böse ein.“ (I, 10, 7.)

Der Jesuit und Cardinal Bellarmin schreibt: „Der Unterschied zwischen der unsrigen und allen anderen Meinungen ist, daß alle anderen innerliche Tugenden dazu erfordern, daß jemand zur Kirche gehöre, und daß sie daher die wahre Kirche zu einer unsichtbaren machen; wir aber glauben auch, daß sich alle Tugenden, Glaube, Hoffnung, Liebe u. a. in der Kirche finden, wir halten jedoch dafür, damit von jemandem gesagt werden könne, daß er ein Theil der wahren Kirche sei, von welcher die heilige Schrift redet, daß dazu keine innerliche Tugend, sondern nur das äußerliche Bekennen des Glaubens und die Gemeinschaft der Sacramente, die man mit den Sinnen wahrnimmt, erfordert werde. Denn die Kirche ist ein so sichtbarer und greifbarer Cötus von Menschen, wie der Cötus des römischen Volkes, oder das Reich Galliens oder die venetianische Republik.“ (Eccles. milit. c. 2.)

Dr. F. Delißsch: „Die neutestamentliche Schrift weiß von keiner sichtbaren und unsichtbaren Kirche, die sich wie Schale und Kern, wie Leib und Seele zu einander verhielten, nicht von einer Kirche der Berufenen und einer Kirche der Auserwählten, nicht von einer Kirche der Wiedergeborenen

und einer Kirche der Unwiedergeborenen — sie weiß nur von einer Einzigen Einigen Kirche*), und diese ist der Eine Leib, der an Christo als seinem Einem Haupte hanget und von seinem Einem Geiste belebt ist. Es ist durchaus nicht schriftgemäß, einen Unterschied zu machen zwischen dem Leibe Christi und den Gliedern der sichtbaren Kirche. . . Unsichtbar ist ihr Lebensgrund mit den göttlichen Wurzeln ihrer Einheit und Heiligkeit, unsichtbar ist der sie durchwaltende Geist, unsichtbar das von ihm gezeugte mit Christo in Gott verborgene Leben, unsichtbar und allein Gott untrüglich kennbar, in welchen unzählig mannigfachen Mischungen und Abstufungen bis zum Nullpunct herab es in den einzelnen Gliedern pulst — aber sichtbar ist die Kirche selbst als die Gesamtheit der Getauften und Theilnehmenden am Tische des Herrn: diese Alle sind im eigentlichen Sinne und nicht blos uneigentlich (aequivoco) Glieder der Kirche mit ihren sichtbaren Leibern sowohl (1 Kor. 6, 15.), als mit ihren unsichtbaren Seelen; und diese Kirche und keine andere, weil es keine andere hienieden gibt, ist die una sancta catholica apostolica ecclesia (die Eine, heilige, allgemeine, apostolische Kirche), die wir glauben und bekennen.“ (Vier Bücher von der Kirche. S. 34. 35. 36.)

IV. Theses.

Diese wahre Kirche der Gläubigen und Heiligen ist es, welcher Christus die Schlüssel des Himmelreichs gegeben hat, und sie ist daher die eigentliche und alleinige Inhaberin und Trägerin der geistlichen, göttlichen und himmlischen Güter, Rechte, Gewalten, Aemter 2c., welche Christus erworben hat, und die es in seiner Kirche gibt.

Antithesen zur IV. Thesi.

Papst Pius VI. schreibt in seiner Verdammungsbulle gegen den Bischof von Pistoja und gegen die daselbst 1794 gehaltene Synode, unter der Ueberschrift: „Von der der Gemelschaft der Kirche beigelegten Gewalt, damit sie durch diese (die Kirche) den Pastoren mitgetheilt werde“, Folgendes: „Der Satz, welcher bestimmt, daß die Gewalt der Kirche von Gott gegeben sei, damit sie den Pastoren mitgetheilt würde, die ihre Diener für das Heil der Seelen sind — so verstanden, daß die Gewalt des Kirchenamtes und -Regiments von der Gemeinschaft der Gläubigen abgeleitet werde, und so auf die Pastoren übergehe: wird als kezerisch verdammt und verworfen.“ (Concil. Trid. ed. Smets. p. 285.)

*) Freilich gibt es nur Eine Kirche; wenn von sichtbarer und unsichtbarer Kirche geredet wird, so wird nicht von zwei Kirchen geredet, sondern immer von der Einigen, die aber, wenn sie betrachtet wird, wie ihr hienieden auch Heuchler beigemischt sind, die sichtbare, hingegen wie sie an sich ist in ihren wirklichen Gliedern, die unsichtbare genannt wird.

Superintendent Münchmeyer: „Es ist Schriftlehre, daß der Herr bestimmten Personen, seinen Aposteln, nicht der ganzen Kirche, das Amt gegeben.“ (Rudelbach-Guericke's Zeitschrift vom Jahr 1852. S. 105.) Anderwärts schreibt derselbe: „Ja, der ganzen Kirche ist das Amt gegeben nach der Schrift, aber es ist ihr gegeben in voller concreter Realität, getragen von bestimmten lebendigen Personen.“ (S. 53.)

Pfarrer W. Löhe: „Das Amt steht in Mitten der Gemeinden wie ein fruchtbarer Baum, der seinen Saamen bei sich selbst hat; es ergänzt sich selbst, — ein Satz, der wahr bleibt auch bei der oben zugestandenem Theilnahme der Gemeinden an Wahl und Berufung der Aeltesten.“ (Aphorismen über die neutestamentlichen Aemter und ihr Verhältnis zur Gemeinde. Nürnberg 1849. S. 71. f.)

Die Immanuelssynode in Preußen: „Was die Synode positiv verwarf, ist in folgenden Sätzen ausgesprochen: 1. Das Predigamt ist von Gott der Gemeinde gegeben; die Gemeinde überträgt es Einem aus ihrer Mitte, um es an ihrer statt und in ihrem Namen zu verwalten. 2. Weil die Gemeinde das Schlüsselamt hat, so hat sie als Ausfluß desselben und eben damit auch die äußerliche Kirchengewalt.“ (Synodal-Bericht von 1865. Kirchl. Zeitblatt vom 15. August d. J.)

Consistorialrath Dr. L. Kraußold: „Die gewöhnliche Ansicht, als ob Matth. 18, 18. der Gemeinde die Schlüssel gegeben worden, ist auf Grund des Textes (!) entschieden zurückzuweisen.“ (Amt und Gemeinde in der ev.-luth. Kirche. Erlangen 1858. S. 84. f.)

Dr. A. W. Dieckhoff: „Wir haben übrigens die Confessio Augustana für uns (!), wenn wir es als einen Irrthum bezeichnen, wenn Luther übersah, daß die Worte Joh. 20, 22. f. und Matth. 16, 18. f. an die Apostel als solche gerichtet sind, und so meinte sagen zu können, in Petrus seien die Schlüssel einem jeden gegeben, der wie Petrus glaubt. . Matth. 18, 17. ff., welcher Stelle Luther mit Recht das entscheidende Gewicht in dieser Frage zuschreibt, worin ihm die lutherische Dogmatik gefolgt ist, zeigt, daß die Schlüssel mit Nichten dem Ordo (dem geistlichen Stande) mit Ausschluß der übrigen Kirche gehören, daß selbst an der Ausübung der Schlüsselgewalt neben dem geistlichen Amte die übrige Kirche nicht ohne Antheil ist. Nicht so einfach im Rechte ist Luther mit der Art, wie er positiv auf Grund von Matth. 16, 18. f. die Kirche als Inhaberin der Schlüsselgewalt erweist. . Indem er ganz unberücksichtigt läßt, daß Petrus persönlich als Apostel auf seinen Glauben hin die Schlüssel zur Verwaltung empfängt (vergl. Joh. 20, 21. ff.), faßt er Petrus einseitig allein als Gläubigen ins Auge und substituirt ihm als Empfänger der Schlüssel ohne Weiteres jeden Gläubigen. Damit ist nicht blos principieel zum Einzelrecht des Gläubigen gemacht, was Recht der Kirche ist*...“

*) Hat nicht jeder Gläubige die Schlüssel, so hat dieselben auch nicht, wie doch unser

Es ist das auch nicht durch Matth. 18, 17. ff. gerechtfertigt. Denn was da der Kirche zugeschrieben wird, kann die Bedeutung davon nicht aufheben, daß die Schlüssel den Aposteln als solchen, also noch in anderer Weise als der Kirche überhaupt, gegeben sind, und außerdem schließt der Begriff der Kirche Matth. 18, 17. ff. das geistliche Amt in der Gemeinde mit seinem besonderen Rechte nicht aus, sondern unzweifelhaft ein.“ (Luther's Lehre von der kirchlichen Gewalt. Berlin bei Schlawitz. 1865. S. 58—60.)

V. Thesi s.

Obwohl die wahre Kirche im eigentlichen Sinne des Wortes ihrem Wesen nach unsichtbar ist, so ist doch ihr Vorhandensein (definitiv) erkennbar, und zwar sind ihre Kennzeichen die reine Predigt des Wortes Gottes und die der Einsetzung Christi gemäße Verwaltung der heiligen Sacramente.

Antithesen zur V. Thesi s.

Der Jesuit Petrus Cantsius: „Auf welche Weise kann die wahre Kirche erkannt und von den irrigen Secten unterschieden werden? Aus Merkmalen und Kennzeichen, durch welche die göttliche Schrift dieselbe bezeichnet. Welches sind jene Kennzeichen? Das erste ist die Einheit im Glauben und in der christlichen Religion. — Welches ist das zweite Kennzeichen der wahren Kirche? Die Heiligkeit sowohl der Lehre, als derjenigen, welche der Lehre derselben folgen. — Welches ist nun das dritte Kennzeichen der Kirche? Es ist die allgemeine Ausdehnung über die ganze Erde und alle Jahrhunderte, um welcher willen sie die katholische heißt. — Worin besteht das vierte Kennzeichen der Kirche? Darin, daß sie, von den Aposteln gegründet, in der Lehre derselben verharret und, von jenen an, die ununterbrochene Succession der Bischöfe nachweist. — Welches ist das fünfte Kennzeichen der wahren Kirche? Das nach Christo höchste und auf Erden sichtbare Haupt derselben. — Welches ist das sechste Kennzeichen der wahren Kirche? Es ist dies die Macht wahre Wunder zu verrichten. — Welches ist das siebente Kennzeichen der wahren Kirche? Das siebente ist die Befehrung der Ungläubigen zu Christo. — Was ist nun noch von den Kennzeichen der wahren Kirche übrig? Das achte kann der Abfall der von ihr sich trennenden Keger genannt werden.“ (Catechismus catholicus. Cap. I, § 4. p. 27. sqq.)

Der socinianische Katechismus: „Da das Wesen der Kirche Christi darin besteht, die heilsame Lehre zu haben, so kann dieselbe, wenn man eigentlich redet, nicht das Kennzeichen jener sein, da das Kennzeichen von der Sache, deren Kennzeichen es ist, verschieden sein muß.“ (Cateches. Racoviens. ed. G. L. Oederus. 1739. Q. 489. p. 1018. s.)

Bekanntlich sagt, die ganze Kirche principaliter et immediate, ursprünglich und unmittelbar. Den Ring am Finger hat wohl der ganze Leib, aber der ganze Leib nicht ursprünglich und unmittelbar, sondern der Finger. (Thesensteller.)

Die Reformirte belgische Confession: „Die Kennzeichen, an denen die wahre Kirche erkannt wird, sind diese: wenn die Kirche die reine Predigt des Evangeliums, wenn sie die unverfälschte Verwaltung der Sacramente nach Christi Befehl in Gebrauch hat, wenn sie Kirchengenozucht handhabt, um den Sünden zu steuern.“ (Conf. Belg., prout in Synodo Dordrechtana fuit recognita et approbata. Art. 29.)

Dr. F. Delißsch: „Reines Wort und Sacrament sind erkennbar, aber ob, wo diese sich finden, auch Gläubige versammelt seien, darüber hat doch nur der Herzenskundiger ein untrügliches Urtheil.“ (Vier Bücher von der Kirche. S. 4.)

VI. Thesis.

In einem unelgentlichen Sinne wird nach der heiligen Schrift auch die sichtbare Gesamtheit aller Berufenen d. h. aller, die sich zu dem gepredigten Worte Gottes bekennen und halten und die heiligen Sacramente gebrauchen, welche aus Guten und Bösen besteht, Kirche (die allgemeine [katholische] Kirche), und die einzelnen Abtheilungen derselben, d. h. die hin und wieder sich findenden Gemeinden, in denen Gottes Wort gepredigt und die heiligen Sacramente verwaltet werden, Kirchen (Particularkirchen) genannt; darum nemlich, weil in diesen sichtbaren Haufen die unsichtbare, wahre, eigentlich sogenannte Kirche der Gläubigen, Heiligen und Kinder Gottes verborgen liegt und außer dem Haufen der Berufenen keine Auserwählten zu suchen sind.

Antithesen zur VI. Thesis.

Der Jesuit Vitus Ebermann schreibt: „Schon von der Zeit der Apostel an bis zu uns sind nach Aller gemeinsamer und zwar ganz offener und eigentlicher Meinung alle Getaufte, welche keiner Secte und Neuerung anhängen, Gläubige und Glieder der katholischen Kirche, ohne Rücksicht auf das Leben und die Sitten derselben, genannt und dafür gehalten worden, und die aus ihnen allen zusammengesetzte Versammlung ist die wahre und eigentliche katholische Kirche geheißen und dafür angesehen worden.“ (Parallela ecclesiae verae et falsae. p. 25.)

Dr. Th. Kliefoth: „Unsere Kirche hat richtig stets gelehrt, die sichtbare gemischte Kirche und Gemeinde sei eine Kirche und Gemeinde Gottes, nicht, weil und wenn in ihnen mindestens zwei oder drei Gläubige seien, sondern weil und wenn in ihnen recht Wort und Sacrament*) und damit Stätte der Gegenwart und Gnade Gottes sei.“ (Acht Bücher von der Kirche. S. 316.) Im Folgenden erklärt daher derselbe für einen

*) Unsere Kirche lehrt nicht, daß eine Versammlung darum und dann Kirche sei, weil und wann in ihr „recht Wort und Sacrament“ ist, sondern daß die Kirche da sei, wo recht Wort und Sacrament ist. Unsere Kirche erklärt nemlich Wort und Sacrament für Kennzeichen der Kirche, nicht, wie Dr. Kliefoth u. A., für Bestandtheile derselben. Vergleiche die Antithese desselben zu Thesis I. (Thesensteller.)

pietistischen Irrthum die Lehre: „Daß der gemischten Gemeinde der Wirklichkeit der Name einer Gemeinde Christi nur darum zukomme, weil in ihr etliche Gläubige gefunden werden; denn um dieses ihres gläubigen Theils willen werde die aus Gläubigen und bloß Berufenen gemischte Gemeinde synekdochisch, indem pars pro toto (der Theil für das Ganze) genommen werde, die Gemeinde Christi genannt und als solche behandelt.“ (S. 340.)

VII. Thesıs.

Wie die sichtbaren Gemeinschaften, in denen Wort und Sacrament noch wesentlich ist, wegen der in denselben sich befindenden wahren unsichtbaren Kirche wahrhaft Gläubiger nach Gottes Wort den Namen **Kirche** tragen: so haben dieselben auch um der in ihnen verborgen liegenden wahren unsichtbaren Kirche willen, wenn dies auch nur zwei oder drei wären, die **Gewalt**, welche Christus seiner ganzen Kirche gegeben hat.

Antithesen zur VII. Thesıs.

Das tridentinische Concilium: „Wenn jemand sagt, . . . diejenigen, welche weder rechtmäßig von der kirchlichen und kanonischen Gewalt*) geweiht noch gesendet sind, sondern anderswoher kommen, seien rechtmäßige Verwalter des Worts und der Sacramente: der sei verflucht.“ (Sızung 23. Cap. 4. Kan. 7.)

Der Benedictiner Birvesius ruft den Lutheranern zu: „Da ihr die (wahre) Kirche ohne uns nicht haben könnet, wie könnt ihr die rechte Berufung und Ordination der Kirchendiener haben?“ (Menzeri Exeges. A. C. p. 637.)

Der Jesuit Vitus Ebermann: „Eine Gemeinschaft, deren öffentliches Bekenntniß auch nur mit Einer Kezerei besetzt ist, ist nicht ein Haufe noch nicht gereinigten Weizens, sondern nichts als Spreu, die unbesonnen von der Tenne der Kirche davon geslogen ist und zum unauslöschlichen Feuer aufbehalten wird. Ihr Bekenntniß ist nicht Gold mit Kupfer vermischt, sondern eine durch höllischen Sauerteig durch und durch verderbte Masse oder doch ein vergifteter Nektar, der allen, die ihn trinken, den gewissensten Tod bringt.“ (Parallela ecclesiae verae et falsae. p. 57.)

Pastor Könnemann schrieb im Jahre 1861 die Schrift: „Wort und Sacramente, die Gnadenmittel der Kirche“ (Neu-Ruppin bei Dehmigle), von welcher Dr. Munkel u. A. Folgendes referirt: „Könnemann trägt hier die Lehre vor, die meines Wissens auch von Dieblich, Pistorius u. a. getheilt wird, daß die Kirche nur da ist, wo das Wort Gottes lauter und rein gelehrt wird. Also gibt es außer der lutherischen Kirche keine Kirche.“ (Neues Zeitblatt vom 13. Sept. 1861. S. 191.)

*) Unter der kirchlichen und kanonischen Gewalt versteht das tridentinische Concilium natürlich allein die Gewalt der päpstlich-römischen, als der angeblich allein wahren Kirche Jesu Christi.

VIII. Thes. A.

Auch in irrgläubigen, kezerischen Gemeinden gibt es Kinder Gottes, auch da wird die wahre Kirche an dem darin noch übrig gebliebenen reinen Wort und Sacrament offenbar.

Antithesen zur VIII. Thes. A.

Der Jesuit Vitus Ebermann schreibt: „Wer mag, wenn er nicht unflüchtig ist, dem (lutherischen Theologen) Musäus und seinen Genossen glauben, wenn sie mit Luther schreien: selbst wo der Antichrist und die Schwarmgeister regieren, da bleibe auch, so lange die Taufe mit der Bibel bleibe, ein der wahren Kirche eigener Same und folglich heimliche Heilige, weil nemlich das Wort nie leer wiederkomme, Jes. 55, 11.? Wehe den elenden Sachsen, welche in einer so finstern Nacht stecken, daß sie diese offenbaren Tiefen des Satans nicht durchschauen.“ (Parallela ecclesiae verae et falsae. p. 57.)

Der päpstliche Theolog Augustin Gibbon: „Es ist unmöglich, daß eine kezerische oder in Grundlehren verderbte Kirche eine Mutter wahrhaft Gläubiger und Gerechter sei*); es sei denn, man wolle zugeben, daß es den wahren Gläubigen erlaubt sei, mit Kezern Gemeinschaft zu haben.“ (De Luthero-Calvinismo schismatico. Erfurt. 1663. Disp. I, § 3.)

Ueber die Lehre des vormaligen preussisch-lutherischen Kirchenraths Distorius und seiner Partei berichtet Pastor Rätthjen in Neu-Ruppin in seiner Dorfstrassenzeitung von 1860: „Daneben spricht diese Partei allen falschen Kirchen, also der römischen, reformirten und unirten in jeder Weise das Wort ‚Kirche‘ ab, denn nicht Taufe, noch andere Stücke der apostolischen Lehre machten die Kirche, sondern die reine Lehre und der Organismus um dieselbe. Die getauften Kinder sammt ihren Täufern z. B. in der römischen Kirche seien noch nicht als Theile der Kirche anzusehen, wenn sie auch beide an Christum von Herzen gläubig wären.“ (S. 9.)

Pastor Rätthjen: „Auch wir sagen, wie Distorius: Nur die lutherische Kirche ist die Kirche Christi zu nennen; wir verstehen aber darunter die Gemeinden, die reine Lehre wirklich haben, und sagen: so weit sehen wir Christi Kirche; sie geht aber vor Gott weiter, als wir sie in der Zeit sehen und benennen können.“ (Daselbst.)

Der selbe: „Wir glauben, lehren und bekennen: a. Daß vor Gott diejenigen allein der Kirche angehören, welche von Herzen glauben und mit dem Munde das lautere Evangelium bekennen, also ihrem ganzen Menschen nach stehen in der Gemeinde aller Gläubigen, bei

*) Gibbon wußte natürlich recht gut, daß wir Lutheraner eine irrgläubige Kirche nicht als solche für eine Mutter wahrhaft Gläubiger ansehen, sondern sofern dieselbe Gottes Wort noch wesentlich behält und die heilige Taufe nach Christi Einsetzung verwaltet.

denen das Evangelium lauter und rein gelehrt und die Sacramente laut des Evangelli gereicht werden. . . d. Daß auch diejenigen vor Gott und Menschen noch nicht der Kirche auf Erden angehören, welche wohl von Herzen glauben, aber sich noch nicht bekennen entweder zum reinen Evangelium oder zur Gemeinde aller Gläubigen, bei denen das Evangelium lauter und rein gelehrt wird. . . Wir halten durch Verweigerung des Sacraments an den Römischen, Reformirten, Unirten . . . die Excommunication aufrecht, welche vor uns die Kirche (!) über sie oder ihre Väter ausgesprochen hat. 6. Wir glauben, lehren und bekennen, daß wir in unserer Zeit als die Gemeinde aller Gläubigen, bei welchen das Evangelium lauter und rein gelehrt wird, und die Sacramente laut des Evangelli gereicht werden, erkannt haben die Kirche, welche den Namen der evangelisch-lutherischen seit dem 16. Jahrhundert überkommen hat und bei den Bekenntnissen der Väter geblieben ist, als da sind: die drei ökumenischen Symbole, die ungeänderte Augsburgische Confession, deren Apologie, die Schmalcaldischen Artikel, der kleine und große Katechismus Luther's und die Concordienformel. Anmerkung: Diejenigen Kirchen (Kirchentheile), welche von Väter Zeiten her nicht aus Widerspruch gegen die reine Lehre, sondern aus anderen Rücksichten Eins oder das Andere dieser Bekenntnisse nicht angenommen haben und bei den ursprünglich angenommenen Symbolen geblieben sind, rechnen wir zur evangelischen Kirche unserer Zeit. 8. Wir glauben, lehren und bekennen, daß der evangelischen (lutherischen) Kirche alle die bildlichen Bezeichnungen zukommen, welche der Heilige Geist in Gottes Wort der Kirche gegeben hat, daß sie demnach z. B. der Leib Christi in unserer Zeit zu nennen ist. Anmerkung: Da (!) diese Bezeichnung der Kirche (z. B. in der Apologie) nur von den wahrhaft Gläubigen d. h. von den lebendigen Gliedern des Leibes Christi vorkommt, so (!) ist damit nicht ausgeschlossen, daß die Kirche, zu welcher auch die Heuchler und Bösen gehören, gleichfalls so bezeichnet werde. Wir verwerfen demnach . . . 7. daß Bekenner des lutherischen Glaubens, welche ihre äußerliche Gemeinschaft mit einem irrgläubigen Haufen nicht aufgegeben haben oder nicht aufgeben wollen, um dieses ihres Bekenntnisses willen schon der Kirche zuzurechnen . . . seien. Anmerkung: Deshalb wollen wir die Rede unter einander nicht führen: Alle Gläubigen in irrelirenden Religionsgemeinschaften sind Lutheraner*) oder Kirchenglieder oder gehören eigentlich der Kirche an." (Luth. Dorfkirchenzeitung vom Jahr 1858. S. 10.)

VIII. Thes. B.

Ein Jeder ist bei seiner Seligkeit verbunden, alle falschen Propheten zu fliehen und die Gemeinschaft mit irrgläubigen Gemeinden oder Secten zu meiden.

*) Und doch soll die lutherische Kirche die Gemeinde aller Gläubigen und der Leib Christi sein!

Antithesis zur VIII. These B.

Dr. F. Delitzsch: „In jedem Reformirten hast du einen Bruder zu sehen und mit dir Glied an Einem Leibe, denn, wie du, ist er des Bades der Wiedergeburt theilhaftig und in Christum eingepflanzt worden. Alle Sonderkirchen sind nur Theile der Einen Kirche Christi, und wenn auch ihr Gemeinwesen durch verschiedene Bekenntnisse zusammengehalten wird, so bilden sie doch alle einen Kreis, in dessen Mitte der Herr steht, und sind alle unirt durch die heiligen Sacramente. Diese geheimnißvolle, göttliche Union ist unzerreißbar, aber die staatsweisen menschlichen Unionen sind flächene Bande.“ (Vier Bücher von der Kirche. S. 157. f.)

VIII. These C.

Ein jeder Christ ist bei seiner Seligkeit verbunden, sich zu den rechthgläubigen Gemeinden und zu ihren rechthgläubigen Predigern zu bekennen und resp. zu halten, wo er solche findet.

Antithesen zur VIII These C.

Der socinianische Katechismus: „Wer die heilsame Lehre hat, der ist in der wahren Kirche selbst, daher es nicht nöthig ist, daß er nach den Kennzeichen frage, an denen die Kirche erkannt wird.“ (Catechesis Racov. Ed. Oederus. Q. 490. p. 1020.)

Dr. F. Delitzsch: „Die Sünde ist die letzte Ursache alles Zwiespaltens in uns und außer uns, auch des Zwiespaltens der Kirche. Aber wir haben doch auch den Trost, daß dieser Zwiespalt der Bekenntnisse durch die Macht des Geistes, der in der Gesamtkirche waltet, zum Siege triumphirender Einheit durchgekämpft werden wird. . . Aber warten wir doch geduldig dieser Verherrlichung, ohne die Wunden zu verdecken, die er heilen will. Die Kirche der deutschen Reformation halte fest an ihrem Bekenntniß, sofern sie sich in demselben als den Mund der Gemeinde Christi weiß, und die Kirche der schweizerischen Reformation halte fest an dem ihrigen, so lange sie es nicht als den Willen Gottes erkennt, den Sauerteig des Irthums, der in dasselbe eingedrungen ist, hinauszufegen. So lange sie sich nicht dazu versteht, begnügen wir uns an den Unionen Gottes.“ (Vier Bücher von der Kirche. S. 157.)

IX. These.

Zur Erlangung der Seligkeit unbedingt nothwendig ist nur die Gemeinschaft mit der unsichtbaren Kirche, welcher ursprünglich allein alle jene herrlichen die Kirche betreffenden Verheißungen gegeben sind.

Antithesen zur IX. These.

Der römisch-tribentinische Katechismus: „Allgemein wird sie“ (die römische Kirche) „auch darum genannt, weil alle, welche die ewige

Seligkeit zu erlangen begehren, dieselbe festhalten und annehmen müssen, nicht anders als diejenigen, welche in die Arche eingegangen sind, um nicht in der Fluth umzukommen.“ (I, 10, 16.)

Vergl. die Antithesen zu Theses VIII. A.

Zweiter Theil.

Vom heiligen Predigtamt oder Pfarramt.

I. Thesis.

Das heilige Predigtamt oder Pfarramt ist ein von dem Priesteramt, welches alle Gläubige haben, verschiedenes Amt.

Antithesen zur I. Thesis.

Der sociniantische Katechismus: „Haben die, welche in der Kirche lehren und über die Erhaltung und Bewahrung der Ordnung wachen, nicht nöthig, daß sie auf eine besondere Weise gesendet werden? Keinesweges. Denn diese bringen jetzt keine neue und vorher ungehörte Lehre.“ (Catechesis Racoviensis. Ed. G. L. Oederus. Q. 505. p. 1031.)

Der Socinianer Ch. Dstorod: „Ist derhalben nicht nöthig, daß man gedente, als wenn einer unrecht thäte, so er von sich selber, d. i., ohne Sendung das Lehramt auf sich nimmt; sintemal solch ein Werk aus der rechten christlichen Lieb herkommt. So nun die Adversarii sagen wollten, daß die jetzigen Lehrer der Gemeinen nicht allein predigen, sondern auch taufen und das Nachtmahl des HERRN administriren und verrichten, welches ohne sonderliche Vocation und Sendung nicht geschehen könne: geben wir zur Antwort, daß solches nicht könne bewiesen werden, nemlich daß niemand die Sache thun könne, er sei denn dazu berufen und gesandt; sintemal, da Christus sein Nachtmahl eingesetzt hat, von dem nichts gesagt, sondern den Seinen allein geboten, solches hernach zu thun, welches denn, daß es alle Gläubigen insgemein und nicht allein die Apostel angehe, ist klärllich zu ersehen aus 1 Kor. 11.“ (Unterricht von den Hauptpuncten der christlich - sociniantischen Religion. Krakau 1625. Cap. 42. S. 437.)

II. Thesis.

Das Predigtamt oder Pfarramt ist keine menschliche Ordnung, sondern ein von Gott selbst gestiftetes Amt.

Antithesen zur II. Thesis.

Der Socinianer J. Volkell schreibt: „Wohl mögen die Kirchendiener das Mahl des HERRN und die Taufe in den eingerichteten Kirchen administriren, wie auch Paulus und andere vielleicht gethan haben, zur Bewahrung der Ordnung und des Anstandes, nicht aber weil diese nothwendigerweise und allein dies zu thun verpflichtet wären.“ (Resp. ad. van. refut. dissolut. nodi Gordii. c. 21, p. 169.)

Dr. J. W. S. Höfling: „Der Unterschied also zwischen Klerus und Laienstand, den auch unsere Kirche hat und geltend machen muß, ist . . . lediglich nur ein, wenn auch mit innerer Nothwendigkeit, der menschlichen Kirchen- und Gottesdienstordnung angehöriger.“ (Grundsätze ev.-luth. Kirchenverfassung. 3. Auflage. Erlangen bei Bläsing. 1853. S. 76.)

Derselbe: „Aber, hören wir fragen, . . . ersehen wir nicht aus der Apostelgeschichte und den Pastoralbriefen, daß die Apostel und ihre Delegaten theils selbst Presbyter und Diakonen gesetzt, theils die von den Gemeinden Gewählten durch Gebet und Handauflegung für ihr Amt geweiht haben? . . . Auf diese Frage können wir nur antworten, daß wir die wirklichen Thatfachen so gut kennen, wie die Gegner, und, weit entfernt, sie leugnen oder auch nur ignoriren zu wollen, vielmehr nur eine falsche Auffassung derselben und falsche Schlüsse, welche auf sie gebaut werden, bestreiten. Wir leugnen, daß die Apostel das, was sie in diesem Betreff thaten, in Folge eines speciellen Gebotes des H. Er'n gethan haben.“ (A. a. D. S. 274.)

Derselbe: „Die Heiligkeit der Sonntagsfeier muß nach unserer richtigen, bekenntnißmäßigen evangelischen Anschauung auf eine äußere ceremonialgesetzliche Nothwendigkeit verzichten und mit dem Grunde ihrer innern Nothwendigkeit sich begnügen. . . Sollte nicht Alles, was von der kirchlichen Sonntagsfeier gilt, deren Heiligkeit wir nicht herabsetzen, sondern in evangelischer Weise conserviren wollen, auch von der kirchenordnungsmäßigen Amtsbestellung gelten? Sollte letztere ein anderartiges Recht des Bestehens für sich in Anspruch nehmen können, als erstere?“ (A. a. D. S. 278.)

Derselbe: „Nur unsere lutherische Kirche erhält sich recht auf dem Standpunkte evangelischer Freiheit und Gleichheit, indem sie zwischen dem geistlichen Amt an und für sich und demselben als ordentlich und verfassungsmäßig bestelltem Gemeinschaftsamte . . . bestimmt unterscheidet, und, bei der entschiedensten Geltendmachung der göttlichen Einsetzung des ersteren, nicht zugleich auch für den letzteren eine besondere göttliche Einsetzung und ein besonderes divino jure (aus göttlichem Rechte) bestehen im Sinne einer besonderen göttlichen Heilsinstitution in Anspruch nimmt.“ (A. a. D. S. 75.)

Pastor Crome (in Rade vorm Walbe): „Ihr (Missourier) verlegt diese Wahrheit, weil ihr die vorhandene Wirklichkeit des öffentlichen Amtes durch einen vermeintlichen Befehl Christi erklären wollt . . . , statt daß ihr die auf Gottes schöpferische Einrichtung beruhende, natürliche Ordnung in der Welt erkennen solltet, aus welcher Gott seine Kirche nicht heraushebt, in welcher er uns vielmehr durch das Evangelium sucht.“ (Luth. Synodalblatt, herausg. von R. Lohmann. 1861. Maiheft.)

Derselbe: „Die Lehrgemeine unter ihrem Lehrer bildet ein rechtsschaffenes sittliches Verhältniß, und das Lehramt an ihr ist ein in Gottes (nemlich natürlicher) Ordnung begründetes, gerade wie die

politische Gemeinde und das obrigkeitliche Amt, das ist genug. . . Ich scheue mich nicht vor dem Bekenntniß, daß alles, was Wissenschaft treibt und lehrt, nach Gottes Willen, und der wahren Natur der Sache Ein Stand und Orden, sein Gipfel und Krone aber die Lehrer und Hirten der Kirche sein sollen." (A. a. D.)

Pastor Ebert (damals in Danzig) führt in einem Artikel des genannten Synodalblattes den Satz aus: „Daß der nach Augsb. Conf. 14. rite vocirte Pastor in seiner Unterschiedenheit von dem Träger des Augsb. Conf. 5. gemeinten Predigtamts“ (d. h. das alle Christen haben) „nichts als ein Product natürlicher Verhältnisse ist.“ (A. a. D.)

III. Thesis.

Das Predigtamt ist kein willkürliches Amt, sondern ein solches Amt, dessen Aufrihtung der Kirche geboten, und an das die Kirche bis an das Ende der Tage ordentlicher Weise gebunden ist.

Antithesis zur III. Thesis.

Der Socinlaner Andr. Nadeß schreibt: „Wir gestehen ein, daß Kirchendiener nicht nur einstmals berufen werden konnten, ja, berufen worden seien, sondern daß sie auch noch jetzt berufen werden können. Ob aber das, was einst geschehen ist und heutzutage geschehen kann, zur Aufrihtung eines Kirchendienst-Amtes erforderlich ist, das ist und bleibt eben die Frage.“ (Not. ad refut. dissolut. nodi Gordii, p. 3.)

IV. Thesis.

Das Predigtamt ist kein besonderer, dem gemeinen Christenstand gegenüberstehender heiligerer Stand, wie das levitische Priesterthum, sondern ein Amt des Dienstes.

Antithesen zur IV. Thesis.

Das tridentinische Concilium: „Wenn jemand sagt, im Neuen Testamente gebe es nur ein Amt und bloßen Dienst das Evangelium zu predigen, oder diejenigen, welche nicht predigen, seien durchaus keine Priester: der sei verflucht! Wenn jemand sagt, im Neuen Testamente gebe es kein sichtbares und äußerliches Priesterthum. . .: der sei verflucht!“ (Sess. 23. Can. 1.)

Dasselbe: „Wenn jemand behauptet, daß alle Christen ohne Unterschied die Priester des Neuen Testaments und daß alle unter sich mit gleicher geistlicher Gewalt begabt seien, der scheint nichts anderes zu thun, als daß er die kirchliche Hierarchie, welche wie ein in Schlachtordnung stehendes Heer ist, verwirrt, gleich als ob wider Pauli Lehre Alle Apostel, Alle Propheten, Alle Evangelisten, Alle Pastoren, Alle Lehrer wären.“ (Sess. 23, c. 4.)

Löhe: „Das Amt steht in Mitten der Gemeinden wie ein fruchtbarer Baum, der seinen Samen bei sich selbst hat; es ergänzt sich selbst.“*) (Aphorismen 2c. von 1849. S. 71.)

Derselbe: „Wer zum Amte ordinirt ist, ist kein Laie mehr. Daraus folgt, daß es ‚Laienälteste, Laienpresbyter‘ nicht geben kann. Entweder sind sie Laien, dann sind sie keine Presbyter; oder sie sind Presbyter, dann sind sie keine Laien. Die Ordination macht den Unterschied zwischen ihnen und der Gemeinde (dem Volk = den Laien).“ (A. a. D. S. 79.)

Derselbe: „Entweder ist die Ordination eine Einweihungszeremonie in besondere Amtskreise, dann kann sie wiederholt werden; oder sie kann nicht wiederholt werden und dann ist sie mehr, nemlich die Uebertragung des Presbyteriums und seiner Amtsbefugnisse für immer, Absonderung und Heiligung der Ordinandenden fürs Amt, Ertheilung von Macht und Kraft, das Amt zu thun, wo überall ein besonderer Beruf es mit sich bringt. Man überlege und sehe wohl zu, wofür man sich entscheide.“**) (Ebendaf. S. 111.)

Bilmar: „Nur aus dieser Sicherheit, aus dieser Gewißheit, daß das Amt direct von Christus vertreten wird, .. fließt für uns .. die Kraft, der Sünde mit einem einzigen Worte das Haupt zu spalten. .. Das alles kann die Gemeinde nicht, auch nicht die Gemeinde der Heiligen, also kann sie auch dazu nicht Macht, Auftrag, Mandat und Kraft verleihen.“ (Erlanger Zeitschrift. September-Heft vom J. 1859.)

V. Thesis.

Das Predigtamt hat die Gewalt, das Evangelium zu predigen und die heiligen Sacramente zu verwalten und die Gewalt eines geistlichen Gerichts.

Antithesen zur V. Thesis.

Zwingli schreibt: „Christi Worte, da er Joh. 20, 23. sagt: ‚Welchen ihr die Sünden erlasset, denen sind sie erlassen‘, haben keinesweges diesen Sinn, als habe Christus, indem er dieses sprach, seinen Jüngern die Macht verleihen wollen, Sünden zu vergeben, denn keine Creatur ist so vorzüglich

*) Hiermit macht Löhe die Prediger offenbar zu einem Stand, wie das levitische Priesterthum. Ganz recht erklärte Huschke auf der Leipziger Pastoralconferenz 1851: „Stand sei a. eine Classe von Menschen derselben Berufsthätigkeit, so lange dauernd, als die Thätigkeit des Berufes; b. eine bestimmten Personen nur inhärirende, sich aus sich regenerirende Gemeinschaft. Im letzteren Sinne nimmt die katholische Kirche den geistlichen Stand. Dagegen sprechen die symbolischen Bücher. Das Amt ist Thätigkeit, nicht Personalbeschaffenheit.“ (Rubelbach-Guericke'sche Zeitschr. XIII, 109.) Die Löhe'sche Ansicht ist also der römische Irrthum.
(Thesensteller.)

**) Da Löhe das Erstere verwirft, so entscheidet er sich natürlich für das Letztere.

und ausgezeichnet, daß sie Sünden vergeben könnte.“ (Resp. ad confess. Luth. Tom. II, p. 430.)

Der Socinianer J. E. Wolzogen: „Die Apostel haben in dieser ihrer Gewalt und Vollmacht Sünden zu vergeben keine Nachfolger, sondern diese Vollmacht ist mit ihrem Abschied aus dieser Welt zu Gott und Christo zurückgekehrt.“ (Comment. ad Matth. 16, 19. Tom. I, 513.)

VI. Thesis. A.

Das Predigtamt wird von Gott durch die Gemeinde, als Inhaberin aller Kirchengewalt oder der Schlüssel, und durch deren von Gott vorgeschriebenen Beruf übertragen.

Antithesen zur VI. Thesis. A.

Das tridentinische Concilium: „Die allerheiligste Synode lehrt, daß in der Ordination der Bischöfe, Priester und übrigen Geistlichen weder die Einstimmung, noch die Berufung, noch die Vollmacht des Volkes, oder irgend einer weltlichen Gewalt und Obrigkeit so erforderlich sei, daß ohne dieselbe die Ordination ungiltig wäre.“ (Sess. 23. c. 4.)

Löhe: „Der Spielraum der Gemeinden ist groß oder klein je nach Umständen; aber das Szepter“ (der Prediger in das Amt) „selber, die letzte entscheidende Stimme soll doch am Ende dem Timotheus, Titus, Paulus gehören, denn von ihnen heißt es, daß sie sehten. Die Gemeinde konnte ja handgreiflich irren, leidenschaftlich wählen, verführt, zu Gunsten von Ketzern gestimmt sein. . Das letzte Ermessen und die endliche Entscheidung über die Person des zu Wählenden lag an dem, welcher den Auftrag hatte, zu sehen‘. Immerhin war sein das Werk, und seiner Liebe, Weisheit und Verantwortung war das Maß überlassen, in welchem eine Zuziehung der Gemeinden Statt finden sollte. . Ein unbedingtes Wahlrecht der Gemeinde ist nicht nur unapostolisch, sondern auch höchst gefährlich, ein Weg, um Christum durch Stimmenmehrheit aus den Gemeinden zu treiben und dem Baal dieser Welt Thür und Thor zu öffnen. . Es sei dem sehenden Presbyter (Bischof) überlassen, empfehlen, ja befohlen, billige Wünsche der Gemeinden zu beachten; den Gemeinden sei es erlaubt und unverwehrt, ihr ‚Zeugniß‘ von dem zu Wählenden geltend zu machen, ihre Wünsche zu äußern, aber auch sie mögen erkennen, daß es nicht ihres Rechts sei, gegen das weise Ermessen des Sehenden (Bischofs) anzustreben. Der Sehende kann fehlen, und sein Verfahren kann an die Synode gebracht werden. . Ueberall im Neuen Testamente sehen wir, daß das heilige Amt die Gemeinden erzeugt, nirgends, daß das Amt — auch in seiner bestimmten Fassung als Ältestenamnt — nur eine Uebertragung gemeindlicher Rechte und Machtvollkommenheit sei. Das Amt steht in Mitten der Gemeinden wie ein fruchtbarer Baum, der seinen Samen bei sich selbst hat; es ergänzt sich selbst, — ein Saß, der

wahr bleibt auch bei der oben zugestandenen Theilnahme der Gemeinden an Wahl und Berufung der Aeltesten. So lange dem Presbyterium Prüfung und Ordination (auch Amtseinweisung) der berufenen oder zu berufenden Presbyter bleibt (und wann sollte ihm das wohl abhanden kommen?), ist es recht und wird vertheidigt werden können, daß es sich selbst ergänzt und fortpflanzt von Person zu Person, von Geschlecht zu Geschlecht. Die es haben, geben es weiter, — und wem es von den Inhabern weiter überliefert wird, der hat es auch von Gottes wegen. . Man kommt hier auf das Wahre, was in dem von den meisten christlichen Kirchen“ (der römischen, griechischen und Episkopal-Kirche) „des Erdbodens festgehaltenen Gedanken von der Succession liegt. Es ist nicht genug, daß ein Aeltester richtig gewählt und berufen sei; die vor ihm Aelteste gewesen, müssen ihn als tüchtig erkennen und seine Wahl gutheißen, ihm unter Gebet und Handauflegung ihr Amt übertragen. Erst dann ist er, was er soll*). . Das Amt ist ein Segensstrom, welcher sich von den Aposteln auf ihre Schüler und von diesen Schülern weiter und so herunter in die Zeiten ergießt. . . . Man bemerke, wie durchaus verschieden die Aufstellung von Diakonen von der Einsetzung der Presbyter“ (Pastoren) „ist! Zu dieser wird die ‚Menge der Gläubigen‘, die Gemeinde nicht beigezogen; sie liegt ganz in der Hand der einsetzenden Apostel und Evangelisten, welche nach Gutdünken und nach der Sachen Nothdurft die Gemeinde und Gemeindeglieder zuziehen. Dagegen zur Einführung des Diakonats wird die Menge zusammengerufen, der Plan wird ihr vorgelegt — obwohl allerdings im Imperativ, denn (!) die Apostel sind des HERRN Vertreter, — sie gibt und bezeugt ihr Wohlgefallen. Und wie bringt man nun die Diakonen auf? Nach von den Aposteln bestimmter Norm der nöthigen Beschaffenheit werden sie von der Gemeinde gewählt, den Aposteln vorgestellt und von denselben ordinirt. Man könnte das Presbyterium eine heilige Aristokratie der Kirche nennen,**) während in der Wahl der Diakonen etwas Demokratisches liegt. . Wo des HERRN Amt fortgepflanzt werden soll, walten des HERRN erwählte Knechte

*) Löhre rechnet also die mitwirkende Thätigkeit des auch außer der Gemeinde befindlichen Ministeriums bei Einsetzung eines Pastors nicht blos zur Rechtmäßigkeit, sondern selbst zur Gültigkeit der Amtsübernahme, macht sie selbst nicht blos zur *conditio sine qua non*, sondern zu dem einzigen eigentlichen Factor des Amts. (Thesensteller.)

**) Auch Melancthon u. a. nennen die Kirche eine Aristokratie, aber in einem ganz andern Sinne, als Löhre, nemlich darum, weil in der Kirche die Stimmen nicht gezählt, sondern gewogen werden und das eigentliche Regiment der Kirche nicht durch Amtsgewalten, sondern durch eine auf klarer und gründlicher Erkenntniß aus der Schrift ruhende Gabe des Beweises aus der Schrift bestimmt wird. Nun gar das Presbyterium eine ‚heilige Aristokratie‘ zu nennen, ist römischer Irrthum. (Thesensteller.)

die Träger seines Amtes, nach ihrer Befugniß und göttlichen Machtvollkommenheit. Wo die freiwillige Barmherzigkeit der Gemeinde zu heiligster Bethätigung ein Amt bedarf, darf auch die Gemeinde wählend mitwirken.“ (Aphorismen über die neutestamentl. Aemter. S. 58. ff. bis 87.)

Dr. L. Kraußold: „Bekanntlich ist diese Stelle“ (aus den Schmalcaldischen Artikeln, nemlich: „Gleichwie die Verheißung des Evangelii gewiß und ohne Mittel der ganzen Kirche zugehört, also gehören die Schlüssel ohne Mittel der ganzen Kirche, dieweil die Schlüssel nichts anders sind, denn das Amt“ 2c.) „die Hauptstütze der Uebertragungstheorie... Dreierlei dürfte außer dem Gesagten noch zu bemerken sein. Fürs Erste nemlich, daß in dieser Stelle nirgends die ‚potestas‘ (Gewalt) clavium (der Schlüssel), sondern bloß die ‚claves‘, während das Amt noch besonders erwähnt wird.*) Fürs Zweite, daß nicht (!) die Gemeinde genannt ist, sondern constant die Kirche,**) und zwar nicht nude“ (ohne allen Zusatz) „die Kirche“, sondern die ganze Kirche, d. h. (!) die Kirche mit den Episcopis und Pastoribus gegenüber dem Pabst, also die Kirche in ihrer Totalität, d. h. in ihrer Zusammenfassung von Gemeinde und Amt.“†) (Amt und Gemeinde 2c. 35. 38. f.)

VI. Thesis. B.

Die Ordination der Berufenen mit Handauslegung ist nicht göttlicher Einsetzung, sondern eine apostolische kirchliche Ordnung, und nur eine öffentliche feierliche Bestätigung des Berufs.

Antithesen zur VI. Thesis. B.

Der Socinianer Theophilus Nicolaides schreibt: „Da heutzutage leicht geschehen kann, daß, wenn diese Ceremonie (die Ordination) beobachtet wird, derjenige, welcher dieselbe Anderen ertheilt, auch glaubt, daß er mit jener Gewalt begabt sei, womit einst die begabt waren, welche dieselbe Anderen ertheilten, so ist es allerdings nicht nöthig, daß jene Ceremonie gebraucht werde, ja, es kann auch nützlich sein, daß sie gänzlich unterlassen werde. Denn aus solchen Ceremonien pflegt Aberglaube zu entstehen, diese Pest aller wahren Religion; indem die Leute denselben (ihrer Gewohnheit

*) Wahrheit ist vielmehr, daß in der bezüglichen Stelle der Schmalf. Artikel die Claves oder die Schlüssel für gleichbedeutend mit Amt, also auch mit potestas clavium, Gewalt der Schlüssel, erklärt werden. (Thesensteller.)

***) Zwischen Gemeinde und Kirche zu unterscheiden, ist ein reines Hündlein. (Thesensteller.)

†) Wenn die Schmalf. Artikel von „ganzer Kirche“ reden, so wollen sie, wie der Zusammenhang lehrt, damit sagen: nicht nur das und jenes, sondern alle Glieder derselben. (Thesensteller.)

nach) mehr zuschreiben, als der wahren Frömmigkeit selbst.“ (Defens. tract. de miss. ministr. c. 11. p. 176.)

Das tridentinische Concil: „Wenn jemand sagt, daß der Ordo oder die heilige Ordination ein von in kirchlichen Dingen unerfahrenen Männern eronnenes menschliches Machwerk sei, der sei verflucht! Wenn jemand sagt, daß der Ordo oder die heilige Ordination nicht wahrhaftig und eigentlich ein von dem Herrn eingesetztes Sacrament oder nur ein Gebrauch sei, die Diener Gottes und der Sacramente zu wählen, der sei verflucht!“ (Sess. 23. can. 3.)

Superintendent A. F. D. Münchmeyer: „In Betreff der Ordination sind wir nichts weniger als gemeint einen character indelebilis derer, welche dieselbe empfangen haben, von ihr abzuleiten, sind auch durchaus nicht gesonnen ihr die Verleihung einer specifischen Gnade zuzuschreiben, nur abgesehen davon, daß wir wegen der Verschiedenheit der Grundanschauung die Ordination doch für mehr als einen ‚kirchlich declarativen Act‘ halten, nemlich für eine Aufnahme durch den Herrn auf die von ihm geordnete Weise mittelst der organisirten Kirche in den von ihm gestifteten Stand besonderer Hirten, was denn freilich doch ein specifisches Vermögen involvirt.“ (Das Amt des N. T. Versuch einer Widerlegung der von Herrn Prof. Dr. Höfling — gegebenen Bestimmungen über das Amt. „Guericke's Zeitschrift vom J. 1852. S. 50.)

Löhe: „Man wird eben doch zugestehen müssen, daß die Ordination mehr ist und mehr gilt, als man gewöhnlich annimmt, daß sie Fähigkeit und Befugnisse zur Amtsverwaltung von allgemeinerer Art gibt, daß ein charisma, eine Amtsgnade und Gabe durch sie komme, daß der Satz: sine titulo ne quis ordinetur (Es soll niemand ordinirt werden, ohne einen bestimmten Wirkungskreis gefunden zu haben) so ausgedeutet werden müsse: Niemand soll die allgemeine Amtsbefugniß und Gabe bekommen, bevor er sie irgendwo brauchen kann.*) Umgekehrt wird sich aber auch die Installation zum besondern Wirkungskreis so darstellen, daß sie zu einer Art von Entwicklung und Ergießung der Ordination für die besonderen Wirkungskreise, zu einer Fortleitung des Gnadenstromes wird, der in der Ordination entspringt, — und hiermit würde auch sie aufhören, eine bloße Ceremonie zu sein.“ (Aphorismen etc. S. 76.)

Derselbe: „Sie (die lutherischen Lehrer) haben Recht, wenn sie diese Begabung nicht der Handauslegung an sich, sondern dem Gebete zuschreiben; aber sie werden zugeben müssen (!), daß das Gebet ein Ordinationsgebet und von einem Gebete gleichen Inhaltes (so weit man dies durch Verallge-

*) Diese Lehre von einer durch die Ordination bewirkten „Fähigkeit zur Amtsverwaltung“, „Amtsgnade“ und „allgemeine Amtsbefugniß und Gabe“ schließt unwidersprechlich die römische Lehre von einem besonderen privilegierten geistlichen Stande in sich.
(Thesensteller.)

meinerung zugestehen kann), bei anderen Gelegenheiten gesprochen, sehr unterschieden ist, was Kraft und Erhöhung betrifft.“ (A. a. D. S. 106.) Schon weiter oben hatte Löhe geschrieben: „Sie (die lutherischen Lehrer) leugnen die Amtsgnade nicht weg, auch nicht, daß sie bei der Ordination gegeben werde; sie behaupten dabei, daß sie nicht durch die Handauflegung, sondern durch Erhöhung des Gebets gegeben werde. Allein das Gebet ist eben doch ein Ordinationsgebet, von ordinirenden Presbytern gesprochen, und es wird nicht behauptet, daß Amtsgnade auch als Erhöhung anderer, außerhalb der Ordination geopferter Gebete geschenkt werde.“*) (S. 75.)

Nach *Wilmars* soll zwar die Handauflegung kein Sacrament sein, „aber noch weniger eine leere Ceremonie, sie soll im Neuen Testamente eine Machtverleihung sein, welche der Herr den Aposteln gewährte, eine Machtausübung, mittelst deren der Heilige Geist mit seinen Charismen ausgeheilt wurde.“ Und diese Machtverleihung wurde nach *Wilmars* von den Aposteln fortgepflanzt. Und weiter sagt derselbe: um jene Machtausübung zu vollziehen, müssen wir selbst den Heiligen Geist besitzen: „Wir sind in diesem Falle keine Sacramentspender, von deren Würdigkeit und Unwürdigkeit die Wirksamkeit unserer Handlung nicht abhängt; der Heilige Geist ist diesmal nicht, wie in der heiligen Taufe, an das Element, an das Wort (der Einsetzung) hingegeben, oder, wenn man so will, gebunden, sondern mit unserm Geiste verbunden und geht durch die Organe des Geistes, die Seele und den Leib, über auf den Geist des Anderen. Es ist diesmal unser Ich in der allerpersönlichsten Weise bei der Mittheilung des Heiligen Geistes durch die Handauflegung theilhaftig.“ (Erlanger Zeitschrift. September-Heft vom Jahr 1859.)

VII. Thesi s.

Das heilige Predigtamt ist die von Gott durch die Gemeinde als Inhaberin des Priestertums und aller Kirchengewalt übertragene Gewalt, die Rechte des geistlichen Priestertums in öffentlichem Amte von Gemeinschaftswegen auszuüben.

Antithesen zur VII. Thesi s.

Pastor J. Diedrich: „Wie ist's mit dem Uebertragen? Die Missourier meinen, die Priestergemeinde übertrage ihre Predigtspflicht dem Prediger als einem Priester unter und neben ihnen. Es wird mir schwer, den Spott

*) Löhe schreibt hiermit der Ordinationshandlung ganz offenbar einen sacramentalen Charakter zu; denn wird das bei der Ordinationshandlung gesprochene Gebet erhört, bleibt es aber, wenn der Ordinationsritus nicht damit verbunden ist, unerhört, so ist die Ordination ein mit Befehls- und Verheißungswort verbundenes Zeichen, also — eine Art Sacrament.

solcher oberflächlichen und kindischen Ansicht gegenüber zurückzuhalten.“*) (Luth. Dorfkirchenzeitung vom Jahre 1863. S. 40.)

Pastor Crome: „Mit dieser viel bewegten Uebertragungstheorie ist's ein sehr gebrechliches Ding. Zuerst, wer gibt einem Menschen, dem Gott ein Amt gibt, wie dem Christen das Schlüsselamt, Recht und Zug, dasselbe von sich abzulegen und auf einen andern zu übertragen? Ich weiß' wie ihr darauf antwortet: das hat der Herr selbst befohlen. Aber zuvor noch dies andere: Wie kann ein Christ sich von seinem Schlüsselamt los machen und auf einen andern legen? Er hat es ja durch Taufe und Glauben. Er müßte die Taufe abwaschen, den Glauben ausreißen, dann würde er der Schlüssel ledig, sonst nicht. Sieh doch, lieber Bruder, welch ein todtes mechanisches Ding ihr aus dem Schlüsselamt macht mit eurer Uebertragungstheorie. Und was nun ein Christ täglich thut und übt, wenn er das Evangelium in seinem Munde führt, ist das nicht Schlüsselamt? Wie kommt er denn dazu, es doch zu haben, wenn er es abgegeben hat? Hat er es getheilt? Nach welchem Maß und Verhältniß?“ (Luth. Synodalblatt von R. Lohmann. Heft 5.)**)

VIII. These.

Das Predigtamt ist das höchste Amt in der Kirche, aus welchem alle anderen Kirchenämter fließen.

Antithesis zur VIII. These.

Die Glieder des Ober-Kirchen-Collegiums in Breslau, Direktor Dr. Huschke, Kirchenrath Lasius und Pistorius, bekannnten sich zu Folgendem: „Indem nun ferner § 13 (der Instruction für das Ober-Kirchen-Collegium, Syn.-Beschluss p. 11) anerkennt, daß das Ober-Kirchen-Collegium ein ‚organisches Glied der Kirchenregierung‘ ist, so beruht seine Existenz nicht sowohl auf der Synode, welche es eingesetzt (oder vielleicht besser: aus sich herausgesetzt) hat, sondern es ist eben

*) Es muß wohl vorausgesetzt werden, daß Pastor Dieblich hiermit die Lehre von der Uebertragung der priesterlichen Rechte, welche die Gemeinde der Heiligen besitzt, bei der Berufung eines Predigers, wie sie (diese Lehre) die Missourier wirklich mit Luther haben, verwerfe und verspötte, obwohl es, zwar schlimm genug, doch noch nicht so schlimm wäre, wenn er hier eine ganz andere, von ihm selbst fingirte Theorie meinte und nur diese als Lehre der Missourier verspötte.
(Thesensteller.)

***) Die Lösung aller von Pastor Crome hier namhaft gemachten Schwierigkeiten und Widersprüche, in welche die Lehre von der Uebertragung verwickeln soll, liegt einfach darin, daß die Prediger Diener der Gemeinde sind. Wie eine Hausherrin damit ihrer Gewalt nicht ‚ledig‘ wird, wenn sie Diener anstellt, denen sie ihre Gewalt überträgt, so auch die Kirche der Gläubigen nicht; nur daß, während es in dem Belieben der Hausfrau steht, solche Diener anzustellen, die Kirche dazu ein mandatum divinum hat. Die Frage, „nach welchem Maß und Verhältniß“ der Christ dem Prediger gegenüber das Amt habe und behalte, beantwortet der 14. Artikel der Augsb. Confession. (Thesensteller.)

mit der ganzen Kirche, welcher ein Organismus ist,*) als organisches Glied mit gesetzt, und zwar, wie die Kirche selbst, von Gott... Daß die Gesamtkirche überhaupt ein Aufsichtsamt, das sich weiter erstreckt, als der Amtskreis eines Pastors, organisch von Gott ihr eingestiftet**), in sich trägt, bezeugt der Apostolat des ersten und der Episkopat†) der folgenden Jahrhunderte der Kirche nach Christi Geburt, so wie die ganze ältere Zeit des Bestandes der lutherischen Kirche, die den reformirten Independentismus stets abgewiesen hat. Wir bemerken dieses jedoch blos deshalb, weil Sie“ (Ehlers) „die Synode für nichts weiter zu halten scheinen, als für eine ‚zufällige Verbindung einer Anzahl von Gemeinden‘, eine Ansicht, die Sie gewiß selbst nicht in allen ihren Consequenzen zu vertreten geneigt sein dürften.“ (Schriftlich unter dem 3. October 1861 eingegebene Erklärung der Genannten. S. Die Verhandlungen der Commission zur Erörterung der Principien der Kirchen = Verfassung, welche in Berlin 1861 stattgefunden, dem Druck übergeben von L. Feldner. Halle bei Petersen. 1862. S. 324.)

IX. Thes. A.

Dem Predigtamt gebührt Ehrfurcht und unbedingter Gehorsam, wenn der Prediger Gottes Wort führt.

Antithesis zur IX. Thes. A.

Der Schwärmer Valentin Weigel schreibt: „Der Apostel machet ein zwiefaches Amt, als das Amt des Geistes, da der Diener, von Gott gelehrt und gesandt, den Geist, die Kraft und das Leben predigt und führet den Wandel, Lehre und Leben, wie Christus; und das Amt des Buchstabens, da der Diener, von Menschen gelernet und erwählet, nur den bloßen, todten Buchstaben predigt, ohne Kraft und Saft, ohne Geist und Leben. Wer nun die Gottesgelehrten oder Gottesgesandten höret mit gutem Herzen, der kommt nicht leer wieder; da ist der Spruch Pauli wahr: Fides ex auditu (der Glaube kommt aus der Predigt oder dem Gehör), nemlich vom innern Gehör. Wer aber den Diener des Buchstabens höret, der wird nichts davon bringen, und da kann der Glaube nicht aus dem Gehör kommen, denn das äußere Zeugniß will nicht stimmen mit dem innern.“ (Gespräch vom Christenthum. S. 27.)

*) Schon aus dem Zusammenhange des Citats ist ersichtlich, daß hier die Kirche für einen äußeren Organismus erklärt wird. (Thesensteller.)

***) Am Schluß erklären die Unterschriebenen den Ausdruck „eingestiftet“ für einen „Niedriggriff“ und beklagen die daraus entstandenen „Mißverständnisse“. (Thesensteller.)

†) Die Behauptung, daß die angeblich göttliche Einsetzung eines Aufsichtsamtes über mehrere Pfarrgemeinden auch bezeugt sei durch den Episkopat der nachapostolischen frühesten Zeit, zeigt, daß dieser Irrthum im Gegensatz zu der Lehre steht, daß Gott nur Ein Amt in der Kirche eingesetzt habe, das Amt des Wortes, und daß dieses daher das höchste sei. (Thesensteller.)

IX. Theses. B.

Der Prediger hat keine Herrschaft in der Kirche; er hat daher kein Recht, neue Gesetze zu machen und die Mittelbdinge und Ceremonien in der Kirche willkürlich einzurichten.

Antithesen zur IX. Thesis B.

Superintendent Münchmeyer: „Was nun aber die ordinationes (Ordnungen) betrifft, ut res ordine in ecclesia gerantur“ („damit es ordentlich in der Kirchen zugehe“ Augob. Conf. Art. 28.), „so haben auch hier die Träger des Kirchenregiments jure divino“ (aus göttlichem Rechte) „die Erlaubniß, dieselben zu machen, nur daß sie dieselben immer gehörig von dem, was durch Gottes Wort geboten und zur Seligkeit nothwendig ist, unterscheiden, und sich wohl vor dem illaqueare conscientias“ (Verstricken der Gewissen) „hüten. Gewiß sind die Gemeinen auch hier verbunden Gehorsam zu leisten, wie ja der Apostel fordert aller menschlichen Ordnung unterthan zu sein um des Herrn willen 1 Pet. 2, 13.*).. Schreiber dieser Zeilen glaubt bereits . . . den schlagenden Beweis geführt zu haben, daß die Symbole zur potestas ecclesiastica d. i. zur gottgegebenen Amtsbefugniß des einen Kirchenamts 5 Stücke rechnen, nemlich . . . 5. das Recht ordinationes facere, ut res ordine in ecclesia gerantur“ (Ordnungen zu machen, damit es ordentlich in der Kirche zugehe, „Ordnungen über Cultus u. s. w.“)“ (Das Amt des Neuen Testaments. S. Guericke's Ztschr. Jahrgang 1852. S. 66. f.)

Pastor J. Diedrich: „Gott handelt durch das Predigtamt, und zwar in der Art allein, daß die Prediger ihm für das, was sie in diesem Amte thun und lassen, ganz allein verantwortlich bleiben, Fürsten und Gewaltige, Einzelne oder große Haufen mögen dazu reden, was sie wollen. Kein Mensch kann ihnen die Verantwortung für Lehre, Kirchenzucht, Seelsorge, Sacramentsverwaltung abnehmen, er heiße nun Fürst, Consistorium oder Gemeinde. Darum ist dies, Kirchenordnungen zu machen, dem Pfarrer allein zugeschrieben.“ (Citirt in Dr. Münkels's Neuem Zeitblatt von 1860.)

Derselbe: „Das eigentlich kirchliche Handeln ist alles beim Pastor.“ (Luth. Dorfkirchenzeitung von 1860. S. 40.)

Dr. Kliefoth: „Vielleicht aber kommt das Kirchenregiment.. der Gemeinde zu?.. Die Frage ist oft bejaht.. Es scheint auch wirklich

*) Sind die Gemeinden nach Sup. Münchmeyer's Lehre „verbunden Gehorsam zu leisten, unterthan zu sein um des Herrn willen“, wenn der Prediger äußerliche Ordnungen macht, so sind die Gewissen schon verstrickt. Unter der „menschlichen Ordnung“ (ἀνθρωπίνῃ κρίσει = Schöpfung unter den Menschen), von welchen Gottes Wort 1 Pet. 2, 13. redet, von einem Prediger gemachte Einrichtung zu verstehen, ist eine über alle Maßen arge Verwechslung.

nichts klarer als dies. Ist es richtig, daß es in der Kirche nur .. *docentes et audientes* (Lehrende und Hörende) gibt, so braucht man nur zu Hilfe zu nehmen . . . , daß den *docentes* als solchen das Regieramt nicht zukomme, und man gelangt zu dem bündigen Schlusse, daß das Regieramt Niemandem als den Gemeinden, den Laien, den *audientes* zukommen könne. . . In dem Begriff der *audientes* (Zuhörende), wie er hier gefaßt ist, liegt gar nicht, daß dieselben nicht aller christlichen Erkenntniß, Kraft und Weisheit voll sein könnten. Aber näher besehen geht allerdings diese Schlussfolgerung an dem einfachen Umstande zu Grunde, daß die Kirche nicht blos Heilsanstalt, sondern auch Organismus ist, und daher nicht blos aus *docentes et audientes* besteht, sondern auch den der Kirchenordnung angehörigen Dualismus von *regentes et obedientes* (Regierenden und Gehorchenden) in sich hat, in welchem die Pastoren wie die Laien an sich zu den *obedientes* zählen. Daraus mithin, daß das Kirchenregiment dem Gnadenmittelamt nicht zukommt, folgt nur, daß es irgendwo und irgendwie bei Solchen zu finden sein müsse, die .. das Gnadenmittelamt nicht tragen, aber es folgt nicht daraus, daß es den nicht das Gnadenmittelamt Tragenden *in toto* (in ihrer Gesamtheit) und als solchen .. zukomme. . Das Resultat also ist, daß das Kirchenregiment so wenig der Gemeinde, als solcher, wie dem Gnadenmittelamt, als solchem, zukommt.“ (Acht Bücher von der Kirche. S. 463. ff.) „Es bleibt mithin nur übrig, einfach anzuerkennen, daß das Kirchenregiment ein mit der in ihm beschlossenen Regierungsgewalt vom Herrn der Kirche geschenktes, eigenes und besonderes, sowohl von dem Gnadenmittelamt, als auch von dem Gemeindeamt (der Diaconie in aller Gestalt) verschiedenes Amt in der Kirche ist.“ (U. a. D. S. 489.)

IX. Thesis. C.

Der Prediger hat kein Recht, den Bann allein, ohne vorhergehendes Erkenntniß der ganzen Gemeinde zu verhängen und auszuüben.

Antithesen zur IX. Thesis. C.

Pastor Rätthjen: „Das Predigtamt allein ist das eigentliche und oberste Kirchenregiment und hat die Gewalt des *Ordo* und der *Jurisdictio* d. h. Spendung der Gnadenmittel und die Kirchenzucht. Die Prediger üben es nun gut oder schlecht: übertragen ist's ihnen von Christo; von ihnen wird es Gott auch fordern. Thun können sie keinem was und sollen's auch nicht anders als mit dem Worte; und predigen sie falsch, so soll sie jeder verlassen.*) Außerdem sollen zweitens *de jure humano*, weil Ordnung sein muß und ein Haufe Menschen nicht als Haufe sich selber Ordnung machen kann, die Prediger die nöthige Ordnung machen . . . , dem alle

*) Hierzu machte jemand die Bemerkung: „Daß ihnen die Kirche und das Pfarrhaus allein überbleibt!“

um der Liebe und gute Sitte willen zu folgen haben.*) Solche Weisen haben die Gemeinden Christi; so lehrt unser Symbol. (!) Doch setzen wir hinzu: hierüber kann man sich mit Obrigkeit und einsichtigen Gliedern der Kirche brüderlich vergleichen, weil es menschliche Dinge betrifft.“ (Luth. Dorfkirchenzeitung vom Jahr 1860. Januar bis April.)

Der römische Katechismus: „Zuweilen werden auch mit dem Namen der Kirche deren Vorgesetzte und Pastoren bezeichnet. ‚Hört er dich nicht, spricht Christus, so sage es der Kirche‘; an welcher Stelle die Vorgesetzten der Kirche (die Pastoren) angezeigt werden.“ (I, 10. Fr. 9.)

X. Thesis.

Zu dem Predigtamt gehört zwar nach göttlichem Rechte auch das Amt, Lehre zu urtheilen, doch haben das Recht hierzu auch die Laien; daher dieselben auch in den Kirchengerichten und Concilien mit den Predigern Sitz und Stimme haben.

Antithesen zur X. Thesis.

Superintendent Münchmeyer: „Bei den Acten des Regiments auf höherer Stufe soll das Christenvolk ebenfalls gehört werden. Daher fordere ich Synoden. Mächtigen auf denselben immerhin Träger des Amtes mit Laien zusammentreten; selbst dagegen würde ich nichts haben, wenn die Zahl der Laien, die erschienen, geleitet von ihrem Hirten, größer wäre. Nur daß diese Synoden weder konstituierende werden, noch jemals ein Recht des Beschlusses erhalten. Die eigentliche Beschluffassung muß nothwendig in den Händen der Hirten bleiben, sonst sind diese ihres Amtes entsezt.“ (Das Amt des N. T. 2c. Guerike's Zeitschr. vom Jahr 1852. S. 68.)

Pastor Löhe: „In Folge des bereits Gesagten möchte ich wohl folgende Schlüsse zur Anwendung auf die Gestaltung unseres Synodalwesens empfehlen: I. Der Kern einer Synode ist das Presbyterium, d. i. die gesammten anwesenden Presbyter oder Ältesten.**) Sie sind es, an welche die Fragen gestellt werden, — sie sind es, welche sich (d. i. die Synode) versammeln und beschließen. II. Die Synoden sind öffentlich, d. i. kein Gemeindeglied, welches anwesend sein will, kann abgewiesen werden; auch muß jedes, je nach Gabe und Eifer, das Recht haben — versteht sich nach bestehender Ordnung — Anträge zu stellen und mitzu-

*) „Haben alle um der Liebe und guten Sitte willen zu folgen“ allezeit und „kann“ der Prediger nur auch andere mitberathen lassen, so ist der eingeräumte Unterschied zwischen einer Gewalt de jure divino und de jure humano nur ein trüglischer Schein. (Thesensteller.)

**) Pastor Löhe versteht unter Presbytern oder Ältesten nur Pastoren, nicht s. g. Laien-Älteste, und unter Presbyterium nur das Ministerium, nicht, wie unsere alten Lehrer, den Kirchen senat, zu welchem auch Laimälteste gehören. (Thesensteller.)

reden, wie (?) es in Jerusalem der Fall war. III. Jeder zum Synodal-Sprengel gehörige Christ kann anwesend sein, aber die Gemeinden als solche, in ihrer Trennung von und gegenüber den Presbytern, haben keine Vertreter. Die Hirten vertreten die Heerde, die sie weiden, — und die Heerde traut ihnen das zu. . VI. Der einfache Rath der Apostel oder Aeltesten wird einfach angenommen, durchdringt die Menge, wird von den Aposteln zum fertigen Schluß gemacht. . VII. Die Synoden sind nicht bloß die Gemeinen berathend, sondern sie beschließen im Namen der Gemeinde, und keine einzelne Gemeinde darf sich den Beschlüssen entziehen, ohne von der Diöcese auszutreten.“ (Aphorismen zc. S. 118—120.)

Der Cardinal Bellarmin: „In Concilien das zu entscheiden, was zu glauben und zu thun ist, ist das eigentliche Amt der Pastoren. Denn Weiden ist eigentlich Lehren und zwar so Lehren, daß Andere gehalten sind, zu glauben. Jer. 3. Ezbef. 4. Aber die Laien sind ja keine Hirten.“ (Lib. I. de concil. c. 15.)

Vortrag,

gehalten bei Gelegenheit der feierlichen Einweihung
unserer Synodaldruckerei.

Wir haben vorhin gehört*), welch mächtige Förderung des literarischen Verkehrs der gesegneten Reformation vorherging. Wie die Buchdruckerkunst in der Hand Gottes das Mittel war, seinem Worte im 16ten Jahrhundert freie Bahn zu verschaffen. Und in der That, blieb die Bibel so selten und kostbar, wie sie es im Mittelalter war, und verhallte der Widerspruch gegen die Annahmung der Päpste so vereinzelt wie der von Huf; — so war es nicht möglich das römische Antichristenthum über den Haufen zu werfen.

Dieser hochwichtigen Betrachtung möchte ich hier nur noch eine Parallele hinzufügen. Der Einführung des Christenthums ging nämlich ein ganz ähnlicher außerordentlicher Aufschwung des geistigen, ja des Buch-Verkehrs voraus, wie der Reformation. Freilich nicht durch das Mittel der Drucker-
presse, sondern — aber lassen Sie mich zunächst die Thatfache feststellen.

Wenn wir nach der Verbreitung der gelesensten Schriften in der Kaiserzeit fragen, so werden wir überrascht. Nicht allein daß die römischen Zeitungen in allen Provinzen und in allen Standquartieren von alt und jung, vornehm und gering bis auf die gemeinen Soldaten eifrig studirt wurden; — sondern selbst Gedichte wie die von Propertz und Ovid fand man von der Sahara bis zu den Grampiangebirgen in jedermanns Tasche. Die Xenien Martials lasen die englischen Unteroffiziere mit nicht geringerem Eifer als

* Die eigentliche Einweihungsrede wurde von Herrn Prof. Walthar gehalten. Sie ist, auf Wunsch der Festgenossen, durch den „Lutheraner“ veröffentlicht.

die Damen von Rom und Vienne. — Selbst abgeschmackte Phantastereien wie die pseudo-sibyllinischen Bücher waren in einer so enormen Masse von Exemplaren verbreitet, daß Augustus einstmals allein in der Stadt Rom 2000 Stück davon konfiszirte. Nehmen wir nun die Zahl der nicht-konfiszirbaren, in Privatbesitz befindlichen, Exemplare auch nur: als 10 mal größer an als die Zahl der konfiszirten; — Und diese Zahl ist bei einem Buche, daß schon Jahre kursirt hat, gewiß nicht zu hoch. — So waren in der Stadt an der Tiber damals von dieser einen Schrift nicht weniger als 20,000 Exemplare verbreitet!!

Aus der Zeit des jüngeren Plinius wird uns ferner überliefert, daß ein gewisser Regulus eine Lobrede auf seinen jüngst verstorbenen Sohn, einen (14jährigen) Knaben ausgearbeitet. Eine Lobrede, die nach dem Urtheile des jüngeren Plinius selber, so abgeschmackt war, daß sie eher Lachen als Trauer erregte. Und doch ging sie in einer Auflage von 1000 Exemplaren durch die Städte Italiens. — Wieviel Exemplare würden heute wohl von einer so bedeutungslosen Gelegenheitschrift abgezogen werden? In Deutschland gewiß nicht mehr als 200. —

Was nun die Bücherpreise betrifft, so hätten sie eigentlich höher als die heutigen sein sollen. Schon weil kein Buch damals roh verkauft werden konnte, sondern alle gebunden. Ost — wenn es Pergamentbücher waren — auf Rollen von Cedernholz. Ost geheftet, wie die Papyruablätter und mit Purpur verbrämt. Dennoch waren die Bücher in der Zeit der ersten römischen Kaiser nicht theurer als heut, sondern billiger! Ein Exemplar von Martial kostete z. B. 25 Cents. Heute 50 Cents! Die Xenien, die im ganzen 274 Verse und 127 Ueberschriften enthielten, kaufte man gebunden für 12 Cents! Und doch versichert uns der Dichter selbst: der Preis sei wucherisch hoch!! Der Verleger könne das Exemplar sehr wohl für 6 Cents verkaufen und doch noch Profit machen!!! —

Wie in aller Welt war das aber nur möglich? Einfach auf dem nämlichen Wege, auf dem es den Zeitungsherausgebern heut möglich wird, ihre Zeitungen zu 2 Cents p. copy zu stellen. Die Menge mußte es bringen.

Aber wie brachte man nur eine solche Menge zu Stande? Mit Hilfe der Sklaven, und zwar durch das gleichzeitige Diktat an eine Mehrheit von Schreibern. Hatte beispielsweise eine Verlegerfirma, wie die Costi, die Verleger des Horaz, über 100 Schreiber zu verfügen; so setzte sie einen Diktator in die Mitte und die 100 Sklaven um ihn herum. — Ein kleines Buch, wie etwa das der Epoden, schrieb ein guter Calligraph in 1½ Stunden. Zehn Stunden war aber die tägliche Arbeitszeit solcher Leute. So konnten 100 Schreiber in einem Tage etwa 600 Exemplare und in einer Woche 4200 liefern. Dickleibige Bücher konnte man freilich auf diesem Wege nicht gut schnell vervielfältigen. Dünne dagegen außerordentlich gut. Ja für den ersten Tag übertraf das Resultat des Sklavenzimmers das der Druckerpresse. —

Waren doch die Sklaven meist Griechen, und so durch Geburt und Erziehung zur Schreibarbeit geschickt. Dazu brauchten ihnen ihre Herrn nichts weiter als Nahrung und Kleidung zu geben. Wie billig ließ sich da arbeiten!! Wie billig — und wie schnell! Denn seit den Tagen Cicero's benutzte man die sogenannten tironischen Noten, um sich das ermüdende Abschreiben der Endungen zu ersparen. Selbst die älteren Drucke des 15ten, 16ten und 17ten Jahrhunderts haben sie beibehalten. —

Die Vielfältigung und der Vertrieb von Büchern war nun in dem kaiserlichen Rom so gut Geschäftssache, wie heut in Amerika. Der erste der in Rom ein förmliches Verlagsgeschäft etablirte, war der Freund Cicero's: Atticus. Er beschäftigte seine sämtlichen Sklaven mit Schreibereien. In seiner Offizin, welche alles übertraf, was man bis dahin von Anstalten dieser Art kannte, wimmelte es — wie in unseren heutigen Druckereien — von Arbeitern aller Gattungen. Die einen setzten das Papier und die Instrumente in Stand. Andere diktirten. Die meisten schrieben nach. Wieder andere korrigirten. Noch andere banden ein. — Dabei machte er die besten Geschäfte. Besonders mit Cicero's Rede für Ligarius, wie Cicero selber bezeugt.

Natürlich fand er viele Nachfolger. Unter Tiberius waren alle Stadtviertel in Rom voll von Buchhändlern. Ihre Läden nahmen ganze Squares ein. Namentlich in der Nähe der Curie. Zu den namhaftesten gehörten die Soffi, Gn. Pompejus Phirius, der zugleich den Dokortitel führte, und Tryphon.

Die öffentlichen und Privatbibliotheken aber entsprachen einem so lebhaften Geschäftsbetrieb. Privatleute von einigem literarischem Interesse hatten an die 700 Bücher. Grammatiker, wie Epaphroditus: 30,000; Gelehrte, wie Sammonius Severus, 60,000. — Was die öffentlichen Bibliotheken anlangt, so hatte die von Alexandria bekanntlich 700,000. Die in Rom umfaßten eine noch größere Anzahl von Bänden. Und doch gab es deren zur Zeit Trajans: 29. — —

Zu diesem enormen durch die Schrift vermittelten Verkehr kam nun aber noch ein ebenso ausgebreiteter mündlicher. — Schon seit den Tagen der Griechen hat man sich in Rom gewöhnt, Staatsachen in den Tempelhallen oder auf offener Straße zu verhandeln. Seit Augustus übertrug man das auch auf literarische Dinge. Deklamationen, Geschichtswerke und Gedichte, alles wurde — und zwar regelmäßig — öffentlich vorgelesen. Freilich mußte man bei politisch anzüglichen Stellen eine gewisse Vorsicht gebrauchen. So las der Historiker Titus Labienus unter Augustus seine Zeitgeschichte öffentlich vor; die freimüthigsten Stellen aber überschlug er und vertröstete die Zuhörer auf die Lektüre derselben nach seinem Tode.

Wenn wir also den durch Bücher und Zeitungen vermittelten geistigen Verkehr in der Kaiserzeit dem des 16ten Jahrhunderts mindestens gleichstellen müssen, so übertraf der durch öffentliche auf Straßen und Plätzen gehaltene Reden vermittelte den der Reformationszeit.

Wie förderlich aber ein so umfassender und ausgebreiteter geistiger Verkehr dem Christenthum sein mußte, — liegt auf der Hand. Oder wie hätte Paulus sonst in Athen auf offener Straße das Evangelium predigen können? Die Berliner oder die Petersburger Polizei würde ihn ohne Zweifel eingesteckt haben.

Freilich standen — was den literarischen Verkehr im engeren Sinne betrifft — den Christen nicht hunderte von Sklaven zu Gebote, wie einst den Soffi und Tryphon. Dafür aber eine — gewiß nicht geringe Anzahl williger Hände. Und die Methode der Vervielfältigung war zu Anfang wenigstens wohl auch bei ihnen dieselbe. So hatte Origenes allein 14 Schreiber männlichen Geschlechts zu seiner Verfügung, von den weiblichen abgesehen. Am häufigsten schrieb man die Evangelien ab. Deshalb gab es schon im 3ten Jahrhundert eine ganz außerordentlich große Anzahl von dergleichen Handschriften. Insonderheit vom Evangelium Matthäus. Einen neuen Aufschwung erhielt die Verbreitung der heiligen, ja der christlichen Schriften überhaupt, durch Kaiser Constantin. Allein bei Eusebius v. Caesarea bestellte dieser Kaiser einst zwei Postwagen mit Prachtexemplaren des neuen Testaments auf einmal. —

Es ist wahr, die Handschriften der heiligen Schrift, die aus jener Zeit auf uns gekommen sind, — sind nicht zahlreich. Allein das nimmt uns nicht Wunder. — Denn 5 furchtbare Fluthen sind nacheinander über Kleinasien gezogen: Erst die Verfolgung des Decius, der die Christen samt ihren Büchern vertilgte. Dann die Diokletians, der seinen Stolz darein setzte, Gottes Wort bis auf das letzte Blatt zu vernichten. Kaum ein Jahrhundert darnach die sogenannte Völkerwanderung, das heißt die furchtbaren zwei Menschenalter dauernden Raubzüge der germanischen und slavischen Heiden. Dann die Springfluth des Islam, die 634 Jerusalem und 1453 Constantinopel verschlungen hat. Endlich die Mongolen, die zahllos wie Heuschreckenschwärme über Kleinasien heraufzogen.

Wie aber alle diese gottfeindlichen Völker nicht bloß mit der Bibel, sondern mit Büchern überhaupt umzugehen gewohnt waren, zeigt das Beispiel Amr's des Feldherrn Omars. Denn als der Grammatiker Johannes ihn bat, die weltberühmte Bibliothek in der von ihm eroberten Stadt Alexandria zu schonen, schrieb er an den Chalifen nach Mecca. Der Chalif aber erwiderte: „Wenn das was in den Büchern dort steht [sei es ebendas oder weniger] mit dem Koran stimmt, so ist es überflüssig. Stimmt es nicht, — unnütz und schädlich. Laß sie also vernichten!“*) Amr heizte nun mit den 700,000 Büchern 6 Monate lang die alexandrinischen Bäder. —

*) Die Neuerer in Deutschland, welche die Christen lästern wo sie können, die Muhammedaner und Heiden dagegen auf alle Weise entschuldigen, schmücken und loben, — leugnen den im Texte erzählten Hergang. Er ruht indeß auf Abulpharudsch Historia dynastiarum, dyn. IX. pag. 180. 181.

Ist es nicht vielmehr ein Wunder, daß sich aus diesen entfesselten Fluthen, welche so viele und hochberühmte Schriften des Alterthums vollständig und für immer begruben, noch über 700 griechische Handschriften des neuen Testaments erhalten haben? —

So wachte Gott über seinem heiligen Worte. Und so, wie oben beschrieben, bereitete er die Zeitumstände, um sein Evangelium vom Aufgang zum Niedergange, vom Indus bis zu den Pyrenäen wandern zu lassen. Das that er in den Tagen des Liberius, das that er zur Zeit Melancthon's und Luther's. So hat er auch die amerikanische Freiheit geordnet, damit seine Kirche unter ihrem Schatten blühe und Frucht trage.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Pittsburg-Synode. In dem Iowaer Kirchenblatt vom 1. Mai befindet sich ein Schreiben eines Gliedes dieser Synode, J. C. H. (Lampe in Wheeling?), in welchem wir u. a. Folgendes lesen: „Es liegt mir viel daran, daß die Beschlüsse des General-Council rüchsiglich der vier Punkte nicht bloß in unseren Verhandlungen stehen, sondern so bald wie möglich in den Gemeinden ausgeführt werden, und daß die Brüder im Westen zu der vollen Ueberzeugung kommen: ‚Die Glieder des General-Council wissen, was sie wollen, und wollen thun, was sie beschließen.‘ Vielleicht bin ich der Erste in meiner Synode, der den kühnen Schritt im ganzen Sinn des Wortes gewagt hat. — Andere werden ihn auch wagen.“ — Leider ist es aber nur zu offenbar, daß Männer wie Dr. Kretel und Dr. Seif die Beschlüsse ganz anders verstehen, als jener Correspondent, und daher meinen dieselben ausgeführt zu haben, obgleich sie das Gegentheil von dem thun, was jener „gewagt“ hat.

Dem „Lutheran Visitor“ vom 13. Mai wird aus Alabama geschrieben: „Ich habe zwei Besuche bei unseren Brüdern im südwestlichen Georgia gemacht. Ich fand dieselben wohl auf und sehr ermuthigt bei der Aussicht auf eine Kirche ihres eigenen Glaubens. Jene Brüder, welche sich vor einigen Jahren dorthin begeben und sich mit der bischöflichen Methodistenkirche vereinigt hatten, beabsichtigen, zur Kirche ihrer ersten Liebe zurück zu kehren. Es wird dies keine unfreundlichen Gefühle von Seiten ihrer methodistischen Brüder mit sich führen, denn es war so das ausdrückliche Verständniß gewesen, daß sie das Privilegium haben sollten, zu ihrer eigenen Kirche zurück zu kehren, so bald sich ihnen dazu eine Gelegenheit darbieten würde. Letzten Sonntag hatten wir Communion. Eine Anzahl unserer methodistischen Brüder nahm daran Theil.“ Der Redacteur, Rev. Rude, macht hierzu die Bemerkung: „Die Mittheilung ist eine private; aber der Inhalt ist so interessanten und erfreulichen Charakters, daß dieselbe alle mit Dank lesen werden.“ — Sollte diese Mittheilung wirklich nur Erfreuliches enthalten? Der uns hier entgegentretende Synkretismus, weit entfernt, uns zu erfreuen, kann uns nur betrüben.

W.

II. Ausland.

Infallibilität. Der Louisviller „Kath. Glaubensbote“ vom 18. Mai schreibt: „Die Gegner der Infallibilitätsklärung sind ungemein rüdrig an der Arbeit. Es sind wieder ein halbes Duzend Broschüren erschienen. Nur eine trägt den Namen des Verfassers, die vom Bischof Hefele von Rottenburg.“ Bekanntlich war aber bisher gerade

Befehle unter den Römischen eine hervorragende Auctorität namentlich in Patristik und in der Geschichte im Allgemeinen. Dem „Glaubensboten“ schreibt man ferner unter dem 14. Mai aus Rom „Die Debatte über die Unfehlbarkeit beginnt heute. Ungefähr 100 Mitglieder haben formell erklärt, daß sie mehr oder weniger der Erklärung der Unfehlbarkeit opponiren wird.“ Selbst von Ketteler wird der Augsb. K. B. von Rom unter dem 24. April geschrieben, daß derselbe eine Schrift ausgegeben habe, welche gegen das Unfehlbarkeitsdogma gerichtet sei und über die bloße Opportunitätsfrage hinausgehe. — Cardinal Rauscher bemerkt in seiner Schrift gegen das neue Dogma: Die ganze christliche Welt wird dann mit Bonifaz VIII. und seiner Bulle Unam Sanctam annehmen müssen, daß die Päbste von Christo die Gewalt empfangen haben, über das ganze bürgerliche und staatliche Gebiet zu verfügen. Die ganze mittelalterliche Theorie von dem unbedingten Recht der Päbste, Monarchen abzusetzen, alle politischen Eidschwüre zu lösen, Gesetze zu annulliren, in alle staatlichen Verhältnisse einzugreifen u. s. w. müßte für unantastbare Glaubenslehre erklärt werden. Solche Lehre würden die christlichen Kaiser als Hochverrath behandelt haben. Dasselbe schreiben auch die americanischen Bischöfe, außer Epaulding.

Hannover. Dr. Münkler schreibt in seinem N. Zeitblatt vom 15. April: „Es wird der Regierung nicht einfallen, bei uns zwangweise eine Union einzuführen, besonders so lange der politische Wiberwille dauert. Sie wird uns überhaupt keine Gelegenheit zum Märtyrertum geben, und doch alles so vorbereiten, daß ihr nach Jahren die reife Frucht in den Schooß fallen kann.“ — In der Ev. Kirchen-Chronik (1870. Heft 1.) lesen wir: Eine Gefahr für die hannöversche Kirche liegt darin, daß die unirten Beamten aus Preußen ohne Weiteres als Gemeindeglieder ihrer betreffenden Gemeinden gelten. Ein Beamter in der Dönabrücker Katharinengemeinde hatte sich (in der That ganz correct) geweigert, als Unirter zur lutherischen Gemeindesteuer beizutragen. Er ist aber in letzter Instanz dazu verurtheilt worden: weil jeder, der als evangelischer Christ in einer Gemeinde seinen Wohnsitz habe, als Mitglied der Gemeinde zu betrachten und deshalb auch zu den Kirchenlasten dieser Gemeinde heranzuziehen sei.

Hessen. Pfarrer Wigal in Grebenstein (Sup. Cassel) hatte sich geweigert, den unirten Soldaten der Garnison das heilige Abendmahl zu reichen. Das Consistorium trug beim Cultusministerium darauf an, ihm zu dieser Amtshandlung einen aus der Staatsklasse zu besoldenden Gehülfen zu setzen. Das Cultusministerium verfügte aber, daß der Gehülfe vom Pfarrer selbst zu bezahlen sei!

Sachsen. (Königr.) Die zweite Kammer nahm am 7. Januar das vom Ministerium vorgeschlagene Dissidentengesetz mit der Nothcivilehe an. Die Anträge auf völlige Freigebung der Bildung neuer Religionsgesellschaften und auf Einführung der obligatorischen Civilehe wurde mit 33—31 Stimmen abgelehnt.

Italien. Der neue italienische Cultusminister will an seinem Budget 80,000 Franken sparen durch Aufhebung aller Professuren der Theologie. Sie sind auch in der That unnützlich, denn die Freisinnigen und Ungläubigen studiren nicht Theologie, und die Gläubigen gehen nicht auf die ungläubigen Staatsuniversitäten, sondern studiren in den Priesterseminarien.

Die Stuttgarter Bibelgesellschaft hat beschlossen, von nun an den deutschen neutestamentlichen Bibeltext mit den Veränderungen zu geben, welche von der zu Halle versammelt gewesenem Commission deutscher Theologen empfohlen worden sind. Die Cantonsbibelanstalt zu Halle thut dasselbe.

Rußland. Auch die Universität Dorpat soll der gegenwärtig in Rußland herrschenden Russificirungs-Manie zum Opfer fallen und ihres deutschen Charakters entleidet werden.

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

Juli 1870.

No. 7.

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von C. F. W. W.

(Fortsetzung.)

Anmerkung 3.

Ist es zwar der großen Majorität der Gemeinde aus Gottes Wort klar, daß ein Sünder in den Bann zu thun sei, protestirt aber ein Glied dagegen, jedoch ohne triftige Gründe seiner Weigerung, in den Bann zu willigen, anzugeben und angeben zu können, etwa entweder offenbar aus Geringsachtung des Wortes und Befehls Gottes, oder aus offener Parteilichkeit für den Sünder, oder aus purem Eigensinn und Muthwillen und dergleichen, so ist der Protest Einlegende vor Vollziehung des Bannes in Zucht zu nehmen, und der Bann nicht eher auszuführen, als bis durch Beseitigung des Einspruchs (sei es, daß der Protestirende seinen Protest zurückzieht, oder daß derselbe sich halsstarrig zeigt und als ein offenbar gewordener Unchrist ausgeschlossen werden mußte) Einstimmigkeit erzielt ist. Da nemlich nach Gottes Wort der Bann Sache der Gemeinde ist, so kann derselbe durch eine bloße Majorität der Glieder, wenn auch eine noch so große, nicht rechtmäßig vollzogen werden; und da Christus den Bann geboten hat und der Apostel die Korinther wegen Unterlassung des Bannes in einem offenkundigen Falle ernstlich straft 1 Kor. 5, 1—13., so begehrt derjenige eine offenkundige und ärgerliche Sünde wider göttliches Gebot, welcher trotz aller Belehrung, Ueberrufung und Ermahnung sich der Vollziehung des Bannes in einem offenkundigen Falle hartnäckig widersetzt, und verfällt daher damit selbst der Kirchenzucht.

Anders ist es, wenn die Gemeinde oder manche Glieder derselben von der Bannwürdigkeit eines Sünders aus Gottes Wort nicht überzeugt werden können. Daß dies nicht möglich ist,

ist ein Thatbeweis, daß der Fall kein solcher sei, in welchem zum Banne geschritten werden kann. Die moralische Ueberzeugung weder des Predigers, noch einer Majorität der Glieder der Gemeinde kann hier entscheiden. Ganz richtig schreibt Ph. J. Spener in einem Falle, da „einer etwas von Kirchengütern mit Unrecht hinterhalten hatte, dazu aber Recht zu haben meinte“, wie folgt: „Ich halte zwar des Mannes Procebur in der Sache ganz unrecht und der übrigen Mitglieder Klage gerecht gegen ihn; es ist aber doch eine nützliche Sache, daß eine solche praeconcepta opinio (vorgefaßte Meinung) bei demselben sei, daß er recht zu haben meint; um welcherlei in Unwissenheit begehender, obwohl unbilligen That, die Ausschließung nicht vorgenommen werden kann, als die allein durch offenbare Bosheit und Laster verdient wird.“ (Theologische Bedenken. Theil IV, S. 275.) An einer anderen Stelle schreibt derselbe: „Es mag der Prediger etwas für Sünde oder Aergerniß halten, das nicht nur der Andere wahrhaftig nicht dafür erkennt und nicht aus Bosheit solches begangen hat, sondern daß auch andere Unpartheiliche die Sache nicht unrecht oder je so schwer nicht finden, als sie dem Prediger in seinem Eifer vorkommen war. Also, da dieser eine Sache für Sünde hält, der andere nicht, sind sie darinnen gleichsam Parteien, und muß ein Dritter darüber richten; der Prediger aber darf um seiner Meinung willen, die doch ungewiß ist, ihm auf sein ernstliches Anhalten und übrige Bußbezeugung dasjenige nicht versagen, wozu er sonst sein begründetes Recht als ein Glied der Kirche hat. Welches auch der Weisheit unseres Heilandes allerdings gemäß ist, daß er das Urtheil, wem die Gnadengüter gehören, bei jeder Gemeinde, nicht in Eines Menschen oder auch nicht in eines Standes Befinden gesetzt hat, als womit derselben nicht wohl gerathen wäre, nachdem wir Prediger uns nicht nur von boshaftigen Affecten können einnehmen lassen und also unserer Gewalt in der Ausschließung leicht gegen Unschuldige aus Feindschaft mißbrauchen würden, sondern auch die Besten aus uns menschlichen Irrthümern unterworfen sind und zuweilen einen, zwar ihrerseits gutgemeinten, aber nicht genug begründeten Eifer in einer Sache fassen können, womit sie demnach, wenn die Vollziehung in ihrer Hand stünde, den Andern unrecht thäten. Daher ist's eine weise Ordnung, daß, da sie die Gnadenschätze auszutheilen haben, dennoch die Erkenntniß“ (das letzte Urtheil), „wem sie allein gegeben werden sollen, nicht ihnen allein zukommen, sondern die Gemeinde oder deren Ausschuss dazu zu reden haben müsse. In welcher Ordnung niemandem so leicht Unrecht geschehen kann. . . In diesen Sachen hat sich denn auch der Prediger, der einen solchen communicirt, den er seiner Meinung nach unwürdig zu sein forget, nicht eben Sünde zu fürchten; denn ob er in seinem Gewissen nicht versichert ist, daß dieser Mensch bußfertig sei, kann er doch und soll in seinem Gewissen diese Versicherung haben, daß es seines Amtes sei, denjenigen auf Begehren die Gnadenschätze widerfahren zu lassen, die noch unter die Hausgenossen Gottes gehören und darunter geduldet werden, hingegen niemand, als aus Erkenntniß deren, vor die es gehört,

auszuschließen. Genießt also jener das heilige Abendmahl unwürdig, so sündigt derselbe, der dasjenige, so ihm nicht nützlich, ihm abnötigt, nicht er, welcher sein Amt nach den vorgeschriebenen Regeln thut. Und wie nach der Regel: *De occultis non judicat ecclesia* (Ueber Verborgenes richtet die Kirche nicht), die ganze Kirche unschuldig ist, da sie Personen zuläßt, deren Unwürdigkeit verborgen ist, also ist er auch unschuldig in der Zulassung derjenigen, deren Unwürdigkeit nicht erweislich oder noch nicht erwiesen ist; da ja unser Herr den Judas zugelassen, dessen schreckliche Bosheit er wohl sah, auch schon Andern solche zu offenbaren angefangen hatte, weil sie gleichwohl noch nicht ausgebrochen war.“ (A. a. O. Theil I, Art. IV. S. 297. f.) An einer anderen Stelle schreibt derselbe: „Wo es Sünden sind, die der Prediger in seinem Gewissen für Sünde hält, aber die Sache nicht aus Gottes Wort also demonstrieren kann, daß das Gewissen des Andern überzeugt oder ihm alle Entschuldigung benommen werden mag; wie z. E. ob diese oder jene Kleider-Art, Tracht u. s. f. für eine unchristliche Pracht oder ärgerliche Leichtfertigkeit zu halten sei, ob diese oder jene Ergößlichkeit an einem Christen paßt werden könne u. dergl., wohin diejenigen Sünden insgesammt gehören, wo die Frage ist von Sachen, die an sich selbst Mittel Dinge sind, aber zu Anderer Aergerniß gebraucht mögen werden, und aber es dann zum Disputat kommt, ob es wahrhaftig ein Aergerniß sei oder nicht: da, achte ich, müsse man mit großer Behutsamkeit gehen, daß man der Sache weder zu viel, noch zu wenig thue. Nach meiner Meinung mag und soll der Beichtvater der Person dasjenige vor Augen stellen, was er an derselben sündlich hält, und seine Ursachen anführen, ob dieselbe in ihrem Gewissen der Sünden auch überzeugt und zur Erkenntniß gebracht werden möchte. Findet sie sich in dem gerührt und erkennet's für eine Sünde, so ist's eine Sache, wie mit andern auch, da die Sünden bekanntlich (eingestanden) sind. Findet sie sich aber nicht überzeugt, sondern hält es nicht für unrecht, für eine sündliche Pracht, Aergerniß u. derg., mit Bezeugung, daß sie sich in ihrem Gewissen deswegen sicher wisse und z. E. die Sache nicht aus einem solchen Herzen thue, wie sie beschuldigt wird: so sollte es zwar billig sein, daß eine solche Person eben um ihres Predigers willen, der sich daran stößet, dasjenige unterlassen und ablegen sollte, was sie sonst nicht für unrecht achtete, aber darinnen ihre Liebe und Ehrerbietung billig erweise (wie man auch darauf endlich dringen mag); aber man darf nicht auf gleiche Art gegen dieselbe gehen, wie gegen diejenigen, wo man die Sünden klar in der Schrift ausgedrückt zeigen kann, da sie nichts Scheinbares dagegen einzuwenden habe. Sondern da achtete ich genug, der Beichtvater bezeugte sein Leidwesen über dieses, daß sie es nicht begreifen könne, maße sich aber keine bloße Herrschaft über das Gewissen an, und nach genugsamer Erinnerung ihres Gewissens und Warnung über die Gefahr, da ihr Herz so bewandt wäre, wie er's aus dem Aeußerlichen abnehmen müßte, sie aber anders von sich zeigt: lasse er sie zum Genuß der Güter, die er keinem

versagen kann, dessen Sünde nicht zur Ueberzeugung des Gewissens aus Gottes Wort hat können erwiesen werden.“ (A. a. D. IV, 63.)*)

So oft es sich um eine Sünde handelt, um welcher willen schließlich der Sündigende nicht in den Bann gethan werden könnte, sollte sich der Prediger auch hüten, deswegen ein Kirchenzuchtsverfahren einzuleiten und absolut ein Buß-Bekennniß zu fordern; denn weigert sich dessen der, welcher gesündigt hat, und muß der Prediger dann dennoch das weitere Kirchenzuchtsverfahren fallen lassen, so ist aus übel nur ärger geworden. In solchen Fällen genügt es, daß der Prediger den, von dessen Sünde er selbst überzeugt ist, ermahne und strafe, und zwar, wenn ein öffentliches Aergerniß vorliegt, dies auch öffentlich thue, ohne jedoch auf ein öffentliches Bekenntniß dessen, der gesündigt hat, dabei zu dringen oder zu warten. Wir finden ja, daß, während die Apostel in gewissen Sündenfällen auf Kirchenzucht und Bann dringen (1 Kor. 5.), in anderen es bei bloßer Ermahnung und Bestrafung bewenden lassen. 1 Kor. 6, 1—8. vergl. 1 Tim. 5, 20. Es ist dies eine nicht zu übersehende Regel, ohne deren Beobachtung die Kirchenzucht überspannt und das ganze christliche Gemeindeleben wider das Evangelium in ein Leben unter steter Kirchenzucht, also unter dem Geseß, verwandelt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Calvin.

In der zwanzigsten Nummer des „Evangelisten“ (vom 25 Mai 1870) wird die Frage aufgeworfen, wie die unleugbaren Schäden der reformirten Kirche zu heilen seien. Der Hauptschaden bestehe im Mangel am Verständnisse Calvins. Dies sollte — so erklärt der „Evangelist“ — jedes treue reformirte Glied veranlassen, zuzusehen, welches seine persönliche Stellung zur Lehre Calvins ist. Dieser Mangel am Verständnisse Calvins — fährt der „Evangelist“ fort — frisst wie ein Krebs um sich, haftet nicht allein an Tausenden unsrer Gemeindeglieder, sondern auch an vielen unter den Predigern und muß mit Recht unser größter Feind genannt werden. „Die zum Theil sehr bedenklichen Früchte dieses Uebelstandes haben sich längst gezeigt und lassen sich immer deutlicher sehen. Ich nenne: Liturgiestreit, gehemmtes Buchwesen, Verlust an Gemeinden und Predigern, deutsches Gesangbuch, Lehrspaltung zwischen Osten und Westen. Unserer Kirche fehlt jenes konfessio-

*) Im Vorhergehenden hatte Spener schon bemerkt: „Es steht aber solche Gewalt (des Urtheils) der Prediger nicht in einer Jurisdiction und eigenen Gericht über die Reichkinder, sondern in der Predigt Geseßes und Evangelii, daß sie die Gewissen informire, was zu der Tüchtigkeit zu der heiligen Communion erfordert werde, und wie sie solches an ihnen finden oder nicht; daher sie die Conclusion mehr logice, als judicialiter, auf sie machen, ob sie, so viel es der Prediger erkennen kann, solche Tüchtigkeit haben oder nicht.“ (S. 61.)

nelle Bewußtsein, jenes kräftige Kirchenregiment, jene deutsche Einigkeit, die, wie der ehrw. Dr. Stern mit Recht meint, nur der presbyterianische Kirchenkörper besitzt.

„Dieser Körper schämt sich nicht, treu zu Calvins Lehre und Wehre zu stehen. Darum die Einigkeit unter ihm, das opferfreudige Leben, erfolgreiche Wirken. Wir nennen uns reformirt. Jeder, der mit den bestehenden Sonderbekenntnissen bekannt ist, wird billig erwarten, daß von uns Reformirten jenes Gesamt = Bekenntnis, und nur jenes allein, in Kirche, Schule und Haus getrieben werde, das ausgesprochen worden ist 1. in den zwei schweizerischen Glaubens = Bekenntnissen 1565; 2. den schottischen Bekenntnissen von 1560, 1581, 1648; 3. dem französisch = niederländischen Bekenntnisse, verglichen und dann festgestellt 1619; 4. dem Genfer und Heidelberger Katechismus. Hier in Amerika ist das aber nicht immer der Fall. Es ist keine Seltenheit, daß auf reformirten Kanzeln lutherische Irrlehren vorgebracht werden. Was läßt sich da für die Jugend erwarten? Was in Kreisen häuslicher Erbauungen? Da hat man nur von Luther zu hören, was er da und dort geredet habe. An Zwingli und Calvin wird weniger gedacht. Wo liegt die Wurzel dieses verzweifelten bösen Schadens? Nur im Mangel am Verständnisse Calvins. Alle jene schweizerischen, französischen, schottischen, niederländischen Bekenntnisse zeigen uns Calvin im Glanze seiner Größe, in der Erhabenheit und Unsterblichkeit seiner allein reinen, nach Gottes Wort wirklich reformirten Lehre. Durch sie redet Calvin noch zu uns, wie wol er längst gestorben ist. Aber man hört ihn nicht mehr. Darum folgt ein Uebelstand dem andern und es wird so bleiben, bis unsre ganze Sonderkirche allen Ernstes zurückkehrt zu jener Lehre voll Wahrheit, die Gott gefiel durch Calvin uns nahe zu legen. Rückkehr zu Calvin ist das einzige Heilmittel, das gegenwärtig unsrer Kirche vorzuschlagen ist. Und wie wäre denn etwa dieser Rückweg zu bewerkstelligen? Das Mittel ist einfach. Leset Calvins Schriften, schreibt und prediget dem Volke nur in Calvins Geiste. Das allein bringt Bekanntschaft mit Calvin und eine Klarheit über seine allein reine Lehre, die zu gesegneten Hoffnungen berechtigen kann. Ich nenne also Lesen, Schreiben. Predigen.

„Calvins Schriften Lesen zu können, dazu sollte billig die Buch-Anstalt helfen. So weit ich sehen kann, ist hierin noch nicht viel geschehen. Jahre lang besteht dieser Verein, beschränkt sich aber noch immer viel zu viel auf die allgemein beliebten Erbauungs = Schriften gewisser Männer und Anstalten lutherischen Bekenntnisses. An entschuldigenden Einwendungen fehlt es nicht. Sie sind mir bekannt, stellen aber unmöglich zufrieden. Lutherische Schriften zu beziehen, dafür bedarf ich wenigstens keinen reformirten Buch-Verein. So lange er sein Kapital nicht ausschließlich auf gut reformirte Schriften beschränkt, wird seine Sache nicht zum Aufblühen kommen.

„Nach dem Lesen nenne ich Schreiben und sage: Schreibet in Calvins Geist. Wo? Im Evangelist. Besonders die Leitartikel der Redaction sollten

durchweg Calvins muthigen Zeugengeist enthalten. Das ist nicht immer der Fall und daher sehr zu befeuzen, wenn man bedenkt, daß 4000 Augen wöchentlich auf die Redaktion gerichtet sind. Ich erinnere (aus dem Gedächtnis citirend) nur an „Der Samstag vor Ostern“ (siehe Evangelist No. 15, 13. April), wo die Redaktion die Höllenfahrt Christi bespricht. Aber Calvins muthvollen Zeugengeist sucht man umsonst darin. Sie stellt zwar die calvinische Lehre durchaus nicht in Abrede, aber beim ruhigen Durchlesen jenes Artikels vermist man doch das billig zu erwartende editorielle freundliche, muthvolle Festhalten an der Lehre Calvins.

„Das Dritte nenne ich predigen und sage: Predigt dem Volke nur in Calvins Geiste. Seine Lehre verlangt ein strenges Festhalten an der ewigen Gnadenwahl. Sie läßt den Sünder in seinem unbefehrten Zustande vollkommen todt in Sünden, außer aller Kraft nur im Geringsten etwas thun zu können, was gut und Gott wohlgefällig wäre. Freiwillig zu wollen und zu thun, was geistlich gut ist, dazu muß der Herr zuerst das Herz öffnen.

„Das thut er blos an den Auserwählten und nur an diesen in einem solchen Grade, daß es vom Herzöffnen zum Herzbrennen und vom Herzbrennen zum Seligwerden kommt. In Wahrheit kommen die Nichterwählten nie zu Christo und sind darum verloren. Diese Lehre sind wir Reformirte dem Volke schuldig. Wer sie beschneidet und doch reformirt sein will, thut unsrer Kirche Unrecht und sollte durchaus keinen Zutritt zu reformirten Kanzeln haben. Ein Punkt, der auch in der reformirten Kirche noch seine Erledigung finden muß. Die Zeit wird drängen. Wer unter reformirtem Dache wohnt und in ihr das Amt der Veröhnung verwalten will, sollte sich der Lehre unsrer Kirche in allen Punkten unterziehen müssen, sonst wird durch eingeschmuggelte Irrlehre das Haus uneins mit sich selbst, wie es ja am Tage ist, und des Hauses Fall ist nahe. Es kann und darf nicht verhehlt werden, daß in unsrer Kirche die Prediger zu viel nach freiem Belieben predigen dürfen, ob es mit jenen Bekenntnis-Schriften genau übereinstimme oder nicht. Soll das laufen, dann klage man nicht. Will man aber klagen, dann sollte man gesonnen sein, die zu Tag getretene Krankheit radikal zu heilen. Das Uebel ist am Tag, es schreit laut und die Strömung der Zeit gebietet dem treuen, ursprünglichen Bekenntnisse unsrer Väter gerecht zu werden und dem Volke die reine Lehre zu übergeben, wie sie allein in den nach Gottes Wort reformirten Glaubens-Bekenntnissen enthalten ist.“

In einer Hinsicht freuen wir uns dieser Erklärungen. Denn es ist immer besser, das ganz zu sein, was man ist, als mit dem Winde zu segeln. Vergleicht man insonderheit die oben vorgeführten Grundsätze und Ermahnungen mit den Grundsätzen, welche die Reformirten Deutschlands zum größeren Theile beherrschen, so kann man sich eines Gefühles der Achtung für die amerikanischen nicht erwehren. Offenbar haben wir es hier mit Männern zu thun, welche ein festes System haben und darnach verfahren; während die deutschen Reformirten mit wenigen Ausnahmen ihren Glauben für das Lin

sengericht sogenannter kirchlicher Aemter verkaufen. Diese armseligen Schächer glauben von den Lehren Calvins niemals mehr und niemals weniger, als die hochwürdigen Herrn Oberconsistorial- und wirklichen Geheimen = Rätthe zu erlauben geruhen. Ja sie können der höchst natürlichen Forderung des „Evangelisten“, sich nach den Bekenntnissen von 1560 und 1565 zu richten, schon aus dem Grunde nicht gerecht werden, weil sie dadurch alle Aussicht verlieren würden, Carriere zu machen. Denn um Carriere zu machen bedarf man vor Allem jener Fügsamkeit und Schmiegsamkeit, welche die Zeichen der Zeit wohl beachtet und nie versäumt, die eigenthümliche Glaubensmischung der jeweiligen Regenten mit größerem oder geringerem Geschick zu copiren.

Wie viel männlicher und menschlich ehrenwerther ist doch der Standpunkt des vorher von uns angeführten Mitarbeiters des „Evangelisten“. Er hat doch einen Glauben! Einen Glauben, dessen Inhalt sich greifen läßt! Einen Glauben, dessen Grenzen sich ohne Mühe bestimmen lassen, weil sie mit den Grenzen der Bücher Calvins und denen von drei schweizerischen, drei schottischen, einem französischen und einem deutschen Bekenntnisse zusammen fallen.

Freilich fragt es sich nun, ob die angegebenen Grenzen die der heiligen Schrift sind, so daß wir ihnen aus vollem Herzen Beifall schenken können. Denn so ausgebreitet Calvins Wirksamkeit war, so wenig wird unser reformirter Correspondent ihn doch dem HErrn oder seinen Aposteln gleich stellen wollen. Wir möchten also in aller Bescheidenheit um die Erlaubniß bitten, Calvins Lehre mit der der heiligen Schrift zu vergleichen. Aus einer solchen Vergleichung allein kann sich ergeben, ob wir schuldig sind, uns unter unseres reformirten Nachbarn Fahne zu stellen oder ob er besser daran thäte, seinen achtungswerthen Ernst mit den bescheidenen Gaben, die Gott unserer Kirche gegeben hat, zu verbinden.

Sollten nämlich auch alle verbrecherischen Handlungen der Menschen von dem HErrn, unserm Gott, ausgehen, wie Calvin in dem Consensus Genevensis von 1554 behauptet? ¹⁾ Und wenn er das nur von den Sünden nach dem Falle Adams behauptete! Aber er ist weiter gegangen und hat in seinem berühmten Lehrbuche (*Institutio Christianae religionis*) erklärt, daß Gott den Fall Adams lange vorher geordnet. „Niemand wird leugnen können — dies sind seine eigenen Worte — daß der HErr voraus gewußt habe, welchen Ausgang es mit dem Menschen nehmen würde, bevor er ihn schuf. Und er hat es darum vorausgewußt, weil er es durch sein Decret so geordnet hatte. Das darf aber Niemandem abgeschmact erscheinen, was ich hier sage: Daß Gott nicht nur den Fall des ersten Menschen und das dadurch begründete Elend seiner Nachkommen vor-

1) Niemeyer, *Collectio Confessionum*, Lipsiae 1840. S. 307: Ergo quum justa de causa, licet nobis ignota, a domino procedant, quae scelerate ab hominibus maleficia perpetrantur etc.

ausgesehen, sondern auch kraft seines Willens bestimmt habe. Denn wie es seiner Weisheit zukommt, alles Zukünftige vorher zu wissen, so steht es seiner Macht zu, Alles mit seiner Hand zu ordnen und zu regieren.“¹⁾)

Was die Taufe betrifft, so hielt Calvin sie bekanntlich keineswegs für ein Bad der Wiebergeburt. Trop Tit. 3. und Joh. 3. Merkwürdig ist, wie er sich der Stelle Tit. 3, 5. zu erwehren sucht. (Institutio religionis Christianae Cap. 17. Nro. 2.) Ein Versuch, der an Gottes unmißverständlichem Wort: „Durchs Bad (*διὰ λουτροῦ*) hat er uns selig gemacht (*ἔσωσεν*)“ wie an einem Felsen zerscheitert. Noch sonderbarer ist die Ausflucht, die Calvin sich im Angesichte von Joh. 3, 5. zu sichern sucht. Bekanntlich sagt dort der Herr: „Es sei denn, daß Jemand geboren werde aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen“, und die christliche Kirche hat von Anfang geglaubt, daß damit die Taufe gemeint sei. Das konnte aber Calvin nicht zugeben, ohne sein System zu verlassen. Deshalb sagt er: „Durch Wasser und Geist. Das ist eben dasselbe, als wenn Er gesagt hätte Durch Geist, der in der Reinigung und Erquickung der gläubigen Seelen das Geschäft des Wassers verrichtet. Unter Wasser und Geist verstehe ich also einfach den Geist, welcher Wasser ist.“²⁾) Um dieser sonderbaren Auslegung einige Wahrscheinlichkeit zu verleihen, beruft Calvin sich auf die Worte des Täufers von der Taufe mit dem Heiligen Geiste und mit Feuer. So gut indeß das Feuer, das am ersten Pfingstfeste auf den Häuptern der Jünger erschien, wahrhaftiges und wirkliches Feuer war; so gut ist das Wasser, das sich zum Bade der heilsamen Geburt mit dem Geiste verbindet, wahrhaftiges und wirkliches Wasser.

In Folge dieses, den heiligen Sacramenten feindlichen Zuges, bestritt Calvin auch die Wirksamkeit der Kindertaufe. „Die kleinen Kinder — so schreibt er an den Frankfurter Senator Johannes Clauburg — empfangen die Taufe keineswegs, damit sie Gottes Kinder und Erben werden. Sondern weil sie vor Gott schon als solche gelten, wird die Gnade der Kinderschaft an ihrem Fleische versiegelt. Anderenfalls würden die Wiedertäufer sie mit vollem Rechte von der Taufe abhalten.“³⁾) Im Grunde hielt Calvin die heilige

1) *Inficiari ergo nemo poterit, quin praesciverit Dominus quem exitum esset habiturus homo, antequam ipsum conderet, et ideo praesciverit, quia decreto suo sic ordinat. Nec absurdum videbitur, quod dico, Deum, non modo primi hominis casum, et in eo posteriorum ruinam praevidisse: sed arbitrio suo dispensasse. Ut enim ad eius sapientiam pertinet omnium, quae futura sunt, esse praescium: sic ad potentiam, omnia manu sua regere ac moderari. Institutio rel. christ. Genf. 1554. S. 699.*

2) *Per aquam et Spiritum, quasi diceret, per Spiritum, qui purgando et irrigando fideles animas vice aquae fungitur. Aquam ergo et Spiritum simpliciter accipio pro Spiritu, qui aqua est. Institutio rel. christ. Genf. 1554. S. 828. [ca. XVII. nro. 45.]*

3) *Atque ut melius tollatur omnis dubitatio, semper tenendum hoc principium est, non conferri Baptismum infantibus, ut filii Dei fiant et heredes: sed*

Taufe für nichts mehr und nichts weniger, als für eine feierliche Bestätigung der bereits mit der leiblichen Geburt verliehenen Gnade.¹⁾ Deshalb eifert er auch so sehr gegen die von Frauenhand vollzogene Taufe, selbst im Falle der Noth. „Von der durch Weiber vollzogenen Taufe — so erklärt er in einem Genfer Gutachten vom Jahre 1561 — urtheilen wir anders. Denn weil es eine haarsträubende Frechheit (*prodigiosa audacia*) war, daß sich die Frauen gegen das Naturgesetz hierin mischten, so zweifeln wir keinen Augenblick, daß eine solche Schandthat (*flagitium*) sicher nicht anzuerkennen sei (*repudiandum sit*).“²⁾ Ja von der durch Hebammen verrichteten Nothtaufe schreibt er: „Den Hebammen das Tausen zu gestatten, ist eine gottlose und schandbare Entheiligung. Deshalb glaube ich, daß man ein solches Anstossen nicht bloß zurück weisen muß; sondern ihr müßt, wenn der Fürst fortführt, euch hierin über das Maß hinaus zu drängen, lieber bis auf das Blut widerstehen, als in diesen nicht zu duldbenden Aberglauben willigen. Christus fragte die Pharisäer, woher doch die Taufe Johannis gewesen sei, von dem Himmel oder von den Menschen? Denn, wenn sie dies Leptere bekannt hätten, so war leicht zu schließen: Also sei sie eitel und kraftlos. Von wannen wird wohl die Taufe der Hebammen sein? Gewiß nicht von dem, der dies Amt gerade den Aposteln befohlen. So bleibt also nichts übrig, als daß sie *a contrario auctore* (vom Teufel) stammt.“³⁾ Im Jahre 1559 hat er sogar erklärt: „Die Tausferlaubnis, welche die Frauen sich anmaßen, ist nichts als crasser Aberglauben. Deshalb ist eine solche thürichte und leichtfertig vollzogene Handlung für nichts zu halten. . . Die kleinen Kinder, die durch

quia jam eo loco et gradu censentur apud Deum, adoptionis gratiam Baptismo obsignari in eorum carne. Alioqui recte eos a Baptismo arcerent Anabaptistae. *Calvini Epistolae et responsa. Lausannae 1576. S. 377.*

1) Caeterum ut concedam de Baptismo verba fieri, non tamen praecise urgetur necessitas, sed vitae novitati externum signum additur tanquam accessio, ac si dictum esset, non patere ingressum in regnum Dei absque vitae novitate, cujus symbolum est Baptismus. *Calvini Epistolae et responsa. S. 377.*

2) De mulierum Baptismo, aliud est nostrum iudicium. Nam quia prodigiosa fuit audacia, ut se praeter naturae legem mulieres ad hoc munus ingererent, minime dubitamus quin secure tale flagitium repudiandum sit. *Calvini Epistolae et responsa. S. 540.*

3) Baptismum obstetricibus permitttere impia et sacrilega est Baptismi profanatio. Ergo hoc caput non tantum repudiandum iudico: verum, si urgere vos princeps ultra modum pergat, usque ad sanguinem resistendum potius, quam huic non tolerandae superstitioni consentiatis. Rogabat Christus Pharisaeos, undenam Joannis Baptismus foret: e caelo an ab hominibus? Nam si hoc secundum confessi essent, promptum erat colligere, vanum igitur esse et nullius momenti. Jam obstetricum Baptismus unde erit? certe non ab eo, qui hoc munus peculiariter Apostolis mandavit. Superest igitur, ut a contrario auctore. *Calvini Epistolae et responsa. S. 99. 100.*

so unsinnigen und unzeitgemäßen Eifer nicht anders denn besudelt sind, (!) sollen (aufs Neue) durch eine gesetzmäßige Taufe geweiht werden.“¹⁾

Der Aberglaube der armen Weiber bestand ohne Frage darin, daß sie die heilige Taufe für ein Gnadenmittel hielten, durch welches ihre Kinder selig gemacht werden sollten. Hatten sie wirklich so unrecht, und gehört die Hand des Pastors wirklich mit zum Wesen des Sacraments? — Hier muß man sich nun entscheiden. Entweder muß man von der Taufe mit dem heiligen Petrus (1 Petr. 3, 21.) und mit dem heiligen Paulus (Tit. 3, 5.) bekennen: daß sie selig macht, — und dann wird man zufrieden sein, wenn man nur das Wort und das Wasser hat. Wird auch gern leiden, daß im Falle der Noth Laien, oder Weiblein, und selbst Hebammen taufen. Oder man hält mit Calvin die Taufe bloß für die Aufnahme - Ceremonie in die Christengemeinschaft, die allerdings nur durch einen von derselben dazu beauftragten legitim vollzogen werden kann. Und dann muß man Kinder, die ohne Mitwirkung dieser heiligen Hände getauft sind, als vom Teufel Besudelte schnell zum zweiten Mal taufen.

Eben so wenig, wie von der heiligen Taufe, gab Calvin von dem heiligen Abendmahl zu, daß es ein Gnadenmittel sei. Bestritt er doch auf das Lebhafteste die Anwesenheit des Leibes Christi im Nachtmahl. „Christus ist im Himmel zu suchen — so erklärt er im 25. Artikel des Consensus Tigurinus. Dieser Ausdruck bezeichnet aber eine örtliche Entfernung (locorum distantiam). Denn obwohl, philosophisch zu reden, oberhalb des Himmels kein Ort ist; so muß doch der Leib Christi, weil er — wie die Natur und Art eines menschlichen Körpers es mit sich bringt — begränzt ist und sich im Himmel, als an seinem Orte befindet, nothwendig von uns räumlich so weit entfernt sein, als der Himmel von der Erde entfernt ist.“²⁾ Und an einer anderen Stelle desselben Bekenntnisses: „Christus ist dem Leibe nach von uns entfernt.“ Und: „er bleibt dem Leibe nach gänzlich im Himmel.“³⁾ Worin nun aber die sacramentliche Gemeinschaft mit dem Herrn Christo bestehe, erläutert Calvin an einer anderen Stelle. Denn nachdem er in seinem Katechismus die Frage gestellt: „Wie wir denn Christi genießen

1) Quoniam baptizandi licentia, quam sibi foeminae arrogant, nihil aliud est quam crassa superstitio, stulta illa et temere suscepta actio pro nihilo ducenda est. . . . Interea legitimo Baptismo consecrare infantes, qui stulta et praepostera aemulatione nihil aliud quam polluti fuerunt. Calvini Epistolae et responsa. S. 454. 455.

2) Ac ne qua ambiguitas restet, quum in caelo quaerendum Christum dicimus, haec locutio locorum distantiam nobis sonat et exprimit. Tametsi enim, philosophice loquendo, supra caelos locus non est; quia tamen corpus Christi, ut fert humani corporis natura et modus, finitum est et caelo, ut loco, continetur, necesse est a nobis tanto locorum intervallo distare, quanto caelum abest a terra. Niemeyer, Collectio Confessionum. S. 196.

3) Abest igitur Christus a nobis secundum corpus. Totus secundum corpus in coelo manens. Niemeyer, Collectio Confessionum. S. 215.

Tönnten, da doch sein Leib sich droben im Himmel befände, wir aber noch hier auf der Erde als Fremdlinge wanderten?“ so erwidert er: „Daß sich die Seelen zum Himmel aufrichten sollen, wo sich Christus befinde. In diesen irdischen Elementen (Brod und Wein) suche man ihn ohne Grund und vergeblich.“¹⁾ Was endlich die Einsetzungsworte betrifft, die doch bei einem Sakramente auch einige Rücksicht verdienen, so tadelt Calvin alle Diejenigen, die ihren Wortverstand festhalten. „Die — so erklärt er in dem 22sten Artikel des Zürcher Consensus — die in den feierlichen Nachmahlsworten (Dies ist mein Leib, dies ist mein Blut) durchaus auf den Wortverstand, wie sie es nennen, dringen, verschmähen wir als verkehrte Ausleger. Denn wir stellen außer Streit, daß die Einsetzungsworte figürlich zu verstehen seien, sodasß das Ist bei dem Brode und bei dem Weine so viel heißt als: Bezeichnet.“²⁾ Und in dem 4ten Capitel seiner „Institutio“ (Ausgabe von 1536) erklärt er: „Wenn wir sehen, daß das Brod uns zum Zeichen des Leibes Christi gereicht werde, so müssen wir sogleich diese Aehnlichkeit anmerken: Wie das Brod das Leben unseres Körpers ernährt, erhält und schützt, so sei der Leib Christi die Speise und der Schutz unseres geistlichen Lebens. Wenn wir den Wein als das Symbol seines Blutes empfangen, so sollen wir denken, daß uns das Blut Christi geistlich den Nutzen bringt, den unserem Leibe der Wein schafft. Andere haben, um ihre Klugheit zu zeigen, zu der Einfalt der Schrift noch hinzugefügt: (im heiligen Abendmahle) sei (Leib und Blut Christi) wesentlich und wahrhaftig zugegen. Andere sind noch weiter gegangen und haben behauptet: es sei in denselben Maßen im Sakramente zugegen, in welchen es am Kreuze hing.“³⁾

1) M. Verum qui hoc fieri potest, quum in caelo sit Christi corpus: nos autem in terra adhuc peregrinemur?

P. Hoc mirifica arcanaque Spiritus sui virtute efficit: cui difficile non est sociare, quae locorum intervallo alioqui sunt disjuncta.

M. Ergo nec corpus in pane inclusum esse, nec sanguinem in calice imaginariis?

P. Nequaquam. Quin potius ita sentio, ut veritate potiamur signorum, erigendas esse in caelum mentes, ubi Christus est, et unde eum expectamus iudicem et redemptorem: in his vero terrenis elementis perperam et frustra quaeri. Niemeyer, Collectio Confessionum. S. 166.

2) Proinde, qui in solennibus Coenae verbis, Hoc est corpus meum, Hic est sanguis meus: praeciae literalem, ut loquuntur, sensum urgent, eos tanquam praeposteros interpretes repudiamus. Nam extra controversiam ponimus, figurate accipienda esse, ut esse panis et vinum dicantur id quod significant. Niemeyer, Collectio Confessionum. S. 196.

3) Sic quum panem videmus nobis in signum corporis Christi exhibitum, haec statim concipienda est similitudo; Ut corporis nostri vitam panis alit, sustinet, tuetur; ita corpus Christi vitae nostrae spiritualis cibum ac protectionem esse. Cum vinum in symbolum sanguinis, cogitandum, quos corpori usus vinum afferat, ut eosdem spiritualiter nobis Christi sanguine afferri reputemus.

Das war keine andere als die Zwingli'sche Lehre, eine Lehre, die weniger aus dem Quell des Wortes Gottes, als aus der Vernunft ihrer Verfasser geflossen ist.

Wir könnten noch manches eigenthümliche Lehrstück aus Calvins Schriften, seinen öffentlichen und privaten, hierhersetzen. Manches, das unser lieber Nachbar sich schon bereit erklärt hat, zu unterschreiben. Wir könnten an Calvins eigenthümliche Lehre, oder eigentlich Nicht-Lehre von der Höllensfahrt Christi erinnern. Denn er behauptete in der That: der Herr Christus sei gar nicht zur Hölle gefahren. Wohl lehre das apostolische Symbolum: Er sei niedergefahren zur Hölle. Allein damit sei nur gemeint: Er sei von Gott geplagt und habe den Schreden und die Strenge des göttlichen Gerichtes empfunden, um den Zorn Gottes zu verfühnen und seiner Gerechtigkeit für uns genug zu thun. „Er hat alle Zeichen des Zornes Gottes erfahren, sodaß er genöthigt war, unter der drängenden Angst auszurufen: Mein Gott, mein Gott, warum hast du mich verlassen? Das ist der Sinn des Sages: niedergefahren zur Hölle. An irgend einen bestimmten Ort ist Christus nicht gegangen.“¹⁾

Ueberaus merkwürdig ist, wie Calvin mit der Stelle 1 Petr. 3, 19 und 20. fertig zu werden sucht. Nach Luthers, im Wesentlichen richtiger Uebersetzung lautet sie so: „Und ist getödtet nach dem Fleisch, aber lebendig gemacht nach dem Geist. In demselbigen ist er auch hingegangen, und hat geprediget den Geistern im Gefängniß, die etwa nicht glaubten, da Gott einstmals harrete und Geduld hatte zu den Zeiten Noä, da man die Arche zurüstete, in welcher wenig, das ist, acht Selen behalten wurden durchs Wasser.“ Calvin bemerkt darüber: „Ohne Zweifel beschreibe hier Petrus eine Offenbarung der göttlichen Gnade, die den Frommen geworden sei. . . . Aber man könnte doch fragen, warum Petrus die Selen der Frommen, nachdem sie ihre Körper verlassen haben, ins Gefängniß versetzt? Mir zwar — so schreibt er — bedeutet Gefängniß [φυλακή] vielmehr eine Warte, auf welcher man Wache hält oder auch die Thätigkeit des Wachens selbst. . . Und der Sinn wird vortrefflich fließen (wenn man annimmt), daß die frommen Selen auf die Hoffnung des versprochenen Heiles gerichtet gewesen seien, als wenn sie es schon von Ferne

Alii, quo se argutos probarent, addiderunt ad scripturae simplicitatem, adesse realiter et substantialiter; alii ultra etiam progressi, iisdem esse dimensionibus, quibus in cruce pendeat. Gerdesius Scrinium antiquarium, Groeningen, 1748. Tom II, Pars I, S. 456.

1) Quod vero ad inferos descendit, id significat afflictum a Deo fuisse, ac divini iudicii horrorem et severitatem sensisse, ut irae Dei intercederet, ac ejus justitiae nostro nomine satisfaceret. . . Omnia irati Dei signa expertus est, ut coactus fuerit urgente angustia exclamare: Pater mi, Pater mi, ut quid me dereliquisti? id sane dicitur: ipsum descendisse ad inferos, non autem in locum aliquem certum. Institutio von 1536 bei Gerdesius Scrinium antiquarium Tom II, pars I, Seite 456. Wesentlich dasselbe lehrt Calvin in der Ausgabe von 1554 S. 301.

erblickten. . . . Wenn indeß Jemand die Bedeutung: Gefängniß lieber festhalten will, so paßt es auch einigermaßen. Denn wie das Gesetz ihnen, als sie noch lebten, . . . eine Art von engem Gefängniß war . . . ; so mußten sie nach ihrem Tode von einem heftigen Verlangen nach Christo gehalten werden, weil der Geist der Freiheit ihnen noch nicht völlig gegeben war. So war die Bangigkeit der Erwartung ihnen wie ein Gefängniß.“¹⁾ Petrus freilich redet von den Ungläubigen und nicht von den Frommen.

Auch die alttestamentlichen Weissagungen behandelt der große Genfer in eigenthümlicher Weise. Ueber 1 Mos. 19, 24. (Da ließ der Herr Schwefel und Feuer regnen von dem Herrn vom Himmel herab) bemerkt er: „Daß die Alten die Gottheit Christi durch diese Stelle beweisen wollten, war äußerst schwach. Nach meiner Meinung scandaliren die ohne Grund, welche die Juden lebhafter drängen, weil sie eine solche Art des Beweises nicht zulassen Ich sage, daß Diejenigen wenig gründlich beweisen, die aus dieser Stelle mehrere Personen hervorlocken.“²⁾ — Den zweiten Psalm erklärt er im Angesichte von Apost. 4, 25—28. und Apost. 13, 33. nicht von Christo. „Du bist mein Sohn — schreibt er —. Allerdings konnte David nach Königsrecht als Gottes Sohn angesehen werden, wie wir ja wissen, daß die Fürsten, weil sie vor anderen hervorragen, theils Götter, theils Söhne Gottes genannt werden. Hier aber schmückt Gott David mit einem besonderen Lobe, indem er ihn nicht nur über alle Sterblichen, sondern selbst über die Engel erhebt.“³⁾ Freilich bemerkt Calvin in der Folge, daß David auch ein Typus

1) Ego itaque non dubito, quin generaliter dicat Petrus, gratiae Christi manifestationem ad pios spiritus pervenisse: Sed quaeri potest, curnam piorum animas postquam e corporibus migrarunt, in carcere collocet? Mihi quidem *φωλαξή* potius speculam significat, in qua aguntur vigiliae: vel ipsum excubandi actum. Et sensus optime fluet, pias animas in spem salutis promissae fuisse intentas, quasi eminens eam considerarent. Neque enim dubium est, quin ad hunc scopum sancti Patres, tam in vita, quam post mortem, suas cogitationes direxerint. Verum si cui placeat retinere Carceris nomen, non male conveniet. Sicuti enim, dum vivebant, lex illis quaedam arctior fuit custodia; ita post mortem sollicito Christi desiderio constringi oportuit: quia nondum Spiritus libertatis plene exhibitus erat. Ergo expectationis anxietas illis fuit veluti carcer. Jo. Calvinii commentaria in epistolas Genevae 1551 folio. II. 39.

2) Quod veteres Christi divinitatem hoc testimonio probare conati sunt, minime firmum est; ac sine causa, meo iudicio, tumultuantur, qui acrius Iudaeos exagitant, quia non admittant tale probationis genus. Parum solide ratiocinari dico, qui plures inde personas eliciunt, quum Mosis consilium expresse fuerit, lectorum oculos ad spectandam Dei manum erigere et acuere. Calvinus a. h. l. Hunnius Opera, II. 640.

3) Filius meus es. Potuit quidem David regii juris intuitu censi Dei filius, quemadmodum scimus, principes, eo quod prae aliis excellent, tam Deos, quam Dei filios vocari. Sed hic Deus singulari elogio Davidem ornans, eum non modo supra cunctos mortales, sed etiam supra Angelos extollit. Calvin a. h. l. Hunnius Opera II, S. 641.

Christi gewesen. Damit wird aber die Weissagung nicht etwa hergestellt, sondern vielmehr völlig zertrümmert. Herr von Hofmann in Erlangen hat wenigstens auf eben diesem Wege alle Weissagung des alten Testaments zu Schanden gemacht. Denn darin steht ja gerade ihr Wesen, daß sie nicht zeitgenössische Personen, sondern zukünftige Dinge im Auge hat. Wird Das geleugnet, so hört die Weissagung auf beweiskräftig, ja überhaupt Weissagung zu sein.

Ganz ebenso behauptet Calvin von dem 45ten Psalm, daß er von Salomo handle. Ja von Vers 7. (Gott dein Stuhl bleibet immer und ewig; das Scepter deines Reichs ist ein gerades Scepter) erklärt er: „Sein einfacher und ursprünglicher Sinn sei, daß Salomo nicht tyrannisch, wie die meisten Fürsten, regiere, sondern nach billigen und gerechten Gesetzen.“¹⁾ Und das sagt Calvin im Angesichte von Hebr. 1, Vers 7 bis 9.: Von den Engeln spricht er zwar: „Er macht seine Engel Geister, und seine Diener Feuerflammen.“ Aber von dem Sohne: „Gott, dein Stuhl währet von Ewigkeit zu Ewigkeit; das Scepter deines Reichs ist ein richtiges Scepter: Du hast geliebet die Gerechtigkeit, und gehasset die Ungerechtigkeit; darum hat dich, o Gott, gesalbet dein Gott, mit dem Del der Freuden, über deine Genossen.“ —

Noch auffallender ist Calvins Erklärung über das Protevangelium (Ich will Feindschaft setzen zwischen dir und dem Weibe, zwischen deinem Samen und ihrem Samen): „Ich erkläre dies einfach so — das sind seine eigenen Worte — daß zwischen den Schlangen und dem menschlichen Geschlechte eine beständige Abneigung herrschen wird; wie es ja heute zu sehen ist.“²⁾ Von dieser Feindschaft erklärt er auch das Folgende: Derselbe soll dir den Kopf getreten und du wirst ihn in die Ferse stechen. Sein Hauptgrund aber gegen die Erklärung von Christo ist der: daß man das Wort Samen nicht von einem Einzelnen verstehen dürfe. „Denn — sagt er — wer wird uns zugeben, daß ein Collectivbegriff nur von einem Menschen gemeint sei.“³⁾ — Und das sagt Calvin im Angesichte von Gal. 3, 16., woselbst der Heilige Geist gerade aus dem in der Einheit gebrauchten (sogenannten Collectivbegriff) Samen beweist, daß nur einer, nämlich Christus gemeint sei.

Auch den 22ten Psalm erklärt der Genfer von David. Trotz Vers 17. mit seinem: „Sie haben meine Hände und Füße durchgraben;“ trotz Vers 19.

1) Simplex et genuinus sensus est, Salomonem non tyrannice dominari, ut plerosque reges sed rectis et aequis legibus. Calvinus ad psalm 45, 7. et Hebr 1, 8. Hunnius Opera II, 644.

2) Simpliciter interpretor, hostile semper fore dissidium humano generi cum serpentibus, quale hodie cernitur. Calvinus a. h. l. Hunnius Opera II, S. 655.

3) Eorum sententiam libenter meo suffragio approbarem, nisi quod verbum Seminiis nimis violenter torqueri vides. Quis enim concedet, nomen collectivum de uno tantum homine accipi? Calvinus a, h. l. Hunnius Opera II. 655.

mit seinem: „Sie theilen meine Kleider unter sich und werfen das Loos um mein Gewand.“ Besonders merkwürdig aber ist, wie er sich über die Evangelisten äußert, welche diese beiden Verse bekanntlich von Christo erklären. „Die Stelle, die sie aus Psalm 22. anführen, — so schreibt er — scheint unpassend auf die gegenwärtige Sache (nämlich die Kleidertheilung Christi) bezogen zu werden. Denn da David dort klagt, er sei seinen Feinden zur Beute geworden, so bezeichnet er metaphorisch mit dem Ausdruck Kleider Alles was ihm gehört; als wenn er mit einem Worte gesagt hätte, er sei von den Gottlosen geplündert und beraubt worden. Indem die Evangelisten diese Figur vernachlässigen, so weichen sie von dem ursprünglichen Sinne ab.“¹⁾

Auch daß der heilige Johannes Offenb. 19, Vers 15. die berühmte Stelle Jes. 63, 3. (von der Kelter) auf Christum deutet, will Calvin nicht gefallen. „Dies Capitel (Jes. 63.) — so urtheilt er — haben die Christen gewaltsam verdreht, als ob es sich auf Christum bezöge; da der Prophet doch einfach von Gott selbst redet. Und so haben sie hier einen rothgefärbten Christum erdichtet, der von seinem eigenen Blut naß sein soll, das er am Kreuze vergossen.“²⁾ Ja im Folgenden nennt er es lächerlich, die Stelle von der Kelter [wie doch Johannes Offenb. 19, Vers 15. thut] auf Christum zu beziehen.³⁾

Noch weniger als diese Schriftauslegungen werden aber unsern reformirten Landsleuten Calvins Ansichten über Staat und Kirche gefallen. Während nämlich die Obrigkeit nach seinen Grundsätzen die Kirche zu reinigen hat⁴⁾, sollen sich die Oberpersonen ihr hinwiederum unterwerfen⁵⁾. Ja die Verfassung von Genf war, nach dem Urtheil ihres Lobredners, halb religiös, halb politisch. Und weil jede Kezerei die Ruhe des Gemeinwesens störte, so wurden auch folgerichtig alle Kezer von der Strafe des Staates getroffen. Im Jahre 1536 war Jedermann des Genfer Bürgerrechtes beraubt, der die angenommene Lehre nicht festhielt, und seit dem Jahre 1541 hatte das

1) Locus tamen, quem adducunt [Evangelistae] ex Psal. 22. videtur in-tempestive ad praesentem causam trahi. Nam cum illic queratur David, se hostibus praedae fuisse, metaphorice sub nomine vestium sua omnia designat, ac si uno verbo dixisset, spoliatum se ac nudatum ab improbis fuisse. Quam figuram dum negligunt Evangelistae, a nativo sensu discedunt. Calvinus ad Jo. XIX. Hunnius Opera II. 674.

2) Hoc caput violenter torserunt Christiani, quasi ad Christum haec pertinerent: cum Propheta simpliciter de ipso Deo pronuntiet: atque sinnerunt hic rubicundum Christum, quod sanguine proprio madidus esset, quem in cruce fuderit. Atqui nihil tale vult Propheta. Calvinus Commentarii in Isaiam Genevae 1570. S. 530.

3) Ridelium esse referro ad Christum. Calvinus Commentarii in Isaiam Genevae 1570. S. 530.

4) At quemadmodum magistratus, puniendo, et manu coercendo, purgare debet Ecclesiam offendiculis: ita etc. Institutio rel. christ. S. 440.

5) Institutio rel. christ. S. 441.

Conistorium das Recht, die Obrigkeit und das Volk dazu zu nöthigen, daß sie ihrer Kirchenlehre so gut als den Sittengesetzen gehorsam blieben.¹⁾

Zur Vertheidigung der Bestrafung der Ketzer mit dem Tode aber hat Calvin bekanntlich ein besonderes Buch geschrieben²⁾. Er geht darin von dem Grundsätze aus, daß der getödtet werden müsse, der der Ehre Gottes zu nahe tritt³⁾. Auch dem Herzog Eduard von Somerset, Lord-Protector von England, rieth er: „Diejenigen, welche in dem Aberglauben des Antichristi sich so verhärtet hätten, daß sie dessen Zerstörung nicht leiden könnten, mit dem Nachschwerte zu treffen, welches Gott ihm gegeben habe, da sie sich nicht nur gegen den König erhüben, sondern gegen Gott selber, der den König eingesezt habe.“⁴⁾

Und nach diesen Grundsätzen handelte er auch. Denn als der bekannte Unitarier Servet nach Genf kam, veranlaßte Calvin einen von den Synedici, ihn ins Gefängniß zu werfen. Denn er hielt es für seine Pflicht, einen so verstockten und unbändigen Ketzler an der ferneren Ausbreitung seiner Ketzerien zu hindern. Ja er schalt die Trägheit derjenigen, Gottes Ehre zu rächen, die Gott doch mit dem Schwerte bewaffnet. Die Papisten seien so eifrig in der Vertheidigung ihres Aberglaubens, daß sie sich nicht halten könnten, sogar unschuldiges Blut zu vergießen. So sollten sich christliche Obrigkeiten doch schämen, daß sie sich in der Vertheidigung der gewissen Wahrheit so matt zeigten.⁵⁾ Das wirkte. Der Rath verurtheilte den Ketzler wirklich zum Tode. Servet wurde an einen Pfahl gebunden, seine beiden

1) Henry, The Life and Times of John Calvin. New York 1851. Band I, S. 351.

2) Fidelis expositio errorum Mich. Serveti, et brevis eorundem refutatio; ubi docetur, jure gladii coercendos esse haereticos [in Calvini Opusculis p. 686. sq.]

3) Henry, The Life and Times of Calvin, I, 353. II, 241.

4) Alii vero in superstitionibus Antichristi ita obduruerunt, ut earum revulsionem ferre non possint. Ac merentur quidem tum hi, tum illi, gladio ultore coerceri, quem tibi tradidit Dominus: quum non in Regem tantum insurgant, sed in Deum ipsum, qui et regem in regia sede constituit. Gerdessii Historia Reformationis. Groeningen 1752. Tom IV. Pars II. S. 216.

5) Tandem huc malis auspiciis appulsum, unus ex Syndicis, me auctore, in carcerem duci jussit. Neque enim dissimulo, quin officii mei duxerim, hominem plusquam obstinatum et indomitum, quoad in me erat, compescere, ne longius manaret contagio. Videmus, quam licentiose passim grassetur impietas, ut subinde novi errores scaturiant, quanta eorum ignavia, quos Deus gladio armavit, ad vindicandam nominis sui gloriam. Cum tam acres sint et animosi superstitionum suarum vindices Papistae, ut atrociter saeviant ad fundenda innoxium sanguinem; pudeat Christianos magistratus in tuenda certa veritate nihil prorsus habere animi. Calvin an Sultzert Sept. 1553 in: Calvinus Epistolae et Responsa. Lausannae 1576. 8°. S. 262. 263.

Hauptskriften um den Leib, einen Schwefelkranz um das Haupt; und so starb er einen langsamen Feuertod. Es war der 27. October des Jahres 1553. Sein Todeskampf hatte eine halbe Stunde gedauert. —

Sollte wirklich alles Elend der amerikanischen Reformirten nur im Mangel am Verständnisse Calvins seine Wurzel haben? Sollte die Rückkehr zu Calvin wirklich das einzige Heilmittel sein, das der reformirten Kirche zu rathen ist? Sollte es wirklich Segen über Segen bringen, nur in Calvins Geiste zu reden, zu schreiben und zu handeln? —

Zur Geschichte des vaticanischen Concils.

I. Actenstück vom Concil. Folgendes entnehmen wir der Allgem. Ev.-Luth. Kirchenzeitung: Folgendes ist der Wortlaut der Constitutio de ecclesia Christi, welche am 10. Mai an die Concilsmitglieder vertheilt worden ist. Dieses Actenstück, in dogmatischer wie in politischer Beziehung von der höchsten Wichtigkeit, bildet den Angelpunct der ganzen Thätigkeit des Concils, um welchen in kürzester Zeit jener große Streit sich entspinnen wird, welcher den Episcopat der katholischen Kirche in zwei unverföhnliche feindliche Lager zu spalten droht.

Erste dogmatische Constitution über die Kirche Christi, der Prüfung der ehrw. Väter vorgelegt.

Pius, Bischof, Knecht der Knechte Gottes, unter Zustimmung des heil. Concils zum ewigen Andenken. Der ewige Hirt und Bischof unserer Seelen hat, um das heilbringende Werk seiner Erlösung dauernd zu machen bis zum Ende der Welt, die heil. Kirche zu bauen beschlossen, in welcher, gleichwie in dem Hause des lebendigen Gottes (vgl. 1 Tim. 3, 15.), alle Gläubigen durch das Band eines Glaubens und einer Liebe vereint sein sollen. Denn deswegen hat er, vor seiner Verklärung, den Vater gebeten, daß die so an ihn glauben alle eins seien, wie der Sohn selbst und der Vater eins sind (vgl. Joh. 17, 1. 21. fg.). Der allerweiseste Baumeister (vgl. 1 Kor. 3, 10.) hat daher, um diese Einheit des Glaubens und der Gemeinschaft in seiner Kirche dauernd zu bewahren, in dem heil. Apostel Petrus das beständige Princip und sichtbare Fundament beider Einheiten eingesetzt, auf dessen Stärke der ewige Tempel aufgebaut werden und die zum Himmel ragende Erhabenheit der Kirche in dieses Glaubens Festigkeit sich erheben sollte. (S. Leo der Große, Serm. IV. [al. III.] cap. 2 in diem natalis sui.) Weil aber gegen dieses von Gott gesezte Fundament die Pforten der Hölle mit täglich wachsendem Haß von allen Seiten sich erheben, so erachten Wir für der Uns anvertrauten katholischen Herde Schutz, Unverletztheit und Wachsthum unter Billigung des Concils für nöthig, die Lehre von der Einsetzung, Fortdauer und Natur des heil. apostolischen Primats, von welchem der ganzen Kirche

Kraft und Heil abhängt, gemäß dem alten und constanten Glauben der Kirche, so wie derselbe von allen Gläubigen zu glauben und zu halten ist, vorzulegen und die entgegengesetzten und darum der Heerde des HErrn so sehr verderblichen Irthümer durch den gebührenden Verdammungsspruch zu ächten.

Erstes Capitel.

Von der Einsetzung des apostolischen Primats im heil. Petrus.

Daher lehren und erklären Wir: von dem HErrn Christo ist laut den Zeugnissen des Evangeliums der Primat der Gewalt über die gesammte Kirche Gottes unmittelbar und direct dem heil. Apostel Petrus verheißten und übertragen worden. Denn einzig und allein zu Petrus hat Christus der Sohn des lebendigen Gottes gesagt: „Und ich sage dir, daß du bist Petrus, und auf diesen Felsen werde ich meine Kirche bauen, und die Pforten der Hölle werden nichts gegen sie vermögen; und ich werde dir die Schlüssel des Himmelreichs geben, und was du bindest auf Erden wird auch im Himmel gebunden sein, und was du lösest auf Erden wird auch im Himmel gelöst sein“ (Matth. 16, 18. 19.). Und einzig dem Simon Petrus hat Jesus nach seiner Auferstehung die Gewalt des höchsten Hirten und Lenkers über seinen ganzen Schaffstall verliehen, indem er sprach: „Hüte meine Lämmer, hüte meine Schafe“ (Joh. 21, 15. 17.). Dieser so klaren Lehre der heil. Schrift, wie sie von der katholischen Kirche stets verstanden worden ist, stellen sich offen die verdammungswürdigen Meinungen derer entgegen, welche die von dem HErrn Christo in seiner Kirche eingesetzte Form des Regiments verdrehend, es leugnen, daß Petrus allein vor allen Aposteln, sei es gesondert von jedem einzelnen oder von allen zusammen, mit dem wahren und eigentlichen Primat der Gewalt von Christo ausgestattet worden sei, oder welche behaupten, eben dieser Primat sei nicht unmittelbar und direct dem heil. Petrus selbst, sondern der Kirche und durch diese jenem als ihrem Diener übertragen worden.

Zweites Capitel.

Von der Fortdauer des Primats Petri in den römischen Päpsten.

Was aber in dem heil. Petrus der Erzhirt und der große Hirt der Schafe, der HErr Christus Jesus (1 Petr. 5, 4.; vgl. Hebr. 13, 20.), zum dauernden Heil und beständigen Wohl der Kirche eingesetzt hat, das muß unter ebendenselben Stifter in der Kirche, welche auf den Fels gegründet bis zum Ende der Zeiten feststehen wird, nothwendig auch beständig dauern. Denn Niemand ist es zweifelhaft, allen Jahrhunderten vielmehr bekannt, daß der heilige und allerfeligste Petrus, der Erstling und das Haupt der Apostel, die Säule des Glaubens und die Grundfeste der katholischen Kirche, der von unserm HErrn Jesu Christo, dem Heiland und Erlöser des Menschengeschlechts, die Schlüssel des Reichs empfangen hat, bis auf diese Zeit und immer in seinen Nachfolgern, den Bischöfen des von ihm gegründeten und durch sein Blut geweihten heiligen römischen Stuhls, lebt und vorsetzt und Gericht übt

(vgl. Labbe, Coll. conc. III, 1154; Ephesini concilii act. III. orat Philippi sed. ap. legati; S. Petri Chrysostomi epist. ad Eutyech. presbyt.): also daß jeder, welcher dem Petrus auf diesem Stuhl nachfolgt, auch nach Christi eigener Anordnung den Primat Petri über die ganze Kirche besitzt. Es bleibt ihm daher die Verwaltung der Wahrheit, und der heil. Petrus hat, auf der empfangenen Stärke des Felsens beharrend, das übernommene Steuer der Wahrheit nicht verlassen (S. Leo der Gr., Sermon III. [al. II.], Nr. 3.).

Drittes Capitel.

Von der Bedeutung und dem Wesen des Primats des römischen Papstes.

Daher Uns haltend sowol an die Decrete Unserer Vorgänger der römischen Päbste als an die klaren und deutlichen Definitionen der allgemeinen Concilien, erneuern Wir das Glaubensbekenntniß des ökumenischen florentinischen Concils, laut welchem alle Christgläubigen zu glauben haben, daß der heil. apostolische Stuhl und der römische Pabst den Primat über den ganzen Erdkreis innehat, und daß der römische Pabst selbst der Nachfolger des heil. Petrus, des Apostelfürsten, und der wahre Stellvertreter Christi und das Haupt der ganzen Kirche und der Vater und Lehrer aller Christen ist, und daß ihm im heil. Petrus von unserm HErrn Jesu Christo volle Gewalt verliehen ist, die gesammte Kirche zu weiden, zu leiten und zu regieren, wie solches auch in den Verhandlungen der ökumenischen Concilien und in den heil. Canones enthalten ist.

Ferner lehren und erklären Wir, daß diese der päpstlichen Gerichtsbarkeit eigene Gewalt eine ordentliche und unmittelbare ist, gegen welche die Hirten und Gläubigen sämmtlicher Einzelkirchen jeglichen Ritus und Ranges, jeder einzelne sowol für sich als auch alle zusammen, zur Pflicht der hierarchischen Subordination und zum wahren Gehorsam verbunden werden, nicht allein in Sachen des Glaubens und der Sitten, sondern auch in dem, was zur Disciplin und Regierung der über den ganzen Erdkreis verbreiteten Kirche gehört, daß die Einheit der Gemeinschaft sowol als des Glaubensbekenntnisses mit dem römischen Pabst gewahrt und die Kirche Christi eine Heerde unter einem obersten Hirten ist.

Das ist die Lehre der katholischen Wahrheit, von welcher ohne Schädigung des Glaubens und des Heils niemand abweichen kann. Allein diese Gewalt des obersten Pabstes steht durchaus nicht entgegen jener ordentlichen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Gerichtsbarkeit, durch welche die Hirten der Einzelkirchen, jeder die ihm zugewiesene Heerde, weiden und leiten; letztere wird vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten geltend gemacht, bekräftigt und in Anspruch genommen, indem der heil. Gregor der Große sagt: „Meine Ehre ist die Ehre der ganzen Kirche. Meine Ehre ist meiner Brüder volle Kraft. Dann bin ich wahrhaft geehrt, wenn jedem einzelnen die schuldige Ehre nicht verweigert wird“ (S. Gregor der Gr., Ad Eulog. Alexandrin., epist. 30.).

Ferner folgt aus jener obersten Jurisdictionsgewalt des römischen Papstes, daß es ein diesem Papst nothwendiges Recht ist, in der Uebung dieses seines Amtes mit den Hirten und Herden der ganzen Kirche frei zu verfahren, auf daß dieselben von ihm auf dem Wege des Heils gelehrt und gelenkt werden können. Darum verdammen und verwerfen wir die Meinung jener, die da sagen: dieser Verkehr des obersten Hauptes mit den Hirten und Herden könne mit Jug verhindert werden, oder die denselben der weltlichen Gewalt unterwerfen wollen in der Weise, daß sie behaupten: was vom apostolischen Stuhl oder durch dessen Auctorität zur Regierung der Kirche verordnet werde, das habe keine Kraft und Geltung, wenn es nicht durch das Placet der weltlichen Gewalt bestätigt werde.

Und weil kraft göttlichen Rechts des apostolischen Primats der römische Papst der ganzen Kirche vorsteht, so lehren und erklären wir: daß derselbe der oberste Richter der Gläubigen ist (Papst Pius' VI. Breve „Super soliditate“ vom 28. Nov. 1786), und daß in allen auf kirchliche Prüfung bezüglichen Fragen an das Urtheil desselben Berufung geschehen kann (Concil. oecum. Lugdun. II.); daß aber ein Urtheilspruch des apostolischen Stuhls, über dessen Auctorität keine höhere ist, von niemand verworfen werden kann, und daß niemand befugt ist, über ein Urtheil desselben zu urtheilen (Epist. Nicolai I. ad Michaelem imperatorem). Darum irrt von dem rechten Pfade der Wahrheit ab, wer da behauptet: es sei gestattet, von den Urtheilsprüchen der römischen Päpste an ein ökumenisches Concil als eine über dem römischen Papst stehende Auctorität zu appelliren.

Viertes Capitel.

Ueber die Unfehlbarkeit des römischen Papstes.

Daß aber in der obersten Gewalt der apostolischen Gerichtsbarkeit, welche der römische Papst als der Nachfolger des Apostelfürsten Petrus über die ganze Kirche besitzt, auch die oberste Gewalt des Lehramtes begriffen ist, hat dieser heilige Stuhl stets für wahr erachtet und der beständige Brauch der Kirche bestätigt, wie es auch die ökumenischen Concile selbst gelehrt haben. Zudem wir daher insbesondere den feierlichen Glaubensbekenntnissen der ökumenischen Concile folgen, in welchen das Morgenland mit dem Abendlande in der Einheit des Glaubens und der Liebe zusammentam, glauben wir mit dem vierten Concil von Constantinopel: Das erste Heil ist, die Richtschnur des richtigen Glaubens zu wahren und von den Fesslungen der Väter in keiner Weise abzuweichen. Und weil der Ausspruch unseres HERRN IESUS CHRISTUS nicht übergangen werden kann, der da lautet: „Du bist Petrus und auf diesem Felsen will ich meine Kirche bauen“ (Matth. 16, 18.), wird dieses Wort durch die nachgefolgten Wirkungen bewiesen, indem beim apostolischen Stuhle stets die katholische Religion unbesleckt erhalten und die heilige Lehre verkündet worden ist, welchem apostolischen Stuhle die Christgläubigen in allen Dingen zu folgen gehalten sind, damit sie in einer Gemeinschaft mit selbigem Stuhle

zu sein verdienen, in welchem die vollkommene und wahre Stärke der christlichen Religion ist. (Aus der Formel des heiligen Pabstes Hormisdas, wie sie von Hadrian II. den Vätern des achten ökumenischen Concils, des vierten zu Konstantinopel gehaltenen, vorgelegt und von denselben unterzeichnet worden ist.) Und mit dem zweiten Concil von Lyon bekennen wir: „Die heilige römische Kirche besitzt den höchsten und vollen Primat und Principat über die gesammte katholische Kirche, welchen sie von dem HErrn selbst durch den heiligen Petrus, den Apostelfürsten, dessen Nachfolger der römische Pabst ist, mit der Fülle der Macht empfangen zu haben, wahrhaftig und demüthig erkennt. Und wie sie vor den Uebrigen gehalten ist, die Glaubenswahrheit zu vertheidigen, so müssen auch etwaige Fragen, welche in Bezug auf den Glauben entstehen möchten, durch ihr Urtheil definitirt werden.“ (Aus dem Glaubensbekenntniß der Griechen auf dem zweiten ökumenischen Concil in Lyon.) Und mit dem Concil zu Florenz wiederholen wir: „Der römische Pabst ist der wahre Statthalter Jesu Christi, das Haupt der ganzen Kirche, der Vater und Lehrer aller Christen, auf welchen in der Person des glückseligen Petrus die volle Gewalt übertragen wurde, die allgemeine Kirche zu hüten, zu regieren und zu verwalten.“ (Vgl. Joh. 21, 15—17.)

Daher lehren wir mit Zustimmung des heiligen Concils und definiren als ein Dogma des Glaubens, daß kraft des ihm verheißenen göttlichen Befehls der römische Pabst, von dem in der Person des heiligen Petrus gleichfalls von unserem HErrn Jesu Christo u. A. gesagt ist: „Ich habe für dich gebetet, daß dein Glaube nicht aufhöre, und wenn du dermaleinst dich bekehrst, so stärke deine Brüder“ (Luc. 22, 32.), nicht irren kann, wenn er, als höchster Lehrer aller Christen auftretend, mit seiner apostolischen Auctorität definitirt, was in Sachen des Glaubens und der Moral von der ganzen Kirche zu halten, so wie was als dem Glauben zuwider zu verwerfen sei, und daß derartige Decrete oder Urtheilssprüche, an sich unabhängig, von jedem Christen, so bald sie ihm kund geworden, mit dem vollen Gehorsam des Glaubens anzunehmen und zu halten sind. Weil aber die Unfehlbarkeit dieselbe ist, ob sie in dem römischen Pabste als dem Haupte der Kirche oder ob sie in der gesammten lehrenden Kirche mit dem Haupte vereint zu erblicken ist, so bestimmen wir überdies, daß diese Unfehlbarkeit sich auch auf einen und denselben Bereich erstreckt. Wenn aber Jemand, was Gott abwenden möge, dieser unserer Definition zu widersprechen sich anmaßen sollte, so wisse er, daß er von der Wahrheit des Glaubens abgefallen ist.

Erster Canon. So Jemand sagt, daß der heilige Apostel Petrus von dem HErrn Christus nicht zum Fürsten der Apostel und zum Haupte der ganzen streitenden Kirche eingesetzt sei, oder daß er diesen Primat nur als eine Ehre, nicht aber als die wahre und eigentliche Gerichtsbarkeit umfassend, von unserem HErrn Jesus Christus direct und unmittelbar empfangen habe, der sei verflucht.

Zweiter Canon. So Jemand sagt, es sei nicht Christi Einsetzung, daß der heilige Petrus in dem Primat über die gesammte Kirche beständige Nachfolger habe, oder daß der römische Pabst nicht kraft göttlichen Rechtes Petri Nachfolger in selbigem Primat sei, der sei verflucht.

Dritter Canon. So Jemand sagt, der römische Pabst habe nur das Amt der Ueberwachung oder Leitung, nicht aber die volle und höchste Gewalt der Gerichtsbarkeit über die gesammte Kirche, nicht nur in Sachen des Glaubens und der Moral, sondern auch der Disciplin und Lenkung der über den ganzen Erdbreis verbreiteten Kirche, oder diese seine Gewalt sei keine regelmäßige und unmittelbare, über die Kirchen insgesammt oder einzeln wie über die Hirten und Gläubigen insgesammt und einzeln, der sei verflucht.

Hierzu theilen wir noch Folgendes aus einer hiesigen politischen Zeitung mit:

In dem neulich mitgetheilten Actenstücke über die erste dogmatische Constitution der Kirche Christi waren nur drei canonische Sätze enthalten, welche sich auf den Primat der Gerichtsbarkeit des römischen Stuhles bezogen, während der im vierten Capitel behandelten Unfehlbarkeit des Lehramtes keine solche Canones entsprachen. Eine Correspondenz der Köln. Ztg. aus Rom gab eine kurze Inhalts-Anzeige der vermischten Sätze, und mit dieser im Wesentlichen durchaus übereinstimmend finden sich in der Pall Mall Gazette folgende fünf Canones, welche den drei oben genannten angehängt werden müssen. Wir theilen sie hier aus dem Englischen zurückübersetzt mit:

1) So Jemand sagt, daß der bischöfliche Stuhl der römischen Kirche nicht der wahre und unfehlbare Stuhl des heiligen Petrus sei, oder daß er nicht von Gott als der festeste, unvergänglichste und unzerstörbarste Fels der ganzen christlichen Kirche gewählt worden sei, der sei verflucht.

2) So Jemand sagt, daß es in der Welt noch einen anderen unfehlbaren Stuhl der Wahrheit des Evangelii Christi unseres Herrn gebe, außer und getrennt von dem Stuhle des heiligen Petrus, der sei verflucht.

3) So Jemand läugnet, daß das göttliche Lehramt des Stuhles des heiligen Petrus nothwendig sei zu dem wahren Wege der ewigen Seligkeit für alle Menschen, ungläubige wie gläubige, Laien wie Bischöfe, der sei verflucht.

4) So Jemand sagt, daß jeder auf legitime Weise gewählte römische Pabst nicht kraft göttlichen Rechtes der Nachfolger des heiligen Petrus sei auch in der Gabe der Unfehlbarkeit des Lehramtes, und irgend Einem von ihnen das Prärogativ der Unfehlbarkeit, die Kirche das Wort Gottes frei von allem Irrthum und Verderbniß zu lehren, abspricht, der sei verflucht.

5) So Jemand sagt, daß allgemeine Concilien von Gott in der Kirche eingesetzt seien als eine Macht, die göttliche Herde mit dem Worte des Glaubens zu nähren, welche über dem römischen Pabste stehe, oder ihm gleich sei, oder durch göttliche Einsetzung nothwendig sei, damit das Lehramt des römischen Bischofs unfehlbar erhalten werde, der sei verflucht.

„Freimund“, welcher vorstehendes Decret mittheilt, macht dazu folgende Bemerkungen:

So der Wortlaut des Decrets. Um dasselbe recht zu verstehen, muß man bedenken, daß die römisch-katholische Kirche von jeher gelehrt hat, daß sie das unfehlbare Lehramt besitze. Früher nahm man nun an, daß dieses unfehlbare Lehramt von den versammelten Bischöfen geübt werde. Der Pabst wurde als der oberste der Bischöfe betrachtet, der sie zur Entscheidung in Glaubenssachen zu berufen und ihre einhellige Meinung als unfehlbare Lehre zu verkünden hat. Wolgemerkt, nur das galt als unfehlbare Wahrheit, was die Gesamtheit der Bischöfe der Kirche dafür erklärte. Nun geschah es aber auf den großen Kirchenversammlungen, z. B. zu Konstanz, Basel, dann besonders später zu Trient, daß oft, soviel Köpfe, soviel Sinne waren; die Bischöfe waren eben gewöhnlich nicht einhellig, und der Pabst mußte den Ausschlag geben. Später drängten daher die Jesuiten, die eine feste Einheit der römischen Kirche anstrebten, immer mehr dahin, daß der Pabst als solcher das unfehlbare Lehramt der römischen Kirche übe und darstelle. Was also bereits von langer Hand her vorbereitet ist, das soll jetzt zum Entschcid kommen.

Diejenigen Bischöfe, welche bei dem gegenwärtigen Concil Widerstand geleistet, haben es nicht im evangelischen Sinn gethan. Auch sie behaupten, daß die Kirche unfehlbar sei; unter der Kirche verstehen sie die Bischöfe, die Jesuiten dagegen den Pabst. Jene Bischöfe streiten nicht für die Wahrheit, denn dann müßten sie sagen: Gottes Wort ist unfehlbar, und wahr ist nur, was aus Gottes Wort erprobt ist. So aber verwerfen auch sie das Wort Gottes als alleinige Richtschnur des Lebens und Glaubens und wollen nur, daß sie die Bischöfe, nemlich wenn sie versammelt sind, der Mund der unfehlbaren Wahrheit seien. Die Bischöfe streiten also für sich selbst, nicht für Gott. Oder aber, sie streiten darüber, ob es jetzt an der Zeit sei, oder nicht, solch eine Lehre auszusprechen. Ein solcher Kampf aber, der nicht aus dem Gewissen, sondern aus dem eigenen Interesse oder aus menschlicher Klugheit stammt, hat keine große Kraft, hat auch keine Verheißung.

II. Eine Concils-Scene. Eine solche wird uns in einem Deutschen Blatte, wie folgt, geschildert:

In dem Schema de fide werden bekanntlich Materialismus, Atheismus, Pantheismus u. s. f. kurzweg aus der Irrlehre des Protestantismus hergeleitet. Stroßmayer erklärte nun, daß man mit einer solchen Behauptung die größte Unwissenheit verrathen und die Wahrheit aufs schlimmste entstellen würde, da Jedermann wisse, daß es lange vor dem Protestantismus Materialisten, Atheisten und Pantheisten gegeben habe. Hierüber erhob sich ein unbeschreiblicher Lärm und Viele verlangten, man sollte dem Redner das Wort entziehen. Stroßmayer aber rief aus, trotz alles Lärmens und Murrens

werde er sich nicht nehmen lassen, noch dies eine beizufügen, daß er viele Protestanten kenne, die sehr sittenstreng, sehr gläubig seien, daß vielleicht im Protestantismus noch mehr Glaubensfestigkeit vorhanden sei, als im Katholicismus. Hierbei fuhren vier Cardinäle zumal von ihren Eigen auf und verboten ihm, weiter zu reden, und viele riefen ihm mit allen Zeichen des Abscheues zu: Tu es protestans. Nur Cardinal Schwarzenberg nahm sich seines Collegen Stroschmayer mannhaft an, wurde aber dafür gleichfalls zur Ordnung gerufen. Wir wollen unsern Lesern einen Auszug des Dialogs geben, während dessen die Infallibilisten mit den Füßen stampften. Stroschmayer: Er wolle nur hinweisen beisehalber auf Leibniz und auf Guizot, die so schön die Gottheit des Heilands vertheidigt und in ihren Schriften eine so heiße Liebe für Christus an den Tag gelegt. Cardinal d'Angelis unterbricht den Redner, aber stotternd vor Aufregung langt er nach der Glocke und überläßt dem mitpräsidirenden Cardinal Capalti das Wort. Stroschmayer: Er wolle sich mit ihm (Capalti) gerne in einen näheren Disput einlassen, denn er sei von der Wahrheit dessen, was er gesagt, überzeugt. Großer Lärm auf infallibilistischer Seite: „Herunter!“ „Nicht weiter reden!“ Die meisten und eifrigsten Dogma-Männer waren aufgestanden. Viele machten mit geballter Faust drohende Geberden. Der Patriarch von Jerusalem war der Festigsten einer. Stroschmayer gegen die Erregtesten: „Ich wünschte, Ihr möchtet täglich in den Meditationen des Protestanten Guizot lesen, dann würdet Ihr einsehen, daß Ihr nicht drei solche Zeilen wie er zu schreiben im Stande seid.“ Der Tumult nimmt so zu, daß der Redner nicht mehr weiter sprechen kann. Vom Präsidium dringt durch das Chaos der Ruf: er solle herabsteigen — er habe genug gesprochen. Stroschmayer: „Ich protestire! Ihr seid nicht das Concilium!“ Hochgradige Erbitterung, wüster Lärm, leidenschaftliche Rufe, wie „Damnamus eum! Damnamus istum!“ Tumultuarische Verwirrung. Der Präsident schließt die Sitzung. Bischof Stroschmayer verläßt eilig die Rednerbühne. Die Pforte der Aula öffnet sich. — Das im Petersdom harrende Publikum war durch den Lärm in der Halle in Aufregung gekommen. Die Dienerschaft der Väter war der Meinung, es sei drinnen die Infallibilität votirt worden. Das Volk nahm in diesem Glauben Partei dafür und dawider, Rufe wurden laut, hier: „Eviva l'infallibilita!“ und dort: „l'infallibilita a basso!“ Hätte sich nicht rechtzeitig noch die Concilspforte geöffnet, wer weiß, wozu es unter dem Volke gekommen wäre. Wohlgeremkt, im ersten Dome der katholischen Christenheit! Hieß es doch selbst unter der Dienerschaft: „Die Bischöfe rausen sich drinnen!“ Sogar einige Bischöfe selber sollen sich dahin geäußert haben, es wäre in der Aula vielleicht noch zu Thätlichkeiten gekommen, wenn die Sitzung nicht jählings geschlossen worden wäre. So groß war die Erbitterung unter den Infallibilisten.

Bermischtes.

Das Reformirte Abendmahl. Prof. Dr. v. Zejschwitz schreibt in seiner gegen Pastor Rietschel gerichteten Schrift: „Die kirchlichen Normen berechtigter Abendmahlsgemeinschaft“ (Leipzig bei Hinrichs. 1870.): „Rietschel läßt sich daran genügen, den viel citirten Brief an die Frankfurter von 1533 als nicht zur Sache gehörig darzustellen, da Luther dort nicht von Zulassung Andersgläubiger, sondern nur von der Täuschung rede, die solche erfahren, die bei Zwinglianern zum Abendmahl gehen, weil sie dort den Leib und das Blut des Herrn gar nicht empfangen. . Doch wird dabei erinnert werden dürfen, daß das Bekenntniß sich Luthers Aussage über diesen Punkt auch direct angeeignet hat. (R. 734, 32)*“ Das Zeugniß aber jenes Briefs an die Frankfurter selbst läßt sich nicht so obenhin abthun, wie dort versucht wird. Immer wird stehen bleiben, daß die Hauptfrage, die Luther ausdrücklich gestellt war, dahin lautet: ‚ob sie sollen mit dem Hausen zum Sacrament gehen‘, wo die Prediger ‚nicht lehren noch gläuben, wie der Leib und Blut wahrhaftig im Brod und Wein sei‘, — ‚oder dasselbe um solcher Ursache willen meiden und entbehren.‘ (W. W. XVII, 2436.)“ (S. 23. f.)

Lehrentwicklung. In der Ev. Kirchenz. von Lauscher (vormals von Hengstenberg) vom Monat April d. J. findet sich ein Aufsatz: „Ueber die Principien und Grenzen einer berechtigten Lehr-Entwicklung auf dem Grunde des Offenbarungsglaubens und der Bekenntnisse“, der manches recht Gute enthält. So heißt es z. B. ziemlich gegen den Schluß des Artikels: „Ob wir auch principiell damit einverstanden sind, daß es eine berechnete Lehrentwicklung gibt und daß diese Berechnung in dem gegenwärtigen Aeon niemals aufhören darf, weil ja in diesem Aeon überhaupt nichts zur absoluten Vollkommenheit gelangen kann, so müssen wir doch sagen, daß die gegenwärtige Zeit mit ihrer theologischen und kirchlichen Zerrissenheit zur Entwicklung der kirchlichen Lehre am wenigsten geeignet ist. Sind doch sogar die kirchlichsten (!) Theologen der Neuzeit, ein v. Hofmann, ein Thomasmus, ein Hengstenberg sogar, mit ihren Versuchen, diese und jene Lehre der Kirche weiter zu entwickeln, so ziemlich — sit venia verbo — verunglückt.“ Als Summa seiner Auseinandersetzung gibt der Schreiber schließlich folgende Sätze: „1. Unberechtigt ist jede Lehrentwicklung, die das Bekenntniß der Kirche zerstört oder verwischt oder verdunkelt; denn das Bekenntniß ist die Seele der Kirche. 2. Nur eine durch die heilige Schrift und das kirchliche Bekenntniß vermittelte Erkenntniß der Wahrheit, welche den vorhandenen symbolischen Bestand in sich aufnimmt, ist befähigt und berechtigt

*) v. Zejschwitz meint hier die Worte Luthers, in welchen von den Zwinglianern gesagt wird: „Welche freilich eitel Brod und Wein haben, denn sie haben auch die Worte und eingesetzte Ordnung Gottes nicht, sondern dieselbigen nach ihrem eignen Dünkel verkehret und verändert“, welche Worte die Concordienformel sich direct angeeignet habe.

zur Entwicklung der wahren und reinen Lehre; denn das Symbol ist die Fahne der streitenden Kirche. 3. Die Herrlichkeit des lutherischen Bekenntnisses immer mehr aufzudecken, die darin enthaltene Fülle von Schätzen der Weisheit und der Erkenntniß immer mehr auszubenten, die darin verborgenen Kräfte der wahren Gottseligkeit und des gesunden Christenthums zum Heil und Frommen der Gemeinde immer mehr zur Anwendung zu bringen, das dünkt uns das höchste Ziel und das schönste Ideal aller Lehrentwicklung zu sein; denn das lutherische Bekenntniß ist das höchste und schönste Kleinod der gesammten Kirche.“ In einer Nachschrift theilt der Schreiber u. a. Folgendes aus einem von „befreundeter Seite“ erhaltenen Briefe mit: „Die so viel von Lehrentwicklung reden und von deren Berechtigung, sind in der Regel nicht zufrieden mit der Schrift, wie sie da ist, und noch viel weniger mit dem aus ihr geborenen Bekenntnisse. Noth lehrt beten und Noth lehrt auch — Bekenntnisse machen. Heute macht man trotz aller Anstrengung kein Bekenntniß. Die Lehre ist entwickelt. Luther und die Männer der Augustana bekennen dies ausdrücklich gegen die allezeit entwicklungsfüchtige Theologie der römischen Kirche. Ich weiß gar nicht, woher man angesichts der niederschlagenden Tagesereignisse den Muth nimmt, die Lehre zu entwickeln. Auch ist die bereits entwickelte Lehre gut und gibt den armen Sündern den rechten Trost, — von Luther an bis zur formula Concordiae. Dagegen von Schleiermacher bis Schenkel ist es trostlos. Also heißt es nicht Progression, sondern Reaction! Auch die Reformation ist in ihrem Kerne eine Reaction, wie jede große Lehrthat, wie Jesu Lehre selbst. ‚Im Anfang war das Wort.‘ — ‚Ihr habt gehört.‘ — ‚Ihr wisset die Schrift.‘ — ‚Wie liestest du?‘ — Was thut man doch in unsern Tagen? Man setzt den biblischen Christus ab, straft den Teufel nicht und — entwickelt die Lehre. Man bleibt in der Ungewißheit des Unionismus, in der Unlauterkeit der Vermittelungstheologie, und sieht nicht, daß der Eckstein verworfen wird. — Wenn man eine Geschichte der Lehrentwicklung schreiben wollte, so würde man als Resultat derselben zu constatiren haben, daß auf den Beschluß der Kirchenbehörden oder auf das Vornehmen einzelner Koryphäen, entwicklungsbedürftige Artikel weiter zu entwickeln, nie etwas herausgekommen ist, was sich auch nur annähernd denjenigen Lehrstücken an die Seite stellen ließe, welche aus der Noth und im Kampfe entstanden sind. Der Lutherische Katechismus wie der Heidelberger (?) zeigen dies an. Die Früchte derselben im Leben sind christliche Sitte und Tugend. Es waren aber diese Büchlein au fond nichts als Rückkehr zum Alten. Hingegen ist der in der That neue Anstoß, den die christliche Lehrentwicklung durch Schleiermacher erhalten hat, ebenso verderblich für die Lehre, wie für das Leben geworden; denn abgesehen von den consequenten Schülern Schleiermachers, welche naturgemäß Gott läugnen und sich selbst vergöttern, so haben auch die gläubigen Theologen der Jetztzeit, so laut sie immer über die veraltete Dogmatik schreien, weder mehr geleistet in der Schrifterklärung als Luther

und Calvin — wie selbst ein Tholud bekennt — noch auch irgend eine christliche Sitte geschaffen oder die unchristlichen Sitten verbessert.“ — So sehr man sich nun solcher Zeugnisse selbst aus der Union heraus zu freuen hat, so ist doch zu beklagen, daß gerade solche zur rechtgläubigen Kirche sich zurück sehende Theologen unserer Zeit, während sie in Thesi Kirche und Bekenntniß unter Gottes Wort stellen, diese Thesi in ihren Auseinandersetzungen in der Regel wieder verlassen. So schreibt z. B. der Verfasser des Aufsatzes u. a. auch Folgendes: „Wenn sich in den Aussprüchen des göttlichen Wortes etwas findet, was in den Bekenntnissen unberührt und unberücksichtigt geblieben ist, so kann sich der gläubige Schriftforscher nach Maßgabe seiner Einsicht und seines Verstandes seine bestimmte Anschauung darüber bilden und sie auch wohl in die Form einer Lehre einkleiden, nur muß er sich bescheiden, daß es eben sein persönliches Fündlein ist und darf der Kirche gegenüber keinen Anspruch auf Unfehlbarkeit machen, darf darum auch der Kirche nicht zumuthen, daß sie, was ihm selbst subjectiv wahr und gewiß ist, als objective Wahrheit anerkennen und annehmen soll.“ Kaum kann man sich eine weniger lutherische Auslassung denken. Hiernach kann der Christ der Wahrheit nur mittelst der Kirche und ihres Bekenntnisses gewiß werden, nicht allein durch die Schrift. Will er dies letztere, so erklärt er sich hiernach für päpstlich unfehlbar! — O der armen Christen, die, noch ehe es unsere Symbole gab, für deren Lehre geblutet haben! Sie sind hiernach für ein „persönliches Fündlein“ gestorben. Und Luther — wie päpstlich hat erst er gehandelt, der lange ehe es eine Augustana gab, sich, auf die Schrift allein stützend, mit der Lehre der Augustana der ganzen Namentkirche entgegen stellte! — Es ist keine Frage, die neuere gläubige Theologie hat, gerade wo sie mehr kirchlich sein will, meist in guter Meinung das alte Schriftprincip der Kirche verlassen. Einen diametraleren Gegensatz gegen unsere Kirche kann es aber kaum geben. W.

Der Calvinismus. Im Braunschweig = Hannoverschen „Kirchenblatt“ vom Monat April lesen wir u. a. Folgendes: Es ist unsere innigste, auf geschichtliche Thatsachen gegründete Ueberzeugung, daß das Eindringen des Calvinismus in Deutschland das größte kirchliche und nationale Unglück war. Stellte doch das ganze protestantische Deutschland, auch in Folge der von den oberländischen Städten ehrlich angenommenen Wittenberger Concordie, eine ganze Zeit lang eine große bekenntnißmäßig verbundene Kircheneinheit dar; und war diese Kirche doch die des reinen Wortes, die eben deswegen wohl noch eine ganze Reihe innerer Kämpfe auszukämpfen, an diesem reinen Worte aber auch die Macht hatte, den Kampf mit ihren eigenen Mitteln zu dem glücklichen Resultate hinauszuführen, welches in der Concordienformel vorliegt. Nimmt man dazu dann noch die freundliche Stellung, welche der deutsche Katholicismus in Ferdinand I. und Maximilian II. der lutherischen Kirche gegenüber genommen hatte, die immer noch sich erneuernden Siege des Evangeliums, namentlich auch in den österreichischen Erblanden — was für Aussichten, Hoffnungen ergeben sich dann nicht! Diese Aussichten sind be-

kanntlich durch das zur Geltung gekommene jesuitische Princip für Jahrhunderte zerstört, aber eben so sehr auch durch das Hereindringen des Calvinismus. Mit der Calvinisirung der Pfalz u. s. w. zerfällt das protestantische Deutschland in zwei feindliche Hälften. . . Wie der Jesuitismus seinen italienischen, kann der Calvinismus seinen französischen Ursprung nicht verleugnen, und das Aufeinanderplagen beider Mächte und Geister ruft dann den dreißigjährigen Krieg hervor. . . Man erinnere sich doch nur, wie treu die lutherischen Fürsten im ganzen und großen zu Kaiser und Reich halten, selbst nachdem der Jesuitismus schon Macht gewonnen, und man muß sagen: ohne den Calvinismus in deutschen Landen wäre es niemals zum dreißigjährigen Kriege gekommen, Lutheraner und deutsche Katholiken hätten Frieden mit einander gehalten und dieser politische Frieden, welchen Kirchenfrieden hätte er nicht vielleicht im Gefolge haben können? Sie hätten von uns lernen können in der Hauptsache, und wir auch von ihnen in Nebendingen; der dort noch immer nicht gänzlich unterdrückte Augustinismus hätte an uns erstarren können; es wäre, was uns anlangt, vielleicht niemals zu diesem rohen, geisttödtenden Territorialismus gekommen. . . Kein Ding steht still, am allerwenigsten der Calvinismus, dessen erobrerungsfüchtige Tendenzen sich überall nachweisen lassen. Der Calvinismus ist von seinem absoluten, von jeder geschichtlichen Thatsache absehenden Decrete her der Vater des abstracten Gedankens und damit auch aller Centralisation, aller Vermittlungen und Vermittlungsformen, aller Praktiken, welche die Vermittlung mit sich bringt. So ist die Union aber auch nicht bloß geschichtlich, sondern geradezu principiell sein eigenes Kind.

Klarheit der Schrift. In einer Besprechung der Schrift Diedhoff's „Schrift und Tradition“ (Siehe Lehre und Wehre im Mai - Heft) heißt es im Braunschweiger Kirchenblatt vom Monat April: Der Glanzpunkt seiner Schrift ist die Niederwerfung der Angriffe auf die Klarheit der heiligen Schrift. Will Rom sich irgend halten, so muß es diese bestreiten, und das thut es denn auch durch den Mund von Ketteler's, mit welchem Diedhoff hauptsächlich verhandelt, in solcher Weise, daß erniedrigender von der heiligen Schrift, ja von dem Gotte der Offenbarung selbst auf keiner andern Seite geredet worden ist. Die heilige Schrift, sagt von Ketteler, ist stumm, ein Buchstabe, eine leere Form; erst der Ausleger macht sie redend, gibt ihr Gedanken und Inhalt. — Zu solcher Blasphemie versteigt sich der Wille, dem in Rom gipfelnden Episcopate eine auf sich selbst begründete Auctorität zu bewahren. Gott hätte sich also den Talleyrandschen Grundsatz angeeignet: Die Sprache ist dazu da, um die Gedanken zu verhüllen. Alles Wortes Sinn und Zweck ist doch, den Gedanken des Sprechenden zu offenbaren, und es ist ein Zeichen des klaren Besitzes seiner Gedanken, das Wort zu treffen, das den Gedanken offenbart — und Der, vor welchem alles klar und aufgedeckt ist, soll nun unfähig gewesen sein in seinem Worte — Rom selbst nennt die heilige Schrift Gottes Wort — das rechte Wort zu treffen,

um seine Gedanken zu offenbaren! — Aber solche Gotteslästerungem muß Rom brauchen, um Gottes Wort und Gott selbst unter sich zu bringen und den Menschen aus den Augen zu rücken, damit es an Gottes Statt trete. — Und gleichwie es also Gott vernichtet, damit es in seinem Ansprüche bestehe, so vernichtet es den Menschen in seinem vernünftigen Wesen, um, allein vernünftig, über die Unvernünftigen zu herrschen. Denn was ist der Mensch, wenn er nicht im Stande sein soll, den Gedanken aus dem Worte zu erkennen, mit begründeter Gewißheit den wirklich im Worte gegebenen Gedanken zu erkennen! wenn er immer dabei stehen bleiben müßte: So denke ich mir des Wortes Sinn und Gedanken, ob er's aber wirklich ist, kann ich nicht wissen! Dann ist der Mensch überhaupt keiner objectiven Wahrheit fähig — dann ist er aber auch das nicht, was wir Mensch nennen, ein sittliches Wesen. — Die Argumentation wider die heilige Schrift überschlägt sich hier offenbar; denn ist der Mensch nicht fähig, objective Wahrheit zu erkennen, sondern, was er hat, ist immer nur sein das Object nicht treffender Gedanke, so reicht auch Rom nicht an den Menschen heran, so fassen die Menschen auch Roms Gedanken nicht, der Sinn der Worte Roms, die es zu ihnen redet, ist dann auch nur der Hörenden und nicht Roms Gedanke. — Dahin kommt man, wenn man sich nicht scheut ernste Dinge mit Phrasen abmachen zu wollen. —

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

„Kanzel-Gemeinschaft“. Nachdem der „Luth. Visitor“ vom 2. Juni unter dieser Ueberschrift einen Artikel mitgetheilt hat, welcher der Reinhaltung der lutherischen Kanzel das Wort redet, macht der Redacteur hierzu u. a. die Bemerkung: „Geschlossene Communion und die Ausschließung anderer evangelischer Diener des HERRN von unseren Kanzeln kann weder, noch darf unter uns herrschend sein. Solche Maßregeln sind nicht evangelisch, sondern pharisäisch. Sie sind unvereinbar mit dem Glauben des dritten Artikels, worin wir zu glauben bekennen, daß es eine heilige christliche Kirche und eine Gemeinschaft der Heiligen gibt. Wenn wir alle anderen vom Arbeiten und Dienen im Hause Gottes ausschließen, so erklären wir ganz offenbar durch solche Ausschließung, daß wir allein die heilige christliche Kirche und allein die Heiligen sein. Dies ist, was die Romanisten, Episkopalen und Baptisten thun, und sollen die Lutheraner hingehen und desgleichen thun? Gott behüte! Was ist dein Knecht, der Hund, daß er solch groß Ding thun sollte?“ — Wir gestehen, daß wir dem Redacteur des „Luth. Visitor“ erstlich mehr Erkenntniß zugetraut haben, als daß wir uns so verkehrte Schlüsse von ihm hätten versehen sollen, zum anderen wenigstens mehr Pietät gegen einen Luther und eine ganze Wolke gottseliger, von allem Pharisäismus so weit entfernter Knechte Gottes innerhalb unserer Kirche in der Vorzeit, als daß wir von demselben die Anklage des Pharisäismus wider dieselben hätten erwarten sollen. Es wird eben immer mehr offenbar, wie tief der unionistische Geist der meisten hiesigen Secten in die americanisch-lutherische Kirche eingebrungen ist, und daß es mehr kosten wird, als viele sich dünken lassen, ehe die americanisch-lutherische Kirche eine wahrhaft evangelisch-lutherische wird. „Pharisäisch“ ist freilich nicht „evangelisch“, aber evangelisch ist auch etwas ganz anderes, als synkretistisch.

Uebrigens mögen die Herrn Americanisch - Lutherischen ja nicht meinen, daß sie durch ihr festes Umschwärmen mit „Das ist Pharisäismus“ die in America durch Gottes Gnade wieder entstandene alte, wirklich lutherische Kirche einschüchtern und bewegen werden, die alten guten, von Gottes unwandelbarem Wort gezeigten Wege der Väter zu verlassen. Was Gott begonnen hat, wird Er auch fortsetzen allem Widerstande zu Trotz, den menschliche Vernunft und Herzensweichlichkeit Seinem heiligen Werke entgegen setzen. W.

Ueber den Freidenker-Congreß zu Neapel hat ein St. Louiser, ein Herr C. Lübecking, gewesener Delegat, in dem Saale der freien Gemeinde alhier am 15. Mai Bericht erstattet. Darin heißt es denn u. a.: „Soll ich von dem Resultate des Congresses reden, so glaube ich, um mich kurz zu fassen, daß derselbe alles Dasjenige geleistet hat, was man unter diesen Verhältnissen erwarten konnte. Die Delegaten haben ein Programm formulirt, dem nur die Ausführung fehlt, um eine neue Aera in der Culturgeschichte unseres Geschlechts zu bezeichnen.“ — Es ist hiernach in der That Ungebeures, was der Freidenker-Congreß geleistet hat, die Schöpfung eines weltumwandelnden Programms! Und da dem Programm nur noch die Ausführung fehlt, wie der Herr Delegat bemerkt, so fehlt offenbar zur Erreichung des großen Ziels eine so winzige Kleinigkeit, daß diese hier nicht in Betracht kommen darf, nach dem bekannten In magnis voluisse sat est. W.

„Kanzelgemeinschaft“. Unter dieser Ueberschrift findet sich im Iowaer Kirchenblatt vom 1. Juni ein Aufsatz, in welchem es u. a. heißt: „In einem Aufsatz im „Lutheran & Missionary“ vom 21. April wird allerdings wieder, was immer die Hauptsache ist, recht nachdrücklich hervorgehoben, daß die Zulassung nicht-lutherischer Prediger auf lutherische Kanzeln nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen erfolgen könne, dabei wird aber in solcher Weise geredet, daß nicht recht einzusehen ist, wie dieser Artikel mit der vor kurzem gegebenen deutlichen Erklärung in Einklang zu bringen ist, daß man bei den Ausnahmefällen, die man hier im Auge habe, an solche Prediger denke, „die durch Gottes Fügung in anderen äußeren Verbindungen herangewachsen sind, aber deren System nicht nur nicht antilutherisch, sondern in Wirklichkeit eben das lutherische System selbst ist“. In dem letzten Artikel vom 21. April scheint es nemlich, als sollten die Ausnahmen weiter gespannt werden, doch ist uns die Meinung und Tragweite dieser Bemerkung nicht genug durchsichtig und klar.“ — Das ist eben der Jammer, daß namentlich die, welche es mit dem Bekenntniß ihrer eigenen Kirche nicht genau nehmen und doch für treue Glieder derselben angesehen sein wollen, die Sprache nur zu häufig dazu gebrauchen, nicht zu offenbaren, sondern zu verbergen, was sie denken und glauben. Daher scheint es denn oft, als haben sie sich einmal ganz deutlich ausgesprochen, während kurz darauf eine neue Erklärung alles wieder in Wolken einhüllt. Viel tausend mal besser, als solche Mum-Mum-Sager, sind offenbare, aber ehrliche Leugner gewisser Wahrheiten. Uebrigens haben die Herrn Iowaer am wenigsten Ursache, über Zweideutigkeit der Rede bei dem Bekenntniß sich zu beklagen, da sie hierin immer eine wahre Meisterschaft entwickelt haben, die oft selbst entchiedene Lutheraner verblüfft und betört hat. Wir erinnern nur an das Milwaukeeer Colloquium. Auch in obigem Artikel baut der Schreiber dem „Lutheran“ durch das Wort „scheint“ eine Brücke zum Rückzug in das Nebelland der Aequivocation; und wenn er sagt, daß die Berücksichtigung der möglichen Ausnahmen immer die Hauptsache sei, so beweist er damit, daß er im Grunde mit dem „Lutheran“ stimmt. Wer bei Aufstellung einer Regel immer sogleich mit seinen Ausnahmen zur Hand ist, meint es gemeiniglich mit seiner Concession nicht ernstlich. Wozu sonst das ängstliche Betonen der Ausnahmen? Daß es solche in der Praxis immer gibt, weiß schon jedermann, bedarf daher garnicht so ernster Verwahrung. W.

Kanzel-Gemeinschaft. Nachdem Dr. Wolbehnke in seinem Artikel „Fünf Jahre in America“ erklärt hatte, daß der „Lutheran & Missionary“ namentlich über Kanzel-Gemeinschaft mit Andersgläubigen Ansichten veröffentlicht habe, welche kein entschiedener Deutscher Lutheraner billigen könne, antwortete letzteres Blatt: „Dieser Passus bringt die Frage auf den Plan, ob wir eine Deutsche und eine Englische Seite in Betreff dieser und anderer Punkte haben müssen. Wir haben offenbar eine sehr moderate und gerechte Stellung in diesem Blatte rücksichtlich der Kanzel-Gemeinschafts-Frage eingenommen; und wenn nun, was wir über diesen Gegenstand behauptet und festgehalten haben, von einem ‚entschiedenen Deutschen Lutheraner in America‘ nicht gebilligt werden kann, was dann? Wir haben gesagt, was unser Grund ist; wir beanspruchen, daß er ein lutherischer ist; und wir beabsichtigen nicht, denselben aufzugeben. Ist er zu lax für ‚entschiedene Deutsche Lutheraner in America‘, so müssen sie ihren Weg gehen; wir können nicht mit ihnen gehen, denn wir haben Christum nicht also gelernt, noch die Principien und die Eigenthümlichkeit unserer Kirche. Wir haben immer die Vermengung der Fragen in Betreff von Sprache und Nationalität mit diesen Lehrfragen beklagt; aber wenn dies der Wendepunct sein soll, wie angezeigt zu werden scheint, so ist das Resultat klar, und eine fernere Sonderung auf der Basis der Sprache muß eintreten.“ W.

Die Wucherfrage. Herr Prof. G. Fritschel fährt fort, in den „Theologischen Monatsheften“, herausgegeben von Pastor Brobst, die Wucherfrage geschichtlich zu untersuchen (s. März- und April-Heft). Es ist das ein Feld, auf welchem es sich allerdings vergnüglich tummeln läßt, und die Arbeit, die darauf gethan wird, um so dankbarer, je gewisser da der Schreiber der Zustimmung seiner Leser im Voraus sein kann, mag es mit dem, was eigentlich zu beweisen ist, auch immerhin gewaltig hapern. Die Hauptfragen bleiben, ob, was die Propheten in Auslegung des Gesetzes vom Wucher sagen, von der Schrift selbst für ein temporäres Positiv-Gesetz erklärt wird, da ein Lutheraner nur Schrift aus Schrift ausgelegt anerkennt, und ob der, welcher sein ausgeliehenes Capital jedenfalls, wie das Leihen erfordert, salvirt haben will, in diesem Fall ein Recht hat, auch die Salvirung des Interesses zu fordern. Hic Rhodus, hic salta! W.

Die Concils-Opposition. Folgendes lesen wir im Louisviller katholischen Glaubensboten: „Ein französischer Bischof unterhielt sich dieser Tage mit Mgr. Dupanloup über die Infallibilitätsfrage, wobei letzterer erklärte, daß, wenn ein Mal die Unfehlbarkeit durch das Concil decretirt worden sei, er der Erste sein werde, der sich dem Beschlusse unterwerfen und die Lehre verteidigen würde. Auch alle Opportunitätsbedenken würden bei ihm schwinden, sobald der Heilige Geist die Dogmatisation der Infallibilität für opportun gehalten hätte.“ — Es ist allerdings nichts Wahrscheinlicher, als dies. Wer dem Irrthum ohne das Licht des Evangeliums opponirt, kann ihn unmöglich überwinden, sondern wird, wenn er nicht in einen anderen Irrthum fällt, doch endlich von ihm überwunden.

Klage aus Ohio über Bevorzugung geheimer Gesellschaften von Seiten bürgerlicher Beamter. So lesen wir im „Lutheran Standard“ vom 1. Juni: „Die bürgerlichen Beamten zu Columbus nehmen auf die Rechte von Leuten, die in Sachen der Moral und der Religion anderer Ansichten sind denn sie, so wenig Rücksicht, daß darüber Stillzuschweigen zu beobachten kaum eine Tugend wäre. An der Einweihung der Halle der Odd Fellows dieser Stadt nahmen der Gouverneur des Staates und die Stadtbeamten in einer Weise Theil, als gehöre dies selbstverständlich zu den Pflichten ihres Amtes. Die letzteren übernahmen es, dabei den Verkehr in der Hauptstraße der Stadt und an den Hauptplätzen dieser Straße zu untersagen, gleich als hätten die Bürger kein Recht, den Pflichten ihres Berufes nachzukommen, wenn eine solche Gesellschaft ein großes Fest und einen Ball hält. So nahmen auch vor einigen Wochen bei einer Grundsteinlegung zu

einem süßlichen Tempel an einem Sonntag der Staats - Gouverneur und der Mayor unserer Stadt an den Ceremonien Antheil, die von den Freimaurern geleitet wurden, und bei welchen ein Ungläubiger eine die Christen verhöhnende Rede hielt. Ein Methodistenvrediger sprach das Gebet, dessen Inhalt uns unbekannt ist, das aber in einer solchen Gesellschaft fremd genug geklungen haben muß, wofern Christus darin bekannt wurde. Die bürgerlichen Beamten sind, so viel wir verstehen, nicht dazu erwählt, den Einfluß ihrer hohen Stellung zu Gunsten von Institutionen und Bewegungen zu verwenden, die vielen als den besten Interessen des Gemeinwohls feindlich erscheinen und die die religiösen Gefühle eines großen Theils des Volkes verletzen. Die Christen haben auch Rechte und die sollte man achten.“ Das meinen wir auch. —

Die radikale Partei in der Generalsynode und der „Observer“. Bezüglich derselben entnehmen wir dem „Lutheran Standard“ vom 1. Juni Folgendes: „Die radikale Partei in der Generalsynode, die ihren Einfluß anwendet, um alles unterscheidend Lutherische auszumergen und eine weite Reformations - Kirche, in der alle Secten eine Primat fänden, aufzubauen, erfreut sich augenscheinlich keines großen Erfolges. Der ‚Observer‘ ist seiner Neigung nach zu conservativ, um dieser Partei beizutreten, obgleich er Grundsätze vertritt, die folgerichtig zu einem solchen Latitudinarianismus führen. Doch ist ungeachtet jener Neigung der ‚Observer‘ immerhin leicht wieder zufriedengestellt. Er sagt bezüglich des Rev. S. P. Sprecher, eines der leitenden Geister unter den Radikalen, der das Aufgeben des lutherischen Namens zu raten wagte, er habe jetzt die kirchliche Situation gnädig acceptirt, habe mit den andern Gliedern der Conferenz für die allgemeine Einführung unsrer Gottesdienst - Ordnung und Kirchendisciplin gestimmt und erklärt, sobald er überzeugt würde, daß unsere englischen Kirchen durch Uebung unsrer lutherischen Gebräuche das meiste Gute wirken könnten, wäre er bereit, die Gottesdienste in völligem Einklang mit dem Cultus der lutherischen Kirche abzuhalten. — Das will sagen: Mr. Sprecher wird alles Lutherische ebenso bereitwillig thun, wie ein jedes andere, wofern er die Ueberzeugung gewinnt, daß er auf diese Weise seine Zwecke am leichtesten erreichen kann. Mit andern Worten: er ist gegen das Lutherthum nicht so eingenommen, daß er nicht selbst zu den lutherischen Gebräuchen greifen sollte, wenn er überzeugt würde, daß dies expedient wäre. Das nennt der ‚Observer‘ ein ‚nüchternes Sichandersbesinnen‘.“

II. Ausland.

Tod. Prof. Dr. Buttke in Halle starb am 12. April d. J., desgleichen Dr. J. G. Dsander, Dean in Wöppingen im Württembergischen, am 3. April, desgleichen F. A. B. Westemeier, der bekannte Gründer und eifrige Beförderer der Gnabauer Conferenz und des „Christlichen Vereins für das nördliche Deutschland“, am 5. April in Elbei. Am 19. Mai starb der bekannte Prof. Joh. Carl Eduard Schwarz in Jena, am 20. April Dr. G. von Polenz, langjähriger Mitarbeiter an der Hengstenbergischen Kirchenzeitung.

Zur Concils-Literatur gehört auch die Schrift: „Ist Döllinger ein Häretiker? Von P. S. München, Oldenbourg (23 S. gr. 8.) n. 6 Sgr.“ Die Schrift ist von dem Carmeliter-Mönch Petrus Hölzl, welcher um dieser Vertheidigung Döllinger's willen nach Rom citirt worden ist, der Citation aber nicht folgen will.

England. Am 19. Mai hat das Oberhaus, leider nur mit 73 gegen 67 Stimmen beschlossen, das Verbot der Heirath mit der Schwester der verstorbenen Frau aufrecht zu erhalten.

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

August 1870.

No. 8.

(Eingefandt von Dr. W. Sichter.)

Was haben wir lutherischen Prediger bei der beginnenden Erschlaffung, Saththeit und Verweltlichung in unsern Gemeinden auch innerhalb unsrer Synode vornehmlich zu thun, um, was an uns ist, diesen Nebeln möglichst zu wehren und das hin und her ermattende Gemeindeleben durch Gottes Gnade und Segen wieder aufzufrischen und zu heben?

Es ist ja fürwahr schon das äußerliche Wachsthum unserer Synode eine wunderbare Gnade Gottes. Aus dem Senfkörnlein von 10 Gemeinden und 15 Pastoren im Jahre 1847 in Chicago entstanden, ist sie jetzt seit diesen 23 Jahren durch Gottes Gnade und Segen zu einem mächtigen Baum herangewachsen; denn sie zählt über 350 Pastoren mit 200 Gehülfen derselben im Weiden ihrer Lämmer in 18 Staaten der Union*).

Ein noch größeres Gnadenwunder aber ist es, daß dieses Wachsthum meist unter widerstrebenden Verhältnissen zu Stande kam. Denn der bei Weitem größte Theil unsrer jetzigen Gemeinden bestand aus Leuten, die nichts weniger als rechte Lutheraner und wahrhaft evangelische Christen waren. Einige derselben hatten überhaupt sehr wenig oder gar keine christliche Erkenntniß und waren auf gut Glück ins Blaue hinein nach Amerika ausgewandert, um ihr Leben hier besser zu machen und ohne große Mühe Geld und Gut zu erwerben. Andere hatten eine gewisse christliche Erkenntniß, aber

*) In Riga in Livland hat zwar Herr Prof. C. Frischel auf seiner Collectenreise vorgegeben, die Iowa-Synode sei die eigentliche Missions-Synode. Hier zu Lande aber wissen wir es besser. Denn während diese Synode kaum Prediger genug hätte, um die geistlich verkümmerten Lutheraner im Norden und Westen aufzusuchen und zu versorgen, hat sie doch Prediger übrig, um sie gelegentlich zwischen unsre Gemeinden zu senden. —

keine gesunde d. i. lutherische; denn sie war krankhaft-gefühlig, pietistisch und unionistisch; Gesetz und Evangelium, Buße und Glaube, Rechtfertigung und Heiligung ging in ihrem Kopfe bunt durcheinander; doch waren es meist aufrichtige Leute, die später den Kern in manchen Gemeinden bildeten und entschiedene Lutheraner wurden. Diesen entgegengesetzt gab es wiederum Andere, welche die bürgerliche Freiheit auf das kirchliche Gebiet übertragen wollten und das strafende Wort Gottes nicht leiden mochten, theils wo es die sittlichen Verderbnisse innerhalb der Gemeinden mit Ernst angriff, theils wo es sich gegen die falsche Lehre anderer Kirchen richtete, sonderlich, wenn sie zwischen Gliedern derselben wohnten. Diese Leute wollten natürlich in ihrem Pastor oder Pfarrer keinen Seelsorger, sondern einen kirchlichen Geschäftsmann, der für so oder so viel jährlich an Geld und Naturalien taufte, predigte, confirmirte, communicirte, copulirte und beerbtigte, den alten Adam der Einzelnen aber sein ungestört ließ in seinem Weizen, Saufen u. s. w. Von Deutschland her waren Viele es auch so gewohnt, daß dieser ihr alter Adam von ihren Pastoren nicht besonders beunruhigt wurde; und zudem war es ja dort hin und her Brauch, daß sie aus dem Wirthshaus in die Kirche und aus der Kirche ins Wirthshaus gingen.

Fast Alle aber, auch sonst christlich angeregte und für Gottes Wort empfängliche Leute, hatten bei Entstehung unsrer Gemeinden entweder offenen Widerwillen oder doch ängstliche Scheu oder mißtrauisches Bedenken gegen die persönliche Anmeldung vor dem Genuß des heiligen Abendmahls. Von den Unwissenden oder Böswilligen wurde zuweilen schon diese Anmeldung papistische Ohrenbeichte genannt und dadurch gehässig gemacht. Auch hier berief man sich auf die althergebrachte gewohnte Weise in Deutschland. Da hätten sich die Pastoren — was allerdings nicht zu ihrem Ruhme als gewissenhafte Seelsorger ausschlägt — nach der Confirmation nicht weiter um die Einzelnen gekümmert; und persönliche Anmeldung vor dem Abendmahl und ein beichtväterliches Gespräch des Pastors mit seinen Pfarrkindern, die sich anmeldeten, sei daheim nicht Brauch und Sitte gewesen.

Ist es da nicht unter diesen erschwerenden Umständen und zum Theil widerstrebenden Verhältnissen fürwahr ein Wunder der Gnade Gottes, daß im Laufe dieser 23 Jahre aus 10 Gemeinden, die damals unsern Synodalkörper bildeten, jetzt Hunderte von Gemeinden gleichsam herausgewachsen sind, darin die reine lutherische Lehre und die ungefälschten Sacramente, Beichtanmeldung, auch hin und her Privatbeichte und meist auch die brüderliche Ermahnung und die Kirchenzucht nach Matth. 18, 15—17. im Schwange geht und Gottes Huld uns bis daher auch in der Einigkeit im Geiste erhalten hat? Ist es nicht ein Gegenstand herzlichen Dankes gegen den gnädigen Gott und hoher geistlicher Freude, daß sonntäglich auf mehr als 300 Kanzeln derselbe Christus gepredigt wird und viele Tausende mit demselben Brote des Lebens gespeist werden? Wo ist jetzt eine lutherische Landeskirche die Gleiches aufweisen könnte?

Freilich wäre dieser Erfolg unmöglich gewesen, wenn uns nicht derselbe gnädige Gott zuerst fast nur aus Deutschland und später auch aus unsern eigenen Gemeinden die passenden Arbeiter zum Dienst in seinem Weinberge beschert hätte. Es waren dies junge Brüder, welchen Gott lebendigen Glauben an ihren Heiland, Rechtgläubigkeit, Bekenntnistreue, selbstverleugnende Liebe, Biegsamkeit und Festigkeit des Charakters und zugleich edle und feine Gaben und nach deren Ausbildung auch die rechte Lehrtüchtigkeit geschenkt hatte. Nach Uebernahme der sie berufenden Gemeinden — und deren Zahl wuchs immer mehr, trotzdem daß unsre Synode von allen Seiten her stinkend gemacht wurde — hielten sie denn an, auf die rechte lutherische Weise, d. i. „in aller Geduld und Lehre“ auf dem Grunde der heiligen Schrift und dem Bekenntniß unsrer Kirche gemäß, die ihnen befohlenen Heerden Christi zu begründen und zu erbauen. Und darin ließen sie sich nicht irre und müde, nicht weich noch bitter machen, so viel und vielerlei Kreuz und Trübsal ihnen der Teufel und das Fleisch ihrer Kirchkinder bereitete; denn durch den Trost und die Kraft des Heiligen Geistes in seinem Worte beharrten sie in diesem Werke des Glaubens und Arbeit der Liebe und ließen sich nicht durch Armut, vieles Laufen durch Dick und Dünn in der Hitze des Sommers und in der Kälte des Winters, durch allerlei Haß, Verfolgung und Verleumdung auch von benachbarten Papisten und Schwarmgeistern, darin aufhalten. Ihrer Treue und Tüchtigkeit in der Führung ihres eben so schweren als süßen Amtes, in der sie Gottes Gnade erhielt, ist es denn unter göttlichem Segen zuzuschreiben, daß die Gemeinden unsrer Synode immer mehr christliche und kirchliche Gestalt gewannen und geistliches Gemeindeleben in Gang und Schwang kam. Und diese liebliche und erfreuliche Wirklichkeit widerlegte thatsächlich die Vorhersagung dieser und jener hier geborener oder früher eingewanderter lutherischer Prediger in andern Synoden. Denn diese behaupteten, diese unsre Weise, lutherische Gemeinden zu bilden, widerstreite zu sehr den hiesigen politischen Verhältnissen und der bürgerlichen Freiheit der Einzelnen und wir würden es auf die Länge nicht treiben, sonderlich, wenn wir auf die Beichtanmeldung und Kirchenzucht hinarbeiteten. Allein, wie gesagt, ihre Prophezeiung ging nicht in Erfüllung; denn das rein und lauter gepredigte Wort Gottes bewies, wie zur apostolischen und reformatorischen Zeit, so auch jetzt und hier zu Lande, seine alte und immerdar neue Kraft, den wahren Glauben an den Herrn zu wirken und christliche Gemeinden ins Leben zu rufen, die auch dem rechtgläubigen Bekenntniß ihrer Kirche von Herzen zugethan sind.

Aus der Kraft dieses Wortes sind denn auch durch den Glauben und die Liebe der Gemeinden unsre vier kirchlichen Lehranstalten mit ihren 14 Lehrern zur Erhaltung unsrer Kirche in der Gegenwart und Zukunft herausgewachsen; und aus derselben Wurzel schließen ja hin und her auch Stätten der pflegenden Liebe, als z. B. Waisenhäuser und Hospitale hervor. Und fürwahr, diese Gründung und Erhaltung all dieser Anstalten haben mehr.

Werth als die, welche zur Zeit unsrer Väter von den evangelischen und christlich gesinnten Fürsten durch die eingezogenen Stifts- und Klostergüter geschah. Denn wengleich diese dadurch ihrer ursprünglichen Bestimmung wieder zurückgegeben wurden, so kam doch schon dadurch unsre Kirche in eine gewisse Abhängigkeit von den weltlichen Landesherren. Wie diese aber ihr ursprüngliches Hülf- und Nothamt der Liebe im Laufe der Zeit in ein vorgeblich historisches Recht verkehrten, sich zu Fürstpäpsten aufwarfen, die Zwangs-Ehe zwischen Staat und Kirche einführten und einen tyrannischen unevangelischen Territorialismus auf die Bahn brachten, ist bekannt genug. Und verglichen mit diesen späteren Hemmungen, Umstrickungen und Vergewaltigungen der Kirche durch die weltlichen Fürsten, als sich selbst aufwerfende Oberbischöfe und Usurpatoren, treten die früheren Begünstigungen und äußerlichen Förderungen der Kirche durch einzelne gottselige Fürsten so ziemlich in den Schatten und Hintergrund. Denn die besten Pfleger und Säugammen der Kirche des Neuen Testaments können und sollen, nach der geistlichen Natur dieser Kirche, nur die einzelnen Gemeinden selber sein, und die Fürsten nur insofern, als sie selber Glieder der Gemeinde sind, und in dem Maaße, als sie Glauben, Liebe, Weisheit und äußere Mittel zur Förderung der Kirche und des geistlichen Lebens derselben haben.

Wir wollen also Gott danken, daß hier zu Lande die grundsätzliche Scheidung von Kirche und Staat vorhanden ist und die unselige Civil-Ehe und Verkuppelung Beider nicht stattgefunden hat. *)

Doch wir kehren nach dieser kurzen Abschweifung zu unsrem eigentlichen Gegenstande zurück.

Es ist also eine unleugbare, thatsächliche und eben so liebliche als tröstliche Wahrheit, daß die reine lutherische Lehre, sonderlich das lautere Evangelium von Christo und seinem Verdienst, trotz allerlei Widerstands von Außen und Widerstrebens von Innen, den wahren Glauben an den Herrn Christum hin und her in den bußfertigen Hörern angezündet und bekenntniß-treue Gemeinden gegründet hat. Und nicht minder ist es wahr, daß ein schwächeres oder stärkeres Gemeindeleben, je nach Alter und Beschaffenheit der einzelnen Gemeinden, wirklich vorhanden ist. Und eben so offenbar, wie bereits oben erwähnt, sind die Früchte dieses Gemeindelebens, als z. B. die Werke des Glaubens und die Arbeit der Liebe in der Gründung und Erhaltung unsrer kirchlichen Lehranstalten, sowie die Errichtung und Pflege der Gemeindefschulen; desgleichen die Hospitale und Waisenhäuser, die hin und her entstehen, und kürzlich erst die Beschaffung unsrer Synodaldruckerei.

*) Verhehlen wollen wir uns indessen nicht, daß die Papstkirche, deren Reich von dieser Welt ist, hier zu Lande nichts anderes im Sinne hat, als sich zur alleinherrschenden zu machen und wo möglich den Artikel von der Religionsfreiheit aus der Constitution hinwegzuschaffen.

Wie nun aber? Verhält sich denn der Teufel so gar gleichgültig und läßt den HErrn unbehindert durch sein Wort und den Glauben seiner Knechte suchen, sammeln, bauen, pflanzen und begießen? Da hätte er in der That aufgehört, der Satan, d. i. der Widersacher Gottes und der Menschen, und der sonderliche Feind Christi zu sein, dessen Thron, als des Sohnes Gottes, er weiland einnehmen wollte und deshalb von dem Angesicht Gottes verstoßen und in die ewige Finsterniß geworfen wurde. Mit Druck und Verfolgung durch die das lutherische Bekenntniß hassenden unionistischen oder dem Andringen der ungläubigen Volksrepräsentanten weichenden Fürsten, wie z. B. in Deutschland, konnte und kann er zwar hier zu Lande nicht gegen uns operiren. Eben so wenig hat er bis jetzt ernsthafte Anstalten machen können, durch Erregung romanisirender oder schwärmerischer Irrlehren von Außen oder Innen unstre Einigkeit im Geiste, resp. in der reinen evangelischen oder lutherischen Lehre zu zerreißen. Desgleichen ist es ihm nicht gelungen, selbst nicht in den Jahren des Bürgerkrieges, daß wir Prediger wider das Evangelium uns in die Verhältnisse des weltlichen Regiments eingeflochten oder gar Politik auf die Kanzel gebracht hätten, wie die schwärmerischen speechmaker fast sämmtlich gethan haben und noch thun.

Da fängt er es aber auf andere Weise an. Wenn nämlich nicht alle Zeichen trügen, so ist er jetzt darauf aus, die Dankbarkeit gegen Gott für sein reines und lauterer Wort, zumal in älteren Gemeinden, abzuschwächen und die Trägheit, Satttheit und den Ueberdruß des Fleisches an Gottes Wort zu stärken, den Hang, sich der Welt gleich zu stellen, zu kräftigen, den Ernst in der christlichen Heiligung auch durch Mißbrauch der christlichen Freiheit aufzuhalten, das auf Gottes Wort gegründete sittliche Urtheil über politische und gesellschaftliche Verhältnisse abzustumpfen, die landesüblich verderbte Kinderzucht, die nichts von der Majestät des vierten Gebots weiß, auch unter uns einheimisch zu machen urd Jung und Alt in eine möglichst mannigfaltige und schlaffe Genußsucht zu versenken.

Denn woher käme doch in gar manchen Gemeinden der spärliche Besuch der Katechismuslehre und der Wochentag - Abendgottesdienste, der geringe Beitrag von geistlichen Rekruten für das Streithier des HErrn in den Dienern seiner Kirche aus so vielen Gemeinden, so daß wir ohne das Contingent von Deutschland nicht die nothdürftigste Zahl ins Feld schicken könnten? Woher käme die ziemliche Zahl unsrer sonst gut begabten Jünglinge, die ihren eigenen Kriegsdienst mit Geld auslösen, indem sie dadurch arme Jünglinge unterstützen, um auf der Kriegsschule unsrer Lehranstalten zu guten Streitern Jesu Christi ausgebildet zu werden? Woher ferner die große Zahl von Jünglingen, denen es weder an Gaben noch an christlicher Erkenntniß fehlt, die aber weder selber in den Dienst der Kirche treten wollen, noch andre dafür in ihrer Vorbereitung dazu unterstützen, die es vielmehr vorziehen, mit möglichst weniger und leichter Arbeit möglichst viel Geld zu verdienen, um dieses für ein möglichst mannigfaches selbstsüchtiges Genußleben wieder aus-

zugeben? Woher rührte sonst das lahme, langsame Fortschreiten unserer jetzigen durchaus dringenden und nothwendigen Synodalbauten, an denen sich gar manche Gemeinden noch gar nicht, andere sehr schwächlich theilhaftig haben? Ist es nicht seltsam, daß während einzelne Stadtgemeinden große und kostspielige Kirchen zu erbauen im Stande sind, deren manche mehr oder etwa so viel kosten, als unsere ganzen jetzigen Synodalbauten, diese nicht in derselben Zeit von mehr als 200 Gemeinden beschafft werden können? Woher käme auch die dürstige Unterstützung unserer Synodalkasse, deren vornehmster Zweck doch der ist, die Besoldung unserer Synodal-Lehrer aufzubringen, ohne welche unsere Kirche in der Zukunft nicht bestehen kann? Und ist es nicht viel edler und schöner, viel christlicher und kirchlicher, wenn der durch die Liebe sich stetiglich bethätigende Glaube diese Mittel für die gegenwärtige Nothdurft beschafft, als wenn, nach landesüblichem Brauch, Agenten umhergesandt werden, die gleichsam geschäftsmäßig in den Gemeinden Capitalien sammeln, von deren Ertrag dann die Lehrer besoldet werden?

Was haben nun wir Pastoren zu thun, um, was an uns ist, dem Umsichgreifen jener Uebel in den bereits bestehenden Gemeinden möglichst zu wehren? Denn was hülfte der äußere Zuwachs und die Ausbreitung der Kirche innerhalb unserer Synode, wenn in den bereits vorhandenen Gemeinden das geistliche Leben eher ab- als zunähme?

Zuerst gilt es, daß wir, nach Apostelg. 20, 28. und 1 Tim. 4, 16. Acht haben auf uns selbst, ohne welches Achthaben das auf die Lehre und die uns befohlenen Heerden schwerlich folgen würde. Zu diesem Achthaben auf uns selber gehört zunächst, daß wir durch das Einschleichen oder Eindringen jener Uebel weder von ihnen angesteckt werden, noch in fleischlichen Eifer wider sie gerathen, so daß in jenem Falle unser Salz dumm, in diesem bitter und äpand würde. Vielmehr ziemt es uns, gleichweit von Erschlaffung und Entmuthigung, als von zornmüthiger Entrüstung oder gar Erbitterung, unsere Herzen durch Gottes Gnade und Wort im Glauben und in der Liebe zu erhalten. Zum Andern sollen wir Diener am Wort von Herzen vor Gott uns demüthigen und schuldigen; denn wenn es auch wäre, daß keiner von uns durch bewußte und beharrliche Untreue im Handeln des göttlichen Worts (öffentlich und sonderlich) schuld wäre als ein stummer Hund, blinder Wächter und loser Jünger, daß jene Mißstände in unsern Gemeinden vorhanden sind, so sind wir alle doch wohl schwerlich frei von mancherlei Schwachheit und Trägheit, ja auch Leichtsinne und Hurtigkeit; denn daher kommt es, daß wir die Sünden unserer Kirchkinder, die uns nicht mehr verborgen sind, nicht so tief und schmerzlich im Herzen fühlen als es billig sein sollte und das herzliche Erbarmen nicht also unsere Seele füllt, daß daraus ernste und beharrliche Fürbitte für sie zum HERRN aufstiege und der brünstige Geist stets vorhanden wäre, mit der Liebe Christi und mit Gottes Wort kräftig in ihre Herzen und Gewissen zu dringen, wie der Apostel Paulus in Apostelg. 20. uns ein so edles und herrliches Vorbild dafür hinterlassen hat.

Haben wir aber auch dafür, nach dieser bußfertigen Selbstdemüthigung, im Glauben die stetige Vergebung der Sünden aus der Fülle des Verdienstes unsers HERRN und Heilands, so ist jetzt die Frage: Was haben wir lutherische Pastoren zu thun, um, was an uns ist, jenen Uebeln in unsern Gemeinden möglichst zu wehren? Es wird vielleicht nicht am unrechten Orte sein, zuerst nachzuweisen, wodurch dies nicht erreicht würde.

Zum Ersten nämlich geschieht es nicht durch die Einführung oder Vervollständigung der altlutherischen kirchlichen Ceremonien. Denn so wenig an sich dawider zu sagen ist, ja so sehr es unter Umständen löblich und lieblich, nützlich und erbaulich sein kann, so wäre es doch eine Täuschung, wenn wir meinten, daß daraus eine besondere geistliche Belebung und Förderung der Gemeinden erfolge. Vielmehr kann es zufallens geschehen, daß in diesen und jenen ohnedies ceremonialgesellig gestellten Leuten der Wahn gestärkt wird, daß sie erst jetzt durch solche Einführung der vollständigen lutherischen Liturgie und anderer Bräuche und Ordnungen aus dem 16. Jahrhundert, die rechten ausbündigen Lutheraner geworden seien, wie es vor etlichen Jahrzehnten bei den sogenannten separirten Lutheranern in Preußen auch also herging. Und ähnliche Erfolge kann das jetzige Churchbook im General Council auch haben, das allein wahrhaft lutherische Gemeinden gewiß nicht erzeugen wird; denn überhaupt scheint in den älteren lutherischen Gemeinden jetzt kein Mangel an gewissen lutherischen Pharisäern und Papisten zu sein, die ihre Gerechtigkeit vor Gott in ihrer äußerlichen Zugehörigkeit zur lutherischen, als der rechtgläubigen sichtbaren Kirche, in dem Mitmachen ihrer Ceremonien und überhaupt in ihrer äußerlichen Kirchlichkeit und Gottesdienstlichkeit zu finden wäñnen, ohne daß die rechtschaffene Buße zu Gott und der wahre Glaube an IESUM und die rechte evangelische Heiligung in ihren Herzen lebte.

Zum Andern wird den Uebeln der beginnenden Saththeit, Erschlaffung und Verweltlichung in unsern Gemeinden nicht wesentlich gewehrt, noch ihre wahrhaft geistliche Belebung und Stärkung erzielt durch die Aufrihtung von allerlei Vereinen, als z. B. Frauen- Jünglings- und Jungfrauen- Missions- Bibel- Hospital- Waisenhaus- Vereinen u. s. w., mögen diese auch alle auf dem Grunde des kirchlichen Bekenntnisses ruhen und von demselben getragen werden. Es soll damit nicht in Abrede gestellt sein, daß diese und andere Vereine aus dem geistlichen Leben der Einzelnen und aus dem Gemeindeleben als Bethätigungen des Glaubens durch die Liebe hervorgegangen seien; aber schwerlich ist zu leugnen, daß alle dergleichen Vereine leichtlich in ein gewisses Geschäftswesen ausarten, jedenfalls ist von ihnen zunächst die Erfrischung und Förderung des Gemeindelebens nicht zu erhoffen.

Zum Dritten wird die Ausbreitung jener Uebel nicht gehemmt und das geistliche Wachsthum der Gemeinden nicht gemehrt durch den Bau geschmackvoller, mitunter ziemlich kostspieliger Kirchen und ihre innere noch so herrliche Ausschmückung; denn an diesem äußerlichen Kirchbau theilhaftig sich

auch der Hochmuth und die Eitelkeit gar mancher Gemeindeglieder, die sich viel damit wissen und es gerne ausposaunen, welch' erkledlichen Beitrag sie dazu geliefert haben. Darauf ruhen sie denn gerne eine gute Zeit aus, als auf einem sanften Ruhelissen, und vermerken es übel, wenn sie es in dieser ihrer Ruhe gestört und etwa zur Fortsetzung eines nöthigen Synodalbaues auch das Ihrige ferner beizutragen, angeregt und ermuntert werden; denn die Lehre vom dem Berufe eines Christenmenschen geht ihnen hart ein, daß nämlich derselbe auf Erden gar nichts anderes zu thun habe, als seinen HErrn Christum vor Freund und Feind zu bekennen, um seinetwillen in der Liebe auf allerlei Weise immerdar wohlzuthun und mitzutheilen und doch für Wort und Werk meist nur Undank, ja Haß und Bosheit zu ernten und also für das Thun des Guten das Böse zu dulden.

Was ist nun also, zunächst von uns Dienern am Worte zu thun, um, was an uns ist, jenen Uebeln zu wehren und das ermattende Gemeindeleben wieder anzufrischen?

Zum Ersten gilt es, daß wir durch die Gnade des Heiligen Geistes die öffentliche Predigt des göttlichen Wortes mit Beweiskraft des Geistes und der Kraft handeln und dafür vor jeder Abfassung der Predigt den HErrn mit großem Ernst ansehen, daß Er uns durch den werthen Heiligen Geist in der Auslegung und Anwendung seines Wortes die rechten Gedanken und Worte in Herz, Sinn, Feder und Mund gebe, die das Herz und Gewissen unserer Kirchkinder gründlich treffen. Es genügt nicht, daß durch bloße form- und schulgerechte Predigten nur einseitig der Verstand in Anspruch genommen und die Erkenntniß von Gesetz und Evangelium blos formell gefördert wird. Vielmehr soll durch jede Predigt der ganze Mensch nach Herz, Verstand und Willen kräftig angefaßt und bewegt werden. Es soll wenigstens nicht an uns liegen, daß dies an den einzelnen Hörern nicht geschehe; auch ist dazu keine besondere rednerische Begabung schlechtthin erforderlich, die z. B. Moses und auch Paulus, wenigstens nach der Aussage seiner Gegner 2 Cor. 10, 10., nicht besaß. Desgleichen wollten unsere Väter aus dem 16. Jahrhundert keine glänzenden Kanzelredner sein; aber weil sie im göttlichen Worte lebten und dasselbe in ihnen, so hatten ihre Predigten doch eine kräftige Wirkung, zugleich Erkenntniß, Buße, Glaube und gute Werke zu erzeugen und zu fördern.

Was nun die rechte Theilung des Wortes der Wahrheit betrifft, so möchte es nicht ungelegen sein zuerst einige Worte zur Verständigung voranzuschicken. Es giebt nämlich auch wohl unter uns manche Prediger, die da wähnen, echt lutherisch zu predigen, wenn sie entweder gar kein Gesetz, sondern nur das Evangelium verkündigen, oder doch jenes gegen dieses sehr hintansetzen, theils dem Raume und Umfang nach, den das Gesetz in ihren Predigten einnimmt, selbst wo der Text es anders fordert, theils im Mangel an Gründlichkeit in der Auslegung und Anwendung desselben. Es ist dies aber ein bedauerlicher Un- oder Mißverstand und nichts weniger, als eine ge-

funde biblische und kirchliche Anschauung; und gewiß ist: wer das göttliche Gesetz nicht gründlich auszulegen und anzuwenden versteht, oder, aus vorgefasser Meinung, es unterläßt, der wird schwerlich das Evangelium gründlich predigen. Der Heiland ist nur für die Sünder; „die Gesunden bedürfen des Arztes nicht, sondern die Kranken“, sagt der Herr selber. Und deshalb predigte er auch, Marc. 1, 15., „Thut Buße und glaubet an das Evangelium.“ Deshalb befiehlt er auch seinen Aposteln, in seinem Namen zuerst Buße und darnach Vergebung der Sünden zu predigen. Deshalb sagt denn auch St. Paulus Apg. 20, 21., er habe bezeugt die Buße zu Gott und sodann den Glauben an unsern Herrn Jesum Christum.

Es gilt also zunächst mit großem Ernst und eindringender Schärfe das Gesetz als den heiligen unveränderlichen Willen des majestätischen Gottes, als die unbewegliche ewige Regel für unser ganzes Sein, Thun und Lassen zu predigen, also daß auch schon die leiseste innerliche Abweichung von dieser Richtschnur, ja selbst schon das an- und aufgeerbte sündliche Verderben uns in Gottes Gericht sträflich und verdammlich mache und den ewigen Zorn Gottes im Abgrund der Hölle über uns führe. Es gilt, im heiligen Eifer um die Ehre Gottes auch in seinem Gesetzeswillen und seiner Forderung der uns in Adam anerschaffenen vollkommenen Heiligkeit und Gerechtigkeit die geistliche Art und Natur des Gesetzes aufzudecken als den Buchstaben, der da tödtet, und das Amt, das die Verdammniß predigt, das den auch in der verborgensten innerlichen Uebertretung bis in die unterste Hölle hinabbrennenden Zorn und Fluch Gottes offenbart über die Kinder des Unglaubens. Wollte Gott, wir verstünden und könnten es erst besser, das Gesetz in jedem einzelnen Gebot also zu predigen, daß wir mit diesem Hammer Gottes die harten Herzen nicht bloß der groben und offenbaren Sünder, sondern auch der Vernunft- und Tugendstolzen, der Selbstgerechten und Werkheiligen also zerschlugen, daß ihnen Angesichts der heiligen Majestät Gottes und seines verzehrenden Feuereifers wider die Sünder die Kenden wankten, die Knie schlotterten, das Haar sich sträubte und sie nicht anders fühlten, als ob sie schon jetzt in den offenen Rachen der Hölle und ihr ewiges Feuer hinabführen. Wir sollen mit dem göttlichen Gesetze nicht überhin fahren wie mit einem Wedel über ein bestaubtes Geräth oder nach der Rede: „Wasch mir den Pelz, aber mach mich nicht naß.“ Es soll auch aus unserm Munde ein zweischneidig Schwert sein, das scharf ins Gewissen dringt und dem Sünder seine fleischliche Gesinnung, sein Verkauftsein unter die Sünde, seine Feindschaft wider Gott und dessen heiligen Abscheu und ewigen Zorn und Gericht wider die Sünder offenbart. Oder gehen uns Nicht-Juden die Flüche aus dem Munde Gottes in 5 Mos. 27. außer Christo gar nichts an? Zeugt nicht auch unser eigen Gewissen durch das uns ins Herz geschriebene Gesetz, wider uns, als Uebertreter und Unterlasser desselben, daß, nach Gottes gerechtem Gericht, Ungnade, Zorn, Trübsal und Angst, zeitliche und ewige Strafe uns trifft und treffen wird?

Darum ist es ein schädlicher und verderblicher, ja in That und Wahrheit recht fleischlicher Evangelismus, der grade der heilsamen Wirkung des gerecht und selig machenden Evangelii Eintrag thut, die schneidende Schärfe des Gesetzes abzustumpfen und sie nicht in jedem einzelnen Gebote kräftig geltend zu machen; denn nur da, wo das von der Forderung und dem Fluche des Gesetzes erschreckte Gewissen, der geängstete Geist, das zerschlagene Herz vorhanden ist, kann das Evangelium seine tröstende Kraft beweisen. Aus der unverhältnismäßigen Zurückstellung und Abschwächung der Lehre des Gesetzes aber folgt unwidersprechlich der Uebelstand, daß es, wie es sich auch bei uns anläßt, gar wenig sündbekümmerte, trostbedürftige, heilsbegierige und gnadenhungrige Herzen zu geben scheint. Daher rühren denn auch die kirchlichen Heuchler, die, ohne rechtschaffene Buße zu Gott, des Evangelii sich fleischlich getrösten und daselbe, wenn sie also bleiben, zu ihrem ewigen Verderben mißbrauchen. Daher kommen nicht minder die nicht gründlich berichteten und geschärften Gewissen in einzelnen Fällen des christlichen Erkennens, Beurtheilens und Handelns in Hinsicht auf die andere Tafel, die Liebe des Nächsten. Da giebt es hin und her in manchen Gemeinden selbst ältere Glieder, die fleißig zur Kirche gehen, und doch eine höchst dürftige Erkenntniß z. B. von der geistlichen Beschaffenheit des 7. Gebots, nach seiner Tiefe und Umfang, an den Tag geben in Bezug auf Erwerben, Verwalten und Vermehren von Geld und Gut, auf Ehen und Schenken, Kaufen und Verkaufen, Leihen und Vorgen, Geschäfts-Genossenschaft u. s. w. Und doch kann man ihnen nicht beweisen, daß sie offenbare Mammons knechte sind und durch solchen Dienst der Sünde selbst die dem Heiden eingepflanzte natürliche Erkenntniß des 7. Gebots vielfach abgestumpft und unterdrückt haben.

Sollten wir Prediger aber an solcher dürftigen Erkenntniß des 7. und wohl auch der andern Gebote so gar unschuldig sein, wenn wir, wie in Predigten, so in der Katechismuslehre, die Lehre des Gesetzes nicht gründlich genug handeln, um dadurch die Gewissen unserer Kirchlieder gründlich zu berichten und zu schärfen?

Es ist also gewiß, nur wer durch die Auslegung des Gesetzes auch aus unfrem Munde zerschlagen, verwundet, ja geistlich getödtet und der Verdammniß zugesprochen wird, nur der kann durch die Predigt des Evangelii, das den Glauben an Christum im Herzen des armen Sünders anzündet, durch die Vergebung der Sünden wahrhaft getröstet, geheilt, geistlich lebendig gemacht und in den Himmel versetzt werden.

Wie aber sollen wir das Evangelium predigen, damit solches durch Gottes Gnade in möglichst vielen bußfertigen Hörern desselben geschehe? Wird dies wohl erreicht, wenn wir dieselben gleichsam gesellich zum Evangelio treiben, oder so daß wir dessen Art und Natur bloß äußerlich beschreiben oder daß wir über dieses und jenes evangelische Schriftwort obenhin predigen oder es nur nach dem formellen Inhalt für den formellen Verstand der Hörer zergliedern, oder daß wir unzeitig oder gar ungeschickt den Glauben in die göttliche

Thatsache der Veröhnung und Erlösung hineinmengen, als wäre er wenigstens in dem armen Sünder eine mitwirkende Ursache der Vergebung der Sünden, gleichsam als wäre diese ein Produkt, aus den beiden Faktoren Evangelium und Glauben? Nein! durch solcherlei Predigt des Evangelii wird jene heilsame Frucht nicht gewirkt. Vielmehr gilt es, die göttliche Thatsache der aus Gottes Gnade durch Christi Verdienst gewirkten Veröhnung Gottes und Erlösung der Sünder von Sünde, Tod und Teufel und die darin begriffene Vergebung der Sünden, Leben und Seligkeit mit freudigem Aufstun des Mundes zu bezeugen. Dazu ist auch hier nicht besondere rednerische Begabung und eine Fülle gottseliger Gedanken und rhetorischer Aufschwung schlechthin erforderlich, um mit Beweisung des Geistes und der Kraft das Evangelium zu predigen. Es kann dies auch in schlichten einfältigen Worten geschehen; aber die große göttliche, feste, gewisse Thatsache in der Menschwerdung des Sohnes Gottes, in seiner stellvertretenden Genugthuung sowohl durch seine Gesetzeserfüllung als durch seine Straferbaltung, in seiner Auferstehung, Himmelfahrt, Sendung des Heil. Geistes, in seinem Fürbitten und Regieren, in seiner Wiederkunft zum Gericht muß überall auf Grund der Schrift mächtig, eindringlich und beweglich in den Vordergrund treten. Sonderlich muß die durch Christum vollkommen vollbrachte Erlösung der Sünder und die darin erworbene Vergebung der Sünden, auch wenn kein Mensch glaubte, in jeder wahrhaft evangelischen Predigt kräftig bezeugt werden. Denn allein diese Predigt ist es, die den wahren Glauben an Christum im Herzen des armen Sünders anzündet, durch welchen ihm der Heilige Geist die Gerechtigkeit Christi zurechnet; und es soll nicht an dieser Predigt liegen, daß nicht auch der früher größte Sünder trotz seines noch so erschreckten Gewissens und geängsteten Geistes glauben und die tröstliche Zuversicht auf Christum und sein Verdienst erlangen könne, wider die Anklage des Gewissens, des Gesetzes und des Teufels, wider die Furcht des Todes und die Schrecknisse der Hölle. Es soll nicht an dieser Predigt liegen, daß er nicht, durch den wahren Glauben an Christum aus einem Sünder ein Gerechter, aus einem geistlich Todten ein geistlich Lebendiger, aus einem Verfluchten ein Gesegneter, aus einem Sklaven des Teufels, der bereits der Hölle zugesprochen war, ein freies seliges Kind Gottes und dessen Erbe und Miterbe Christi würde.

Wie aber diese Predigt des Evangelii jene des Gesetzes, wie sie oben dargestellt ist, nothwendig voraussetzt, so muß ihr billig wiederum die des Gesetzes folgen, aber nicht ausschließlich wie früher an den Unbekehrten zur Erkenntniß der Sünde und als ein Zuchtmeister auf Christum (denn ein solcher ist das Gesetz für den Gläubigen nur, soweit er das Fleisch noch an sich hat) sondern als Regel und Richtschnur der vor Gott guten Werke und des neuen Gehorsams; denn leichtlich könnte er auch sonst durch Betrug des feineren Scheingeistlichen Fleisches auf selbstgewählte Werke, Andacht und vermeintlichen Gottesdienst gerathen, wie die früheren Einsiedler und die späteren Mönchsorden klärllich darthun.

Diese Predigt also ermahnt und ermuntert, lockt und reizt die Wiedergeborenen und Gerechtfertigten zu dem Anziehen Christi, davon in Röm. 13, 14. gesagt ist, nämlich Ihm als Vorbild und Muster in der Erfüllung des Gesetzes durch die Liebe Gottes und des Nächsten möglichst nachzufolgen und durch das Bekenntniß seines Namens, durch gute Werke und die Geduld unter dem Kreuz den Glauben zu beweisen.

Diese Predigt nun von der täglichen Erneuerung und Heiligung oder der stetigen Nachfolge Christi im Thun des Guten und Leiden des Bösen — diese Predigt im beständigen Zusammenhange mit der des Evangelii und der Rechtfertigung — diese ist es, die, wie mir scheint, unsern Kirchkindern jetzt sonderlich Noth thut, um der beginnenden und zunehmenden Ermattung, Satttheit und Verweichlichung möglichst zu wehren. Für diese Predigt enthalten die Briefe der theuren Apostel und sonderlich die Schlußcapitel der des Paulus einen reichen unerschöpflichen Schatz, wie denn auch die epistolischen Abschnitte für die Sonn- und Festtage unsres Kirchensjahres meist aus ihnen genommen sind.

In dieser Predigt also gilt es, den Gläubigen Christum theils aus der evangelischen Geschichte, theils aus den Briefen der Apostel, beides mit Anziehung der Messianischen Weissagungen im A. T. an die Seele zu halten und vor die Augen zu malen, wie er seinen Heiligen ein Vorbild gegeben habe im Thun des Guten und Dulden des Bösen, nachzufolgen seinen Fußstapfen. Wir Prediger freilich, seine und seiner Kirche Diener, sollen ihn vor allen andern auch hier im Auge behalten als unser allerdings unerreichbares Muster-Vorbild, (dem wir uns jedoch immer mehr annähern sollen) in der suchenden Hirtenliebe und pflegenden Hirtentreue im brünstigen Eifer um das Haus Gottes, im freudigen und muthigen Bekennen der Wahrheit gegen die Feinde, im herzlichem Erbarmen über die Sünder im Ganzen und Einzelnen, in seinem anhaltenden Bitten und Fürbitten, in seinen Disputationen mit den Pharisäern und Schriftgelehrten, darunter noch heilbare waren, in seiner tragenden Geduld gegen die in Erkenntniß und Wandel noch so schwachen Jünger u. s. w. Und nicht minder sollen grade die unter uns, die es mit der Predigt des Gesetzes nicht genau und gründlich genug nehmen, den Herrn Christum, auch als den rechten Ausleger von der geistlichen Art und Natur des göttlichen Gesetzes und dessen verdammender Kraft scharf im Auge behalten und seinem Exempel nachfolgen; denn der Teufel ist eifrig bemüht, uns schläfrig und nach und nach zu blinden Wächtern, stummen Hunden und salzlosen Evangelisten zu machen. Da wird es uns sehr dienlich und heilsam sein, wenn wir dafür den Lehrer aller Lehrer im Auge behalten, wie er in der Bergpredigt den geistlichen Sinn des göttlichen Gesetzes aufdeckt und dessen Verstand schärft, wie er Matth. 5. und Mark. 9., dem Nichtbekämpfer irgendwelcher Augen- und Fleischeslust die Verdammniß ankündigt; wie er das achtfache Wehe über die wider seine Lehre verhärtet gebliebenen Schriftgelehrten und Pharisäer ausspricht; wie er Chorazin, Bethsaida und Capernaum

ein schwereres Urtheil der Verdammniß ankündigt als Tyrus, Sidon und Sodom; wie er Jerusalem und seinem Volk die Strafgerichte Gottes weisagt; wie er endlich seinen eigenen verdammenden Richterspruch wider die Kinder des Unglaubens am Tage des allgemeinen Weltgerichts klar genug vorher-
sagt.

Aber auch unseren Pfarrkindern — den Gläubigen zur Nachfolge, den Heuchlern als eine scharfe Gesezespredigt — sollen wir unsern und ihren Heiland fleißig aus Gottes Wort vor die Augen malen, wie er auch ihnen ein Vorbild gelassen hat in der vielerlei Erweisung der selbstverleugnenden Liebe im leiblichen und geistlichen Wohlthun und Mittheilen und in der Geduld in allerlei Trübsal und Kreuz, sonderlich wegen des Bekenntnisses seines Wortes.

Sodann im Zusammenhange damit gilt es in dieser Predigt unserem Volk, die hohe Würde und den geistlichen Adel ihres Christenstandes und die Herrlichkeit ihres allgemeinen Christenberufs, zu lieben und zu leiden, kräftig an die Seele zu halten und ins Herz zu drücken, damit sie lernen, sich zu schämen, diesem Berufe untreu zu reden, zu handeln und zu leiden. Da ziemt es uns, dem Hange nach Geld und Gut und nach den Schätzen dieser Welt, die da vergeht, darnach aber doch auch das Fleisch der wahren Christen gelüftet, gegenüberzustellen die Begierde des Gläubigen, reich zu werden in guten Werken, und das Trachten nach dem Schatz, der nimmer abnimmt im Himmel; und so unsinnig und aberwitzig es für einen Reichen in dieser Welt sei, Gold, Silber, echte Perlen und Edelsteine für Messing, Zinn, Wachspertlen und geschliffenes Glas auszutauschen, so sei es für einen Christen noch viel thörichter, für zeitliche, irdische und vergängliche Güter die ewigen, himmlischen und unvergänglichen daranzugeben.

Desgleichen sollen wir Prediger dem Trachten nach Ehre, Ansehen und Gewalt, das auch in der erbündlich verderbten Natur der Gläubigen steckt, entgegensetzen und herausstreichen die hohe Ehre und Würde, die der wahre Christ bereits vor Gott habe; denn er sei ja fürwahr ein Bürger mit den Heiligen und Gottes Hausgenosse, ein König und Priester vor Gott, ja Gottes Kind und Erbe, und läge er auch hienieden wie Lazarus vor des Reichen Thür. Wie es nun vor menschlichem Urtheil schon höchst verkehrt wäre, wenn ein Königssohn seine Würde wollte darangeben, um ein Schauspieler und Theaterkönig zu werden, so sei es noch viel verkehrter und schier wahnsinnig, wenn ein Christenmensch seine hohe Würde und Ehre bei und vor Gott wollte darangeben um wider den Glauben und das gute Gewissen, Ehrenstellen, Macht, Würde und Ansehen bei und von den Menschen zu erlangen.

Ferner sollen wir Prediger dem Begehren nach allerlei Genüssen und Freuden dieser Welt, gröberen und feineren, die dem Willen Gottes zuwider sind, und davon auch der Christenmensch, nach dem alten Menschen, nicht frei ist, gegenüberstellen die heilige Lust nach und an Gott und seinem Wesen, Willen, Ehre, Werken, Wohlthaten und Reich und sonderlich an seinem Worte, das uns dies Alles offenbart. Wie es nun schon vor Menschen gräu-

lich und abscheulich wäre, wenn eine verlobte Königsbraut sich an lose Duden hänge und mit ihnen Hurerei triebe, so wäre es noch viel gräulicher und abscheulicher, wenn eine durch Taufe und Glauben mit Christo, dem ewigen König, verlobte Seele ihrem himmlischen Bräutigam die Treue bräche und so oder anders mit der Welt buhlte und hurte.

Es gilt also hier, die Gläubigen zu ermahnen, in dieser Nachfolge Christi und in dem Laufe nach dem himmlischen Kleinod und in dem stetigen Kampfe wider Teufel, Welt und Fleisch nicht matt und müde und als die guten Streiter Jesu Christi in der Waffenrüstung Gottes allezeit erfunden zu werden. Es zieme den Gläubigen, in diesem Kampfe die unfruchtbaren Werke der Finsterniß zu strafen, den Namen des Herrn Christi, als des wahrhaftigen Lichts, auch gegen seine Feinde muthig und fröhlich zu bekennen, darüber auch freudig zu leiden und ihr Kreuz auf sich zu nehmen und im Thun des Guten wie im Dulden des Bösen, als treue Nachfolger Christi und als Lichter in dem Herrn, dem Evangelio würdiglich zu wandeln mitten unter dem unschlachtigen und verkehrten Geschlecht im stetigen Festhalten der Hoffnung der ewigen Seligkeit und Herrlichkeit in Christo Jesu.

Die Belehrungen und Ermahnungen der lieben Apostel aber in Hinsicht auf das christliche Leben der Gläubigen beziehen sich auf alle Gebote Gottes; und sie gehen mit ihnen in alle weltlichen Ordnungen und Lebensverhältnisse ein, damit ein jeder Christ in seinem besondern irdischen Berufe seinen allen gemeinen himmlischen Christenberuf beweise, nämlich den Glauben durch die Liebe erzeige, die da ist des Gesetzes Erfüllung und die Thäterin aller Gebote. Demgemäß sollen denn wir Prediger auf Grund der Schrift auch thun und unsern vom Zwange und Fluche des Gesetzes durch den wahren Glauben an Christum befreiten Kirchkindern das Wandeln im Gesetz des Herrn dringend ans Herz legen. So z. B. ist es dermalen dringend von Nöthen, den älteren und jüngeren Christen den gottgefälligen Wandel nach dem 4. Gebot gründlich vor die Augen zu malen. Denn woher anders rührt zum großen Theil das so überhandnehmende schlechte, leichtsinnige, genussüchtige Wesen der meisten unsrer Kinder, Jünglinge und Jungfrauen in Haus und Schule, als aus dem Mangel an consequenter, sorgfältiger, weiser und kräftiger, wahrhaft christlicher Kinderzucht in den Häusern und aus der zunehmenden Schlahheit so vieler Eltern? Da ist es sehr wohlgethan, heilsam und nützlich, gelegentlich eine gründliche, eingehende Predigt über die christliche Kinderzucht am Sonntag Vormittags zu halten, da wohl in den meisten Gemeinden das Katechismus-Examen Nachmittags, wo es stattfindet, nur spärlich besucht ist und am wenigsten von solchen Eltern die dieses Unterrichts am meisten bedürfen. Desgleichen möchte es schwerlich am unrichtigen Orte sein, im Zusammenhang mit dieser Predigt eine andere von dem heilsamen Zusammenwirken von Haus und Schule, Eltern und Lehrern zu Nuß und Frommen der Kinder zu thun. Nicht minder erfordern diese und jene sittlichen Uebelstände und Verderbnisse unserer Zeit, als z. B. der Wucher, die Lebensversicherung und andere

Schwindel-Bereine, sonderlich aber die geheimen Gesellschaften, die wie ein Krebsübel um sich fressen, da sie alle der Ehre Gottes und der wahren Liebe des Nächsten nach Gottes Wort widerstreiten, aus der heiligen Schrift eine gründliche Beleuchtung und Bestrafung; und schwerlich wird es der Herr Christus übel vermerken, wenn wir deshalb gelegentlich die sonntägliche Peritope ausfallen lassen.

Dies sei nun genug, oder vielleicht schon zu viel gesagt, wie wir Pastoren, vorzüglich Angesichts jener beginnenden Uebel in unsern Gemeinden in der öffentlichen Predigt, Gesetz, Evangelium und die guten Werke zu handeln hätten; und da gebe Gott Gnade, daß ein jeder von uns für jede Predigt oratio et meditatio, Gebet und andächtige nachdenkliche Betrachtung des vorliegenden Textes mit großem Ernst anwende und als ein Botschafter an Christi Statt, durch den Gott vermahnt, als ein Mitarbeiter und Mitbelfer des Heiligen Geistes sein ganzes Herz in jede einzelne Predigt ausschütte, die ganze Kraft seiner Seele in jeder zusammendränge, so daß sie in der rechtgläubigen Auslegung und Anwendung des betreffenden Schriftworts doch zugleich ein Ergebnis und lebendiger Ausdruck unseres ganzen geistlichen Lebens sei. Dann thun wir wenigstens, was an uns ist, um der eindringenden Sathheit, Ermattung und Verweltlichung in unsern Gemeinden möglichst zu wehren und das Gemeindeleben wieder anzufrischen und zu heben.

Zum Andern aber ist hoch von Nöthen, daß dafür auch gründliche, spezielle Seelsorge vorhanden sei, die ja bekanntlich viel Liebe, Weisheit, Geduld, Biegsamkeit, aber eben so viel Festigkeit, männliche Entschiedenheit und Energie des Charakters verfangt; und auch hier gilt es, für ihre rechte Anwendung auf einzelne Fälle das rechte Wort am rechten Ort durch ernstliche Bitte und Fürbitte vom Herrn zu ersehen. Denn auch durch längere Lebens- und Amts-Erfahrung und einen bereits gesammelten Schatz von Erkenntnis auf diesem Gebiet wird die Sache nicht ausgerichtet; es will Alles von Neuem erbeten sein; und auch ein jüngerer Pastor, der in einem betreffenden Falle auf diese Weise die Hülfe des Herrn sucht, wird häufiger das Rechte treffen als ein älterer, der sich etwa auf seine bereits gewonnene Erkenntnis und Erfahrung verließ. —

Wo aber soll und kann vornehmlich die besondere amtliche Seelsorge an den einzelnen Pfarrkindern ausgeübt werden? Meines Erachtens vorzugsweise bei der Beichtanmeldung. Zwar ist nicht in Abrede zu stellen, daß sie auch außer derselben mehrfach in Anwendung zu bringen ist. Da giebt es Kranke, lässige Kirchenbesucher und Abendmahlsgegner, blöde Angefochtene, unfriedsame Eheleute u. s. w. Diese muß natürlich der Pastor besuchen und sie nach ihrem Bedürfnis lehren, strafen, trösten und ermahnen. Solche Fälle aber ausgenommen hat er bei der Anmeldung zum Abendmahl die beste Gelegenheit, als ein treuer und kluger Haushalter jedem seiner Hausgenossen seine Gebühr zu reichen, die er besonders bedarf; denn mannigfaltig und verschieden ist in den Einzelnen der Stand der christlichen Erkenntnis, die Ge-

müthsart, der weltliche Beruf, die natürliche Begabung, die Lebensverhältnisse, die Bildungsstufe und im Zusammenhang mit all diesem die Neigung, ja das Vorhandensein dieser und jener Sünden.

Bei solcher Anmeldung, dazu denn auch Manche schon gesammelten Gemüths und zur Selbstprüfung gestimmt, zu ihrem Seelsorger und Beichtvater kommen, da hat dieser denn die erwünschte Veranlassung, auf väterliche und evangelische Weise mit und nach Gottes Wort mit den Einzelnen eingehender zu handeln, je nach ihrer besondern geistlichen Nothdurft, Stand und Beruf, auch in Hinsicht auf diese und jene herrschenden Schäden, Verderbniße und Sünden-Krankheiten unsrer Zeit, davon diese oder jene seiner Beichtkinder mehr oder minder bedroht, oder bereits ergriffen sind. Da hat er denn die schönste Gelegenheit, sich auch als einen durchschauenden geistlichen Arzt zu erzeigen, der aus der Apotheke der heiligen Schrift, nach 2 Tim. 3, 16. 17. und Röm. 15, 4. das geeignete Heilmittel zu appliciren versteht, das auch unfehlbar hilft, wenn es mit einem bußfertigen und gläubigen Herzen angenommen und angeeignet wird. Da kann er sich zumal von den Neuconfirmirten ein Stück aus dem Katechismus aussagen lassen, einige Fragen über den rechten Verstand desselben thun und eine kurze eindringliche Ermahnung schließlich daran knüpfen, vornehmlich auch das vierte Gebot ihnen schärfen. Da fehlt es ihm nicht an dem Anlaß, mit den herangewachsenen Jünglingen und Jungfrauen aus und nach Gottes Wort eingehend zu handeln, sie gegen die weltlichen Lüste, die wider die Seele streiten, väterlich zu warnen, ihren christlichen Beruf ihnen vor die Augen zu malen, die Eitelkeit der Welt und ihrer Lust ihnen aus ihrer eigenen Erfahrung nachzuweisen und sie mit den Exempeln gottseliger Jünglinge, als z. B. des Joseph, Samuel, Daniel zur Nachfolge zu reizen. Da haben sie Gelegenheit, auch den erwachsenen Männern sonderlich zu dienen und ihnen je nach ihren innerlichen Zuständen und äußerlichen Umständen, je nach ihrem besondern Beruf und Lebensverhältnissen, je nach dem Grade ihrer christlichen Erkenntniß und Erfahrung, die ihnen nöthige und heilsame Gebühr zu reichen, es sei Lehre oder Ermahnung oder Bestrafung oder Trost. Da haben sie auch die hinreichende Veranlassung, den Hausmüttern, die ja auch zuweilen sich und ihre Männer anmelden, die Würde und Wichtigkeit ihres mütterlichen Berufs eindringlich ans Herz und Gewissen zu legen, und sie zu ermahnen, mit großem und beharrlichem Ernst Gott im wahren Glauben an Christum um Gnade, Weisheit, Liebe und Kraft für ihre rechte christliche Kinderzucht anzuflehen und zugleich für ihre Kinder zu bitten, daß sie in Kraft der Gnade die heilsame Lehre und Zucht mit und nach Gottes Wort in ein empfängliches und williges Herz aufnehmen. Ja fürwahr, Vätern und Müttern ist auch in der speziellen Seelsorge die große Wichtigkeit der wahren christlichen Kinderzucht mit großem Nachdruck vorzuhalten. Und dies ist also zu thun, daß wir Seelsorger aus Gottes Wort die Eltern zunächst in der Erkenntniß des Verstandes davon überzeugen, sodann die also erkannte Wahrheit im Gewissen

schärfen und endlich das Herz dafür gewinnen. Freilich ist dabei nicht zu verhehlen, daß nur wahrhaft christgläubige Eltern, die selber in der Zucht des Heiligen Geistes stehen, ihre Kinder wahrhaft christlich zu erziehen vermögen. Die Schärfung dieser hochwichtigen Sache ist aber derzeit um so dringlicher, da auch innerhalb unserer Synode der Mangel an consequenter christlicher Kinderzucht und eine übergroße Schläffheit von Seiten der Eltern immer kenntlicher hervortritt — eine Schläffheit, die freilich unmittelbar in der sündlichen Liebe gegen das eigene Fleisch und Blut in den Kindern wurzelt und dem Willen und Worte Gottes zuwider ist, mittelbar jedoch durch das ringsum vorhandene böse landesübliche Exempel fleischlich verderbter schlaffer Kinderzucht gestärkt wird. Und diese wiederum zieht ihre Nahrung zum Theil aus der hiesigen bürgerlichen Verfassung, welche den fleischlichen Freiheitsgelüsten der Einzelnen in Jung und Alt eher Vorschub leistet, als sie heilsam beschränkt und mit dem zunehmenden Sittenverderben und Partheigetriebe ihren eigenen Untergang beschleunigt.

Es ist also viel daran gelegen, daß die spezielle Seelsorge sonderlich in liebreicher und weislicher Benützung der Beichtanmeldung bei uns kräftig in Gang komme und bleibe, und daß wir Seelsorger unsern Pfarrkindern gebührende Zeit dazu ansetzen; denn schwerlich wird z. B. in größeren Stadtgemeinden nur ein Tag in der Woche vor dem Abendmahls Sonntag dazu ausreichen, da gar Manche erst Abends kommen können und am Ende die ganze Sache nur auf ein geschäftsmäßiges Aufschreiben der Namen der Communikanten hinausläuft. Es ist aber hoch von Nöthen, daß der Seelsorger je länger je mehr mit jedem einzelnen seiner Kirchkinder in das rechte beichtväterliche Verhältniß komme; und dazu muß er natürlich die nöthige Zeit haben und geben.

So wäre denn zur Nothdurft nachgewiesen, daß und wie wir Prediger sowohl in der öffentlichen Predigt als in der speziellen Seelsorge Gottes Wort zu handeln hätten, um der beginnenden Satttheit, Erschlaffung und Verweltlichung in unsern Gemeinden möglichst zu wehren und das sinkende Gemeindegelieben durch Gottes Gnade und Segen wieder zu heben und anzufrischen. Denn würden wir, was Gott in Gnaden verhüte, in diesem zwiefachen Handeln des göttlichen Wortes immer matter, lauer und oberflächlicher, statt immer feuriger, gründlicher und lebendiger zu werden, so wären wir, bei allem Festhalten der äußerlichen Form der reinen Lehre, nicht ohne Schuld, wenn jene Uebel sich mehreten und nicht die Zahl der wahrhaft gläubigen Lutheraner, sondern nur die der geistlich todtten Namenlutheraner zunähme.

Es sind aber zum Schlusse noch zwei hieher einschlägige Punkte in Erwähnung zu bringen. Der eine ist, daß wir Diener des HErrn und seiner Kirche auch ernstliche und beharrliche Fürbitte zum HErrn aufheben und zwar nicht nur ein jeder für die ihm befohlene Heerde Christi im Großen und Ganzen, sondern auch für die Einzelnen, deren geistliche Nothdurft ihm bekannt ist; denn auch dadurch wird die Liebe zu diesen erhalten und gemehrt, daß wir

nicht müde werden, an ihnen zu arbeiten. Der andere Punkt ist, daß wir in unserm Wandel Niemand ein Aergerniß geben, es sei durch Mißbrauch der christlichen Freiheit wider die Liebe sonderlich zu den Schwachen, oder durch Welt- und Bauchsorge, oder durch geistlichen Hochmuth und Herrschsucht oder durch weltförmiges und leichtfertiges Wesen in geselligen Kreisen, oder durch schlaffes Hausregiment, oder durch Unordnung in Verwaltung unseres Einkommens, oder durch Eigensinn und Nechthaberei in gleichgültigen Dingen und durch Empfindlichkeit aus beleidigter Eigenliebe oder durch Mangel an thätiger Liebe und guten Werken für den gemeinen Nug u. s. w. auf daß wir nicht Andern predigen und selbst verwerflich werden. Vielmehr ziemt es uns, daß wir möglichst leben, was wir lehren, daß wir uns auf allerlei Weise, nach Gottes Willen und Wort, zum Vorbild guter Werke darstellen, als fromme und getreue Knechte Christi uns in unsrer ganzen Amtsführung erzeigen, unseren eigenen Häusern wohl vorstehen, dem Herrn Christo in selbstverleugnender Liebe das Kreuz nachtragen und nach allen Seiten unsträflich und unanstoßig wandeln.

Es ist ja freilich wahr, daß wir in einer schrecklichen Zeit leben, darin nicht blos die Verderbnisse in Lehre und Leben überhand nehmen, sondern auch der massenhafte Abfall vom christlichen Glauben und Gottes Wort in reißender Schnelle zunimmt. Und es läßt sich schier so an, als ob der letzte allgemeine Kampf zwischen Christo und dem Satan, der liebe jüngste Tag, nahe vorhanden sei.

Da gilt es denn um so mehr, daß sonderlich wir lutherischen Prediger, die Diener am reinen Wort und Sakrament, als die guten Streiter Jesu Christi erfunden werden, die, angethan mit der göttlichen Waffenrüstung, wider den Teufel und seine Engel zu Felde liegen und den guten Kampf des Glaubens kämpfen, damit wir nicht nur die eigene Seele, sondern auch solche erretten, die sich erretten lassen wollen. Das gebe Gott in Gnaden um Christi willen, Amen.

„Zur Allgemeinen lutherischen Conferenz.“

Unter dieser Ueberschrift finden wir in der Nummer des „Kirchenblattes für die ev.-lutherischen Gemeinden in Preußen“ (redigirt von J. Nagel, Pastor in Breslau) vom 15. Mai d. J. Folgendes:

Die Allgemeine lutherische Conferenz, die bekanntlich vor zwei Jahren zum erstenmal in Hannover tagte, dagegen im vorigen Jahre ausfiel, soll dem Vernehmen nach in diesem Jahre in Leipzig stattfinden und zwar im unmittelbaren Anschluß an die dortige auf den 8. Juni c. anberaumte Feier des Missionsfestes. Es tritt damit an die Glieder unserer Kirche wieder die Frage heran, ob, resp. in welcher Weise, sie sich an dieser Conferenz betheiligen dürfen, wenn sie ihre Kirche und deren bekenntnißmäßige Stellung zur Union

nicht verleugnen wollen. Schon vor der ersten Conferenz hatten sich in dieser Beziehung auf unserer Seite Bedenken geltend gemacht. Die veröffentlichten ursprünglichen Statuten waren zwar nach ihrem Wortlaut unverfänglich. Aber die Auslegung, die man ihnen, wie in öffentlichen Blättern behauptet wurde, Seitens des leitenden Ausschusses durch Zulassung, ja Einladung der Preussischen Vereinslutheraner zur vollberechtigten Mitgliedschaft gegeben hatte, veranlaßte die eingeladenen Mitglieder unseres Ober-Kirchen-Collegiums, ihre Betheiligung an der Conferenz nur für den Fall in Aussicht zu stellen, daß jene Zulassung, die ihnen die thatsächliche Anerkennung der unirten Landeskirche Preussens als einer gleichfalls lutherischen Kirche auszudrücken schien, rückgängig gemacht werde. Dies geschah nun zwar nicht; doch wurde von Seiten der am 7. April v. J. in Braunschweig zusammengetretenen engeren Conferenz anerkannt, daß die Preussische Landeskirche, welcher die Vereinslutheraner angehören, zu den lutherischen Kirchengebieten Deutschlands nicht gerechnet werden könne, worin offenbar ein Entgegenkommen uns gegenüber liegen sollte und auch wirklich lag. Da man indessen gleichzeitig jene Zulassung nicht nur ausdrücklich und öffentlich für zulässig erklärte und für die Zukunft aufrecht erhielt, sondern auch dahin erweiterte, daß ein Preussischer Vereinslutheraner sogar in das weitere Comité aufgenommen wurde, so war die Sachlage, obschon auch der Director unseres Ober-Kirchen-Collegiums eingeladen wurde, in jenes Comité als Mitglied einzutreten, für uns eher verschlimmert als gebessert.

Dies Alles ist den Lesern des Kirchenblattes bereits im vorigen Jahrgang (S. 174—182) ausführlich mitgetheilt worden, wobei wir uns jedoch jeder eigenen Meinungsäußerung über die von uns zu jener Conferenz nunmehr einzunehmenden Stellung enthielten. Bei der Nähe des abermaligen Zusammentritts derselben halten wir uns aber zu einer solchen Äußerung verpflichtet und glauben dieser nicht gerade angenehmen und bequemen Pflicht am kürzesten und besten dadurch zu entsprechen, wenn wir die uns für diesen Zweck überlassene Antwort abdrucken lassen, die der Director unseres Ober-Kirchen-Collegiums dem geschäftsführenden Ausschuss der Conferenz auf die an ihn ergangene Einladung bereits unter dem 8. August v. J. ertheilt hat und der man wenigstens die Anerkennung nicht versagen können wird, daß sie einen deutlichen Ton von sich gibt. Wenn wir derselben aber nach bester Ueberzeugung nicht anders als nur beipflichten können, so müssen wir auch dafür halten, daß eine active und förmlich mitgliedsmäßige Betheiligung an dieser Conferenz, so lange sie auch Unirte um ihres blos persönlichen Lutherthums willen mit gleicher Berechtigung grundsätzlich zugelassen wissen will, keinem unter uns anzurathen ist, wer sich nicht in den verhängnißvollen Widerspruch verwickeln will, auswärts gutzuheißen und mitzumachen, was er daheim grundsätzlich verwirft und thatsächlich meidet. Natürlich reden wir nicht von einer passiven Betheiligung als bloßer Zuhörer etwa, wiewohl diese sich nicht gerade leicht so herstellen und markiren lassen wird, daß sie nicht mit

der activen und förmlich mitgliedsmäßigen verwechselt werden könnte. — Der Herr weiß, wie ungeheuer schwer es uns wird, in dieser Weise auch den nächsten Brüdern widersprechen zu müssen. Aber 1. Tim. 5, 22 läßt uns keine andere Wahl, und die weitere Entwicklung der in dieser Beziehung un-lutherisch angelegten und zusammengesetzten Conferenz wird es offenbar machen, daß sie — trotz aller theologischen Anregung und Förderung, die sie ohne Zweifel gewähren wird — anstatt, wie ursprünglich beabsichtigt war, eine Schußmauer wider die Union, eher eine Brücke zu derselben werden dürfte.

Das erwähnte Antwortschreiben lautet von Wort zu Wort also:

„Hochwürdige, Hochgeehrte Herren und Brüder!

Ihr geehrtes Schreiben vom 10. Juni c., in welchem Sie auf die von mir in Gemeinschaft mit den Kirchenräthen Nagel und Besser unterm 18. Juni pr. geäußerten Bedenken antworten, hat als Zeugniß Ihres Bedauerns, daß wir uns bisher von der Allgemeinen lutherischen Conferenz fern halten zu müssen geglaubt, und Ihrer Bemühungen, die Gründe unserer versagten Theilnahme zu beseitigen, nur einen wohlthuedenden Eindruck auf mich und meine Collegen machen können. Auch spreche ich Ihnen für die Rücksicht und das Vertrauen, welche nach den mitgesandten Beschlüssen der Braunschweiger Versammlung vom 7. April c. mir persönlich durch meine Wahl in das weitere Comité zu Theil geworden sind, meinen aufrichtigen Dank aus. — Eine derartige und wirkliche Behebung der früheren Bedenken gegen die Theilnahme an der Conferenz, daß mir dadurch auch die Annahme der Wahl möglich würde, habe ich jedoch in Ihrem Schreiben und in den in der engeren Conferenz gefaßten Beschlüssen zu meinem großen Bedauern nicht zu finden vermocht.

Wohl muß es uns zur Genugthuung und Freude gereichen, in Ihrem Schreiben der Versicherung zu begegnen, daß eine Auffassung, als ob Sie die lutherische Kirche in den älteren Provinzen Preußens nicht als einen ebenbürtigen Bestandtheil der lutherischen Kirche Deutschlands ansähen, sondern sich derselben wegen ihrer Sectengestalt oder aus sonstigen Gründen schämten, Ihnen allezeit fern gelegen habe, und wir lassen nun diese Auslegung der befremdenden Thatsache unserer anfänglichen Nichtberücksichtigung unter den in der engeren Conferenz repräsentirten lutherischen Kirchengebieten Deutschlands, die uns die nächstliegende schien, selbstverständlich fallen. Doch werden Sie selbst fühlen, daß, wenn Sie nicht auch, wie unser voriges Schreiben wünschte, den anderweitigen positiven Grund jener Nichtberücksichtigung anführen, diese Unterlassung nicht geeignet ist, völlige Klarheit und das dadurch bedingte, so wünschenswerthe völlige Vertrauen in unser Verhältniß zu bringen und es nicht unsere Schuld ist, wenn wir nun — vielleicht wieder irrig — jenen Grund in unserer vielleicht verschiedenen beiderseitigen Stellung gegen die unirte Kirche suchen, worin allein ja, nach den neuen Beschlüssen der engeren Conferenz gleichzeitig mit der Wahl eines der Unserigen in das weitere Comité sich etwas geändert hat. — Jedenfalls hat es etwas sehr Niederschla-

gendes, wenn die Allgemeine Conferenz nach ihrem glänzenden Anfange im Jahre 1868 schon im folgenden Jahre ausgefetzt und dann überhaupt aus dem Lande völlig wegverlegt wird, wo allein sie als dem Orte ihres Ursprungs und der brennendsten Gefahr — obgleich in schwierigerer Lage, doch auch für die Aufrechthaltung der lutherischen Kirche innerhalb der neuen Provinzen des Preussischen Staats ihre volle Bedeutung und die größte Aussicht auf Sieg, wenn auch im äußern Unterliegen hatte, und Sie werden es mir, der ich eigentlich, wie mehrere von Ihnen noch jetzt, ein sehr stilles und müßiges Mitglied eines ähnlichen 1848 in Leipzig niedergesetzten Ausschusses für eine ihrer Zeit in den landeskirchlichen Kreisen weit tiefer gehende, aber nun auch längst zur Ruhe gegangene Bewegung bin, es nicht verargen, wenn ich in jenen Vorgängen keine Ermuthigung finde, nachträglich noch Mitglied eines anderen Comites zu werden, worin mir vielleicht von vornherein nicht viel mehr Beschäftigung zu Theil würde, als zu sehen, wie diese neue Bewegung unaufhaltsam so viel früher auf die Reize geht.

Doch hierin könnte ich mich täuschen und es läge für mich in der geringen Aussicht, eine dem Reiche Gottes nützliche Stellung einzunehmen, wenigstens kein Gewissensgrund, diese Wahl abzulehnen. Einen solchen muß ich aber fortwährend in dem finden, was nach unserem vorigen Schreiben uns hinderte, auch für die Zukunft, so lange dieses Hinderniß nicht beseitigt sein würde, unsere Betheiligung in Aussicht zu stellen — in der gleichberechtigten Stellung, welche den sogenannten Vereinslutheranern der Preussischen Landeskirche in der Conferenz zugewiesen war. Dieses Hinderniß ist nämlich durch die in Braunschweig gefaßten Beschlüsse nicht nur nicht wahrhaft weggeräumt, sondern in gewisser Weise selbst noch verstärkt worden.

Zwar hat die dortige engere Conferenz nun anerkannt, daß jene „lutherischen Brüder“ in der Preussischen Landeskirche einem lutherischen Kirchengebiete nicht angehören, und damit uns der Nöthigung überhoben, durch unsern Beitritt zur Conferenz selbst theoretisch einem unwarren Satze zuzustimmen, womit wir zugleich das Recht unserer eigenen kirchlichen Existenz verleugnet haben würden. Sie hat aber aus jenem Auerkenntniß nicht auch, wie unser voriges Schreiben zur Beseitigung unserer Bedenken voraussetzte, gefolgert, daß demnach die gedachten sogenannten Vereinslutheraner auch nicht Mitglieder der Conferenz sein könnten, deren Zweck ist, die Glieder der verschiedenen lutherischen Kirchengebiete Deutschland's zur Pflege ihrer Gemelnschaft und zur Verständigung über ihre gemeinsamen Interessen einander zu nähern; vielmehr hat sie umgekehrt decretirt, daß in diesem Widerspruche zwischen dem Zwecke der Conferenz und der kirchlichen Stellung jener „lutherischen Brüder“ kein Hinderniß für letztere liegen solle, Mitglieder nicht blos der Allgemeinen Conferenz, sondern selbst des jetzigen weiteren Comite's, — einer dauernden Behörde, welche nach den neuen Beschlüssen in wichtigen Angelegenheiten den ausführenden Ausschuß berathen

soß — zu werden, und diesem Beschluß auch sofort durch Wahl eines Gliedes der Preussischen evangelischen Landeskirche zum Mitgliede des weiteren Comite's praktische Folge gegeben. Wie Sie, verehrte Herren, nun doch haben erwarten können, daß durch diesen Beschluß unser Hauptbedenken, welches eben in der anerkannten, wirklichen und thatsächlichen Gleichberechtigung der Vereinslutheraner mit kirchlichen Lutheranern bestand, gehoben sein werde, ist mir in der That nicht erklärlich. Durch denselben wird doch die ausdrücklich eingeräumte Nichtzugehörigkeit zu einem lutherischen Kirchengebiet nicht in eine Zugehörigkeit verwandelt. Besteht aber ein Widerspruch zwischen Wort und Sache, so ist diese stets mächtiger als jenes und bleibt also das Sachverhältniß wie früher. Auch ist der angeführte Grund, „wegen ihres persönlichen Lutherthums“, in Anwendung auf eine Versammlung, die nicht etwa Liebhaber und Freunde der lutherischen Kirche vereinigen will, sondern einen ausgesprochenen durchaus kirchlichen Character in Zweck und Personen hat, völlig unverständlich. In Wahrheit kommt aber nach diesen Beschlüssen die Sache so zu stehen, daß die Conferenz, welche eine Annäherung und Gemeinschaft zwischen Gliedern der luth. Kirchengebiete Deutschlands erstreben soll — hauptsächlich doch, um der drohenden Gefahr der falschen, widerspruchsvollen Union zu einer sogenannten Allgemeinen Deutschen ev. Kirche entgegen zu treten, zu diesem Zweck selbst eine mit Widerspruch behaftete Union zwischen Gliedern der luth. und einer nicht luth. Kirche darstellt; daß sie mit der gleichen Berechtigung beider in der Conferenz, im Comite, und warum denn nicht auch im Ausschuss? für den rechten Weg und das zu erstrebende Ziel in den jetzigen kirchlichen Wirren dem bekannten Programm der Vereinslutheraner, welches schlimmsten Falles vor Allem doch die Union der Staatskirche, wenn auch mit allerlei Concessionen für das Bekenntniß festgehalten wissen will, ebenso volle Berechtigung zuschreibt, wie den Gliedern unserer Kirche, welche vor Allem die publica doctrina der lutherischen Kirche gegen die Union retten wollen; daß sie endlich für die Deutung ihrer letzten Tendenz, die in den „Bestimmungen“ nicht direct ausgesprochen ist, alle Glieder aus den lutherischen Kirchengebieten der Gefahr der Vorhaltung des Spruches aussetzt: *Noscitur ex socio, qui non cognoscitur ex se* und sie daher auch mit der Beforgniß, die aber mir nach einem fast 40jährigen Kampfe für reine lutherische Kirche besonders schmerzlich sein müßte, erfüllen muß, viele schwache Brüder zu ärgern. Es geschieht also nicht aus Eigensinn oder aus leichtsinniger Unterschätzung der Wichtigkeit des Zusammenhaltens in unserer jetzt so schwer bedrohten Kirche, wenn ich an einer so angelegten kirchlichen Unternehmung nach wie vor, um des Gewissens willen, mich nicht zu betheiligen vermag. Ich kann aber auch nicht glauben, daß aus ihr für die lutherische Kirche Segen erwachsen könne, und benutze schließlich das mir an Sie, verehrte Herren und Brüder, verstattete Wort noch zu der brüderlichen Ermahnung: die Grundlagen dieser Conferenz doch abermals nach dem Worte Gottes zu prüfen, und was diese Prüfung

nicht besteht, abzutun, damit nicht aus dem, was gut gemeint war, vielmehr Schaden erwachse, den Gott der Herr von seiner Kirche gnädiglich abwehren wolle.

In der Gemeinschaft des Bekenntnisses zu Ihm, dem Haupte der Kirche, bleibe ich.

Ihr

Breslau,
am 8. August 1869.

ergebenster
(gez.) E. Huschke.

Dem
geschäftsführenden Ausschuss der Allgemeinen
luth. Conferenz, zu Händen des 26."

Literarische Intelligenzen.

Harleß, Dr. G. C. Abf. v., Staat und Kirche oder Irrthum und Wahrheit in den Vorstellungen von „christlichem“ Staat und von „freier“ Kirche. Leipzig, Dunder & Humblot (VII, 99 S. gr. 8.). n. 16 Sgr.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Kanzel-Gemeinschaft. Unter dieser Ueberschrift bemerkt der „Lutheran Visitor“ vom 22. Juni: „Wenn zu Grunde gelegt wird, daß andere evangelische Prediger ‚unsichere geistliche Führer‘ seien, dann müssen wir entschieden dagegen sein. Wir sind ein Lutheraner und in Betreff der Lehre ziehen wir die lutherische Kirche irgend einer anderen vor. Wenn es aber dahin kommt, daß das Lutheranersein die Nothwendigkeit in sich schließt, eine so große und respectable Körperschaft von Mitchristen, als die anderen evangelischen Christen dieser und anderer Länder ausmachen, als Erroristen und ihre Pastoren als ‚blinde Leiter der Blinden‘ zu denunciren, so bitten wir, daß es und erlassen sei, ein Lutheraner zu sein.“ Der Schreiber dieser Worte, Rev. M. (Miller), scheint das Wort des Apostels „Ein wenig Sauerteig versäuert den ganzen Teig, nicht zu kennen, oder wenigstens, als er das Citirte schrieb, vergessen zu haben; ganz abgesehen davon, daß der Unterschied zwischen der Lehre unserer und der anderen sogenannten evangelischen Kirchen keineswegs „ein wenig Sauerteig“ betrifft. W.

Unitarier wollen auch ein Glaubensbekenntniß. Darüber berichtet der „Lutheran Standard“ vom 15. Juni: „Die Unitarier, deren Unglaube in Neu England für anständig gilt, bewegen unter sich die Frage von den Glaubensbekenntnissen, indem ein Theil derselben eifrig nach einem Prüfstein der Jüngerschaft und nach einer Fahne verlangt, um welche sie sich schaaeren könnten. Die Freunde dieser Bewegung sind die sogenannten Conservativen, während die Gegenpartei will, daß niemand seines Glaubens halber gefragt werde.“ — E.

Dr. Philipp Schaff wurde jüngst Professor in dem theologischen Unions-Seminar der Presbyterianer zu New York.

Aus den Verhandlungen des ev.-luth. Ministeriums von Pennsylvania und angrenzenden Staaten. Dem Bericht über dieselben im „Lutheran and Missionary“ vom 23. Juni entnehmen wir Folgendes: „Ueber Rev. J. R. Groff — einem früheren Glied der generalsynodistischen West-Pennsylvaniasynode — wurde zur Beschlussnahme vorgelegt: Der Präses der West-Pennsylvaniasynode hat gegen die Aufnahme des Rev. Groff einen amtlichen Protest eingereicht, worin er darlegt, daß Rev. Groff und seine Gemeinden, mit der West-Pennsylvaniasynode in einer regelmäßigen Verbindung stehen, daß dieselben zwar ordentlicher Weise um Entlassung aus diesem Körper nachgesucht haben, die ihnen jedoch vorenthalten wurde, weil zwischen den beiden Synoden geographische Grenzlinien festgesetzt sind und weil die Macht fehlt, eine solche Entlassung zu gewähren; ferner, daß die Aufnahme des Bittstellers Unordnung und Infubordination ermutigen würde.“ Ihr Committee bedauert, sagen zu müssen, daß geehrte Glieder der West-Pennsylvaniasynode keine Grenzlinien gefunden haben, die sie gehindert hätten, in Gemeinden unserer Synode zu kommen, um sie zur Annahme von Pastoren zu bewegen, die in Lehre und Praxis mit diesem Ministerium nicht übereinstimmen, oder die West-Pennsylvaniasynode abgehalten hätten, dieses Ministerium offiziell für schismatisch und unchristlich, und unsere Trennung von der Generalsynode und Theilnahme an der Organisation des General Council für gleichbedeutend mit einem Bruch aller Synodal-Verträge mit Zugehörigen zu der Generalsynode zu erklären; oder die West-Pennsylvaniasynode gehindert hätten, den Rev. Groff wegen seiner Sympathie mit diesem Körper, was den Geist und die Gebräuche betrifft, zu tadeln. Angesichts dieser Thatfachen schlägt ihr Committee Folgendes vor: 1. Beschlossen, daß dieses Ministerium bereit und ängstlich besorgt ist, mit der West-Pennsylvaniasynode Eintracht zu halten, jedoch nur unter der Bedingung einer vollen, unzweideutigen Anerkennung der Lehren und Gebräuche, die diesem Körper ihuer und der ev.-luth. Kirche eigen sind, und einer offiziellen Zuriücknahme des harten, unverdienten Verdammungsurtheils über die Beziehung dieses Ministeriums zu den Bekenntnissen unserer Kirche und zu dem General Council, welches die Synode von West-Pennsylvanien gegen uns gefällt hat. 2. Beschlossen, daß dieses Ministerium aus Treue gegen die Wahrheit genöthigt ist; seinen Einfluß zum Schutz derer zu gebrauchen, welche getadelt und angeklagt werden wegen ihrer Sympathie mit dem Bekenntnißstand, welchen dieser Körper als den des wahren Glaubens der Bibel und der ev.-luth. Kirche einnimmt. 3. Beschlossen, daß wir bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge, betreffend die West-Pennsylvaniasynode, den Protest dieses Körpers gegen die Aufnahme des Rev. J. R. Groff nicht berücksichtigen können. — Derselbe wurde einstimmig aufgenommen.“ — Als Gegenstück gegen dieses offenbar missourische, früher so hart angefochtene Verfahren lesen wir freilich in demselben Bericht, daß als „Delegat an die reformirte Synode Rev. Schmaud und als sein Stellvertreter Rev. J. R. Groff ernannt worden ist;“ und ein noch grelleres finden wir im „Observer“ vom 24. Juni. Während nämlich in dem obigen Bericht bei Gelegenheit der Verhandlungen über das Mühlenberg College bemerkt wird: „Die Executiv-Committee wurde instruirt, keinen jungen Mann an irgend einer Anstalt zu unterstützen, der zu einer geheimen Gesellschaft von notorisch antichristlicher oder unchristlicher Tendenz gehört,“ lesen wir dagegen im „Observer“ hierüber, wie folgt: „Rev. G. A. Hinterleitner brachte eine Reihe von Beschlüssen ein, in denen vorgeschlagen war, alle geheimen Gesellschaften aus dem Mühlenberg College auszuschließen, indem man dieselben als ungeeignet und mit den Grundsätzen der Kirche unvereinbar erkläre und die Unterstützung der Synode einem jeden Studenten entziehe, der zu solchen geheimen Gesellschaften gehört, als welche ihm den Eintritt in das Seminar verschließen würden. Nachdem mehrere Verbesserungen und Substitute vorgeschlagen und viel Zeit mit der Debatte darüber vergeudet worden war, wurden die Beschlüsse mit 46 gegen 34 Stimmen auf den Tisch gelegt.“

Die **Evangelische Alliance**, deren Vertreter am 22. Sept. bis 3. Octbr. d. J. sich in New York zu versammeln beabsichtigen, berücksichtigt auch der Atheist Feinzen, indem er in seinem „Pionier“ Folgendes veröffentlicht: „Der ‚Freidenker-Kongreß‘ in Neapel sollte ein Gegensatz gegen das verfluchende Concil in Rom sein. Bei geeigneter Durchführung hätte die Entgegenseetzung dieser beiden Extreme eine bedeutende Wirkung ausüben können. Das ist nun vorbei und läßt sich nicht nachholen. Aber eine andere, nach unserer Ansicht weit günstigere Gelegenheit, für die radikalen Ideen Propaganda zu machen, bietet sich in Amerika dar. Im Herbst nämlich soll in New York ein großes Concil aller protestantischen Sekten der ganzen Welt abgehalten werden. Dies Concil kann, je nach dem Ausgang, dem Fortschritte gefährlicher werden, als dasjenige in Rom, wenn seine Wirksamkeit nicht von vorn herein durch eine entsprechende Gegenwirkung paralytirt wird. Eine solche Gegenwirkung könnte ausgehen von einem, gleichzeitig in New York abzuhaltenden Concil der Freidenker der ganzen Welt. Selbst wenn die Betheiligung von Europa aus, der großen Entfernung wegen, nur gering sein, oder sich auf briefliche Antworten auf die zu erlassenden Einladungen beschränken sollte, könnten die hiesigen Deutschen allein, mit den amerikanischen „Infidels“ vereinigt, schon eine imposante Macht auf die Beine und eine gewaltige Agitation gegen das Pfaffenregiment in Gang bringen. Auch die radikalen Frauen, Frau Rose an der Spitze, würden in die Bewegung hereinzugiehen sein. Die ganze Welt würde dann erfahren, was die vielverleumdeten Radikalen eigentlich wollen. Gleichzeitig ließe sich eine weit gehende dauernde Vereinigung begründen. Findet unser Vorschlag Anklang, so erwarten wir von geeigneten Seiten entsprechende Aeußerungen und weitere Vorschläge zur öffentlichen Discussion. Vielleicht würden dieselben am Besten von Lokalversammlungen und Vereinen ausgehen. Bei einem zu wählenden leitenden Committee würden vor Allen die drei Vereinigungen zu berücksichtigen sein, welche auch die Vorlesungen von Dr. Büchner in's Werk zu setzen unternommen haben, nämlich der Turnerbund, die Union der ‚Freien Gemeinden‘ und der ‚Verein zur Verbreitung radikaler Principien.‘ Von der gemeinen Presse erwarten wir natürlich keine Unterstützung, weil der Vorschlag von uns ausgeht.“

In Herrn Doctor **Moldehule** in New York scheint nach dessen neuesten Kundgebungen offenbar ein Grabau wieder erstanden zu sein oder vielmehr ein Grabauchen sich entpuppt zu haben. Der liebe Mann scheint in der Zeit, in welcher er sich aus der lutherischen Kirche America's in die unirte preussische Landeskirche geflüchtet hatte, geschlafen zu haben; sonst würde er schwerlich Lust haben, die klägliche Carriere des Ritters von Buffalo noch einmal zu versuchen. Wenn der Herr Doctor, nachdem er kaum die Waffenrüstung theologisch sein sollender Argumente angethan hatte, dieselbe im „Lutherischen Herold“ vom 9. Juni abgelegt und einen Judas-Brief, den ein ungenanntes Mitglied der Wisconsin-Synode ihm eingesendet, so Waffe gebraucht, so scheint er damit anzudeuten, daß er bereits an seines theologischen Wipfes Ende angekommen sei; denn derjenige muß in der That um Waffen sehr verlegen sein, welcher seine Sache dadurch zu retten sucht, daß er den Brief eines malcontenten Synodalgliebes — welche Synode hätte nicht solche Subjecte in ihrem Schooß? —, das niederträchtigerweise mit den Gegnern seiner Synode colludirt und dieselbe und deren Präsidenten hinterrücks schmäh't, zu seiner Waffe gebraucht. Voraus zu sehen, was das Ende eines Kampfes sein müsse, der so inauguriert wird, dazu bedarf es jedenfalls keiner Prophetengabe. Mag ein solcher Kämpfer sich auf ein noch so hohes Ross setzen, so daß er wie Goliath „sechs Ellen und eine Hand breit hoch“ erscheint, in dem Ende des Buffaloeer Goliath und anderer Riesen ist das seinige schon hinlänglich prognosticirt.

W.

Wie **Missouri die Lutheraner zählt**. Unter dieser Aufschrift lesen wir im „Observer“ vom 24. Juni: „Nach einer Bezugnahme auf die Zahl der Lutheraner in

den Vereinigten Staaten und in der Welt kritisiert der ‚Lutheran‘ die Weise, in der nach den Offenbarungen des ‚Lutheraner‘ die Missourier diese Zahl mit dem Schwert eines extremen Symbolismus kürzen: „Mehr und mehr werden wir durch die Erklärungen, die Missouri von sich selbst gibt, gewahr, daß es außerhalb der Missourisynode sehr wenig, wenn noch irgend welches Lutherthum oder lutherische Kirche gibt, was dieses Land betrifft. Und nach der Weise, in welcher ein jüngstes Editorielles jenes Blattes den Dr. Krauth über die große lutherische Conferenz instruirte und abfragte, die zu Leipzig gehalten werden soll und bei welcher er und Prof. S. Fritschel von Seiten des General Council entgegen sein sollen, desgleichen nach der Art, wie es von Dr. Luthard u. A. spricht, schließen wir, daß die Frage: wie viele Lutheraner es gibt, hinfort so beantwortet werden muß: 51,500 in der Missourisynode und vielleicht sonst noch einige wenige hier und da in Amerika und Europa, die gegenwärtig von Missouri anerkannt und ihm allein bekannt sind. Das heißt: da über alle außerhalb der Synode von Missouri eine große Unsicherheit herrscht, so ist es am besten und gerathensten, zu setzen, daß es in diesem Jahr unseres Herrn, 1870, gerade 51,500 bekannte Lutheraner in der Welt gibt!!“ Wir veröffentlichen dies mit Vergnügen“, (wäre freilich nicht noth gewesen, erst zu versichern) „und wünschen nur, nicht hinzuzufügen zu müssen, daß, wenn bloß diejenigen Lutheraner sind, die durch die fundamentalen Grundsätze des General Council als zu dem Namen wirklich berechtigt erklärt worden, der ‚Lutheran‘ wenig, wenig, wenn irgend einen, Vortheil vor dem ‚Lutheraner‘ hat, und daß die allgemein angenommenen Stalistsifen aufgegeben werden müssen, bis die Frage: Was macht zu einem wahren Lutheraner? autoritätsmäßig entschieden ist.“ — Der „Observer“ ereiferte sich doch nicht so über die „fundamentalen Grundsätze“. Er sieht ja, die hindern gar nicht, Arianer und Hegelinge, wie Kahnis und v. Hoffmann, oder doch Semipelagianer und Chlaskasten, wie Luthardt als gute Lutheraner zu zählen. —

Der Frühlige Botschafter in Dayton, Ohio, berichtete kürzlich von seiner Secte, den Vereinigten Brüdern in Christo, daß es in dieser „Kirche“ immer zu viel an wahrer kirchlicher Gesinnung gefehlt habe von Anfang an. Vater Otterbein wollte kein Gründer einer neuen Kirchengemeinschaft sein, und als es sich dennoch also gestaltete, da findet sich schon in ihrer frühesten Geschichte eine Art Klage, daß es „der Kirche an kirchlichem Sinn mangle“ und derselben viele tausend Glieder verloren gingen. Es scheint sogar bei Einigen bis zur Apathie in dieser Gemeinschaft gesunken zu sein, und diese herrscht „nicht allein unter den Gliedern, sondern zu viel unter den Predigern, und mag auch in dieser Beziehung das Sprichwort gelten: Wie der Hirt, so die Herde.“ Es wird beklagt, daß es sogar Prediger in dieser Gemeinschaft gibt, welche ihre kirchlichen Blätter weder selbst lesen, noch sich um deren Verbreitung bekümmern. Solche Prediger seien nur ein Hinderniß in der Kirche, und je eher dieselben die Kirche verlassen würden, desto besser wäre es für die Kirche. Wo man denkt und wähnt, jede kirchliche Benennung sei recht, da steht man auf der breiten Basis, auf welcher schon Viele Schiffbruch gelitten. (Ref. Kz.)

Generalsynodische Weitherzigkeit und deren theilweiser Grund. Dem „Lutheran and Missionary“ vom 23. Juni entnehmen wir Folgendes: „Doctor Bedekind von New York, der auf der jüngsten Allgemeinen Presbyterianer-Assembly als Delegat der Generalsynode erschien, ersuchte in seiner Ansprache die Presbyterianer, die Generalsynode mit Mitteln zu unterstützen, um für das Sammeln der Deutschen thätige Schritte thun zu können: Aber freilich: „Der Missions-Board der Generalsynode berichtet, daß am 1. Juni nur noch \$594.46 in Cassé waren, daß er bis zu demselben Datum den Missionaren die Summe von \$1012.50 schuldet und daß bis zum 1. Juli ein Deficit von mindestens \$2000 in der Cassé sein wird. 14 Gesuche um Unterstützung mußten während der letzten 12 Monate aus Mangel an Geld abgewiesen werden.“

Ueber Vereinigung der Lutheraner. Eine Stelle in dem Bericht des Dr. G. Diehl über die Verhandlungen der jüngsten Generalsynode, gehalten zu Winchester, Va., gibt dem „Lutheran and Missionary“ vom 30. Juni Veranlassung zu folgenden Bemerkungen: „Wir sind sehr zu Gunsten einer Vereinigung aller Lutheraner, Nord und Süd, Missouri und aller. Doch so lange die vorhandenen Differenzen in der Lehre herrschen, ist eine solche Vereinigung rein unmöglich. Die Wirkungen der jüngsten thätlichen Feindseligkeit gegen die Wahrheit in manchen Gemeinden und Synoden, sind noch zu neu und zu ausgedehnt, um zu der Hoffnung auf eine recht allgemeine und herzlich Annahme der reinen Lehren des Wortes in nächster Zeit zu berechtigen. Aber welche Dankopfer sollten an dem Tage aufsteigen, an dem diejenigen, die von dem Glauben der lutherischen Kirche abgetreten sind und doch noch ihren ehrwürdigen Namen beanspruchen, zu den alten Wegen zurückkehren und in herzlicher Einigkeit mit allen, die in der Wahrheit stehen, zu dem Geiste des Apostels stimmen würden, die Lehre und die allein zu überliefern und zu bekennen, die wir von dem Herrn empfangen haben! Doch beunruhigt uns die Bemerkung in jenem Bericht: ‚Das Volk kümmert sich nicht um jene Punkte, über welche unsere Streiter uneins sind.‘ Es ist dies die Bemerkung des Dr. Diehl, eines feinen und gelehrten Mannes. Aber hier ist er trotz seines feinen Geschicks im Irrthum. Mag sein, daß das Volk, mit dessen Gefühlen er gerade besonders bekannt ist, kein Interesse an den Irrlehren nimmt, für welche seine Streiter kämpfen. Wir aber wissen, daß das Volk, und — wenn man so will — die Streiter, die die reinen Lehren des göttlichen Wortes annehmen, bei Tausenden, wie sie zählen, alle eines Sinnes sind, daß unter ihnen keine solche Unterschiede, wie Volk und Streiter, bestehen, und ob sie in solche Klassen getheilt werden könnten, daß doch die reine Lehre des Wortes den einen so theuer ist, als den andern. Thatsache ist, daß gerade die am meisten in den Streit gezogenen Lehren so einfältig vorgetragen, so herzlich aufgenommen worden sind und mit göttlicher Kraft so belebend auf ganze Gemeinden gewirkt haben, daß das Volk sich vor allen Dingen um dieselben kümmert und, mit oder ohne Streiter, selbst für die Wahrheit einzustehen gedenkt, die einmal den Heiligen vorgegeben ist. Die Wahrheit ist stark und wird siegen. Wir hoffen, dem rüstigen Pastor und ehrwürdigen Doctor nicht nachzusehen in dem ernstern, brünstigen Verlangen nach einer Vereinigung der ganzen lutherischen Kirche; aber laßt es allewege eine Vereinigung in der Wahrheit sein, dann allein wird es eine rechte und bleibende sein. Das läßt sich hören. —

Zwei Gegenbilder, aufgestellt vom „Observer“ in seiner Nummer vom 24. Juni: „Das erste: Der Bericht über den Stand der Kirche aus den Protokollen der Generalsynode von 1869. Das zweite: Erster Jahresbericht des Baards für Innere Mission vom 1. Juni 1869 bis 1. Juni 1870. Beide Documente sind Eigenthum der Kirche, und es ist gewiß recht, daß die Kirche wisse, ob die Angaben des Einen durch die des Andern unterstützt werden. Einige Auszüge aus beiden, je nach verschiedenen Synoden, mögen einen vergleichenden Einblick gewähren: Hartwick-Synode ad 1. Die Sache der Religion hat in Hartwick während des verfloßenen Jahres ermutigende Fortschritte gemacht. Viele theuere Seelen sind zur Erkenntniß der Wahrheit gebracht, neue Kirchen gebaut und einige alte verschönert werden. Im Ganzen erfreut sich das religiöse Interesse innerhalb der Grenzen dieser Synode eines gedeihlichen Zustandes.“ ad 2. Beiträge der Hartwick-Synode, (3,994 Kommunikanten), für Innere Mission \$17.19. Synode von New Jersey. ad 1. ‚Unsere Gemeinden befinden sich alle in einem blühenden Zustand. Eine Anzahl religiöser Erweckungen wurde berichtet. Im Punkt der Freigebigkeit bessert sich unser Volk. Wohlthätige Zwecke finden von Jahr zu Jahr eine bessere Unterstützung. Einige unserer Gemeinden haben einen starken Zuwachs an Gliedern erhalten. Wir finden unsere Lage hoffnungsvoll.‘ ad 2. Beiträge der Synode von

New Jersey, (1,621 Communicanten), für Innere Mission: Nicht Einen Cent. — Nord-Illinoisynode. ad 1. „In unseren Gemeinden ist geistliches Leben. In allen Fundamental-Grundsätzen der Religion sind wir Ein Herz und Eine Seele. Von Streit hört man nichts. ad 2. Beiträge für Innere Mission, (2,039 Communicanten), \$50. — Frankean-Synode ad 1. „Praktische Religion wurde gut gefördert. Wir hatten uns einiger herrlichen Erweckungen zu erfreuen. ad 2. Beiträge für Innere Mission, (1,782 Communicanten): Keinen Cent. — Summa: Von nahezu 10,000 Communicanten solcher Gemeinden, die als ‚in einem blühenden Zustand‘ berichtet worden sind, wurde im Lauf eines Jahres für die wichtige Sache der Inneren Mission die enorme Summ von \$67.19 beigetragen. Brüder, ist das der ‚gedeihtliche Zustand‘, so laßt uns bitten, daß wir davon befreit werden möchten.“ — C.

„Die wahre sichtbare Kirche Gottes auf Erden.“ Wenn wir Lutheraner dies zu sein, den Anspruch erheben, so zerreißt man seine Kleider ob der unerhörten Anmaßung, der wir uns damit schuldig machen sollen. Wie wir aus der „Reformirten Kirchenzeitung“ vom 21. Juli ersehen, spricht die Reformirte Kirche dasselbe an. So lesen wir u. a. daselbst: „In den Bekenntnissen der Reformatoren wird sie die reformirte Kirche genannt, weil sie so wenig eine neue Kirche, als eine einzelne Kirche unter vielen sein will. Nichts weiter will sie sein, als die nach dem Evangelium wiederhergestellte ursprüngliche apostolische und katholische Kirche. . . Aus demselben Grunde forschen wir nicht, welches der besondere Beruf der Reformirten Kirche ist. Sie will keine besondere Kirche oder ‚Sonderkirche‘ sein, wenn auch ein großer Theil der Christenheit von ihr gefordert ist. Sie hat nie einen anderen Anspruch erhoben, als eben das zu sein, was die Kirche nach Gottes Willen sein soll und zur Zeit der Apostel gewesen ist. Alles, was dazu gehört, das macht ihren Beruf aus. Würde sie Einzelnes herauslesen und das Uebrige fahren lassen, so wäre sie in der That eine Sonderkirche, das heißt, eine Secte.“ — Zwar können wir den Anspruch, den hiernach die Ref. Kirche macht, ihr nicht zugestehen; erst müßte sie ihre mancherlei gefährlichen firirten Sonderlehren, z. B. von der Person Christi, von den Sacramenten, von der Prädestination, fahren lassen; nichts desto weniger freuen wir uns dieser Sprache in unserer schlaffen, indifferentistischen Zeit. Ein Irrthum, welcher darum festgehalten wird, weil man ihn für Wahrheit hält, ist nicht so gefährlich, als das unionistische Verzweifeln an aller Wahrheit und die Gleichachtung der Wahrheit und des Irrthums. B.

Eine Conferenz der Synode von Nord-Carolina über Kanzelgemeinschaft. Dem „Observer“ vom 1. Juli entnehmen wir folgendes: „Die östliche Conferenz der Synode von Nord-Carolina faßte auf ihrer letzten Versammlung folgenden Beschluß: Beschlossen, daß wir als Conferenz den Austausch von Kanzeln oder die Kanzel-Gemeinschaft mißbilligen, indem wir glauben, daß sie den Interessen unserer Kirche und des Reiches Christi schädlich und verderbenbringend ist. — Die Pastoren C. H. Bernheim und J. D. Bowels waren die einzigen Glieder des Lehrstandes, die sich dabei eingefunden hatten.“ — C.

Merkwürdiger Beschluß von Presbyterianern über die Taufe Andersgläubiger. In derselben Nummer des „Observer“ lesen wir: „Die südliche allgemeine Presbyterianer-Assembly beschloß auf ihrer letzten Versammlung in Louisville, daß die Taufe der Unitarier, der Papisten (!) „und der Campbellites unkräftig sei.“ C.

II. Ausland.

Uebertritte von Römischen. Die Augsburger Zeitung berichtet aus Leipzig, daß, in Folge der jüngsten Vorgänge auf dem Concil, Dr. Aug. Schenk, Professor der Botanik in jener Stadt, von der römischen Kirche ausgetreten und ein Glied der lutherischen Kirche

geworden ist. Ein anderes deutsches Blatt sagt, daß man in der Stadt Grätz einen Massen-Austritt der dortigen Katholiken aus der Gemeinschaft mit Rom besorgt, im Fall das Unfehlbarkeitsdogma von dem Concil angenommen werden sollte. (Luth. Stand.)

Kurbessen. Das Braunschweiger Kirchenblatt vom Monat Mai schreibt: „In Kurbessen hat sich die ganze lutherische Geistlichkeit Oberhessens, mit ihrem Superintendenten Kummell an der Spitze und mit ihren Gemeinden hinter sich, sich unbedingt gegen die Competenz der Borsynode und gegen die Gültigkeit der Beschlüsse derselben erklärt und wird bei ihrem lutherischen Bekenntnisse und dem Recht ihrer alten kirchlichen Verfassung fest bleiben, es komme, was da wolle. Mit ähnlicher Entschiedenheit haben sich 67 Geistliche der „reformirten“ niederhessischen und der unirten hanauischen Kirche ausgesprochen, und auch zu ihnen stehen sicher nicht wenige ganze Gemeinden und zahlreiche Gemeindeglieder. Das preussische Kultusministerium hatte inzwischen schon eingelenkt. Aber wir können der Freude über diesen Sieg kirchlichen Rechts und kirchlicher Freiheit uns nicht recht freuen. Denn aufgegeben wird ohne Zweifel nur dieser Weg, aber nicht das Ziel. Vielmehr wird man nun die Mauern des Rechts und des tapfern Mannesmuthes, vor denen man einstweilen zurückweichen muß, langsam zu zerbröckeln suchen: und es ist weit schwerer, das zu verhindern, als einen Sturm abzuschlagen. So wird die Entscheidung, je länger sie hinausgeschoben wird, wahrscheinlich desto ungünstiger für die Kirche Gottes liegen. Der Herr gebe, daß die tapfern Herzen seiner Streiter in Hessen auch in der Gebuld sich bewähren und der langen Belagerung so erfolgreich widerstehen, wie sie dem ersten Sturm widerstanden haben!

Unfehlbares Lehramt der Bischöfe. Hierüber läßt sich Dr. Münkler, wie folgt, aus: „Was nützt das so viel gerühmte unfehlbare Lehramt der Bischöfe, was nützen ihre Kirchenversammlungen, wenn der unfehlbare Pabst alles allein entscheiden kann? Die Kirchenversammlungen sind entweder ein kostbarer kirchlicher Luxus in Lehrsachen, oder eine demüthigende Schule für die Bischöfe, die mit ihrem unfehlbaren Lehramte zusammenberufen werden, um sich vom Pabste belehren und ihrer etwaigen Irrthümer überweisen zu lassen. Das zweite und vierte Capitel antwortet darauf: ‚Die Unfehlbarkeit ist dieselbe, ob sie in dem römischen Pabste als dem Haupte der Kirche, oder ob sie in der gesammten lehrenden Kirche mit dem Haupte vereinigt zu erblicken ist.‘ Welch ein feiner Urtheilspruch! Der Pabst ohne Concil und Bischöfe ist ebenso untrüglich, als Pabst und Concil zusammengenommen. Der allereinfachste Schluß daraus ist folgender: Pabst und Concil sind unfehlbar; ferner, Pabst + 0 (und Null, das heißt, ohne Concil) sind auch unfehlbar; also ist das Concil gleich 0. Das ist mathematisch bewiesen. Nachdem nun die Bischöfe zu bloßen Nullen gemacht sind, werden sie noch obendrein wie die Wimpel behandelt. Es wird ihnen vorgeplaudert: ‚Weit entfernt, daß diese Gewalt des Pabstes sich der regelmäßigen und unmittelbaren Gewalt der bischöflichen Gerichtsbarkeit entgegensetze, wird diese vielmehr von dem obersten und allgemeinen Hirten bestätigt, gekräftigt und vertheidigt.‘ Das müssen sie glauben, wiewohl sie es nicht sehen, vielmehr vor Augen sehen, daß der Pabst die Fettsüde ihres Amtes verzehrt und ihnen nur Sehnen und Knochen übrig läßt. Willenlos sind sie seiner Macht übergeben, und mit unterthänigem Schweigen müssen sie gehorchen, gerade als wenn unser Herr Gott selbst auf dem Stuhle Petri säße und jeden verfluchte, der ihn nicht für den höchsten und allgemeinen Richter der Welt anerkennt.“

Abnahme der theologischen Studenten und Candidaten. Deutsche Zeitungen berichten: „Die Zahl der Theologie Studirenden und Candidaten ist nach statistischen Ermittlungen in den meisten Ländern Deutschlands im Rückschritt begriffen. Auf den alt-preussischen Universitäten ist die Zahl der inländischen Theologen seit drei Jahren um 20 Prozent gesunken, von 891 auf 714. Dadurch, daß manche Altpreußen auf auswär-

tigen Universitäten studiren, wird keine bedeutende Verbesserung hervorgebracht. Rechnet man Neupreußen hinzu, so stellt sich das Verhältniß nicht wesentlich anders. Die Zahl der wahlfähigen Candidaten hat noch um so mehr abgenommen, als manche nach dem Studium noch in andere Fächer übergehen. Wenn 1865 die Zahl der wahlfähigen Candidaten noch 335 betrug, so ist sie 1868 auf 225 gefallen. In Neupreußen, in Hannover und Holstein ist der Candidatenmangel schon fühlbar genug, und in Mitteldeutschland soll es nicht besser stehen. Unter den Universitäten übt gegenwärtig Leipzig die größte theologische Anziehungskraft aus. Es hat 209 Ausländer, nächst ihm Tübingen 139, Erlangen 84 und Berlin 38, also Berlin, die von Nichtpreußen am meisten besuchte Universität Preußens, nicht mehr als die freisinnigen Jena und Heidelberg. Man geht dahin, wo man entweder der lutherischen Theologie etwas näher kommt, oder doch eine wirkliche biblische Theologie erwartet.“ (Evangelist.)

Ueber eine neue Schrift von Dupanloup wird der Allgemeinen Zeitung aus Rom mitgetheilt: Die internationale Commission der Minderheitsbischöfe hatte das Bedürfniß empfunden, daß die hochwichtige Frage von der zu dogmatischen Dekreten erforderlichen moralischen Unanimität in einer eigenen Schrift beleuchtet werde, und Dupanloup hat sich dieser Aufgabe unterzogen. Er ließ hierüber eine Broschüre in Neapel drucken und legte sie den Vätern des Concils vor. Darin zeigt er zuerst an der Geschichte aller für ökumenisch geltenden Concilien, daß die Bestimmung der moralischen Einstimmigkeit nie verletzt und, wie namentlich auf dem Concil zu Trient, von dem Pabste selbst anerkannt und festgehalten wurde. Hierauf hört er die Urtheile der größten Theologen aller Zeiten ab, darunter des Vincenz von Lerins und des Augustinus, und der Päbste Leo I., Vigilius und Gregor des Großen, welche alle darin übereinkommen, daß die moralische Einstimmigkeit die unerlässliche Bedingung für ein Glaubensdekret sei. Die weitere Ausführung bei Dupanloup ist folgende: In Fragen der Disciplin und der canonischen Gesetze genüge die numerische Mehrheit, da Feststellungen auf diesen Gebieten auch wieder abgeändert werden könnten, aber für ein Dogma bedürfe es der moralischen Einstimmigkeit des Concils und der Kirchen, von deren Glauben sie Zeugniß ablegen; anders wäre der Katholicismus vernichtet. Der päpstlichen Unfehlbarkeit aber standen große Theologen und theologische Schulen früherer Zeiten entgegen und gegenwärtig auf dem vaticanischen Concil eine Anzahl von Bischöfen, welche große Kirchen und große katholische Nationen vertraten. Ein Concil sei nur dann unfehlbar, wenn auf demselben die Bischöfe der gesammten Kirche den seit dem Ursprunge derselben vererbten Glauben bezeugten. Die Mehrheit müsse daher die Minderheit auf dem Wege freier Discussion zu ihren Ansichten bekehren oder selbst in ihrem Vorgehen inne halten. Wollte sie diese mit der brutalen Kraft der Zahl unterdrücken, so wäre dies unconciliarisch und unerhört in der Kirchengeschichte. Nicht bloße Wahrscheinlichkeit, sondern zweifellose Sicherheit sei bei der Discussion eines Dogmas gefordert, aber diese feste Ueberzeugung von der Wahrheit der päpstlichen Unfehlbarkeit bestehe bei einer bedeutenden Anzahl hervorragender Mitglieder des Concils nicht. Wollte man aber trotzdem dieselbe definiren, so würde ein solches Unternehmen anzeigen, daß man sich für den Richter und Herren, nicht für den Depositar und Zeugen des Glaubens halte. Nur eine Minderheit, welche ein Dogma leugnen würde, das immerwährend Glaube der Kirche gewesen, wäre im Unrechte; nicht aber diejenige, welche die Dogmatisirung einer Lehre verwerfe, die nie als Glaubenssatz gegelten. Auch der Pabst vermöge durch seine Autorität der Entscheidung einer bloß numerischen Mehrheit nicht die Dignität eines Dogmas zu verleihen, denn er verkündigte Glaubensbeschlüsse nur *sacro approbante concilio*, aber ohne moralische Einstimmigkeit habe das Concil nicht approbirt. Der Bischof von Orleans wendet sich mit diesen seinen Ausführungen vorzugeweise gegen die „Civilta“, welche bekanntlich den entgegengesetzten Stand-

punkt geltend zu machen versuchte und er wirft die Frage auf: Befinden wir uns auf einem Concil oder nicht? Ist das Erstere der Fall, so müssen die conciliarischen Regeln beobachtet werden, sonst läßt man eine große Versammlung von Bischöfen bloß die Rolle einer Schaustellung spielen. Weiter macht Dupanloup auf die Stürme und unabsehbaren Uebel aufmerksam, welche aus der Definition der päpstlichen Unfehlbarkeit für Kirche und Papstthum sich ergeben würden. Und er schließt in folgender Weise: „Wenn jemals die moralische Einstimmigkeit für eine dogmatische Entscheidung nothwendig war, so ist dies bei einem Concil wie das vaticanische der Fall, wo man 276 italienische Bischöfe zählt, von denen 132 dem Kirchenstaate angehören; dann 43 Cardinäle, von denen 23 keine Bischöfe sind oder keinen bischöflichen Stuhl einnehmen; weiter 120 Erzbischöfe oder Bischöfe in partibus; endlich 51 Aebte oder Ordensgenerale, während die Bischöfe aller katholischen Länder von Europa, mit Ausnahme von Italien, auf die Zahl von 265 sich belaufen, so daß also die Patriarchen, Primare, Erzbischöfe und Diöcesanbischöfe der ganzen Welt schon den italienischen Diöcesanbischöfen allein gegenüber in der Minderheit sind. Auf einem in solcher Weise zusammengesetzten Concil kann niemals die einfache Mehrheit entscheiden, um so weniger, wenn auf demselben sich noch die persönliche Intervention des Papstes fühlbar macht, wenn so viele beträchtliche Hemmnisse der Freiheit den Bischöfen auferlegt werden, wenn die Frage (über die Unfehlbarkeit) des Papstes rücksichtslos und gewaltsam nur durch einen neuesten souverainen Act, durch eine Art von Staatsstreich zur Berathung gebracht worden ist; wenn schon Bängstigung der Gewissen entsteht und Aufsehen erregende Schriften, Zeichen tiefer Besorgnisse der Gläubigen, in Umlauf kommen; endlich wenn die Bischöfe selbst ihrem gepreßten Herzen einen Aufschrei entchlüpfen lassen, welchen die ganze Presse wiederholt. Bei solcher Lage der Dinge Alles durch einen Mehrheitsstreich zu beendigen, ist unmöglich. Geschieht es aber doch, so ist alles Unheil zu befürchten. Und das bin ich nicht allein, das sind hundert Bischöfe, welche sagen: Wir würden auf unserm Gewissen eine unerträgliche Last empfinden. Und unsere Befürchtungen wären, daß der öumenische Charakter dieses Concils in Zweifel gezogen würde, daß ein reicher Stoff den Feinden der Religion dargeboten wäre, um den heiligen Stuhl und das Concil anzugreifen, und daß überhaupt das Concil in den Augen des christlichen Volkes ohne Autorität sein würde, wie wenn es kein wahres, kein freies Concil gewesen wäre. Und in so bewegten Zeiten, wie die gegenwärtigen sind, könnte man sich wohl kein größeres Unheil denken!“

Aus Bolland kommt die Nachricht, daß einer der hervorragendsten Theologen und Universitätslehrer, Professor Dr. Moriz Engelhardt in Dorpat, wegen einer kürzlich gehaltenen Predigt denunciirt und nach St. Petersburg citirt worden sei, um sich daselbst vor einem geheimen Untersuchungs-Committee zu verantworten. Die Nachricht macht viel Aufsehen, und man hört vielfach die Befürchtung aussprechen, die Abwesenheit des Kaisers werde von den Feinden der Deutschen sowohl zur Verurtheilung dieses ausgezeichneten Patrioten, als auch überhaupt zu neuen Gewaltschritten gegen die Ostsee-Provinzen ausgebeutet werden.

(Ref. Kirchengtg.)

Aus Rom. Die „Unita Cattolica“ redet in einem längeren Artikel den Bischöfen, welche gegen die Proclamation der Unfehlbarkeit sind, in's Gewissen. Sie schlägt den Herren vor: 1. „Jeder Bischof frage sich selbst vor Gott: Ist's aus Liebe zur Kirche, daß ich die Definition der Unfehlbarkeit des Papstes bekämpfe? Ist in dem von mir gefaßten Beschlusse gar nichts Weltliches? 2. Der Bischof rathe sich selbst das, was er einem Andern rathe würde, der ihn um seine Meinung fragen würde und davon sein eigenes Votum abhängig machte. 3. Der Bischof denke sich, daß er sofort nach dem Votum sterben werde. 4. Er stimme so, daß er vor dem schrecklichen Richterstuhle Gottes von seiner Abstimmung Rechenschaft ablegen könne. Wird er Gott antworten, daß er

mit Rücksicht auf die öffentliche Meinung nicht für die Unfehlbarkeit gestimmt hat? Oder aus Devotion gegen die Grafen Beuß und Dorn? Wird er sagen, daß er mehr den Artikeln Döllinger's, den Büchern des Janus, als dem heiligen Thomas von Aquin und St. Franciscus von Sales geglaubt hat?" Dieser Artikel des officiellen Blattes der Curie hat hier einiges Aufsehen gemacht, und die ledigen Insinuationen, von denen er gespickt voll ist, sowie die Unverschämtheit, mit der ein einfacher Priester so zu Bischöfen spricht, haben unter den Bischöfen der Minorität nicht geringe Entrüstung erregt. Aber Don Margotto fühlt sich unter der Regide des päpstlichen Schutzes. Er behandelt die Oppositionsbischöfe als Bösewichter, während sein französischer Colleague sie als Schwachköpfe darzustellen liebt. — Uebrigens ist seine Ermahnung nicht ganz vergeblich gewesen. Denn die päpstliche Unfehlbarkeit ist mit einer ziemlich bedeutenden Majorität dekretirt.

Dämpfer für die Ritualisten. Nachdem diese in England so lange mit dem Katholizismus geliebäugelt und so viele in die katholische Kirche hinüber verführt haben, wird seit einiger Zeit das Liebäugeln mit der morgenländischen griechischen Kirche Mode bis zur Lächerlichkeit und Abgeschmacktheit. Läßt sich einmal unter ihnen ein griechischer Würdenträger mit seinem wunderschönen bunten Rode sehen, so sind sie außer sich, als hätte sich ihnen die Herrlichkeit Christi geoffenbart. Ihre Seele dürstet nach kirchlichem Pomp und kirchlichen Ceremonien; und falls nun der Geheime Staatsrath in einem jetzt schwebenden Prozesse gegen sie, namentlich gegen die Broterwandlung im heiligen Abendmahl oder gegen die wahre Gegenwart des Leibes entscheiden, und also ihr Neßgepränge zu nichte machen sollte; zu werden sie entweder eine „freie katholische Kirche“ bilden, oder die „ehrwürdige Kirche von Constantinopel um ein neues Apostolat angehen.“ Von der römischen Kirche ist keine Rede mehr. Was hat sie so ganz aus der Luft gethan? Das hat das römische Concil gethan. Pusey, das Haupt der Ritualisten, hat nach Rom gemeldet, daß sie, die Ritualisten, fortan der römischen Kirche den Abgabebrief schicken müßten, weil das Concil den Pabst für unfehlbar erklären wolle. Nun ist die Erklärung in voller Arbeit, und da kommt den Ritualisten das Gefühl, daß es eines Engländers unwürdig sei, dem Pabste den Staub seiner herrschsüchtigen Einfälle von den Füßen zu ledern.

(Münkel's Neues Zeitblatt.)

Dr. Münkel schreibt in seinem Neuen Zeitblatt vom 17. Juni: „Wenn der Pabst sich auch anschiebt, auf dem Nacken der Bischöfe den Stuhl des Antichristi zu ersteigen, so muß man doch nur auf den Knien vor ihm liegen und ihn mit der Rote der historisch politischen Blätter anbeten.“ — So scheint also doch auch Herrn Dr. Münkel endlich ein Licht aufzugehen und durch die neuesten Ereignisse in Rom klar zu werden, daß der Pabst doch wohl der Antichrist sei.

Communismus. Im Mai tagte der zweite Congress der social-demokratischen Arbeiterpartei in Stuttgart. Es wurde dabei für eine gesellschaftliche Nothwendigkeit erklärt, alles Ackerland in gemeinschaftliches gesellschaftliches Eigenthum zu verwandeln. Zwar soll einstweilen nur mit Staatsdomänen, Kirchengütern u. s. w. der Anfang gemacht werden; obgleich jedoch wohl viele Landeigenthümer gegen letztere Verwandlung an sich nicht viel einzuwenden haben werden, so dürfte dies doch ihre Sympathieen für diese Maßregel dämpfen, daß dieselbe nur den Anfang bilden solle, nach deren Durchsetzung man an das Ackerland der Privateigenthümer zu gehen gedenkt.

Tod. In Neustriefen bei Dresden starb am 18. Juni Dr. Eduard Behe, welcher bekanntlich im Jahre 1838 zu der sächsisch-lutherischen Auswanderungsgesellschaft gehörte, aber bald von Amerika nach Deutschland zurückkehrte, Schiffbruch am Glauben litt, aber durch Gottes Gnade wieder zum Glauben kam.

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

September 1870.

No. 9.

(Eingefandt von Pastor Franz Schmitt.)

Zur Beantwortung der Frage: ob die Eingehung der Ehe eines Wittwers mit seiner verstorbenen Frau Schwester göttlich verboten ist oder nicht?

Vorbemerkung. Ueber diese, nicht nur innerhalb der deutschen Kirche seit dem Zeitpunkte, da der alte, sich ganz und gar dem Schriftprincip unterwerfende, lutherisch-positive Geist zu weichen anfing,*) bewegte, sondern auch in England seit längerer Zeit einen Streitpunkt zwischen der Hochkirche und den meisten Dissenters bildende, Frage scheint deshalb so viel Unklarheit entstanden zu sein, weil man auf der diese Frage negirenden Seite meistens übersehen hat, daß bei Entscheidung einer Controverse über ein menschliches Gesetz schon vor Allem der Gesetzgeber selbst, als die untrügliche Autorität, ausschließlich zu befragen und zu hören ist, wie viel mehr bei der Decision dieser, das göttliche Gesetz betreffenden Streitfrage. Sodann hat man auch in neuester Zeit, sowohl in Deutschland als hier,**) versucht, derartige, das sociale Leben mit berührende Fragen mit

*) Uebrigens handelte es sich in den bessern Zeiten der lutherischen Kirche bei den Controversen über derartige Ehe-Gesetze meist gar nicht in der Dogmatik und Ethik um die Frage, ob eine Ehe in den Lev. 18. verbotenen Graden erlaubt sei, oder nicht, sondern in der Casuistik darum, wie solche einmal geschlossene Verbindungen zu betrachten, ob sie zu toleriren oder unter allen Umständen aufzulösen seien; ein Beweis dafür, daß die erstere Frage meist beiderseits verneint wurde.

**) Das Verdienst, diese Grundsätze hier importirt zu haben, daß Obrigkeits-Autorität über Gottes Wort gehe, weil ja Gott die Obrigkeit eingesetzt habe, also das, was die Obrigkeit heißt, dadurch göttliche Ordnung werde (eine Verwechselung der causa principalis, Gott, mit der causa ministerialis, Obrigkeit, und der ministerialen Ursache mit der Wirkung) — Principien, die über die deutschen Kirchen so namenloses Unheil zur Freude des Teufels brachten und der Einführung der Union als Feigenblatt dienen mußten, — dieses Verdienst, wie so manches andere (!), ist gewiß Herrn Prof. G. Fritschel

vollständiger Ignorirung des göttlichen Gesetzes, ja mit Dementirung desselben, einfach durch die Verweisung auf die betreffenden Gesetze der weltlichen Obrigkeit zu beantworten, und dieß nicht nur als genügend für bürgerliche Ehrbarkeit erklärt, sondern auch greulicherweise sogar mit Mißbrauch des Art. XVI. der Apologie ausdrücklich sich so ausgesprochen, daß in „äußerlichen leiblichen Dingen“ der Christ allein ein gutes Gewissen bewahren könne, welcher sich an Landrecht und Staats-Gesetze hält, wobei geradezu die Ausnahme weggestrichen ist, daß das bloß so weit geht, als Gott in seinem geoffenbarten Worte nichts anders sagt. In letzterem Falle hören Christi Schafe eben nur Christi, das ist, die Stimme Gottes Wortes, möge es sich da um Rechte, die die bürgerliche Obrigkeit auch den Christen als Bürgern des Staats einräumt, handeln, oder um Pflichten, die sie den Unterthanen auferlegt.

I. Soll für alle Menschen die Abschließung einer derartigen Ehe göttlich verboten sein, so muß sich ein solches Verbot hell und unmißverständlich in der Schrift Alten oder Neuen Testaments vorfinden, und zwar bei alttestamentlichen Stellen sich als ein Theil des Moral-Gesetzes und Naturrechts ausweisen.

Anmerkung 1. Nichts kann als göttlich verboten auf die Gewissen gelegt werden, was sich nicht in Gottes Wort klar und deutlich als von Gott verboten — sei es mittelst eines allgemeinen, oder eines Specialverbots — findet, denn das hieße zu Gottes Wort hinzuthun. Was aber in der Schrift sich als Verbot des Moral- und Natur-Gesetzes ausweist, davon kann auch kein Mensch dispensiren, denn das hieße davon thun.

Anmerkung 2. Haben wir es nun mit alttestamentlichen, specieller mit Mosaischen Gesetzen, zu thun, so ist, ehe wir die Gültigkeit eines solchen Gesetzes, auch für die Zeit und Personen des Neuen Bundes, feststellen, zuvor auf Grund ganz objectiven Schriftstudiums zu untersuchen, ob dasselbe auch wirklich zu dem für alle Zeiten und für alle Menschen gültigen Naturrecht und Moralgesetz gehört, oder einen Theil der speciell für die Juden, nämlich das Volk des Alten Bundes, bestimmt gewesenem, entweder politischen oder rituellen Gesetze Gottes bildet.

nicht abzusprechen, und er möge seine Lorbeeren dafür tragen; wir unseres Theils wollen trotz Hrischelschem Grimme und verächtlichem Bemitleiden fest bleiben bei dem göttlichen „*αὐτὸς ἕφα*“; alles, was uns Gott selbst lehrt, gläubig annehmen und „in aller Unschuld und Herzens-einfalt nachsprechen“; sollte auch Hrischel auf seinen Spaziergängen, die er unter so mächtigem Geklingel (daß wohl die hohlen Töne des Erdreichs, auf dem er marschirt, nicht gehört werden) nach den Gebieten der Geschichte, der Rechtslehre, Nationalökonomie zc. Behufs „genauerer Untersuchung“, macht, ob wahr ist, was Gottes Wort sagt, „ein viel anderes Resultat“ uns vorschwindeln. Vgl. „Theol. Monatshefte. 1870. März, April, namentlich S. 80. 81. 101.

II. Da sich obige Frage in dem Neuen Testament nicht mit solcher Klarheit decidirt, daß daraus Gewissen gelöst oder gebunden werden können, so haben wir zur Beantwortung der Frage auf das Alte Testament zurückzugehen; daselbst finden wir die verschiedenen Ehe=Verbote zwischen gewissen Verwandtschaftsgraden namentlich Levit. 18. und 20., als an dem Sitz der Lehre hievon. Zuerst ist daher zu prüfen, ob jene Ehe=Gesetze zu dem, speciell für die Israeliten bestimmt gewesenen, alttestamentlichen Staats- und Ceremonialgesetz gehören, oder aber den Charakter der Zugehörigkeit zum allgemein verbindlichen Inhalt des Moral=Gesetzes und Naturrechts besitzen. Letzteres bejahen wir und stützen uns dabei auf folgende Gründe:

wegen des Tadelns und der Bestrafung auch der Heiden für die Verletzung dieser Verbote, sogar vor ausdrücklicher Promulgation derselben, Levit. 18, 3. 24. 25.;

wegen der Worte in der Einleitung zu den Verboten, Vers 5.: „der wird dadurch leben“;

weil die heil. Propheten selbst Theile dieser, Ein integrierendes Ganze bildenden, Ehe=Verbote unter Sünden wider das Moral=Gesetz aufführen, Hes. 22, 10. 11. Amos 2, 7.;

aus dem Gebrauch, den sowohl der Täufer Johannes, Marc. 6, 18., als auch St. Paulus, 1 Cor. 5, 1., von Theilen dieser Verbote zum Zweck evangelischer Kirchenzucht machen;

aus der besonderen Hinweisung St. Pauli bei der Bestrafung des Incestes 1 Cor. 5, 1. darauf, daß dieses Gesetz, soweit es die Ehe mit der Stiefmutter anbelangt, zum Naturrecht gehöre;

aus den speciell angeführten erschrecklichen Drohungen und Flüchen, die Gott auf Umgehung aller dieser Verbote ausdrücklich für die Juden legt, Lev. 20, 9—20. Deut. 23, 2. 7. 8. 9. 23.

schließen wir zwingend auf die Zugehörigkeit dieser Verbote zum Moral=Gesetze und Naturrechte. Wenn man dieselben an den Prüfstein für alles Moral=Gesetz, an das Gebot der Liebe (Röm. 13, 9.), legt, so ergibt sich auch daselbe Resultat.

Anmerkung 1. Es nöthigten die speciell jüdischen Ceremonial- und Civilgesetze die Heiden nicht zum Gehorsam, brachten daher im Uebertretungsfalle die Nicht-Juden auch nicht in Strafe. Bei Erlassung dieser Verbote aber stellt Gott selbst die Heiden den Juden als warnende Exempel vor und spricht es klar aus, daß die Kanaaniter für die — vor ausdrücklicher Promulgation des Gesetzes geschehene — Verletzung, — „für solche Missethat“ heimgesucht, ja ausgerottet werden sollen, Lev. 18, 3. 24. 25.

Der Umstand, daß Gott vor ausdrücklicher Promulgation des Gesetzes

die Uebertretung straft, zeigt, daß es zu dem für alle Zeiten gültigen Naturrechte gehört; sowie Gott dadurch, daß Er auch an den Heiden die Uebertretung straft, uns selbst sagt, daß Er dieses Ehe-Gesetz unter das für alle Menschen gültige morale rechnet, wie Er es auch verboten aus auf die unter Israhel wohnenden Colonen ausdehnt, Vers 26.

Anmerkung 2. Es wird das ganze Ehe-Gesetz Lev. 18. und insbesondere das Generalverbot V. 6. mit folgenden Worten von Gott eingeleitet: „Denn welcher Mensch dieselben thut, der wird dadurch leben“, V. 5. Der Natur des göttlichen Gesetzes nach können diese abstract dastehenden Worte allein auf ein Moral-Gesetz Bezug haben; auch die Schrift-Analogie nöthigt uns diese Annahme auf; wenn Christus sagt: „Willst du aber zum Leben eingehen, so thue die Gebote“, Matth. 19, 17.: „Thue das, so wirst du leben“, Luc. 10, 28.; und St. Paulus schreibt: „Der Mensch, der das Gesetz thut, der wird leben“, Gal. 3, 12., so wird kein Christ leugnen, daß sich solche Verheißungen — abgesehen von der Unmöglichkeit des Haltens von Seiten der Menschen — allein auf den Dekalog beziehen. Wenn nun aber das vollkommene Halten der Ehe-Gesetze Lev. 18. gleiche Verheißungen hat, so ist klar, daß sie auch dem Inhalt des Dekalogs, also des Moral-Gesetzes, angehören.

Anmerkung 3. Das ganze Ehe-Gesetz Lev. 18. wird uns von Gott fünfmal als Ein Ganzes vorgestellt, dessen sämtliche Theile organisch damit verbunden sind: Vers 24.: „in dieser keinem“, „in diesem allem“; V. 26.: „Dieser Greuel keine“; V. 27.: „Alle solche Greuel“; V. 29.: „Diese Greuel“. Es folgt hieraus, daß die Stellung vor Gott, die nun demnach einzelne Stücke dieses Gesamtgesetzes einnehmen, auch dem ganzen diesfalligen Gesetze und jedem andern damit organisch verbundenen Theile zugemessen ist.*) Also, wenn die Propheten einzelne Punkte des Gesetzes als Stücke des Moral-Gesetzes aufführen, wie Hes. 22, 10. 11. Amos 2, 7. geschieht, so stellen sie zugleich fest, daß das ganze Gesetz und jeder andere Theil morale ist. Unter anderen schweren Sünden wider das Moral-Gesetz werden Hes. 22, 10. 11. folgende wider Lev. 18. anlaufende Greuel gestraft: „Sie blößen die Scham der Väter“ (gegen V. 7.) „und nöthigen die Weiber in ihrer Krankheit“ (gegen V. 19.) „und treiben unter einander Freund mit Freundes Weib Greuel“ (gegen V. 6. 16.); „sie schänden ihre eigene Schnur mit allem Muthwillen“ (wider V. 15.); „sie nothzüchtigen ihre eigenen Schwestern, ihres Vaters Töchter“ (wider V. 9.). Und Amos 2, 7.: „Es schläft Sohn und Vater bei Einer Dirnen“ (wider V. 7. 8. 15. 17.), „damit sie meinen heiligen Namen entweihen“, d. i. das Moral-Gesetz übertreten.

*) Dadurch soll natürlich ein gradueßer Unterschied nicht aufgehoben sein. So ist z. B. klar, daß die Uebertretung der den ersten Grad betreffenden Gesetze ein viel größerer Greuel ist, als die Sünde wider die Verbote des anderen Grades. Alle in Lev. 18. enthaltenen Verbote gehören aber gleicherweise zu demselben genus, sie sind in das Moral-Gesetz und Naturrecht eingeschlossen.

Anmerkung 4. Johannes der Täufer gebrauchte — ebenso zur Zeit der Freiheit des Neuen Testaments *) — dieses Gesetz zum Zwecke der Kirchenzucht, da er den Herodes Marc. 6, 18. also straft: „Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest“, somit nicht nur wegen Ehebruchs in genere, sondern speciell um der Lev. 18, 16. untersagten Ehe mit seines „Bruders Weib“ willen. Gerade so erklärt St. Paulus 1 Cor. 5, 1. den, der seines „Vaters Weib“ hatte, nach Lev. 18, 8. für gebannt; was vom Gesetze aber zur Uebung der Kirchenzucht zu benützen ist, das muß auch nothwendig morale sein. Kurzum, die „heiligen Menschen Gottes“ des Alten und Neuen Testaments haben, „getrieben vom heil. Geiste“, ausdrücklich V. 7. wiederholt, V. 8. wiederholt, V. 15. wiederholt, V. 16. wiederholt, V. 17., V. 19. und implicite V. 6. das alle diese Fälle in sich schließende allgemeine Verbot für Moral-Gesetz erklärt; wo aber die Generalregel und sechs organische Theile eines Gesetzes, das Gottes Wort selbst als Ein integrierendes Ganzes ausgibt, für Moral-Gesetz von der Schrift erklärt wird, da muß nothwendig, wie das ganze Gesetz, so auch jeder einzelne organische Theil desselben dem Moral-Gesetz angehören.

Anmerkung 5. Der 1 Cor. 5, 1. in Rede stehende Blutschänder hatte sich ohne Zweifel auf gut antinomistisch darauf bezogen, daß das Gesetz Moses, das die Ehe mit der Stiefmutter verbiete, im Neuen Testament abgethan sei; darauf zeigt der Apostel, dem sei nicht so, sondern das sei eine solche Hurerei, „davon auch die Heiden nicht wissen zu sagen“ d. i. sich davor entsetzen, weil solche „Hurerei“ schon wider das in ehrbarer Heiden Gewissen geschrieben stehende Naturrecht sei (was auch ausdrücklich manche Heiden und alte wie neue (namentlich die englischen) Civil-Gesetze bestätigen). Ist aber nach der authentischen Erklärung des Apostels ein Theil des Gesetzes Lev. 18. zum Naturrecht gehörig, so auch die andern, gleiche Bedeutung einnehmenden, Stücke desselben, wie das Gesetz in genere.

Anmerkung 6. Auf Uebertretung von israelitischen Ceremonialgesetzen ruhten für die Juden zwar auch Strafen. Nirgends findet man aber auf Nicht-Moralgesetz im Uebertretungsfalle solche schreckliche Flüche gesetzt, wie auf die Sünden, wider die in Rede stehenden Ehe-Verbote. Vom ganzen Gesetze und jedem einzelnen Stücke desselben heißt es da: die es nicht halten, „die sollen des Todes sterben“, Lev. 20, 9. 10. 11. 15.; „sie haben eine Schande und Greuel begangen“, V. 12. 13.; „man soll sie mit Feuer verbrennen“, V. 14.; „die soll man tödten“, V. 16.; „das ist eine Blutschande“, V. 17.; „die sollen ausgerottet werden von den Leuten ihres Volkes“, V. 17. 18.; „ihr Blut sei über ihnen“, V. 9. 11. 12. 13. 16.; „die sollen ihre Sünde und Missethat tragen“, V. 19. 20.; „ohne Kinder sterben“ V. 20.; — auf daß kein Laster unter euch sei“, V. 14., und durch

*) Matth. 11, 13.: Denn alle Propheten und das Gesetz haben geweissagt bis auf Johannes.

die Uebertretung „verwirktet man ein Laster“, B. 14., „thut man eine schändliche That“, B. 21., u. s. w. Ein aus solcher Blutschande entsprossenes Kind selbst sollte bis ins zehnte Glied nicht in die Gemeine des Herrn, d. i. zum öffentlichen israelitischen Gottesdienst, zugelassen werden, Deut. 23, 2., und dem öffentlichen Fluch und Bann sollte der anheimfallen, welcher B. 8. 23. 9. 7. übertritt, Deut. 27, 20—23. Was Gott an den Juden also strafte, muß aber wahrhaft direct wider das Moral-Gesetz und Naturrecht anlaufen, kann nicht bloß jüdisch-politisches, noch weniger speciell Mosaisches Ritualgesetz sein.

U m e r k u n g 7. Da die Gründe, die schon nach der Vernunft für solches Natur-Gesetz Lev. 18. beizubringen sind, darin bestehen, daß bei Heirathen wider Lev. 18, 7—10. das sechste und vierte Gebot*) in Betracht kommt, bei Ehen, die wider die in den Seitenlinien der Blutsfreundschaft und der Schwägerschaft verbotenen Grade anlaufen, das sechste Gebot**) leicht verletzt werden könnte; solche Ehen auch gegen die Summe der zweiten Tafel, das Suchen des allgemeinen Besten der menschlichen Gesellschaft, verstößen, das auf der geselligen Verknüpfung der Menschen beruht; so erhellt hieraus, daß auch diese Ehe-Verbote durch das allgemeine Gebot der *L i e b e* gegen die Nächsten gedeckt werden, also in den heiligen zehn Geboten schon eingewickelt liegen, d. i. zum *M o r a l*-Gesetz gehören und für alle Menschen zu allen Zeiten gültig sind [nach Röm. 13, 9. †].

III. Dem hier in Rede stehenden Verbote, die Schwester der Frau nicht zur Ehe zu nehmen, begegnen wir nun unter dem zum Natur-, wie Moral-Gesetz gehörigen Ehe-Gesetz, Lev. 18., zuerst in der im Vers 6. gegebenen *G e n e r a l r e g e l*, welche, wörtlich übersezt, ††) lautet: „Mann, Mann, zu allem Fleisch seines Fleisches, soll sich nicht nahen“ &c. d. i.: „Niemand soll sich zu seiner nächsten Blutsfreundin thun“ &c., †) nämlich

*) nämlich die Verletzung des elterlichen &c. Respect's.

**) nämlich unter Rücksichtnahme auf den intimern Umgang, den solche Verwandte gewöhnlich pflegen, der durch den Gedanken einer zukünftigen Ehe viel leichter wider das sechste Gebot mißbraucht werden könnte.

†) „Denn das da gesagt ist: Du sollst nicht &c. — —, und so ein ander Gebot mehr ist, das wird in diesem Gebot verfaßt: Du sollst deinen Nächsten lieben als dich selbst.“

††) אִישׁ אִישׁ אֶל-כָּל-שָׂרָא בְּשָׂרוֹ לֹא תִקְרָבוּ לְנִלוֹת עִרְוָה אֲנִי יְהוָה

†) Vgl. Dav. Chyträus, in Levit. &c. cap. XVIII, pag. 293: „Vir, vir (id est omnis vir, seu quicumque sit) ad omnem relictionem (seu propinquitatem) seu consanguinitatem, id est propinquam seu cognatam (ponitur enim abstractum pro concreto) carnis suae non appropinquabit ad revelandum nuditatem seu pudenda ejus, id est nemo ad ullam cognatam carnis suae seu consanguineam accedat, ut concumbat cum ea. Ego Dominus, qui prohibeo etc., vindex ero.“ Gerhard, loc. de conjug. am unten citirten Orte, übersezt: „Vir vir ad omnem carnem carnis suae“ etc.

sie zur Ehe zu nehmen, oder außerehelich mit ihr fleischlichen Umgang haben. Da nun der Frau Schwester eine nächste Blutsfreundin, Fleisches Fleisch, des Ehemanns ist, so ist unleugbar, daß schon durch dieses allgemeine Verbot die Eingehung der Ehe mit der Schwester der Frau göttlich untersagt ist. Geschieht das, so wird nach der Einleitung und dem Epilog von Lev. 18. der Name des Herrn geschändet.

Anmerkung 1. Da Gott die Ordnung gehalten wissen will, daß die Fortpflanzung des menschlichen Geschlechtes durch die Ehe geschehen soll, die Ehe aber ist, wenn zwei, die vorher Zwei, nämlich zweierlei Fleisch, waren, durch den ehelichen Umgang Ein Fleisch werden, so daß sie nun nicht mehr zweierlei, sondern Ein Fleisch sind,*) so hat deshalb Gott die Ehe zwischen Solchen verboten, welche Fleisch und Fleisches Fleisch (also nicht zweierlei Fleisch) schon zuvor waren, demnach nicht mehr Ein Fleisch werden können; ferner, die wirkliche Polygamie, weil Zwei Ein Fleisch werden sollen; dann die Beiwohnung außer dem Ehestand, weil da Zwei Ein Leib und Fleisch werden,**) außer der von Gott gewollten Ordnung der Ehe; ferner die Onanie, weil die Brunst blos durch die Ehe abgeleitet und nicht wider die Natur befriedigt werden darf, weshalb auch alle andern widernatürlichen Greuel so ernstlich verboten sind.

Anmerkung 2. Die Worte: „שאר בשר“, †) Fleisches Fleisch,

*) Matth. 19, 5. 6.: „καὶ ἔσονται οἱ δύο εἰς σάρκα μίαν. Ὅστε οὐκέτι εἰσὶ δύο, ἀλλὰ σὰρξ μία.“ Wörtlich so auch Marc. 10, 8. nach der Grundstelle Gen. 2, 24.: „Und sie werden Ein Fleisch (Ein בשר) sein.“

**) 1 Cor. 6, 16.: „Wisset ihr nicht, daß wer an der Huren hanget, der ist Ein Leib mit ihr; denn sie werden, spricht Er, zwei in Einem Fleische sein.“

†) Joh. Gerhard, loc. de conjug. P. I. s. I. § 258: „שאר descendit a radice שאר reliquias, residuus sult, 1 Sam. 16, 11. Hes. 9, 8.; ideo Arias Montanus vertit ad reliquias, alii ad relictionem carnis suae. Sed quando שאר pro reliquiis ac residuo usurpatur, tunc sub ך est ך vel —, Es. 10, 20. c. 14, 22. Hic vero sub ך in ultima syllaba est ז (Zere), quomodo punctatum significat carnem Ps. 73, 26. Prov. 11, 17. De verbo igitur ad verbum reddendum fuerit, nemo ad carnem carnis suae accedat, id est ad propinquam carnis suae, ad carnem carni ejus propinquitatem generis et sanguinis ejus proxime adhaerentem, inde Targum ubique reddidit קריב propinquum, ut abstractum pro concreto, scilicet caro pro propinquitate secundum carnem, pro femina secundum carnem propinqua, sive consanguinea poni intelligatur. LXX reddiderunt πρὸς οἰκεῖα σαρκός, vel ut alii Codices legunt οἰκεῖαν ad domesticam carnem suae. בשר variis modis in Scripturis accipitur, proprie autem significat carnem, juxta quam acceptionem שאר בשר, propinquus carnis, erit propinquus sive cognatus secundum carnem consanguineus. Sic Gen. 37, 27. fratres Josephi de hoc fratre suo dicunt: frater noster est, בשרנו, et caro nostra. Gen. 29, 14. Laban ad Jacobum, sororis suae filium, dicit: Os meum es, ובשרי et caro mea. Atque hac ratione generalis illa prohibitionis regula pertineret duntaxat ad consanguineos. Propinquitas carnis meae, inquit Hemmin-

B. 6., zeigen an die andern Angehörigen desselben Fleisches, nämlich diejenigen, welche auch noch aus dem gleichen Fleische seines Fleisches sind. Mann und Weib sind nun nach Gen. 2, 24. Matth. 19, 5. 6. Marc. 10, 8. also Ein Fleisch, daß Eines vom Andern als vom eigenen Leib, vom eigenen Fleisch zu halten hat. Beide Eheleute haben aber auch noch Andere, die mit ihnen gleiches abstammen des Fleisch haben, und zwar, in aufsteigender Linie, diejenigen, aus deren Fleisch jedes der Ehegatten gezeugt und geboren ist, die beiderseitigen Eltern, Röm. 9, 5., dann, in absteigender Linie, diejenigen, welche aus der Eheleute Fleisch gezeugt und geboren sind, — die Kinder, Röm. 9, 5., endlich, zur Seite, diejenigen, die mit den beiderseitigen Eheleuten je zugleich aus Einem Fleische gezeugt und geboren sind — Geschwister, Gen. 37, 27. — Demnach sind die mit der Frau erzeugten Kinder des Ehemanns Fleisch, ihre Eltern und Geschwister sein Fleisches Fleisch. Kurz, da das Weib, der ehelichen Vermischung wegen, des Mannes Fleisch, des Weibes Schwester aber, weil sie, als mit dem Eheweib aus Einem Fleische gezeugt und geboren, Ein Fleisch mit der Ehefrau ist; so ist die Schwester der Ehefrau Fleisches Fleisch mit dem Ehemann, also in einem Verwandtschafts-, d. i. Schwägerschafts-Verhältniß, das es dem Manne nach Lev. 18, 6. verbietet, sie zu ehelichen, quod erat demonstrandum.

gius, de conj., pag. 84., est, quae me sine intervallo attingit, idque vel superne, ut pater et mater, vel inferne, ut filius et filia, vel ad latera, ut fratres ac sorores. Sed quia postea in speciali certorum graduum prohibitione non solum a nuptiis consanguineorum, sed etiam affinium abstinere jubemur, ideo rectius generaliter accipitur pro quavis carnis propinqua, sive per consanguinitatem, sive per affinitatem proxime aliquem attingente, quomodo usurpari videtur Jud. 9, 2., ubi Abimelech ad fratres matris suae et ad omnem cognationem familiae patris matrisque suae dicit: Os vestrum sum, וְבִשְׂרָכִי et caro vestra. Ne verò quis excepiat, non ad affines, sed tantum ad consanguineos Abimelechum locutum esse, ideo adducimus locum alium, qui nullam patitur ἐστρασκῶ, de filia enim privigni et filia privignae, quae nonnisi affinitate me attingit, dicitur Lev. 18, 17.: אֶת־שָׂרְךָ caro tua sunt. Quoniam igitur maritus cum uxore fit una caro, ideo etiam consanguinei uxoris, qui scilicet secundum carnem eidem sunt propinqui et mariti affines redduntur, ejus caro vocantur."

Kurz, wollte man einwerfen, unter dem „Fleisches Fleisch“ B. 6. seien zwar die beiden ersten Grade der Blutsfreundschaft, nicht aber irgend ein Schwägerschafts-Grad inbegriffen, so wäre solcher Einwurf zurückzuweisen, weil ebensovohl nach dem buchstäblichen Verstande des Wortes in „Fleisches Fleisch“ die nächsten Verwandten der Frau des Ehemanns eingeschlossen sind, als auch in BB. 14. 15. 16. gerade solche Grade der Schwägerschaft als in der Generalregel verbotene exemplificirt werden.

Bemerkt sei hier übrigens, daß nicht fingirte Einwürfe erdacht und widerlegt werden, wie es beinahe den Anschein haben könnte, was aber ein ebenso verzweifelter als undankbares Geschäft wäre, sondern um Darlegung solcher Einreden handelt es sich, die zu verschiedenen Zeiten von den verschiedensten Seiten wirklich gemacht worden sind.

Anmerkung 3. Wie ganz allgemein und unbeugsam dieses Generalverbot B. 6., das also die in Rede stehende Schwägerschaftsēhe in sich schließt, von Gott erlassen ist, geht hervor fürs Erste aus der Anrede „*ΕΥΧΕ ΕΥΧΕ*“, d. i. Jedermann, wer es auch, unter welchen Umständen auch, zu welcher Zeit auch, es sein mag.†) In dieser Anrede liegt eine ungemeine Energie des Verbots, welche noch dadurch gesteigert wird, daß Gott zwei mal dem Generalverbot sammt den Exemplificationen die Worte voraussendet: „Denn Ich bin der Herr, euer Gott“, dieselbe Formel, mit der der Dekalog eingeleitet wird (B. 2. 4.), und auch während des Textes selbst und am Schlusse des ganzen Capitels (B. 21. 30.) dieselben ernstesten Worte gebraucht: „Denn Ich bin der Herr, euer Gott“, der dieses Gesetz erlassen hat; wer es übertritt, der „entheiligt den Namen seines Gottes“, gleich einem Dieb, Mörder u. s. w.

IV. Wäre nun auch sonst kein auf den fraglichen Fall bezügliches Verbot mehr in dem Kanon zu finden, so wäre es doch für jeden Menschen auf das strengste und so kategorisch, als nur irgend eine andere Sünde, schon nach B. 6. göttlich untersagt, daß Einer seiner Frau Schwester zur Ehe führt. In der That kann auf solches Verbot hin alle andere weitere Beweisführung nur noch eine subsidiarische Stellung einnehmen. In den dem Generalverbot angehängten Beispielen, in denen Gott die Norm B. 6. zwar nicht normirt, aber doch illustirt, wird nun weiter der Parallelgrad zu der Ehe mit der Frau Schwester als verbotener Grad exemplificirt, nämlich die Ehe mit des Bruders Weib, B. 16., ein Specialverbot, das sodann Lev. 20, 21. verschärft wiederholt und von Johannes dem Täufer als auch für die Zeit des Neuen Testaments gültig ausdrücklich erklärt wird, auf dessen Verkündigung Johannes so energisch hielt, daß er lieber das Leben, als die Bestrafung der Sünde wider dieses Verbot aufgeben wollte. Da nun in B. 6. uns angegeben ist, daß der liebe Gott nach den Graden der Verwandtschaft des Fleisches rechnet, so ist zwingend dargethan, daß mit der Exemplification von der verbotenen Ehe mit des Bruders Frau auch der ganz analoge Verwandtschaftsgrad der Ehe mit der Frau Schwester damit speciell göttlich untersagt ist.

Anmerkung 1. Daß in B. 7—16. blos Exempel zur Beleuchtung der Generalregel aufgestellt werden, und nicht eine vollständige

†) Joh. Gerhard a. a. D.: „*ΕΥΧΕ* bis repetitum recte redditur: omnis vir, sive quilibet, substantivum enim, in singulari numero continuo repetitum, distributionem et consequenter universalitatem notat. (Buxdorsius in thesaur. lib. 2. pag. 16.) LXX reddiderunt *ἀνθρωπος ἀνθρωπος*, qua generali quorumvis hominum circumscriptione tollitur omnis personarum in hac prohibitionem respectus. Quilibet ad propinquam etc., id est, nullus homo, cujuscunquo sit sortis, vel conditionis etc.”

und exclusive Analyse derselben intendirt wird, geht daraus hervor, daß manche noch schärfere Grade der Generalregel in B. 6. nicht verbotenus exemplificirt werden, nämlich: Großmutter und Enkel, Vater und Tochter, Schwiegermutter und Tochtermann zc., lauter Fälle, die gewiß in B. 6. eingewickelt liegen und die auch ehrbare Heiden für ganz schändlich erklären müssen.

Anmerkung 2. Daß der Ehefrau Schwester des Ehegatten Fleisches Fleisch ist, ist sub III, 2. bereits klar erörtert. Der Bruder aber, als mit dem Ehemann aus Einem Fleisch gezeugt und geboren, ist mit dem Ehemann Ein Fleisch; des Bruders Weib, durch eheliche Vermischung des Bruders Fleisch geworden, ist somit des Ehegatten Fleisches Fleisch. Der Frauen Schwester und des Bruders Weib stehen also beide ganz exact in einem Parallegrade der Schwägerschaft mit dem Ehemann; sie sind beide sein Fleisches Fleisch. Aus dem exemplificirten Verbote der Ehe mit des Bruders Weib ergibt sich also zwingend, daß eben dadurch auch der Parallelgrad mit der Frau Schwester implicite göttlich verboten ist, quod erat demonstrandum.

Anmerkung 3. Sollte man einwenden, diese beiden Schwägerschaften stehen zwar in dem gleichen Grade, aber unter veränderten Verhältnissen, denn bei der Ehe mit des Bruders Weib werde der verwandte Same in Einem femininen Gefäße vermischet, was bei der Ehe mit der Frau Schwester nicht statthabe, so wäre darauf Zweierlei zu antworten; nämlich fürs Erste gibt Gott eben die Vermischung des verwandten Samens in Einem femininen Gefäße gar nicht als Bedingung des Verbots an, sagt dagegen: Du sollst deines Fleisches Fleisch nicht ehelichen; würde diese rein menschliche, accidentelle Distinction den Verboten zu Grunde gelegt sein, so wäre kein Zweifel mehr, daß Jemand auch Mutter und Tochter nach einander ehelichen dürfte, weil alsdann bei einer solchen Ehe auch der verwandte Same sich nicht in Einem femininen Gefäße vermischen würde, eine Consequenz, die offenbar die Unhaltbarkeit obiger Unterscheidung darthut. Sodann ist hierauf zu entgegnen, daß durch die eheliche Beivohnung bei dem Manne ebenso eine Consubstantiation erfolgt, wie bei dem weiblichen Theile, weshalb die alten Griechen solchen (ehrbaren oder unehrbaren) Umgang eines Mannes mit einem Weibe nicht nur *συνουσία*, ein Sichzusammenthun, eine That, sondern *συνουσιασμός**) Consubstantiation,

*) cfr. Erasmus Schmid, „Versio Novi Testamenti nova“ etc., ad 1 Cor. 6, 16. p. 1058: „*Ἐν σῶμά ἐστι*“ Hinc Graecis, etiam Etruris, consuetudo viri cum femina, sive honesta, sive inhonesta, non tantum *συνουσία* vocatur a *συνεῖναι*, quod una sint: sed *συνουσιασμός*, quasi Consubstantiatio, quod unam inter se *οὐσίαν* faciant coeuntes. Neque vero hoc tantum modo quodam loquendi sic dicitur, sed revera in oculis Dei, licet modo nobis incognito et impervestigabili, tam conjuges, quam qui inter se scortantur, corporis communionem habent, imo unum corpus sunt, una caro, una *οὐσία* sunt. Matth. 19, 5. Marc. 10, 8. Eph. 5, 31. et hoc loco ex Gen. 2, 24.“

einen Zustand, nennen, weil sich beide Theile durch diesen Umgang in gewissem Grade zu Einer physischen Substanz [*ὁμοία*]*) machen, Darum ist auch schon aus natürlichen Gründen obiger Einwand und Unterschied unstatthaft.

Anmerkung 4. Gerade so verhält es sich auch mit dem Einwurfe, daß in B. 16. der bei der Frau Schwester wegfallende Grund des Verbots der Schwägerschafts-Ehe angegeben sei: „denn sie ist deines Bruders Scham.“ Hierauf ist zu sagen: Der alleinige Hauptgrund bleibt immer der in B. 6. angegebene: „Sie ist deines Fleisches Fleisch.“ Eine rein willkürlich menschliche Unterscheidung ist es auch, wenn man einwendet, daß die Schwester der Frau noch nicht eine Blöthung ihrer Scham durch verwandtes Fleisch erlitten habe, wie des Bruders Frau, denn das geschieht ja eben durch die einzugehende Ehe. Wo eine Grund-Angabe sich findet, wie die: „denn sie ist deines Bruders Scham“, weist Gott eben stets auf die in B. 6. gelegte Basis zurück: Sie ist dein Fleisch, deines Fleisches Fleisch. So ist auch in B. 11. z. B. gar kein specieller Grund angegeben; der wahre Grund erhellt ja schon aus B. 6.; und in B. B. 12. 13. 14. erscheint der Hauptgrund mit directen Worten: „denn sie ist deines Fleisches ,Fleisch“; vgl. B. 17.: „denn es ist ihr „Fleisch“.

Anmerkung 5. Daß der Schluß von dem Verbote der Ehe mit des Bruders Frau auf die Untersagung der Ehe mit der Frau Schwester richtig ist, wird auch dadurch noch erhärtet, daß in B. 14.***) die Ehe mit des Vaters Bruders Weib als eine verbotene ausdrücklich untersagt wird, wobei wir aus der Untersagung des entfernteren Grades nothwendig auf das Verbot des näheren Grades und zwar in der Affinität zu schließen haben; daß aber die Frau des Vaters-Bruders gerade um einen Grad entfernter in der Affinität steht, als der Frau Schwester, bedarf wohl keines weiteren Beweises.

*) Eph. 5, 28. *ἐαυτῶν σώματα* (vgl. III, 2. VI.). Wie Mann und Weib Ein natürlicher Leib sind, so sind die Gläubigen Glieder Eines Leibes, Eines Fleisches, Eines Gebeines des mythischen Leibes Christi, B. 30. Aus dieser Vergleichung geht hervor, daß gerade auf dem Worte *ἐαυτῶν σώματα* ein besonderer Nachdruck liegt und das „Ein Leib“ das tertium comparationis bildet.

**) Zwar ist das Verhältniß zwischen mir und dieser meiner Tante väterlicher Seite allerdings das des Fleisches Fleisches-Fleisch. Dieser B. 14. lehrt uns also, daß da, wo der elterliche Respect (Tante — Nefte) zu dem Verwandtschaftsgrade hinzutritt, wenn auch in einem durch Affinität entstandenen Verhältniß, der B. 6. noch um einen Grad auszudehnen ist. Da aber das Verbot des dritten Grades der Affinität, wenn der elterliche Respect dabei in Rücksicht kommt, das absolute Verbot des zweiten Grades der Affinität (in dem ich zu meiner Frau Schwester stehe) zur Voraussetzung hat, so ist obiger Anmerkung 5. (IV.) gewiß in Verbindung mit dem gelieferten directen Beweis für vorhabenden Zweck demonstrative Kraft nicht abzupfechen, sowie auch dafür, wie exact und consequent diese Grade-Berechnung nach der Generalregel durchgeführt ist.

Anmerkung 6. Zu bemerken ist auch schließlich, daß das ganze Ehe-Gesetz, Lev. 18., den Mann, „*אִישׁ*“, anredet und nicht das Weib; soll also die Anwendung auf das Weib gemacht werden, so ist nach den Parallelen-graden, die dem Manne verboten sind, zu rechnen. Daß aber das Gesetz selbst nicht nur den Mann betrifft, sondern auch das Weib gerade so, geht aus Lev. 20. hervor, da in V. 11. die schrecklichen Strafen wegen Uebertretung dieser Ehe-Verbote in Verwandtschafts-Graden ausdrücklich auf beide Theile, Mann und Weib, ausgedehnt werden Kap. 20, 11. 12. 17. 19. 20. und auch 21. — Kap. 20, 12. 19. 20. 21. wird ferner ausdrücklich bemerkt, daß beide Theile, „*הֵם*“, „eine Schande begangen haben“, „ihre Sünde, ihre Missethat tragen sollen“. Dazu kommt, daß Kap. 18, 7. ausdrücklich anzeigt, daß die Verbindlichkeit der dem Mann verbotenus gegebenen Regel reciproc für beide Geschlechter ist.

V. Unter den von Lev. 18, 16. an aufgeführten fernerem Unzuchtsgreueln finden wir an der Spitze das Verbot der gleichzeitigen (realen) Bigamie, in ersterem Verse der mit Mutter und Tochter, mit Großmutter und Enkelin; in V. 17. dagegen erscheint die wirkliche Bigamie verboten mit zwei Schwestern zugleich. Obgleich nun unser Thema nur von successiver, nicht gleichzeitiger, Bigamie handelt, so ist es, um falsche Consequenzen abzuschneiden, doch nöthig, diesen 17ten Vers zu betrachten. Darin ist verboten, daß Jemand die Schwester der Frau zu Lebzeiten Letzterer und in Opposition gegen sie eheliche, also eine Doppelehe mit zwei Schwestern führe. Wer darf nun sagen: Das majus ist untersagt, ergo das minus zugelassen; weil es verboten ist, die Schwester zu Lebzeiten der Frau in Doppelehe zu nehmen: darum darf ich sie nach der Frau Tod ehelichen; somit ist V. 6 durch V. 18. einzuschränken! Hat doch kein Mensch das Recht, den Verstand einer klaren, deutlichen Stelle, dazu einer sedes, durch Glossiren einzuschränken oder zu erweitern, dazu= oder davonzuthun. Wer, wie oben erwähnt, schließt, und das Generalverbot in V. 6. durch nicht den Text,* sondern eine Glosse zum Text in V. 18. einzuschränken versuchen würde, der würde nicht nur (zu V. 18.) hinzuthun zum klaren Worte Gottes, sondern auch (von V. 6.) davon abthun, dem wäre allen Ernstes entgegenzuhaltten das reformatorische „Textus semper manebit, pereat glossa iners“ (entstanden aus Ps. 119, 89. Deut. 4, 2. 12, 32. Röm. 12, 7. u. f. w.).

Anmerkung 1. Wollte man den V. 6. durch den, dazu noch von etner ganz andern Sache handelnden, 18ten Vers restringiren, so müßte man

* וְאִשָּׁה אֶל־אֶחָתָהּ לֹא תִקַּח לְצַדִּיק לְנִלּוֹת עִרוֹתָהּ עִלֶּיהָ בְּחַיֶּיהָ :
wörtlich: „Du sollst auch nicht ein Weib zu ihrer Schwester nehmen, Nebenbuhlerin zu sein“ u. f. w. (Fürbringer in „Lehre und Wehre“, I, S. 322.)

Gott, dem Gesetzgeber, unvermeidlich die Ungereimtheit schuld geben, daß Er mit besonderer Kraft und Exklusivität in V. 16. den gleichen Grad wie im Sige des Verbots V. 6. unnachlässig verboten hätte, welchen Er hernach, bei einer andern Gelegenheit, zugelassen habe.

Anmerkung 2. Wer so den 6ten Vers einschränken will, handelt offenbar nach dem falschen Princip: Aus dem, was geschrieben ist, muß ich schließen auf das, was nicht geschrieben ist. Wenn z. B. an der einen Stelle steht: „Wer da glaubet und getauft wird, der wird selig werden“ (Marc. 16, 16.) und Röm. 1, 16.: Das Evangelium „ist eine Kraft Gottes, die da selig macht“, so schränkt keine von beiden Stellen die andere ein; beide sind zu addiren: Taufe und Evangelium — beide machen selig. — Es steht ferner geschrieben: „So alsdann (in den letzten Tagen) jemand zu euch wird sagen: ‚siehe, hier ist Christus, oder da, so sollt ihr es nicht glauben‘, Matth. 24, 23. wer wollte dadurch die allgemeine Warnung, sich vor falschen Propheten zu hüten, bloß auf die allerletzte Zeit restringiren! Wo würde man bei Application dieses Grundsatzes ankommen? Gewiß außerhalb der Marken der Schrift, ja der ratio communis!

Anmerkung 3. Aber auch zu gar manchen Willkürlichkeiten, ja zur fleischlichen Zügellosigkeit würde die rechtmäßige Ausbeutung dieses Principis führen. Um nur Lev. 18. anzuführen, so dürfte ich füglich auch also schließen: V. 6. ist durch die Worte in V. 18.: „ihr zuwider“ dahin zu beschränken, daß eine Doppelehe mit zwei Schwestern zugelassen ist, wenn es der ersten Frau nicht zuwider ist, und sie es billigt; ebenso: V. 6. ist durch das Wörtlein „samt“ in V. 16. dahin zu limitiren, daß ich nach dem Tode der ersten Frau deren Tochter oder Enkelin zur Ehe nehmen kann u. s. w. Ein Princip aber, das solche ungereimte zwingende Folgerungen zuläßt, muß nothwendig falsch, und dessen Anwendung, namentlich auf die Exeese, gänzlich unstatthaft sein.

Anmerkung 4. Ohne vier Einschaltungen in Gottes klares Wort ist es unmöglich, aus V. 18. die Verwilligung der successiven Bigamie mit zwei Schwestern herauszulesen. Wäre nämlich bei V. 18. auch die Glosse: „aber nach der Frau Tode darfst du mit der Schwester in die Ehe treten“ bereits glücklich eingeschoben, so wäre nichts weiter erreicht, als daß nun offenbar Schrift mit Schrift streiten würde, wenn nicht auch noch die sedes in V. 6. ein entsprechendes Amendment erhielte, und V. 16. und Kap. 20, 21. Es wäre somit ein Dazuthun an einer Stelle, wie ein Davonthun von drei andern Orten durchaus nöthig, die allgemeine Norm durch V. 18. einzuschränken, was nach Deut. 4, 2. 12, 32. aufs strengste göttlich verboten ist.

Anmerkung 5. Der scopus des 18ten Kapitels ist eben durchaus Verbot; von Verwilligung und Erlaubniß einer Ehe ist nirgends die Rede. Wer also in V. 18. eine Verwilligung hineinlesen wollte, würde schlechterdings gegen die göttliche Intention in Lev. 18. handeln.

Anmerkung 6. Wollte man Gründe finden, warum aber V. 18. diese gleichzeitige Bigamie mit zwei Schwestern speciell verboten ist, so ließen sich folgende beibringen:

1) weil sich sonst Jemand mit der Heiligkeit des Patriarchen Jakob bei Eingehung einer solchen Doppelehe könnte decken wollen, der zugleich die Lea und die Rachel zur Ehe hatte, Gen. 29.;

2) weil die Juden sehr häufig ihre Weiber um ganz geringer Sachen willen verstießen und um ihrer Herzens Härtigkeit willen der Scheidebrief auch außer dem Fall des Ehebruchs göttlich = politisch gestattet war; also der Fall viel näher, als bei uns, lag, daß ein Jude zu Lebzeit der ersten (verstoßenen) Frau, — ihr zuwider, — die Schwester derselben heimführte;

3) weil Gott selbst Deut. 5, 25. in Verbindung mit dem Heilsrathschlusse die sogenannte Leviratsche instituirt hat, damit nicht Jemand dieses, für einen speciellen Fall gegebene, Ceremonialgebot für allgemeines Moral-Gesetz ausbebe.

VI. Da, wie schon erwiesen, Mann und Frau durch die Ehe Ein Fleisch werden, und zwar nicht nur moralisch und entweder activ, oder passiv, sondern physisch, factisch und beiderseits activ und passiv (Eph. 5, 28. τὰ ἑαυτῶν σώματα), Gott aber Lev. 18, 6. energisch verboten hat, daß sich Jemand mit dem verwandten Fleische seines Fleisches ehelich verbinde, so kann Niemand Diejenige zur Ehe nehmen, welche Ein Fleisch mit der war und auch nach deren Ableben noch ist, mit der er durch eheliche Vermischung Ein Fleisch geworden, und auch nach ihrem Tode noch ist. Das heißt, auf vorliegende Frage angewendet: Auch nach dem Tode der ersten Frau bleibt dieser ersten Frau Schwester Fleisches Fleisch des überlebenden Ehemanns der Verstorbenen; also kann derselbe auch nach dem Ableben der ersten Frau keine Ehe mit der Schwester derselben eingehen.

Anmerkung 1. Zwar ist gewiß, daß nach Röm. 7, 2. 1 Cor. 7, 39. das vinculum conjugale zwischen dem verstorbenen und dem überlebenden Theil aufhört; nicht so aber das durch die frühere Ehe erzeugte factische, physische Verhältniß.*) Aus der Auflösung des vinculum also auf das Aufhören aller realen Verwandtschaft zwischen dem Wittwer und den Angehörigen seiner abgeschiedenen Frau zu schließen, geht nicht an. Die frühere Schwägerin tritt nun durchaus nicht aus allem Verwandtschafts-Verhältniß

*) Wäre durch den Tod die Verwandtschaft, und nicht nur das Eheband aufgehoben, so hätte St. Paulus auch nicht den Blutschänder zu Corinth strafen können, daß er seines Vaters Weib zur Ehe genommen habe, da sie durch den Tod des Vaters ja dem Stiefsohne gegenüber zu einer Fremden geworden wäre.

mit dem Ehemann der verstorbenen Schwester heraus, also aus der Verwandtschaft des Fleisches ihres Fleisches — wird dem Schwager gegenüber dadurch nicht eine Fremde; handelt es sich ja doch nicht um eine Kette, die das bindende Glied durch solchen Todesfall verloren hätte, dagegen um eine unwiderruflich geschehene, durch ehelichen Umgang entstandene physische Wandlung in der Substanz des überlebenden Ehegatten.*) So ist und bleibt demnach der Mann, auf Grund wirklicher Vermischung des Bluts, Ein Fleisch mit der verstorbenen Frau,**) gleichwie die Schwester der Letzteren, weil mit ihr aus Einem Fleische erzeugt und geboren, mit der Verstorbenen Ein Fleisch, also des Ehemanns der Verstorbenen Fleisches Fleisch bleibt. Wird ja doch schon durch den illegitimen geschlechtlichen Umgang solche physische Wandlung bewirkt, daß Zwei Ein Leib, Ein Fleisch werden, 1 Cor. 6, 16.

Anmerkung 2. Wolte man, entgegen dem natürlichen physischen und indelebilen Bestand, ein solches Aufhören aller früheren Beziehungen zu den Ueberlebenden mit dem Tode einer Person, welche mit einer andern Ein Fleisch ist, proponiren, so würden sich daraus die ungereimtesten, ja wider-natürlichsten Postulate zwingender Weise ergeben, z. B.: daß Jemand nach der Mutter Tode auch der Letzteren Schwester, seine Tante, heirathen könnte; daß mit dem Tode des Vaters nicht nur der kindliche Gehorsam gegen ihn, sondern überhaupt die Sohnschaft und jede dadurch bewirkte Verwandtschaft des Sohnes ihre Endschaft erreicht hätte; daß den Eltern der abgestorbenen Frau, nach dem vierten Gebot, keine specielle kindliche Ehrerbietung mehr zu leisten geboten sei u. s. w. Solche Absurditäten, die sich als ganz zwingende Consequenzen aus dem aufgestellten Princip ergeben, dadurch man ein factisches, moralisches nicht nur, sondern auch physisches leibliches Verhältniß aufheben will, zeigen an, wie falsch der Grundsatz selbst ist; wie denn auch durch denselben die nothwendige, aber die ganze Welt auf den Kopf stellende, Folgerung gegeben ist, daß keine menschliche Verwandtschaft zwischen den verschiedenen Generationen Eines und desselben Stammes bestehe.

VII. Da jedoch durch die Gestattung solcher Ehen von Seiten vieler modernen Civil=Oreordnungen und das längere Darniederliegen dieser göttlichen Ordnung auch in den deutschen Landeskirchen, sowie durch den

*) Eph. 5, 28.: „ὁὖτως ὀφείλουσιν οἱ ἄνδρες ἀγαπᾶν τὰς ἑαυτῶν γυναῖκας ὡς τὰ ἑαυτῶν σῶματα.“ Vgl. IV, 3.

**) Es geht auch nicht an, zu sagen: Der Ueberlebende kann doch nicht ein gestorbened, im Grabe verwesenes Fleisch haben! Denn es wird nicht behauptet, daß die vom überlebenden Theil dem verstorbenen communicirte physische Wandlung noch ihr Bestehen habe, sondern das Gegenheil, daß nämlich die im überlebenden Theile vom Umgange mit dem verstorbenen zu Stande gekommene Consubstantiation ihre lebendige Fortdauer habe.

Kriticismus und Geist „der neuerwachten Zeit“,†) und aus Anlaß mancher älteren Stimmen aus der Kirche dem Worte Gottes zuwider, auch über unsere Gemeinden häufig eine große Unklarheit in Bezug auch auf dieses göttliche Verbot sich ausgebreitet findet, so ist durch Belehrung aus dem Worte Gottes in der öffentlichen Predigt und bei Privatgesprächen mit Eifer diese göttliche Ordnung wieder zu Ehren zu bringen: dabei sind jedoch Solche, welche diesen Theil des Moral-Gesetzes nicht erkennen zu können angeben, nicht allso gleich als wider Wissen und Gewissen Sündigende zu tractiren. Der Kirchendiener hat zwar ein derartiges Paar durchaus von der Trauung abzuweisen, kann und muß aber eine solche, auf dem Civilweg oder durch ein anderes Medium einmal zu Stande gekommene, Ehe stillschweigend dulden, da ein Kirchenzuchts-Verfahren nur gegen Solche statthast ist, die erwiesenermaßen boshaft sündigen,‡) die Ehe selbst aber keine solche ist, welche als Blutschande ersten Grades sofort aufgelöst werden müßte,§) sondern als eine, zwar nicht rite zu Stande gekommene, aber doch rate bestehende zu betrachten ist.

†) So heißt es z. B. in Nr. 11. der Luthardt'schen „Allgemeinen Kirchenzeitung“ (Leipzig, 8. April 1870, Beil. Sp. 275) bei Gelegenheit der Kritik einer Schrift von H. W. J. Thiersch, betitelt: „Das Verbot der Ehe“: „Der tertullianische Geist von Thiersch zeigt sich auch bei der Behandlung dieses speciell social-ethischen Thema's. Er sucht hier die fortbauende Gültigkeit der mosaischen Ehe-Verbote, und zwar nach ihrer strengsten Auslegung, nachzuweisen, wonach auch die Ehe mit der Schwester der verstorbenen Frau verboten sei, wie dies in England der Fall, aber seit Jahren, aus inneren und äußeren Gründen, angefochten ist.“ In der That eine leichte Art, gelegentlich gegen ein aus Gottes Wort dargelegtes Moral-Verbot zu polemisiren! Social-ethisches Thema contra Gottes Wort kennt ein einfältiger Bibelchrist nicht. Alle Ethik, berühre sie das individuelle oder das sociale Leben, hat ihre Quelle in der Schrift, darf in keinem Fall gegen die Schrift anlaufen, letztere aufheben wollen. — Um so verwunderlicher nimmt sich daher der Schluß besagter Kritik im Verhältniß zu oben citirtem Urtheil aus: „Geht darin Thiersch auch zu weit, unter englischem Einfluß stehend, so ist seine Schrift doch gegenüber der Lärheit der Gegenwart eine ernste Erinnerung und stellt die specielle Frage unter höhere und allgemeinere Betrachtung &c.“ Solche höhere recht specielle Betrachtung könnte dem Kritiker der „Kirchenzeitung“ auch nicht schaden.

‡) Wie wenig inconsequent eine solche Praxis ist, wird Jeder, der die Principien evangelischer Kirchenzucht sich angeeignet hat, sofort einsehen, wenn er eine Parallele zieht zwischen einem solchen Fall und andern, wie z. B. Sünden, die beim Leib-Geschäft &c. vorkommen und auch von einem großen Theil der Christen oft lange nicht, aus Schwachheit, als Uebertretungen des göttlichen Gesetzes erkannt werden.

§) Gleichwie Gott selbst auch Jakobs Doppelsehe unter seine göttliche Toleranz stellte, weil Er sah, daß Jakob nicht boshaft sündigte; und weil Er auch die Levirats-Ehe instituirte hatte.

Davon aber wäre deßhalb absolut abzurathen, daß ein Kirchendiener eine solche Ehe celebriren würde, da er nicht bewusster Weise an fremder Sünde theilnehmen, und noch viel weniger durch des Herrn Segen ein solches sündiges Unternehmen bestätigen kann und darf; wozu noch kommt, daß es für den Pastor doppelt verdammliche Sünde ist, nur mit zweifelndem Herzen etwas zu thun, Röm. 14, 23.; wie viel mehr, wenn er etwas aus vermeintlichen Zweckmäßigkeit= und Gefälligkeit= Rücksichten thun würde, was wider sein, durch Gottes Wort erleuchtetes, Wissen und Gewissen ist.

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von C. F. W. W.

(Fortsetzung.)

Anmerkung 4.

Ist ein Kirchenzuchtsfall auch nur einigermaßen unklar, oder kann doch der Prediger die sonst willige, dem Worte Gottes sich nie bewußt widersetzende Gemeinde über einen ihm selbst durchaus klaren Fall nicht zu einstimmigem Beschluß bringen, so fordert es die Gewissenhaftigkeit und Vorsicht, zur Beurtheilung des Falles andere, etwa benachbarte oder sonst erfahrene Kirchendiener hinzuziehen. Die Antworten auf Fragen in solchen Fällen, welche in den Sammlungen theologischer Bedenken sich vorfinden, an denen unsere Kirche so reich ist — ich erinnere nur an die Wittenbergischen Consilien und den Thesaurus consiliorum von Dedekennus —, zeigen, wie es in unserer Kirche in ihren besten Zeiten Brauch war, daß man sich in allen schwierigen Kirchenzuchtsfällen, ehe man zum Bann schritt, an bekannte erfahrungsreiche Theologen, Stadtministerien und theologische Collegien um Rath wandte. Zwar haben wir Lutheraner streng festzuhalten an der Erklärung unserer Kirche: „Weil nun die Bischöfe solche Jurisdiction (den Bann) als Tyrannen an sich gebracht und schändlich gemißbraucht haben, dazu sonst gute Ursachen sind, ihnen nicht zu gehorchen, so ist's recht, daß man diese geraubte Jurisdiction auch wieder von ihnen nehme und sie den Pfarrherrn, welchen sie aus Christi Befehl gehört, zustelle, und trachte, daß sie ordentlicher Weise“ („legitime“, mit Zuziehung der Gemeinde), „den Leuten zur Besserung des Lebens und zu Mehrung der Ehre Gottes gebraucht werde.“ (Schmalkald. Art. Anhang 2. fol. 158.) Allein dadurch, daß sich Prediger und Gemeinde in jedem einigermaßen schwierigen Falle Rath holen, ja, daß sie in jedem Falle die Mitwirkung von Brüdern außerhalb der Local-Gemeinde suchen, geben sie das ihnen zustehende Recht nicht auf, sondern bethätigen sie nur die Gewissenhaftigkeit, mit welcher jeder Fall zu behandeln ist, in welchem einem vormaligen Gliede der Gemeinde die Rechte der Bruderschaft genommen werden sollen.

Es geschieht nicht selten, daß, wenn die Gemeinde sich versammelt, um

die letzte Ermahnung an keinem in Kirchenzucht Stehenden zu vollziehen, derselbe nicht erschienen ist und sich später damit entschuldigt, er habe nicht gewußt, daß er erscheinen sollte. Die Citation zur letzten Ermahnung sollte daher immer schriftlich geschehen, dieselbe durch eine dazu bestimmte Person dem Betreffenden selbst eingehändigt und von dem so Citirten Erklärung verlangt werden, ob er erscheinen wolle oder nicht, damit die Gemeinde, wenn sie sich versammelt, handeln könne. Will der Citirte erklärtermaßen schlechterdings nicht erscheinen, so ist er zwar nicht in den Bann zu thun, da an ihm die dazu nöthige letzte Ermahnung nach Matth. 18, 17. nicht vollzogen werden kann, er sich auch schon selbst von der Gemeinde ausgeschlossen hat, er ist dann aber für eine Person, die sich selbst von der Gemeinde und der Brüderschaft ausgeschlossen hat, öffentlich von der Kanzel zu erklären und nun gleich denen, die draußen sind, zu behandeln. 1 Joh. 2, 19. Bei dieser öffentlichen Erklärung sollte jedoch nur dann der Ausdruck gebraucht werden, daß sich der Betreffende selbst in den Bann gethan habe, wenn der Grund der über ihn verhängten Kirchenzucht eine offenbare Todsünde war. Von Personen, die sich selbst in den Bann thun, sagt Luther: „Unsere Wucherer, Säufer, Schwelger, Hurentreiber, Lasterer und Spötter dürfen wir nicht in den Bann thun, sie thun sich selbst in Bann, ja, sind allbereit darinne bis über die Ohren; sie verachten das Wort Gottes, kommen in keine Kirche, hören keine Predigten, gehen nicht zum Sacrament. Nun wohl, wollen sie keine Christen sein, so seien sie Heiden. . . So soll ihnen der Pfarrer auch keine Absolution sprechen, ihnen keine Sacramente reichen, sie sollen zu keiner Taufe kommen noch stehen, zu keiner ehrlichen Hochzeit, auch zu keinem Begräbniß; sollen sich also halten wie die Heiden unter uns; das sie auch gern thun. Und wenn sie sterben wollen, soll kein Pfarrherr, kein Capellan zu ihnen kommen; und wenn sie gestorben sind. . . da soll kein Schüler, kein Capellan zu kommen; weil sie wollen Heiden sein, wollen wir sie auch als Heiden halten.“ (Tischreden. XXII, 974. f.) Luther schrieb ferner an den Rath der Stadt Nürnberg im Jahr 1532: „Darum laß mans dabei bleiben, daß man denjenigen, so in öffentlichen Lastern liegen und bleiben, das heilige Sacrament nicht reiche. Und obwohl die Welt jegund so roh und wild ist, daß sie selbst nicht sehr eilet zum Sacramente und Kirchen, derhalben dieses für keine Straf möcht angesehen werden; wo sich nun Jemand selbst also excommunicirt, laß man's gehen. . . Aber dennoch sollen die Prediger mit allem Ernst in Predigen solch heidnisch Wesen und Leben strafen mit Erzählung göttlicher Dräuung.“ (Erlanger A. Bd. LIV, S. 317. f.) — Erscheint auch derjenige nicht, welcher erscheinen zu wollen erklärt hatte, so ist derselbe darum keinesweges ohne weiteres als ein Sichselbst-ausschließender anzusehen und dafür zu erklären, auch nicht auf Grund des Gerüchts, daß er wirklich nicht habe kommen wollen, sondern vor weiteren Schritten der Grund seines Nichterscheinens zu untersuchen und nach Befund zu verfahren. (Fortsetzung folgt.)

Vermischtes.

Zur Naturgeschichte der Mehrheiten. Unter diesem Titel schreibt Dr. Müntel u. A. Folgendes: Da die Abstimmung das Hauptmittel ist den Willen Gottes zu erfahren, und die Mehrheiten auch in der Kirche an Gottes Statt dastehen, so lange bis er sie von anderen Mehrheiten verspeisen läßt; so ist es nöthig die Gemüthsart dieses neuen Propheten zu studiren, um seine Sprüche zu würdigen. Als 1802 dafür gestimmt werden sollte, ob Napoleon I. zum lebenslänglichen Consul zu machen, hielt der General Lannes folgende Anrede an ein Regiment: „Soldaten, es handelt sich darum, den General Bonaparte zum ersten Consul auf Lebenszeit zu ernennen. Die Meinungen sind frei, ich will auf niemand Einfluß üben. Nur mache ich euch im voraus darauf aufmerksam, daß ich den Ersten, der nicht zu seinen Gunsten stimmt, wie einen Hundsfott vor dem ganzen Regiment erschießen lassen werde, Es lebe die Freiheit!“

„Die Bedeutung der Lehreinheit für die luth. Kirche in der Gegenwart.“ Dies war das Thema des Vortrages, welchen Prof. Dr. C. E. Luthardt bei der 2. Allgemeinen luth. Conferenz zu Leipzig am 9. Juni d. J. gehalten hat. Dieser Vortrag enthält viel Vortreffliches. Anstatt eines Resümé's ziehen wir es vor, unseren Lesern folgende Aphorismen daraus ihrem Wortlaut nach mitzutheilen: „Die Erfahrung hat gezeigt, daß jede äußere Einigung eine Mutter des Zwiespalts ist, wenn sie nicht die Einigung im Glauben und in der Lehre zur Grundlage hat. Denn diese ist das Band und die Grenze der Einheit der Kirchen. Und so haben denn auch im Einklang mit der Weisung des HERRN und der Lehre der Apostel und ihrer Jünger im Gegensatz zum Irrthum Roms, welches die Einheit vor Allem in die Verfassung setzt, unsre Väter in den Tagen der Reformation jenes Wort eines großen Glaubens zum Grundsatz der evangelischen Kirche gemacht: *Satis est ad veram unitatem ecclesiae consentire de doctrina evangelii et sacramentorum*: es ist genug zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden. ‚Dieses ist genug‘ — denn auf Wort und Glaube hat der HERR seine Kirche gestellt; also hat sie ihre Einheit in der Einen Lehre, die von dem Wort und Glauben richtiges Zeugniß ablegt. Dieß ist genug; aber dieß ist auch das unumgänglich nothwendige. Denn so nothwendig für das Dasein der Kirche das Wort und der Glaube sind, so nothwendig ist für ihren Bestand die Lehre, und wie ihre Einheit beruht auf dem Einen Wort und der Einen Taufe und dem Einen Glauben, so beruht sie nicht minder auf der Einen Lehre. Aber nicht Einheit in beliebiger Lehre fordern unsere Väter für die Einheit der Kirche, sondern den Consensus in der wahren Lehre des Evangeliums und der schriftgemäßen Verwaltung der Sacramente. Denn wie die Lehre der Kirche nichts ist als das von ihr in Bewegung gesetzte Wort Gottes und der entsal-

tete Ausdruck des Glaubens der dieses Wort zum Inhalte hat, und wie nicht ein beliebiges Wort und ein beliebiger Glaube die Kirche zur Kirche macht und die Menschen zu Gliedern der Kirche, sondern das Wort welches Jesus Christus der Kirche mitgegeben und eingestiftet, und der Glaube, der dieses Wort sich aneignet; so ist es auch nicht eine beliebige Lehre, welche die Kirche zu führen hat, wenn sie bleiben soll, die sie ist, sondern nur die Lehre, welche das Wort Christi und den wahren Glauben zum Inhalte hat. So ist also wie genug so nöthig, zu wahrer Einigkeit der christlichen Kirchen daß da einträchtiglich nach reinem Verstand das Evangelium gepredigt und die Sacramente dem göttlichen Wort gemäß gereicht werden'. . Aber es gibt Unterschiede welche der Gegensatz der Einheit sind, entstanden durch die Trübungen und Verderbungen der seligmachenden Wahrheit, welche aus den fremdartigen Gedankenkreisen des natürlichen Geisteslebens stammen. Vor solcher Verderbung der Wahrheit schützt nicht die bloße Gedankenarbeit des Kopfes, sondern vor Allem der sittliche Gehorsam des Herzens gegen das Wort der Wahrheit. Die Unterschiede des Glaubens und Bekenntnisses der Kirchen haben nicht bloß natürliche sondern sittliche Gründe. . So lange Rom die Lehre des Evangeliums verwirft und ächtet, ist kein Friede zwischen uns und Rom. Aber auch von denen die uns doch so viel näher stehen, von den Söhnen der schweizerischen Reformation, scheidet uns die Verschiedenheit der Lehre. Es ist so vieles was uns mit ihnen verbindet, und was wollten wir lieber als daß wir ganz eins mit ihnen sein könnten? Aber so lange die Lehre, die wir und die sie bekennen, nicht eine ist, können wir mit ihnen nicht zu Einer Kirche vereinigt sein. Wir können ihnen die christliche Bruderhand reichen, wenn wir im Geiste vor Gottes Thron treten, und können zu manchem guten Werk auf Erden mit ihnen zusammenstehn; aber die Hand der kirchlichen Gemeinschaft müssen wir verweigern, so lange wir nicht in der Lehre eins sind. Denn die Lehre scheidet die Kirchen, weil sie allein es ist welche kirchlich einigt. Denn nicht dadurch ist unsere Kirche eine geworden, daß etwa die evangelischen Fürsten sich vereinigten und einen Bund miteinander schlossen; nicht dadurch daß etwa die von Rom getrennten Gemeinden gemeinschaftliche Ordnungen des Gottesdienstes oder der Kirchenverfassung annahmen, sondern dadurch daß die Glaubenserfahrung, welche Luther machte, und die Glaubenserkenntniß welche er gewann, in so vieler Herzen sich wiederholte und einen Widerklang fand, und so denn die Herzen und Gedanken in diesem einen Glauben und der einen Erkenntniß sich zusammenschlossen, und so dann auch der Ausdruck, welchen der gemeinsame Glaube in der Augusana gewann, das Bekenntniß Aller wurde. Nicht etwa die gesetzliche Anerkennung dieses Bekenntnisses als Rechtsgrundlage der evangelischen Kirchen im Reiche hat die Kirche der Augsb. Confession und ihre Einheit begründet, sondern jene gesetzliche Anerkennung hat nur anerkannt, was bereits auf dem Wege der gemeinsamen Ueberzeugung geworden war. Nicht die Gesetzgebung ist die Grundlage unserer Kirche, das Band ihrer Einheit, sondern das Bekenntniß und

seine Lehre. Wenn unsre Väter die Kirche sowohl die Gemeinschaft der Gläubigen als die Gemeinschaft der Berufenen nennen, so sagen sie mit beidem, daß die Lehre das Band der Kirche sei. Denn das lehrende Wort ist es, welches den Glauben wirkt und welches die Sünder zu Christus ruft. . Es ist die Gemeinschaft der Lehre, welche die lutherische Kirche des 16. Jahrhunderts und die des 19. zur Einen lutherischen Kirche macht. Jene Gemeinschaft aufgeben heißt die Gemeinschaft der lutherischen Kirche aufgeben. Wenn wir die Lieder und Gebete unsrer Väter singen und beten, so ist es der Glaube unsres Herzens der jene zum Worte auch unsres Mundes macht. Und wenn wir die gelehrten Arbeiten unsrer klassischen Theologen lesen, so fühlen wir hier die Heimath unsres Geistes. Wohl, wir haben in unsren Wanderjahren des 18. und 19. Jahrhunderts manches gelernt und gesammelt, auch manches Gute und Richtige mit nach Hause gebracht, unsre Art und Weise des Denkens ist vielfach eine andere geworden, unser Geist trägt ein anderes wissenschaftliches Gewand, in welchem es ihm geläufig ist, sich zu bewegen. Aber das Haus unsrer Väter ist dennoch die alte Heimath, in der es uns wohl ist und in der wir die Geister der Vorzeit begrüßen. . Für den Einzelnen freilich ist seiner Seelen Seligkeit die Hauptsache und der Glaube der ihn selig macht. Und wir wissen daß der Glaube sehr verschiedene Stufen hat, von der Einfalt des Unmündigen an bis zur vollen Erkenntniß des gereiften Mannes in Christo. Aber die Kirche ist die Predigerin des Glaubens und die Lehrerin der Völker. So muß sie ihrer Lehre gewiß und sicher sein und muß mehr besitzen in ihrer Erkenntniß als der Einzelne nöthig hat. Was ihr an Erkenntnissen der seligmachenden Wahrheit von Gott geschenkt und auf Grund der heiligen Schrift gewiß geworden ist, das ist ein Gut das ihr Gott vertraut hat, dessen Hüterin und Verwalterin sie ist, aber nicht seine Eigenthümerin, daß sie damit schalten und walten könnte nach Belieben. Gewiß, es kommt vor Allem auf die Eine Grundwahrheit von der Vergebung der Sünden aus Gnaden um Christi willen an, auf diesen articulus stantis et cadentis ecclesiae. Niemand hat das entschiedener ausgesprochen als Luther und das Bekenntniß unsrer Kirche. Aber es wäre Thorheit zu meinen, daß man diese Wahrheit besitze, wenn man sie loslöst von allen andern Wahrheiten, die in ihr beschlossen oder die durch sie gefordert sind, so daß sie ohne dieselben gar nicht bestehen kann. . Das Bekenntniß ist nach lutherischen Grundsätzen nur da anerkannt, wo es als die bestimmende Norm und Macht alles kirchlichen Handelns anerkannt wird. Damit ist aber selbstverständlich ausgeschlossen, daß verschiedene nicht zusammenstimmende Lehren in derselben Kirche gleichberechtigt sein können. Denn die Kirche ist eine Gemeinschaft des Glaubens und der Glaubenslehre und nicht ein Haufe der Glaubensverschiedenheiten, in welchem der Eine so und der Andere anders zu lehren das Recht hat. . Welches ist aber die Folge aus diesem Princip der Lehrverschiedenheit? Der Natur der Sache nach keine andere als die, daß die Gemeinden zuerst irre und dann gleichgültig werden gegen alle Lehre, weil sie aus einem so verkehr-

ten Zustand der Dinge in der Kirche den Eindruck gewinnen müssen, daß auf die Lehre nichts ankomme. Und das letzte Resultat ist dann nothwendig, daß der Grundsatz der Lehrverschiedenheit sich zum Grundsatz der schrankenlosen Lehrfreiheit entwickelt und so denn diese Union der Richtung des sogenannten Protestantenvereins die Wege bereitet. Mag auch die Union den Protestantenverein nicht anerkennen, so erkennt doch der Protestantenverein die Union an. Wie der Pabst durch Majoritätsabstimmungen neue Dogmen macht, so schaffen diese Protestanten durch Majoritätsabstimmungen alte Dogmen ab. Die Kirche ist eine Gemeinschaft der Bekennenden und nicht eine Schule der Suchenden oder ein Tummelplatz der Streitenden oder ein Hause von Verneinenden. Wenn die Kirche nicht mehr das Zeug hat die Fragen zu beantworten, sondern nur Fragen zu stellen, nicht mehr den Muth die Fragenden zu bescheiden, weil sie nicht mehr die Gewißheit hat die Wahrheit zu besitzen und die Lehrerin der Völker zu sein — was will sie dann überhaupt noch? Dann mag sie abdanken zu Gunsten etwa der Philosophie und der Herrschaft der Schulen weichen. Das ist aber dann das Ende des Christenthums, wenigstens des Christenthums der Apostel Jesu Christi. Mit der Verstaatlichung der Kirche hat man angefangen, aber mit der Berweltlichung hört man auf; so gut, wie man mit der Union angefangen hat und mit dem Protestantenverein aufhört. Nachdem Rom den Staat für eine Provinz der Kirche erklärt hat, ist es nicht die richtige evangelische Antwort, die Kirche für eine Provinz des Staates zu erklären. Diese Verlehrung der Wahrheit hat unser Bekenntniß ausdrücklich gerichtet in seiner bestimmten Auseinanderhaltung beider Gebiete. Freilich vergebens. Satan pergit esse Satan, zürnte schon Luther. Und über den Apap des Territorialismus und Cäsareopapismus klagt eine große ernste Zeugenreihe der edelsten Söhne unserer Kirche. In unsern Tagen aber scheint er sein Maß erfüllen und unsere Kirche den Kelch bis auf die Reige leeren lassen zu wollen. Darum wenn beides, das landesherrliche Kirchenregiment und die Herrschaft der Lehre in der Kirche mit einander in Conflict kommen, müssen wir, wenn wir unserm Bekenntnisse getreu bleiben wollen, jenes fahren lassen, so gut wie man in den Tagen der Reformation 'um des Bekenntnisses willen das Regiment der Bischöfe hat fahren lassen müssen. Man vergesse doch nicht, daß die prinzipielle Rechtfertigung des landesherrlichen Kirchenregiments an sich schon nicht ohne Schwierigkeiten ist, daß diese Schwierigkeiten aber sich bedeutend gesteigert haben, seit die staatlichen Verhältnisse so ganz andere geworden sind als früher, seit die Territorien konfessionell gemischt und die staatsbürgerlichen Rechte vom religiösen Bekenntnisse unabhängig geworden sind, und seit auch die Fürsten — wir wollen dies auch nicht verschweigen — zur Lehre der Kirche persönlich vielfach anders stehen als dieß am Anfang der Fall war. Aber hält man uns entgegen, eben dieß zu thun ist man jetzt bemüht wie nie vorher. Denn daß man allerorten Synoden einrichtet, hat keinen andern Sinn als daß die Kirche selbstständig werde. Ist das wirklich an dem? by Allerdings, allent-

halben macht man jetzt Synodalverfassung. Darin erblickt man den wesentlichsten Fortschritt auf kirchlichem Gebiete und das eigentliche Universalheilmittel für die Kirche in unseren Tagen. Und keine Kirche wird diesem Schicksal entgehen, die etwa noch nicht von ihm betroffen ist. Es ist eine Thatfache, in die wir uns finden müssen. Man verspricht sich eine schöne Zukunft religiösen und kirchlichen Lebens davon. Ob der Erfolg diesen Hoffnungen entsprechen wird? Wir werden es wohl noch erleben. Ich sage das nicht, als wäre ich etwa ein prinzipieller Gegner der Synoden. Sind sie doch in unsrer Kirche von Anfang an anerkannt. Im 17. und 18. Jahrh. forderten fromme und erleuchtete Lehrer und Glieder unsrer Kirche Synoden, um die Kirche dem Cäsareopapismus gegenüber selbständiger zu machen. Und ich weiß es aus Erfahrung, daß sie, wenn sie richtig beschaffen sind, heilsam, ja ein Segen für die Kirche und ein Schutz gegen Angriffe von außen sein können. In Amerika ist ja bekanntlich unsre Kirche synodal verfaßt, und unsre Brüder befinden sich wohl bei dieser Verfassung. Ich bin weit entfernt von prinzipieller Verwerfung der Synoden; vielmehr will ich sie sind und wo wir mit gutem kirchlichem Gewissen auf sie eingehn können, fordern sie unsre Treue und hingebende Arbeit. Es kommt mir auch nicht in den Sinn, bloße Geistlichkeitsynoden zu verlangen oder auch nur zu wünschen. Jene ältern Freunde der Synoden forderten für die Synoden außer dem Lehrstand gottesfürchtige und verständige Männer aus allen Ständen. Und Niemand unter uns wird dem seinen Beifall versagen. Aber wenn unsere Alten Synoden forderten oder billigten und wenn wir sie wünschen oder anerkennen sollen, so versteht es sich von selbst, daß es nicht irgendwelche, sondern Synoden der Kirchen seien, daß sie also mit denselben im Bekenntniß der Lehre eins und verbunden sind. Denn ohne dieses Band der Gemeinschaft mit der Kirche sind sie gar keine Vertretung der Kirche, also ohne innere Berechtigung, mögen sie sonst formell noch so berechtigt scheinen. Das ist die oberste und vorberste Forderung, die wir an alle Synoden unsrer Kirche zu stellen haben, daß ihrer Wahl und Zusammensetzung, ihren Berathungen und Beschluffassungen das Bekenntniß unsrer Kirche als beherrschende und maßgebende Norm zu Grunde liege. Man proklamirt das Gemeindepriuzip. Von diesem geht man aus. Aber indem man von der Gemeinde redet, mißbraucht man ein edles biblisches und kirchliches Wort zum Zweck unbiblischer Gedanken und Absichten. Es ist nicht die Gemeinde der Gläubigen die man meint, auch nicht die Gemeinde der Bekennenden oder der Berufenen die um das Eine Bekenntniß und seine Lehre gesammelt sind. So redet die Schrift und reden unsre Väter davon. Ganz anders meinen es jene Propheten der Zukunft. Ihnen ist die Gemeinde die Gesamtheit der bürgerlich Unbescholtenen, so weit sie äußerlich den Namen christlich oder evangelisch führt — sie mögen zum Bekenntniß der Kirche stehen wie sie wollen, und wenn sie seit ihrer Confirmation vielleicht kaum je einmal wieder einen Gottesdienst gesehen und keinen Blick mehr in die Schrift geworfen haben und die Lehre der Kirche

lächerlich finden — trotzdem weil sie äußerlich den Namen christlich und evangelisch führen, sind sie die Kirche und das Subjekt der Kirchengewalt. Ja je weniger sie sich bis jetzt um die Angelegenheiten der Kirche bekümmert haben, um so geeigneter hält man sie in der Regel dazu, in ihrem Namen zu sprechen und zu handeln. . Wir kennen allerdings aus dem A. Testament jenes berühmte gewordene Wort: ‚Ihr machet es zu viel; denn die ganze Gemeinde ist überall heilig und der Herr ist unter ihnen.‘ Aber das war das Wort der Rote Korah, wie sie heißt, und das Gericht Gottes ist über sie ergangen. Jene aber fahren in demselben Sinn und Geist zu, gleich als wäre das nicht zur Lehre und Warnung für spätere Zeiten geschehen und niedergeschrieben. Man beruft sich auf das geistliche Priestertum aller Christen. Aber wahrlich, so hat der Apostel Petrus sein Wort vom allgemeinen Priestertum der Gläubigen nicht gemeint, daß man dasselbe verwandeln dürfte in das kirchliche Demokratenthum aller Fünf- oder Einundzwanzigjährigen. . Wenn das Bekenntniß und seine Lehre das einheitliche Band der Kirche und die bestimmende Macht alles kirchlichen Handelns ist, so versteht es sich von selbst, daß nur dadurch eine Synode berechtigt ist, und nur dadurch ihre Akte und Beschlüsse gültig sind, daß sich dieß alles der Lehre der Kirche unterordnet und davon bestimmen läßt. Denn nur dann ist die Synode eine Synode der Kirche und ihre Beschlüsse Beschlüsse der Kirche. Vom kirchlichen Bekenntniß und seiner Lehre aber losgelöst oder im Widerspruch dazu stehend ist jede Synode sachlich unberechtigt, denn sie ist keine Synode der betreffenden Kirche mehr. Denn nicht die Synode macht die Kirche und ist souverän über die Kirche, sondern die Kirche und ihre Lehre ist souverän über die Synode. Wo die lutherische Lehre aufhört, da hört auch die lutherische Kirche auf. Somit ist jede Synode aus dem Zusammenhang der lutherischen Kirche getreten, welche aus dem Zusammenhang mit ihrer Lehre getreten ist und hat damit das Recht verloren, jene zu vertreten und denen zu gebieten, welche bei ihrer Kirche zu bleiben Willens sind. . In Rheinbayern hat man auf der Synode per majora die urchristlichen Dogmen der Trinität, der Gottheit Christi, seines Verfühnungstodes u. s. w. abvotirt, unbekümmert um den Widerspruch der glaubenstreuen Minorität und den Protest aus dem Schoß der Gemeinden. Den Weg dazu bahnte die Union. Zwar sollte sie auch hier nur die trennende Wirkung der Differenzlehren aufheben, im übrigen aber die Bekenntnisse und ihre Lehre aufrecht erhalten — so wurde noch im Jahre 1837 von allerhöchster Stelle aus erklärt. Aber das Prinzip vollzog seine Konsequenzen. Der Fortschritt duldet kein Stillestehen. Die Synode ist berufen, den Geist des Fortschritts zu repräsentiren. So ist man denn bis zur Ausräumung mit dem christlichen Glauben selbst fortgeschritten. Raum ist in Weimar der Entwurf zur Synodalordnung fertig, so rühren sich bereits die Vertreter des Rationalismus und fordern für ihre Richtung nicht bloß Duldung sondern Anerkennung. Und was will eine nicht auf das Bekenntniß sondern auf die freie Macht gegründete Synode einer solchen Forderung sich-

haltiges entgegenstellen? Es ist auch ganz consequent: wenn alle ohne Unterschied ihrer Richtung gleichberechtigt sind zu wählen und gewählt zu werden, so müssen auch ihre Richtungen gleichberechtigt sein. Ist es aber die Wahl welche einem jeden Synodalen, drum weil er ein solcher ist, die volle Berechtigung verleiht, so ergibt sich daraus, daß die Synode selbst nicht anderwärts her ihre Berechtigung holt, sondern die Fülle derselben in sich selbst trägt. Sie ist souverän. Somit auch in Bezug auf die Lehre. So gut wie staatliche Ständekammern die Verfassung und Gesetze eines Landes ändern können, ebenso gut können Synoden das Bekenntniß und die Lehre ändern oder derselben die Grenzen ihrer Geltung vorschreiben. Das ist die herrschende Meinung der Synodalsouveränität. Und man hat in neuerer Zeit diesen Satz von dem Gesetzgebungsrecht der Synoden in Bezug auf die Lehre auch juristisch zu begründen versucht. Da die Kirchenlehre, sagt man, ihre Geltung in der Kirche der rechtlichen Anerkennung und Festsetzung verdankt, so kann eine andere rechtliche Festsetzung diese Geltung der Kirchenlehre auch ändern. Die Kirche mache die Kirchenlehre, nicht mache die Kirchenlehre die Kirche. Also haben die Kirchen, d. h. die Synoden, Macht und Recht die Lehre zu ändern. Aber das sind ebenso geschichtswidrige wie dogmatisch unrichtige Sätze. Nicht auf einer rechtlichen Festsetzung ruht die Autorität einer Kirche in der Kirche, sondern die rechtliche Anerkennung spricht nur das Faktum aus das sich schon vorher vollzogen hat. Von der Wahrheitserkennung Luther's aus hat sich eine evangelische Kirche mit ganz bestimmter evangelischer Lehre gebildet. Nicht erst zu Augsburg haben die Evangelischen ihre Lehre gemacht, so daß sie dieselbe wieder ändern könnten; sondern sie haben nur die Lehre bezeugt, die sie schon vorher führten: *ecclesiae nostrae docent* — heißt es im Augsburg'schen Bekenntniß. Diese gemeinsame Lehre die sie führten und dann bezeugten und auf Grund welcher sie dann anerkannt wurden, war das gemeinsame Band ihrer Einheit. Wer diese Lehre nicht theilte, gehörte nicht zu ihnen, und wer sie verließ, verließ ihre Gemeinschaft, und wer sie jetzt verläßt, verläßt jetzt die Gemeinschaft der evangelischen oder lutherischen Kirche. Jene Deduktion verkennet, daß die Lehre ein Wesensmoment der Kirche selbst ist und in die Wurzeln derselben mit eingesenkt. An die Stelle der lehrenden und bekennenden Kirche setzt sie eine bloße Schleiermacher'sche Gemeinschaft der Frömmigkeit, von welcher etwa denkbar wäre, daß sie sich gleichbliebe in derselben Stimmung und Richtung der Frömmigkeit, auch wenn sie den Kreis ihrer Vorstellungen und Lehren änderte. Diese Ansicht von der Kirche, welche dieselbe zu einer menschlichen Gemeinschaft macht statt in ihr eine Stiftung Gottes zu sehen, welcher ein bestimmter Glaube, Bekenntniß und Lehre von vornherein mit eingestiftet ist — das ist der letzte Grund dieser Theorien, die kirchenauflösende Macht in der Denkweise jener Kreise. Wir müssen von allen Synoden lutherischer Kirchen fordern, daß sie sich und ihre Beschlüsse der Autorität der lutherischen Lehre unterwerfen und aus der Uebereinstimmung

mit derselben allein ihre Berechtigung erholen. Dieser Forderung genügt es nicht, daß einzelne Synodalordnungen erklären und damit das Höchste in dieser Sache geleistet zu haben glauben, das Bekenntniß sei kein Gegenstand der Verhandlung oder Gesetzgebung. Denn es ist zu wenig, das Bekenntniß nur als ein *noli me tangere* oder als eine heilige Reliquie zu behandeln, welche in den Winkel gestellt wird, da es doch die alles beherrschende und bestimmende Macht und Norm der synodalen Thätigkeit sein soll. Die Zeit der Volkspädagogie der Kirche scheint zu Ende gehen zu wollen. Viel Schönes und Gutes geht damit zu Ende, manche schöne edle Sitte, manche liebliche Poesie unsres Volkslebens, viel Halt für die Schwachen und Schwankenden, viele Mittel der Einwirkung auf die öffentlichen Zustände, viel Segen — der Segen einer tausendjährigen Arbeit der Kirche an unsrem Volk. Wir wollen bedacht sein zu halten was sich halten läßt, um dieses Segens willen; es ist unsre Pflicht jeden Fußbreit Landes zu vertheidigen. Aber täuschen wir uns nicht: es kommt eine neue Zeit, in welcher die Kirche den äußern und rechtlichen Ordnungen des öffentlichen Lebens losgelöst gegenüber stehen wird. Schritt vor Schritt wird sie jetzt bereits aus denselben hinausgedrängt. Was wollte ich lieber als ich täuschte mich! Aber ich fürchte daß ich mich nicht täusche. Mit welchen Empfindungen nun wir auch dieser Zukunft entgegensehen — das ist gewiß: je mehr die äußeren Mauern und Stützen der Kirche sinken, um so mehr muß sie sich auf sich selber stellen und in ihrem eigenen Wesen den Halt und die Einheit suchen, deren sie bedarf. Dieß aber ist ihr Glaube, wie er sich in der bekenntnißmäßigen Lehre ausspricht. So laßet uns denn, verehrte Brüder, einmüthig unsre Stimmen erheben und wie wir es meinen in gemeinsamen Ausdruck zusammenfassen und erklären und sagen: 1. Die Einheit in der bekenntnißmäßigen Lehre ist nach den unfraglichen Grundsätzen der lutherischen Kirche das Band der kirchlichen Einheit und darum eine unveräußerliche Forderung unserer Kirche. 2. Darum verwerfen wir sowohl den Irrthum welcher die Verschiedenheit der Lehre, als den andern welcher die Freiheit bekenntnißwidriger Lehre in der Kirche für berechtigt erklärt. 3. Aus demselben Grunde müssen wir vom landesherrlichen Kirchenregiment erwarten und fordern, daß es sich in seinen Maßnahmen an die bekenntnißmäßige Lehre der Kirche und an die Mitwirkung der darauf verpflichteten kirchlichen Organe für gebunden erachte, und müssen das Gegentheil als Mißachtung der Kirche und als Mißbrauch der Gewalt bezeichnen. 4. Nicht minder können wir Synoden und ihre Beschlüsse nur dann als kirchlich berechtigt anerkennen, wenn sie sich auf die bekenntnißmäßige Lehre der Kirche gründen, und können ihnen deshalb kein Recht der Aenderung in Betreff dieser Lehre, an welche sie von Rechts- und Gewissenswegen gebunden sind, zugestehn. 5. Darum richten wir an alle Inhaber der Kirchengewalt in unsrer Kirche die ernstliche Bitte, daß sie um des Gewissens willen die lutherische Kirche bei der Einheit und Geltung der bekenntnißmäßigen Lehre erhalten und alles ihr eigenes Handeln an der Kirche davon bestimmen lassen. 6. An

alle unsere Brüder aber, deren Kirchen in Gefahr stehen der Einheit in der lutherischen Lehre beraubt zu werden, richten wir die brüderliche Zusprache und Ermahnung, auf der Geltung der lutherischen Lehre unverrückt zu beharren, damit in dieser das Band bewahrt werde, welches die einzelnen lutherischen Kirchen, eine jede in sich und alle unter einander, verbindet.“

Literarische Intelligenzen.

Ein Lehrbuch der englischen Sprache. — Obwohl es nicht unsere Gewohnheit ist, andere als theologische Bücher in unseren Zeitschriften zu besprechen; so möchten wir doch diesmal eine Ausnahme machen. Und zwar deshalb, weil das Studium des Englischen eine, nicht blos für unsere Prediger und Lehrer, sondern für alle unsere Glaubensgenossen in diesem Lande hochwichtige Sache ist. Wir empfehlen deshalb ein eben erschienenenes vortreffliches Buch: C. H. R. Lange's Lehrbuch der englischen Sprache. Um die Leser aber über die Einrichtung desselben genauer zu informiren, theilen wir ein Circular des Verlegers mit, dessen Aufstellungen wir auch als Ausdruck unserer Ueberzeugung bezeichnen:

Lehrbuch der englischen Sprache für deutsche Schulen in Amerika. Von C. H. R. Lange. 8vo. XIII. & 283 Seiten, geb. a \$1.00.

Die Kunst des Unterrichts in der englischen Sprache ist durch keins der vielen vorhandenen Lehrbücher und Methoden zu einer solchen Höhe gehoben, daß ein Fortschritt in dieser Richtung unmöglich wäre. In dem obigen Werke wird den Lehrern des Englischen ein neuer und ernster Versuch geboten, den Unterricht wirksamer und erspriesslicher zu machen, als es durch die bisher bekannt gewordenen Lehrbücher geschehen kann. Um die englische Sprache in leichter, ansprechender, rascher und doch gründlicher Weise erlernen zu können, ist hier eine Vereinigung der wirksamsten Mittel (reichhaltige und vollständige Wortbildungs-Uebungen und classische Uebungesätze mit nur schon erlernten Wörtern, Angabe der Aussprache für jedes Wort, streng methodischer Fortschritt, gleichmäßige Vertheilung des Lehrstoffs in Lektionen u. a. m.) angewendet worden, wie sie noch in keinem Lehrbuche der englischen Sprache durchgeführt worden ist. Durch die eigenthümliche und zugleich sehr einfache Einrichtung des Buches werden Vortheile erzielt, wie die folgenden:

1. Gleichmäßige Uebung im Verstehen gehörter Rede, wie im Lesen, Sprechen und Schreiben des Englischen;
2. Richtige und genaue Aussprache jedes darin enthaltenen Wortes und Fertigkeit in der Betonung der Wörter von ähnlicher Bildung;
3. Schnelle und leichte Aneignung eines Wortschatzes von etwa zehntausend Wörtern und die Fähigkeit, ihn leicht durch bekannte, entsprechende Ableitung fortwährend zu mehren;

4. Uebung in gutem, echtem Englisch, in der Schrift- und Umgangs-Sprache und dem ansprechenden, gedankenvollen und treffenden Ausdruck der Meister der Sprache;

5. Ein so leichter Gang des Unterrichts und stufenweiser Fortschritt, daß auch der ungeübte Lehrer reichen Erfolg seiner Arbeit für jede Lehrstunde erzielen kann;

6. Förderung der Kenntniß auch des Deutschen in Rücksicht auf Wortschuß und Ausdruck.

Für den Selbstunterricht möchte nicht leicht ein geeigneteres Werk zu finden sein, und auch Geübtere werden durch den Gebrauch des Buches ihre schon gewonnene Kenntniß und Fertigkeit in lohnender Weise vervollkommen.

Pädagogen, welche Gelegenheit hatten, von dem Werke Einsicht zu nehmen, haben ohne Ausnahme sich nur günstig darüber ausgesprochen.

Die unterzeichnete Verlagsbandlung hat Sorge getragen, das gewiß vielen Lehrern erwünschte und willkommene Werk in schöner und zweckmäßiger Ausstattung erscheinen zu lassen. Das Werk gebunden liefern wir zu a \$1.00, per Duzend mit 25 Proz.

Simon Bros. & Co.

Agende der Allgem. Ev.-Luth. Synode von Ohio u. a. St. Columbus, D. 1870., und:

Selection of forms for the use of evangelical lutheran ministers. Columbus, O. 1870.

Namentlich das letztere Schriftchen wird manchem unter uns ohne Zweifel erwünscht sein. Denn der Fall ist nicht selten, daß Prediger unserer Synode gebeten werden, in englischer Sprache zu taufen, zu trauen oder einen Todten zu bestatten. Der Preis für den englischen Theil allein beträgt nur 30 Cent und in Lederband mit Goldschnitt \$1.00 (das Porto mit eingeschlossen). Zu beziehen ist er durch Herrn J. A. Schulze, Columbus, D. —

Eines hätten wir beiden Agenden (der englischen und der deutschen) freilich hinzugewünscht: in dem Trauformular das Gelübde des Gehorsams Seitens der Braut. Grade weil in dieser unsrer letzten betrübteten Zeit die Gottlosen gegen dies wichtige, von Gottes heiligem Wort sonnenklar geforderte, Gelübde so angehn.

Licht und Schatten aus der Geschichte des alten Bundes.

I. Samuel der Prophet. Von Justus Ruperti, lutherischer Pastor an der Kreuzkirche zu Bremerhaven.

Dies ist der Titel von 9 Betrachtungen über das Leben Samuels, zum Theil aus Bibelstunden hervorgegangen. Die Ueberschriften der einzelnen sind: 1. Zeit und Volk; 2. Das Levitenhaus in Rama; 3. Das Gebet eines zerشلagenen Herzens; 4. Samuel — Gott erhört; 5. Der Lobgesang

Hannä; 6. Der Knabe Samuel und die bösen Buben; 7. Die Nacht im Heiligthum; 8. Gottes Zuchttrüthen; 9. Mizpa und Eben Ezer.

Diese 9 Reden enthalten eine Fülle gesunder, geistreicher Gedanken, in einer blühenden, bilderreichen, dabei kernigen Sprache, und geben viele heilsame Anwendungen jener Geschichte auf das Leben des einzelnen Christen. Freilich setzen sie eine Classe von Lesern voraus, die auf einer höheren Bildungsstufe stehen, um immer völlig verstanden zu werden. Ein Passus S. 52 von den Worten an: Nichts ist dem Menschen auch so natürlich, als das Beten u. s. w. möchte wohl einer erklärenden Anmerkung bedürfen, um ihn mit der lutherischen Lehre vom freien Willen in vollen Einklang zu bringen. B.

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Die Illinois-Synode und der Church-Council. Unlängst hat bei ihrer jährlichen Versammlung die Illinois-Synode, die jetzt noch zum Council gehört, aber auch eine Vereinbarung mit Missouri getroffen hat, beschlossen, die bekannten vier Punkte mit allem Ernst zur Entscheidung dem Council bei seiner nächsten Versammlung vorzulegen, um eine klare und deutliche Antwort darüber zu erhalten, weil eben die Pittsburg-Beschlüsse über diese Punkte undeutlich, und eigentlich nichts sagend, sind. Die Illinois-Synode macht ihr Verbleiben beim Council von der in Lancaster zu erwartenden Antwort abhängig. — Der „Lutheran“ publicirt nun, auf Wunsch, die Verhandlungen genannter Synode, findet sich aber gemüßigt, dieselben mit einem editorialen Artikel zu begleiten, der in einem sehr gereizten, unhöflichen und total unpassenden Ton geschrieben ist. Gleich in den ersten Zeilen wird wegwerfend darauf hingewiesen, daß die Illinois-Synode nur aus Deutschen bestehe, und daß ihre Glieder umringt seien von Gliedern der ebenfalls total deutschen Missouri-Synode; ferner wird dann, zur Beleuchtung des Gewichtes, das dieses Verlangen der Illinois-Synode habe, hervorgehoben, wie winzig klein dieselbe sei, daß „in Philadelphia allein viel tausendmal mehr Lutheraner seien“, als in der klageführenden Illinoiserin. Dann wird der Versuch gemacht, darzuthun, wie der „General-Council“ allen gerechten Erwartungen eines Ausspruches über die „vier Punkte“ vollkommene Genüge geleistet habe, und mit denselben jetzt nichts mehr zu thun habe. Kurzum, die Illinois-Synode, und diejenigen Alle, die mit den Pittsburg-Beschlüssen über die „vier Punkte“ nicht zufrieden sind, werden in hochfahrendem Tone ganz schulmeisterlich vom „Lutheran“ behandelt. Der „Lutherischen Zeitschrift“ ist dieses Gebahren auch widerwärtig. Sie sagt darüber: „So sehr wir die Stellung mancher unserer hochgeschätzten Freunde im Westen gegen die Allgemeine Kirchenversammlung beklagen, so sehr bedauern wir auch den Ton des Leitartikels im „Lutheran“ vom 14. Juli in Bezug auf die Beschlüsse der Illinois-Synode über Abendmahls- und Kanzel-Gemeinschaft. Denn was die Brüder in Illinois wünschen, das wünschen auch wir und viele andere Brüder in Pennsylvanien, nämlich eine freie, offene, gründliche Besprechung und brüderliche Verathung über die vier Punkte. . . . Als Freund der Allgemeinen Kirchenversammlung fühlen wir uns gedrungen, diesen Standpunkt in der Sache einzunehmen. Natürlich thut es uns herzlich leid, daß wir darin von unserm werthen Collegen in Philadelphia differiren müssen, allein wir können nicht

anders; auch tröstet und stärket uns die Ueberzeugung, daß eine Mehrzahl der Glieder der Allgemeinen Kirchenversammlung im Osten mit uns übereinstimmt.“ — Es mag ja allerdings so sein, daß vielleicht eine Mehrzahl im Council die Stellung des „Lutheran“ mißbilligt, allein das ändert die Thatsache nicht, daß die Herren in Philadelphia, oder vielmehr die am „Lutheran“ Beteiligten, das Council zu beherrschen suchen, worin sie nur zu oft glänzenden Erfolg haben. (Luth. R. 3.)

Was kann man mehr verlangen? — Victoria - University in Coburg, Canada, ist eine methodistische Anstalt. Dieselbe hat sich verbunden mit zwei katholischen Colleges, einem der Medicin und einem der Rechtswissenschaft. Bei der letzten Eröffnung künbigten auf derselben Tribüne römisch - katholische Professoren die Namen ihrer Studenten an, während ein Graduirter des College eine Lobrede auf Luther hielt, welche von den katholischen Professoren mit lautem Beifall begleitet wurde. Der methodistische Präsident vertheilte hierauf Diplome sowohl an die Katholiken als an die Protestanten.

(Wisconf. Gemeindefl.)

Die evangelische Alliance-Versammlung, welche diesen Herbst in New-York stattfinden sollte, ist wegen des in Europa wüthenden Krieges vertagt.

Sehr liberal. Im Erz-Jankee-Staat Massachusetts ist Folgendes vorgekommen: Die Chinesen, die neulich dorthin als Schusterjungen importirt wurden, und wegen derer jetzt so viel Spektakel gemacht wird, gingen eines Sonntags auch in die Congregationalisten-Kirche zu North Adams. Das heilige Abendmahl wurde ausgetheilt, und zwar wurden die Elemente, Brod und Wein, von den Diakonen den Leuten nach ihren Stühlen hin getragen, wie das so Sitte ist bei den calvinischen Secten. Als der Träger des Brodes an die Stühle kam, in denen die heidnischen Chinesen saßen, reichte er auch, ohne Weiteres, denselben das Brod hin. Einige waren bereit, davon zu nehmen, wurden aber davon abgehalten von einem ihrer Kameraden, der das Ungeziemende dabei merkte, und jedenfalls mehr Verstand hatte, als der Congregationalisten-Pfarrer und seine Diakonen. Mit dem Weine wurde das Experiment nicht versucht. (Luth. R. 3.)

II. Ausland.

Die allgemeine lutherische Conferenz hat in der Pfingstwoche ihre zweite Versammlung in Leipzig abgehalten. Süddeutschland war äußerst schwach vertreten. Aus Leipzig zählte man etwa 180 Namen, wovon 143 auf die Studiosen der Theologie, und etwa 25 auf Personen weltlichen Standes kamen. Von den separirten Lutheranern findet sich Ein Name auf der Liste. Die Eröffnungspredigt hielt Bischof Dr. Koopmann aus Kiel. Die Verhandlungen der Conferenz wurden in der Universitätskirche geführt. Der Vorsitzende, Präsident Dr. v. Harlek eröffnete sie. Consistorialrath Professor Dr. Luthardt hielt darauf einen Vortrag über die Bedeutung der Lehreinheit für die lutherische Kirche der Gegenwart. Wir haben oben daraus das wichtigste mitgetheilt. Am zweiten Conferenztage berichtete Superintendent Polstorff aus Büstrow in Mecklenburg über die principielle Stellung der lutherischen Kirche gegenüber der staatlichen Einführung der Civilehe. Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung, die Sonntagsfrage in ihrer socialen Bedeutung, behandelte Ober-Consistorialrath Dr. Uhlhorn, ohne daß sich weitere Erörterungen daran knüpften.

(Münkels N. 3.-Blatt.)

Die Bibel in den englischen Schulen. Ein großes Meeting in St. James Hall unter dem Präsidium des Grafen Shaftesbury hat es für eine Nationalschande erklärt,

daß die Bibel vom Schulunterricht ausgeschlossen werden solle. Auch seien die Vorschläge der Erziehungseliga, welche auf eine durchaus heidnische Erziehung hinausliefen, keineswegs dem Willen der Majorität des Volkes, namentlich der arbeitenden Classen, conform. Die bedeutendsten Männer des Parlaments, Cleriker wie Laien, waren bei der Demanstration becheilligt.

(Ev. R. Chronik.)

Noch ein Nachtrag zur Nachricht über die friedrich-werderische Bezirksynode in Berlin. Bei Gelegenheit des von dieser Synode an das Consistorium gerichteten Antrages ließ sich Gen.-Superintendent Dr. Hoffmann, das einflußreichste Glied des preussischen Oberkirchenrathes, nach Mittheilung der luth. „R. Ztg.“ also vernehmen: Die Behörden würden sich weder durch eine noch durch mehrere Kreisynoden zu unbesonnenen Maßregeln verleiten lassen. Ein Consistorium stehe auf höherem Standpunkt als die Kreisynoden; es habe das Ganze der Kirche ins Auge zu fassen. Die Behörde verkenne zwar nicht, daß der Protestantenverein viele bedenkliche Seiten habe; aber es fehle diesem Verein auch nicht an innerer Berechtigung. — Der liebe Leser mag wohl nachsinnen, was das für ein höherer Standpunkt sei, auf dem das unirte Consistorium und der unirte Generalsuperintendent Dr. Hoffmann steht. Die Bezirksynode und Pastor Knack sprechen so: Da der Protestantenverein sagt, es sei sowohl der ein guter Christ, der an die Gottheit Christi glaubt, als auch der, welcher die Gottheit Christi verwirft, so ist der Protestantenverein ein solcher, dem ein Prediger der preussischen Landeskirche nicht angehören darf. — Das ist nun also der niedere Standpunkt. Der höhere Standpunkt ist der des Dr. Hoffmann, welcher spricht: Der Protestantenverein, der Leugner der Gottheit Christi und Bekenner der Gottheit Christi für gleichberechtigte gute Christen erklärt, hat eine innere Berechtigung und es wäre unbesonnen, wenn die kirchlichen Behörden den preussischen Predigern die Mitgliedschaft am Protestantenverein verbieten wollten. — Der Apostel Johannes sagt in seiner zweiten Epistel v. 7.: Denn viel Verführer sind in die Welt kommen, die nicht bekennen Jesum Christ, daß er ins Fleisch kommen ist. Und v. 9.: Wer übertritt und bleibt nicht in der Lehre Christi, der hat keinen Gott; — und v. 10. 11.: So jemand zu euch kommt und bringt diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hause, und grüßet ihn auch nicht. — Hiermit verbietet der heilige Apostel Johannes auch den preussischen Predigern gewiß die Gemeinschaft mit dem Protestantenverein, der ja auch solche Leute anerkennt, welche es leugnen, daß der Sohn Gottes und selbst ewiger Gott ins Fleisch kommen, d. h. Mensch geworden. Aber nach der Rede des Herrn Dr. Hoffmann hat eben der heilige Apostel Johannes auch nur den niederen Standpunkt. Der höhere Standpunkt, den das Consistorium einnehmen soll, ist: daß einem preussischen Prediger nicht verboten werden kann, wenn er den Protestantenverein nicht nur nicht ins Haus aufnimmt, sondern selbst in dessen Haus eingeht, d. h. Mitglied desselben wird, auch wenn er den Protestantenverein freundlich grüßt, d. h. sagt: Du stehst recht, du stehst auf der Höhe der Zeit und hast eine große innere Berechtigung.

(Wisc. Gemeindebl.)

Aus Hamburg. Der neue Verfassungsentwurf für die evangelisch - lutherische Kirche Hamburgs, ausgearbeitet durch eine Deputation von 21 Mitgliedern, ist fertig. Dem Namen nach ist noch eine lutherische Kirche anerkannt, in den übrigen Bestimmungen ist aber nicht nur das Lutherische, sondern auch das Christliche möglichst ausgemerzt; es ist eine Verfassung auf breiterer protestanteneinlicher Grundlage; von den Gliedern verlangt sie nicht ein bestimmtes Bekenntniß, es genügt der Wille, der Gemeinde angehören zu wollen. Die Befähigung zu einem kirchlichen Amte hängt lediglih davon ab, daß Einer 25 Jahre alt ist und treue, geschäftsmäßige Amtsführung verspricht.

(Ev. R. Chronik.)

Aus Bayern. Der Magistrat von München hat beschlossen, alle aus den katholischen Processionen hervorgehenden Lasten förderhin abzulehnen. Solche Cultusübungen gehören in die Kirche, nicht auf die Straße. (Ev. R. Chronik.)

Eine unionistische Synode. Auf der Pfälzer Generalsynode schilderte Decan Saul den Verlauf der 1848er Diöcesansynode zu Neustadt: etwa 500 Menschen wohnten bei, zum Theil in Hemdbärmeln; es wurde von denselben nicht nur geraucht und Bier getrunken, sondern auch sonstiger grober Unfug verübt. Die Rufe ertönten: Halt's Maul, du Mucker! Ehe das Publikum zugelassen wurde, schrie man vor dem Sitzungsale: Wenn die Pfaffen uns nicht herein lassen, werden sie alle gehenkt! u. s. w. Man sieht, wie herrlich Bildung und Aufklärung Hand in Hand gehen. (Ev. R. Chronik.)

Oesterreich und der Pabst. Der Pabst hat auf ergangene Anfrage beschieden, daß ein österreichischer Kleriker den Eid auf die Staatsverfassung nur mit dem Vorbehalte der Wahrung der göttlichen und kirchlichen Gesetze leisten könne. Zu Linz wurde vom Bischof ein Lehrer der Religion an der Oberrealschule bestellt, der den Eid ohne diese Clausel verweigerte. Der Statthalter wollte dies nicht gestatten, und bat bei dem Bischof um einen andern Lehrer: dieser jedoch erklärte: er könne keinen stellen, denn den bedingungslosen Eid dürfe ein Geistlicher nicht leisten. Der Statthalter wendete sich nun an den Minister des Cultus und erhielt den Auftrag: entweder den Religionsunterricht ganz zu übernebiren, oder ihn einem bereits beeidigten Religionslehrer an einer andern Schule zu überweisen. — Die österreichische Regierung hat entschieden, daß, wer den Eid auf die Staatsgesetze nicht ohne Vorbehalt und Verklausulirung leisten will, nicht zu einem Schulamte zuzulassen ist. (Ev. R. Chronik.)

Der Jesuitismus in der Schweiz. Die Diöcesanstände des Bisthums Basel waren am 2. April zu Solothurn versammelt. Gegen eine Stimme (die des Cantons Zug) wurde die Aufhebung des Priester-Seminars zu Solothurn beschlossen, weil daselbst Moral nach dem berüchtigten Lehrbuche des Jesuiten Gury gelehrt wird. Ferner berieth man sich über Einberufung einer Special-Conferenz, um sich über das Verhalten gegenüber den Beschlüssen des ökumenischen Concils zu einigen. (Ev. R. Chronik.)

Die päpstlichen Münzen. Der französische Finanzminister hat verordnet, daß die päpstlichen Münzen nicht für voll an den französischen Cassen angenommen werden sollen. Dieselben sind so schlecht ausgeprägt, daß Frankreich daran bereits 2 bis 3 Millionen Francs verloren hat. Eine eigenthümliche Art, die Länder zu besteuern! Eine Petition an den Senat schlägt vor, mit dieser Münze den französischen Clerus zu bezahlen; aber selbst dieser will sie höchstens als Peterspfennig für voll annehmen. (Ev. R. Chronik.)

Die päpstliche Unfehlbarkeitsklärung findet Nachahmer. Rabbi Hillel in Omsk, ein von den orthodoxen Juden sehr verehrter Gelehrter, der sich für einen Nachkömmling des Raimonides ausgibt, will sich für infallibel erklären und hat schon viele zustimmende Zuschriften erhalten. (Ev. R. Chronik.)

Berichtigung.

In unserer Augustnummer soll es heißen:

Seite 230 Zeile 10 von unten: Ioser Tüncher statt: Ioser Jünger.

Seite 230 Zeile 8 von unten: Hürtigkeit statt: Hurtigkeit.

Seite 236 Zeile 23 von oben: Mucker und Vorbild statt: Mucker. Vorbild.

Seite 238 Zeile 14 von unten: schlaffe statt: schlechte.

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

October 1870.

No. 10.

(Eingefandt von Pastor A. Wagner in Ratibor in Schlesien.)

Wie urtheilen die Lehrer der lutherischen Kirche im 19ten Jahrhundert über den Antichrist; nachgewiesen an Prof. Kurz in Dorpat.

Wie allezeit das Aergerniß, das der böse Feind anrichtet, der Kirche noch zum Segen hat werden müssen, so wird auch das heutige Aergerniß, welches das römische Concil gegeben hat, nicht ohne etliche wichtige Früchte für die lutherische Kirche bleiben, wenn wir es recht benutzen. Jedenfalls sollte sich doch Angesichts des nun noch um ein gutes Theil klarer geoffenbarten Abfalls jeder rechtschaffene lutherische Christ aufgefordert fühlen, sich ernstlich zu prüfen, ob er auch noch mit der lutherischen Kirche bisher den Satz ihres Bekenntnisses festgehalten habe, daß der Papst der Antichrist ist. Ja, diesen Erfolg hat das Concil wenigstens bei Einzelnen bereits wirklich gebracht, und zwar hat dazu, das darf ich mit innigem Dank versichern, die treffliche Schrift Brunn's: „Ist der Papst der Antichrist?“ viel beigetragen; mir war sie aus der Seele geredet, und vielen andern treuen Christen hat sie die Augen um so mehr geöffnet, je weniger sie grade über diese Frage in den meisten Schriften unsrer heutigen lutherischen Theologen eine runde und klare Antwort zu finden im Stande waren; ja, man darf wohl sagen, neben manchen anderen Ausprüchen unserer Väter, schämt man sich förmlich dieses in unsere Bekenntnißschriften aufgenommenen Satzes und es ist, als ob das Verbot, vom Antichrist zu predigen, das Papst Leo X. noch 1516 ergehen ließ, kurz vor dieser heutigen Offenbarung des Antichrists abermals ergangen wäre und vor allen Dingen innerhalb unsrer heutigen lutherischen Theologie Geltung und Anerkennung gefunden habe. O, wie vielen Dank sind wir deshalb dem Pastor Brunn und den amerikanischen Brüdern schuldig, daß sie in Betreff dieser höchwichtigen Frage in „Lehre und Wehre“ einen deutlichen Klang durch ihre Trompete geben, in Folge dessen ein Kriegsmann doch Lust bekommt, sich zu diesem Streite zu rüsten! Wie gar nöthig ist es gewe-

fen, den lutherischen Christen wieder die betreffenden Stellen aus den Schmal- kald. Artikeln ins Gedächtniß zu rufen, als Theil II. Artikel 4.: „Diesß Stück zeigt gewaltiglich, daß der Papst der rechte Endechrist oder Widerchrist sei, der sich über und wider Christum gesezet und erhöht hat, weil er die Christen nicht will lassen selig sein ohne seine Gewalt.“

Doch, wie gesagt, es mag auch darüber das Bekenntniß unsrer Kirche noch so unzweideutig sprechen, so werden derartige Verufungen bei den jezigen Theologen unsrer Kirche, die den Antichrist ganz wo anders als in Rom suchen, oder wenigstens dort das antichristliche Wesen noch viel zu schwach ausgeprägt finden, nicht viel fruchten; denn, wenn man diesen Artikel anerkennen wollte, so bedürfte manches neuere, für gut lutherisch geltende Buch noch einer derartigen Umarbeitung, daß es sich freilich nicht mehr ähnlich sehen und damit seinen Hauptreiz für einen bedeutenden Lesekreis verlieren würde. So bietet es an vielen unsrer heutigen gelesensten kirchengeschichtlichen Werken einen eigenthümlichen Reiz, daß darinnen mit derselben Innigkeit, mit der man die Entwicklung des Reformationswerks und des Kampfs der lutherischen Kirche in den folgenden Jahrhunderten vorträgt, zuvor zum Aufbau des ganzen antichristlichen Gebäudes Glück gewünscht wird, dessen Grundfesten zu stürzen die Reformation doch allein berufen war; findet man in der Entwicklung des Papstthums nicht etwas absolut Nothwendiges, so doch etwas relativ Unerläßliches, Hochnöthiges und Heilsames für jene Zeit! Wie soll man sich diesen starken Selbstwiderspruch anders erklären, als dadurch, daß auch die Hingebung, mit der solche Geschichtsschreiber dem Leser den Sieg der Wahrheit in der Reformation vor Augen stellen, nicht aus der ungefälschten Liebe zur Wahrheit stammen könne, sondern mehr aus einer natürlichen Bewunderung alles dessen, was im Glanze der Hoheit und Erhabenheit austritt, — und dieser Charakter hing ja dem Reformationswerke von Anfang an — herstammt. Wenn es nun aber der Lüge, obwohl sie der Wahrheit den Tod geschworen hat, zeitweilig durch die Gunst der Umstände gelingt, auch im Glanze der Hoheit und Erhabenheit, der Unerschütterlichkeit im Erstreben ihres Zieles, aufzutreten, so nimmt der Glanz dieses Schauspiels die Sinne dieser Geschichtsschreiber dermaßen gefangen, daß sie, anstatt nun den Unterschied zwischen Wahrheit und Lüge deutlich aufzudecken, von beiden ein zum Verwecheln ähnliches Bild entwerfen. Diesß ist der Eindruck, den mir von vorn herein der wohl schon seit 1846 erschienene und in der künstlerischen Form wirklich vollendete „Leitfaden der christlichen Kirchengeschichte von Joh. Heinr. Kurz“ gemacht hat. Wer wollte verkennen, daß dieß Buch von einer innigen Liebe zu Christo und seiner Kirche Zeugniß giebt und sich darum nicht innig freuen, daß es jetzt aus den Händen der meisten Theologie Studierenden auf den besseren unter den deutschen Universitäten viele andere gehaltlose Lehrbücher verdrängt hat! Wenn aber nur nicht zugleich solche abgöttische Bewunderung alles dessen, was unter dem Namen Christ mit dem Schein der Frömmigkeit, der Charaktergröße und der

Geistesfülle auftritt, darin sich kund gäbe! Gewiß muß seine Darstellung der Entwicklung der lutherischen Kirche von der Reformation an bis auf unsre Tage wieder Liebe wecken, weil sie aus unverkennbarer Liebe zur lutherischen Kirche stammt, und es wird darin trotz der bündigen Kürze der Zusammenfassung nicht leicht etwas vergessen sein, was zum Ruhme der lutherischen Kirche angeführt zu werden verdient. Aber wie fühlt man sich enttäuscht, wenn man nun bei der Darstellung der Entwicklung des Antichristenthums mit Recht den Ton des heiligen Abscheus erwartet und statt dessen durchweg dieselbe Sprache der verehrenden und hingebenden Liebe vernimmt! Es wird dem Leser ein Bild von Gregor VII. sowohl als von Innocenz III., Ideale der Frömmigkeit in den Bewohnern von Clugny und in einem Franciscus von Assisi, mit so künstlerischer Hand entworfen, daß auch die letzten unangenehmen Flecke, die selbst römische Lobredner wenigstens für unsre Augen von ihnen nicht wegzubringen im Stande sind, gänzlich unkenntlich verschwinden. Ist das wohl insbesondere jungen Gemüthern und künftigen Mitkämpfern in dem lutherischen Feldlager etwas nütze? Denn nicht als müßiger Zuschauer soll ein künftiger Mitarbeiter am Werke Christi sich bald das feindliche, bald das freundliche Heerlager ansehen, um alsbald beim Anblick alles dessen, was glänzt, seinen Mund in Bewunderung ausbrechen zu lassen, sondern darum sollen die jungen Theologen Kirchengeschichte treiben, um die Kriegskunst Josuas zu lernen, daß man eine jedwede Erscheinung, die einem vorkommen mag, alsbald aufs Gewissen fragt: „Gehörst du uns an oder unsern Feinden?“ Josua 5, 13. Ich fürchte aber, durch solche Darstellungen lernt man mehr darnach zu fragen, mit wie vielem oder geringem Anstande ein jeder sein Schwerdt zu gebrauchen versteht, als für wessen Sache er streitet; und, wenn man nur in dem entgegengesetzten Lager Geisteshoheit, Consequenz im Streben nach dem gewählten Ziele und dabei vielerlei Schein christlicher Frömmigkeit findet, so werden durch solche Kost Genährte sich nicht viel Bedenken machen, von dem hochgepriesenen lutherischen Lager auch zu dem feindlichen überzugehen! Zum Beweise aber, daß derartige Klagen über die abgöttische Verehrung, die Kurz dem Hauptwidersacher der Kirche Christi, dem Papstthume, zollt, nicht ohne Grund erhoben werden, sei es erlaubt, seine Darstellung des Papstthums vom Auftreten Hildebrands an einer Prüfung zu unterwerfen.

Daß die an Hildebrand oder Gregor VII. hervortretenden unbestreitbaren Geistesgaben und Willenskraft, sowie die begeisterte Hingebung für seine Sache nicht bloß Kurz, sondern auch jedem andern Betrachter eine stille oder laute Verwunderung abgenöthigt haben, ist ja ganz selbstverständlich; aber staunen wird doch der nüchterne Leser, wenn nun an diesem Manne auf einmal keine Spur von gemeiner Herrschsucht oder eitelm Ehrgeiz mehr übrig sein soll, sondern alle seine Schritte aus den lautersten Absichten entsprungen sein sollen; ja, wenn unsre Väter den Menschen der Sünde, der im ganzen Papstthum offenbar wird, in Gregors Person ganz besonders offen hervor-

treten sahen, so wird man sich doch ein wenig fragend ansehen, wenn man durch Kurz versichern hört, daß „er bei alle dem das Bewußtsein des armen Sünders, der nur in der Barmherzigkeit Christi Heil sucht und findet, bewahren konnte“. Aber nicht nur Gregors Person will er gegen ein vorschnelles Richten in Schuß nehmen, sondern auch das gute Recht der Sache, die er versicht, getraut er sich bis zu dem Grade nachzuweisen, daß schließlich das Heil der Kirche nirgends anders als in der Durchführung seiner Pläne zu erkennen ist. Das ist uns allerdings das Unerhörteste. Mag jemand glauben, daß Gregor, was er gethan und geredet hat, unwissend im Unglauben gethan habe und daß darum für ihn noch Buße auf dem Lodbette möglich gewesen sei — denn daß er sie, so lange er im Amte war, nicht gethan hat, steht freilich fest —, so wollen wir ihn bei dieser Meinung lassen, obgleich Kurz freilich die Vollmacht für seine zuversichtliche Versicherung erst nachweisen müßte; aber dagegen dürfen wir wohl mit allem Ernst protestiren, wenn Gregors und seiner Genossen Gebahren für eine relative, wo nicht gar für eine absolute Nothwendigkeit erklärt werden soll; so aber schreibt er von Gregor und seinen Gesinnungsgenossen: „Sie hatten beziehungsweise Recht. Die Kirche mußte, wenn sie anders ihre welthistorische Mission zur Erziehung der Völker, die jetzt in den Vordergrund der Geschichte getreten waren, erfüllen sollte, wenn sie nicht statt dessen selbst unter der Roheit der Zeit untergehen sollte, sich nothwendig in einer Macht, wie Gregors Papstthum war, concentriren und sicherstellen.“

Doch hören wir Kurz sich im Zusammenhang über die von Gregor verfolgte Sache äußern:

„In dem Kloster Clugny in Burgund, welches seit seiner Stiftung einen unermeslich wohlthätigen Einfluß auf das ganze Abendland übte, hatte sich eine Propaganda der ernstesten und tüchtigsten Männer ihrer Zeit gebildet, denen die Noth der Kirche tief zu Herzen ging, und die in der Hebung des Papstthums aus seiner Schmach und Ohnmacht das einzige radicale Heilmittel erkannten. Hier finden wir ums Jahr 1048, als Bruno, Bischof von Toul, durch kaiserliche Wahl zum Papst befördert wurde, einen Mönch, Namens Hildebrand, Sohn eines Schmidts zu Saona. Ein vertrauter Freund des edeln Papsts Gregor VI., hatte er diesen schon kräftig in Rom unterstützt, und nach der Abdankung desselben sich nach Clugny zurückgezogen.“

Darauf erwidern wir: Daß in dem Kloster von Clugny damals ein ernsterer Sinn geherrscht habe als in den andern damals sehr verweltlichten Klöstern, wird allgemein versichert. Es fragt sich nur, ob diese Art ernstern Sinnes ausreichend oder auch nur irgend dazu geeignet war, dem eigenthümlichen Grundschaden der Christenheit abzuhelpen. Worin besteht aber dies eigentliche Verderben und der Grundschade, wider den alle treuen Kinder der Kirche Tag und Nacht schreien und mit allem Ernste kämpfen? Ist es nicht das, daß das Wort Gottes nicht lauter und rein gelehrt wird und wir auch nicht heilig als die Kinder Gottes darnach leben? Hat vielleicht jene „Pro-

paganda der ernstesten Männer ihrer Zeit“ gegen diesen Schaden bis aufs Blut gekämpft und bestand also der „unermesslich wohlthätige Einfluß“, der von derselben seit der Stiftung des Klosters, 910, auf das ganze Abendland ausgegangen sein soll, in diesem ernstesten Kampfe gegen alle falsche Lehre, um dann auch mit Erfolg wider falsches Leben kämpfen zu können? Leider finden wir das grade Gegentheil davon durch alle Berichte der Geschichtsschreiber verstärkt; so wenig hat man in Clugny wider eindreißende Irrthümer gekämpft, daß vielmehr dort grade eine ganze Anzahl bereits im Schwange gehender Irrthümer zur vollen Geburt gekommen und von da unter dem hohen Namen ihrer Clugnienser Vöner erst zur allgemeinen Anerkennung in der Christenheit gelangt sind. Wie dieß im Grunde von allen jenen Irrlehren gesagt werden kann, die von früheren Schülern Clugny's, wenn sie den päpstlichen Thron bestiegen hatten, eingeführt wurden, als: Transsubstantiation, Einführung des Priestercölibats, höchste Suprematie des Papstes über die weltliche Gewalt und alle Könige, und dergleichen; so gilt dieß am unbestrittensten vom Feste aller Seelen, weil dies nicht von Schülern Clugny's in Rom oder anderswo an das Licht gebracht worden ist, sondern recht eigentlich zwischen den Mauern dieses Klosters selbst das Licht dieser Welt zuerst erblickt hat. Nun hat aber bekanntlich dies Fest recht eigentlich den Zweck, die freilich bereits seit Gregor I. allgemein geglaubte Irrlehre vom Fegfeuer und von der Versöhnung Gottes durch Menschenwerke zur unantastbaren Kirchenlehre zu erheben. Dies kann auch Kurz nicht ganz mit Schweigen übergehen: „Zu dem Feste aller Heiligen kam von Clugny aus seit 998 auch das Fest aller Seelen, am 2. November, zur Rettung der Seelen aus dem Fegfeuer durch die Fürbitte der Gläubigen.“ Natürlich ging es bei der Aufrihtung eines solchen neuen Bollwerks der Finsterniß in der Kirche, wie immer, nicht ohne Geistererscheinungen ab. Ein Mönch von Clugny war auf seiner Rückkehr von einer Wallfahrt nach Jerusalem zu einem Einsiedler in Sizilien gekommen, der ihm mittheilte, wie die armen Seelen in der Nähe des Vulkan ihre Fegfeuerpein durchzumachen hätten, wie er aber die Teufel sich habe bitter darüber beklagen gehört, daß ihnen viele dieser ihnen von Rechts wegen überlassenen Seelen früher, als es recht wäre, durch die Gebete und Almosen der Gläubigen wieder entführt würden; und am meisten seien die Mönche von Clugny daran Schuld, die Tag und Nacht für die Befreiung der Seelen aus dem Fegfeuer beteten. Der Mönch berichtete dies alsbald seinem Abte in Clugny, dem berühmten Odilo, worauf dieser verordnete, daß in allen seinen Klöstern am Tage nach dem Feste aller Heiligen das Andenken aller in Christo ruhenden Seelen feierlich durch Gebet, Messopfer und Almosen begangen werden sollte. Das war also bereits eine Probe von dem Segen, den die Clugnienser Congregation in das ganze Abendland brachte, und welchen nachmals einer der Päpste durch ein Kirchengesetz zur unumstößlichen Ordnung erhob. Ließe sich also selbst gegen Kurz's Beschreibung von der Tadellosigkeit ihres Wandels nichts einwenden, so

müssen wir doch sagen: „Gott behüte uns vor solcher Propaganda! denn wer anders lehret, denn das Wort Gottes lehret, der entheiligt unter uns den Namen Gottes.“ Wir behaupten aber getrost, daß man in Clugny und der von da ausgegangenen „Propaganda der ernstesten Männer“, wie Kurß sie nennt, auch anders gelebt habe, als das Wort Gottes lehret; oder heißt das nicht „Anders leben, als das Wort Gottes lehret“, wenn das, was ich an Andern als Sünde und Frevel strafe, wenn es von mir in der Absicht, der Kirche damit aufzuhelfen, begangen wird, noch obendrein ein wichtiger Dienst heißen soll, den ich meinem Gott erzeige? „Wer aber anders lehret und lebet, denn das Wort Gottes lehret, der entheiligt unter uns den Namen Gottes; davor behüt uns lieber Herre Gott!“ Hören wir einmal, wie sehr verschieden das Urtheil dieser ernsten Leute über den Greuel der Simonie war, wenn sie vom Kaiser und andern Fürsten oder wenn sie von ihnen selbst begangen wurde! Offenbar trat das weltliche Wesen, welches damals die ganze Kirche verderbt hatte, in der Simonie, dem schändlichen Kauf und Verkauf geistlicher Aemter um Geld, recht grell an das Licht; wider diesen Greuel, wie er vom Kaiser und allen Fürsten damals ohne Scheu geübt wurde, zog denn die Propaganda von Clugny rücksichtslos zu Felde; insbesondere als Gregor VII. den Thron bestiegen hatte, war es einer seiner ersten Schritte, daß er alle Priester, die durch Simonie ihr Amt erhalten hatten, für abgesetzt und ihre priesterlichen Funktionen für ungültig erklärte; seine Legaten durchzogen die Länder und führten des Papstes Gebot rücksichtslos ins Leben; fünf kaiserliche Rätthe, die der Simonie schuldig waren, wurden alsbald auf der Synode zu Rom abgesetzt, und Heinrich IV. mußte sich fügen; als er aber später die Simonie ärger als früher trieb, war dies mit eine der Hauptanklagen wider ihn, um deretwillen er zur Verantwortung und Abbitte nach Rom pilgern mußte. Wer mußte den Brüdern zu Clugny nicht das Zeugniß geben, daß sie der heilige Eifer um Gottes Ehre zu solchem ernsten Kampfe getrieben habe? Doch eine vielleicht unvorsichtige Bemerkung von Kurß mag die Schuld tragen, wenn wir davon noch nicht so völlig überzeugt sind und uns vielmehr Röm. 2, 27. einkommt: „Nun lehrest du Andere und lehrest dich selbst nicht? Du sprichst, man solle nicht stehlen, und du stichst?“ oder, was dasselbe ist, dir gräuelst vor dem Frevel der Simonie und du treibst Simonie! Hat uns doch Kurß soeben erzählt, daß „Hildebrand, ehe er selbst Papst wurde, als ein vertrauter Freund des edeln Papstes Gregor VI., diesen schon kräftig in Rom unterstützt habe.“ Wenn er sein vertrauter Freund war, wird er auch wohl um den Weg, wie dieser „edle Papst“ auf den päpstlichen Stuhl gekommen ist, gewußt haben, eine Sache, die man freilich nur vertrauten Freunden erzählen darf; Kurß indes erzählt sie uns selbst: „Papst Benedict IX. verkaufte das Papstthum an Gregor VI., welcher, um den Stuhl Petri vom Verderben zu erretten, die Schmach der Simonie auf sich nahm.“ Also wogegen eiferten diese Leute, wenn sie die Simonie verfluchten, gegen den Greuel selbst oder gegen den Abbruch, den derselbe der päpstlichen Ehre brachte? Ich meine im ersten Falle hätte

Hildebrand mit seinen Flügen gegen diesen Greuel nicht bis auf Heinrich IV. zu warten gebraucht, sondern hätte bereits seinem Freunde Gregor VI. die Freundschaft erweisen müssen, ihn, den er zum Tode sündigen sah, allen Ernstes zu warnen! Erweist doch Paulus selbst dem Petrus diese Freundschaft zu Antiochia, Gal. 2, 14.: „Aber da ich sahe, daß sie nicht richtig wandelten nach der Wahrheit des Evangelii, sprach ich zu Petro vor Allen öffentlich: „So du, der du ein Jude bist, heidnisch lebst, und nicht jüdisch, warum zwingst du denn die Heiden, jüdisch zu leben?“ und v. 18.: „Wenn ich aber das, das ich zerbrochen habe, wiederum baue, so mache ich mich selbst zu einem Uebertreter.“ Aber soll es denn gar nichts zu ihrer Entschuldigung beitragen, daß Gregor VI. den Papststuhl um Geld doch lediglich in der guten Absicht gekauft hat, „um den Stuhl Petri vom Verderben zu retten“? und, weil nun einmal „diese Männer in der Hebung des Papstthums aus der Schmach und Ohnmacht das einzige radikale Heilmittel gegen die Noth der Kirche erkannten“? Aber grade dies, daß sie meinen, Gott noch einen Dienst damit zu thun, macht die Simonie Gregors VI. und seiner billigenden Freunde zu einem ärgeren Gräucl als alle Simonie Heinrichs IV. und anderer weltlichen Fürsten je gewesen ist! Nach Kurz's Darstellung soll diese Sünde, vom edeln Gregor verübt, sogar das äußerste Opfer der Selbstverleugnung gewesen sein, was ein Jünger Christi seinem HErrn zu Liebe bringen kann, daß er um der Rettung der Ehre seines HErrn willen auf seine Person die Schmach der Simonie läßt! Da muß man doch fragen: Kannten denn diese wunderlichen Aerzte der Kirche keinen höchsten Arzt und Hirten seiner Kirche, zu dem sie auch in der äußersten Noth und Schmach der Kirche mit den wenigen noch übrigen Heiligen rufen und schreien konnten, daß er ausrotten wolle alle Heuchelei und die Zunge, die da stolz redet, anstatt nach ihrem Belieben allerhand vorgebliche „radikale Heilmittel“ zu erfinden? (Ps. 12.), und der da wiederum spricht: Weil denn die Elenden verflöret werden und die Armen seufzen, muß ich auf sein; ich will eine Hilfe schaffen, daß man getrost lehren soll? Dieses einzige radikale Heilmittel gegen allen Schaden in der Kirche haben diese Leute für nichts geachtet, und, weil es nach ihrer Meinung keinen Gott im Himmel gab, der sich der Noth seiner Kirche auf Erden annehmen wollte, so traten denn diese Propheten, die der HErr doch nicht gesandt hatte, ihren Weg an als die einzigen noch übrigen Heilande der Kirche, und zwar mit dem Privilegium, auch die klarsten Gebote Gottes so oft übertreten zu dürfen, als dieß zu ihrem Zwecke helfen konnte! Das ist aber das Betrübendste, daß sie dann, nachdem Gott über ihr Werk längst sein gestrenges Gericht gesprochen hat, noch immer einige getreue Sachwalter im Schooße der lutherischen Kirche, wenigstens im 19. Jahrhundert, finden!

Denselben Grundsatz, daß kein Mittel, das zur Hebung des Papstthums aus der Ohnmacht dienen konnte, diesen Männern irgend ein Gewissensbedenken verursachen durfte, sehen wir weiter fast bei jedem neuen Schritte auf ihrer Bahn. Denn als Gregor VI. durch Ungunst der Verhältnisse hatte

abdanken müssen „und nun einige Zeit darauf Bruno, Bischof von Toul, durch kaiserliche Wahl zum Papsst befördert worden war, wünschte er den gewaltigen Mönch Hildebrandt zur Seite zu haben und reiste deshalb über Clugny. Hildebrandt folgte ihm, aber nur unter der Bedingung, das Bruno, der bloß durch kaiserlichen Nachtspruch gewählt war, den päpstlichen Ornat ablege und in Pilgerkleidung gen Rom ziehe, um sich dort von neuem rechtmäßig wählen zu lassen.“ Der Kaiser hatte also nach Hildebrandts Ideen kein Recht einen Papsst zu wählen, sondern vorläufig noch die Geistlichkeit zu Rom, nachmals aber in Folge seiner Anordnung das Cardinal-Collegium. Warum gab aber Hildebrand, so fragt man dann natürlich, dem nach dieser Anschauung noch gar nicht gewählten Bruno nicht vielmehr den Rath, überhaupt nicht nach Rom zu ziehen, wo er auf diese Weise nichts zu suchen hatte, sondern lieber still zu Hause zu bleiben, bis die, welchen die Wahl zukam, von selbst auf den Gedanken kommen würden, ihn zu wählen? Also so ganz ungeru sahen diese Verächter jeder Papsstwahl durch den Kaiser als einer unrechtmäßigen diese ihre unrechtmäßige Wahl doch nicht! Den kleinen Gewinn, nämlich den Schein, als wären sie rechtmäßig gewählt, und die Hoffnung, in Folge dessen von den rechtmäßigen Wählern noch einmal gewählt zu werden, hielten sie für gut, doch so lange mitzunehmen, bis sie seiner nicht mehr bedurften, und sie unbeschadet ihres eigenen Interesses die kaiserliche Wahl mit Füßen treten konnten!

Diese Proben genügen hoffentlich, unsern Zweifel an dem unermesslich wohlthätigen Einfluß Clugny's zu rechtfertigen; was aber sonst von dem sittlichen Ernste dieses Klosters erzählt wird, erinnert uns an 2 Cor. 11, 13.: „Denn solche falsche Apostel und trügliche Arbeiter verstellen sich selbst zu Christi Aposteln; und das ist auch kein Wunder; denn er selbst, der Satan, verstellt sich zu einem Engel des Lichts.“

Doch hören wir weiter, wie Hildebrand sein Ziel erstrebte:

„Bruno (nunmehr Leo IX.) stellte ihn als Diakon in Rom an und von nun an ist Hildebrand bis zu seiner eigenen Thronbesteigung die Seele der römischen Curie und hebt mit seinem hohen Geiste trotz aller Hindernisse das Papsstthum und die Kirche aus tiefer Zerrüttung zu nie gesehener Kraft und Glorie empor. Systematisch ging er von Anbeginn seiner Wirksamkeit, immer kühner und unwiderstehlicher vordringend, auf eine totale Reformation der Kirche aus. Unterdrückung der Simonie, Freiheit der Kirche von der Willkühr und Macht des Staates, nachsichtslose Strenge gegen die Sittenlosigkeit des Clerus, Einführung des Cölibats als des kräftigsten Mittels, den Clerus von der Welt und dem Staate zu emanzipiren, Besetzung der geistlichen Aemter durch die tüchtigsten und würdigsten Männer, besonders auch die Uebergabe der Papsstwahl an das Collegium der Cardinäle unter Nicolaus II. waren die wohlgewürdigten Hebel dieser Reformation.“

Da hören wir also, daß ein Mensch mit seinem hohen Geiste die Kirche zu nie gesehener Kraft und Glorie emporheben kann, und sie also jedenfalls

noch ein gut Stück weiter zu bringen im Stande ist, als selbst die Apostel vermochten, zu einer Zeit, wo die Kirche noch ihre Krone, die reine Lehre, festhielt! Denn selbst damals muß nach Kurz's Urtheil solche Glorie und Kraft an ihr nicht gesehen worden sein, wie dieser Hildebrand ihr zu verleihen wußte! Wen das befremden sollte, der wird sich Kurz's Worte doch wohl so zurecht legen, daß Hildebrand zugleich die beiden Schooskinder, das Papstthum sowohl als die Kirche, so hoch emporzuheben verstanden hat, während die Apostel ihre Mühe bloß auf das eine, die Kirche, verwendet haben. Also das Papstthum und die Kirche, beide zugleich! und zwar das Papstthum zuerst, weil ihm daran wohl noch mehr lag, und nur, wenn die Kirche sich dies Bündniß mit dem Papstthum gefallen lassen will, dann soll sie auch ihr Theil von der nie gesehenen Glorie und Kraft abbekommen! Nur Schade, daß sie für dies Anerbieten danken muß; denn wo das Papstthum emporgehoben wird, wird die Kirche nun einmal mit Füßen getreten, und, wo dieselbe frei wird, da ist des Papstthums Fall gekommen; die beiden sind nun einmal wider einander bis an das Ende der Welt! Darum wird Hildebrand seine Mühe, sofern sie die Erhebung der Kirche betrifft, wohl umsonst angewendet haben!

Hören wir dann aber das Verzeichniß der „wohlgewürdigten Hebel dieser Reformation“, so bekommen wir bald den Eindruck, daß das eine andere Art Reformation, wo nicht gar eine völlige Deformation sein müsse, die sich nach solchen Hebeln umsehen mußte, um sich in Bewegung setzen zu können, während es das Kennzeichen aller wahren Reformation ist, daß sie ohne Hände, allein durch das ewige Wort Gottes in Bewegung gesetzt wird. Aber „wohl gewürdigt“ das ist: klug ausgedacht, mögen sie immerhin gewesen sein, um diesem Umsturz oder Abfall von den ewigen Grundlagen der Kirche den Schein einer Reformation zu geben. Der erste Hebel, Unterdrückung der Simonie, wäre ja ganz ehrenwerth gewesen, wenn er in den Händen dieser Leute, die selbst Simonie trieben, mehr als ein Name gewesen wäre; der zweite, nachsichtslose Strenge gegen die Sittenlosigkeit des Clerus, muß doch damals seine Dienste versagt haben; wenigstens lesen wir, daß sich mit seiner Hilfe weder damals noch später die Sittenlosigkeit des Clerus aus der römischen Kirche ausmerzen ließ; der römisch-katholische Clerus blieb nach wie vor ein sittenloser und wurde es durch den dritten Hebel, die Einführung des Cölibats, in zehnfachem Maaße stärker als zuvor: der vierte Hebel dagegen, Ausfindigmachung der geschicktesten Werkzeuge ihrer Absichten, ist ohne Zweifel mit dem besten Erfolge unter allen angewendet worden.

Hören wir weiter Kurz's Darstellung: „Hildebrand hatte endlich das Papstthum genugsam gekräftigt, um seinem Werke mit seinem eignen Namen das Siegel der Vollendung aufdrücken zu können und bestieg als Gregor VII. (1073—1085) den Stuhl Petri.“ Wenn er noch so ehrlich gewesen wäre, seinen Namen diesem Werke aufzubrüden, so wäre der Schaden auch nicht so nachdrücklich geworden; aber leider mußte allemal der Name Gottes

herhalten, um dem schändlichen Spiel eine göttliche Weihe zu geben; wenigstens aber bezeichnet es Kurz diesmal als sein (Gregor's) Werk, nicht als Gottes Werk!

„Auf einer Synode zu Rom, 1074, erneuerte er die alten strengen Eölibatsgesetze und erklärte alle Priester, welche in der Ehe lebten, für abgesetzt und ihre geistlichen Funktionen für ungültig.“ Man bedenke doch, welch ein Frevel, Tausende von Ehen zu zerreißen, während doch der Herr gesprochen: „Was Gott zusammenfügt, das soll der Mensch nicht scheiden.“ Dem bewundernden Kurz scheint nicht eingefallen zu sein 1 Tim. 4, 2. 3.; höchstens hilft er sich mit einer Bemerkung, wie: „Bei aller Rücksichtslosigkeit und Strenge in dem, was er als wahr, heilsam und nothwendig erkannt hatte, bewies er auch nicht selten eine über seiner Zeit stehende Humanität und Freisinnigkeit.“

Mit lebendigen Farben entwirft uns Kurz darauf den Grundgedanken des Lebens Gregors, die Herstellung einer Universaltheokratie, deren sichtbares einiges Haupt der Papst als Stellvertreter Christi auf Erden sei, der als solcher über aller Macht auf Erden stehe. In dieser Theokratie, die ihrerseits nur Gott und sein Gesetz über sich habe, sollten alle Staaten christlichen Namens als Glieder eines Leibes mit einander verbunden sein. Die Fürsten sind zwar von Gottes Gnaden, aber nicht unmittelbar, sondern mittelbar; zwischen ihnen und Gott steht als mittlere Instanz die Kirche. Der Papst ist ihr Schiedsrichter und oberster Lehnsherr; seinen Entscheidungen haben sie sich unbedingt zu fügen. Das Königthum verhält sich zum Papstthum wie der Mond zur Sonne; von ihr empfängt er sein Licht und seine Wärme. Die Kirche, die der weltlichen Gewalt ihre göttliche Autorität verleiht, kann sie ihr auch, wo sie gemißbraucht wird, wieder entziehen. Mit ihr hört dann auch von selbst die Verpflichtung der Unterthanen zum Gehorsam auf.“ Nach einer so lebendigen Schilderung des Ideals, mit dem Gregors Sinn erfüllt war, darf man doch Kurz's eigenes Urtheil, wenigstens mit einigen Worten, zu vernehmen hoffen. Das spricht er denn auch aus, anfangs nur entschuldigend: „die unevangelische Schroffheit dieses Systems soll nicht verkannt werden“, nachher aber in so glänzender Rechtfertigung des Gregorianischen Systems, daß man nur beklagen muß, wie schmählich dieser rechtschaffene Diener Christi, Gregor VII., bisher fast allgemein in der lutherischen Kirche verkannt worden ist. „Gregor, fährt er fort, und mit ihm die tüchtigsten Männer seiner Zeit sahen in der Durchführung dieses Systems das einzige Rettungsmittel der Zeit. Und sie hatten beziehungsweise Recht. Die Kirche mußte, wenn sie anders ihre welthistorische Mission zur Erziehung der Völker, die jetzt in den Vordergrund der Geschichte getreten waren, erfüllen sollte, wenn sie nicht statt dessen selbst unter der Roheit der Zeit untergehen sollte, sich nothwendig in einer Macht, wie Gregors Papstthum, concentriren und sicher stellen.“ Dann brauchte aber Kurz nicht erst den mildernnden Auebrud: „sie hatten beziehungsweise Recht“ anzuwenden! Rein, wenn es so steht

wenn nämlich die Kirche sich nothwendig in Gregors Papstthum concentriren mußte, so hatten sie vielmehr absolut Recht. Denn wir wissen von keiner andern welthistorischen Mission der Kirche zur Erziehung der Völker, als von der, die der Herr Math. 28. gab: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker und taufet sie im Namen des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes, und lehret sie halten alles, was ich euch befohlen habe.“ Unter diesen Völkern sind aber ohne Zweifel diejenigen mit einbegriffen, die jetzt in den Vordergrund der Geschichte getreten waren. Wenn es nun rein unmöglich war, die Mission Christi unter diesen Völkern anders als durch das Gregorianische Papstthum zur Ausführung zu bringen, und Christus doch auf der welthistorischen Mission der Kirche auch an diese Völker bestand, so bedarf es wahrlich keiner Entschuldigung für Gregor, sondern er hat mit der Aufrichtung des Papstthums ganz nach Christi Willen gehandelt. So muß schließlich der Antichrist Christi getreuester Diener sein!

Noch einmal faßt dann Kurz die in Clugny gehegten Ideen in folgendem Abriss kurz zusammen: „Clugny's politisches Ideal war, alle Nationalitäten Europas als integrierende, gleichberechtigte Glieder eines großen christlichen Staatenbundes, dessen einheitlicher Repräsentant das Papstthum sein sollte, darzustellen. Nur wenige Kaiser waren selbstverleugnend und einsichtig genug, auf diese heilsamen Ideen einzugehen; sie strebten vielmehr, nach Karls des Großen Vorgange eine absolute Weltherrschaft aufzurichten.“ Also welches waren die heilsamen Ideen, für die es den Kaisern theils an Selbstverleugnung, theils an Einsicht zu Kurz's großem Bedauern fehlte? Nicht bloß das Zustandekommen eines großen christlichen Staatenbundes, sondern vor allen Dingen dessen einheitliche Repräsentation durch das Papstthum; denn auf diese Repräsentation war es bei dem ganzen Staatenbunde doch allein abgesehen, so daß, wie Kurz selbst berichtet, die Päpste jede andere christliche Vereinigung der Völker, die sich nicht um diesen Repräsentanten sammelte, vielmehr gestiftetlich durch Anstiftung von Krieg und Aufruhr zu verhindern suchten, was insbesondere unser armes Deutschland so wie kaum ein anderes Land zu erfahren bekommen hat. Daß es auch den Kaisern oft genug an Selbstverleugnung und Einsicht fehlte, ist wohl gewiß; indeß, daß sie die Heilsamkeit dieses politischen Ideals der Päpste und ihrer getreuen Mithelfer im Kloster zu Clugny nicht völlig einsehen konnten, das wird wohl der geringste Vorwurf sein, den man ihnen machen darf.

Wenn man sich schon für den Begründer der großen Universaltheokratie dermaßen begeistern kann, wie sollte man es nicht für den glänzendsten Inhaber derselben, Innocenz III., in noch stärkerem Maße thun müssen! Daran läßt es Kurz in der That auch nicht fehlen:

„Da bestieg Innocenz III., der größte Papst, den Rom gesehen, den Stuhl Petri und brachte das Papstthum zum denkbar höchsten Gipfel der Macht und des Glanzes. An Geistes- und Willenskraft stand er Gregor nicht nach, an Gelehrsamkeit, Scharfblick und Gewandtheit überragte er ihn,

und seine Frömmigkeit, sein sittlicher Ernst, seine Begeisterung und Hingebung für die Kirche war mindestens ebenso rein, kräftig und lebendig, ja entschieden tiefer und inniger noch wie bei Gregor.“ Das will aber wirklich viel heißen nach alle dem, was uns Kurz bereits Gutes von Gregor erzählt hat; denn da schien es fast, als könnte dieser Heilige nicht mehr von einem zweiten übertroffen werden! Zum Belege aber für diese reine Frömmigkeit und sittlichen Ernst des Innocenz, die auf Kurz einen so gewaltigen Eindruck machen, lese man in Schröckh's christl. Kirchengeschichte, Theil 26, pag. 268, das päpstliche Gutachten darüber, wer von den drei schon gewählten deutschen Kaisern, ob Otto IV., Philipp von Schwaben oder sein Mündel Friedrich II., anzuerkennen sei, wobei die drei Fragen auf politische Weise erwogen werden, 1. was erlaubt, 2. was anständig, und 3. vor allen Dingen, was dem päpstlichen Stuhle nützlich sei, — Letzteres giebt auch allemal den Ausschlag —, und von welchen geleisteten Eidschwüren — denn in jedem Falle mußten deren wenigstens zwei gebrochen werden — der Papst sich und die Völker am süglichsten entbinden könne. Dann wird man freilich vollständig begründet finden, was Kurz oben von der erstaunlichen „Gewandtheit“ gesagt hat, die man bei diesen oft so peinlich gewissenhaften Männern gar nicht vermuthen sollte, wenn es nämlich gilt, sich über dies und jenes Gewissensbedenken von schwerster Bedeutung hinwegzusetzen. Ja Kurz kann selbst nicht umhin, einen glänzenden Beleg dafür beizubringen, indem er uns erzählt, wie das Heer der französischen Kreuzfahrer unter Graf Balduin von Flandern es vorzog, in Constantinopel ein lateinisches Kaiserreich zu gründen und es dem Papste zu Füßen zu legen. Den Eindruck, den diese Gewaltthat auf des Papstes sittlichen Ernst machte, beschreibt uns Kurz: „Des Papst's Rechtsgefühl war empört, er bedrohte die Räuber eines christlichen Throns sogar mit dem Banne; indeß (so tief ging die Empörung seines Rechtsgefühls!) er fügte sich in das Geschehene und besetzte von Rom aus den Patriarchenstuhl zu Constantinopel.“ Soll es ein Spott sein, wenn Kurz weiter des Innocenz Wirksamkeit beschreibt: „Die päpstliche Allmacht in allen Ländern erhielt eine Folie in der päpstlichen Allgegenwart durch seine Legaten“? Aber mit seiner obigen Bewunderung der päpstlichen Frömmigkeit war es ihm ja kein Spaß gewesen!

Bei der Schilderung der Wirksamkeit Innocenz' III. kommt er natürlich auch auf die zwei neuen Orden zu sprechen, zu deren Entstehen Innocenz, trotzdem, daß er die Stiftung neuer Mönchsorden auf dem 4ten Lateranconcil verboten hatte, selbst noch die Hand bot, weil sein scharfer Blick ihre hohe Bedeutung für die weitere Entwicklung der Kirche schon in ihren unscheinbaren Anfängen ahnen mochte; nämlich auf den Franziskaner- und Dominikaner-Orden. Des Innocenz persönliche Stellung zu Franciscus von Assisi, der „bald vom Volk als Wahnsinniger verspottet, bald als Heiliger verehrt, Buße predigend das Abendland und Morgenland durchzog“, schildert er sehr bezeichnend mit den kurzen Worten: „Innocenz ließ, von

seiner Einfalt und Demuth überwältigt, den wunderlichen Heiligen gewähren;“ wie hätte er auch ein so brauchbares Werkzeug, das, recht benutzt, seinem eignen Werke einen wunderbaren Heiligenschein mitzuthellen vermochte, von sich weisen können! Nachdem uns Kurz von der Welt- und Selbstverleugnung „dieses himmlischen Fremdlings auf der selbstsüchtigen Erde“ ein Bild entworfen hat, wozu sich derselbe wohl mehr Glück wünschen kann, als zu den plumpen Lobpreisungen seiner Verehrer in der römischen Kirche, fährt er fort, nicht etwa um uns einen Bericht seiner Ordensgenossen wiederzugeben, sondern, wie wenigstens jeder einfache Leser glauben muß, um seine eigne Ueberzeugung auszudrücken:

„Das Schwelgen in dem Mitgefühl des irdischen Leidens Christi prägte seinem Leibe des Heilands Wundenmale auf und, entkleidet auf dem Boden der Portiuncula - Kirche hingestreckt, starb er unter den seligen Schmerzen dieser Wundenmale, 1226. Gregor IX. sprach ihn schon 1228 heilig. Unzählige Wunder berichten seine Zeitgenossen von ihm, und auch die strengste Kritik wird sich des Eindrucks nicht erwehren können, daß im Leben dieses wundersamsten aller Heiligen Vieles nicht hinwegzuleugnen ist, was über den gemeinen Lauf der Natur hinausgeht. Im 14ten Jahrhundert wurde von dem General-Capitel der Franziskaner zu Assisi das Buch ‚Liber conformitatum‘, welches 40 Aehnlichkeiten zwischen Christo und dem heiligen Franciscus nachweist, autorisirt. In der Reformationszeit wurde es mit einer Vorrede Luthers unter dem Titel: ‚Der Barfüßermönche Eulenspiegel und Alkoran‘ neu herausgegeben.“ Das wollen wir freilich nicht weglegen, daß vieles Wunderliche an diesem getreuen Helfer des Papstthums gesehen worden ist und auch wirklich von ihm vollbracht sein mag, wie denn überhaupt ein lutherischer Christ niemals ein Freund jener Kritik sein wird, die alles ableugnet, „was über den gemeinen Lauf der Natur hinausgeht“; aber wundern müssen wir uns, daß einem Lehrer der lutherischen Theologie bei solchen Erzählungen auch nicht entfernt in Erinnerung kommt, daß 2 Thess. 2, 9. 10. vom Antichrist gesagt wird, daß „seine Zukunft geschehen wird nach der Wirkung des Satans, mit allerlei lügenhaftigen Kräften und Zeichen und Wundern“, sowie Pauli Warnung, Col. 2, 18.: „Lasset euch niemand das Ziel verrücken, der nach eigener Wahl einhergeht in Demuth und Geistlichkeit der Engel, def er nie keins gesehen hat, und ist ohne Ursach aufgeblasen in seinem fleischlichen Sinn, und hält sich nicht an dem Haupt, aus welchem der ganze Leib durch Gelenke und Fugen Handreichung empfängt und an einander sich enthält und also wächst zur göttlichen Größe.“ Wenn die Geschichte mit den angeblichen Wundenmalen an des Franciscus Leibe wirklich nicht eine bloße Erfindung seiner Zeitgenossen und der Päpste war so beweist wohl nichts mehr, daß er sich nicht an Christum, das Haupt, hielt und nicht durch die rechten Gelenke und Fugen mit ihm in Verbindung war, als dieses an ihm und von ihm gesehene Trugbild. Ein lutherischer Christ weiß nichts und will nichts wissen von einem andern Umtragen der Wunden-

male unseres HErrn Christi an unserm Leibe als von dem, das aus der Last des Kreuzes oder gar der Verfolgung um des Zeugnisses Christi willen stammt, wie St. Paulus von sich rühmt, Gal. 6, 17.: „Hinfort mache mir niemand weiter Mühe, denn ich trage die Malzeichen meines HErrn Jesu an meinem Leibe“; alles andre Herumtragen aber bleibt uns verspart auf die Zeit, „wo unser nichtiger Leib ähulich werden soll seinem verkärten Leibe“, Phil. 3, 21.

Es sei zum richtigen Verständniß dieser wunderbaren Berichte hier die Darstellung aus dem Munde eines Schriftstellers angeführt, der, trotzdem daß er nicht auf lutherischem Grunde steht, doch als historisch treuer Berichterstatter allgemein anerkannt wird, Schröckh, (Theil 27, pag. 441.):

Bonaventura hat eine nicht geringe Anzahl der Wunder beschrieben, die durch Franciscus bewirkt worden sind; seine zahlreichen Auferweckungen von Todten, Befreiungen von Todesgefahr, Schiffsbruch, Gefängniß, gefährlichen Krankheiten und dergleichen mehr; ingleichen seine häufigen Wiederherstellungen des Gesichtes der Blinden, auch die wunderbaren Bestrafungen derer, die ihn (!) nicht verehren wollten. Es gehört in der That viel Geduld dazu, alle diese außerordentlichen himmlischen Begnadigungen, die einem schwärmerischen Kopfe widerfahren sein sollen, dessen Hauptabsicht es war, die Welt mit frommscheinenden Bettlern anzufüllen, seinen Ordensgenossen nachzuschreiben. Indes wir müssen noch den wunderbarsten Vorzug vernehmen, den ein Mensch von dem Welterlöser zu erwarten sich unterstehen dürfte: Franciscus bekam von ihm seine Wundenmale! Er hatte sich 1224 auf den Berg Alverna begeben, um zu Ehren des Erzengels Michael 40 Tage hindurch zu fasten; zugleich hat er Gott, ihm seinen Willen bekannt zu machen, damit er sich ganz nach demselben richten könne. Plötzlich wurde bei ihm der Gedanke rege, Gott werde ihm denselben durch die erste Stelle offenbaren, auf die seine Augen beim Aufschlagen des Evangelienbuchs fallen würden. Er ließ also seine Gefährten die Evangelien aufschlagen und dreimal fielen ihm Stellen von dem Leiden Christi in die Augen. Daraus schloß der Heilige, daß, sowie er Christi Leben in allen seinen Handlungen nachgeahmt habe, er ihm auch in seinem Leiden ähnlich werden solle. Am Feste der Kreuzeserhöhung also kam, da er eben eifriger betete und ganz vom Schmerze des Gekreuzigten durchdrungen war, Christus in Gestalt eines Seraphs auf ihn zugeflogen und drückte ihm seine Wundenmale an Händen und Füßen und an der Seite, nicht ohne großen Schmerz und lautes Geschrei des Heiligen ein. An den Händen und Füßen sah man seitdem Nägel von Fleisch, wobei aber stets offene Wunden blieben, aus welchen zuweilen viel Blut floß; und das Gehen wurde ihm seitdem besonders beschwerlich. Man hat die Umstände dieser Geschichte aus dem Munde des Heiligen selbst und von dem Bruder Leo erfahren, der bei dieser Begebenheit zugegen war und ihm nachmals jene Wundenmale öfters verbinden mußte. Viele andre seiner Ordensbrüder, auch die heilige Clara, haben sie gesehen, der Papst Alexander IV. ist selbst ein Augenzeuge derselben gewesen. Nach dem Tode des Heiligen sind

ste von vielen Einwohnern zu Assisi verehrt und geküßt worden. Höher konnte Franciscus in seinen und der Leute Augen nicht steigen; er litt mit Christo und um seinetwillen; er wurde ein von neuem unter den Menschen lebender Christus; der Anblick davon mußte in einem Zeitalter, wie das seinige war, erstaunlichen Eindruck machen; und über die Bedenklichkeiten eines sogenannten frommen Betrugs hatte man sich längst hinweggesetzt. Von der Zeit an, da Franciscus die Ehre der Wundenmale Christi empfangen haben soll, lebte er nach dem Berichte der Schriftsteller dieses Ordens noch zwei Jahre in einem kränklich schwächenden Zustande; kaum war ein Glied an seinem Leibe, welches ihm nicht Schmerzen machte, und man mußte ihn von einem Orte zum andern tragen. Endlich, da er die Annäherung seines Todes merkte, ließ er sich in die Portiuncula-Kirche bringen, wo er seinen Orden gestiftet hatte. Hier warf er sich nackend auf die bloße Erde nieder, um auch noch im Stande der vollkommenen Armuth zu sterben. Einen Ordensrod, einen Strid und eine Kapuze ließ er sich zwar noch einmal feierlichst überreichen; dann aber dankte er Christo dafür, daß er, frei von allen Dingen und ohne ein eigenes Kleid zu haben, zu ihm gehen könne; sowie er selbst nackend am Kreuz gehangen habe. Daher befahl er auch seinen Ordensbrüdern, ihn einige Zeit nach seinem Tode ganz entblößt liegen zu lassen. In seinen lezten Augenblicken empfahl er ihnen vor allen Dingen Armuth, Demuth und strenge Anhänglichkeit an alle Glaubenssätze der römischen Kirche, und starb am 4. October 1226. Damit aber dies wichtige Beispiel dafür, daß ein Mensch vermöge seiner Heiligkeit nicht blos Christo gleichkommen, sondern es ihm noch ein Stück zuvorthun könne, der ganzen Welt bekannt werden möchte, um ihnen höhere Begriffe von der menschlichen Heiligkeit beizubringen als bisher, so wurde diese ganze Wundergeschichte von dem Franziskaner Bartholomäus de Pisis 1385 zu Papier gebracht und in einem großen Foliobande unter dem Titel: „Liber conformitatum, die daraus hervorgehende völlige Aehnlichkeit des Franciskus mit Christo zur erstaunenden Anbetung vorgestellt.“ 40 Aehnlichkeiten zwischen beiden sind es, die hier beschrieben werden; z. B. die Vorhervorkündigung und Vorbilder auf beide im Alten Testamente, ihre Lehren und Wunder, ihre Weissagungen, ihre Erhebung bis hoch über die Engel und dergleichen mehr. Dabei aber ist es nicht geblieben; Franciscus wird Christo mehr als einmal vorgezogen. So sagt der Verfasser, es sei zwar undenkbar gewesen, daß Christus seinen Körper bis an den dritten Tag unverweslich im Grabe erhalten habe; aber noch größer sei das Wunder, daß Franciscus seine Wundenmale zwei Jahre lang ohne Fäulniß erhalten habe und dergleichen mehr. Mit Recht kann man dies Buch den vollendetsten Unsinn des Aberglaubens nennen, über den sich nicht leicht etwas Ungereimteres und Aergerslicheres denken läßt. Es ist daher nicht zu verwundern, daß man es in der ersten Zeit der Reformation hervorsuchte und der römischen Kirche bitter genug vorhielt. Erasmus Alber gab im Jahre 1531, mit einer Vorrede Luthers, einen Auszug aus demselben

heraus, den er „Der Barfüßer Mönche Eulenspiegel und Alforan“ nannte; 1556 gab Conrad Badius zu Genf abermals einen französischen Auszug desselben mit beißenden Anmerkungen unter dem Titel: „l'Alcoran des Cordeliers“ heraus. In der römischen Kirche selbst ist in Folge dessen jenes anstößige Werk nach und nach mit andern Augen angesehen worden als im Anfang, wo es großen Beifall gefunden zu haben scheint; verständige Schriftsteller derselben haben es mit Unwillen und Verachtung angesehen; man hat sich sogar dazu bequemt, es in das römische Verzeichniß verbotener Bücher zu setzen. Nicht aber die darin gemeldeten Wunder, sondern die ungeschickte Form der Erzählung wird von ihnen verworfen; denn jene werden noch immer am Feste der Wundenmale des heiligen Franciscus, das Benedict XII. bereits angeordnet hat, von der römischen Kirche gepredigt.

So weit Schröckh, dessen nüchternen Bericht über den wahren Sachverhalt ich etwas ausführlicher hier angeführt habe, um die Verschiedenheit seiner Darstellung von der Ueberschwänglichkeit eines Kurz daran zu zeigen; Letzterem müßte doch eigentlich bei der Eingenommenheit seines Geistes von des Franciscus Heiligenglanz jene reformatorische Schrift, die ja nicht blos eine Verspottung der Form des Liber conformitatum, sondern des ganzen falschen Heiligenscheins des Franciscus sein sollte, als eine starke Gottlosigkeit erscheinen; doch ist aus seinen Worten nicht zu erkennen, ob er die reformatorische Schrift in diesem Sinne ansieht, oder als einen Ausdruck des reformatorischen Geistes zugleich auch schön findet. Meine Absicht aber war, durch diese Proben aus dem Kurz'schen Leitfaden der Kirchengeschichte zu zeigen, eine wie völlige Unkenntniß in Betreff des Unterschieds zwischen Kirche Christi und Antichristenthum selbst in den gebräuchtesten unter unsern neueren Lehrbüchern herrscht.

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von C. F. W. W.

(Fortsetzung.)

Anmerkung 5.

Der in einer rechtmäßigen Gemeindeversammlung gefaßte Beschluß, daß eine Person in den Bann zu thun sei, sollte immer erst dann, wenn er in der nächsten Versammlung Bestätigung erhalten, als ein nun erst definitiver Gemeindebeschluß in Vollzug gesetzt werden, u. A. darum, damit niemand aus Schuld der gerade Versammelten wider Wissen oder Willen der abwesenden Glieder von der Gemeinschaft Aller ausgeschlossen werde. Geschieht das Letztere, so wird damit eine schreiende Ungerechtigkeit gegen diese Glieder der Gemeinde begangen, welche man der Gelegenheit, für oder gegen den Bann zu stimmen, beraubte; und da nach Gottes Wort die Gewalt des Bannes oder der Ausschließung aus der Gemeinde eine Gewalt der ganzen

Gemeinde ist (Matth. 18, 17. 1 Kor. 5, 2. 4. 13.), so ist ein durch eine bloße Majorität mit Ausschluß der Minorität vollzogener, nicht einstimmig, selbst ohne stillschweigenden Consens aller Glieder beschlossener Bann unrechtmäßig und ungiltig. Johann Gerhard schreibt daher: „Der große Bann darf nur mit Wissen und Bestätigung der ganzen Gemeinde geschehen. 1 Kor. 5, 4. 2 Kor. 2, 6. Die wichtigsten Handlungen in der Kirche dürfen nicht ohne die Zustimmung des ganzen kirchlichen Körpers unternommen werden, und, wie der Papst Leo schreibt: ‚Was Alle betrifft, muß mit Zustimmung Aller geschehen.‘ Was kann aber wichtiger sein und was betrifft mehr den Leib der Kirche, als das Abschneiden eines Gliedes vom Leibe? Und wenn die ganze Gemeinde sich eines vertraulichen Umgangs mit dem Gebannten enthalten soll, so ist es ja schlechterdings nöthig, daß der Bann in der Versammlung des ganzen Hausens und mit stillschweigender Bestätigung desselben vorgenommen werde.“ (Loc. th. de minister. eccl. § 286.) Calov bemerkt zu der Stelle 1 Kor. 5, 5.: „Der Apostel nennt sich zwar dem Leibe nach abwesend, aber dem Geiste nach gegenwärtig, und die Gemeinde im Namen Jesu Christi zugleich mit seinem Geiste versammelt; wo Grotius ohne allen Grund nicht alle Christen, sondern die besten versteht, denn welche dann zu versammeln und welche für die besten zu achten seien, wäre ungewiß gewesen. . . Doch sendet die Gemeinde dabei auch nicht allein Gebete zu Gott, sondern sie fällt auch ein richterliches, im Himmel giltiges Urtheil.“ (Bibl. illustrat. ad l. c.) Darüber, daß nach Gottes Wort der Bann wohl allein durch den Prediger executirt, aber von der ganzen Gemeinde beschloffen werden müsse, vergl. oben § 40. Anmerk. 2.

Anmerkung 6.

Ueber die Beschaffenheit der schließlichen Bannverkündigung von der Kanzel herab schreibt F. Balduin: „Der Superintendent oder Pastor erkläre von der Kanzel, daß dieser Mensch einigemal über ein notorisches Vergehen (welches mit Namen zu nennen ist) ermahnt worden sei und dennoch hartnäckig darin beharre. Da nun dies nicht ohne großes Aergerniß der Gemeinde und nicht ohne die augenscheinlichste Gefahr des göttlichen Zornes geschehe, so sei in der öffentlichen Versammlung derjenigen, welche zu dieser Angelegenheit deputirt gewesen seien“ (das ist hier in der Gemeindeversammlung), „beschloffen worden, daß ein solcher von der Gemeinschaft der Kirche als ein faules Glied ausgestoßen, von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls, von der Pathenschaft, von den Hochzeiten und allem Umgang ehrbarer Menschen abgewiesen werde, bis er sein Vergehen erkenne und ernste Buße thue. Die Gemeinde werde daher ermahnt, daß sie sich von einem solchen Menschen, als einem faulen Gliede, gänzlich thue, zu keinem Umgang ihn zulasse, sondern für ein abgeschnittenes Glied halte. . . Dabei sollte mit Mitleiden für den elenden Menschen gebetet werden, daß ihn Gott

zur Erkenntniß seiner Sünde zurückführe und eine ernste Buße in ihm wirke, damit sein Geist selig werde.“ (Tractatus de casib. conscient. p. 1129. f.)

In den Sächsischen Generalartikeln findet sich unter No. XI. folgendes Bannformular: „Ihr Lieben in Christo, dieser (vel diese) N.“ (hier ist der ganze Name des zu Excommunicirenden zu nennen) „ist im Laster der Gotteslästerung (vel Trunkenheit, vel alterius generis) bisher eine lange Zeit verhaft gewesen, und wiewohl vielfältige Ermahnung und Strafen, (beide) durch Gottes Wort (und weltliche Obrigkeit) an ihm (vel ihr) versucht: so hat doch ihn (vel sie) solches alles nicht zur rechten christlichen Besserung bewegen wollen. Damit nun nicht durch Ein räubiges Schaf eine ganze Heerde verderbet und das böse ärgerliche Exempel gemeiner christlicher Versammlung schädlich und nachtheilig sei; daß auch Gottes Zorn und Strafe verhütet werde: so haben die Verordneten zu Verrichtung der Kirchensachen“ (hier muß es heißen, so hat die versammelte Gemeinde) „diesen (vel diese) N. bis auf seine (oder ihre) öffentliche, beweisliche Besserung von der christlichen Kirchen abgefondert und von dem Gebrauch des heiligen Abendmahls unsers lieben Herrn Jesu Christi als unwürdig ausgeschlossen, daß er (oder sie) auch zu keinem Gevattern in Kindstauße gebraucht und zu keiner christlichen Versammlung (außerhalb der Predigt Gottes Worts) zugelassen werde. Der allmächtige, barmherzige Gott wolle ihm (oder ihr) seine (oder ihre) Sünde zu erkennen geben, rechte Reue in ihm (oder ihr) schaffen und zur Besserung des Lebens erwecken.“ (Des Durchlaucht. — Herrn Augusten — Ordnung. 1580. fol. 311. f.)

Anmerkung 7.

Ueber das Verhalten gegen einen Gebannten von Seiten der Gemeindeglieder schreibt Balduin: „Was den Umgang des Gebannten mit anderen Frommen betrifft, so darf sich das Verbot desselben nicht weiter erstrecken, als die (allgemeine) christliche Liebe zuläßt. Daher hat man sich zwar des vertrauten Umgangs mit Gebannten zu enthalten, daß es nicht den Schein gewinne, als ob man die Kirchenzucht verachte oder sich fremder Sünden theilhaftig mache; daher uns verboten ist, mit ihnen etwas zu schaffen zu haben 1 Kor. 5, 9. 2 Thess. 3, 15.; jedoch soll man das Wohlwollen gegen sie nicht ablegen, sondern Mitleiden mit ihrem Elend tragen, sie ermahnen, und (nach Umständen) trösten und für ihre Befehrung beten und uns daher in allem nach ihrer Seligkeit begierig erzeigen. Auch hebt der Bann den bürgerlichen Verkehr, Contracte und Handel, mit dem Gebannten nicht auf; wie im Papstthum der Unterthaneneid und der Gehorsam der Kinder aufgelöst wird, wenn die Obrigkeit oder der Vater in den Bann gethan worden ist; sondern weil der Bann nur den Verbrecher trifft, nicht aber seine Freunde und Verwandten, daher sind die Unterthanen der Obrigkeit, die Kinder den Eltern, das Weib dem Manne, auch wenn er im Bann ist, Gehorsam schuldig

und können sich ihres Dienstes gebrauchen, so oft es die Noth erfordert. Denn der Bann bewirkt keine Scheidung derer, welche Gott und die Natur verbunden hat, sondern allein eine Trennung von einer Particularkirche in kirchlichen Dingen, bis wahre Buße erfolgt.“ (L. c. S. 1130. f.) In den Tischreden Luther's heißt es daher: „Ich fürchte auf unserm Theil, unsere Pfarrherrn werden zu kühne sein und in die leiblichen Dinge, nach dem Gut greifen, wie der Pabst; wenn er einen excommunicirte und in den Bann thäte, und erkehrte sich nicht daran, so sagte er: Ey, wir müssen ihm auch den Markt ic. verbieten, daß er nicht kaufe oder verkaufe. Das ist der Teufel, wenn man zu weit greifen will.“ (XXII, 975.) Ein klares Princip stellt Hartmann auf. Er schreibt: „Es kann hier ein doppelter Umgang verstanden werden; der eine ist ein notwendiger, als zwischen Eheleuten, Eltern und anderen, welche nach dem Rechte der Natur und durch andere Mittel an einander gebunden und sich verpflichtet sind; der andere ist ein nicht notwendiger und möglicher, der nicht sowohl aus Noth, als um Vertraulichkeit, Vergnügens und Nutzens willen, zur Bezeugung freundschaftlichen Verhältnisses angesetzt wird. Jener erstere notwendige wird durch den Bann nicht aufgehoben und verboten. Der andere nicht notwendige und mögliche Umgang ist, wo kein solches Band vorhanden ist, zu fliehen, damit der Bann nicht durch Troß befestigt werde; so verbieten Paulus Röm. 16, 17. 1 Kor. 5, 11. 2 Thess. 3, 14. und Johannes 2 Ep. V. 10. zu grüßen.“ (Pastoral. ev. p. 872. f.) Das Grüßen betreffend, so ist damit selbstverständlich nicht der Gruß gemeint, der unter Umständen durch die Gesetze der Höflichkeit gefordert ist, sondern der brüderliche, Vertraulichkeit aus-sprechende. So wenig übrigens der bürgerliche Verkehr mit Gebannten an sich unrecht ist, so wird doch nach Hartmann ein gewissenhafter Christ auch hierin Vorsicht beweisen und z. B. nicht leicht einen Gebannten zu seinem Geschäftstheilhaber wählen.

Auf die Frage: „Was hat der Pastor während der Zeit des bestehenden Bannes zu thun?“ antwortet Brochmand: „Er wird den Gebannten öfters besuchen und ihn zu ernster Buße dringend ermahnen, um ihn aus dem Rachen des Teufels zu reißen.“ (System. th. II, f. 1028. s.) Dieser Rath scheint sich jedoch mehr auf landeskirchliche Verhältnisse zu gründen, denn wenn es 2 Thess. 3, 15. heißt: „Doch haltet ihn nicht als einen Feind, sondern vermahnet ihn als einen Bruder“, so ist dies doch wohl nicht auf die Zeit während des Bannes, sondern vor demselben zu beziehen.

U n m e r k u n g 8.

Schließlich sei noch bemerkt, daß über keine Verhandlungen der Gemeinde genauer protokolliert werden sollte, als über solche, welche Kirchenzuchtsfälle betreffen. Die Gemeinde sollte allezeit aus ihrem Protokoll die Richtigkeit ihres Verfahrens in jedem vorgekommenen Bannfall nachweisen können, da ohne diesen Nachweis andere Gemeinden nicht in der Lage sind, den Bann auf alle Fälle respectiren zu können oder zu müssen. (Fortf. folgt.)

Bermischtes.

Gymnasial- oder Realbildung? Bei dem Hause der preussischen Abgeordneten sind verschiedene Bittschriften eingegangen, welche den Zweck verfolgen, den Realschülern die Möglichkeit zu verschaffen, auf den Universitäten als vollberechtigte Bürger zu studiren. Von besonderen Zweigen der Wissenschaft und Ausnahmen abgesehen, konnte bisher niemand als akademischer Bürger eingeschrieben werden, ohne ein Gymnasial-Zeugniß der Reife. Die Bittsteller bezwecken also nichts Ueringeres, als daß die Realschulen den Gymnasien in dieser Beziehung gleich gestellt werden sollen. Der Minister des Unterrichts, Herr v. Mühlcr, mit dem Unterrichtsgesetze beschäftigt, hat Gutachten von sämmtlichen Universitäten Preußens eingezogen, da die akademischen Lehrer am besten wissen müssen, ob für ihre Aufgaben die Vorbildung genügend ist, welche die Realschulen ertheilen, und ob ihre Schüler mit Nutzen den akademischen Vorlesungen beiwohnen können. Die Gutachten sind in einem amtlichen Abdrucke veröffentlicht. Es handelt sich hierbei um sehr viel; denn es handelt sich um die Durchführung einer Revolution, die seit mehr als hundert Jahren vorbereitet ist. Um das zu erkennen, vergegenwärtige man sich den Unterschied zwischen Gymnasien und Realschulen. Der Kern der Gymnasial-Bildung sind die alten Sprachen, griechisch, lateinisch, und ihre classische Literatur. Der Kern der Realschule sind Sachen, Kenntnisse, Naturwissenschaften, neuere Sprachen, Geschichte, Mathematik u. dergl. Das Gymnasium soll vorzugsweise den Geist und seine Kräfte schulen, Denken, Sprache und Geschmack bilden und eine allgemein menschliche (humane) Bildung geben, ohne für ein bestimmtes Fach vorzubereiten. Mathematik, Naturkunde, Geschichte u. s. w. werden freilich auch gelehrt, haben aber nur eine dienende Stellung. Die Realschule hat solche Bildungsmittel in ihren Fächern nicht, auch nicht in den neuern Sprachen, der Mathematik und den Anfängen des Lateins. Ihre Bildung geht unmittelbar auf die nächsten Bedürfnisse des Lebens, und ist eine Nützlichkeits-Bildung. Die Gymnasien verdanken Ansehen und Blüthe der Reformation, und haben immer als die Pflanzstätten der Kirche und des Staates gegolten. Die Realschulen sind modernen Ursprungs, und eine gute Zeit her als Schöpfkinder des Zeitgeistes behandelt. Sie treten nun mit dem Anspruche auf, vor der Hand gleichberechtigt zu sein. Es hat ein mehr als gewöhnliches Interesse, zu erfahren, wie sich die Universitäten dazu stellen. Im Durchschnitt ist ihr Urtheil ablehnend, sehr entschieden ablehnend ausgefallen. Am einschneidendsten und gründlichsten ist das Gutachten der Berliner Universität ausgefallen. Keine ihrer vier Fakultäten findet die Vorbildung der Realschulen genügend für die akademische Bildung. Das zusammenfassende Urtheil des akademischen Senates gedenkt des Vorwandes, daß die Realschüler ihren Mangel an humaner Gymnasialbildung „durch etwas größere Fortschritte in Naturwissenschaften und Mathematik ausgeglichen würden“, und fertigt

denselben treffend damit ab: „Dies ist, als wenn man behaupten wollte, daß zwei halbreife Aepfel so gut zu essen seien als ein ganz reifer.“ Wie wenig die Real-Bildung einen Ersatz für die Gymnasial-Bildung leisten könne, gehe daraus hervor, daß die Directoren der Realschulen sich geweigert hätten, ehemalige Realschüler als Lehrer an Realschulen zuzulassen, obgleich diese ungehindert ihre Bildung auf Universitäten verfolgen können. Senat und Universität sehen eine große Gefahr in der Gleichstellung der Realschulen mit den Gymnasien. Da die Zeit auf das Materielle und unmittelbar Nützliche gerichtet sei; so würde die wahrhaft geistige Bildung sammt den Gymnasien in Verfall gerathen und eine Neubarbarei einreißen, welche die Universitäten gleichfalls zwingen würde, von ihrer Höhe herabzusteigen, um die Krone der Wissenschaft auf dem Altare der Nützlichkeit, des Erwerbes und Genusses zu opfern. Frankreich habe seit 1852 in dieser Richtung warnende Versuche gemacht, worunter der Bildungsstand der Studirenden schwer gelitten habe. Wenn es wieder umgekehrt sei, so falle es ihm doch sehr schwer wieder zurecht zu kommen. „Es handelt sich darum, ob der preussische Staat die bisherige Grundlage seiner intellectuellen Ueberlegenheit aufgeben soll, um vielleicht einen administrativen Fehlgriff einiger städtischen Commünen (der Pittsteller) wieder gut zu machen.“ In gleicher Weise nehmen sich mehrere Universitäten der Gymnasial-Bildung ernstlich an, vor allem Bonn. Bemerkenswerth ist es, was die medicinische Facultät zu Halle zu bedenken giebt. Sie würde es bedauern, wenn ihr Schwärme von Realschülern zuströmten und die Gymnasien entvölkert würden. Schon der gegenwärtige gesunkene Stand der Gymnasial-Bildung lege es nahe, wie viel mit dem Sinken verloren gegangen sei. „Nicht bloß die Aeltesten unserer Facultät, welche 40 bis 50 Jahre der Culturgeschichte aus eigenen Erlebnissen kennen, sondern selbst die viel Jüngern unter uns können sich nicht bergen, daß mit dem überhand nehmenden Verfall der classischen Studien auf den Gymnasien eine gewisse geistige Unreife in der jüngeren Studentenwelt zum Vorschein kommt. Es ist auffällig, wie wenig die Studenten der Jetztzeit ihre Muttersprache beherrschen, und wie oft das, was sie in der deutschen Sprache schreiben, stylistisch und logisch einen schülerhaften Eindruck macht.“ Also eben die Unreife, welche den Realschülern überhaupt vorgeworfen wird. Indessen die neubarbarische Kezerei, das wolle man nicht übersehen, hat auch unter den Professoren auf den Höhen der Wissenschaft nicht zu verachtende, ja bedrohliche Eroberungen gemacht. Schon der Franzose Fontenelle sagte vor anderthalbhundert Jahren, wenn nur das schweißtriefende Studium der Alten und ihrer Sprache den Geist bilden könne, woher denn die Alten selbst, die mustergültigen, ihre Bildung genommen hätten? Ob wir nicht eben so gut mit uns selbst anfangen, und eben so weit kommen könnten? Das ist der Grundton mehrerer Facultäts-Gutachten. Sie halten die Zeit und Mühe, welche auf die Alten verwandt wird, für Zeitverderb, da Naturwissenschaften, neuere Sprachen und Mathematik nicht nur dieselbe Geistesbildung verleihen, sondern auch eine Summe brauch-

barer Kenntnisse verschaffen und das beobachtende Auge an wirklichen That-
sachen schärfen könnten. Die Gymnasialbildung wollen sie sich nur gefallen
lassen, wenn mehr Mathematik und Naturwissenschaften getrieben, also der
Stuhl der Gymnasien verrückt wird. Wie sehr der Geist der Zeit eingedrungen
ist, zeigt die Bemerkung der philosophischen Fakultät zu Kiel, es würde
heilsam sein, wenn die Realschulen als gleichberechtigt mit den Gymnasien
um den Preis ringen könnten; dann wären diese genöthigt, ihren Lehrplan
zu verbessern. Diese Gewerbefreiheit, das scheint die Fakultät nicht zu sehen,
würde aber ohne Zweifel die Gymnasien vollends herunterbringen, deren
Früchte weder so handgreiflich noch so leicht zu pflücken sind. Nur Eine
Fakultät hat sich auf allen Universitäten ausnahmslos geweigert, den Real-
schülern Zutritt zu verstatten. Das ist die theologische Fakultät. Sie konnte
so wenig in Zweifel stehen, daß sie bisweilen nur ein dürres Nein der moder-
nen Forderung entgegengesetzt, mit der Begründung, daß der Theologe zu
seiner Vorbildung hebräisch, griechisch und lateinisch bedürfe. Dieser geht
auch hier die Berliner theologische Fakultät, welche zeigt, daß nicht nur das
theologische Studium herabsinken, sondern auch die Universität in eine Art
polytechnischer Schule verwandelt werden würde, was nothwendig auf den
ganzen Stand der Wissenschaft verderblich einwirken und die theologischen
Studien mit herunterziehen müsse. Was der classischen Bildung Halt giebt,
sollte ihr innerer Werth sein, die Erfahrung, daß sich dies Bildungsmittel
auf keine andere Weise ersetzen läßt. Indes die materielle Nützlichkeit wird
das so lange in Frage stellen, als ihr die geistigen Erfolge jener Bildung
nicht schlagend und materiell vor die Augen gerückt werden, was eigentlich
erst dann möglich ist, wenn ein ganzes Geschlecht ohne dieselbe seine Studien
vollendet hat. Auf dem Wege dahin sind wir mit starken Schritten begriffen.
Die Gymnasial - Bildung hat von ihren Forderungen sehr viel nachlassen
müssen. Was den rascheren Verfall aufgehalten hat, ist theils, daß unsere
heutige Bildung mit der Geschichte und dem Alterthume verzweigt ist, und
der alten Sprachen nicht entzathen kann, noch vielmehr aber, daß die Kirche
unauflöslich mit dem Alterthume verwachsen ist. Die Kirche kann der alten
Sprachen und der Kenntniß des Alterthums schlechterdings nicht entbehren,
da nicht nur ihre heiligen Urkunden aus dem Alterthume stammen und
griechisch und hebräisch geschrieben sind, sondern auch die Kirchensprache oder
doch die theologische Sprache bis auf die neuere Zeit lateinisch gewesen ist.

(Dr. Münkels N. Zeitbl.)

Union in Osnabrück. Vor Kurzem ist eine Flugschrift erschienen,
welche sich die Aufgabe gestellt hat, zu beweisen, daß Osnabrück durchaus
nicht rein lutherisch, sondern mit der Union seit alten Tagen behaftet ist.
Man wollte dadurch der Union eine weite Thür zu ihrem Einzug in Hannover
öffnen. Der Beweis ist aber sehr kläglich ausgefallen. Gerade die Flugschrift
hat durch die beigebrachten Data den historisch - lutherischen Charakter jener
Stadt außer allen Zweifel gesetzt. Dies erhellt aus folgendem Auszug,

welchen Dr. Munkel in seinem Neuen Zeitblatt vom 15. Juli mittheilt. Es ist folgender: Der Magistrat der Stadt Osnabrück schreibt im Jahre 1844 an die theologische Fakultät zu Göttingen wörtlich so: „Die Prediger-Ordnung der Stadt Osnabrück vom Jahre 1688, welche von allen neu antretenden Predigern unterschrieben werden muß, enthält unter anderen folgende Verpflichtung für die Prediger: Erstlich in ihren Pfarrkirchen reine und gesunde Lehre zu führen, nach dem Corpore doctrinae alter unveränderter Augsburgischer Confession, wie dero Römischen Kaiserlichen Majestät Karl V. auf dem Reichstage zu Augsburg Anno 1530 überreicht worden, darzu wir und unsere Gemeinden uns bekennen, in dem Verstand, wie sie in der darauf erfolgten Apologie, ingleichen der Concordienformel von 1536 aufgerichtet, wie auch den Schmalkaldischen Artikeln und im großen und kleinen Katechismus Luthers, dann auch im Concordienbuche, oder Christlichen wiederholten einmüthigen Bekenntniß der weltlichen Kurfürsten und Städte ausgelegt und erklärt worden.“ Das ist die ganze Summe der lutherischen Bekenntnisse mit Einschluß des unionsfeindlichen Concordienbuches, nur vermehrt durch die Wittenberger Concordienformel, welche 1536 zwischen Luther und Bucer vereinbart wurde, und so gut lutherisch ist, daß die reformirten Schweizer nichts davon wissen wollten. Nun folgt aber noch ein Nachsatz zur obigen Verpflichtung, welcher lautet: „Sollte aber einer oder ander von Unsern Predigern solche Artikel sammt und sonders anzunehmen, zu halten und zu subscribiren sich beschweren, darüber soll er sich gut rund erklären, und auf solchen Fall seines Dienstes mit gutem Willen hiemit erlassen sein. Würde auch einer oder ander von Unsern Predigern diese vorgemelte Artikel anzunehmen und zu halten angeloben, hernacher gleichwohl in Bergeß stellen und darwider handeln, der soll dadurch sich seines Dienstes alsbald selbst entsezt haben; darnach ein jeder sich zu achten wisse. Nach dieser Prediger-Ordnung, sezt der Magistrat hinzu, ist in der Stadt, welche nach Inhalt der Verfassungsurkunde vom 31. October 1814 ihr eigenes Consistorium besitzt, verfahren.“ Die theologische Fakultät zu Göttingen kann daher bei einem so durchschlagenden und zweifellosen Thatbestande nicht umhin, in ihrem Gutachten zu bekennen: „Demnach gilt kirchenrechtlich in der lutherischen Kirche der Stadt Osnabrück zur Zeit noch das strengere lutherische Bekenntniß, wie sich dasselbe unter andern auch im Streite mit, und im Gegensatze zu der reformirten Kirche in der Bergischen Concordienformel vom Jahre 1580 ausgeprägt hat.“ Weiß jemand es bestimmter auszudrücken, daß Osnabrück streng lutherisch ist, und die Union mit den Reformirten abweist? — Lutheraner, wie die Jowaer, können sich, bei ihrer bekannten Stellung zu den lutherischen Symbolen, jedenfalls gratuliren, nicht im Verbande des lutherischen Osnabrücker Ministeriums zu stehen, denn auf solchen Fall würde jeder Jowaer „seines Dienstes mit gutem Willen hiermit erlassen sein“, ja, „sich seines Dienstes alsbald entsezt haben.“

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Antichrist. Die „Katholische Kirchenzeitung“ vom 8. September, nachdem sie 2 Thess. 2. für eine Weissagung vom Antichrist erklärt hat, fährt fort: „Offenbar war in der französischen Revolution am Ende des vorigen Jahrhunderts, wo eine Puppe in den Tempel zu Paris gesetzt und öffentlich als Göttin der Freiheit angebetet wurde, das Vorbild davon. Und könnte nicht vielleicht in Rom, das jetzt allem menschlichen Anschein nach schuplos dasteht, der Mensch der Sünde wirklich zuerst auftreten? Nur scheint freilich der Mann, den der Teufel als seine Incarnation hierzu ausersehen, um die christliche Welt eine Zeit lang zu terrorisiren, noch nicht vorhanden zu sein. Ein Garibaldi, Mazzini und wie die andern Revoluzzer und Antichristen alle heißen mögen, sind viel zu abgelebt und heruntergearbeitet. Der Antichrist muß Universalgenie und ein Welt-eroberer sein, der alle antichristlichen Geister unter Philosophen, Theologen, Medicinern, Naturforschern, Chemikern, Juristen, Staatsmännern, Baumeistern, Künstlern, Journalisten, Militärs, Kaufleuten, Geldproben zc. zc. zu seiner schwarzrothen Fahne sammelt und nach gewaltsamer Aufhebung des katholischen Gottesdienstes und Zerstörung aller Kirchen einige Jahre eine grauenvolle Herrschaft in der Welt aufrichten wird. — Soviel steht fest, am Ende der Zeiten, wenn der Abfall vom christlichen Glauben ein allgemeiner sein wird, dann wird eine hohe und außerordentlich begabte Persönlichkeit in irgend einem Lande auftreten und alle antichristlichen Elemente um sich versammeln, um so möglich die Kirche Christi vom Erdboden zu vertilgen. — Luther hat einmal geäußert, daß er die Käthe gepeinigt habe trotz der alten Sage, daß einmal der Antichrist von einem Mönche und einer Nonne gezeugt werde. — Von dem Antichrist schreibt aber weiter der heil. Paulus in demselben Brief an die Thessalonicher, daß seine Ankunft geschieht gemäß der Wirkung des Satans mit allerlei Kraft, Zeichen und falschen Wundern, mit Verführung zur Besessheit für die, welche verloren gehen, weil sie die Liebe der Wahrheit nicht angenommen haben, um selig zu werden. — Und dann wird der Herr Jesus jenen Bösewicht (den Antichrist) tödten mit dem Hauch seines Mundes und zu nichte machen durch den Glanz seiner Ankunft (2. Thessal. 2, 8—11).“ Das ist römisch-Jowaische Antichristosophie.

Antichrist. Der „American Lutheran“ vom 3. Sept. macht sich über Dr. Siess lustig, weil derselbe in seinen „Prophetic times“ nachzuweisen versucht hat, daß Napoleon III. der geweissagte Antichrist sei, demnächst das antichristliche Reich etabliren und sich zum absoluten Monarchen der ganzen Welt aufwerfen werde. Der Erstere tröstet Dr. Siess damit, daß ja nicht er, sondern die Preußen die Schuld tragen, daß aus seiner (Dr. Siess') Weissagung nichts zu wollen scheine. W.

Der „LUTHERAN AND MISSIONARY“ vom 11. Aug. enthält eine Einwendung, worin ein „Deutscher Pastor“ darüber klagt, daß die deutschen Pastoren bis jetzt viel zu wenig gethan haben, dem Seminar in Philadelphia Studenten zuzuführen. Der Einsender bemerkt hierauf: „Wir erwarten nicht viel davon, daß man ein ausschließlich deutsches Seminar errichtet, außer daß es bald Missouri folgen und die Seligkeit des Menschen von seiner Stellung zu den vier (oder, Wucher eingeschlossen, fünf) Punkten abhängig machen würde. Es gibt allerdings manche, ja, eine große Anzahl Brüder, welche in großer Demuth und Sehnsucht nach einer Beschleunigung orthodox zu sein von dem Hauptquartier zu St. Louis verlangen, aber es gibt auch selbst unter uns Deutschen Pastoren viele, welche ihre Gewissen und ehrlichen Ueberzeugungen nicht an die bloßen ‚Menschenfündlein‘ Missouri's übergeben wollen. Aber Deutsche Exklusivität zieht dahin und darum achten wir sie für eine Feindin der lutherischen Kirche. So weit als unsere persön-

liche Einsicht in die Sache geht, steht ‚Insulanus‘ recht.“ — Wir können uns bei diesem „Deutschen Pastor“ nur bestens bedanken für das Compliment, welches er uns Missouriern im Vorstehenden macht, indem er uns damit einen so echt deutschen Charakter zuschreibt, daß die Errichtung eines rein deutschen Seminars unabwendbar die deutschen Pastoren in das Fahrwasser Missouri's ziehen würde. Auf einem Mißverständnis beruht es, wenn der „Deutsche Pastor“ uns die Behauptung unterschiebt, die Seligkeit hänge von jenen vier Puncten ab. Das haben wir nie und nirgends behauptet, sondern nur den lutherischen Charakter einer Kirche davon abhängig gemacht. Was ferner den sogenannten fünften, die Lehre vom Wucher betreffenden Punct betrifft, so haben wir nie und nirgends diesen den vier Puncten gleichgestellt. Allerdings achten wir Luther's Lehre vom Wucher nicht, wie die Iowaer als notorische Geschichtsverfälscher sagen, für eine mittelalterliche, sondern für eine biblische Lehre, welche bis zu Luther bekanntlich die ganze Christenheit ohne Ausnahme festgehalten hat; aber wir haben nie geglaubt, noch gelehrt, daß die rechte Lehre vom Wucher zu den Artiteln des christlichen Glaubens gehöre.“ Zwar kann die Lehre Luther's vom Wucher nur wie die Lehre von der heil. Dreieinigkeit u. dergl. eine mittelalterliche genannt werden, aber sie ist und bleibt nur ein zur Auslegung des siebenten Gebotes gehörendes Lehrstück. Es mag sein, daß viele eher irgend eine speculative Lehre, auch eine ganz neue, als diese rein praktische, so tief in das Leben, ja, in den Beutel eingreifende Lehre annehmen würden; nichts desto weniger nimmt Verkennung dieser Lehre einer Kirche ihren lutherischen Charakter nicht, so lange dabei das organische Princip aller Lehre, die heil. Schrift, unangetastet bleibt, während z. B. der Chiliasmus einer Kirche allerdings ihren lutherischen Charakter jedenfalls nimmt. W.

„**Evangelisch**“. In einem Nekrolog des weil. unirten Professors A. Irion sagt der „Friedensbote“ der Ev. Synode des Westens vom 15. Sept. von dem Genannten: „Seine Richtung war eine durchaus evangelische, gleich entfernt von allem ConfeSSIONellen, wie von allem modern protestantischen.“ Muß eine wunderliche „durchaus evangelische Richtung“ gewesen sein, die „von allem ConfeSSIONellen gleich entfernt“ war, wie von allem Nationalistischen. Noch wunderlicher erscheint das Urtheil, da doch sonst die Herren „Evangelischen“ im Westen es sehr übel nehmen, wenn man ihnen abspricht, ein Bekenntniß zu haben. Die Deutschen sind eben praktisch: je nach Umständen sind sie confessionell, je nach Umständen das Gegentheil. W.

Die „**theologischen Monatshefte**“, herausgegeben von Pastor Brobst, werden immer mehr ein Organ der romanisirenden Lutheraner. Im Juni-Heft findet sich wieder ein Artikel mit der Ueberschrift: „Die Lehre vom heiligen Predigtamt“, worin es u. a. heißt: „Demnach ist das Kirchen-Regiment mit dem Amt der Schlüssel: nicht gegeben, weder der Obrigkeit, noch den Gemeinen, ruhet in erster Linie nicht in den Gemeinen, so daß die Ortsgemeine Richter sein soll. Sondern diese Kirchengewalt ist allein den Bischöfen aus göttlichen Rechten im Evangelio gegeben und befohlen. Den Befehl Christi, den als unbüßfertig offenbar gewordenen, weil er die Ermahnung der Gemeinde nicht gehört, zu binden oder zu bannen, hat er nur und allein Seinem Ministerium gegeben. . . Demnach hat also die ganze Kirche oder Gemeinde Christi, nicht jede Ortsgemeine, das höchste und letzte Gericht, in ihrer Vertretung durch Concilien und Synoden.“ Der Aufsatz gibt selbst schließlich u. a. Folgendes als Summarium an: „Das Kirchen-Regiment ist allein dem Ministerium oder denen im heiligen Predigtamt gegeben und soll von ihnen allein geübt und getrieben werden, ununterbrochen, mit Predigt, Sacrament und Amt der Schlüssel oder der Jurisdiction und zwar nach göttlichem Recht und Befehl. Die Kirchen-Gerichte dagegen werden aus allen dreien Ständen in der Kirche von Zeit zu Zeit versammelt in Concilien und Synoden. Sie können auch nach menschlicher Ordnung als Consistorien oder Kirchen-Collegien zc. in der Zwischen-Zeit das höchste Gericht der

Concilien und Synoden vertreten.“ — Es ist zwar gewiß, daß solche Aufsätze niemanden verführen; sie sind dazu zu confus; aber so viel geht wenigstens aus dem Wortlaut hervor, sie wollen den romanistischen Irrthum behaupten: solche Aufsätze gehören aber nicht in eine evangelisch-lutherische Zeitschrift. B.

Convention eines Vereins gegen geheime Gesellschaften. „Als eine Folge“, so lesen wir im „Lutheran Standard“ vom 15. September, „als eine Folge des an Rev. D. P. Rathburn begangenen Frevels sind Schritte gethan worden, eine Staats-Convention des Staates New York zu dem Zweck einzuberufen, um einen Staats-Verein gegen geheime Gesellschaften zu bilden als einen Hilfsverein der Nationalen Association, die gegen jene Gesellschaften ins Leben getreten.“ C.

St. Pauls-College in Springfield, Ill. Darüber berichtet der „Lutheran Standard“ vom 15. September: „Das College, welches vor Jahren für die General-Synode zu Springfield, Ill., errichtet worden ist, unter der früheren Leitung aber sich als eine Fehlgeburt erwiesen hat, ist in die Hände der Pennsylvania-Synode übergegangen und wurde am 1ten d. M. unter dem Namen St. Pauls-College wieder eröffnet. Auf den Unterricht im Deutschen und auf das Studium der Schrift und des Katechismus soll besonderer Fleiß verwendet werden.“ C.

Löblicher Beschluß der Synode von Virginien. Dem „Lutheran Standard“ vom genannten Datum entnehmen wir: „Auf der im letzten Monat gehaltenen Versammlung der Synode von Virginien wurde folgender Beschluß gefaßt, der ein neuer Beweis ist von dem in unsrer Kirche allgemein gefühlten Verlangen nach einer strikt lutherischen Litteratur in englischer Sprache: „Der Mangel an einer allgemeinen Circulation einer ausgedehnteren kirchlichen Litteratur macht sich mehr und mehr in unserer ganzen Kirche des Südens schmerzlich fühlbar. Um diesem Zustand abzuhelpen, sei es beschlossen, daß wir als Synode mit solchen andern Synoden, die mit uns zusammenwirken wollen, welches Zusammenwirken wir ernstlich wünschen, unter dem Namen: Translation and Publication Society eine Organisation bilden, deren Aufgabe sein soll, die reichen Schätze unserer Litteratur, die jetzt den meisten von uns wegen Unkenntnis der deutschen Sprache verschlossen sind, unsern Predigern und Laien in englischer Uebersetzung in die Hände zu geben. Derselben liege ob: 1. Die Wahl eines Präsidenten, eines Sekretärs und eines Schatzmeisters, die die gewöhnlichen Geschäfte solcher Beamten zu besorgen haben. 2. Die Bestellung einer Publikations-Committee, die die Pflicht haben soll, für Circulation geeignete Bücher auszuwählen und übersetzen zu lassen. 3. Die Ernennung einer Geschäfts-Commission, deren Obliegenheit sein soll, die Gelder der Gesellschaft zu verwalten und mit irgend einer angesehenen Buchhandlung die Publikation aller der Bücher zu contrahiren, die zu diesem Zweck in ihre Hände gelegt werden mögen. 4. Subscriptionen von nicht weniger als 1 Dollar zu eröffnen zum Zweck der Bildung eines Fonds für sofortigen Betrieb, welche an den Schatzmeister eingezahlt werden sollen, sobald \$1000 gezeichnet sind. Diese Subscriptionen sollen von der Gesellschaft wieder eingelöst werden mit ihren ersten Publikationen, und zwar zum Laden-Preis.“ C.

Meldung aus Oesterreich von häufigen Uebertritten zum Judenthum. So lesen wir in derselben Nummer des „Lutheran Standard“: „Eine Mittheilung aus Wien berichtet, daß seit der Veröffentlichung der Geseze für Religionsfreiheit in Oesterreich unter der Bevölkerung jener Stadt eine Bewegung aufstauete, die, das mindeste zu sagen, sonderbarer Art ist. Im Lauf von weniger denn 2 Jahren haben an 680 Personen beiderlei Geschlechts dem Christenthum abgeschworen und den jüdischen Glauben angenommen. Und diese Uebertritte sind noch im Steigen begriffen.“ C.

Den Lutheranern in den Oisee-Provinzen soll Duldung gewährt werden. So berichtet hierüber gleichfalls der „Lutheran Standard“ vom 15. September: „Auf

bringendes Bitten des Mr. de Pressense, des ausgezeichneten, französischen, evangelischen Predigers, hat der Zaar von Rußland versprochen, daß die Protestanten in den Dnieper-Provinzen, die gezwungen worden sind, ihrem Glauben abzuschwören und der griechischen Kirche beizutreten, volle Freiheit haben sollen, zu ihrem Glauben zurückzukehren.“ Gott gebe, daß sich dies bestätigt, und daß es auch wirklich ausgeführt wird. — E.

II. Ausland.

Paris. Wie verderblich der gegenwärtige Krieg der Sache der lutherischen Kirche in Paris und ganz Frankreich zu werden drohe, spricht das „Schifflein Christi“, das Organ der deutschen Lutheraner in Frankreich, schon in seiner August-Nummer aus. Darin lesen wir unter der Ueberschrift: „Die deutsche Mission in Paris“ Folgendes: „Wir bitten unsere Freunde herzlich und bringen, in der gegenwärtigen dringenden Noth, welche durch den Krieg über die kirchliche Arbeit unter den Deutschen in Paris gekommen ist, unser nicht ganz zu vergessen. Alle hier bestehenden Kirchen und Schulen und sonstige Anstalten werden von einem Monat zum andern erhalten durch die Gaben christlicher Barmherzigkeit, welche die Liebe der Brüder im Glauben darreicht. Somit ist nicht nur die geistliche Weiterentwicklung dieser Sache des Reiches Gottes, sondern geradezu ihr Bestand überhaupt in Frage gestellt, sobald die Gaben von Deutschland aus spärlicher fließen oder ganz versiegen. Wir wissen zwar wohl, daß durch den bevorstehenden Krieg die Mithätigkeit noch bedeutend mehr, als sonst, in Anspruch genommen wird, und daß namentlich die Hilfe für die Verwundeten u. s. w. den Landstrichen, welche der Schauplatz des Kampfes sein werden, vor Anderem nahe liegt, — aber es gilt doch auch hier: Das Eine thun und das Andere nicht lassen. Wir legen es deßhalb den Freunden unseres Werkes aufs Herz, nicht ob dem Kriegslärm ein seit Jahrzehnten im Segen des Herrn sich entfallendes Friedenswerk scheitern zu lassen, an welchem so mancher Schweistropfen saurer Arbeit klebt, das die Gebete und Liebesgaben vieler Tausenden bisher getragen haben. Unsere Befürchtungen in dieser Beziehung sind nur allzu begründet. Schon in den letzten Monaten ging nicht so viel ein, als zur Deckung der laufenden Ausgaben unbedingt nothwendig ist, so daß also dafür schon Schulden gemacht werden mußten. Deßhalb stehen wir mit Wangen an der Schwelle der nächsten Monate; und wenn wir nicht wüßten, daß es Gottes Werk ist, das wir treiben, des Gottes, der die Herzen der Menschen lenkt wie Wasserbäche, dem beides gehört: Silber und Gold, — wenn wir nicht im festen Glauben an seine helfende Hand hinaufschauten zu den Bergen, von welchen uns Hilfe kommt, — dann könnten uns die Arme kraftlos sinken und unser menschlich schwaches Herz verzagen. — Eine Stockung oder Aufhören unserer Arbeit müßte gerade im gegenwärtigen Augenblick um so betrübender sein, da im letzten Jahre unsere immer weiter sich ausbreitende Thätigkeit zwei neue Schößlinge getrieben hat, in Havre nämlich und in St. Etienne. In ersterer Stadt bestand bis zum Jahr 1848 eine deutsche Gemeinde, welche jedoch dem Revolutionsjahr mit seinen mancherlei Erschütterungen erlag. Indessen lag die Wiederaufnahme der dortigen Arbeit als eine Pflicht auf dem Gewissen des Comités, da unsere Glaubensgenossen in Havre geistlich verwaist waren. So ergriff man denn voriges Jahr eine sich ganz ungejucht bietende Gelegenheit zur Wiederaufknüpfung. Unter Gottes Segen gebieh Alles nach Wunsch. Es hatte sich bald eine kleine Zahl recht eifriger und heilsbegieriger Seelen um die Predigt des göttlichen Wortes gesammelt. Die Schulen zählten schon mehr als 80 Kinder. Auch streckte uns ein Wohlthäter die zum Bau von Schulklassen nöthigen Mittel unter sehr günstigen Bedingungen vor, was wir mit dem größten Dank annahmen, da trotz mehrmaligen Wechsels und außerordentlich hoher Miethpreise jedesmal das betreffende Lokal von der Schulaufsichtsbehörde als ungenügend erkannt und mit Schließung der Schule droht wurde. Das neue Schulklokal ist nun im Entstehen begriffen; die Fortsetzung der ganzen Sache aber ernstlich bedroht durch den Ausbruch des Krieges. — In

St. Etienne, wo 3000 Deutsche wohnen, hat das Comité in Gemeinschaft mit Pfarrer Meyer von Lyon ebenfalls Schulen und Predigt in Angriff genommen, womit zugleich der erste Anfang zur Begründung des längst ersehnten Reisepredigerpostens im Süden gemacht ist. — In den übrigen, ältern Gemeinden Billeite, Balignolles, St. Marcel, Redemption, Baugirard, geht Alles den gewohnten Gang. Nur mehrfache Personalveränderungen sind zu bemerken. Die Herren Pfarrer Mast, Müller und Berg sind aus unserer Mitte geschieden. Ersterer arbeitet in Havre, Pastor Müller hat eine Stelle in Moringen bei Göttingen (Hannover), und Pfarrer Berg in Ulm (Württemberg) angenommen. An allen dreien haben wir nach jahrelangem gesegneten Wirken viel verloren; jedoch steht Ersterer durch sein Wirken in Havre noch im Dienst unserer Mission. Ihre Stellen sind seither wieder besetzt worden durch die Herren Frisius aus Tossens (Oldenburg), Herzog aus Stuttgart, Schäfer aus Friedberg (Hessen). — Das ist mit wenigen Worten die gegenwärtige Lage unserer deutschen Mission. Möge der barmherzige Gott Herz und Sinn aller derer, welche schon bisher durch Gebet und Haben unsere Mitarbeiter waren, zu recht eifriger Fortsetzung der Arbeit ermuntern und uns neue zu den alten schenken.“

Elfaß. Folgendes lesen wir im „Schifflein Christi“ in der August-Nummer: „Herr Pastor Kuhn aus Paris, der ausgezeichnete französische Vertheidiger des Lutherthums, hat im Temoignage (Nummer 28),“ im Hinblick auf die durch die Frage der Pfarrwahlen hervorgerachene Bewegung, einen trefflichen Artikel veröffentlicht, der großes Aufsehen erregt, und eben so viel Bewunderung als Tadel und Widerspruch gefunden hat. ‚In unserer ganzen Organisation‘, sagt er zum Schluß, ‚von der Gemeinde an bis zum Oberconsistorium, ist nicht ein einziges Ding an seinem wahren Plage; und wenn man es versucht, in dieser großen Maschine irgend etwas zu verbessern, so wird man bald eines Grundschadens gewahr, der jeder ernstlichen Verbesserung in den Weg tritt. Dieser Grundschaden, erklären wir's laut, ist die Untreue gegen das Bekenntniß der Kirche. . . . Wahrlich, ich weiß nicht, was man mit einer äußerlichen Aufregung gewinnen kann, welche an Stelle der innern, geistlichen Aufregung tritt, die wir allezeit bewirken sollen. Man wird es höchstens dahin bringen, die Unordnung zu organisiren. Was uns in dem allem am meisten schmerzt, ist, daß, mit Ausnahme des unermüdblich kämpfenden Häufleins der confessionellen Lutheraner im Elfaß, wir die Einzigen sind, welche die elementaren, dem kirchlichen Leben unentbehrlichen Grundforderungen stellen. O Elsäßer Brüder,*) Ihr hättet in diesen schweren Zeiten einen segensreichen Einfluß auf die Entwicklung unserer Kirche haben können! Und nun müßt Ihr machen lassen, und könnt, mit aller Achtung, die Ihr genießt, mit allen vortrefflichen Männern, die Ihr unter Euch zählt, dennoch nichts Anderes, als ohnmächtig dem Sieg des Liberalismus zuschauen und über ein Elend sammern, dessen Größe Ihr eben so gut, als wir, erkennt. Wo kommt das her? Laßt mich Euch sagen und ertraget meine Klage auch dann, wenn sie Euch ungerecht erscheinen sollte! Was ich Euch vorwerfe — und Gott weiß es, ich th' es mit einem gedemüthigten Herzen, — ist, daß Ihr dem Geist der lutherischen Kirche untreu geworden seid. Das Elfaß, welches durch seine günstige Stellung zwischen Frankreich und Deutschland unser Licht, unsere geistliche Mutter sein sollte, hat sich aus seiner natürlichen Stellung heraustreiben lassen. Die dortigen Gläubigen, die unsere Lehrmeister sein sollten, wiederholen unterthänig die mageren Lektionen unserer Modetheologie, einer Theologie, die aus Rhetorik und sentimentaler Schwärmerei besteht. Da ist der wunde Fleck. Auch entfernt sich das Volk von einer Orthodoxie, die nur Schatten und Nebel anzubieten hat; und die höhere Gesellschaft, welche ein männliches Christenthum anwandert, hat sich mit voller Seele einem lauen, weltförmigen Pietismus ergeben, der sich an oberflächlichen Schmacklosigkeiten ergötzt, und nur gegen die lutherische

*) An die elsässischen Pietisten, Unionisten und Vermittlungstheologen gerichtet.

Kirche ergrimmt ist. O Brüder, Ihr, die Ihr ob Eurer Ohnmacht jammert und im tiefsten Herzensgrund noch einen Liebesfunken für Eure so verachtete Kirche bewahrt habt, widersezt Euch mit uns jener gefährlichen Strömung und werdet wieder, was Ihr immer bleiben hättet sollen: die schönste Blüthe der lutherischen Kirche Frankreichs! Dann werdet Ihr wieder Allen zum Segen werden, und die Zukunft ist Euer.“

Deutschland. Unter dem 1. August d. J. schreibt uns ein lutherischer Prediger im Westen Deutschlands: „Wenn der große Krieg, an dessen Anfang wir nun stehen, ausgefochten sein und Preußen gesiegt haben wird, so sehe ich nur ab in solchem günstigsten Falle, daß unter dem natürlichen Schwindel die ‚deutsche Einigkeit‘ noch größer und fester wird und dann die Zeit der deutschen Nationalkirche unter der Regide des Hohenzollerschen Hauses als eine Behausung aller falschglaubigen Geister mächtig hereinbrechen wird. Unsere Arier-Lutheraner werden schon als gute Pioniere Brücken zu schlagen wissen, und mit der lutherischen Kirche wird's dann am Ende sein. O könnte ich nur *salva conscientia* los aus diesem Jammer, ich würde bald drüben sein.“ Unter dem 21. Juli schreibt uns ferner ein Preussisch-Lutherischer Pastor u. a. Folgendes: „Ich darf Ihnen versichern, daß seit jener Zeit ich noch größere Freude an ‚Lehre und Wehre‘ gehabt habe, worin ich völlige Gesinnungsgenossen an elliichen Dresdener Freunden, Buchhändler H. Raumann und Herrn Gnauck, gefunden habe. Ich sage Ihnen ohne alle Uebertreibung, daß ich in dieser Ihrer Zeitschrift gerade das finde, was ich vergeblich hier und da suchte, den deutlichen Klang der Trompete, nicht blos in Betreff eines einzigen Streitpunktes, sondern für den ganzen Kampf unserer Kirche. Ueber den Kampf gegen die Union ist, Gott Lob! so Ausgezeichnetes von meinen preussischen Brüdern geleistet worden, daß ich darüber hinaus nichts begehre. Aber nach der richtigen Beurtheilung der gesammten neueren Theologie habe ich mich von meinen Studien an bisher umsonst umgesehen; ja, ich habe mich darnach gesehnt, derartige Stimmen zu vernehmen und derartige Wegweiser zu finden, wie ich sie in Ihrer Zeitschrift, unter anderm in dem trefflichen Aufsatz: ‚Antithesen zu: Was ist Theologie?‘ im Juniheft 1869 finde; besonders von diesem Aufsatz ist mir jedes Wort aus der Seele geredet. Obwohl ich überzeugt bin, daß die meisten meiner preussischen Brüder in den Hauptpunkten damit übereinstimmen, dennoch fehlt es uns an einer derartigen Zeitschrift, worin das ganze Feld der jetzigen theologischen Literatur in praktischer Weise dem, der nicht viel Zeit zu eingehenderen Studien hat, mit dem richtigen Salze des göttlichen Wortes vor Augen gestellt wird. Dafür bin ich Ihnen von Herzen dankbar; nicht weniger für die schönen Mittheilungen, entnommen aus den Leistungen der reformatorischen Väter; denn leider sind uns diese Schatzhäuser wie ein verschlossener und vergrabener Schatz nur allzu unbekannt geblieben; und ich muß zu meiner Schande gestehen, daß ich von den allermeisten noch so gut wie nichts kenne; außer einigen trefflichen Schriften Luthers, die ich immer und immer wieder gelesen, der *Harmonia Evangeliorum* von Chemnitz und dem vortrefflichen *Examen Concilii Tridentini*, das ich seit einem Jahre mit wahrer Seelenfreude studire, kenne ich die trefflichen reformatorischen Arbeiten meist nur dem Namen nach. Da muß ich nun gestehen, ist mir die Verbindung mit Ihnen sehr werthvoll.“

Landeskirchenthum. Aus dem nördlichen Deutschland wird uns unter dem 25. August geschrieben: „Sie wissen auch, wie es in den deutschen Landeskirchen steht. Alle Preussischen Garnisonsgemeinden sind unirt, auch die Hannoverischen und Holsteinschen. Die Hannoverischen Feldprediger sind jetzt im Kriege verpflichtet, jedem Unirten das Abendmahl zu reichen. Die Mecklenburgischen Soldaten werden in Preussische Garnisonen geschickt, in Mecklenburg sind zahlreiche Preussische Offiziere und Beamte. Kliefoth hat seine Pastoren angewiesen: ‚Wenn Preußen zu euch kommen, so fragt ihr sie, was sie sind. Sagen sie: wir sind reformirt, so weist ihr sie nach Bülow (da ist eine reformirte Ge-

meinde); sagen sie: wir sind unirt, so antwortet: das haben wir nicht; sagen sie: wir sind lutherisch, so laßt ihr sie zum Sacrament. Das ist nun keinesweges eine kirchengesellschaftliche Verfügung — Gott bewahre, dafür ist man zu lutherisch — sondern es ist eben ein factischer Zustand, der in irgend einer Weise gelegentlich als Mausefalle ausgebeutet wird. So weit ist es ja sicherlich mit den deutschen Landeskirchen, daß man sagen kann: wer drin ist, mag sehen, wie er und wie lange mit gutem Gewissen durchkommt; wer einmal heraus ist, bleibe lieber draußen. Von der babylonischen Verwirrung, welche überall herrscht, und ihrem steten Zunehmen haben Sie kaum eine Vorstellung. Daneben geht denn wachsende Verbitterung, es ist ein wahres bellum omnium contra omnes. Ich habe kürzlich meine alten Universitätsfreunde in Sachsen besucht. Die lassen sich von Luthardt süßstönende Schlummerlieder singen. Die Erlanger sind von der allgemeinen Conferenz los, aber sie haben ihre Hofmannsche Wissenschaft oder das Neudettelsauer Diakonissenthum. Auf zahlreichere Separationen ist in Deutschland nicht zu rechnen.“

Aus der Geschichte der Allgemeinen Lutherischen Conferenz in Leipzig. Das Neue Mecklenburgische Kirchenblatt vom 1. August berichtet, Metropolitan Wilmar aus Melsungen habe u. a. gesagt: „Wir brauchen für uns eine Person, und diese Person hat Gott uns gegeben, auf dieser Person ruht unsere Kirche;“ Harleß habe es daher für nöthig gehalten, diese „mißverständliche Bezeichnung einer Person (Luther?) als Eckstein der Kirche zu rectificiren;“ gewiß mit Recht. Hierauf habe der zum Arianer gewordene Prof. Rahnis u. a. Folgendes ausgesprochen: „Alle Wege führen zur Einheit, seien wir daher ein einzig Volk von Brüdern.“ Von einem Protest hiergegen auf dieser lutherischen Conferenz lesen wir nichts; natürlich, wo einem Rahnis die Gliedschaft gewährt ist, da muß man freilich glauben, daß alle Wege zur Einheit führen. Der Berichterstatter im Mecklenburgischen Kirchenblatt bemerkt ferner: „Der Vortrag des Professor Luthardt enthält für den regelmäßigen Leser der allgemeinen lutherischen Kirchenzeitung nicht viel Neues, wenn man nicht das neu nennen will, daß Professor Luthardt sich als Vertreter der reinen Lehre aufwarf, obwohl er in seiner Dogmatik (man vergleiche auch seine Schriften über den freien Willen und über die letzten Dinge) den Hauptpunkten der Kirchenlehre ihre Spitzen abbricht. Er fordert uns freilich zur Geduld auf, aber warum sollen wir denn gegen die Union so unbulbsam sein, wenn wir im eignen Hause wahrlich nicht geringe Dissonanzen zulassen? Die falschen Töne stören jede Melodie und hindern ein harmonisches Zusammenstehen wider den gemeinsamen Feind.“ Möchten die Herren vom „Lutheran“ und vom „Observer“ diesen Aeußerungen eines Deutschen, der nichts mit uns Missouriern gemein hat, ihre Aufmerksamkeit schenken. Diese Herren haben wieder und immer wieder darüber gespottet, daß wir Missourier bei Gelegenheit einer Beurtheilung der Zusammensetzung der Leipziger Conferenz selbst einen Luthardt für keinen treuen Lutheraner haben gelten lassen wollen. Sie sehen dies für ein Zeichen an, daß der exclusivistische Fanatismus Missouri's den Siebepunct erreicht habe. Das mitgetheilte, mit dem Missouri's völlig gleichstimmige Urtheil sollte doch die Herren vom „Lutheran“ und „Observer“ davon überzeugen, daß unser Urtheil sich doch nicht so wohlfeil, wie sie meinen, als ein eigenthümlich missourisches beseitigen lasse. Es steht in der That traurig, wenn ein Luthardt schon für ein Non plus ultra eines orthodoxen Lutheraners und die Leugnung dessen für absurden Fanatismus gilt. Von einem „Observer“ zwar ist man das gewohnt, daß aber auch ein „Lutheran“ sich so ausdrückt, womit soll man das erklären? — Der Berichterstatter im Mecklenburger Blatt berichtet ferner: „Professor Höltemann wünschte (in der Specialconferenz, in welcher über den lutherischen Gotteskasten gesprochen wurde), daß besonders die von der Union bedrohten Lutheraner bedacht würden; er nannte namentlich das Seminar des Pastor Brunn in Steeden (Rassau). Als darauf Pastor Karsten (aus Reinsbagen) erklärte, daß der

mecklenburgische Gotteskasten sich mit Brunn wegen seiner kirchlichen Stellung auseinandergesetzt habe, wurde von verschiedenen Seiten hervorgehoben, daß eine Unterstützung des Steebener Seminars nicht eine Billigung des Brunn'schen Princips" (es ist hier jedenfalls hauptsächlich Brunn's Stellung zu den vererbten lutherischen Landeskirchen gemeint) „in sich schliesse; America sei das Land der Zukunft, auch der Zukunft der lutherischen Kirche, und darum müßten wir für unsere Brüder, für unser Fleisch und Blut, besonders Sorge tragen.“

Wunderliche und traurige Zustände in Mecklenburg. Folgendes schreibt ein Pfarrer S. im N. Mecklenb. Kirchenblatt vom 18. Juli: „In Nr. 12 dieses Blattes spricht sich Bruder B. dahin aus, daß sich als Hauptargument für Abendmahlsgemeinschaft der lutherischen und reformirten Kirche der Canon herauszuarbeiten schein: „Zum würdigen Genuß des Sacraments ist nicht mehr und nicht weniger erforderlich als Buße und Glaube des Communicanten“; und weiter unten folgert er daraus, daß eine unausweichliche Consequenz jener Prämisse auch die Zulassung römischer zum lutherischen Altare sei. Damit scheint Bruder B. als selbstverständlich anzunehmen, daß man bisher alle diejenigen vom Abendmahle zurückzuweisen hatte, welche sich zu der katholischen Abendmahllehre von der realen Verwandlung von Brod und Wein in Leib und Blut Christi bekanteten. Das scheint mir jedoch zu weit gegangen zu sein. Ich habe viele Gemeindeglieder, von denen ich überzeugt bin, daß sie jener katholischen Ansicht huldigen, da ihnen die lutherischen Worte: „in, mit und unter“ schwer verständlich bleiben; sollen nun diese alle vom Abendmahle zurückgewiesen werden, weil sie zu sehr am Buchstaben (?) hängen, wenn sie sonst alle Bedingungen zum würdigen Genuße des Sacraments mit sich bringen? Ich möchte die Frage gern auch nach dieser Seite hin weiter erörtert sehen, da die Zahl derer, welche der katholischen Ansicht, mit Ausschluß von der Lehre der Reichentziehung, huldigen, (?) größer ist, als man glauben mag.“ — Fast scheint es ungläublich, was hier berichtet wird; aber glauben wirklich „viele“ Gemeindeglieder des Schreibers vom heiligen Abendmahl römisch, warum unterrichtet derselbe sie dann nicht besser? Es läßt sich beinahe ansehen, als ob der Herr Pastor selbst nicht taktfest sei, wie könnte er sonst sagen, daß die, welche die Transsubstantiation glauben, „zu sehr am Buchstaben hängen“? Spricht denn Christus: „Das Brod ist mein Leib“? Dann freilich würde der Buchstabe für eine geschene Verwandlung sprechen. Aber Christus spricht nur, das Brod reichend: „Das ist mein Leib“, nemlich was ich mit, in und unter dem Brod reiche. Dieses „mit, in und unter“ soll nun den Gemeindegliedern in Mecklenburg „schwer verständlich bleiben“! Sonderbar! Sollte es wirklich, auch dem Einfältigsten, schwer verständlich sein, wenn ich ihm eine steinerne Flasche mit den Worten reiche: „Das ist Wein“, was ich damit sagen wolle? Sollte nicht auch der Einfältigste sogleich auf die Gedanken kommen, daß ich ihm mit der Flasche Wein reiche, daß in der Flasche Wein sein müsse, daß hier unter der Gestalt der Flasche Wein vorhanden sein werde? Oder wird er bei jener Ueberreichungsformel daran denken, ich wolle ihn glauben machen, die Flasche sei in Wein verwandelt? Es ist kein Zweifel, wenn Glieder einer lutherischen Gemeinde der „katholischen Ansicht“ huldigen, so muß es an deren Prediger liegen, der entweder selbst nicht klar ist, oder doch seine Gemeindeglieder nicht klar unterrichtet. W.

Baiern und das neue Dogma. In einem königlich-Bairischen Ministerialschreiben vom 9. August wird bekannt gemacht, daß die geschene Veröffentlichung der Beschlüsse des vaticanischen Concils in den Blättern gegen die Verfassung des Landes sei, nach welcher zur Verkündigung und Vollziehung solcher Beschlüsse die Genehmigung Sr. Majestät des Königs vorbehalten sei, überhaupt Concils-Beschlüsse dem Placetum regium unterliegen. Das Ministerialschreiben schließt: „Hiernach muß den hochwürdigsten Herren Erzbischöfen und Bischöfen neuerdings in Erinnerung gebracht werden, daß die

Verkündigung und Vollziehung der bisher ergangenen Concils-Beschlüsse und auch der einfache Abdruck derselben in den oberhirtlichen Ordnungsblättern als den officiellen Organen der geistlichen Obrigkeit ohne vorgängige Erfüllung der von der Staatsverfassung deshalb geforderten Voraussetzungen nicht stattfinden dürfe.“ — Es hat auch, wie die „Augsb. Abbtg.“ berichtet, das Cultusministerium den theologischen Facultäten in München und Würzburg elf Fragen, „den Einfluß der päpstlichen Unfehlbarkeit auf das Verhalten zwischen Kirche und Staat, mit besonderer Berücksichtigung der bairischen Verfassung, betreffend“, zur „schleunigen Beantwortung“ vorlegen lassen. Von dem Resultate dieser Gutachten, meint die „Abbtg.“, werde unzweifelhaft das Fortbestehen des bairischen Concordats abhängig sein.

Ein Protest gegen das Concil und die Unfehlbarkeit. Nachfolgender Protest circulirte unter den katholischen Professoren der Universität München, und von den 54 katholischen Professoren unterzeichneten nicht weniger wie 44 diese Erklärung: „In Erwägung der offenkundigen Thatsachen: daß man den zum sogenannten vaticanischen Concil von 1869—1870 einberufenen Bischöfen die Hauptgegenstände der künftigen Berathung verheimlicht und dadurch die nothwendige Vorbereitung unmöglich gemacht hat; daß — abgesehen von der erheblichen Bedenken unterworfenen Zusammensetzung der Versammlung durch die octroyirte Geschäftsordnung jede wirkliche und völlig freie Debatte in den Sitzungen verhindert wurde; daß viele Mitglieder des Concils in unbedingter Abhängigkeit von der römischen Propaganda standen und überdies sowohl vom Pabst als auch von dessen Behörden in Rom ein empfindlicher moralischer und physischer Druck auf die Bischöfe ausgeübt wurde; daß endlich — was unsere Hauptbeschwerde bildet — gerade die wichtigsten Beschlüsse nicht mit der zur Definition eines Dogmas absolut erforderlichen moralischen Einstimmigkeit gefaßt wurden, halten sich die Unterzeichneten in ihrem Gewissen verpflichtet, freimüthig zu erklären, daß sie die vaticanische Versammlung nicht als ein freies ökumenisches Concil anzuerkennen vermögen und ihren Beschlüssen keine Gültigkeit beilegen können, insbesondere, daß sie den Satz von der persönlichen Unfehlbarkeit des Pabstes als eine in der heiligen Schrift nicht begründete, sowohl der Tradition des kirchlichen Alterthums als der Kirchen-Geschichte offen widersprechende neue Lehre verwerfen. München, Ende Juli 1870.“

Staatseinmischung in Kirchen-Sachen. So schreibt eine katholische Kirchenzeitung: „Der Wahn gewisser nassauischer Zeitungen und einzelner liberaler Katholiken, durch Verweigerung der Kirchensteuern allmählig den gewünschten Einfluß auf die Einrichtungen der katholischen Kirche ausüben zu können, war nur von kurzer Dauer. Denn unter dem 22. Juni ist von dem Cultusminister v. Mähler in Uebereinstimmung mit dem in den übrigen Provinzen der Monarchie bestehenden Verfahren angeordnet worden, daß für die Zukunft die Budgets der Gemeinden, welche Kirchensteuer erheben müssen, den Landräthen vorgelegt, und nachdem diese die Richtigkeit geprüft, von den Renitenten die Steuern executorisch beigetrieben werden.“

Sachsen. Einer hiesigen politischen Zeitung wird aus Deutschland berichtet: „Die Frohnleichnam-Procession in der katholischen Hofkirche zu Dresden hat der Landespreiss Anlaß zu energischer Klage gegeben, indem zu dieser Ceremonie nicht nur wieder protestantisches Militär commandirt wurde, sondern auch protestantische Officiere den Balbachin über den Priester tragen mußten.“

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

November 1870.

No. 11.

Theologisches Bedenken über einen Ehefall.

Das Lehrer-Collegium des lutherischen Predigerseminars zu St. Louis ist aufgefordert worden ein Bedenken zu stellen und zu Nutz und Frommen der Leser dieser Zeitschrift in derselben mitzutheilen über folgenden Ehefall.

Ein noch nicht zu einer lutherischen Gemeinde gehörender Mann melbet sich bei einer solchen zum heiligen Abendmahle. Bei der üblichen Exploration stellt es sich heraus, daß derselbe hier mit einer Person ehelich lebt, während seine frühere Frau sich noch in Deutschland befindet, aber an temporärem Wahnsinn leidet. Nachdem dieselbe nemlich sieben Jahre lang daran gelitten hatte, erklärten sie die Aerzte für unheilbar, insofge dessen der Prediger des Orts dem Manne den Rath gab, sich um der Erziehung der Kinder willen von dieser seiner Frau scheiden zu lassen und sich anderweit zu verhehelichen. Die bürgerliche Obrigkeit vollzog nun ohne Weiteres die begehrte Scheidung mit der Erlaubniß zu einer zweiten Ehe. Der Prediger des Orts copulirte hierauf den geschiedenen Mann mit der Person, mit welcher er gegenwärtig zusammen lebt. Dieser Verbindung sind bereits eine Anzahl Kinder entsprungen. Auch die Kinder aus der ersten Ehe sind bei dem Vater. Es entstehen nun die zwei Fragen, 1. wie ist die gegenwärtige Verbindung des Mannes mit der ihm nach Scheidung von seiner Frau angetrauten Person nach Gottes Wort zu beurtheilen? und 2. was ist von demselben zu fordern, damit er auch in dieser Beziehung ein gutes Gewissen vor Gott und Menschen haben, und zur Absolution, Communion und Gemeindegliedschaft zugelassen werden könne?

I. Nach Gottes klarem Worte kann nur derjenige ohne Sünde sich von seinem Gemahl scheiden, dessen Gemahl erst die Ehe gebrochen hat, sei dies nun durch Hurerei oder dadurch geschehen, daß das Gemahl ihn böswillig, das ist,

mit der Absicht, das Eheband für immer zu lösen, verlassen hat und zur Rückkehr zur ehelichen Treue nicht bewogen werden kann. Klar und deutlich spricht der Herr: „Es ist auch gesagt: Wer sich von seinem Weibe scheidet, der soll ihr geben einen Scheidebrief. Ich aber sage euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Ehebruch), der machet, daß sie die Ehe bricht; und wer eine Abgeschiedene freiet, der bricht die Ehe.“ (Matth. 5, 31. 32.) Ferner lesen wir: „Da sprachen sie: Warum hat denn Moses geboten, einen Scheidebrief zu geben, und sich von ihr zu scheiden? Er sprach zu ihnen: Moses hat euch erlaubt zu scheiden von euren Weibern, von eures Herzens Härte wegen; von Anbeginn aber ist es nicht also gewesen. Ich sage aber euch: Wer sich von seinem Weibe scheidet (es sei denn um Hurerei willen) und freiet eine andere, der bricht die Ehe. Und wer die Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe.“ (Matth. 19, 7—9. vgl. Mark. 10, 2—12. Luk. 16, 18. Röm. 7, 2. 3.) So schreibt endlich der heilige Apostel: „Den Ehelichen aber gebiete nicht Ich, sondern der Herr, daß das Weib sich nicht scheidet von dem Manne. So aber der Ungläubige sich scheidet, so laß ihn sich scheiden. Es ist der Bruder oder die Schwester nicht gefangen in solchen Fällen.“ (1 Kor. 7, 10. 15.)

Zweierlei ist nach diesen göttlichen Zeugnissen unwidersprechlich: erstlich, daß es schlechterdings nur dann nach Gottes Willen erlaubt ist, sich von seinem Gemahl zu scheiden, wenn dieses vorher, sei es durch Hurerei oder durch bössliche Verlassung, die Ehe schon aufgelöst hat, und zum andern, daß es überhaupt nicht nur wider Gottes Gebot, sondern die Sünde des Ehebruchs ist, wenn der, welcher sich aus anderen Gründen geschieden hat, „eine andere freiet“, weit entfernt, daß die Verbindung eines so Geschiedenen eine Ehe sein sollte, von welcher Gott sagt: „Was nun Gott zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ (Matth. 19, 6.) Denn Christus sagt nicht: „Wer sich von seinem Weibe scheidet, es sei denn um der Hurerei willen, und freiet eine andere“, der sündigt, sondern: „der bricht die Ehe“, und auch Paulus schreibt nicht von dem Weibe: „Wo sie nun bei einem andern Manne ist, weil der Mann lebet“, wird sie eine Sünderin geheissen, sondern: „wird sie eine Ehebrecherin geheissen.“ (Röm. 7, 3.) Und wenn Christus hinzusetzt: „Wer die“ (nämlich so) „Abgeschiedene freiet, der bricht auch die Ehe“, so geht hieraus unwidersprechlich hervor, daß also das Gemahl dessen, welcher sich ohne die von Gott selbst gestellten Bedingungen geschieden hat, sein Gemahl vor Gott noch immer ist und bleibt, mag er immerhin eine andere gefreit haben, daß also der durch die widergöttliche Scheidung begangene Ehebruch durch die neue angebliche Ehe fortgesetzt wird, daß diese die Sünde der Polygamie involvirt, bei welcher nur das erste Gemahl das wirkliche Gemahl ist und bleibt.

Zwar ist viel darüber disputirt worden, ob es nicht noch andere Gründe zu rechtmäßiger, das Gewissen nicht verletzender Scheidung gebe, das Würthen und Toben des Ehegemahls bis zu Lebensgefahr, Landesverweisung oder frei-

willige Flucht nach begangenen Verbrechen, ekelhafte, unheilbare, ansteckende Krankheiten, wie Syphilis, Ausatz *rc.*, eintretende Impotenz, Wahnsinn; allein die exclusiven Partikeln, deren sich Christus bedient: *παρεχτος* (es sei denn), *ει μη* (außer) Matth. 5, 32. 19, 9. machen allen diesen Disputationen ein Ende. Nach dieser Entscheidung des Allerhöchsten kann kein Mensch, weder Staat noch Kirche, kurz, keine Creatur im Himmel und auf Erden etwas hinzu oder davon thun.

Unsere Kirche hat daher allezeit an der Ausschließlichkeit der in Gottes Wort angegebeneu Bedingungen einer legitimen Scheidung festgehalten, alle die genannten und ähnliche Ursachen daher für im Forum des Gewissens nichtige erklärt.

Was erstlich Lebensgefährliches Wüthen und Toben eines Gatten betrifft, so findet sich für diesen Fall u. a. folgendes Erkenntniß des Wittenberger Consistoriums im Dedekennus: „Den Fall B. B., so im Dorfe G. eine Wittve zur Ehe genommen, die er mit Schlägen und übel Tractiren in stehender Ehe dermaßen zugerichtet, daß sie am Leib und Vernunft geschwächt, belangend, darauf ihr und sonderlich der Ehescheidung halben begehret berichtet zu sein, unterrichten wir, die verordneten Doctores des Churf. Sächf. Consistorii zu Wittenberg, für Recht: Diemeil am Manne gar keine Besserung zu erwarten, so ist der Frauen keineswegs zu rathen, in solcher Gefahr Leibes und Gesundheit ferner zu stehen; derhalben, weil sie beide die Ehescheidung begehren, so möget ihr sie von einander zu Tisch und Bette separiren, doch daß keines bei Leben des andern anderweit sich zu verehelichen unterstehe. 1 Kor. 7, 10. 11.“ (Thesaur. consil. Vol. III. 446.)

Was Landesverweisung und Flucht betrifft, so schreibt Gerhard: „Wir sagen, da es nur zwei Ursachen der Ehescheidung gibt, Ehebruch und bössliche Verlassung, daß daher ein Weib wegen der Flucht oder Deportation des Mannes insolge eines Verbrechens desselben sich mit keinem anderen Manne verheirathen könne, wenn es nicht offenkundig ist, daß der flüchtig gewordene Mann sich mit anderen Frauenpersonen einlasse oder die eheliche Gesinnung gänzlich abgelegt habe. Denn keiner menschlichen Autorität ist es erlaubt, andere Ursachen jenen hinzuzufügen, welche von Christo und St. Paulo ausdrücklich genannt sind, um der von dem Heiland so nachdrücklich gebrauchten exclusiven Redeweise willen.“ (Loc. de conjug. § 691.) Luther beruft sich hierbei auf das Beispiel des Weibes Cain's. Er schreibt: „Darum hat das Weib Cain aus Noth müssen folgen; denn weil Mann und Weib ein Leib sind, hat sie Adam nicht von einander scheiden wollen, und hat das Weib auch einen Theil des Fluches und der Strafe des Mannes tragen müssen.“ (I, 577. Vgl. X, 954.)

Was ansteckende Krankheiten betrifft, so schreibt Luther: „Wie denn, wenn jemand ein krank Gemahl hat, das ihm zur ehelichen Pflicht kein nütze geworden ist, mag der nicht ein anderes nehmen? Weileibe nicht! sondern diene Gott an dem Kranken, und warte sein; denke, daß dir Gott an

ihm hat Heiligthum in dein Haus geschickt, damit du den Himmel sollt erwerben. Selig und aber selig bist du, wenn du solche Gabe und Gnade erkennest und deinem Gemahl also um Gottes willen dienest. Sprichst du aber: Ja, ich kann mich nicht halten, — das leugest du. Wirst du mit Ernst deinem kranken Gemahl dienen, und erkennen, daß dir's Gott zugesandt hat, und ihm danken, so laß Ihn sorgen; gewißlich wird er dir Gnade geben, daß du nicht darfst tragen mehr, denn du kannst. Er ist viel zu treu dazu, daß er dich deines Gemahls also mit Krankheit berauben sollte und nicht auch dagegen entnehmen des Fleisches Muthwillen, wo du anders treulich dienest deinem Kranken.“ (X, 726. f.) Brentius schreibt: „Der Ausfuß ist wohl an einem Ehegemahl ein schwerer Unlust und nachdem der Ausfuß von Beiwohnung der Menschen abge sondert wird, möchte einer gedenken, ein Ausfuß wäre ein bürgerlicher Tod und würde derhalben der gesunde Ehegemahl von dem Ausfüßigen erledigt; dieweil aber nicht das göttliche Wort. . die Ehe wegen des Ausfußes scheidet, will es keinem Menschen geziemen, eine Ehescheidung des Ausfußes halben zu erkennen, denn unser Herr Christus erlaubet Freiheit zu scheiden nicht von wegen der Krankheit, nicht von wegen des Unlusts, nicht von wegen des Ausfußes, sondern von wegen des Ehebruchs; dabei sollen es alle Christen bleiben lassen und in das Wort Christi sich gefangen geben.“ (Dedekennus, Vol. III, lib. 1, fol. 529.) Selbst Verlöbniße lassen daher unsere rechtgläubigen Väter um solcher Ursachen willen nicht zerreißen, geschweige vollzogene Ehen. Dedekennus theilt folgendes Erkenntniß des Consistoriums zu Wittenberg mit: „Auf eure uns zugesandte Frage und Ehesache, eure Blutsfreundin und einen andern ihr vertrauten Bräutigam belangend, darin ihr euch des Rechts zu berichten gebeten, unterrichten wir ic. vor Recht: Haben eure Blutsfreundin Margarethe L. und Hans N. sich vermöge eures Berichts öffentlich ehelich verlobet, so können sie auch von wegen der abscheulichen Krankheit der Franzosen, die an Hans N. in stehendem Verlöbniß aufs heftigste ausgebrochen und eurer Freundin kund worden sein sollen, solches öffentliche Verlöbniß nicht hinterziehen noch zerreißen und kann eure Freundin bei Leben ihres Vertrauten zu anderer Heirath mit gutem Gewissen nicht zugelassen werden.“ (A. a. D. fol. 308.)

Was endlich W a h n s i n n betrifft, so findet sich im Dedekennus folgendes Erkenntniß: „Als ihr uns eine Frage überschicket, darin vermeldet, welcher gestalt Martin N., eurer Psegetochter Dorotheen ehelicher Hauswirth, verschiednen Jahren bald nach gehaltener Hochzeit in ein Abwiz gerathen, welcher sich doch durch Gottes Hilfe nachmals zu scheinbarer Besserung in das dritte Jahr angelassen, hernach aber wiederum bei gedachtem Martin N. dergestalt ereuget, daß er nunmehr länger, denn in das sechste Jahr, wegen solcher gefährlichen Leibesblödigkeit und Wahnsinnigkeit als ein armer stankloser, elender und wüthender Mensch, von aller menschlichen Gesellschaft abge sondert, gefänglich gehalten würde; darauf ihr euch zu unterrichten bittet, ob nicht gedachte eure Psegetochter, welcher ohne eheliche christliche Beiwohnung eines

ehelichen Hauswirths also einsam zu sein Ehren und Gewissens halben beschwerlich, gefährlich und nachtheilig, zu anderem tüglichen Heirathen zu schreiten, erlaubet und vergönnet werden möchte, in Ansehung, daß sie nach Erachten und Bericht der Aerzte und anderer Verständiger auf Besserung solcher furiossichen Untügllichkeit nicht zu hoffen, und in andern ehrlichen Bewohnungen ihr Leben in Ehren und mit gutem Gewissen zubringen und schließen könnte. Demnach geben wir Dechant, Senior und die andern Doctores der theologischen Facultät beneben den verordneten Commissarien der Churfürstlichen Consistorii alhier euch zu Unterricht und Antwort, daß gedachter Frauen Dorotheen N. nach Gestalt dieses jämmerlichen Falls schwerlich anderweit zu rathen, denn daß sie dies ihr auferlegtes Creuz in Geduld und Anrufung Gottes gehorsamlich trage und überwinde; denn sie zu anderer Heirath öffentlich kommen lassen, kann vermöge göttlicher und aller andern diesfalls beschriebenen und üblichen Rechte mit nichten geschehen, und sind die von euch angezogenen Ursachen und Bedenken, ihrer Ehr und Gewissens Gefahr, auch daß ihr vermeint, daß sie auf Besserung vergeblich hoffen würde, zu Verlöbniß und Verstattung solcher anderer Heirath viel zu wenig und unkräftig. Was sie sich aber in solcher Gefahr und Creuz zu verhalten, kann sie bei ihrem Pastor und Seelsorger christlichen Unterricht und Trost jederzeit haben. Solches haben wir euch, dem wir freundlich zu dienen willig, zu begehrtem Unterricht nicht wollen verhalten. Datum Wittenberg 13. Febr. Anno 1566.“ (A. a. D. fol. 297.) Ebenso urtheilt der berühmte lutherische Kirchenrechtslehrer Joachim von Beust (gest. 1597). Er schreibt: „Daselbe ist von dem nach eingegangener Ehe erfolgendem Wahnsinn zu sagen, weil auch dieser die vollzogene Ehe nicht auflösen darf, sei er nun ein immerwährender oder nicht. Denn Mann und Weib sind so verbunden, daß sie zusammen Freud und Leid ertragen müssen. Wenn auch dein Weib wahnsinnig ist, so ist sie doch noch dein Fleisch. Denn noch jezt predigt dir das göttliche Gesetz: Niemand hat jemals sein eigenes Fleisch gehasset.“ (Dedekennus a. a. D. fol. 530.)

Diese Entscheidungen mögen hart erscheinen; wie denn wirklich Christi Entscheidung in dieser Sache selbst den Jüngern so hart erschien, daß sie hierauf ausriefen: „Stehet die Sache eines Mannes mit seinem Weibe also, so ist es nicht gut ehelich werden“ (Matth. 19, 10.); aber unselig ist der Mensch, welcher, weil ihm diese Entscheidung zu hart erscheint, sich ihr nicht unterwerfen, entweder selbst derselben entgegen handeln oder andere davon dispensiren will, während wir Menschen aus diesem mit der Ehe oft verbundenen so großen Wehe vielmehr den Fluch, der unserem Fall auf dem Fuße gefolgt ist, bußfertig und demüthig erkennen und uns dadurch, den so entscheidungsvollen Schritt einer Ehehülsehung mit brünstiger Bitte um Gottes Leitung zu thun, bewegen lassen sollten.

Was nun den vorgelegten Fall betrifft, so dürfte vielleicht mancher meinen, es walteten bei demselben Umstände ob, welche den Fall doch in einem

anderen Lichte, die Gescheidung nemlich nicht als einen Ehebruch und die neugeschlossene Verbindung als eine fortgesetzte Begehung dieser erschrecklichen Sünde erscheinen ließen. Es ist jedoch dem keinesweges so.

1. man könnte erstlich einwenden, dieser Fall dürfe doch wohl einem Desertionsfall analog sein, in welchem ja auch, ohne daß nothwendig Hurerei von Seiten des andern Theils bewiesen sein müsse, eine anderweitige Verheirathung erlaubt sei. Allein von einem Fall, wie der der böselichen Verlassung ist, kann hier nicht die Rede sein, da die Person, über welche Gott das furchtbare Kreuz des Wahnsinns verhängt hat, damit keine Ehezerreißung verschuldet hat, was schlechterdings zu dem Wesen einer die Ehe auflösenden und das Recht zu einer anderweitigen Eheschließung gebenden Desertion gehört. Vielmehr ist die Wahnsinnige ihrem Gemahl treugeblieben; sie ist daher vor Gott nach wie vor das Weib des gesunden Theils und denselben trifft noch jezt das göttliche Urtheil: „Das Weib ist ihres Leibes nicht mächtig, sondern der Mann; desselbigen gleichen der Mann ist seines Leibes nicht mächtig, sondern das Weib.“ (1 Kor. 7, 4.) Ja, je größer die Noth ist, in welche das Weib durch Wahnsinn gefallen ist, desto gewaltiger dringt das Wort auf des Mannes Gewissen: „Also sollen auch die Männer ihre Weiber lieben, als ihre eigenen Leiber. Wer sein Weib liebet, der liebet sich selbst. Denn niemand hat jemals sein eigenes Fleisch gehasset, sondern er nähret es und pfeget sein, gleichwie auch der Herr die Gemeine.“ (Ephes. 5, 28. 29.) So wenig also der Mann sich selbst in der Noth verlassen mag und kann, so wenig sein Weib. Daher wird denn auch in den lutherischen Agenden dem zu Copulirenden die Frage zur Bejahung vorgelegt: „Wollet ihr gegenwärtige N. zum ehelichen Gemahl haben, sie lieben, ehren, nähren und ihr vorstehen, auch sie nicht verlassen euer Lebenslang?“ Wie will es aber ein Gemahl verantworten, wenn er, diesem vor Gott gegebenen heiligen Versprechen entgegen, sein Gemahl in der Noth verläßt? Als daher einst Gott durch den Propheten Maleachi den Juden erklärte hatte, daß er von dem Gottesdienste derselben nichts wissen wolle, da heißt es weiter: „So sprecht ihr: Warum das? Darum, daß der Herr zwischen dir und dem Weibe deiner Jugend gezeuget hat“ (bei deiner Eheschließung der himmlische Zeuge war), „die du verachtest, so sie doch deine Gefellin und ein Weib deines Bundes ist. Also that der Einige nicht, und war doch eines großen Weises. Was that aber der Einige? Er suchte den Samen von Gott (verheißten). Darum so sehet euch vor vor eurem Weise, und verachte keiner das Weib seiner Jugend.“ (Mal. 2, 13—15.)

2. vielleicht wendet ein anderer ein, unser gegenwärtiger Fall gehöre darum nicht unter obige göttliche Regeln, weil der betreffende Mann von seiner rechtmäßigen Obrigkeit eine rechtmäßige Scheidung erlangt habe. Aber auch dies ändert den Fall keinesweges. Wohl kann und muß die weltliche Obrigkeit, welche nur für die Dinge dieser Welt eingesetzt ist, manches erlauben und ungestraft lassen, was nach Gottes Wort niemandem erlaubt

Ist und was Gottes Worte mit zeitlichen und ewigen Strafen bedroht hat; aber die Obrigkeit kann durch diese ihre Erlaubniß und durch die von ihr zugesicherte Straßlosigkeit, was nach Gottes Wort unrecht ist, nimmermehr zum Recht machen. Gottes Wort sagt auch in Betreff der Obrigkeit: „Man muß Gott mehr gehorchen, denn den Menschen.“ (Apg. 5, 29.) Ist es nun hiernach Sünde, etwas zu thun, was die Obrigkeit gebietet, wenn es Gott verboten hat, wie viel mehr wird das Sünde sein, etwas zu thun, was Gott verboten hat, wenn es die Obrigkeit nur erlaubt? Wohl hat der Betreffende mit seiner Ehescheidung nicht wider das Gesetz seines Staates gehandelt, aber wider das Gesetz Gottes, des Königs aller Könige und Herrn aller Herren. Vor dem Staate ist er von seiner ersten Gattin geschieden und der rechtmäßige Gatte der Person, mit welcher er jetzt lebt, vor Gott aber hat dies alles nicht die mindeste Gültigkeit. Die weltliche Obrigkeit kann von keinem Gebote Gottes entbinden.

Schon Ambrosius schreibt mit Rücksicht auf eine Constitution des Kaisers Theodosius, nach welcher Scheidung auch in von Gott nicht gestatteten Fällen erlaubt war: „Du entlässest dein Weib, gleich als ob du ein Recht dazu hättest, und als geschähe es ohne Sünde, und du meinst, es sei dir dies erlaubt, weil es das menschliche Gesetz nicht verbietet: der du Menschen folgst, fürchte Gott; höre das Gesetz des Herrn, welchem auch die gehorchen, welche die Gesetze geben: Was Gott zusammen gefügt hat, das soll der Mensch nicht scheiden.“ (Lib. 8, c. 16. Luc.) Die Niedersächsische Kirchenordnung, in welcher diese Worte citirt werden, setzt hinzu: „Ist derhalben gefährlich, allein aus dem politischen Forum wollen ohne ausdrückliche helle göttliche Schrift Ursachen nehmen, welche im Forum des Gewissens sollen bei Ehescheidungen gelten.“ (Dedel. a. a. D. fol. 468.) Als einst einem Prediger in einem Ehefalle der Consens des Fürsten zugesichert war, schrieb Luther (1524): „Wenn er sonst ungewiß ist, so kann er durch den Consens des Fürsten nicht sicher sein, dessen Amt es nicht ist, in dieser Sache etwas zu entscheiden, und da es Sache der Priester ist, aus Gottes Wort Antwort zu geben, aus dessen Mund man das Gesetz suchen soll, wie Maleachi sagt.“ (Briefe, herausg. von de Wette. II, 459.) Brentius erkennt daher eine zwar nach weltlichem Rechte, aber wider Gottes Recht vollzogene Ehescheidung für keine wirksame Scheidung und die darnach eingegangene angebliche Ehe, für keine Ehe, sondern für Concubinatus. Nachdem er erwähnt hat, daß Moses und die kaiserlichen Gesetze mehr Scheidungsgründe anerkennen, als Gottes Wort, fährt er fort: „Wie reimt sich nun Mose und das weltliche Recht mit dem göttlichen Wort? Das göttliche Wort spricht: man soll sich von keiner Ursache wegen außerhalb des Ehebruchs scheiden lassen; Mose aber und das kaiserliche Recht sagt: man möge sich von anderen Ursachen wegen scheiden. Aber dies ist leichtlich zu vergleichen. Das göttliche Wort lehret stracks recht thun, die zweien weltlichen Magistrat, Moses und Kaiser, lassen ein Unrecht und Uebel zu, daß ein größeres Unrecht und Uebel verhütet werde.“

Und dies ist die Ursache: das göttliche Wort regiert allein die frommen Christen, aber der weltliche Magistrat hat oft in seinem Regiment durch einander Juden Christen Heiden, Türken und allerlei Geschmeiß. Darum wo er je an seinen Unterthanen (wie er gern wollte) kein christlich Leben erziehen kann, so läßet er sich begnügen, daß er unter ihnen ein friedlich Leben erhalte. Denn nachdem der Mose, welcher zu einem Gesetzgeber und weltlichen Magistrat der Juden von Gott verordnet war, mit dem Heiligen Geist begabet ist gewesen, hat auch Kundschaft von dem HErrn unserm Gott, daß er in dem Hause Gottes treuen Dienst geführt habe, und hat doch, größeren Jammer, Sünde und Uebel zu verhüten, einen öffentlichen, aber doch ordentlichen Ehebruch gebuldet und gestattet, indem er einem Mann sich in Zornfachen von seinem Weibe zu scheiden und eine andere zu nehmen erlaubet: so kann man hieraus wohl vernehmen, daß eine gottesfürchtige Obrigkeit nicht unbillig thut, wenn sie (wiewohl wider ihren Willen) ein friedlich und ordentlich Unrecht, damit ein ärgeres verhütet werde, gebuldet; aber einem Ekkefasten, so Gottes Wort prediget, und einem Pfarrherrn, so nach dem Worte Gottes die Kirche regieren soll, gebühret, stracks nach der Anweisung göttlichen Wortes zu handeln; unter ihrem Regiment, das ist, in der christlichen Kirche niemand, so in einem ungöttlichen Stande lebet, für einen Christen zu halten und als einem Christen die Sacramente mitzutheilen. Leiden müssen sie leider, daß viel Unchristen sein, aber in die Zahl der Christen sollen sie keine Unchristen annehmen und erkennen; wie eine weltliche Obrigkeit viel Unfriedens in andern Landen leiden muß, aber in ihrem eignen Lande sollen sie keinen Unfriedlichen gebulden. Darnach wo ein halsstarriger Unterthan wäre, der sich mit seinem Eheweibe in keinem Wege vertragen wollte und doch kein Ehebruch, sondern allein sonst Reid und Haß, so sich oft ohne Ehebruch heftiglich zwischen Eheleuten begibt, befunden wird; daß zu besorgen wäre, wo man sie wollte zusammen zwingen, sie möchten einander mit Gift vergeben, erwürgen oder ein ander Unglück zurichten: so wäre eine weltliche Obrigkeit entschuldiget, wann sie nach dem Exempel Moses dem Halsstarrigen, so sich in keinem Wege keuschlich halten wollte, einen ordentlichen concubinißischen Beiß vergönnte, damit heimlich Ehebruch mit andern Eheweibern und unordentliche Hurerei jezt mit dieser, jezt mit jener verhütet würde; aber ein ander Eheweib zu nehmen, kann nicht zugelassen werden. Denn solche wird von der Kirche nicht angenommen und noch weniger eingesegnet. So wäre auch damit den Halsstarrigen die Thür des bußfertigen Lebens beschloßen; denn so er sich bessern wollte, müßte er die letzte Ehefrau verlassen und der ersten anhangen, so könnte er die letzte der Ehe halben auch nicht wohl verlassen. *) Es ist wohl schwer, daß eine christliche Obrigkeit

*) Man sieht hieraus, Brentius' Meinung ist, daß auch die weltliche Obrigkeit die widergöttliche Scheidung nicht für eine wirkliche Scheidung und die darauf folgende Verblendung nicht für eine rechtmäßige Ehe ansehen und als solche behandeln soll, sondern als einen staatlich nachgesehenen Concubinatus.

solch Uebel der Hurerei gedulden soll, jedoch muß man gedenken, daß eine Obrigkeit nicht allein der Christen, sondern auch der Unchristen Obrigkeit sei und die Härtigkeit der Menschen Herzen zu groß ist. So achte ich, der heilige Mose habe auch großen Unwillen zum Ehebruch und Hurerei getragen, als freilich sonst ein Mensch hohen und niedern Standes erfunden werden möchte, und hat auch dieselben, nach Ordnung seines Gesetzes im 5. Buch Cap. 24. geschrieben, geduldet und ist nichts desto weniger von Gott als ein getreuer fleißiger Amtmann geliebet worden: aber einem Pfarrherrn gebühret, solche halsstarrige Leute in keinem Wege für Christen zu halten und ihren ungöttlichen Stand, so sie von ihrem Ehegemahl treten und ein Beißeß haben, zu billigen, sondern nach der Lehre Pauli ihnen ansagen, daß sie sich von ihren Weibern nicht scheiden oder, so sie ja keine Beiwohnung thun wollen, hiezwischen ohne Ehe bleiben, auch sonst Unteuschheit müßig gehen, oder sich mit ihrem Ehegemahl wieder versöhnen.“ (Dedek. a. a. D. fol. 465. f.) Auf die Frage: „Kann die Obrigkeit nicht andere Ursachen der Ehescheidung feststellen?“ antwortet Friedlieb: „Rein; um der alle anderen Ursachen ausschließenden Partikeln willen. Man wendet ein: Was die Obrigkeit ordnet, hat von Gott seinen Ursprung. Antwort: Etwas anderes ist das jus fori (das Recht menschlichen Gerichts), etwas anderes das jus poli (das Recht des Himmels); dieses kann nicht, jenes kann nach Umständen geändert werden.“ (Opus novum, fol. 597.)

3. Vielleicht wendet ein Dritter ein, man müsse bedenken, daß ja in dem vorgelegten Falle der wider Gottes Wort Geschiedene rechtmäßig von einem Kirchendiener getraut worden sei. Allein wie der Staat, so kann auch die Kirche von Gottes Wort und Gebot nicht dispensiren, vielmehr gehört dies zu dem Charakter des Antichrists; und da die kirchliche Copulation nicht die Ehe macht, sondern nur bestätigt, nicht zum Wesen, sondern nur zur christlichen Beschaffenheit einer schon sonst giltigen Ehe gehört, so ändert die Erlangung derselben nichts an der Natur der eingegangenen Verbindung.***) Als daher einst ein junger Mensch sich ohne Consens seiner Eltern hatte trauen lassen und in Folge der eingegangenen Verbindung auch bereits Vater geworden war, erklärte die theologische Facultät zu Rostock in einem darüber geforderten Bedenken, daß die angeblich geschlossene Ehe wegen Mangels an dem elterlichen Consens keine giltige Ehe sei, und setzte hierauf hinzu: „Solche Sentenz und Schluß kann nicht aufheben oder unkräftig machen die dagegen angewendete copula carnalis et sacerdotalis. Denn belangend die copulam carnalem, halten wir dafür, quod concubitus non faciat nuptias, sonderlich weil dieser Wesell durch bösen Betrug dazu gebracht, der nicht Freilens

**) Mit Recht schreibt Dannhauer: „Die Ehe ist eine aus einem gerechten Consens entsprungene Vereinigung, 1 Cor. 7, 36. 37.; wenn derselbe vorhanden ist, so ist es bereits eine Ehe, Deut. 22, 23. ff. Gen. 19, 14. Matth. 1, 20., obwohl, damit sie eine christliche Ehe sei, vor der Copula die kirchliche Einsegnung zu erwarten ist.“ (Hodosoph, p. 70.)

halber nach N. geschicket. Wie nun die copula carnalis (wenn's recht zugehet) ist Gebrauch des Ehestandes, so ist auch die priesterliche Einsegnung nur ein äußerliches von der Kirche geordnetes Mittel Ding, welches zur Essenz und Wesen der Ehe für sich nicht gehört, sondern darum in hoher Achtung gehalten wird, daß ein jeglicher, mit dem sie umgehen, wissen möge, diese beiden copulirten Personen seien rechte Eheleute, die nach Gottes Ordnung und Willen in den Stand der heiligen Ehe getreten; und dann auch, daß also der jungen Eheleute Stand Gott im Gebete fleißig befohlen und sie ihres Amtes erinnert werden. Ist denn etwa eine Ehe an sich nicht recht oder vollkommen, kann sie die copula sacerdotalis nicht verbessern oder zu einer rechten Ehe machen.“ (Ebendas. Appendix Volum. III., fol. 36.) Es ist allerdings Thatsache, daß unsere Theologen, wenn ein aus Mangel elterlicher Einwilligung unrechtmäßiges mit der copula carnalis verbunden gewesenes Verlöbniß die kirchliche Sanction durch die Einsegnung eines Predigers erhalten hatte, gewöhnlich zu Gunsten des Bestehens der so vollzogenen Verbindung ihr Bedenken gestellt haben, jedoch ist dies nicht geschehen, weil sie der Meinung gewesen wären, daß durch die kirchliche Trauung die sonst ungiltige Handlung Giltigkeit erlange,*) sondern, wie die Leipziger theologische Facultät sagt, damit man nicht „diese heilige Action ludibrio (dem Spotte) exponire und Aergerniß bei vielen gebe, welche dannenhero verursacht werden, von der benedictione sacerdotali wenig zu halten.“ (N. a. D. fol. 37.) Allein dies kann in unserem Falle darum nicht entscheiden, da es sich hier nicht allein darum handelt, vermöge einer *ἐπιείκεια* einer Person ein nicht zukommendes und von ihr angemessenes Recht, um größeres Unheil abzuwenden, nachträglich zuzusprechen, sondern zugleich um das Recht eines Dritten. Uebrigens ist u. a. der scharffsinnige und eifrige Theolog J. Fecht mit der gewöhnlich gewordenen Entscheidung selbst in jenen Fällen, wo das Recht eines Dritten nicht verletzt wird, nicht zufrieden. Er schreibt: „Anderer, sowohl Theologen als Juristen entscheiden gegentheilig, und behaupten, daß weder die copula carnalis, noch die benedictio sacerdotalis, indem jene nicht ohne große Sünde geschehen, diese nicht ohne ein schweres Vergehen entweder erpreßt oder doch erlangt worden ist, eine an sich unerlaubte Sache, wie eine ohne Einwilligung der Eltern geschlossene Ehe ist, zu einer erlaubten mache; da diese ganze Handlung das göttliche Gesetz verletzt, allein auf Anstiften des Teufels vollbracht wird, den Kindern Gelegenheit gibt, den Eltern die Einwilligung wider deren Willen abzuwingen, offenbaren Verbrechen Thür und Thor aufthut, die öffentliche Ehrbarkeit verletzt und das höchste Unrecht an guten und frommen Eltern begeht. Es können jedoch in solchen Fällen mehrere Umstände vorkommen,

*) Bekannt ist, daß alle lutherisch-theologische Facultäten fort und fort darauf gedrungen haben, daß alle auch kirchlich eingeseignete Heirathen von Personen in verbotenen Verwandtschaftsgraden für nichtig zu erklären und die darauf Bestehenden dem Kirchenbann verfallen seien.

welche die Consistorien bewegen mögen, den Eltern zu rathen, daß sie die Einwilligung (nachträglich) geben, jedoch nicht ohne die wichtigste Ursache, dieselbe ihnen abzunöthigen.“ (Instruct. pastoral. p. 183.)

II. Was nun die zweite Frage betrifft, so ist nach Vorstehendem klar, daß der betreffende beklagenswerthe Mann nur dann ein gutes Gewissen vor Gott und Menschen haben und zur Absolution, Communion und Gemeindegliedschaft zugelassen werden könne, wenn er nicht nur, sich von seinem unglücklichen Weibe geschieden und eine andere Heirath eingegangen zu haben, als eine schwere Sünde gegen Gottes klares Wort und Gebot bußfertig erkennt, sondern auch das wider Gott geknüpste Band auflöst und zur ehelichen Treue gegen sein erstes Gemahl zurückkehrt. So gewiß es ist, daß er nicht von seiner ersten Gattin vor Gott geschieden und daher die zweite nicht vor Gott sein rechtmäßiges Weib ist, so un widersprechlich ist auch jene Consequenz. Was in Betreff des Diebstahls gilt: Non remittitur peccatum, nisi restituitur ablatum d. i. ohne Zurückstattung keine Vergebung, das gilt auch hier. Wie Herodes Gottes Gnade nicht erlangen konnte, da er sich nicht von seines Bruders Philippus Weib die er gefreit hatte, trennen wollte, obwohl Johannes der Täufer im Namen des HErrn ihm zurief: „Es ist nicht recht, daß du deines Bruders Weib habest“ (Mark. 6, 17. 18.); wie jener Blutschänder, der seine Stiefmutter zum Weibe genommen, nicht hätte absolvirt werden können, hätte er sich nicht von ihr getrennt (1 Kor. 5, 1. ff. 2 Kor. 2, 6. ff.); wie Paltiel nicht hätte Vergebung der Sünden haben können, hätte er nicht die David geraubte und ihm gegebene Tochter Saul's, Michal, dem David zurück gegeben, obwohl er es mit bitteren Thränen that (1 Sam. 18, 27. 25, 44. 2 Sam. 3, 13—16.): so kann auch jener Mann, von dem wir hier handeln, sich der Gnade Gottes nicht trösten, es sei denn, daß er das gegenwärtige betreffende un göttliche Verhältniß auflöst und die Pflichten eines treuen Gatten gegen das zuerst ihm angetraute Weib erfüllt.

1. Vielleicht beruft man sich darauf, daß der gewiß bedauerungswürdige Mann in Unwissenheit, von seinem eigenen untreuen Seelsorger schmäzlich verführt, gefündigt habe, daß daher jedenfalls eine mildere Beurtheilung dieses Falles nöthig sei, als in anderen Fällen wissenschaftlicher, muthwilliger Uebertretung des göttlichen Gebotes. So wahr dies jedoch ist, daß der Prediger, welcher dem Manne die Scheidung gerathen und seine zweite Verheirathung selbst kirchlich eingesegnet hat, es größere Sünde hat, als der von ihm mißleitete Mann, wie die Hohenpriester, die Christum dem Pilatus überantwortet, es größere Sünde hatten, als dieser Heide (Joh. 19, 11.); so wahr es ist, daß es der christlichen Liebe nicht gemäß wäre, den Mann zu verdammen, der unser innigstes Mitleid in Anspruch nimmt: so bleibt doch auch eine Sünde, die in Unwissenheit begangen wurde, Sünde, ja, wer darin verharret, nachdem er sie aus Gottes Wort erkannt hat, dem wird sie dann auch eine verdammliche Sünde.

In allen analogen Fällen ist daher je und je in unserer Kirche von deren rechtgläubigen Lehrern dasselbe Urtheil gefällt worden. So schreibt Luther: „Wenn einer gläubte und würde des berecht mit gewaltigem Schein und Wahrzeichen, seine Vertraute wäre gestorben, und darnach käme sie wieder, und sünde eine andere bei ihm? Antwort: Er soll die erste wieder nehmen und die andere fahren lassen. Wie? wenn sie aber schlecht nicht wieder zu ihm will und will ihn kurzum nicht haben? Wohlan, so laß solches die Obrigkeit erkennen und sie zu dir zwingen; will sie nicht, so laß dich frei sprechen und bei der andern bestätigen, weil es an dir nicht fehlet; du hast sie gerne wollen wieder haben und hast durch starken Irrthum, nicht williglich, gefündigt, daß sie dir zu vergeben schuldig ist, und sie will nicht, so ist's eben so viel, als liese sie jetzt von dir und verliese dich muthwilliglich.“ (Von Ehesachen vom J. 1530 X, 931. f.) Gleichermassen schreibt Dr. Menßer: „Wenn jemand von seiner Gattin ein ganzes Jahrgehend oder auch länger aus gerechter Nöthigung abwesend ist, und dieselbe unterdessen, weil sie von glaubwürdigen Leuten gehört hat, daß ihr Gemahl gestorben sei, einen andern heirathet und mit ihm auch Kinder zeugt, so ist sie doch verbunden, ihren ersten Mann, wenn er zurück kehrt, wieder anzunehmen, weil Abwesenheit, wenn auch langwierige, die Ehe nicht auflöst, wenn keine böse Absicht dabei ist. Es kann jedoch von der Frau nicht gesagt werden, daß sie Ehebruch begangen habe, weil sie auf Grund von Wahrscheinlichkeit dafür hielt, daß ihr Mann gestorben sei, welche unsündliche Unwissenheit sie bis dahin entschuldigen kann.“ (De Conjug. p. 232.) Dasselbe Urtheil fällt Dannhauer. Er schreibt: „Ehebruch ist nichts anderes, als eine wissentliche und willige Auflösung des ehelichen Bandes. Ich sage nicht vergebens und ohne Ursache, eine wissentliche Auflösung, denn was aus Unwissenheit geschieht, das ist eigentlich und formaliter (seinem Wesen nach) kein Ehebruch. Es kann geschehen, daß ein Weib berichtet wird, ihr Mann, der in den Krieg gezogen und viel Jahr ausgeblieben, sei todt; sie verheirathet sich unterdeß mit einem andern; der erste und rechte Ehemann kommt unversehens wieder, so muß zwar der andere weichen, ist aber kein Ehebruch eigentlich begangen worden.“ (Catechismus-Milch II, 261.) Schon der Bischof Leo schreibt von dem Fall, daß die ersten todtgeglaubten Männer zu ihren unterdeß anderweit verheiratheten Gattinnen zurück kehren: „Wenn die Weiber so von der Liebe zu ihren andern Männern eingenommen sind, daß sie lieber bei diesen bleiben, als zu ihrer rechtmäßigen Gemeinschaft zurück kehren wollen, so sind sie mit Recht zu strafen, so daß sie der kirchlichen Gemeinschaft beraubt werden, weil sie eine entschuldbare Sache sich zu einer Befleckung mit einem Verbrechen gemacht haben, indem sie beweisen, daß sie nach ihrer bösen Lust an dem Gefallen getragen haben, was eine gebührende Vergebung noch hätte wieder gut machen können.“ (Epist. I, 77. ad Nicetam, citirt von Gerhard I. c.)

Ändert hiernach selbst die unverschuldete Unwissenheit in Betreff eines Factum nichts, so noch viel weniger die verschuldete Unwissenheit in Betreff des Willens Gottes, wie derselbe in seinem Worte geoffenbart ist.

2. Vielleicht dürfte man jedoch meinen, da nach Gottes Wort die Liebe das höchste Gesetz und wie Luther sagt, die Kaiserin aller Gebote ist, daher um der damit erfüllten Liebe willen das äußerliche Brechen des Gebotes vom Sabbath, von den Schaubroden zc. ein Erfüllen desselben war, so sei es auch recht, wenn man aus Rücksicht gegen die traurigen Folgen einer Auflösung der zweiten Verbindung für Mann, Frau und Kinder die Liebe walten lasse und keine Trennung fordere. Allein da es sich hier um das Recht eines Dritten handelt, dem der Mann zuerst die Pflicht der Liebe schuldig ist, so würde ein Verbleiben des Mannes in seiner angeblichen Ehe nicht ein Erfüllen, sondern ein schmähhches Uebertreten des Gesetzes der Liebe, ja, der gemeinsten Gerechtigkeit und Treue sein.

3. Vielleicht machen andere geltend, daß das kleinere Uebel dem größeren vorzuziehen, ein größeres Uebel aber jedenfalls die Zerreißung der gegenwärtigen glücklichen Familienbande sei, als die Versagung der ehelichen Treue gegen eine Wahnsinnige. Allein das größte Uebel ist die Sünde; sie, nicht äußerliche Noth ist der Leute Verderben. Wohl soll von zwei unsündlichen Uebeln das geringere, ja, in Collisionenfällen die geringere (aber dann nur scheinbare) Sünde gewählt werden, z. B. der Gehorsam gegen Eltern und Obrigkeiten, wenn dieser in Collision mit dem Gehorsam gegen Gott kommt, fahren gelassen werden, aber nimmer kann eine scheinbar geringe Sünde um großer Noth willen begangen werden. Als daher das Consistorium zu Meissen im Jahre 1560 um ein Bedenken darüber ersucht worden war, daß ein Mann eine geschiedene Ehebrecherin geheirathet hatte, erklärte das Consistorium diese Ehe für unstatthaft mit Geltendmachung des Grundsatzes: „Majus malum et majus scandalum est anteferendum calamitati unius aut duorum“, daß ist, die größere Sünde und das größere Uergerniß ist mehr zu beachten, als die Trübsal einer oder zweier Personen. (Debek. III, 542.) Wollte man aber darauf hinweisen, daß ja manche Ehen, wenn sie einmal vollzogen sind, geduldet werden, obwohl es Sünde war, sie einzugehen, so ist zu bedenken, daß es sich hier um eine Verbindung handelt, die nicht nur nicht geschlossen werden sollte, sondern die auch, so lange der andere unschuldige Theil lebt, keine Ehe, sondern ein materialer Concubinats, ja, Ehebruch ist, und zum formalen Ehebruch wird, wenn sie auch nach erlangter besserer Erkenntniß aus Gottes Wort fortgesetzt wird.

4. Vielleicht dürfte mancher auch darauf hinweisen, daß nach Deut. 24, 4. Jer. 3, 1. derjenige, welcher sein Weib durch einen Scheidebrief entlassen hatte, dieselbe später nicht wieder zu seiner Gattin annehmen durfte, daß daher ein wider Gott Geschiedener und in eine andere Ehe Getretener seine erste rechtmäßige Frau gar nicht wieder nehmen dürfe. Allein das Gesetz vom Scheidebrief ist so ganz ein alttestamentlich politisches, daß hieraus

schlechterdings nicht zu entnehmen ist, was vor dem Forum des Gewissens recht ist, zumal da Christus mit klaren Worten das Moralgesetz diesem politischen Gesetze mit seinen Consequenzen entgegen stellt bei der Frage, was vor Gott recht ist.

5. Endlich wird man jedoch vielleicht sagen: Aber was würde geschehen, wollte man diese strengen Grundsätze jetzt allenthalben zur Geltung bringen? Würde das nicht eine Revolution zur Folge haben, die unsere ganzen socialen Verhältnisse erschüttern und zerrütten müßte? — Allein obwohl dies wahr ist, so ist doch erstlich die Voraussetzung dieses gefürchteten Ergebnisses leider nicht zu erwarten, zum andern aber kommt uns Christen, wenn wir Gottes klares Wort vor uns haben, nur zu, demselben Gehorsam zu leisten, die Folgen aber dem zu überlassen, der uns sein Wort gegeben hat. Und man bedenke: wann war in einem Volke die Verkehrung der göttlichen Ordnung in Absicht auf die Ehe größer und allgemeiner, als unter dem jüdischen zu Christi Zeit? Hat dies aber Christum gehindert, diesem Volke die ursprüngliche Ordnung vorzulegen und selbst alle diejenigen für Ehebrecher zu erklären, welche auf Grund der durch Moses selbst gegebenen staatsgesetzlichen Erlaubniß wider die ursprüngliche Ordnung Gottes entweder selbst sich hatten scheiden lassen oder so geschiedene Personen gefreit hatten? Nein! So ist denn kein Zweifel, die Größe und Allgemeinheit eines eingedrungenen moralischen Verderbens kann Gottes Wort nicht unkräftig und ungiltig machen, sondern kann vielmehr allein und muß daher auch durch Gottes Wort angegriffen werden. Je mehr die dem Worte Gottes gemäße Praxis in Absicht auf Ehescheidung und Copulation Geschiedener jetzt im Argen liegt, desto größer ist eines rechtgläubigen Predigers Verantwortung, wollte auch er durch gottlos laxe Praxis mit dazu helfen, nicht daß dem eingedrungenen furchtbaren Verderben gesteuert, sondern das gegenwärtige ehebrecherische Geschlecht in seiner Gottlosigkeit gestärkt werde.

St Louis, Mo., den 12. October, 1870.

C. F. W. Walthcr.

E. A. Brauer.

C. Preuß.

A. Krämer.

Dispositionen der evangelischen Texte des Kirchenjahrs. *)

Erster Advents Sonntag. Matth. 21, 1—9.

Einleitung: Während eine allgemeine freudige Bewegung ist beim Anfange des bürgerlichen Neujahrs, so kümmern sich hingegen wenige um den

*) Auf Wunsch einiger Leser dieser Zeitschrift beginnen wir mit diesem Feste einen Cirkus von Predigt-Dispositionen, deren von nun an, so Gott will, jedes Fest einige enthalten soll.

Anfang eines neuen Kirchenjahrs; die meisten wissen kaum etwas davon, weder wann dieses beginne, noch welche Bedeutung es habe. Während aber das bürgerliche Jahr durch die irdische Sonne der Welt bestimmt wird, so wird hingegen das Kirchenjahr durch die himmlische Sonne der Gnade bestimmt. Jenes ist ohne das Kirchenjahr nur Eitelkeit, dieses aber mit seinen Sonn- und Festtagen macht die Zeit zu einem Samenkorn einer seligen Ewigkeit. Das Wichtigste ist, daß das Kirchenjahr uns daran erinnert, daß unsere Zeit eine Gnadenzeit sei, daß Christus das gnädige Jahr des Herrn gebracht habe und daß er immer aufs neue seinen Gnadeneinzug in die Welt halten wolle.

Thema: Christi feierlicher Einzug in Jerusalem, ein Bild seines geistlichen Einzugs in die Welt; denn darin sehen wir:

1. warum Christus einen solchen Einzug halten könne und wolle, nemlich weil er
 - a. der allwissende, allgegenwärtige, allmächtige, selbst in die Herzen schauende und sie lenkende Herr,
 - b. der Heiland der Welt ist;
2. bei wem Christus seinen Einzug halten wolle, nemlich
 - a. bei der Tochter Zion, d. i. bei seinen Gläubigen, und darum auch
 - b. bei allen, die dies werden sollen, auch bei den größten Sündern, wie die Einwohner Jerusalems waren;
3. wodurch Christus diesen Einzug bewerkstelligen wolle,
 - a. durch die fröhliche Botschaft des Evangeliums, als das Mittel und
 - b. durch seine Diener, als die Mittelspersonen;
4. was diejenigen, welche desselben genießen wollen, zu thun haben, nemlich
 - a. sich aus der Welt und Sünde heraus rufen lassen,
 - b. Christum im Glauben als ihren Gnadenkönig annehmen,
 - c. Christo zu Lob und Ehren leben.

Dritter Adventssonntag. Matth. 11, 2—10:

Einleitung. Nicht nur glauben noch immer die unglückseligen verblendeten Juden nicht, daß Jesus der von den Propheten geweissagte Messias sei, sondern warten noch immer auf einen anderen; selbst viele, welche den Christennamen tragen, sind jetzt darin den Juden gleich, daß auch sie Jesum nicht für den Messias, sondern nur für einen Lehrer der Wahrheit und für ein Muster der Tugend halten, nur daß diese nicht, wie die Juden, auf einen anderen warten. Nun hat sich aber Jesus selbst vor Gericht feierlich für den verheißenen Christus erklärt; wäre er dies nicht, so könnte er daher auch nicht ein Lehrer der Wahrheit und Tugendvorbild sein. Es ist darum höchst wichtig, daß wir auch darüber unseren Glauben fest gründen, daß Jesus wirklich der war, der da kommen sollte. Joh. 21, 31.

Thema: Daß in Jesu der verheißene Messias bereits erschienen sei; dies beweisen

1. die Umstände, unter denen er erscheinen sollte:
 - a. der Zeit,
 - b. des Ortes,
 - c. der Abstammung;
2. die Werke, die er verrichten sollte:
 - a. Krankenheilungen (deren Menge, Mannigfaltigkeit, Art),
 - b. Todtenerweckungen;
3. die Lehre, die er predigen sollte:
 - a. die Beschaffenheit, welche dieselbe hatte,
 - b. die Menschen, denen er dieselbe verkündigte, und
 - c. die Ausnahme, welche dieselbe fand;
4. Der Vorläufer, der ihm voraus gehen sollte:
 - a. sein Leben und
 - b. seine Lehre.

(Uebersetzt aus dem „Lutheran Standard“.)

Ueber die Versammlung der Allgemeinen Synode von Ohio.

Die Allgemeine ev.-luth. Synode von Ohio u. a. St. versammelte sich zu Dayton, O., Mittwoch den 5. Oktober und dauerte bis zum 12ten. Man erwartete, daß diese Versammlung eine der wichtigsten in der Geschichte der Synode sein werde und sah ihrem Ausgang theils mit Hoffnung, theils mit Befürchtung entgegen. Das allgemein gefühlte brennende Verlangen nach vereinten Anstrengungen zum Aufbau unseres Zions und der Mangel eines Einvernehmens mit dem General Council erregte Zweifel, was wohl zu dem bereits Geschehenen noch gethan werden sollte und könnte, um die Sache der Wahrheit zu fördern, zumal die bisher eingenommene Stellung in der Frage vom Amt nicht der Art war, eine völlige Einigkeit mit anderen Synoden zu zeigen, die gleich der unsrigen außer Stand sind, mit dem Council zusammenzugehen. Daß alle eifrig zu thun begeherten, was ihnen für die Wohlfahrt unseres Zions als das Beste erschien, braucht nicht erwähnt zu werden; aber es stund zu erwarten, daß unter Umständen eine Meinungsverschiedenheit herrschen dürfte hinsichtlich des Weges, auf welchem die Interessen der Kirche gefördert werden sollen. Die Befürchtungen, daß dies zu Schwierigkeiten führen dürfte, wurden jedoch zu Schanden gemacht, und durch Gottes Segen wurde ein Grad von Einigkeit erreicht, der die kühnsten Erwartungen bestätigte. Die Versammlung war wohl die zahlreichste, die die Ohio-Synode je gehalten hat, und gewiß eine der interessantesten und wichtigsten. Nachdem sich die Synode durch Wiedererwählung ihrer früheren Beamten, den proto-

collirenden Secretär ausgenommen, an dessen Stelle Pastor Besser kam, organisiert hatte, schritt man sofort an das Werk, welches allen Herzen und Gemüthern als das erste und wichtigste erschien, und ging mit rüthrigem Ernst darauf ein. Es war dies die Discussion der Thesen über das Predigtamt. Seit Jahren hatte die Synode dahin gearbeitet, zu einer Einigkeit in der Erkenntnis über diesen Gegenstand zu kommen, und es war nahezu der Wunsch aller, auf dieser Versammlung zu einem Abschluß zu kommen. Ueber 3 wichtige Thesen hatte man sich schon vor zwei Jahren entschieden, und nun wurden noch 4 andere besprochen. Das Haupthindernis, welches einer sofortigen Entscheidung im Wege stand, war der Zweifel, den einige hegten, ob das allgemeine Priestertum aller Christen wirklich die Gewalten und Rechte des Amtes in sich schliesse und ob demzufolge das Pfarramt aus jenem Priestertum entspringe. Einige meinten, wenn man zugebe, daß die Vocation einer Gemeinde einen Menschen zu einem berufenen Pastor mache, so würde Unordnung und Verwirrung die Folge davon sein. Es schien ihnen zweifelhaft, daß die Schlüssel unmittelbar und ursprünglich dem christlichen Volk gegeben sein sollten, und trotz der klaren Darlegung des Gegentheils tauchte wiederholt der Gedanke auf, daß die Träger des Amtes etwas Wesentliches dabei zu thun hätten, anderen das Amt zu übertragen, so daß der Beruf allein es noch nicht übertrüge. Diese Punkte wurden mit Geduld und wundernswürdiger brüderlicher Freundlichkeit eingehend gehandelt, und erst am Dienstag kam es zur endlichen Entscheidung, da der beabsichtigte Zweck Ueberzeugung war, nicht etwa Durchtreiben, weil eine große Majorität freilich schon am ersten Tag zum Stimmen bereit war. Endlich wurden die Thesen mit einer Einmüthigkeit, die die kühnsten Erwartungen übertraf, in folgender Form angenommen. Wir drucken sie vollständig ab, die 3 mit eingeschlossen, die schon vor zwei Jahren angenommen wurden.

1. Es gibt in der christlichen Kirche ein allgemeines Priestertum, welches darin besteht, daß das gesammte christliche Volk das Recht und die Pflicht hat, die Tugenden Desz zu verkündigen, der es berufen hat von der Finsterniß zu Seinem wunderbaren Lichte.

2. Es gibt aber auch ein von Gott eingesetztes öffentliches Predigtamt in der Kirche, gewöhnlich Pfarramt genannt, das Evangelium öffentlich zu verkündigen, die Sacramente zu verwalten, wie auch christliche Zucht und Ordnung in der Gemeinde zu handhaben.

3. Es ist ein Unterschied zwischen dem evangelischen Pfarramt und dem allgemeinen Priestertum. Denn der priesterliche Beruf aller Christen darf nicht mit dem dienerlichen Beruf an der Gemeinde, oder dem öffentlichen Predigtamt, verwechselt werden. Dieser Unterschied besteht aber darin, nicht daß das öffentliche Predigtamt ein anderes Wort, Taufe, Absolution und Abendmahl hat, als der ganzen Kirche gegeben ist; sondern daß es solches Wort, Taufe, Absolution und Abendmahl öffentlich in der Kirche verwaltet. Hingegen alle gläubigen Christen, ihrem priesterlichen Berufe nach, Recht und

Pflicht haben, außerhalb des öffentlichen Berufes mit Gottes Wort umzugehen und auch im Fall der Noth taufen und absolviren können.

4. Die Kirche, d. i. alle Christen, haben die Schlüssel ursprünglich und unmittelbar von Christo, und sind Inhaber des geistlichen Priestertums; daraus folgt aber nicht, daß ein Christ auch Pfarrer sei.

5. Das Pfarramt ist nicht eine menschliche Anordnung, sondern göttliche Stiftung, wiewohl die Aufrichtung desselben ein Werk des geistlichen Priestertums ist.

6. Die Berufung zum Pfarramt geschieht von Gott, aber nicht unmittelbar, wie ehemals bei Propheten und Aposteln, sondern mittelbar, durch Menschen, d. i. durch die christliche Gemeinde.

7. Die Ordination im engeren Sinn ist kein göttliches Gebot, wohl aber Praxis der Kirche seit apostolischer Zeit her; ist nicht unbedingt, wohl aber kirchlich nothwendig; ist keine Verleihung von Amtsgaben, wohl aber eine segensreiche Bestätigung des von der Kirche erfolgten Berufs (welcher selbstverständlich nach der bestehenden kirchlichen Ordnung geschehen sollte), und sie soll beim geordneten Zustand der Kirche nur von den bereits im Lehr- und Hirten-Amt Stehenden vollzogen werden.

So war denn ein Gegenstand, der die ernste Aufmerksamkeit der Synode eine Reihe von Jahren hindurch in Anspruch genommen hatte, innerhalb ihrer Grenzen glücklich zur Entscheidung gebracht. Alle, welche die eingehende Besprechung der Thesen mit angehört haben; bezeugen, daß sie nie bei einer Versammlung zugegen waren, bei welcher die Verhandlungen mehr im Geist christlicher Liebe gepflogen worden wären. Erinnert man sich, daß über hundert Pastoren nebst vielen Abgeordneten zugegen waren und daß das Interesse an dem Gegenstand durchgängig ein lebhaftes war, so muß die dabei herrschende gute Ordnung und Stimmung der Synode zu hohem Lobe gereichen. Nachdem so viele Sitzungen der Besprechung über die Lehre gewidmet worden waren, ging es mit den Geschäftssachen in möglichster Eile. Darunter waren einige für die Kirche von besonderer Wichtigkeit, die wir daher anmerken wollen, da es noch einige Zeit dauern dürfte, bis der Synodalbericht zur Vertheilung bereit liegt. Die Vereinigungspunkte zwischen unserer Synode und der von Missouri, welche vor zwei Jahren angenommen worden waren, sind von der letzteren Synode nicht ratificirt worden wegen eines Mißverständnisses rücksichtlich unsrer Annahme des 1sten Punktes, welche jener Körper als eine bloß bedingte ansah. So wurde denn jetzt ein Beschluß gefaßt, der alles Mißverständnis beseitigt, und wurden zwei Delegaten zur nächsten Versammlung der Missouri-Synode ernannt. Auch wurde eine Committee von fünf Pastoren eingesetzt, um mit anderen Synoden, die mit der unsrigen dieselbe Stellung einnehmen, zu correspondiren oder mit ähnlichen von denselben bestellten Committeeen Conferenzen zu halten zum Zweck der Entwerfung eines Plans für Zusammenarbeiten im Werk der Kirche. Sollte ein solcher Plan vereinbart werden, so soll eine Ertrafsitzung der Synode einbe-

rufen werden, um ihn in Erwägung zu ziehen und die nöthigen Schritte zu seiner Ausführung zu thun. In Hinsicht auf diesen Schritt rieth das Committee für unsere Anstalten in Columbus, anderen gegenwärtiger Organisation jetzt nichts zu ändern, so sehr dies auch nach der Meinung vieler Brüder nöthig wäre, sondern derlei Aenderungen lieber aufzuschieben, bis das Conferenz-Committee seine Aufgabe gelöst habe. Mittlerweile wurde beschlossen, das Werk der Erziehung nach der bisherigen Einrichtung mit größerem Eifer zu betreiben, vertrauend, daß der Herr unsere Anstalten auch ferner segnen werde, wie er bisher gethan. Viele Brüder hatten schon gleich beim Erscheinen unseres deutschen Gesangbuchs gewünscht, daß eine Ausgabe in kleinerem Format besorgt werden möchte. Da dies als ein allgemeines Bedürfnis erkannt wurde, so erhielt die Committee den Auftrag, eine Ausgabe in kleinerem Druck und Format so rasch als möglich erscheinen zu lassen. Welche hierauf bisher ängstlich gewartet haben, werden erfreut sein zu hören, daß eine solche Ausgabe erscheinen wird, so bald die nöthigen Vorkehrungen dazu getroffen sind. Die Errichtung eines Waisenhauses unter Aufsicht und Leitung der Synode wurde zur Sprache gebracht und die Sache günstig aufgenommen. Bereits wurden mehrere Anerbietungen von passenden Plätzen gemacht, was man als Zeichen ansah, daß das Werk in Angriff genommen werden sollte. Man glaubte, daß eine solche Anstalt gut unterstützt werden dürfte, ohne der Unterstützung der bereits vorhandenen Anstalten der Synode Abbruch zu thun, die allerdings der Mittel so bedürftig sind, um ihre Aufgabe genugsam zu erfüllen. Ein Committee wurde ernannt, die einleitenden Schritte zu thun, die zur Ausführung eines solchen Werkes nöthig sind, die Anerbieten von Plätzen entgegen zu nehmen, Pläne vorzubereiten und bei der nächsten Versammlung der Synode Bericht zu erstatten, wo dann über die Sache endgültige Beschlüsse gefaßt werden sollen. Gegenstand der Berathung bei der nächsten regelmäßigen Versammlung, die zu Bucyrus, D., stattfinden soll, ist der Antichrist, worüber Pastor Belfer Thesen aufstellen und dieselben zwei Monate vor der Versammlung in unsern Blättern veröffentlichen soll. Die Synode, die ihre Sitzungen in der schönen geräumigen Kirche der Gemeinde des Herrn Pastor Groth hielt, und von den lieben Leuten sehr gastfrei bewirthet wurde, war eine solche, an die man, sowohl was Lieblichkeit als Wichtigkeit betrifft, sein Leben lang denken wird. Segne Gott ihr Werk! —

E.

Vermischtes.

Dr. Munkel über den Antichrist. Nachdem Dr. Munkel in seinem Neuen Zeitblatt vom 9. Sept. die bekannten Aussprüche Gregor's des Gr. über den Antichrist mitgetheilt hat, setzt er selbst hinzu: „Man sieht, daß die Meinung der Reformatoren, der Pabst sei der Antichrist, schon vor

1200 Jahren von einem der edelsten römischen Bischöfe ausgesprochen wird, wenn wir auch nicht glauben, daß der Mensch der Sünde in Pio IX. selbst schon leibhaftig aufgetreten sei." — Was sich der gute Mann wohl unter dem von ihm noch erwarteten „Menschen der Sünde“ denken mag? Luther verstand darunter mit Recht nicht einen Menschen, der für seine Person in allen Sünden lebt, sondern der Sünde macht. Er schreibt: „So hat nun der Herr Christus die Schlüssel seiner Kirchen, und nicht dem Pabst (dazu) gegeben, daß er Gesetze und Sünde nach seinem Wohlgefallen machete und der Schlüssel Gewalt mißbrauchete. Denn darum hat er auch zween Schlüssel in seinem Wappen geführt, daß er als ein Räuber und Böfewicht der ganzen Welt einen Schrecken und Furcht einjagete, und damit ist er auch der Antichrist worden; und daher machet ihn auch St. Paulus zum Menschen der Sünde, nicht zwar für seine Person, sondern daß er ein Ursacher und Stifter ist aller Sünden in der Welt, und machet, daß die Leute darüber verdammt werden. Denn wenn die Leute ihn hören“ (in seinen neuen Gesetzen) „und ihm folgen, so thun sie Sünde, da doch keine Sünde ist. Drum wird er auch das Kind des Verderbens genennet.“ (Erlanger Band XLIV, 102.) Mögen daher immerhin manche Päbste, wie der gegenwärtige, ein heuchlerisch ehrbares Leben geführt haben bei ihrem satanischen Hochmuth, so ist und bleibt doch der Pabst der Mensch der Sünde, dessen Zukunft St. Paulus geweissagt hat. An einer anderen Stelle schreibt daher Luther: „Wir strafen und sechten den Pabst an nicht seiner eignen Sünden und Irthümer halber, welche in seiner Person sind. Denn dieselbigen, ob wir sie auch wohl strafen sollen, halten wir sie doch ihm zu gute und vergeben es ihm; wie wir denn begehren, daß uns unsere Sünden auch zu gute gehalten und vergeben werden. Derohalben haben wir mit dem Pabst seiner eignen Sünden und Laster halben nichts zu thun, sondern wir sechten ihn an der Lehre und Gottes Wortes halben, nemlich daß der Pabst sammt den Seinen über seine eigene Sünde wider die Gnade und Ehre Gottes, wider Christum selbst streitet und sichtet, von welchem der Vater spricht Matth. 17, 5.: Den sollt ihr hören. . Es ist uns nicht um den Irthum für seine Person und sündig Leben zu thun, sondern es sind viel größere und höhere Sachen, darum wir streiten und kämpfen, nemlich von wegen des Sohnes Gottes, welcher um unserer Sünden willen gestorben und um unserer Gerechtigkeit willen auferwecket ist, Röm. 4, 25., von welchem man geprediget hat, welchen man auch noch bis ans Ende der Welt predigen und hören soll. Wenn solches der Pabst verbieten will und uns der Kirchen Gewalt vorwirft“ (sich darauf beruft), „so sprechen wir: Hebe dich, Satan, weg von mir; wir halten dir deine Sünde zu gute, die Gotteslästerung aber und daß du Christum verleugnest, können wir dir nicht zu gute halten, noch ewiglich darenin verwilligen. Denn Christus ist größer, denn die Kirche, welche du uns vorwirfst; ja, weil deine Kirche das Wort Gottes verfolgt, so ist sie nicht Gottes, sondern des leidigen Teufels Schule.“ (Walch's Ausg. Tom. V,

615. f. cf. Erlangens. Part. lat. XVIII, 223. s.) Es ist verwunderlich, daß selbst sonst so scharfsichtige Männer durch den Schein eines pharisäischen ehrbaren Lebens sich blenden lassen können, zu glauben, in solchen Pharisäern könne sich doch unmöglich der Mensch der Sünde darstellen. Es ist aber noch verwunderlicher, daß man noch auf einen solchen Menschen der Sünde wartet, der sich etwa in allen denkbaren Sünden wälzt. Hat es doch solche Unfläther in und außer Rom schon genug gegeben, so daß wir, damit Pauli Weissagung erfüllt werde, wahrlich auf die Zukunft noch größerer Unfläther nicht zu warten brauchen. B.

Literarische Anzeigen.

I. So eben ist bei Schulze & Gasmann in Columbus, Ohio, erschienen:

ESSAY ON THE MINISTERIAL OFFICE: an exposition of the scriptural doctrine as taught in the Ev. Lutheran Church. By Rev. M. Loy, M. A., Professor in the Ev. Luth. Theological Seminary at Columbus, Ohio.

Diese Schrift enthält wesentlich einen Wiederabdruck mehrerer in den Jahren 1861, 1864 und 1865 im „Evangelical Quarterly Review“ erschienenen Artikel des genannten Verfassers. Dieselben in Buchform wieder aufzulegen, war ein glücklicher Gedanke. In einer theologischen Quartalschrift erscheinende Arbeiten kommen einem vergleichungsweise nur geringen Lesekreise in die Hände und werden, so wichtig und gründlich sie auch sein mögen, in der Regel bald vergraben und vergessen. So gering nun auch in Absicht auf die meisten in den theologischen Zeitschriften enthaltenen schriftstellerischen Versuche der Verlust ist, den die lesende Welt so erleidet, so gehören doch die Beiträge, welchen der Ehrwürdige Herr Verfasser den bescheidenen Titel eines „Versuchs“ gegeben hat, zu einer ganz anderen Gattung. Sie sind von bleibendem Werth und gehören zu den Edelsteinen der neuen englischen lutherischen Literatur. Sie machen nicht nur die englisch redenden Lutheraner dieses Landes mit einer Frage bekannt, welche in der deutschen lutherischen Kirche diesseit und jenseit des Oceans während des letztverfloffenen Vierteljahrhunderts eine der brennendsten war, mit der Frage vom heiligen Predigtamt; sondern während der um diese wichtige Frage unter den deutschen Lutheranern geführte Kampf die englisch redenden bisher fast unberührt gelassen hat, erhalten dieselben mit diesem „Essay“ sogleich die rechte aus dem „reinen, lauterem Brunnen Israels“ geschöpfte Lehre unserer Kirche über den streitig gewordenen Punkt in klarer, durchsichtiger, wohlgeordneter, gründlicher, mit klarer Schrift bewährter und mit Zeugnissen aus den öffentlichen kirchlichen Bekenntnissen und den Privatschriften unserer rechtgläubigen Väter reichlich ausgestatteter ruhiger Darstellung. Das vortreffliche Buch sollte nicht nur in die Hände jedes englisch redenden Lutheraners, welchem die göttliche Wahr-

heit ein Ernst ist, kommen, sondern auch in die eines jeden deutschen Lutheraners, der auch nur einigermaßen der englischen Sprache kundig ist. Zwar ist über den Gegenstand des Buchs in deutscher Sprache neuerdings so viel geschrieben worden, daß einem deutsch Redenden überflüssig scheinen möchte, die Verhandlungen darüber nun auch in englischer Sprache zu verfolgen; allein nicht nur muß es einem Lutheraner, der es von Herzen ist, eine Freude sein, die ihm so theuer gewordenen Wahrheiten und die herrlichen Zeugnisse unserer längst dem Kampfe entrückten seligen Lehrer auch in englischer Zunge aussprechen zu hören; nicht nur muß es ihm eine Sache von höchstem Interesse sein, den nun unausbleiblichen Kampf in einer uns so nahe stehenden Kirche einer anderen Sprache zu beobachten; sondern er darf sich auch von der Kenntnißnahme dieser englischen Schrift Stärkung in seinem Glauben und Förderung in der rechten Erkenntniß versprechen. — Das Werkchen zerfällt in drei Theile, deren erster von der Natur des Predigamtens, deren zweiter von dem Beruf und deren dritter von der Ordination zu demselben handelt. Um unsere Leser mit dem Reichthum seines Inhalts genauer bekannt zu machen, theilen wir hier die vorangestellte Uebersicht desselben in extenso mit. Dieselbe ist folgende: PART I. The nature of the Ministry. Chapter I. The Ministerial Work. Salvation ordinarily dependent upon Means of Grace. Administration of these the necessary Work of the Ministry. Chapter II. The Ministerial Workmen. All Christians called to engage in the Work. All Believers are Priests. All Believers have the Keys. Proof from Biblical Precepts and Examples. Errors involved in the denial of Common Rights. Chapter III. The Ministerial Calling. Existence of a Special Ministerial Calling. This Special Ministry a Public Office. The Functions performed in the Name of the Church. The Office instituted for the sake of Order. The Activity in the Name of All is by Divine Appointment. The Public Office distinct from the Universal Priesthood. The Office not a Superior Order, but simply a Ministry. PART II. The Call to the Ministry. Chapter I. The Necessity of the Call. Direct Scripture Proof of such Necessity. Indirect Proof. Proof from the Confessions. Chapter II. The Call given through the Congregation. Not given immediately. Call given mediately through Congregation. Church has the Priesthood. Church has the Keys. Divine Commands imply this. Ministers are Ministers of the Church. Involved in the Practice of the Apostles. Refutation of Conflicting Theories. That Call given through Civil Authorities. That Call given through Ministry. Chapter III. The Call Limited in Place. Proof of Limitation in Place. From the Nature of the Office. From direct Testimony of Scripture. Testimonies of Lutheran Writers. Chapter IV. The Call not Limited in Time. Proof that no Limitation in Time. Scriptures fix no Limits. Reason forbids Limitation. Call not incapable of being revoked. But Pastoral

Relation cannot be arbitrarily severed. No human Authority can prescribe Limits. PART III. Ordination to the Ministry. Chapter I. Ordination not Essential to the Ministry. Ordination not a Sacrament. Word of God does not teach its Necessity. No Divine Command for it. No Proof from Apostolic Authority. No Evidence in the Gifts bestowed. Doctrine of Necessity inconsistent with the Scriptures. Symbols of the Church in Conflict with its Necessity. Best Writers of the Church deny its Necessity. Attempts to invalidate Testimony vain. Chapter II. Ordination a Confirmation of the Call. This the Doctrine of the Scriptures. This the Doctrine of the Symbols. This the Doctrine of the best Lutheran Authors. Chapter III. Ordination a Useful Rite. Utility of Ordination. Church teaches its Utility. Das Werk umfaßt 247 S. in 8vo und kostet gebunden das einzelne Exemplar (Porto eingeschlossen) \$1.00, das Duzend (ohne Porto) \$9.00, zu beziehen durch Mr. J. A. Schulze, Columbus, Ohio. Opfere denn jeder, wer es irgend vermag, einen Dollar für das werthvolle Buch; es ist dieses Opfer reichlich werth. W.

II. Steffann, Past. E., Die Bibel ist Gottes Wort. Vorträge. 2. verm. Aufl. Berlin 1870, Rother (57 S. gr. 8). 1/2 Thlr.

Dies Büchlein, dessen 1. Auflage in wenigen Wochen vergriffen wurde, verdient auch weiterhin sorgfältige Beachtung. Denn in geschickter Verwendung geschichtlicher, sprachlicher, geographischer und besonders naturwissenschaftlicher Kenntnisse bespricht der Verf. frisch und lebendig die Gründe für und wider und führt im einzelnen mit überzeugungskräftiger Klarheit den Nachweis, daß die Einwürfe gegen Gottes Wort nur in der Unwissenheit und in dem Mangel an Denken ihren Grund haben und sie deshalb auch am meisten bei den Halbgebildeten sich finden, deren Bildungsapparat das Konversationslexikon, die Broschürenliteratur und die Zeitungspressen ist, daß aber zuletzt der entscheidendste Grund für den Unglauben in Joh. 3, 20. liegt. — Das Schriftchen, dem in der neuen Auflage neben verschiedenen Zusätzen noch ein besonders interessantes Kapitel, „Die Sprache der Steine“, zur Bestätigung des biblischen Berichts durch die erst in jüngster Zeit entzifferten alt-babylonischen und -ägyptischen Inschriften hinzugefügt ist, werden die Freunde der heiligen Schrift mit Freuden begrüßen und die Zweifelnden darin eine treffliche Anbahnung zur Lösung ihrer Bedenken finden. Nicht weniger aber fordert es die Gleichgültigen und Gegner heraus, sich mit den klaren, scharfsinnigen und überzeugungskräftig dargelegten Gründen auseinanderzusetzen.

(Allg. Luth. Kz.)

III. In Cleveland ist dieses Jahr eine Schrift erschienen folgenden Titels:

„Die Berechtigung des christlichen Glaubens: Eine Streitschrift gegen den Herrn Rabbiner Dr. Meier in Cleveland, von Wilhelm Purpus, prot. Pfarrer an der Gemeinde „Zum Schifflein Christi“ in Cleveland, Ohio.“

auf welche wir unsere Leser aufmerksam zu machen uns erlauben. Diefelbe enthält so vortreffliches apologetisches Material gegen die cursfrenden Einwürfe geistloser Wegner, welche auf der Höhe der Zeitbildung zu stehen sich dünken lassen und von einem unwissenden Publicum angestaunt werden, daß es sich wirklich verlobnt, dieselbe zu studiren. Wir hoffen im nächsten Hest eine ausführlichere Anzeige dieser werthvollen Schrift aus einer competenten Feder geben zu können. Daher dies nur vorläufig. Zu beziehen ist die Schrift (106 Seiten in Großoctav) durch den Verfasser für 50 Cts. W.

Aphorismen.

Als ein Luciferianer von einem Orthodoxen widerlegt worden war und jener dies auch zugestand, erklärte er zugleich nach Hieronymus: „Non solum te vicisse existimes, vicimus uterque nostrum; palmam refers tu mei, ego erroris“, d. i. Meine nicht, daß allein du gesiegt habest, gesiegt hat jeder von uns beiden; du trägst über mich den Sieg davon, ich über den Irrthum.

„Es ist geschrieben in dem Buch Nehemiä Cap. 4., da sie Jerusalem wieder baueten, daß sie mit einer Hand baueten, in der andern Hand ein Schwert hatten um der Feinde willen, die den Bau hindern wollten. Das legt St. Paulus Tit. 1, 9. also aus: daß ein Bischof, Pfarrer oder Prediger soll mächtig sein in der heiligen Schrift, zu lehren und zu vermahren, dazu auch den Widersprechern zu wehren. Also, daß man das Wort Gottes brauche in zweierlei Weise, als des Brods und als des Schwerts, zu speisen und zu streiten, zu Friedens- und Kriegszeiten; und also mit einer Hand die Christenheit baue, bessere, lehre, speise, mit der andern dem Teufel, den Kephern, der Welt Widerstand thue. Denn wo nicht Wehre ist, da hat der Teufel die Weide bald verderbet, welcher er gar feind ist.“ (Luther, XII, 136.)

Alle gottseligen Lehrer und Prediger treten mit Furcht und Zittern in der christlichen Kirche auf, wenn sie lehren und predigen sollen; sie sind erstlich Kleinmüthig, wenn sie aber ihr Amt angefangen haben, so werden sie getrost und unverzagt. Dagegen aber die falschen Lehrer und Schwärmer sind anfänglich kühn und mutzig; wenn aber die Gefahr, Verfolgung und das Treffen heran gehet, sind sie verzagt und lassen den Muth fallen. (Hier. Weller über 2 Mos. 4, 10.)

Man findet wohl Scribenten, so die Schrift grammaticè auslegen und den Inhalt richtig geben können; aber es ist noch nicht genug; es dient wohl für die jungen Theologen; aber weisen und anzeigen, was für eine Lehre und Trost aus einem jeglichen Spruch zu nehmen und zu schöpfen sei, und bisweilen unter die Auslegung schöne herrliche Gedanken mit einbringen, das ist Kunst, und mit rechten Gedanken die Sprüche der Schrift auslegen, das kann nicht jedermann. In dem Stück ist Lutherus ein Meister und übertrifft weit andere Lehrer und Scribenten. (Hier. Weller, Tom. I, S. 281.)

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Der „LUTHERAN AND MISSIONARY“. So oft wir bisher aus den Erklärungen dieses Blattes, welches bekanntlich innerhalb des General Council erscheint, Schlüsse auf den Standpunct zu ziehen uns erlaubten, welchen letztgenannte Körperschaft einnehme, ist uns immer bedeutet worden, daß jenes Blatt ja kein Organ des Council's sei. Endlich hat sich nun doch ein kirchlicher Körper des Blattes angenommen und dasselbe zu dem Exponenten seiner Ueberzeugungen gemacht. Die am 25. August d. J. versammelt gewesene „Synode von Nord-Carolina“ hat nemlich das bezeichnete Blatt, wie der „Luth. Visitor“ vom 28. September meldet, zu ihrem „officiellen Organ adeptirt.“

W.

Seltame Classificirung der Lutheraner in America. So schreibt der „Luth. Visitor“ vom 28. September: „Das große Uebel der Gegenwart ist dies, daß es in der lutherischen Kirche drei Parteien gibt — eine Reihe hat den Buchstaben, aber nicht den Geist; eine andere hat den Geist, aber kümmert sich nur wenig um den Buchstaben; die dritte Partei hat beides, den Buchstaben und den Geist. Diese dritte Partei macht die wahre lutherische Kirche aus. Zu dieser gehören wir. . . Die zuerst erwähnte Partei würde die Kirche zu dem unzulässigen Zeitalter der Urheber der Concordienformel zurück bringen.“ Wir sagen, daß diese Classificirung eine seltame sei, denn erstlich ist es seltam, daß eine der Parteien den Geist ohne den Buchstaben haben soll, und zum andern ist es uns seltam, daß der Editor des „Visitor“ beides, Buchstaben und Geist, haben will, und doch das Zeitalter der Verfasser unseres herrlichen Schlußbekenntnisses, welches aus Liebe zur Concordia verfaßt und durch welches die Concordia in unserer Kirche auch wirklich hergestellt worden ist, als das Zeitalter der Unzulässigkeit brandmarkt. Aus was für Geschichtsquellen mag Dr. Rude die Geschichte der Concordienformel studirt haben?

W.

Im „Pilger“, herausgegeben von Rev. J. J. Kündig, Reading, Pa., vom 1. October, redet ein Einsender in einem Artikel, mit „Auch ein deutscher Pastor“ unterschrieben, auch einmal unserer Synode das Wort. Da wir nun immer so viel wider uns lesen müssen, so ist es uns wohl nicht zu verdenken, wenn wir dafür sorgen, daß ein für uns eingelegetes brüderliches Wort wo möglich auch zur Kenntniß aller unserer Synodalgenossen komme. Im „Lutheran and Missionary“ war ein Aufsatz mit der Unterschrift: „Ein deutscher Pastor“, erschienen. Gegen diesen Aufsatz ist jener Artikel im „Pilger“ gerichtet. Schließlich heißt es denn darin: „Zum Schluß hat der „deutsche Pastor“ noch einen Ausfall gegen die lutherische Synode von Missouri unternommen. Es scheint das jetzt orrentlich Mode im „Lutheran and Missionary“ geworden zu sein, daß man über Missouri herfällt. Gewisse Leute leiden an Blähungen. Der „Lutheran and Missionary“ muß sehr an dem Uebel leiden; denn er bringt jetzt immer so viel Wind. Das böse Missouri ist an allem Schuld. — Hat nicht mit in den General Council gewollt. Mehr noch, hat sich der vier Punkte kräftig angenommen. Ja mehr noch, schnappt nun auch dem General Council eine Synode nach der andern weg. Das ist hart, sehr hart und da ist es kein Wunder, wenn der „Lutheran and Missionary“ so viel bläst. Da kommt denn auch ein „German Pastor“, will auch ein bisschen mitblasen. Ach es ist ja Wind, nichts als Wind. Hört nur: „Missouri macht die Seligkeit des Menschen von der Stellung abhängig, die er zu den vier Punkten einnimmt!“ Das ist nicht wahr! Der „deutsche Pastor“ soll geschwind seinen Katechismus nehmen und fleißig das 8. Gebot lernen, denn er hat es übertreten. Hört ferner: „Es gibt viele, ja recht viele Brüder, welche demüthiglich und sehnlich nach einem Zeugnisse über ihre

Rechtgläubigkeit vom Hauptquartier in St. Louis sammern.' Auch Wind, nichts als Wind. Aber wahr ist's, es gibt viele, ja recht viele Brüder, welche wohlgefällig auf den Ernst und die Beständigkeit der Missouri-Synode hinsehen und sich nicht scheuen zu sagen: wollte Gott, es wäre so auch bei uns. Endlich hat der ‚deutsche Pastor‘ auch von den ‚Menschenfündlein‘ der Synode von Missouri gesprochen, aber nicht gesagt, was er damit meint. Wahrscheinlich aber die vier Punkte, über welche der General Council so schön hinübergesundert ist. Das ist wahr, der ‚deutsche Pastor‘ hat hübsch gelernt. ‚Blebe Menschenfündlein‘ und damit ist die Sache entschieden. Tiri. Was Gottes Wort dazu redet, das ist ihm gleich, darnach forscht er nicht, er nennt es eben ‚blebe Menschenfündlein‘. — Sipienti sat!“

Die Synode von Pennsylvanien. Die 123te jährliche Versammlung dieser Synode wurde dieses Jahr in der Trinitatiswoche in Pottsville gehalten. Vom Donnerstag, den 9., bis zum Sonnabend, den 11. Juni, fand eine Special-Sitzung statt, um die im letzten Jahre begonnene Besprechung der Thesen über das heilige Predigtamt fortzusetzen. Am Donnerstag Abend wurde dieselbe durch eine Predigt eingeleitet, deren Thema die Frage war: „Was lehret die evangelisch-lutherische Kirche nach dem Worte Gottes vom heiligen Predigtamte?“ Da die Predigt in deutscher Sprache gehalten wurde, so hatten sich von den englisch redenden Pastoren nur sehr wenige, vielleicht drei oder vier, eingefunden. Von den Beamten der Synode war nur der deutsche Secretär anwesend. Am Freitag Morgen wurde die Besprechung der Thesen aufgenommen. Der Autor derselben war selbst nicht anwesend, und so gingen die Verhandlungen selbst nur langsam vorwärts. Man war sich der Sache nicht klar, und von Einigkeit in der Lehre konnte man auch nicht die geringste Spur entdecken. Nur wenige Pastoren (vielleicht sechs in Allem) nahmen einen Antheil an der Debatte und unter diesen stimmten nicht zwei überein. Einer von diesen ging in seinem Bekenntnisse vom Predigtamte entschieden mit Missouri, während ein Anderer eben so entschieden mit Buffalo (alten Styles) hielt. Die Uebrigen hielten mit Niemandem, die hatten ihre Ansichten, natürlich ihre eigenen. In dieser Weise wurde begonnen und geschlossen. Welche Lehre wird nun in der Synode von Pennsylvanien vom heiligen Predigtamte gelehrt? Ja, da rathe! Ist es wohl ein Wunder, wenn unter solchen traurigen Umständen ein Prof. Frischel mit seiner Irrede von den „offenen Fragen“ Leser für seine Artikel findet? — Am Sonntag Morgen feierte die Synode das heilige Abendmahl, wobei es gewiß sehr auffallend war, daß der frühere deutsche Secretär, (Past. Schmauf) bei der Distribution die unirte Formel gebrauchte. Pastor Brobst sprach ein großes Wort gelassen aus, als er in der Zeitschrift verkündigte: „Seit fünfzig Jahren war die Mutttersynode nicht so einig in der Lehre, Gebräuchen und Sprachen wie jetzt.“ (No. 25.) Obiges mag als Beispiel dienen. — In den Synodal-Sitzungen wurden keine Lehrfragen besprochen. Sie verliefen, wie die Verhandlungen bezeugen, in haltherkömmlicher Weise. Und doch nicht ganz. Auf Seite 24 der deutschen Verhandlungen lesen wir: „Ein Beschluß wurde angenommen, der die Executiv-Committee anweist, fernerhin keinen Studenten aus unserm Benefizfond zu unterstützen, der ein Glied von geheimen antichristlichen Gesellschaften ist.“ Es befinden sich nämlich unter den Beneficianten der Synode auch Freimaurer, Odd Fellows, und nach diesem Beschlusse sollte man meinen, es würde diesen an den Krageu gehen. Keineswegs ist das aber der Fall, denn die Executiv-Committee ist noch im Zweifel, ob man diese Verbindungen zu den antichristlichen Gesellschaften zählen dürfe, und nimmt deshalb Anstand, gegen die dazu gehörenden Studenten der Theologie vorzugehen. Der Beschluß soll nur auf die zu geheimen College-societies gehörenden Studenten angewandt werden. — Auf der 36. Seite findet sich auch der Bericht der Delegaten zum General Council. Derselbe ist sehr zahm gehalten und verschweigt namentlich die vorgekommenen Verhand-

lungen über die vier Punkte gänzlich. Man scheint überhaupt in der Synode von Pennsylvanien gewaltige Furcht davor zu haben, sonst hätte man es doch gewiß der Mühe werth gehalten, diese Angelegenheit, welche ja ganz allein das Gedeihen des General Council gehindert und denselben in einer beständigen Wägrung gehalten hat, zu besprechen. — Daß Herr Doctor Wolbehnke auch anwesend war, sieht man nicht aus den Verhandlungen. Er war aber da und betrug sich leider nicht zum Besten, was einen üblen Eindruck machte. Indes hat der Herr Doctor hernach in einem Aufsatze im luth. Herald denselben durch reichlich gespendetes Lob wieder auszulöschen versucht. — Die Verhandlungen in den Synodal-Sitzungen werden meistens in der englischen Sprache geführt. Die deutschen Pastoren selbst sprechen sehr viel englisch, nicht aus Liebaberei, sondern aus Nothwendigkeit, weil es jedem offenen Auge klar ist, daß man einem deutsch-gesprochenen Worte nicht viel Aufmerksamkeit schenkt. Noch wenige Jahre und man wird in der Synode von Pennsylvanien keinen deutschen Laut mehr vernehmen.

(Eingefant.)

Nord-Carolina-Synode. Nach der luth. Zeitschrift enthält der „Luth. Visitor“ über die Verhandlungen dieses Körpers u. a. folgenden Bericht: „Die Lehrbasis der Synode, die jetzt Alles befaßt, was auch der strengste Lutheraner wünschen kann, wirkt wie ein Zauber (!). Das Interesse, das von Predigern und Gemeinden für die Lehre der lutherischen Kirche und für die Wohlfahrt der Kirche bekundet wird, ist anerkennenswerth und erfreulich. Alles, was noth thut, ist die Unterweisung unsrer Leute in der Kirchenlehre. — Es wird von etlichen ‚Erweckungen‘ berichtet, aber mit Ausnahme von drei Gemeinden haben dieselben sehr wenig dazu beigetragen, die betreffenden Gemeinden freigebiger oder pünktlicher in Bezahlung des Pfarrgehalts zu machen. Ueber Geldgeiz und Liebe zur Ungerechtigkeit klagen gerade die Pfarrer am meisten, in deren Gemeinden solche Erweckungen stattgefunden haben. Wäre es nicht gut, wenn unsre Leute darüber belehrt würden, daß, wenn Gott einen Menschen befehrt, Er in seinem Herzen Widerwillen und Haß gegen alle Sünde und eine edle Freigebigkeit erweckt nach Matth. 3, 10, und 6, 24. Es ist erfreulich zu vernehmen, daß etliche unsrer Pfarrer ihre gesammten Gemeinden Sonntag Nachmittags regelmäßig im Catechismus und dem Bekenntniß unsrer Kirche unterrichten.“

Selbst in der general-synodistischen Allegany-Synode doch wenigstens Eine Stimme für Lehrsucht. Darüber entnehmen wir dem „Lutheran and Missionary“ vom 29. September aus einem Bericht über die jüngste Sitzung besagter Synode Folgendes: „Auf der letzten Versammlung zu Sommerfeld wurde von Rev. J. A. McAten folgender Beschluß eingebracht: ‚Da Rev. C. F. Ehrenfeld, der von der Synode beauftragt wurde, die Ordinations-Rede zu halten, als eine Autorität angesehen und die Synode für seine Aeußerungen in jener am 11. September 1870 gehaltenen Rede als verantwortlich betrachtet werde dürfte, und da er in besagter Rede Lehren vortrug, die im Widerspruch sind sowohl mit dem klaren Wort Gottes als mit der Augsb. Confession, wie diese Synode sie versteht, indem er nämlich behauptete, daß Gotteswort nicht eine genügsame und die einzige Regel des Glaubens und Lebens sei, und von dem göttlichen Wort und der Thätigkeit und dem Werk des Heiligen Geistes und der Kirche der Augsb. Confession zuwider lehrte: so sei es beschllossen, daß wir als Synode nicht nur die in besagter Rede vorgetragenen Lehren mißbilligen, sondern dieselben als höchst gefährlich auf das äußerste verdammen und verwerfen.‘ Es genügt, zu wissen, daß obiger Beschluß nicht angenommen wurde.“ So sehr dies leider von einer general-synodistischen Synode zu erwarten war, so ist es doch erfreulich, daß sich wenigstens Eine Stimme in derselben entschieden gegen falsche Lehre erhoben hat. —

C.

Selbst die Steine müssen rufen. So dachten wir und so wird mit uns der Christliche Leser denken beim Lesen des folgenden Zeugnisses wider geheime Gesellschaften aus einem Blatt der Generalsynode, die früher in ihre weite Liebe auch diese unlängbaren Werke der Finsterniß mit eingeschlossen hat. So schreibt nämlich der „American Lutheran“ vom 1. October: „Denkt euch eine Gesellschaft, die ins Leben getreten ist, um eine bruchstückliche Ansicht von Tugend zu verbreiten, zusammengesetzt aus Atheisten, Deisten, Spiritualisten, Moralisten, Mormonen, zuletzt auch, und zwar nicht der geringsten Zahl nach, aus Christen, also aus Personen von jeder möglichen Art des Charakters, vom reinen und frommen christlichen Weibe herab bis zum schamlosen Lasterer und ekelhaften Wüßling! Und wer wüßte nicht, daß einige der bestehenden“ (geheimen) „Gesellschaften eine solche Verschmelzung von allerlei Gegensätzen sind. Es mag ein preiswürdiges Werk sein, welches sie zu thun sich vornehmen, und höchst wahrscheinlich eine leidliche Art von [Ding, genannt Constitution, nach welcher die Sache ausgeführt werden soll. Ohne Zweifel dienen auch solche Vorkehrungen irgend welchen Zwecken. Simson fügte seine Fische und Feuerbrände sehr gut zusammen, um das Getreide der Philister zu verbrennen. Aber es ist nicht wahrscheinlich, daß das ‚se einen Schwanz zum andern kehren‘ und ‚se einen Brand zwischen zwei Schwänze thun‘, die Art der Gewohnheiten der Fische sehr verbessert habe. Schaaret die Tugendsamen und die Lasterhaften zusammen und laßt sie unterschiedslos durch das Band einer gemeinsamen Brüderschaft zusammengestekt sein, was für Gutes wird daraus entspringen? Da sind in ein und derselben Gesellschaft beieinander solche, die ehrfurchtsvoll dem Christenthum als ihrer einzigen Hoffnung für Zeit und Ewigkeit anhangen, und solche, die es als ein Zerrbild und einen Betrug verlästern; solche, die ihr Leben opfern würden für die Förderung der Wahrheit und den Schutz der Sittenreinheit, und solche, die keine Anhänglichkeit an das Recht, keinen Gegenstand als die Befriedigung, kein anderes Gesetz als die Lust anerkennen: was für Früchte mag man da erwarten? Was sehen wir? Da ist ein jugendlicher Jünger Christi. Eben erst hat er ein öffentliches Bekenntnis seines Glaubens gethan und den Grundsätzen und der Praxis unserer heiligen Religion ewige Treue gelobt. Da kommt er mit einigen zusammen, die auch den Namen Christen tragen, und durch ihr Beispiel verleitet, und durch die Aussicht, Gutes thun zu können, und durch die Verheißung einer geistesverwandten Genossenschaft verlockt, leistet er das Versprechen und begibt sich unter die Leitung eines Ordens. Was war die Folge davon? Die trauten Versammlungen der Kirche mußten den Übungen in der Loge den Platz räumen. Die Summe seiner Verpflichtungen übersteigt die Summe, die er zur Unterstützung des Evangeliums beitrug. Ein religiöses Blatt kann er nicht mehr halten, aber das Organ des Ordens liest er. Zu seinen Gesellen sagt er wenig oder nichts davon, daß sie Nachfolger Christi werden sollen, aber sehr besorgt ist er, daß sie in den Orden ‚eingeweicht‘ werden. Die Kirche mag ungestraft verlästert werden, wird aber nur ein Wort wider die Gesellschaft gesprochen, wie begeistert vertheidigt er dieselbe! In der That, dem Mitgefühl und der Praxis nach hat er die Kirche gegen die Gesellschaft vertauscht. In eben demselben Grad, in welchem er für die letztere interessiert und an dieselbe gefettet wurde, ist er kalt, wenn nicht bitter gegen die erstere geworden. Und in nicht wenigen Fällen hat man die schamlose Erklärung gethan, daß von diesen beiden die Gesellschaft das wünschenswerthere sei, das am meisten Gutes stifte. Ach wie gefährlich und nicht selten vergiftend ist doch der gesellschaftliche Einfluß! Wie täuschend der Vorwand der Vereinigung zu menschenfreundlichen und Reform-Zwecken! Von wie vielen, die derlei vorschügen, mag man sagen, daß sie, statt andere zu retten, selbst untergeben. Was für eine Weisheit ist es, die Reinheit dem Bodensatz der Befleckung zu opfern! Wie gut wäre es, wenn einige unserer Eiferer für die Gesellschaften dahin gebracht werden könnten, die göttliche Absicht zu studiren, die in dem Wort des Apostels liegt: ‚Gehet

aus von ihnen und sondert euch ab.' Ein junger Mann sagte von gewissen Gliedern einer Bruderschaft, zu der er gehörte: 'Ihr sollt nicht meinen, daß ich dieselben irgendwo in den gemeinen Gesellschaften des Lebens anerkennen würde.' Und doch verkehrte er mit ihnen in der Voge Woche für Woche als mit Brüdern und Schwestern.' So schreibt jetzt selbst ein generalsynodistisches Blatt über geheime Gesellschaften. — E.

II. Ausland.

Unions-Toleranz. Die von Baiern 1866 an Preußen abgetretenen Kreise Hersfeld und Orb sind ohne Weiteres mit einer Bevölkerung von 8000 Lutheranern in 7 Gemeinden dem unirten Consistorium zu Hanau überwiesen worden. In Hannover hat Preußen dies noch nicht gewagt; aus obigem Exempel ist zu ersehen, daß dies nicht aus Gewissenhaftigkeit geschehen ist. Mit einem kleineren Terrain hofft man ohne gefährliche Aufregung leicht fertig werden zu können; in Absicht auf größere Gebiete wartet man auf gelegene Zeit.

Reformirtes Urtheil über den angeblichen Segen der Union. Ende 1869 wurde die Frage angeregt, ob es nicht zweckmäßiger sei, die unirte Kreisynode Elberfeld zu theilen. Das reformirte Presbyterium zu Elberfeld gab ein motivirtes Gutachten für confessionelle Scheidung ab, aus dem wir folgende zutreffende Gründe anführen: die Union hat die evangelische Kirche nicht mächtiger gemacht; weder Rom gegenüber, das seitdem im preussischen Staate an Rechten und Macht gewachsen ist, noch dem Unglauben gegenüber, der seitdem ebenfalls immer lecker hervortritt und sich consolidirt; — da der Dissensus aufgehoben ist, und der Consensus der Formulirung spottet, so fehlt es an aller objectiven Lehrnorm; — die evangelische Kirche ist seitdem widerstandsunfähiger und schwächer geworden, so hat sie sich z. B. die Schule fast ganz entreißen lassen müssen; — sie ist durch die Union nicht einheitlicher geworden, denn statt zweier Strömungen mit geordneter Entwicklung und friedlichem Nebeneinandersein, sind jetzt mindestens drei (abgesehen von den vielen schismatischen Abzweigungen, welche nicht die unedelsten Kräfte absorbiren), die in Haber und Zwietracht mit einander leben (Ev. ref. Kz. p. 155.)
(Evang. Kirchen-Chronik.)

Weimar. Der Landtag hat die Gleichstellung aller Culte decretirt; in Folge dessen übernimmt die Staatskasse auch die Hälfte der Landrabbinats - Besoldung, und die jüdischen Geistlichen werden als Staatsdiener angesehen. (Ev. Kirch.-Chr.)

Die neunzehnte allgemeine deutsche Lehrerversammlung tagte in den ersten Tagen des Juni zu Wien. Schulrath Dittes wies jede Gemeinschaft der Pädagogik mit Kirche und Theologie ab; ehe nicht dies erreicht sei, sei der Religionsunterricht aus der Schule ganz zu verbannen. Damit errang er den vollen Beifall der Versammlung, die ihm denselben in höchst tumultuarischer Weise zubrüllte, so daß selbst der Berichterstatter der protestant. Kz. erklärt, man habe glauben müssen, daß man sich stellenweis nicht unter deutschen Lehrern, sondern unter wildem Kroaten- und Pandurenvolk befände. In gleicher Weise gab die Versammlung ihr abfälliges Votum denen zu erkennen, welche eine Einwendung gegen Dittes zu machen wagten. — Das ist die Freiheit der Ueberzeugung, deren sich unsre Zeit so gern rühmt. Wer nicht mit ins radicale Horn stößt, wird niedergebriillt und niederrumort. Wie recht hat doch der große Niebuhr, wenn er schon damals das baldige Hereinbrechen der Barbarei voraussagte! Das sind die Lehrer, denen wir unsere Kinder anvertrauen müssen! (N. Ev. Kz. Nr. 26. Prot. Kz. Nr. 26.)

Ritualismus in England. Für die romanisirende Richtung der Ritualisten ist ein Beweis, daß jetzt selbst die geistlichen Uebungen des Ignatius Loyola, sowie Engel- und Heiligen-Vitaneien für Glieder der englischen Kirche erschienen sind.
(Evang. Kirchen-Chronik.)

Rußland. Der Kaiser hat nach Einholung des Gutachtens des Synods durch einen Ukas den griechisch-orthodoxen Geistlichen gestattet, an Mitgliedern der mit Rom unierten Kirchen Amtshandlungen zu verrichten. Der Ukas hat propagandistische Zwecke; jeder, der diese Erlaubniß für sich in Anspruch nimmt, gilt dadurch als Glied der orthodoxen Kirche und kann nach dem Staatsgesetz nicht wieder aus ihr austreten. Besonders im Militär, bei dem unierte Geistliche nicht angestellt sind, liefert dieses Verfahren zahlreiche Convertiten. (Evang. Kirchen-Chronik.)

Liefland. Die Pariser Section der evangelischen Alliance hat die Anwesenheit des Kaisers Alexander von Rußland in Deutschland benutzt, um ihm durch eine Deputation, bestehend aus Pastor Guill. Monod, Edmond de Pressense, Prof. de St. Hilaire und Boissier, ein Gesuch zu Gunsten der zur griechischen Kirche betrügerisch hinübergeleiteten Esthen und Letten Lieflands ans Herz legen zu lassen. Der Kaiser empfing die Deputation am 23. Juni zu Schloß Berg bei Stuttgart sehr gnädig und erwiderte: er persönlich lege den Leuten kein Hinderniß in den Weg, wenn sie zur lutherischen Kirche zurücktreten wollten; allein es bestehe ein Reichsgesetz, das solchen Rücktritt verbiete und das er nicht abändern könne. (Evan. Kirchen-Chronik.)

Papst. Ein römischer Mabile soll gesagt haben: Die früheren Päpste erklärten sich für Stellvertreter Christi auf Erden; Pius macht den Herrn Christum zu seinem Stellvertreter im Himmel. — Am Pasquino stand folgendes Epigramm:

Gott wird auf Erden Mensch, die Menschheit zu erretten,
Der Papst macht sich zu Gott, sie wieder anzuleiten.

In einer, bei Gelegenheit der Illumination am 20. April (dem festlich begangenen Jahrestage der Rückkehr des Papstes aus Gaeta) an einem Triumphbogen zu lesenden Inschrift läßt sich der Papst als Eckstein der Kirche (pietra angolare della chiesa) bezeichnen. Das Maß der Ueberhebung füllt sich immer mehr. (Ev. K.-Chronik.)

Das Brotbrechen im heiligen Abendmahle. Folgendes lesen wir in Dr. Münkel's N. Zeitblatt: „Bei der Abendmahlsfeier der pommerischen Borsynode in Stettin wurde die lutherische Spendeformel gebraucht, die nicht vorgeschrieben, sondern nur mit höherer Erlaubniß gestattet ist. Daneben war vorgeschrieben, das Brod zu brechen, was geschieht, indem zusammengebakte Oblaten vor oder während der Feier auseinandergebrochen werden. Da man hierin um so mehr einen Sieg der Lutherischen sah, als auch die Unionsfreunde sich dem gefügt hatten, so wandte sich der Stettiner Magistrat mit einer Beschwerde an den König, wegen Beeinträchtigung der Union. Im Auftrage des Königs hat der Ober-Kirchenrath unter dem 30. Juni d. J. geantwortet. Er tadelt im Auftrage des Königs, daß die Feier im Parteiinteresse ausgenutzt ist. Abgegeben davon bietet die Feier selbst keinerlei Anlaß zum Tadel. Die Spendeformel sei gesehlich verstatet, und um des Friedens willen in Gebrauch gegeben. „„Uebrigens blieb aber bei der Feier selbst das entscheidende Kennzeichen des in der Schloßkirche bestehenden Unionsritus, das Brechen des Brotes, durch diese Formel unberührt und ist auch gehandhabt worden.““

Pusey hat erklärt, daß die Ritualisten in England der römischen Kirche in Folge der Infallibilitätsklärung den Absagebrief schicken müßten. Dagegen nimmt ihre Unionsucht mit der orientalischen Kirche zu. Falls der Geheime Staatsrath in einem eben jetzt schwebenden Prozesse gegen die wahre Gegenwart des Leibes im Abendmahle entscheiden sollte, wollen sie entweder eine „freie katholische Kirche“ bilden, oder die ehrwürdige Kirche von Konstantinopel um ein neues Apostolat angehen. (N. Zeitbl. p. 176.)

Geist der Pariser Presse. Ein Pariser Blatt schrieb nach Bekanntwerden der Katastrophe von Sedan Folgendes, was ein hiesiges Blatt, wie es sagt, in wortgetreuer Uebersetzung mittheilt: „Die Niederlage Frankreichs....., sie würde zum Himmel

schreien wie ein ungeheurer Fehler in der universellen Logik der Dinge....., wie eine Prostitution des Schicksals!..... Trauriger, jämmerlicher Triumph! Wer weiß — Preußen selbst müßte ihn beklagen, es müßte eine Anwandlung fühlen, das Verschlungene wieder auszuspielen (sic!), gereinigt durch Gewissensbiß über den begangenen Mord, überwältigt vom Ekel über seine Selbstbesetzung! Erwacht aus seiner blutigen Trunkenheit, wird es sich selbst versuchen, daß es so viel Nacht geschaffen hat; denn was kann es an die Stelle des strahlenden Lichtes setzen, das unter der umgestülpten Pickelhaube erloschen ist? O, wenn Frankreich unterläge!..... Wenn das Unmögliche geschähe, wenn dieser blutige Gassenjungenstreich der Vorsehung sich erfüllte! Die entfesselte Menschheit wird die ewige Gerechtigkeit anklagen und zurücksinken in's Reich des Zweifels und der Verneinung;..... Frankreich aber, im Purpur, noch einmal sich erheben vor der verblendeten Gottheit und, gleich dem besiegten Cäsar in furchtbarem Fluche den letzten Seufzer aushauchend, mit seinen rauchenden Eingeweiden den Himmel in's Antlitz schlagen!

Offene Fragen-Theorie. In der Beurtheilung einer Schrift aus Hannover heißt es in der Luthardt'schen Allg. Ev.-Luth. Rz. vom 9. September: „Darin stimmen wir dem Verfasser der ersten Broschüre bei, daß eine Verpflichtung auf die Symbole mit Quatenus nicht genügt. Deshalb war aber auch das Kultusministerium vollständig im Recht, als es im Jahre 1855 diese Art der Verpflichtung, welche sich in der Stadt Dönnbrück eingeschlichen hatte, ausdrücklich verbot. Der versuchte Beweis dagegen, daß jetzt doch manches von den Symbolen aufgegeben werden müsse, ist so kläglich wie möglich ausgefallen. Es sind nämlich folgende drei Gründe, welche der Verfasser dafür anführt: 1. Die Symbole lehren, die Privatabsolution müsse bleiben, und sie sei doch gefallen; aber das ist nur das Abkommen eines für heilsam erklärten Gebrauchs, zu dem auch das Recht noch immer vorhanden ist. 2. Art. XXIV der Augsb. Konfession behauptet, es sei mit Unrecht den Evangelischen nachgesagt, „daß sie die Messe sollten abgethan haben“ und doch nenne sie Luther schon in den Schmalkaldischen Artikeln einen „Trachenschwanz“; allein jener Artikel der Augsb. Konfession meint nicht das röm. Messopfer, das vielmehr mit allen seinen Mißbräuchen aufs entschiedenste von ihm zurückgewiesen wird, und der Name Messe oder Officium missae ist auch noch in der calenbergischen und lüneburgischen Kirchenordnung für das Sacrament des Altars gebraucht. 3. Wir reden überall von einer evang.-luth. Kirche; die Symbole aber kennen eine solche nicht, denn sie wissen nur von einer Kirche, und Luther und die Symbole erklären sich gegen die Benennung „lutherisch“. Indessen der Verf. gibt ja selbst schon zu, daß die Symbole in gewissem Sinne auch von einer Mehrheit der Kirchen wissen; sie sagen nur (vgl. Apologie Art. XII.), daß die Widersacher zuerst den Namen lutherisch zur Schmähung gebrauchten, und Luther, wenn er auch in einer Hinsicht gegen den Namen lutherisch sich erklärt, hat ihn doch nachher selbst gebraucht (vgl. „Sämmtliche Werke“, XIV, 348; XXIX, 77; XXXI, 358.).

Abendmahlsgemeinschaft. Auf einer am 21. Juni in Hermannsburg abgehaltenen Pastoralconferenz wurde folgender Beschluß einstimmig angenommen: „Wir wollen in der Predigt, im Confirmandenunterricht und in der Seelsorge den Grundsatz vertreten, daß Bekenntnissgemeinschaft, Abendmahlsgemeinschaft und Kirchengemeinschaft sich decken, und indem wir nach diesem Grundsatz verfahren, auch in die sogenannte gastweise Zulassung von Mitgliedern fremdgläubiger Kirchen zum Abendmahl unserer Kirche nicht willigen.“

Ludwig Grote, vormals Pastor von Hary, Bönningen und Störy in Hannover, von diesem dreifachen Pfarramt aber besonders wegen einer am Reformationsfest des Jahres 1866 gehaltenen Predigt (vgl. „Zwei angefochtene Predigten aus dem Jahre 1866, am Johannisfeste und Reformationsfeste gehalten“ [1868]) durch Rescript des königl. preuß.

Generalgouverneurs v. Voigts - Rhetz vom 31. Jan. 1867 suspendirt und nachher vollständig aus dem Amte entlassen, darauf wegen seiner „Fünfzig Thesen wider die Union“ zu dreimonatlicher Gefängnißstrafe verurtheilt, war vor kurzem wegen verschiedener Majestätsbeleidigungen, welche er in dem seit dem 24. April d. J. von ihm herausgegebenen „Deutschen Volksblatt aus Niedersachsen zur Vertheidigung von Recht und Wahrheit“ begangen, zu einem Jahre Gefängnißstrafe in contumaciam verurtheilt worden. Dieser gegen ihn erkannten Strafe hatte er sich durch die Flucht entzogen; nach Verkündigung der Amnestie war er zwar nach Hannover zurückgekehrt, jedoch gleich darauf wieder verschwunden. Vor einigen Tagen soll er nun in der Gegend von Kreienstein in Bauernkleidung ergriffen und verhaftet worden sein. (Co.-Luth. Kz.)

Kriegs-Bußpredigten. Den gläubigen Predigern ergeht es jetzt in Deutschland ebenso, wie seiner Zeit in unserem neuen Vaterlande, wenn sie nemlich mitten in einem mit Sieg gekrönten Kriege den Leuten Buße predigen und den Krieg für ein Strafgericht Gottes erklären. Dr. Müntel schreibt in seinem Neuen Zeitblatte, hierüber habe die Berliner Staatsbürgerzeitung u. a. Folgendes geschrieben: „Es ist wahrhaft haarsträubend, daß solche Lehren von preussischen Kanzeln herab, noch dazu in diesem Augenblicke! gepredigt werden können; und wenn an der Spitze des gesammten Kirchenwesens unseres Staates nicht gerade ein Mann stände, welcher derselben pietistischen Richtung angehört, aus welcher jenes Monstrum von unpatriotischem Sinne entsprungen ist, so würden wir eine strenge Untersuchung erwarten, in Folge deren alle die Geistlichen, welche sich eines Vaterlandsverrathes, wie des erwähnten, schuldig gemacht hätten, vor ein Kriegsgericht gestellt würden!“ Die Kläger erlassen auch sogleich als Richter den Urtheilspruch, und scheinen nicht übel Lust zu haben, darnach die Fenster abzugeben, alles in Einer Person, denn sie schließen: „Nie und nimmer darf es geduldet werden, daß die Dummheit oder die Heuchelei der Begeisterung für einen gerechten Krieg, wie wir ihn jetzt zu führen haben, einen Dämpfer aufsetzt. Lieber den Dummen oder Heuchlern, die so etwas versuchen, eine Kugel vor den Kopf!“ Das Braunschweiger Kirchenblatt macht hierzu die Bemerkung: „Man sieht, wo es hinaus will, und was wir von diesen Freunden der Freiheit und Gegnern der Todesstrafe zu erwarten haben.“

America, eine Zufluchtsstätte der Lutheraner. Folgendes lesen wir in den Neuendettelsauer Kirchlichen Mittheilungen (No. 9 dieses Jahres): „Durch die deutsche Auswanderung kommt die deutsche Kirche nun nach America, und die Aufgabe der deutsch-lutherischen Mission ist es, sie dort aufzurichten und mit allem Eifer zu pflegen. Nirgends hat die lutherische Kirche auch einen so fruchtbaren Boden, als in dem freien Nordamerica. Hier kann sie sich ohne äußeres Hinderniß bauen und baut sich auch. Viele, welche befürchten, die lutherische Kirche könnte möglicher Weise in Deutschland als Volkskirche aufhören und nur als Privatreligion oder in einer Art von Brüdergemeinschaften (separirte Gemeinden) fortbestehen, sehen Nordamerica als eine Art Zufluchtsstätte für die lutherische Kirche an, da ihr dort eine freie Existenz als Kirche gestattet ist, während sie in ihrem Vaterland halb oder ganz geächtet wäre. Wie das kommen möge, (Gott wolle das Schlimmste verhüten!) so viel ist gewiß, die Ausbreitung und Pflanzung der lutherischen Kirche in America, die liebevolle Pflege derselben ist ein eben so christliches als echt deutsches und patriotisches Werk und verdient die vollste Beachtung und Theilnahme aller wohlgesinnten Glieder der lutherischen Kirche.“

Aufklärung. Die Berliner Gerichtszeitung vom Juni d. J. enthält folgende Auftritte: Ein Frauenzimmer wird vor Gericht nach seiner Religion gefragt. Antwort: Preussisch. Auf dieselbe Frage erwidert ein Herr aus besserem Stande: Ja. — „Das ist keine Antwort. Welcher Religion?“ Christlich. — „Das genügt nicht. Welcher Confession?“ Der Mann weiß nicht, was er sagen soll; und erst auf die weitere Frage: „Vielleicht evangelisch?“ — sagt er: Ja, evangelisch.

Lehre und Wehre.

Jahrgang 16.

December 1870.

No. 12.

(Eingesandt von Pastor Zuder.)

Erläuterung des 21sten und 22sten aus den theologischen Axiomen von der Rechtfertigung.

Das 21ste.

Der Glaube rechtfertigt nicht durch sein Dasein oder durch seine Beschaffenheit, sondern durch seinen Gegenstand und durch seine Beziehung.

Das 22ste.

Der Glaube wird entweder absolut genommen für ein gläubiges Herz oder beziehentlich für die zuversichtliche Ergreifung Christi selbst; auf die erstere Weise (d. h. als uns anhaftende Qualität) wird er nicht zur Gerechtigkeit gerechnet.

Gott, der dreieinige, ist es, der uns rechtfertigt aus Gnaden um Christi willen, nicht aus Verdienst der Werke. Wir können nichts bei unserer Rechtfertigung thun; selbst unsere wirklich guten Werke sind vor Gott kein Verdienst. Gott in Christo durch den Heiligen Geist thut alles. Es könnte nun jemand darauf erwiedern: gut, wenn Gott alles thun muß und thut, und ich nichts dazu thun kann, dann brauche ich mich gar nicht um Gerechtigkeit und Seligkeit zu bekümmern; Gott wird mich wohl gerecht und selig machen. Nein, Gott thut es nach einer gewissen Heilsordnung, nicht unmittelbar, sondern mittelbar. Wort und Glaube sind die Mittel. Wort und Sacrament ist von Gottes Seite die Wehehand. Wort, Verheißung fordert Glauben. Der Glaube ist daher von unserer Seite die Nehmehand. Wollen wir deshalb gerecht und selig werden, dann haben wir uns an Wort und Sacrament zu halten, wir haben zu glauben. Aus dem Grunde wird auch gesagt: der Glaube rechtfertigt uns, das heißt: wir werden gerechtfertigt durch den Glauben als die einzige Mittelursache oder Hand, die die Seligkeit ergreift. Dasselbe sagen auch unsere beiden Axiome; sie sagen uns aber auch, inwiefern der Glaube nicht rechtfertige. Man kann die beiden Axiome in drei Theile theilen:

- I. Der Glaube rechtfertigt nicht durch sein Dasein, nicht durch sich selbst, nicht als eine so gute Beschaffenheit des Herzens.
- II. Gott rechtfertigt uns nicht je nach der Beschaffenheit unseres Glaubens, sondern
- III. Der Glaube rechtfertigt durch seinen Gegenstand und durch seine Beziehung.

I

In Wirklichkeit oder in concreto kann freilich der wahre christliche Glaube nicht getrennt werden von Christo und seiner Gerechtigkeit; denn der hätte eben nicht den christlichen Glauben, dessen Glaube nicht Christi Gerechtigkeit ergriffe. Aber immerhin ist zu unterscheiden zwischen dem Glauben an sich und zwischen seinem Gegenstand, welcher ist Christi Gerechtigkeit. Und diesen Unterschied muß man ja in der Lehre festhalten, damit die Rechtfertigung allein aus Gnaden ohne alles Verdienst von Seiten des Menschen fest stehen bleibe, und damit niemand sich etwa auf seinen Glauben als solchen an sich verlasse und meine, weil er ein so gut beschaffenes, ein so gläubiges Herz habe, darum werde und müsse Gott ihn gerecht und selig machen. Ein solcher meinte den wahren Glauben zu haben, hat ihn aber nicht. —

Was macht uns denn eigentlich vor Gott gerecht, oder wodurch eigentlich werden wir gerecht? Macht uns eigentlich Gottes Gnade durch Christi Gerechtigkeit gerecht, oder thut es unser Glaube als eine so gute Beschaffenheit unseres Herzens? Wollte man auf diese Frage antworten: eigentlich thut es unser Glaube als solcher an sich, dann wäre ja Christi Gerechtigkeit ganz überflüssig, das ganze Evangelium wäre nicht nöthig, wir hätten genug am Gesetz, wir würden dann gerecht durch Erfüllung des Gesetzes; denn Glaube, absolut genommen, abgesehen von Christi Gerechtigkeit; glauben, Gott vertrauen, auf ihn sich verlassen, daß unser Herz so beschaffen sein soll, das gehört doch zum Inhalt des Gesetzes. Aber man könnte ja auch nur dann sagen, wir werden durch den Glauben an sich gerecht, insofern man dieses Stück des Willens Gottes wirklich erfüllte, wenn es eine theilweise vollkommene Erfüllung des Gesetzes, eine theilweise vollkommene Gerechtigkeit gebe. Mit einer nur theilweise vollkommenen Gesetzeserfüllung und Gerechtigkeit begnügt sich aber Gott nicht, ja sie gibt es auch gar nicht. Ich kann nicht ein Stück des Gesetzes vollkommen erfüllen ohne die andern. Will man vor Gott eine eigene Gerechtigkeit bringen nach dem Gesetz, dann heißt es: entweder Ein Stück vollkommen und alle — das wäre eine vollkommene Gesetzesgerechtigkeit —; oder Ein Stück unvollkommen und alle — das wäre also eine unvollkommene, oder gar keine Gerechtigkeit vor Gott; denn „so jemand das ganze Gesetz hält, und sündigt an Einem, der ist es ganz schuldig“, sagt die Schrift Jakob. 2, 10. Wir müssen eine vollkommene Gerech-

tigkeit haben, entweder eine vollkommene eigene, oder eine vollkommene fremde, uns erworben von einer Person, die es im Stande war, eine solche zu erwerben. Es bleibt also nur zweierlei: entweder wir werden gerecht allein durch eigene vollkommene, oder durch eine fremde, durch Christi Gerechtigkeit und zwar allein. —

Man kann daher auf die vorhin gestellte Frage eigentlich auch nicht so antworten: theilweise werden wir gerecht durch Christi Gerechtigkeit und theilweise durch unsern Glauben als eine so gute Beschaffenheit unsers Herzens; denn das hieße gerecht werden durch zweierlei Gerechtigkeit, durch Christi Gerechtigkeit und durch unsere eigene. Dann hätte ja Paulus nicht recht, wenn er schreibt Römer 3, 28.: „Daß der Mensch gerecht werde ohne des Gesetzes Werke.“ Aber wie? entgegnet man: der Apostel fährt ja dann selbst fort: „allein durch den Glauben“. Antwort: hier versteht der Apostel eben nicht den Glauben, absolut genommen, als ein Gesetzeswerk; unmittelbar vorher hatte er ja alle Gesetzeswerke ausgeschlossen; sondern hier ist unter Glauben vor allem der Gegenstand des Glaubens zu verstehen, der Glaube, sofern er Christi Gerechtigkeit ergreift. Man sagt daher wohl ganz schriftgemäß: der Glaube macht uns gerecht, oder wir werden gerecht durch den Glauben, im rechten Sinne aber nur dann, wenn man es so versteht, in welchem Sinne man z. B. auch sagen kann, der Arme ist durch seine Hand reich geworden, sofern dieselbe einen großen Schatz von einem reichen Manne hingegenommen hat. —

Der Glaube ist die Hand, die die Gerechtigkeit Christi ergreift. Das Gleichniß von der Hand macht's nun ganz klar, daß der Glaube nicht durch sich selbst rechtfertige. Könnte man sich denken, es hätte einer Glauben von noch so guter Beschaffenheit, ein noch so gläubiges Herz, es wäre aber nichts da, was die Hand des Glaubens ergreifen könnte, es wäre uns durch eines Fremden Verdienst keine Gerechtigkeit erworben, hätten wir dann damit eine Gerechtigkeit, daß wir glauben? Was hülfte einem Hungrigen eine noch so gute und gesunde Hand, wenn nichts zu essen da wäre? Oder man könnte den Fall sehen: es würde die erworbene Gerechtigkeit im Wort dargeboten, die Hand des Glaubens aber ergreife etwas anderes? Was hilft es einem Menschen, der sehr hungrig ist, wenn er statt Brod einen Stein in die Hand nimmt? —

Der Glaube muß nun freilich da sein, um die Gerechtigkeit Christi zu ergreifen; aber er rechtfertigt nicht durch sich selbst, so wenig der Arme durch seine Hand an sich reich wird. Hieraus folgt nun auch das Zweite: Gott rechtfertigt uns nicht je nach der Beschaffenheit unsers Glaubens. Da dieser Punkt mit dem dritten: der Glaube rechtfertigt durch seinen Gegenstand und durch seine Beziehung, so eng zusammenhängt, sollen diese beiden Punkte auch in der Behandlung nicht streng geschieden werden.

II. und III.

Der Glaube rechtfertigt nicht durch seine Beschaffenheit, sondern durch seinen Gegenstand, das ist der Mittler Jesus Christus mit seinem Verdienst, oder: Christi Gerechtigkeit. Allein durch diese Beziehung, daß der Glaube des Heilandes Verdienst sich aneignet, rechtfertigt der Glaube. Gott hat uns verheißen, was von Ewigkeit sein gnädiger Rathschluß war, uns gerecht und selig zu machen in Christo Jesu, durch seine Gerechtigkeit. Er hat verheißen, daß, wer da glaubt, Gerechtigkeit und Seligkeit sich schenken läßt, was der Heilige Geist wirkt bei dem, der nicht muthwillig widerstrebet, gerecht und selig sein soll. Also Gottes unaussprechliche Liebe zu uns armen Sündern, seine freie Gnade und das Verdienst Jesu Christi ist's, was uns gerecht und selig macht; der Glaube aber nur insofern, nur in dem Sinn, daß er zur Gnade Gottes, zur Gerechtigkeit Christi in eine solche Beziehung tritt, daß er sie ergreift, sich aneignet. Wer so glaubet, der hat's, weil's Gott verheißen hat. —

Ist's nun nach Gottes Verheißung eigentlich allein seine Gnade und seines Sohnes Verdienst, was uns rechtfertigt; ist's nicht der Glaube an sich, sondern nur durch seine Beziehung: so kann dann auch die Gerechtigkeit und Seligkeit nicht abhängig sein von der Beschaffenheit des Glaubens, ob er klein oder groß, schwach oder stark sei. Auch der ist reich geworden, der mit schwacher, zitternder Hand das Geschenk einer großen Summe Geldes aus der Hand eines gütigen, reichen Mannes hingenommen hat.

Das ist ein rechter Glaube, der Christum ergreift; auch der schwache Glaube ergreift Christum, sonst könnte man ihn gar keinen Glauben nennen; also ist er ein wahrer Glaube. Darum sagt die Schrift ohne nähere Bezeichnung eines Grades: wer glaubt, ist gerecht; wer glaubt, wird selig; wer glaubt, hat das ewige Leben. Ist der Glaube auch noch so schwach, eignet er nur zitternd Gottes Gnade und Christi Verdienst sich an, so ist ein solcher schwachgläubiger Mensch also vollkommen gerecht und selig. Auch der daher, der noch mit Zweifel angefochten wird, hat aber nur den leisesten aufrichtigen Wunsch, zu glauben, daß Jesus auch ihm armen Sünder ein Heiland sein möchte, daß Christi Gerechtigkeit auch seine Sünden tilgen möchte, der hält zwar mit zitternder Hand den Schatz, aber er hat ihn doch. Wer nicht gerne zweifelt, sondern glauben möchte, der glaubet. Glauben wollen heißt auch glauben; denn solch Wollen wirkt ja der Heilige Geist: „Gott wirkt beide, das Wollen und Vollbringen.“ Nur wer gerne zweifelt, (ein solcher zweifelt eigentlich nicht im Grunde des Herzens, nur vielleicht mit Worten spricht er noch Zweifel aus, im Grunde des Herzens aber sitzt der nackte Unglaube) nur wer gerne zweifelt, der läßt den Schatz fallen, oder vielmehr, er wirft, stößt ihn von sich. Wie wollte man einen mit Zweifel Angefochtenen trösten und das glimmende Döchtlein des Glaubens zum hellen Lichte ansachen, wenn der Glaube durch seine Beschaffenheit rechtfertigte. Man würde viel-

mehr durch diese irrige Auffassung und Darstellung von dem rechtfertigenden Glauben das glimmende Döcklein gar auslöschen. Rein, Gottes Wort macht die Zurechnung der Gerechtigkeit Christi und die Seligkeit, Gott sei Dank, nicht von unseres Glaubens Beschaffenheit abhängig. Gottes Wort sagt uns allgemein: „wer glaubt, wird selig“; „wer an den Sohn glaubet, der hat das ewige Leben“; „glaube an den HERRN IESUM CHRISTUM, so wirst du und dein Haus selig.“ —

Und was würden daraus für Lehren folgen, wenn man lehrte, es käme bei der Rechtfertigung auf die Beschaffenheit unsers Glaubens an? Entweder diese Lehre: daß jeder, der selig werden will und selig wird, wenigstens unmittelbar vor seinem Tode es bis zu einem gewissen Grade des Glaubens gebracht haben müsse; oder die Lehre: daß nicht alle bis zum Tode es zu dem bestimmten Grade bringen, und was dann, wenn sie nun sterben? entweder müssen wir dann sagen, sie werden verdammt, die es nicht so weit gebracht haben, — oder wir müssen mit den Papisten zwischen Seligkeit und Verdammniß einen Mittelzustand einschieben, wo dann alle, die hier noch nicht so weit gekommen sind, im Glauben dort noch so weit kommen, daß sie gar in den Himmel eingehen können. In allen diesen Fällen wäre dann die Rechtfertigungslehre keine trostreiche, sondern eine schreckliche Predigt; die Predigt vom Glauben könnte keine evangelische sein, sondern wäre eine geselische. Wer wollte, wer könnte sagen, daß er es zu dem höchsten Grade des Glaubens gebracht habe? wer könnte dann seiner Seligkeit gewiß sein? Aber Gott Lob! die heilige Schrift lehrt uns etwas Tröstlicheres: sie sagt: „wer glaubt“, sie bestimmt keinen Grad, „wer glaubt“, ob stark, ob schwach, „der wird selig.“ Nur wer gar nicht glaubt, wird verdammt. Von einem Mittelzustand weiß also die heilige Schrift auch nichts. —

Auch nach dem Begriff der Rechtfertigung nach der heiligen Schrift ist es durchaus unzulässig, zu lehren, der Glaube rechtfertige durch seine Beschaffenheit. Die Rechtfertigung geschieht ja im Augenblick vollkommen; denn sie ist der Urtheilspruch Gottes, da er den armen gläubigen Sünder gerecht spricht, frei von seiner Sündenschuld und der Strafe derselben, und dazu bewegt ihn von außen nicht die gute Beschaffenheit des Glaubens, sondern allein seines lieben Sohnes Verdienst. Käme es aber auf die Beschaffenheit des Glaubens an, dann müßte man ja sagen: den rechtfertigt Gott nicht ganz, der nur schwach glaubt; dann möchte wohl Pfarrer Löhe Recht haben, wenn er von jenem Zöllner und Pharisäer im Tempel zu den Worten: „dieser ging hinab gerechtfertigt in sein Haus vor jenem“, sagt: mit ersterem wäre es noch nicht so weit gewesen, daß er ganz gerechtfertigt war. Ist es ja auch vor weltlichem Gerichte also, daß, wenn von einem Missethäter gesagt wird, er sei gerechtfertigt, frei gesprochen, es nicht so verstanden werden kann: halb ist er frei und halb bleibt er im Gefängniß. Wiewohl vor weltlichem Gerichte möchte es noch einen Sinn haben, insofern nämlich, daß ein Missethäter, der mehrerer Verbrechen angeklagt ist, etwa von Einem Verbrechen frei

gesprochen wird, dessen er nicht schuldig befunden wird. Das kann aber nimmermehr vor Gottes Gericht Statt haben; denn da geht es nach der Schrift nach dem Wort: „so jemand das ganze Gesetz hält, und sündigt in Einem, der ist es ganz schuldig.“ Daraus folgt nun: wem Gott Eine Sünde nicht vergibt, dem vergibt er keine; und wiederum: wem Gott Eine Sünde vergeben hat, dem hat er alle vergeben, der ist also ganz gerechtfertigt. —

Es ist hie und da schon bemerkt worden, was der äußere Beweggrund unserer Rechtfertigung sei; auch darauf muß noch näher eingegangen werden. Ist dieser Beweggrund unser Glaube? Wäre er es, dann müßte es wohl auf die Beschaffenheit desselben ankommen; dann würde Gott uns eben erst dann rechtfertigen, wenn das bestimmte Maasß des Glaubens voll wäre. Aber nein, nicht um unseres Glaubens als eines eigentlichen Beweggrundes willen rechtfertigt uns Gott, sondern allein um des Verdienstes Jesu Christi, um dessen Gerechtigkeit willen. Dem Gläubigen, gleichviel in welchem Grade Gläubigen, wird die Gerechtigkeit Christi zugerechnet; denn Paulus schreibt: „wer an den glaubet, der die Gottlosen gerecht macht, dem wird sein Glaube“, das ist der Gegenstand des Glaubens, Christus, Christi Gerechtigkeit, „zur Gerechtigkeit gerechnet“, als wäre sie seine eigene. Den rechtfertigt Gott, der im Glauben Christi Gerechtigkeit sich aneignet, was der Mensch freilich nicht selbst thun kann, sondern der Heilige Geist thun muß. Den rechtfertigt Gott, dessen Sünden alle mit dem Mantel der Gerechtigkeit Christi verhüllt sind, so daß beziehungsweise Gottes Auge dieselben nicht mehr sieht, der ist vor Gottes Auge und nach seinem Urtheil frei von Sünden und Strafe. Christi Gerechtigkeit aber kann nicht getheilt werden. Sie wird einem Menschen zugerechnet entweder ganz oder gar nicht. Wird sie einem Menschen ganz zugerechnet, so muß derselbe auch mit einem mal vollkommen gerechtfertigt sein, mag er schwach oder stark glauben. Wäre es bei der Rechtfertigung so, daß es auf die Beschaffenheit unseres Glaubens ankäme, dann müßte man ja annehmen, daß einem Schwachgläubigen nur ein Theil der Gerechtigkeit Christi zugerechnet wird; glaubt er stärker, dann wird ihm mehr zugerechnet; und erst, wenn er den bestimmten Grad des Glaubens erreicht hat, dann wird sie ihm völlig zugerechnet. Aber nein! Wie der Noth Christi, den er auf Erden trug, durch und durch gewebt war und unter dem Kreuze nicht getheilt, sondern das Loos darum geworfen wurde, wen das Loos getroffen, der hatte ihn ganz: so ist auch der Noth der Gerechtigkeit Christi, den er besonders am Stamme des Kreuzes durch sein Leiden und Sterben für die Schande und Blöße unserer Sünde uns gewirkt hat, durch und durch gewebt. Er kann nicht getheilt werden; er wird jedem Gläubigen ganz angezogen und verhüllt alle seine Sünden also, daß Gott der Vater keine Sünde mehr an ihm sieht, sie sind alle zugebedt. Ja, dieser Mantel der Gerechtigkeit Christi ist so vollkommen, so groß und weit, daß wenn ich noch mehr und größere und schwerere Sünden begangen hätte, als ich wirklich begangen habe, ja wenn ich die Sünden der ganzen Welt auf mir hätte, und ich greife nur mit dem

schwächsten Glauben durch Kraft des Heiligen Geistes nach diesem Mantel, so hüllt er mich mit allen meinen Sünden so vollkommen ein, daß Gott keine Sünde an mir mehr ansteht und bestrafen will. Wem also dieser Rock der Gerechtigkeit Christi durch den Glauben angezogen ist, dem ist noch ein unendlich besseres Loos gefallen, als jenem unterm Kreuz, dem der leibliche Rock Christi durch's Loos zusiel: dem ist wahrhaftig das Loos gefallen auf's Liebliche, ihm ist ein schönes Erbtheil geworden. — So lange wir nun im Glauben stehen, sei er schwach oder stark, so lange sind wir mit diesem Rock bekleidet; die Sünden der Schwachheit bleiben zugedeckt; so lange kann man sprechen: Christi Blut und Gerechtigkeit, das ist mein Schmuck und Ehrenkleid, damit will ich vor Gott bestehn, wenn ich in Himmel werd' eingeh'n. Nur wer wider Gewissen sündigt, wodurch er den Glauben wieder verliert, der reißt sich diesen Rock wieder von sich, wirft ihn von sich, und steht nun wieder da vor Gott in seiner ganzen Schande und Blöße der Sünde. Sobald er aber wieder glaubt, wird er ihm auch wieder ganz angezogen. —

Nun noch einige Schlussbemerkungen.

Wie wichtig und durchaus nothwendig ist es, daß man die Lehre von der Rechtfertigung, diese Grundlehre des ganzen christlichen Lehrgebäudes, nach der heiligen Schrift fest und rein behalte, sowie die Lehre vom Glauben! Auf einige Irrwege in der Lehre, auf die man geräth, wenn man in diesen Artikeln nicht die gesunde Lehre hat, wurde ja in Kürze hingewiesen. Auch darauf wurde besonders hingewiesen, was für Mißgriffe man dann in der Praxis der Seelsorge machen könnte, z. B. in Bezug auf einen mit Zweifel Angefochtenen. Ja, wie und wann könnte man dann überhaupt einen schwer gefallenen und hernach tiefbetrübten Sünder kräftig trösten mit dem Evangelio; wann könnte man dann Muth und Freude haben, einem einzelnen oder mehreren Sündern die volle Absolution zu sprechen, ihnen zu sagen, daß alle ihre Sünden vergeben seien, wenn unsere Rechtfertigung sich richtete nach der Beschaffenheit, dem Maaße oder Grade unsers Glaubens. Man würde, wenn man einem Sünder auch das Wesen in seiner ganzen Schärfe gepredigt hätte, wenn er seine Sünde auch erkannt und Reue und Leid darüber ausgesprochen hätte, — man würde doch immer fürchten und denken müssen: er hat doch wohl noch nicht das volle Maaß des Glaubens, um ihm das ganze Evangelium, um ihm die volle Absolution verkündigen zu können. Ja die ganze allgemeine Predigt des Evangeliums dürfte demnach am Ende nichts anderes sein, als nur ein Ermahnen, ein Drängen und Treiben, daß man nur arbeiten, ringen und kämpfen soll, um es zum höchsten Maaße des Glaubens und dadurch zur Rechtfertigung zu bringen. Allein was wäre die Folge von dieser Predigtweise? diese: die armen Menschen würden über ihrem Arbeiten, Ringen und Kämpfen die Gewißheit des Glaubens und die Freude dazu immer mehr verlieren. Dann wäre ja das Heil in Christo, wie der Prophet Zacharia geweissagt, nicht der freie offene Born, der für alle frei und offen da ist, der also schon von Gott gegraben ist, aus dem sie nur Wasser

des Lebens zu schöpfen brauchen. Es wäre kein freier offener Born, wenn wir erst ihn mit unserm Glauben graben müßten und wenn nur der dieses Wasser des Lebens zu trinken bekäme, dessen Glaube so beschaffen ist, daß er damit weit genug nach diesem Wasser in die Tiefe zu bringen vermag. Der Glaube ist ja doch nicht das Werkzeug, damit wir erst nach diesem Wasser graben müßten, sondern er ist das Gefäß, mit dem wir aus diesem vollen Born schöpfen; nun kann man ja aus einem vollen Brunnen nicht bloß mit einem Eimer, sondern auch mit einem Löffel, ja mit einer Scherbe Wasser schöpfen; doch ist hiebei der große Unterschied, daß der, der aus dem Heilsborn mit einem Löffel, oder gar einer Scherbe schöpft, eben so viel hat, als der, der mit einem Eimer schöpft, weil es eben kein leibliches, sondern geistliches Wasser ist. Es kann also gar kein reiner, recht evangelischer Prediger und Seelsorger sein, wer falsch lehrt von der Rechtfertigung und, zusammenhängend damit, vom Glauben. —

Es ist daher nicht auszusprechen und man kann Gott nicht genug loben und preisen in alle Ewigkeit, was für ein köstlicher und trostreicher Schatz der Schatz der reinen Lehre, insonderheit der Rechtfertigungslehre, ist. Der Himmel steht offen, das Heil ist erschienen, die Gerechtigkeit ist erworben allen Sündern, um damit vor Gott bestehen und in den Himmel eingehen zu können; wer nur gerecht und selig werden möchte, wer nur glaubet, der ist gerecht und selig. Wir können nichts thun und brauchen zu unserer Rechtfertigung und Seligkeit nichts zu thun; aber wenn wir gerecht und selig sind, dann werden wir als solche Gott dafür danken mit Mund und Hand, mit Wort und That. Darum, unsere Sünde und Schuld erkennend, unserer gänzlichen Ohnmacht bewußt, wollen wir demüthig bekennen: „nichts kann ich vor Gott ja bringen, als nur dich, mein höchstes Gut“; aber wir können freudig und zuversichtlich und tropigen Muthes und voll seliger Gewißheit weiter bekennen: „Jesu! es muß mir gelingen durch dein rosinfarbnes Blut. Die höchste Gerechtigkeit ist mir erworben, da du bist am Stamme des Kreuzes gestorben. Die Kleider des Heils ich da habe erlangt, worinnen mein Glaube in Ewigkeit prangt.“ Amen.

Materialien zur Pastoraltheologie,

mitgetheilt von C. F. W. W.

(Fortsetzung.)

§ 43.

Bittet eine in den Bann gethane Person bei dem Prediger um Absolution und Wiederaufnahme in die Gemeinde, so hat der Prediger diese Bitte letzterer mitzutheilen. Erklärt sich die Gemeinde hierauf durch das bußfertige Bekenntniß und Bezeigen des Wiederkehrenden einstimmig für befriedigt und für mit demselben ausgesöhnt, so hat der Prediger die

infolge dessen beschlossene Wiederaufnahme durch öffentliche Bekanntmachung der geschehenen Wiederkehr und Versöhnung, resp. durch Absolution, in der öffentlichen gottesdienstlichen Versammlung und Communicirung des im Bann Gewesenen zu vollziehen. 2 Kor. 2, 6—11.

Anmerkung 1.

Daß dies alles einst in den apostolischen Gemeinden so geschah, weist Martin Chemnitz aus 2 Kor. 2, 6—11., wie folgt, nach: „Wenn man aus der That selbst merkte, daß solche Gebannte göttlich betrübt waren, die Größe der Sünde erkannten, vor Gottes Zorn sich fürchteten, und ernstlich um Vergebung und Versöhnung mit Gott und der Gemeinde baten, damit sie wieder in die Gemeinschaft der Kirche aufgenommen würden: dann wendete die Gemeinde, da sie sah, daß sie den mit der Zucht gesuchten Zweck erreicht habe, eine solche Milde an, daß der, welcher schon göttlich traurig war, nicht durch zu große Strenge entweder in Verzweiflung, oder in Verhärtung oder in Verstockung gestürzt würde, daß er nemlich nicht, wie Paulus sagt, in allzugroße Traurigkeit versänke, oder vom Satan übervortheil würde, 2 Kor. 2, 7. . . Weil daher die Korinthische Gemeinde gegen jenen Blutschänder darum, daß sein Herz sicher und unbußfertig gewesen war, die Strenge der Zucht angewendet hatte und sah, daß durch die Wirkung des Heiligen Geistes, was durch die Zucht gesucht wird, bei ihm gewirkt worden sei, daß er nemlich die Größe seiner Sünde erkannte, durch die Erkenntniß und Empfindung des Zornes Gottes betrübt war, und mit brünstigem Glauben demüthig und ernstlich Gottes Gnade suchte, und darum bat, daß er durch das Amt des Wortes von Sünden losgesprochen würde: daher meinte die Gemeinde, daß jener Gefallene wieder aufzunehmen, die Vergebung ihm aus dem Evangelio anzukündigen und die Losprechung von Sünden durch die Schlüssel des Himmelreichs mitzutheilen sei. Weil aber das begangene Verbrechen überaus groß war, und sie vorher von dem Apostel wegen zu leichtfertigen Verfahrens gegen jenen Gefallenen scharf getadelt worden waren, so berichteten sie die Sache an den Apostel, und fragten ihn, was in solchem Falle zu thun sei. Und da sich's so, wie wir auseinandergelegt, verhielt, billigte Paulus der Korinther Rath und Urtheil, und antwortete: ‚Es ist genug, daß derselbe von Vielen also gestraft ist,‘ nemlich von der ganzen Gemeinde: daher ihr, wie ihr ihn vorher, da er sicher und unbußfertig war, angeklagt, gestraft und durch Behaltung der Sünden gebunden habt, so ihn nun auch, da er zur Sinnesänderung gebracht ist, um so vielmehr im Gegentheil trösten und die Sünde ihm schenken oder vergeben sollet, auf daß er nicht in allzugroße Traurigkeit versinke. Und hernach thut er einen andern Grund hinzu: ‚Auf daß wir nicht übervortheil werden vom Satan, denn uns ist nicht unbewußt, was er im Sinn hat.‘ Und zur Bestätigung des Urtheils der Korinther setzt Paulus diese Worte hinzu: ‚Welchem ihr etwas vergebet, dem vergebet ich auch;‘ und, sein Beispiel in Betreff der Aufnahme von Gefallenen

anführend, fügt er hinzu: „Denn auch ich, so ich etwas vergebende Jemanden, das vergebende ich um eurerwillen, an Christi Statt;“ weil derselbe nemlich Matth. 18. verheißend hat: „Wo zweien oder drei versammelt sind in meinem Namen, da bin ich mitten unter ihnen; was ihr daher auf Erden lösen werdet, soll auch im Himmel los sein.“ Paulus ermahnt daher, daß sie, wie jener Blutschänder vorher durch öffentliches Urtheil der Gemeinde gebannt und dem Satan übergeben, d. i. durch die gemeinsamen Stimmen der Gemeinde erklärt worden war, daß er nicht ein Glied Christi, sondern des Satans sei — so nun hinwiederum die Wiederaufnahme und Wiederversöhnung desselben durch öffentliche Autorität der Gemeinde und ihre gemeinsame Stimme bestätigten. Denn dieses sollen die Worte Pauli ausdrücken: „Darum ermahne ich euch, daß ihr die Liebe,“ mit welcher ihr die Bußfertigen umfassen sollt, „an ihm“ durch eure öffentliche Abstimmung „beweiset“ und bestätigt. Denn das griechische Wort *κροῖον* bedeutet etwas wie durch gemeinsames Stimmen und mit öffentlicher Autorität gut heißen, bestätigen und gültig machen und halten. Das dies der Sinn jener Paulinischen Stelle ist, zeigen deutlich die Umstände, der Zusammenhang und die Geschichte selbst, welche ich daher hier etwas weitläufiger habe behandeln wollen. Denn sie ist, wie man gewöhnlich redet, der eigentliche Sitz der Lehre von der Kirchenzucht, nemlich vom Bann, von öffentlicher Buße und von öffentlicher Absolution und Wiederaufnahme der Gefallenen, wie sie zur Zeit der Apostel beschaffen gewesen sei, in welcher Absicht, aus welchem Grunde, zu welchem Zwecke, und mit welcher Lindigkeit sie angestellt, beobachtet und gebraucht worden sei. Und das Concilium zu Trient hätte darauf bedacht sein sollen, daß solche apostolische Zucht, welche der Kirche nützlich und heilsam, und zu diesen Zeiten durchaus nothwendig wäre, wieder hergestellt würde.“ (Examen Concil. Trident. Loc de indulgentiis, p. m. 75—78.)

Anmerkung 2.

Die sächsischen Generalartikel enthalten über die Wiederaufnahme Folgendes: „Da nun die excommunicirte Person eine christliche Probe thun und ein züchtig, gehorsam Leben von der Zeit der auferlegten Kirchenstrafe bis auf die nächstfolgende Visitation führen und um Gnade bitten würde, so soll deshalb der specialis Superintendentens sammt dem Pfarrer des Orts, auch Amtmann und Gericht unsere Verordneten im Consistorio schriftlich berichten; alsdann sollen unsere Consistorialen den Excommunicirten (doch abermals mit Vorwissen und Verwilligung) der Kirchenstrafe wiederum öffentlich ledig erkennen und dem Pfarrer desselben Orts Befehl zukommen lassen, daß er den Excommunicirten wiederum öffentlich in der Kirche ungefährlich auf folgende Weise oder wie jeder Zeit der Verhandlung und Besserung nach befohlen wird, absolviren und den nächsten Sonntag nach Empfangung des

Befehls der Kirchen reconciliiren. Nämlich: „Ihr Geliebten in Christo, nachdem bis anhero dieser N. eine Zeitlang von wegen seiner Mißhandlung aus der heiligen christlichen Kirchen als ein unnütz Glied abgefondert, von dem hochwürdigen Sacrament des heiligen Abendmahls, auch andern etlichen Kirchenversammlungen ausgeschlossen gewesen; und aber seithero aus Gottes Gnade in dieser Strafe sich gehorsamlich, geduldig, christlich gehalten, auch versprochen, er wolle sürohin durch Gottes Gnade ein unärgerlich, christlich Leben führen: so haben die Verordneten des Consistorii nach empfangenem Bericht und Rundschaft erkennen, daß der gemeldte N. seiner Kirchenstrafe zu diesem Mal vorgangener Sachen halb erledigt und wiederum zu der christlichen Empfangung des hochw. Sacraments des Abendmahls, auch andere christliche Kirchenversammlungen zugelassen werde. Und sollet hierauf ihr alle ermahnet sein, fleißig zu bitten, daß der allmächtige, barmherzige Gott diesem N. und uns allen unsere Sünd gnädiglich durch IESUM Christum vergeben und mit dem Heiligen Geiste begaben wolle, daß wir bis in unsern Tod ein christlich, züchtig Leben führen, durch unsern HERRN IESUM Christum. Amen.“ Darauf soll der Pfarrer dem Excommunicirten, so vor Angesicht der Gemeinde niederkniet, die öffentliche Beichte und alsobald auch die Absolution fürsprechen und den Actum ecclesiae mit dem gewöhnlichen Gesang beschließen.“ (K. D. des Churf. August, fol. 312. f.) Zwar wird hier der Aufnahmeprozess den Verhältnissen einer Staatskirche gemäß dargestellt, der Prediger innerhalb einer vom Staate unabhängigen Gemeinde wird jedoch leicht erkennen, wie dies mutatis mutandis seine Anwendung auch auf seine Verhältnisse finde.

Anmerkung 3.

Sonstige „Kirchenstrafen“, wie sie z. B. im 4. Jahrhundert üblich waren, sind den zur Buße gekommenen Gebannten schlechterdings nicht aufzulegen. In den lutherischen Staatskirchen wurden zwar auch in besserer Zeit selbst den Bußfertigen gewisse Strafen aufgelegt, es geschah dies aber mit dem klaren Bewußtsein, daß dies keine Handlung der Kirche selbst sei. In den von den lutherischen Fürsten bestätigten Kirchenordnungen unterschieden sie selbst genau, was darin wirklich Kirchenordnung war und was darin rein weltlich obrigkeitliches Gesetz war. In Churfürst August's Kirchenordnung von 1580 heißt es daher unter Anderem: „Wann die Obrigkeit . . . einem Uebelthäter Gnade erzeigen würde, und gleichwohl um des großen Aergernisses willen vonnöthen, daß es nicht ohne öffentliche Straf hingehen, auch ohne rechtshaffene Reue und Erkenntniß seiner Sünde ein solcher ärgerlicher Mensch zur Gemeinschaft der hochwürdigen Sacramente nicht zugelassen werden soll, und die Obrigkeit ihm deshalb Andern zum Abschau und Exempel auch eine äußerliche Strafe auferlegt, daß er vor der Kirchenthür mit einem weißen Stab, oder dergleichen, etliche Sonntage nach einander stehen müssen: soll dieses nicht für eine Kirchenstraf

gerechnet, sondern, wie es in der Wahrheit ist, für eine weltliche Strafe der Obrigkeit gehalten werden, wie die Apologia der Augsb. Confession offenbarlich bezeuget; damit die Kirchendiener nichts zu schaffen und derhalben auch in der Kirchen, da man den Leuten nicht leibliche Strafen anthut, sondern Gottes Wort predigt und die hochwürdigen Sacramente austheilt, nicht verrichtet werden soll. Denn der Kirchendiener Gewalt sich weiter nicht erstreckt, denn wie sie Befehlich haben, den Unbusfertigen ihre Sünden zu behalten, also sind sie auch hinwiederum schuldig, einen jeden busfertigen Sünder, so seine Sünden erkennet, auf sein Bekenntniß zu absolviren.“ (S. 307.) Vergl. oben § 41, Anm. 5.

Anmerkung 4.

Wie mit Gebannten zu verfahren sei, welche plötzlich in Todesnoth gerathen und den Pastor zu sich rufen, darüber vergl. oben § 18, Anm. 5. am Schluß. — Ueber das Begräbniß im Bann Verstorbener vergl. oben § 37, Anm. 2.

(Fortsetzung folgt.)

Zwei deutsche Theologen über die Verwandlung der Landeskirchen in freie Kirchen.

„Hart hinter einander“ — so schreibt die Erlanger Zeitschrift — „sind zwei Schriften erschienen, welche sich der Hauptsache nach mit demselben Gegenstand beschäftigen, mit dem Verhältniß von Staat und Kirche, aber in ihrem Resultat weit auseinander gehen. Harleß (Staat und Kirche oder Irrthum und Wahrheit in den Vorstellungen von „„christlichem““ Staat und von „„freier““ Kirche. Leipzig 1870) warnt vor den Gelüsten nach einer freien Kirche, Harnack (Die freie lutherische Volkskirche. Erlangen 1870) hält die Fortdauer des Landeskirchentums mit der landesherrlichen Kirchengewalt nicht für möglich und meint, die Kirche hätte sich auf eine andere Existenzweise vorzubereiten, das sei aber keine andere, als die der Freikirche. Harleß vertritt, man wird sich so ausdrücken dürfen, das conservative Princip. Harleß warnt die Kirche, daß sie nicht in ihrem Sehnen nach Freiheit von oft lästigen Banden des Staats an ihrem Theil mache, daß der Staat des Gewissensstachels los und ledig werde, welcher für ihn eben in den geordneten und staatlich anerkannten Beziehungen zur Kirche liegt. Die Kirche würde dadurch die Entchristlichung des Staats auf ihr Gewissen und ihre Verantwortung nehmen, die Entchristlichung bestünde in Corruption des Staatsorganismus und des Staatsbegriffs durch Aufstellung eines Afterbegriffs von Staat, nach welchem es wider die Natur dieser von Gott urständenden Lebensordnung wäre, sich selbst in eine geordnete Beziehung zu der im Schooß eines Volks erwachsenen christlichen Kirche zu setzen. Zerreißt das Volk an seinem staatlichen Organismus in wahnsinniger Selbst-

gerfleischung die Verbindungsfäden mit Christenthum und Kirche, so haben wenigstens diejenigen, welche christlich und kirchlich sein wollen, ihre Hände dabei rein zu halten. Denn nicht ihre Sache ist es, das Stumpfwerden des Volksgewissens und den Abfall der letzten Tage zu fördern. Zum Schluß richtet Harleß noch ein ernstes Wort an diejenigen, welche sich Christen nennen und für das Ideal einer „„freien““ Kirche in dem Sinn schwärmen, als müßten und dürften sie Hand anlegen, um dieses Ideal zu verwirklichen. Er fragt sie, was sie dazu treibe? Ob der Wunsch, des Kreuzes los und ledig zu werden, welches etwa der Staat der Kirche auferlegt? Er fragt sie, ob sie das gegenwärtige Kirchenthum für einen Schmetterling halten, der nur den Puppenzustand zu sprengen braucht, um sich auf freien und starken Flügeln aufzuschwingen? Seine Augen sehen anders. Er gewahrt wenige, welche die sogenannte Freiheit nur zu vertragen, geschweige denn ihr Gut recht zu gebrauchen und ihre Gefahren mit starkem Muth und Arm niederzuhalten vermöchten. Nach ihm hat unsere Zeit zum Zerschlagen und Zerstören auch auf religiös - kirchlichem Gebiet viel mehr Kraft und Geschick, als zum Aufbauen und Neuschaffen.“ Hiernach scheint Harleß bei dem sich zeigenden Streben nach einer vom Staate freien Kirche mehr von der Sorge für Entchristlichung des Staates, als von der Sorge für Bewahrung der Kirche vor Verweltlichung geleitet zu werden. Wollte Gott, der selige Rudelbach lebte noch! Er, der in den Banden des Staates so innig nach Freiheit der Kirche von denselben seufzte und den gerade darum sein Gewissen aus Sachsen trieb, würde jetzt, wo der Staat der Kirche offenbar die Thür öffnet, anders reden als Harleß. In der Erlanger Zeitschrift heißt es weiter: „Wenn Harleß ganz abstract das Verhältniß von Staat und Kirche bespricht und zeigt, in welchem Sinn der Staat ein christlicher sein könne und sein solle, faßt Harnack gleich die concreten Zustände ins Auge, das gegenwärtige Staats- und Landeskirchentum, und behauptet von diesem, es sei dessen letzte Stunde in raschem Ablauf begriffen und die Kirche habe ihrerseits auf den vollen Bruch mit dem hinzuarbeiten, was das Specificische und Charakteristische dieser Kirchengestalt nach ihrem gegenwärtigen Bestande ausmacht. Denn eben dieses sehe mit ihrem Wesen und Beruf in so entschiedenem Widerspruch und stelle ihr so sicher ihren gänzlichen Ruin in Aussicht, daß ihr keine Wahl mehr gelassen sei. Als specifisch widerkirchlich in dem gegenwärtigen Landeskirchentum bezeichnet Harnack erstlich die Einverleibung der Kirche in den Staatsorganismus, wodurch sie zu einem Staatsinstitut geworden, sich geradezu in Widerspruch mit den unwandelbaren Grundsätzen ihres Bestandes und ihrer Verfassung gesetzt sieht. Dadurch ist ihre Selbstständigkeit und ihre Einheit aufs Höchste bedroht. Als ein zweites charakteristisches Kennzeichen des bestehenden Staats- und Landeskirchentums, in welchem die Unkirchlichkeit desselben zu Tage tritt, nennt Harnack die hergebrachte und auch jetzt noch immer in thesi oder doch in praxi beibehaltene Anschauung des Territorialismus, nach welcher die landesherrliche Kirchengewalt einfach als

ein Ausfluß oder wesentliches Annerum der fürstlichen Gewalt überhaupt und als solcher betrachtet, ihre Berechtigung unmittelbar aus der Landeshoheit abgeleitet, und ihre Ausübungsweise damit begründet und darnach gestaltet wird. Der landesherrliche Summeepiscopat widerspricht dem Bekenntniß insofern, als er weltliche und kirchliche Gewalt durcheinander mengt, die Regierung der Kirche unter eine ihrem Wesen widerstreitende souveräne Gewalt stellt, dieselbe bureaucratistirt und wie den Rechten des kirchlichen Amts, so auch denen der Gemeinden zu nahe tritt. Denn auch darin kennzeichnet sich endlich die unkirchliche Natur dieses Kirchenthums, daß es die Rechte der Gemeinden lahm gelegt, dieselben fast zu bloß passiven Objecten für die Thätigkeit des kirchlichen Amts und des landesherrlichen Kirchenregiments herabgesetzt und sie nicht zu einer geordneten Theilnahme an den Angelegenheiten der Kirche herbeigezogen hat. Dadurch hat es sich aber in Widerspruch auch mit dem Grundsatz von dem allgemeinen Priestertum gesetzt. Harnack findet, daß das unter Umständen allenfalls zu dulden Unkirchliche jetzt zu einem nicht mehr ohne Glaubensverläugnung erträglichen Widerkirchlichen geworden ist, nachdem es sich unter Nichtachtung des Glaubens und Gewissens der Kirche wie ihres Rechtes und Bekenntnisses, zum obersten herrschenden Princip in ihr erhoben hat, und seine Gewalt dazu mißbraucht, die Kirche zu einem Reich von dieser Welt zu machen und zu einer Magd dynastischer oder nationalpolitischer Bestrebungen, überhaupt der Forderungen des Zeitgeistes herabzumwürdigen. So offen, sagt Harnack, ist die Widernatürlichkeit des ganzen Verhältnisses zu Tag getreten, daß längeres passives Verhalten von ihrer Seite zum Verrath an ihrer eigenen Existenz zu werden droht. Er erinnert insbesondere noch daran, daß der Staat ihr die ganze Grenzlinie entlang, auf welcher ihre Interessen und die seinigen sich unmittelbar berühren, das Bündniß gekündigt und den Fehdehandschuh hingeworfen hat. „Denn alle die socialen Fragen, die unsere Zeit bis in den Grund bewegen, — die über die Schule, die Ehe, die Familie, den Eid, die Armenpflege, die Sonntagsfeier, das Kirchenvermögen — auch die anderen über die Kindertaufe und die theologischen Facultäten, die schon vor der geöffneten Thüre stehen, sie liegen auf dieser Grenze. Und die Art, wie dieser Kampf geführt wird durch die Kammermajoritäten, welche der Zeitgeist für sich hat, und allenthalben in geschlossener Schlachtordnung gegen die Kirche vorrücken läßt; durch das Verhalten der Fürsten und Regierungen, welche die nationale, politische, sociale Bewegung nicht besser zu beschwichtigen wissen als durch Concessionen, die sie ihr auf kirchlichem Gebiete machen — sie sagt es uns, ob wir es hören wollen oder nicht, daß das bestehende Staats- oder Landeskirchenthum mit dem, wodurch es sich specifisch kennzeichnet, seiner Verflechtung mit dem Staat und seiner Plenipotenz des landesherrlichen Summeepiscopats in Auflösung begriffen ist.“ Zwar gibt Harnack zu, daß unter gewissen Bedingungen der Fortbestand des Landeskirchenthums denkbar sei, aber nachdem er dieselben aufgeführt hat, erklärt er selbst, ein solcher Vorschlag komme zu spät und

reiche auch nicht aus. Von dem Uebergang, in welchem sich gegenwärtig die deutschen Landeskirchen befinden, habe darum die lutherische Kirche nichts Anderes, als ihren Untergang, zu erwarten, gleichviel ob die halb oder die ganz bekenntnissfreie Union, die preussische oder die des Protestantenvereins zunächst das Feld behaupte. Die freie, selbstständige, organisirte Volkskirche ist nach Harnad das nächste Ziel, welches unsere Kirche für ihre Gestaltung bestimmt ins Auge zu fassen und anzustreben hat, in welcher eine Unterscheidung der Abendmahlsgemeinde und der Taufgemeinde zur Geltung zu bringen sei. Harnad glaubt diesen Gedanken schon bei Luther zu finden, darin nemlich, daß Luther, dem die herkömmliche Abendmahlspraxis und die Verantwortung für die Menge der unwürdig Genießenden schwer auf dem Gewissen lag, um das Jahr 1523 den Gedanken an eine geordnete Sammlung und Versammlung, nicht etwa von nur wirklich Gläubigen, sondern von solchen, „so mit Ernst Christen wollen sein und das Evangelium mit Hand und Mund bekennen“, mit sich herumtrug. Harnad beschreibt endlich seine „Abendmahlsgemeinde“ namentlich in folgenden Sätzen:

- 1) Nur Glieder der Abendmahlsgemeinde haben Anspruch auf active Betheiligung an den gemeindlichen und kirchlichen Angelegenheiten.
- 2) Darum Unterscheidung zwischen der Gemeinde der Getauften und der der Abendmahlsgeoffenen innerhalb des Kirchenverbandes.
- 3) Das Abendmahlsrecht aber kann nur geistlich Mündigen, d. h. nur solchen gewährt werden, die persönlich und bewußt im Glauben stehen, und dies dadurch zu erkennen geben, daß sie sich frei zum kirchlichen Bekenntniß als dem ihrigen bekennen, und sich willig erklären, ihr Leben dem Glauben und Bekenntniß gemäß zu gestalten, sich der Gemeindeordnung zu unterstellen und ihre Kräfte und Gaben der Kirche zu berufsmäßigem Dienst zu stellen.
- 4) Das Abendmahlsrecht schließt alle anderen und gemeindlichen Rechte in sich. . .
- 8) Deshalb endlich ein bestimmter, jedoch nicht nach dem Alter fixirter Confirmationsact als Bestätigung und Verpflichtung der Getauften zur Abendmahlsgemeinde, zugleich zur Sicherstellung des Sacraments und der Kirche, und ein evangelisches seelsorgerisches Zuchtverfahren zum Heil derer, bei welchen dasselbe nöthig geworden, und zum Schuß der Kirche wider die offenbar gewordene Unlauterkeit und Heuchelei.

Jedenfalls gehören diese Vorschläge Harnad's zur Neubildung einer neuen Volkskirche aus den Trümmern der alten Landeskirchen heraus, so lang sie sind, zu den besten, die bis jetzt gemacht worden sind. W.

Die Wucherfrage.

Im Juli-Hefte dieser Zeitschrift stellten wir an Herrn Prof. G. Fritschel die Anforderung, anstatt seiner historischen Irrfahrten zur Rettung des Wuchers Schrift aus Schrift auszulegen, nemlich aus der Schrift selbst nachzuweisen, daß, was die Propheten in Auslegung des Gesetzes vom Wucher sagen, ein temporäres Positivgesetz, wie z. B. das Sabbathsgesetz u., sei. Was thut nun der Herr Professor? Um sich unserer gewiß billigen Anforderung zu entziehen, stellt er es in den Brobst'schen Monatsheften (im August-Heft d. J.) so dar, als ob wir verlangten, daß er uns „ein Register aller einzelnen zum Ceremonialgesetz gehörigen Satzungen“ mit Einschluß des ausdrücklich genannten Wuchers aus dem Neuen Testamente vorlege. Etwas dergleichen ist uns natürlich nicht in den Sinn gekommen. Der Herr Professor scheint auch geahnt zu haben, daß ihm dies werde geantwortet werden; er macht daher zugleich einen Versuch, kurz nachzuweisen, daß das alttestamentliche Wucherverbot im Neuen Testamente aufgehoben sein müsse, da es nicht die Kennzeichen eines Moralgebotes habe, welches ja nach Gottes Wort allein in der neutestamentlichen Oekonomie verbinde. Wenn sich aber unser Herr Gegner bei diesem summarischen Beweise darauf beruft, daß das „Gewissen“ hier entscheiden müsse, das Gewissen aber vieler Christen von der Sündlichkeit des Wuchers nichts empfinde, so müssen wir ihn wieder an Folgendes erinnern: 1. daß durch das Allgemeinwerden einer Sünde häufig das Gewissen selbst der Christen irregeleitet und so zum Schweigen gebracht wird, wie an vielen Dingen, die nach Gottes Wort ohne Zweifel Sünde sind, nachgewiesen werden kann; 2. daß selbst viele Heiden, die das geschriebene Gesetz nicht hatten, von der Sündlichkeit des Wuchers in ihrem Gewissen überzeugt gewesen sind und daher denselben nicht nur um der Folgen, sondern auch um seiner Natur willen verdammt haben; und endlich 3. daß im Neuen Testamente das Wucherverbot nicht etwa nur nicht ausdrücklich für aufgehoben erklärt wird, wie z. B. das Sabbathsgesetz, sondern daß sich darin sogar der geistliche Sinn aller das Leihen betreffenden alttestamentlichen Gesetzesbestimmungen auf das hellste aufgeschlossen findet, darin somit der Wucher, welcher ja hauptsächlich im Leihen geschieht, verurtheilt wird, was damit keinesweges beseitigt ist, daß unser Herr Gegner Christum für einen Volksredner erklärt, mit dessen Worten man es nicht so genau nehmen dürfe. Dieses Leptere namentlich war es, was wir vor allem im Sinn hatten, als wir dem Herrn Professor zuriefen: Hic Rhodus, hic salta!*) Herr Professor Fritschel behauptet zwar led,

*) Auch Chemnitz betont in seiner ausführlichen Behandlung der Wucherfrage jene Punkte. Er schreibt u. a.: „Man wendet ein: Paulus rath dem Philemon, daß er seinen Sklaven freilasse; dergleichen schreibt er 1 Kor. 7, 21.: Kannst du frei werden, so brauche dich viel lieber. Und doch wird nicht erklärt, daß derjenige sündige, welcher sein Gesinde in der Sklaverei behält. So handelt der zwar besser, welcher umsonst leidet,

sein Schriftbeweis stehe „bis heute unerschüttert fest; nicht einmal ein Versuch, ihn zu widerlegen, sei gemacht worden“; aber vielmehr stehen die ihm entgegengesetzten Worte der Schrift: „Leihet, daß ihr nichts dafür hoffet — Liebe deinen Nächsten als dich selbst“, noch heute unerschüttert fest. Will der christliche Geschäftsmann Interessen, wohl an, so suche er dieselben nicht durch Leihen zu erlangen, denn dafür soll man eben nichts hoffen, und er mache einen solchen Contract, bei welchem Gleichheit ist, denn er soll eben seinen Nächsten lieben als sich selbst. — Uebrigens sind wir nicht gesonnen, nach dem unverkennbaren Wunsche unseres Herrn Gegners ihm auf diesem Gebiete auf jeden Schritt zu folgen; wir halten dafür, daß es sich zwischen uns und ihm um wichtigere Dessenzen handelt, von denen wir nicht wünschen, daß dieselben über der Wucherfrage in den Hintergrund gedrängt werden. Theils ist über die Wucherfrage schon genug verhandelt worden, so daß jedem, welcher die Wahrheit erkennen will, dieselbe bereits hell in die Augen leuchtet; theils ist unsere ganze Synode soeben darüber, bei anderer Gelegenheit jene Frage wenigstens unter sich zum Abschluß zu bringen. Wir danken Gott schon für den

wer aber auf Wucher leiht, sündigt auch nicht. Antwort: Man zeige eben solche Zeugnisse der Schrift vom Wucher, wie von der Claverei, so müßte das Argument gelten gelassen werden. Aber aus einer Stelle, welche nur von etwas Aehnlichem handelt, argumentiren gegen eine Sentenz, über welche die Schrift sich klar ausspricht, dies ist kein Fundament, auf welchem das Gewissen ruhen kann oder darf. Der Wucher wird im Alten Testament zugelassen, nemlich bürgerlich, aber theologisch, im Gewissen vor Gott, verdammt. Aber im Neuen Testament ist diese Unterscheidung noch heller und klarer von dem Sohne Gottes selbst gelehrt. Denn weil es im Alten Testament namentlich zwei Nachlassungen gibt, welche von den Pharisäern verkehrt wurden, nemlich die der Ehescheidung und des Wuchers, so setzt Christus beiden Nachlassungen die ewige Regel der Gerechtigkeit in Gott entgegen Matth. 5, 32. und 42., besgl. 19, 8. und Luf. 6, 34. 35. . . Die Gesetzelehrer hatten diese Auslegung gegeben: Weil Moses in den Gesetzen vom Leihen und dem Wucher einen Unterschied zwischen den Nächsten oder Brüdern und den Fremden macht, daher werde dem Willen Gottes ein Genüge geleistet, wenn man nur den Fremden durch den Liebesdienst des Leihens aushelfe, aber es sei keine Sünde, wenn man andere durch Wucher aussauge. Christus aber, welcher gesandt war, nicht um ein politischer Gesetzgeber zu sein, sondern um das Gewissen vor Gott durch Offenbarung seines ewigen und unveränderlichen Willens zu unterrichten, sagt, vor dem Forum des Gewissens gelte jener Unterschied zwischen dem Nächsten und dem Fremden, der in der bürgerlichen Gesellschaft Statt hat, nicht, sondern da gelte: ‚Gib jedem, der dich bittet,‘ sei er nun dein Freund oder Feind. Und von jenem allgemeinen Leihen, mag es nun Armen oder Reichen, Freunden oder Feinden geschehen, sagt er: ‚Daß ihr nichts dafür hoffet.‘ Wie daher das Gesetz der Ehescheidung auch politisch abgeschafft ist, dieselbe Bewandniß muß es auch mit den Satzungen in Betreff des Wuchers haben. . . Bewunderungswürdig aber ist es, da der Geiz in dieser verderbten Natur sich verschiedene Ausflüchte ausdenkt, daß der Wucher auch von den verständigeren Heiden, sowohl Philosophen, als Gesetzgebern, heftig verdammt worden ist. Und dies ist das deutlichste Zeugniß, daß derselbe nicht nur wider die Schrift streitet, sondern auch wider das Naturgesetz selbst, von welchem Paulus sagt, daß es die in die Herzen der Menschen geschriebene Wahrheit Gottes sei.“ (Loc. theolog. II, fol. 160 sq.)

großen Segen unseres Zeugnisses, zunächst so viel erobert zu haben, daß man jetzt fast allgemein, selbst von Seiten Jowa's, einzusehen anfängt, daß der Wucher an den Armen Sünde sei. Wer das einsieht, der ist auf dem besten Wege, auch einzusehen, daß überhaupt aller Wucher Sünde sei, und ein solcher kann sich, wenn er gewissenhaft ist, mit den bestehenden Wuchergesellschaften unmöglich ferner identificiren, die ja vor allem ihre sogenannten Interessen aus der Noth der Leute, selbst der blutarmen Kirche, ziehen. Macht man Ernst damit, an den Armen nicht mehr zu wuchern, was gilt's? so ist dem Wucher die Lebensader durchschnitten. Jeder sieht auch leicht ein, wäre der Wucher ein ehrlicher Handel, so würde man denselben ebenso mit Armen, wie mit Reichen, treiben können.

W.

Litterarische Anzeigen.

Die Berechtigung des christlichen Glaubens. Eine Streitschrift gegen den Herrn Rabbiner Dr. Meier in Cleveland, von Wilhelm Purpus, prot. Pfarrer an der Gemeinde „Zum Schiffelein Christi“ in Cleveland, Ohio, Cleveland 1870.

Diese Schrift ist ein mit Scharfsinn und Gelehrsamkeit ausgeführtes Zeugniß christlichen Glaubens gegen die modernen Verächter desselben. Die Oberflächlichkeit und Unvernunft ihrer Einwürfe vom Standpunkte der vorgeblich wissenschaftlichen Aufklärung wird darin an zahlreichen Beispielen in tief eindringender Weise offenbar gemacht. Zugleich legt sie die angegriffenen Lehren des christlichen Glaubens in einer solchen Zusammenstellung von Gründen und ihren nothwendigen Folgen der prüfenden Vernunft vor, daß diese, wenn sie ein unparteiischer Richter sein will, den christlichen Glauben als vollkommen berechtigt erklären muß. Sie bildet eine Kükammer für diejenigen, welche diese Art Gegner in ihrem eigenen Lager angreifen, ihnen die Waffen zu entwenden und gegen sie zu lehren wünschen. Für jeden der behandelten Gegenstände finden sich in ihr fruchtbare Gedanken, welche weiterer Entfaltung und mannigfacher Anwendung fähig ein reiches Material liefern können, um den Gegner von der Thorheit seines Widerspruchs und der Herrlichkeit und Wahrheit des Inhalts des christlichen Glaubens zu überzeugen. Auch abgesehen von apologetischen Zwecken bietet diese Schrift viele erbauliche, die christliche Erkenntniß fördernde, Glauben und Gottseligkeit stärkende Gedanken, welche dem gläubigen Leser reichen, geistlichen Segen eintragen können. Sowohl als Hinweis auf die Mannigfaltigkeit des Inhalts dieser dankenswerthen Gabe des Verfassers, als auch zur Orientirung des Lesers in dem ohne Inhaltsverzeichnis gedruckten Werkchen möge hier eine kurze Uebersicht der darin behandelten Gegenstände mit Angabe der pagina folgen.

Zunächst wird in dem ersten Abschnitt, welcher vom Glauben und Wissen handelt, die Behauptung, daß der Glaube nicht nöthig sei, da der Mensch ein unbegrenztes Wissen erreichen könne, durch Autoritäten, wie die Humboldt's, sowie durch die allgemeine Erfahrung, welche die ersten Ursachen und Gründe der Dinge als unerkannte ausweist, widerlegt S. 4. 5., ebenso, daß des Menschen Wissen ein göttliches sei, durch den Gegensatz zwischen unserem Denken und den Dingen, welcher unmittelbare Thatsache unseres Bewußtseins ist. 6. Es folgen Hinweisungen auf die Widersprüche in den eigenen Behauptungen und denen berühmter Naturforscher; auf den Unfug, der mit „Thatsachen“ getrieben wird, die bloße Hypothesen sind, oder späteren Forschern sich als Täuschungen erweisen; auf die verschiedenen Erklärungen der feststehenden Thatsachen und die vom Winde der Meinung hin und her getriebene Forschung. 7. Daß das Wissen sich mit Sicherheit geltend mache und die ganze Welt einige, widerlegt die Uneinigkeit in den wichtigsten Fragen; die Verdrängung selbst seiner Begriffe durch rohe neugebildete im empirischen Wissen; der Widerspruch der Systeme in der Philosophie. 8. Es folgen Hinweisungen auf die Unmöglichkeit, die Ewigkeit der Materie zu beweisen; auf den Widerspruch der Vorstellung einer täglich wachsenden Ewigkeit; auf die Unmöglichkeit, den Ursprung des Menschen und seine erste Beschaffenheit durch bekannte Naturgesetze zu erklären, oder eine Ewigkeit des Menschengeschlechts anzunehmen. 9. Vom Standpunkte des Gegners selbst muß die Behauptung, daß der Glaube ein willkürliches Produkt der Menschen sei, als eine absurde erscheinen. 10. Warum sollte der Glaube auf dem religiösen Gebiete ausgeschlossen sein, da er für die Geschichtskennntniß, die Rechtspflege, die ganze Erfahrungswissenschaft, auf dem allgemein menschlichen Gebiete nothwendig ist? 11. 12. Da die endliche Intelligenz durch eigenes Nachdenken nie eine adäquate Vorstellung vom Unendlichen gewinnen kann, so hindert nichts, eine Geheimnisse bietende Offenbarung anzunehmen. Die Geschichte zeigt, daß der Glaube an diese das Denken nicht gefangen gehalten hat; auch ist diese Offenbarung zugleich That; das Christenthum bewährt sich in der Geschichte; die Zeugnisse von Christo sind glaubwürdig; sein Charakter konnte von Juden nicht erdichtet werden, die Anspielung auf die Gebräuche und Grundsätze der Griechen, Römer und Juden nicht erst im 2. Jahrhundert geschehen; Mythe kann das Christenthum nicht sein aus inneren und äußeren Gründen. 13. 14. Nur halbes Wissen führt vom Glauben ab; was der Gegner zu wissen vorgiebt, ist Bestrittenes und Unbewiesenes, und wie wenig das Wissen den Himmel auf der Erde sichere, zeigen Selbstbekenntnisse wie die Schiller's und Goethe's. 15.

Der Verfasser holt sich nun aus der Annahme, daß Atome in isolirtem Zustande undenkbar seien, einen Beweis für ein nothwendiges, von der Welt unterschiedenes Wesen; und aus der Bewegung in der Natur einen Beweis, daß dieses Wesen reiner Geist ist. 16. Die tiefstünige Zweckmäßigkeit in der unorganischen Natur, im Sonnen- und Fixsternensystem, in der Neigung der

Erdare, den chemischen Proportionen, im Gleichgewicht der Kräfte und Bewegungen überhaupt, vor Allem aber in der organischen Natur beruht auf einer schöpferischen Thätigkeit. Das Naturgesetz, da es die Voraussetzung des Daseins der Elemente ist, da sie ihm gemäß bestimmt sind, muß von einer geistigen, bewußten, von der Natur und ihrer Bestimmtheit verschiedenen Kraft gesetzt sein. Auch ist die Natur als geordnetes Ganzes in den Gedanken eines geistigen Urwesens gegründet, welches selbstbewußt und absolut ist. 17—20. Zufall als Ursache des zweckmäßigen Geschehens annehmen ist bloße Ausrede der Kopflosigkeit. 21. Es wird auf das Unhaltbare der generatio originaria, auf die thörichten Erklärungen der Entstehung der Organismen, und die Unmöglichkeit, sie durch chemische Affinität zu erklären, hingewiesen. 22. 23. Gegen die Darwin'sche Hypothese werden naturwissenschaftliche Gründe geltend gemacht; auch bleibt bei ihr die Frage stehen, Woher die ersten Organismen? Ihre Entstehung wird nur begreiflich durch eine schöpferische Thätigkeit Gottes, 24. 25. Das Sittengesetz kann nicht Produkt unseres Willens sein, oder unserer Vernunft, oder der Natur; auch die Verantwortlichkeit nicht entstanden sein durch Gewöhnung und Erziehung, sondern nur durch einen höchsten Gesetzgeber, der ein ethisches Wesen ist. Dieses absolute Wesen kann nur Eins sein, nie völlig begreifbar den endlichen Wesen, das absolute Ideal der Welt und Menschheit, die höchste Intelligenz, von welcher die Atome umfaßt und durchdrungen werden, also allgegenwärtig, unveränderlich, ewig, in der Welt ebenso sehr immanent, als transcendent über ihr. Für dieses göttliche Wesen ist Selbstbewußtsein keine Schranke, da er die Gesamtheit aller Erscheinungen als von ihm selbst gesetzten Inhalt wissend und ewig in sich trägt. 26. 27. Die neuen kulturhistorischen und ethnologischen Forschungen beweisen, daß der Monotheismus, nicht Fetischismus und Schamanismus die ursprüngliche Religion war; bei der Anbetung von Naturgegenständen sind diese nur der Träger der göttlichen Urkraft. 28. Das Gottesbewußtsein konnte seinen ersten Ursprung nur in einer Einwirkung Gottes haben, nicht in der Furcht vor gewaltigen Naturereignissen, oder in, sich selbst zu falscher Erkenntniß gestaltenden, Sinneswahrnehmungen. 29.

Der Materialismus ist Mangel an philosophischer Bildung und besteht aus einem Conglomerat von Widersprüchen und Absurditäten. 30. 31. Der Pantheismus macht das Absolute zum Bedingten; auch kann eine Zielheit nicht der Träger der Einen Weltseele sein; ebensowenig kann das Individuelle in der Natur aus dem Einen Grunde mit Nothwendigkeit hervorgegangen sein. Ferner widerstreitet der Identität Gottes und der Welt die Erfahrung von Eindrücken, die nicht von unserem Selbstbewußtsein ausgehen; und wenn das menschliche Denken Gottes Denken ist, wie kann das falsche Bewußtsein entstehen, daß es ein menschliches ist? 32—35.

Den vergeblichen Versuchen, das Räthsel der Welt zu lösen, gegenüber ist der biblische Schöpfungsbericht historisch begründet, ein Postulat des vernünftigen Denkens, das durch die logischen Denkgesetze nicht umgestoßen wird,

während die Emanationslehre diesen widerspricht. 36—38. Die Behauptung einer ewigen Welterschöpfung trägt ihre eigene Widerlegung in sich, während die freie Liebe Gottes als Grund der Welterschöpfung, das Schaffen als Sprechen Gottes, und der systematische Fortschritt dieses Schaffens dem Wesen göttlichen Schaffens durchaus entspricht. 39. 40. Es ist Anmaßung der philosophischen Vernunft, wenn die Naturforschung sich an die Stelle der Theologie setzen will. 41. In der Burmeister'schen Kosmologie ist der erste Ursprung der Erdmasse und der erste Anstoß der Bewegung ein unlösbares Räthsel. 42. Im Uebrigen widerspricht die naturwissenschaftliche Kosmogonie nicht der biblischen Geschichte der Schöpfung; ihr Zweck ist der religiöser Belehrung, welche den gewöhnlichen Sprachgebrauch festhalten muß, um sich ihr eigentliches Ziel nicht zu versperrern. 43. 44. Der Ausdruck Tag im biblischen Berichte ist als längere, begrenzte Periode aufzufassen. 45. 46. Die naturwissenschaftliche Erdbildungstheorie widerlegt den biblischen Bericht nicht. 47. 48. Das Dogma von der Abstammung des Menschengeschlechts von Einem Paar ist wissenschaftlich gerechtfertigt. 49. Von der biblischen Chronologie abzugehen, nöthigt weder die Geologie, 50—52., noch die Zeitrechnung anderer Völker. 53. 54. Der erste Mensch mußte als Erwachsener zu existiren angefangen haben. 55. Der Gedanke einer ursprünglichen Wildheit des Menschen steht in Widerspruch mit der Geschichte und der Vernunft. 56. 57. Die Freiheit des Menschen wird gegenüber pantheistischer Nothwendigkeit behauptet, 58—63.; die Möglichkeit des Sündenfalls durch das Vorhandensein einer Gottes- und Selbstliebe zu erklären versucht, 62.; die biblische Lehre vom Teufel, 63—65., und von der Sünde vertheidigt. 66—74.

Es folgen nun Beweise für die geoffenbarte Religion aus der Geschichte und aus ihrem Wesen als Erziehung der Menschheit, 75—80.; für das Christenthum insonderheit, 81—84., dem {Muhamedanismus und Judenthum gegenüber, 85. 86. Die Kennzeichen seines göttlichen Ursprungs sind sein innerer Werth und seine Wahrheit, 87—90., und die Wunder, 90—95.

Den Schluß bildet eine Reihe von Erklärungen über Anthropomorphismen und Ausdrucksweise der heiligen Schrift, 96.; über die strafende Gerechtigkeit Gottes, 97. 98.; die Verbreitung der Nachkommen Noahs über Amerika und Australien, 99.; die Allgegenwart Gottes, 100.; seine Offenbarung als Jehovah, 101.; sein Reden mit Mose, 102.; über die Seligkeit durch den Glauben, 103.; über die ewige Seligkeit, 104., und Unsterblichkeit. 104—106.

Der Wahrheit, der dies Buch dienen soll, zu Lieb und Dienst muß jedoch bemerkt werden, daß es dem scharfsinnigen Verfasser entgangen ist, daß einiel seiner Behauptungen weder philosophisch, noch theologisch haltbar sind. Der Beweis der Existenz Gottes, S. 16., z. B. gründet sich auf den mit Recht als absurd und unmöglich nachgewiesenen Begriff gegenseitiger Bedingtheit der Atome rücksichtlich ihres Seins. Anstatt nun diese von einigen vereinzelt

Röpsen vorgetragene verunglückte metaphysische Speculation ganz aufzugeben, oder nach dem Grundsatz vom ausgeschlossenen Dritten das contradictorische Gegentheil als Wahrheit festzuhalten, wird sie beibehalten und durch den Gottesbegriff ergänzt; wodurch einerseits die gegenseitige Bedingtheit, also der Grund des Beweises selbst, zerstört, andererseits ein Pantheismus erzeugt wird, nach welchem die Dinge nur als Scheinsubstanzen, folgerichtig als modi der göttlichen Substanz gelten können. Ebenso entbehrt der darauf folgende Beweis, daß Gott reiner Geist sei, eines gesunden philosophischen oder theologischen Grundes. Gegenüber der Behauptung: Die Materie vermag nichts, eine materielle Ursache ist demnach ein vollkommener Widerspruch, S. 17., vergleiche man z. B. Quenstedt, de Prov. Sect. I, Thes. XV. Not. 1.: De concursu causae primae cum secundis observandum, quod Deus non solum vim agendi det causis secundis et eam conservet, sed quod immediate influat in actionem et effectum creaturae, ita ut idem effectus non a solo Deo, nec a sola creatura, nec partim a Deo, partim a creatura, sed una eademque efficientia totali simul a Deo et creatura producat, a Deo videl. ut causa universali et prima, a creatura, ut particulari et secunda.

Nichts zwingt uns, die Schöpfungstage als Aeonen anzusehen. Nur durch Offenbarung können wir überhaupt erfahren, wie viel Zeit Gott zum Schaffen verwendet hat, und kein Unbefangener wird sagen, Moses habe Gen. 1. nicht von gewöhnlichen Tagen reden wollen. Sodann sind wir keineswegs berechtigt, die herrlichen Tage der Schöpfung zu Tagen der Zerstörung zu machen. Die geologischen Zeitalter sind doch eigentlich nur ein Fachwerk der Eintheilung versteinerner organischer Bildungen in verschiedenen Steinformationen, und ihre Succession wird nicht allein durch wirklich vorgefundenes Uebereinanderlagern der Schichten bestimmt. Von plötzlichen und ausgedehnten Veränderungen, wodurch bestimmte Perioden von einander geschieden wären, so daß sie als bestimmt begrenzte, gesonderte Tage oder Zeitalter aufgefaßt werden könnten, will die neueste Geologie nichts mehr wissen. Mollusken der primären Periode konnten also an dem einen Ort, und Ichthyosauren der secundären Periode an einem anderen Ort wohl zu gleicher Zeit leben, und ihr Untergang erst nach vollendeter Schöpfung eintreten.

Sehr zu bedauern ist, daß durch die durchgehends festgehaltene Opposition gegen einen einzelnen unwürdigen Gegner die Form der Darstellung bedeutend gelitten hat und die Uebersichtlichkeit zerstört ist. R. L.

The Schoolmaster and his Son. By Rev. K. H. Caspari. Translated from the third edition of the original German. Philadelphia: Luth. Board of Publication. No. 42 North Ninth Street. 1870.

Es ist dies die bekannte vortreffliche Volkschrift von dem seligen Caspari in guter englischer Uebersetzung und höchst geschmackvoller, ja, glänzender Ausstattung. Es gehört dieselbe zu einem größeren Cyclus verächtigter, von der

Luth. Publications - Committee zu Philadelphia herausgegebener, aus dem Deutschen übersetzter Schriften, der den Namen „The Father-Land Series“ trägt. Während wir die zugleich in diesem Verlage erschienenen Jugenderzählungen von Franz Hoffmann mit ihrer pelagianischen Frömmigkeit für eine unglückliche Auswahl erklären müssen, können wir die Wahl obiges schönen Büchleins als einen glücklichen Griff nur dankbar anerkennen. W.

(Uebersetzt aus dem „Lutheran Standard“.)

Wie das General Council seine Stellung definiert.

Das General Council, welches letzte Woche seine Sitzungen zu Lancaster schloß, hat auf gewisse, von der Minnesota-Synode gestellte Fragen eine Antwort gegeben. Der Zweck der Fragen war, wo möglich eine bestimmte Aussprache über gemischte Abendmahlsgemeinschaft und Kanzel-austausch mit nichtlutherischen Pastoren hervorzuloden. Da diese Gegenstände zwei der Punkte sind, die für eine Anzahl von Synoden das Hemmnis ihrer Vereinigung mit dem Council bilden, so wird die Antwort auf jene Fragen für die Kirche im Allgemeinen von größerem Interesse sein, als sonst irgend etwas von dem, was auf der jüngsten Versammlung jenes Körpers verhandelt wurde. Wir haben uns Mühe gegeben, eine genaue Abschrift der Antwort zu erhalten. Dieselbe lautet wie folgt: Die Anfragen der Delegaten der Minnesota-Synode, wie sie der Allgemeinen Kirchenversammlung zu Chicago zur officiellen Beantwortung vorgelegt wurden, sind schließlich in folgender Formulirung der Committee übergeben worden:

„Da die Erklärung der Allgemeinen Kirchenversammlung hinsichtlich der bekannten vier Punkte auf verschiedene Weise innerhalb ihres eigenen Kreises ausgelegt worden ist, Einigkeit in so wichtigen Fragen aber nothwendig zum gemeinsamen Zusammenwirken erachtet werden muß, so erlaubt sich die Evang. = Luth. Minnesota-Synode anzufragen, ob die rechte Auslegung der in Frage kommenden Erklärung folgende sei, nämlich

1.) daß Häretiker und diejenigen, welche in fundamentalen Lehren irren, nicht zu unsern Altären als Abendmahlsgäste, noch auf unsre Kanzeln als Lehrer unserer Gemeinden zugelassen werden können?

2.) da nun die sogenannten Unterscheidungslehren, in welchen der Gegensatz zwischen der lutherischen Kirche und andern Denominationen ausgedrückt ist, fundamental sind, ob die Allgemeine Kirchenversammlung (in No. III, 1. und IV, 1. und 2. ihrer Declaration vom vorigen Jahr) unter den in fundamentalen Lehren Irrenden diejenigen verstehe, welche hinsichtlich dieser Unterscheidungslehren nicht mit der reinen Lehre des Wortes Gottes, wie sie in unsrer Kirche bekannt und gelehrt wird, übereinstimmen?“

Diese Fragen wurden gestellt auf Grund der von der Minnesota-Synode ihrem Delegaten ertheilten Instruction, „in der Allgemeinen Kirchenver-

sammlung dahin zu wirken, daß ihre Stellung zu dem Bekenntniß immer klarer und unmißverständlicher werden möge.“

Es handelt sich also um zwei Dinge: I. um die Stellung der Allgemeinen Kirchenversammlung zum Bekenntniß, und II. um die Bedeutung gewisser Erklärungen, die 1868 zu Pittsburg abgefaßt wurden.

I. 1.) Hinsichtlich des ersten Punktes erklärt denn die Committee, daß es billiger Weise gar nicht in Frage gestellt werden kann, ob die Allgemeine Kirchenversammlung rüchhaltelos in officieller Weise an dem ganzen Glauben der Evangelisch - Lutherischen Kirche festhalte, wie derselbe in der unveränderten Augsburgischen Confession bekannt und in den übrigen anerkannten Symbolen unsrer Kirche näher bestimmt und vertheidigt wird. Die Allgemeine Kirchenversammlung hat bis auf diese Stunde die Bekenntnisse so ausdrücklich und aufrichtig anerkannt, als es je geschehen ist, oder je geschehen kann.

2.) Was in den anerkannten Bekenntnißschriften unsrer Kirche als Lehre aufgestellt ist, sei es in positiver oder negativer Form, das wird von der Allgemeinen Kirchenversammlung als fundamental für die ganze Vollständigkeit unsres christlichen Glaubens angesehen und bekannt.

3.) Im Einklang mit den Bekenntnissen und Theologen unsrer Kirche macht aber die Allgemeine Kirchenversammlung einen Unterschied zwischen solchen Lehren, die für den Bestand des Christenthums fundamental sind, d. i. „wesentlich zur wahren Erkenntniß Christi und zum Glauben an Ihn“, ohne welche man nicht hoffen kann, selig zu werden; und zwischen solchen Lehren, welche fundamental sind für die ganze Vollständigkeit unsres christlichen Glaubens, d. h. für die völlige und tabellose (absolute) Vollkommenheit der christlichen Lehre, ohne welche es, wenn man nicht lieblos urtheilen will, dennoch möglich sein kann, die Seligkeit zu erlangen.

II. 1.) Was den zweiten Punkt betrifft, so beantwortet die Committee die erste Anfrage mit „Ja!“

2.) Hinsichtlich der zweiten Anfrage, was unter dem Ausdruck „fundamental errorists“ zu verstehen sei, legt die Committee Folgendes vor:

a. Die Allgemeine Kirchenversammlung hält allerdings die Unterscheidungslehren der Evangelisch - Lutherischen Kirche für dermaßen fundamental, daß diejenigen, welche in denselben irren, in fundamentalen Lehren irren. Aber unter dem Ausdruck „fundamental errorists“ verstehen die Pittsburger Erklärungen nicht Solche, die ohne ihren Willen zum Opfer gefallen sind, sondern Diejenigen, die absichtlich, bösslich und beharrlich vom christlichen Glauben, als Ganzem oder theilweise abgefallen, besonders wie derselbe in den Bekenntnissen der Allgemeinen Kirche und zwar in ihrer reinsten Gestalt, wie sie jetzt auf Erden besteht, — nämlich der Evangelisch - Lutherischen Kirche enthalten ist, welche also den darin bekannten Grund umstoßen, solche Irrlehren den Vermahnungen der Kirche zum Trost behaupten,

verteidigen und ausbreiten und dadurch die Seelen vom Wege des Lebens verführen.

b. So bleibt denn nur noch ein ganz enger Kreis offen, in welchem über diese Punkte Meinungsverschiedenheit sein kann, da sie durch die Pittsburger Erklärungen schon großen Theils entschieden sind. Und wie dann in diesem engen Kreise die obigen Grundsätze und Unterscheidungen zur Reinerhaltung unsrer Kanzeln und Altäre anzuwenden sind, das überläßt die Allgemeine Kirchenversammlung im einzelnen Fall der gewissenhaften Beurtheilung unsrer treuen Pastoren und Gemeinden, von denen ja allein über die einzelnen Fälle entschieden werden kann.“

Auf die Gefahr hin, von neuem bei unseren Zeitgenossen in Philadelphia den Verdacht zu erwecken, daß wir nicht aufrichtig die Wohlfahrt des Council wünschen und geneigt seien, denselben auf alle Fälle zu tadeln, müssen wir sagen, daß wir an diesem Resultat keinen großen Gefallen finden. Erweist sich die Antwort der Minnesota-Synode als genügend, so ist dies ihre eigene Sache und das Council kann sich Glück wünschen, einer Last los zu sein. Sicherlich aber wird die Antwort nicht dazu dienen, die Synoden in das Council hereinzuziehen, die bisher, obwohl sie die fundamentalen Grundsätze des Glaubens acceptirten, demselben doch fern geblieben sind. Wir wollen uns nicht bei der Verschiebung der Frage verweilen, die in dem 1sten Paragraphen der Antwort offen an den Tag tritt. Wie wir es verstehen, hatte die Minnesota-Synode nicht irgend welche Zweifel an der Genugsamkeit der Anhänglichkeitserklärung ausgedrückt, die in den fundamentalen Grundsätzen des Glaubens gegeben ist. Diese sagen es stark genug, daß die Bekenntnisse der Kirche auch die Bekenntnisse des Council sind. Sondern die Frage bezog sich auf das Gewicht dieses Bekenntnisses bezüglich der Praxis des Council. Das Mundbekenntnis mag ja durch das Thatbekenntnis wieder umgestoßen werden. Gerade in Bezug auf das letztere hat die Minnesota-Synode gewünscht, daß die Verhältnisse des Council klärer und unmißverständlicher werden möchten. Daher ist die Berufung des Council auf seine wörtlichen Erklärungen, daß nämlich dieselben klar und unmißverständlich seien, durchaus von keiner Bedeutung. Es heißt geradezu den fraglichen Punkt umgehen, und die Minnesota-Synode hat keine Ursache, den Tadel gutmüthig hinzunehmen, der für sie in dem ersten Paragraph des Berichts mit eingeschlossen ist. Was uns aber zumal in dieser Sache bewegt, ist die Deutung der Pittsburger Erklärungen über gemischte Abendmahlsgemeinschaft und Kanzelaustausch. Das Council hat vor zwei Jahren erklärt, daß Häretiker und in den Fundamentallehren Irrende vom Abendmahl auszuschließen seien. Das ist sehr gut, so weit es eben geht. Aber unter unseren Umständen war es auch sehr natürlich, daß diejenigen, welche das Bekenntnis ihres Mundes auch gewissenhaft in ihrem Thatbekenntnis ausführen wollten, zu wissen wünschten, wen das Council unter ‚Häretiker und in den Fundamentallehren Irrende‘ verstehe, und dies zu erfahren, war der Zweck der Minnesotaer Fra-

gen. Was ist nun die Antwort? Sie ist, daß diejenigen, welche in den Unterscheidungslehren der lutherischen Kirche irren, zwar wirklich in Fundamentallehren irren, daß aber die Pittsburger Erklärungen nicht dahin gemeint seien, sich auf alle solche zu beziehen, sondern nur auf diejenigen, die ‚mit Willen, boshaft und hartnädig‘ von dem christlichen Glauben, wie er in unseren Bekenntnissen niedergelegt ist, abweichen. Mit andern Worten, die Stellung des Council ist diese, daß man solchen, die mit Willen, boshaft und hartnädig die Fundamentallehren des Christenthums verwerfen, nicht erlauben solle, an unseren Altären zu communiciren und auf unseren Kanzeln zu predigen, und daß in dem ‚engen Kreis‘, der in diese Erklärung nicht mit eingeschlossen ist, das Urtheil des einzelnen treuen Predigers entscheiden müsse, was er zu thun habe. Die Council-Leute können es vernünftiger Weise nicht sonderbar finden, daß diejenigen, welche etwas Entschiedenenes in der Sache wünschten, etwas, das Grund zu der Hoffnung geben könnte, die Lutheraner möchten sich noch alle in dem Council in eins zusammenschließen, über diese Dinge nachdenken und sich darüber verwundern. Das Council war, wie es uns vorkommt, in einer Täuschung befangen, wenn es meinte, daß durch diese Antwort die unentschieden gelassenen Fälle auf einen sehr engen Kreis beschränkt würden. Würde das Council billigen, daß man das Abendmahl des HErrn einer Person reiche, die mit Willen, boshaft und hartnädig vom Christenglauben in einem Punkt abweiche, der, obgleich klar in der Schrift geoffenbart, doch nicht für fundamental angesehen wird? Würde es billigen, daß man es einem reiche, der fundamentale Artikel verwürfe, der dies aber nicht mit Willen, boshaft und hartnädig thäte, weil er einfach unwissend oder von schlaunen Betrügnern irre geleitet ist? Man verzeihe uns, wenn wir bei dem aufrichtigen Vorsatz, in den Lancaster Ausführungen wo möglich etwas Bestimmteres und Entscheidenderes als in den Pittsburger Erklärungen zu finden, darin nur einen Schritt rückwärts finden können. Früher war es wenigstens möglich, unter einem ‚in Fundamentallehren Irrenden‘ einen solchen zu verstehen, der in Fundamentallehren irre, sei es mit Willen oder nicht, und somit das Council so zu verstehen, als weise es dergleichen Leute von seinen Altären zurück; jetzt ist gerade für diese Auslegung kein Raum mehr gelassen. Etwas mehr Klarheit bekommen wir, aber was jetzt klar ist, ist offenbar nicht die Absicht, das lutherische Bekenntnis in die Praxis zu bringen. Oder sagt der Bericht wirklich, daß z. B. ein Methodist oder ein Presbyterianer oder auch ein Anabaptist oder ein Römischer, von dem man denkt, daß er nicht boshaft, mit Willen und hartnädig irre, vom Abendmahl ausgeschlossen werden solle? Wenn dies, mit welchen Worten? — Man hat uns berichtet, daß in den Sitzungen des Council Gefühle und Ueberzeugungen ausgesprochen worden seien, die weit mehr in sich schlossen, als der Bericht besage und die diesen Körper in ein viel günstigeres Licht stellten. Wir wollen auch gern glauben, daß Leute in demselben sind, die mit Freuden etwas Entschiedeneres sagen würden, etwas, was die Lutheraner,

die nicht in dem Council sind, mehr befriedigte. Vielleicht auch daß die allgemeine Praxis des Council diesen Erklärungen voraus ist. Aber wir können es nicht für recht halten, unsere Meinung von dem ganzen Körper eher auf die Aussprache einzelner als auf seine officiellen Aeußerungen zu gründen. Das Council ist nicht verantwortlich für das, was etwa dieses oder jenes Glied gesagt, sondern für das, was es selbst erklärt hat. Die officiell gegebene Erklärung aber ist die obige. Auch können wir nicht die Ueberzeugung verschweigen, daß der Körper, wenn er mehr hätte sagen wollen, als gesagt ist, Männer genug hat, die es genau so hätten sagen können, wie sie es meinten. Meinte das Council, daß diejenigen, welche, während sie sich zum Abendmahl melden, noch in Irrthum stecken, unterrichtet werden sollen, bis sie entweder ihren Irrthum aufgeben und die Wahrheit bekennen, oder bis sie als boshaft und mit Willen Irrende offenbar geworden sind, und daß sie nur dann angenommen werden sollen, wenn jener erste Zweck erreicht ist, außergewöhnliche Fälle dem Gewissen des Pastors überlassend; so hätte es dies sagen können, und nach der Liebe sind wir zu glauben verbunden, daß es dies gesagt haben würde. Das hätte mit wenigen Worten geschehen können. Wie es jetzt steht, sind diejenigen, welche ungeachtet der wiederholten Vertheidigung der laren Praxis im ‚Lutheran‘, der von Männern geleitet wird, die im Council so ziemlich ihre eigenen Wege gehen, immer noch die Hoffnung hegen, daß das Verhältnis des Council zu den Bekenntnissen immer klärer und unmissverständlicher werden dürfte, dazu verurtheilt, sich in ihrer Hoffnung getäuscht zu sehen. —

Wir wüßten Obigem nichts hinzuzufügen, da es so ganz unsere eigene Ueberzeugung ausspricht, und begnügen uns daher, unseren Lesern dasselbe in Uebersetzung mitzutheilen. —

Kirchlich-Zeitgeschichtliches.

I. America.

Die Thesen über den Antichrist, welche Herr Pastor Körner den Discussionen unserer diesjährigen Synode östlichen Districts unterbreitet hatte, finden sich in englischer Uebersetzung im „American Lutheran“ vom 15. October, mit der Bemerkung des Einsenders, daß er sich dadurch in seiner Ueberzeugung nur bestärkt gefunden habe. Fast scheint es, als ob über diesen Punct in der General-Synode mehr Klarheit und Uebereinstimmung herrsche, als in dem General Council. Das ist in der That betriübend. Aber das ist eben eine der bitteren Früchte des Chiliasmus, daß derselbe den wahren Antichrist zu großem Schaden der Seelen nicht erkennen, sondern einen erträumten erst erwarten läßt.

Die hiesigen Freischulen. Ueber das hiesige Freischulen-System hat der reformirte americanische Gelehrte Dr. J. W. Nevin ein gutes Wort gesprochen, welches der „Allentowner Friedensbote“ citirt und der „Christliche Botschafter“ ebenfalls adoptirt hat. Das Urtheil ist folgendes: „Das System unserer Freischulen hört man oft preisen als den rechten Nerv aller unserer Institutionen, die Verbürgung unserer politischen Freiheit, die

Krone unserer Civilisation, den ganz besondern Ruhm unseres Jahrhunderts. Es ist nicht zuviel gewagt, wenn wir sagen, daß es mit Kopf und Schwanz ruht, nicht auf einer glaubensvollen Anerkennung der übernatürlichen Ansprüche, mit denen das Christenthum auftritt, sondern geradezu auf der faktischen Verwerfung und Leugnung derselben. Die Sache wird dadurch, daß dieses Schulwesen der Idee der geoffenbarten Religion nicht förmlich widerspricht, keineswegs besser. Die ganze Schwierigkeit liegt darin, daß, während das Christenthum Anspruch macht, als höchste Autorität für den Menschen und seinen Geist zu gelten, ihm durch unser Schulsystem die Ausübung jener Autorität verweigert ist, und dies gerade auf einem Gebiet von höchster Bedeutung für unser Leben. Will eine Erziehung wahrhaft christlich sein, so muß sie mit den Realitäten eines höhern Lebens gemäß deren eigenthümlichen Charakter vollen Ernst machen, sie muß alle nur zeitlichen, natürlichen Zwecke den Forderungen Gottes und einer ewigen Welt vom klaren Gesichtspunkte christlicher Lehre aus, unterordnen. Unser System ignorirt das positive Christenthum und gibt vor, die Jugend ohne seine Hülfe erziehen zu können, als wäre es irgend möglich, dieselbe für die Pflichten und Aufgaben des Lebens völlig vorzubereiten, während ihr Gemüth nur auf die Dinge dieser sichtbaren Welt gelenkt wird, während des Menschen höchste Bestimmung vergessen wird, nämlich, daß er theilhaftig werde der Kräfte einer zukünftigen Welt.“

Die Schulbildung in den Ver. Staaten. Das Bureau of Education in Washington hat durch den Dr. Edwin Leigh eine Statistik derjenigen erwachsenen Bewohner der Ver. Staaten herausgeben lassen, welche nicht lesen und schreiben können. Sie umfaßt den Zeitraum von 1850 bis 1860. Es gab im Jahre 1850 nicht weniger als 1,053,420 Erwachsene (über 20 Jahre alt) (Sclaven sind nicht mitgerechnet) die nicht lesen und schreiben konnten. Davon waren 962,898 Weiße und 90,522 freie Farbige. Von der Gesamtzahl waren 858,306 Landeseingeborene und 195,114 Eingewanderte. Im Jahre 1860 betrug die Zahl der des Lesens und Schreibens unkundigen Erwachsenen ein Fünftel mehr als im Jahre 1850, nämlich 1,218,111 (Sclaven nicht mitgerechnet) wovon 1,126,375 Weiße und 91,736 freie Farbige. Landeseingeborene waren 871,418, Eingewanderte 346,873 darunter. Die Vermehrung war also am stärksten unter den letzteren (den Irländern, Scandinaviern, Böhmen, weniger unter den Deutschen). Es ist zu befürchten, daß der Census von 1870 die Gesamtzahl der des Lesens und Schreibens unkundigen Erwachsenen auf 3 Millionen bringen wird, was beinahe ein Fünftel aller Erwachsenen überhaupt sein würde. Unter solchen Umständen dürften die amerikanischen Zeitungsschreiber etwas sparsamer mit der Verherrlichung der „most enlightened nation“ sein. Um so mehr, als unter 20 Amerikanern, die überhaupt schreiben können, im Durchschnitt kaum einer ist, der seine Muttersprache vollkommen orthographisch schreiben kann. (Wahrheitsfr.)

Tauflehre in der Reformirten Kirche. So schreibt der „Evangelist“ vom 16. November: „Die alte Mutttersynode unsrer Kirche hielt Ende October in Mechanicsburg, Pa., ihre jährliche Sitzung, aus deren Verhandlungen und Beschlüssen wir Folgendes von allgemeiner Wichtigkeit entnehmen: Ueber die Nothtaufe durch Laien, ob sie gültig sei oder nicht, hat man auf dieser Synode schon seit einigen Jahren disputirt, konnte aber immer noch zu keinem Resultat kommen. Manche halten die Taufe für so wesentlich nothwendig zur Seligkeit, daß sie meinen, man müßte die Kinder jedenfalls taufen, und wenn kein Prediger zur Hand sei, müsse es sonst Jemand thun. Dagegen sträuben sich die der alten reformirten Weise zugethanen Prediger, welche die Taufe nicht für wesentlich nothwendig zur Seligkeit halten und deshalb keine Nothtaufe kennen. Andererseits haben aber auch viele Prediger eine so hohe Meinung vom Predigt-Amte, daß sie ein Sacrament, das nicht von einem Prediger verwaltet wird, nicht für gültig anerkennen können. Die Synode konnte sich deshalb über diese Frage nicht recht einigen und beschloß,

daß der Prediger selbst nach seiner Ueberzeugung über die Gültigkeit solcher Taufen urtheilen solle. In zweifelhaften Fällen solle er solche, zur Noth durch die Hebamme oder die Eltern getaufte Kinder hypothetisch noch einmal taufen. Dies ist ein scholastischer Ausdruck, der sich nicht leicht erklären läßt. Er bedeutet etwa soviel, daß der Prediger das Kind noch einmal taufen und dabei sagen soll: Wenn du noch nicht getauft bist, so taufe ich dich jetzt, u. s. w.“ Wir hätten kaum geglaubt, daß die Deutsch-Reformirte Kirche noch immer in allen diesen Irrsalen stecke, namentlich daß sie noch immer die Taufe für eine officiële Aufnahme in die Kirche ansehe, die daher nur von einem Officianten der Gesellschaft gültig vollzogen werden könne, und nun gar, daß man, wie die Papisten, die bedingte Taufe übt. (Vgl. Luther XXI, 1195. f.) W.

Aus der Secte der „Weinbrenner“ berichtet der „Christliche Botschafter“ vom 16. November u. a. Folgendes: Die deutsche „Ältesterschaft“ der „Gemeine Gottes“ (Weinbrenner) hatte am 15. October im Hebler Bethel, Schuylkill Co., Pa., ihre jährliche Sitzung. Unter Anderem wurde in Bezug auf wegziehende Glieder beschlossen, daß wir den Brüdern und Schwestern ernstlichst rathen, wenn sie ihren Wohnort verlassen und sonstwo übersiedeln, daß sie einen Ablassbrief von der Gemeinde wo sie zum letzten gewohnt haben fordern, und in der Gemeinde wo sie hinziehen übergeben; und wenn keine „Gemeine Gottes“ ist wo sie hinziehen, daß sie dann ihre Ablassbriefe der Gemeinde am nächsten Orte wo eine existirt übergeben. Anstatt sich ohne Weiteres andern Kirchen anzuschließen, sollen solche Glieder in ihrer neuen Heimath im Interesse ihrer Kirche missioniren, Predigtplätze gründen und ihre Prediger zum Besuche einladen. Die Prediger seien verpflichtet, solche Glieder zu besuchen. — Die Ehescheidungsfrage wurde auch verhandelt und darüber erklärt und beschlossen: „Da es von mehreren Brüdern verlangt wird, daß in Zukunft die Prediger dieser Ältesterschaft keine abgeschiedene Person, deren vormaligen Mann oder Weib am Leben ist, des Gewissens halben von solchen die es als Schrift-widrig erachten, copuliren sollte; und wir nicht wünschen über solchen Brüdern ihr Gewissen zu herrschen; und da wir doch auch den Predigern ihre Gewissensfreiheit nicht berauben wollen; daher beschlossen, daß wir den Predigern rathen, solcher Brüder Gewissen halben und um des Friedens willen in Zukunft keine solche Personen in den Ehestand zu setzen.“ In Bezug auf die Prediger berichtete die Unterrichtscom-mittee: „Den neuen Predigbrüder wird auch angerathen, fleißig in der Heiligen Schrift und andere und nützliche Bücher zu lesen, damit sie keinen Mangel an Lehre und Kenntnisse in der Schrift, und sonstige nöthige Wissenschaften haben, wenn sie auftreten zu predigen. Wenn der Kopf und das Herz voll sind, dann ist es niemals nöthig Entschuldigungen zu machen, den Hals durch Husten bei fast jeden Sentenz auszuputzen, als hätte man eine schwere Verkältung, und alle Paar Minuten „Meine lieben Zuhörer“ und sonstigen unnöthigen Einschlag im Geweb der Predigt oder Vermahnung einzufüllen.“ Der Charfreitag soll als jährlicher Fasttag gefeiert werden u. Obige Citate sind wörtlich dem „Christlichen Botschafter“, dem deutschen Organ dieser Bruderschaft, entlehnt.

II. Ausland.

Das vaticaniſche Concil ist nun doch laut einer Nachricht der „Köln. Volkszeitung“ aus Rom durch eine päpstliche Bulle vom 7. October vertagt worden, nachdem schon vorher die meisten Mitglieder des Concils im Juli bis Anfang November beurlaubt waren. Es ist nichts Neues unter der Sonne. Wie im Jahre 1552 das tridentinische Concil durch Churfürst Moriz, so ist 1870 das vaticaniſche durch König Victor Emanuel aus einander gejagt worden. W.

Die Uebertritte von Katholiken zum Judenthum dauern in Wien noch immer fort und werden immer häufiger.

Infallibilitäts-Erklärung. Wir können nicht umhin, unseren Lesern noch nachträglich mitzutheilen, wie es bei der feierlichen Verkündigung des Papstes am 18. Juli d. J., daß er unfehlbar sei, hergegangen ist. Wir entnehmen darüber mit dem „Freimund“ dem Berliner „Sonntagsgast“ Folgendes: „In der St. Peterskirche waren am 18. Juli einige tausend Menschen versammelt, überwiegend Priester, Mönche und Jüglinge der geistlichen Anstalten. Die Flügelthüren der Concilsaula, die bekanntlich das ganze rechte Querschiff von St. Peter einnimmt, waren geöffnet; außer den Diplomaten, Militärs und vornehmen Römern, denen die Zuhörerlogen der Aula selber eingeräumt waren, konnten nur die der Thür zunächst Stehenden etwas von der Feier sehen. Der Papst in rothem, reich mit Gold gesticktem Mantel und goldener spizer Mütze saß in der Mitte auf dem Thron bewegungslos wie eine buntbemalte Statue; im großen Halbkreis, amphitheatralisch aufgebaut, die Bischöfe und Cardinäle. Nach der feierlichen Eröffnung begann die öffentliche Abstimmung mit Namensaufruf und dem eintönigen, hundertfach wiederholten Placet. Aber trotz alledem konnten auch die Treuesten der Treuen sich des Gefühls der Beklommenheit nicht erwehren. Statt des siegesfrohen Jubels, der so mancher der früheren Sitzungen erfüllte, ängstliches Schweigen, Herumfragen nach Neuigkeiten von außen her, ersichtliche Abspannung und Ueberdruß an dem Schauspiel ohne Zuschauer, in dem sie nun noch einmal mitzuwirken hatten und dessen ganze Pracht und Herrlichkeit vielleicht morgen schon die Geschichte fortgewischt hat. Es war ein trüber Tag. Am Morgen schon war der Himmel grau bedeckt, und je weiter die Sitzung vorschritt, desto finsterner und unheimlicher wurde es in den weiten Hallen. Ein schweres Gewitter zog herauf und mitten in die Placets hinein, die dem in Profat gehüllten Kreise die Unfehlbarkeit zuwiesen, blitzte und donnerte es fast zwei Stunden lang ohne Unterlaß mit unheimlicher Gewalt. Immer dunkler wurde es in der Aula, die Stimmen wurden gezählt, das Protokoll festgestellt und, als die Secretäre des Concils dem Papst dies neue Dogma zur Verkündigung überbrachten, als er sich, von seinen Dienern gestützt, mühsam vom Sessel erhob, um die Worte des Dogmas zu verlesen, da war es am vollen Mittag so dunkel geworden, daß man eine Kerze herbeiholen mußte, bei deren Schein Pius IX. die neue Wahrheit verlas: „Treu anhängend der von Anbeginn des christlichen Glaubens überkommenen Ueberlieferung zu unsers göttlichen Heilandes Ruhm, der katholischen Religion Erhöhung und der christlichen Völker Heil unter Zustimmung des heil. Concils lehren und stellen wir fest als ein göttlich geoffenbartes Dogma (Lehrsatz): Daß der römische Papst, wenn er ex cathedra spricht, das ist, wenn er in Ausübung seines Amtes als Hirte und Lehrer aller Christen vermöge seiner höchsten apostolischen Auctorität einen von der gesammten Kirche zu beobachtenden Glaubens- und Sittensatz ausspricht, kraft göttlichen Beistandes, der ihm im heiligen Petrus versprochen wurde, mit jener Unfehlbarkeit ausgestattet sei, mit welcher der göttliche Erlöser seine Kirche bei Feststellung einer Lehre in Glaubens- oder Sittensachen ausgestattet haben wollte, und daß darum solche Feststellungen des römischen Papstes vermöge ihrer Natur unabänderlich seien. Wenn aber Jemand dieser unserer Feststellung, was Gott abwenden möge, zu widersprechen sich herausnehmen wollte, der sei verflucht!“ Es war ein wunderbarer Anblick, diese kleine mattbeleuchtete Gruppe inmitten der in tiefe Dämmerung gehüllten Pfeilermassen; die zitternde Stimme verklang an den Wölbungen und in dem Grollen des Donners, und als mühsam der Act vollzogen, da applaudirten die Zuschauer und riefen ihr „Evviva il Papa infallibile“ („Es lebe der unfehlbare Papst!“), als ob ein Schauspieler seine Sache gut gemacht. Von der Anrede, die der Papst noch hielt, war nichts zu verstehen. Es folgte ein Tedeum und der große Tag war beendet. Es werden nicht Viele im St. Peter gewesen sein, die sich dem Gefühl entziehen konnten, daß es der letzte große Tag des alten päpstlichen Roms gewesen. Und als ob der Himmel sich heute vorgenommen, diesem Schauspiel die richtige Scenerie zu geben, führte er seine Aufgabe

bis zum letzten Augenblicke durch. Gerade als die Versammelten die Kirche verlassen wollten, kam wieder ein gewaltiger Regenguß, und nun drängte alles, Geistliche und Volk, in wildem Durcheinander durch die Vorhalle in den bedeckten Gang, der von der Scala Regia zu den Arkaden des Petersplatzes führt. Alles schrie nach den Wagen, die doch nur einzeln vorfahren konnten; es war, als ob alle zerstreuten Reste der päpstlichen Herrlichkeit sich vor der hereinbrechenden Sündfluth retten wollten. Die Cardinäle in ihren prachtvollen hochrothen Gewändern, die Bischöfe in violetter Seide, die Senatoren Roms in alspanischer Tracht mit Sammet und Spitzen, die Schweizergarde in ihrer Landsknechtstracht — alles in voller Auflösung nach Regenschirmen und Köcken laufend oder in dem Gedränge von ihren Wagen abgeschritten — das Schauspiel konnte nicht charakteristischer beendet werden, als mit dieser Schlussszene."

Welthliche Macht des Papstthums. Nachdem der Pabst um seine weltliche Macht gekommen ist, protestirt er dagegen in einem Schreiben an die Mitglieder des Cardinal-Collegiums unter dem 29. September d. J. Darin erklärt er denn: „Wir, obschon unwürdig und ohne Verdienst“ (sehr bescheiden!), „auf der Erde die Macht des Stellvertreters Christi Unseres Herrn ausübend und der Hirte der ganzen Kirche“ (universalis sacerdos, wie schon Gregor der Gr. den Vorläufer des Antichristi genannt hat), fühlen wirklich, daß uns die Freiheit fehlt, die uns unbedingt nöthig ist, um diese Kirche Gottes zu regieren und deren Rechte zu behaupten.“ Man sieht, es wird Zeit, daß der römische Pontifer marinus nun auch die Nothwendigkeit seiner weltlichen Macht als ein neues Dogma, welches jeder Christ bei Verlust seiner Seligkeit zu glauben habe, proclamire.

W.

Stellung der Reformirten in Deutschland zur Union. Folgendes theilt die hiesige Ref. Kirchenzeitung mit: Die Conferenz reformirter Prediger, Kirchenältesten und Candidaten der Provinz Hannover hat am 12. Juli zu Lingen getagt und über die Frage beraten, „wie die Reformirten Hannovers sich zu der Union zu stellen haben.“ Pastor Iken aus Ringstedt predigte nach Ephes. 4, 7—16. über das einmüthige Handanlegen an den Bau des Reiches Gottes als ein vom Herrn gewolltes und gesegnetes Beginnen. Pastor Sanders aus Wesserbühren als Referent war entschieden für den Anschluß an die preußische Union, sofern dieselbe in gemeinsamem Kirchenregiment und Abendmahlsgemeinschaft bestehe. Man solle nach Zwingli's Vorbild das Gemeinsame pflegen. Aber man müsse Garantien haben, daß die Lehre nebst der einfachen Gottesdienstordnung (ohne Agende) unangetastet bleibe. Dagegen rath der Correferent den Eintritt in die Union durchaus ab. Sie würde Rechtsunsicherheit und gekünstelte Gottesdienstordnung bringen und den Separatismus verstärken. Diesen Ansichten traten verschiedene Redner bei. Namentlich warf Dresmann aus Stapelmoor der preußischen Union vor, daß sie kein Bekenntniß habe und erinnerte an das blühende Gedeihen der Reformirten Kirche in Holland, Schottland und Amerika. Auch Domprediger A. Zahn aus Halle warnte stark vor der Union, die er den Weg zum Untergang der Reformirten Kirche nannte. Wiederum war General-Superintendent Bartels aus Aurich mehr auf der entgegengesetzten Seite. Er fand die kirchliche Lage auf die Dauer unhaltbar. Die Union sei eine Frage der Zeit. Ein Brief des wegen Krankheit abwesenden Pastor Hesse aus Emden wurde verlesen, welcher den Anschluß an die historische gewordene preußische Union, näher gesagt, an Rheinland-Westfalen, für eine Nothwendigkeit erklärt. Nur müßten dabei die Lehre des Heidelberger und Emder Katechismus, der Ausschluß des Confirmations-Zwanges, die einfache Gottesdienstordnung gewahrt werden. Superintendent Emenh aus Leeden in Westfalen nahm die Union als etwas gottgewolltes in Schutz, gab manche Mängel zu, berief sich aber auf ihre Entwicklungsfähigkeit. — Die Conferenz verließ ohne ein bestimmtes Resultat.

Protest. In der Augesburger „Allgemeinen Ztg.“ (1870, Nr. 263, Beil.) findet sich folgender Protest gegen das vaticaniſche Concil: „Protestor contra conciliabuli Vaticani de papae potestate et infallibilitate decretum sicuti contra Pii IX. dogmata impia protestatus sum. Cui decreto vel dogmatibus qui assensum praestant aut ignave simulant, il apostatae a Christi fide et ecclesia sunt, Christo hominem substituentes. Th. Braun, ecclesiae Passaviensis presbyter Ortenburgi.“ Die Schriften, in welchen Thom. Braun seinen früheren Protest niedergelegt hat, sind: „Rath. Antwort auf die päpstliche Bulle über die Empfängniß Mariä“ (1856) und „Der Fall des Pabstthums und die unbedeckte Empfängniß Mariä“ (2. Aufl., 1863).

Flucht der Jesuiten. Nachdem der Kaiser gestürzt und die Republik erklärt ist, rüsten sich die Jesuiten zum Auszuge aus Frankreich. Mehr als zwei Hundert sind in Genf angekommen. Andere werden nachfolgen. Sie wissen, was ihnen bevorsteht, denn die Republik ist ihnen noch nie hold gewesen. Der Erzbischof Darbois von Paris weiß sich besser zu helfen. Dem Kaiser sehr nahe befreundet, erklärte er den Krieg von Seiten Napoleons für einen gerechten. Nun der Kaiser gestürzt ist, sucht er die Freundschaft der Republik und läßt in seinen Kirchen beten: Domine, salvam fac rempublicam (Herr, verleihe der Republik Heil!)

(Dr. Münkel's N. Ztbl.)

In Wien hat man kürzlich Luther's Schrift „An den christlichen Adel deutscher Nation“ veröffentlicht und mit gesperrter Schrift die Worte gedruckt „Der Pabst hat also ein Glöcklein gefunden, daß er in eigner Person lügen, trügen und jedermann äffen und narren mag. O edle Fürsten und Herren, wie lange wollt ihr euer Land und Leute solchen reisenden Wölfen offen und frei lassen?“ (Ref. Kz.)

Hessen. Auf Befehl des Cultusministeriums ist gegen mehrere lutherische Pfarrer Untersuchung angeordnet worden, weil sie verklagt worden waren, nicht patriotisch genug gepredigt zu haben; man nennt den Conf.-Rath Sup. Kimmel und Pfarrer Kolbe zu Marburg, und den Pfarrer Vilmar in Wellinghausen. (Letzterer ist suspendirt worden.) Es scheint mithin eine gewisse Scala zu geben, wie patriotisch die Predigten in den annectirten Provinzen sein müssen; wir möchten ihre Grade kennen. Jedenfalls wird ein Verstoß gegen die irdische Majestät viel eher strafbar, als eine Läugnung der himmlischen Majestät des Herrn Jesu. Zuß wie seiner Zeit zu Byzanz; Chrysostomus hats erfahren. (Ev. K.-Chronik.)

In dem englischen Zweige der evangelischen Allianz ist ein dogmatisches Zerwürfniß eingetreten. Die Allianz erkennt in ihren 9 Sägen die Lehre von der ewigen Verdammniß der Gottlosen an. Ein Mitglied nun trug die Lehre vor, daß von Zeit zu Zeit Milderungen der Strafe der Verdammten eintreten. Die Strengerer fordernten seinen Ausschluß, allein der Ausschuß erklärte: er lehre nur eine Milderung, nicht eine völlige Begnadigung; das vertrage sich mit dem Statut. 8 Mitglieder erklärten nach diesem Bescheid ihren Austritt. (Ev. K.-Chronik.)

Rußland. Nach officiellen Verichten war der Bestand der lutherischen Kirche in Rußland 1868: 1149 Kirchen und Bethäuser, 497 ordinirte Geistliche, 29 Candidaten in 2 Consistorial-Bezirken. (Ev. K.-Chronik.)

Litterarische Anzeige.

Es freut uns, unsern Lesern mittheilen zu können, daß der Buchhändler G. Schlawig in Berlin folgende vier Bücher im Preise herabgesetzt hat. Er verkauft nämlich Luther's Commentar zum Galaterbrief nunmehr zu 20 Sgr. preussisch und Baier's Compendium theologiae positivae, C. Dieterici Institutiones catechet., Melancthon's Loci theologiae